This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 439474 DUPL.

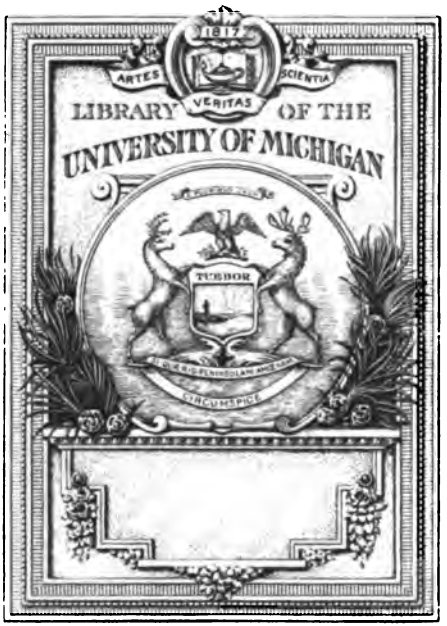
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE

Geschichte

der neuern Philosophie.

Immanuel Kant

und

seine Lehre.

Von

Kuno Fischer.

Zweiter Theil.

Das Vernunftsystem auf der Grundlage der Vernunftkritik.

Dritte neu bearbeitete Auflage.

München.
Verlagsbuchhandlung von Fr. Bassermann.
1882.

Geſchichte

der

neuern Philoſophie

von

Kuno Fiſcher.

Vierter Band.

Dritte neu bearbeitete Auflage.

München.
Verlagsbuchhandlung von Fr. Baſſermann.
1882.

Alle Rechte vorbehalten.

Universitäts-Buchdruckerei von J. Hörning in Heidelberg.

Inhaltsverzeichniß.

Erstes Buch.

Metaphysik der Natur und der Sitten.

Erstes Capitel.

Aufgabe der metaphysischen Naturlehre. Die Körperwelt. Begriff der Bewegung. Größe der Bewegung. Phoronomie Seite 3

Die reine Naturwissenschaft 3

1. Mathematische und philosophische Naturlehre 3
2. Seelenlehre und Körperlehre 5
3. Die metaphysische Körperlehre. Materie und Bewegung . . 6

Das Problem der Phoronomie 9

1. Relativer und absoluter Raum 9
2. Construction der Bewegungsgröße 10
   a. Die zusammengesetzte Bewegung als Summe 12
   b Die zusammengesetzte Bewegung als Differenz 13
   c. Die zusammengesetzte Bewegung als Diagonale . . . 13

Zweites Capitel.

Der Begriff der Materie und deren Kräfte. Dynamik . . . 14

Die Materie als Ursache der Bewegung 14

1. Die Materie als Raumerfüllung 14
2. Die Raumerfüllung als Kraft 15
3. Die Kraft der Materie als Repulsion 16

Die Materie als Substanz der Bewegung 18

1. Die materiellen Theile 18
2. Die unendliche Theilbarkeit der Materie 19

Die beiden Grundkräfte der Materie 20

1. Attraction 20

Seite

2. Repulsion und Attraction 21
3. Gesetz der Attraction (Gravitation) 24
Die specifische Verschiedenheit der Materien 26
1. Figur und Volumen 26
2. Zusammenhang oder Cohärenz 27
3. Flüssige und feste Materien 28
4. Die Elasticität als expansive und attractive 29
5. Mechanische und chemische Veränderung 30
6. Mechanische und dynamische Naturphilosophie 31

Drittes Capitel.

Die Mittheilung der Bewegung. Mechanik 33
Das Gesetz der Selbständigkeit. Die Materie als Substanz . . . 35
Das Gesetz der Trägheit 37
1. Die äußere Ursache 37
2. Mechanismus und Hylozoismus. Bewegung und Leben . . 37
Das Gesetz der Gegenwirkung oder des Antagonismus 38
1. Das Problem 39
2. Lösung des Problems 40
3. Sollicitation und Acceleration 42

Viertes Capitel.

Die Bewegung als Erscheinung. Phänomenologie 45
Die Aufgabe der Phänomenologie 45
Die Lösung der Aufgabe 46
1. Die Möglichkeit der Bewegung. Die gerade Linie . . . 46
2. Die Wirklichkeit der Bewegung. Die Curve 47
3. Die Nothwendigkeit der Bewegung 49
Der Raum als Erfahrungsobject 50
1. Der absolute Raum 50
2. Der leere Raum 52

Fünftes Capitel.

Das Wesen oder Princip der Moralität 53
Vernunftkritik und Sittenlehre 53
1. Kants moralphilosophische Untersuchungen 53
2. Die Grundfrage der Sittenlehre 55
Das Moralprincip 56
1. Der moralische Sinn 56
2. Das Gute und der Wille. Wille und Pflicht 58
3. Pflicht und Neigung. Gesetz und Maxime 60
Uebergang zur Moralphilosophie 63

Sechstes Capitel.

Seite

Metaphyſiſche Begründung der Sittenlehre. Das Sittengeſetz und die Autonomie 64
Standpunkt der Sittenlehre 64
Das Sittengeſetz als Princip des Willens 67
1. Das unbedingte Gebot und die bedingten 67
2. Das Sittengeſetz als formales Willensprincip 71
3. Das Sittengeſetz als Endzweck. Die Perſon und deren Würde 73
Das Sittengeſetz als Autonomie des Willens 75
1. Heteronomie und Autonomie 75
2. Das kritiſche und dogmatiſche Moralprincip 77
3. Das Sittengeſetz als Freiheit. Uebergang zur Kritik der praktiſchen Vernunft 79

Siebentes Capitel.

Das Problem der menſchlichen Freiheit. Der Mechanismus der Natur und die Cauſalität Gottes 81
Das Problem. Die Unmöglichkeit der Freiheit 81
1. Die Freiheit in der Sinnenwelt 83
2. Die Freiheit in der Zeit 84
3. Die Freiheit unter den Dingen an ſich 87
Auflöſung des Problems: die Möglichkeit der menſchlichen Freiheit . 89
1. Der empiriſche und intelligible Charakter 89
2. Das Gewiſſen 92
Die Realität der Freiheit 98

Achtes Capitel.

Die Freiheit als praktiſche Vernunft oder Wille 100
Die Analyſe des Willens 100
1. Der empiriſche und reine Wille 100
2. Glückſeligkeit und Sittlichkeit 103
3. Legalität und Moralität 106
Das Sittengeſetz als Triebfeder 106
1. Das moraliſche Gefühl 106
2. Der Rigorismus der Pflicht. Kant und Schiller 109
3. Heiligkeit und Tugend 110
4. Tugendſtolz und Tugenddemuth. Unächte und ächte Moral . 111

Neuntes Capitel.

Das höchſte Gut und der Primat der praktiſchen Vernunft. Die moraliſchen Poſtulate und der Vernunftglaube. Die Methodenlehre der praktiſchen Vernunft 113
Der Begriff des höchſten Gutes 113
1. Tugend und Glückſeligkeit 113

Seite
2. Die Antinomie der praktischen Vernunft und deren Auflösung 115
3. Der Primat der praktischen Vernunft 118
Die Postulate der praktischen Vernunft 119
1. Die Unsterblichkeit der Seele 120
2. Das Dasein Gottes 120
3. Der Vernunftglaube 121
Die Methodenlehre der praktischen Vernunft 124
Sinnenwelt und Sittengesetz 125

Zehntes Capitel.

Die rationale Rechtslehre. A. **Das Privatrecht** 127
Der Rechtsbegriff 127
1. Rechts- und Tugendpflichten 127
2. Positive und rationale Rechtslehre 128
3. Recht und Zwang. Enges und weites Recht 129
4. Privates und öffentliches Recht. Ursprüngliche und erworbene Rechte 131
Das Privatrecht 132
1. Das Recht als intelligibler Besitz 132
2. Die Erwerbungsart des Rechts. Dingliches und persönliches Recht 134
3. Das persönliche Recht. Der Vertrag 135
4. Das dinglich-persönliche Recht. Ehe und Familie . . . 138

Elftes Capitel.

Die rationale Rechtslehre. B. **Das Staatsrecht** 141
Das öffentliche Recht 141
1. Die öffentlichen Rechtsgebiete 141
2. Die Staatsgewalten 141
3. Die Staatsformen 143
4. Die Trennung der Staatsgewalten 145
Die Rechte der regierenden Gewalt 147
1. Die constitutionelle und absolute Monarchie 147
2. Die wahre und falsche Republik 149
3. Das Widerstandsrecht. Revolution und Reform 150
4. Eigenthum und Beschatzung, Polizei und Kirche, Aemter und Würden 155
Die Strafgerechtigkeit 157
1. Verbrechen und Strafe 157
2. Das Wiedervergeltungsrecht und die Todesstrafe 157
3. Begnadigung 160
4. Kant und A. Feuerbach. Die Abschreckungstheorie . . . 160

Seite

Zwölftes Capitel.

Die rationale Rechtslehre. C. Völker- und Weltbürgerrecht . . 162
Die Aufgabe des Völkerrechts 162
1. Der Völkerbund 162
2. Der natürliche Rechtszustand der Völker. Krieg und Frieden . 163
Der ewige Friede 164
1. Das Problem 164
2. Die negativen Bedingungen 166
3. Die positiven Bedingungen 169
4. Der ewige Friede als menschlicher Naturzweck 171
5. Das Recht der Philosophen im Staate. Kant und Plato . . 172

Dreizehntes Capitel.

Die Tugendlehre. A. Die Pflichten gegen sich selbst 174
Begriff und Umfang der Tugendpflichten 174
1. Die ethischen Pflichten und deren Eintheilung 174
2. Die tugendhafte Gesinnung und deren Gegentheil 176
3. Die moralische Disposition und Selbstprüfung. Das Gewissen 178
4. Moral und Religion. Die Grenzen des Pflichtbegriffs . . 181
Die Pflichten gegen sich selbst. Unterlassungspflichten 183
1. Die physische Selbsterhaltung 183
2. Die moralische Selbsterhaltung 185

Vierzehntes Capitel.

Die Tugendlehre. B. Die Pflichten gegen andere Menschen. Erziehungslehre 187
Eintheilung dieser Pflichten 187
Die Liebespflichten und ihr Gegentheil 189
1. Wohlthätigkeit und Dankbarkeit 189
2. Wohlwollen und Neid 190
3. Mitgefühl und Schadenfreude. Das Mitleid 191
Die Achtungspflichten und ihr Gegentheil. Der Hochmuth . . . 194
Die geselligen Tugenden. Die Freundschaft 196
Die Methodenlehre 199
1. Der ethische Unterricht 199
2. Die ethische Uebung und Zucht 200
Die Erziehungslehre 201
1. Die Erziehungsreform. Rousseau und Basedow 201
2. Die Erziehungszweige 203
3. Die Erziehungsart 204

Seite

Fünfzehntes Capitel.

Theorie und Praxis. Moral und Politik. Der Fortschritt der Menschheit 207
Theorie und Praxis 207
1. Die Theorie als Regel zur Praxis 209
2. Die philosophische Theorie als Sittenlehre 210
3. Ideen und Interessen 211
Die unpraktischen Einwürfe 212
1. Die unpraktische Theorie in der Moral 212
2. Die unpraktische Theorie in der Politik 212
3. Die unpraktische Theorie in der Kosmopolitik 214
Moral und Politik 215
1. Gegensatz und Einheit 215
2. Die Staatskunst der politischen Moral 217
3. Die Staatsweisheit der moralischen Politik 218

Sechszehntes Capitel.

Die Naturgeschichte der Menschheit. Die Verschiedenheit der Racen 219
Die Naturgeschichte der Menschheit 219
Die Gattung und Racen der Menschheit 221
1. Die kantischen Abhandlungen 221
2. Naturgeschichte und Naturbeschreibung 223
3. Die Racendifferenz und deren Erklärung 224
Die teleologische Erklärungsart. (G. Forster) 229

Siebzehntes Capitel.

Die Freiheitsgeschichte der Menschheit. Kants geschichtsphilosophische Schriften 233
Die weltgeschichtlichen Grenzpunkte 233
1. Der Anfang 233
2. Das Endziel 236
Das Zeitalter der Aufklärung 241
1. Das Wesen der Aufklärung 241
2 Das Zeitalter Friedrichs 243
Kant und Herder 248
1. Das herdersche Stufenreich 249
2. Die falschen Hypothesen und Analogien. (Moscati) . . . 250
3. Das Stufenreich der Dinge und die menschliche Freiheit. (Schulz) 254

Zweites Buch.

Die kantische Religionslehre und der Streit zwischen Satzung und Kritik.

Erstes Capitel.

Seite

Die Grundlage der kantischen Religionslehre und ihre Stellung zur rationalen Theologie und zur Glaubensphilosophie 259
Streitfragen und Abhandlungen 259
Rationale Theologie, Gefühlsphilosophie und Mystik 262
1. Wider Mendelssohns Vernunftbeweise 262
2. Wider Jacobis Gefühlsphilosophie 263
3. Wider die modernen Platoniker. (G. Schlosser) 271

Zweites Capitel.

Die göttliche Weltregierung und das Weltende 277
Die philosophische Theodicee 277
1. Das Problem 277
2. Die moralische Weltregierung 279
3. Unmöglichkeit einer doctrinalen Theodicee 279
Das Ende aller Dinge 280
1. Unitarier und Dualisten 281
2. Das natürliche und übernatürliche Ende 281
3. Das widernatürliche Ende 283

Drittes Capitel.

Das radicale Böse in der Menschennatur 285
Das Gute und Böse unter religiösem Gesichtspunkt 285
1. Das menschliche Erlösungsbedürfniß 285
2. Der Ursprung des Bösen. Der rigoristische Standpunkt . . 286
3. Die menschlichen Triebfedern und deren Ordnung . . . 291
4. Das böse Herz oder der Hang zum Nichtguten 293
Das radicale Böse in der menschlichen Natur 295
1. Die Thatsache der bösen Gesinnung 295
2. Die Erbsünde 299
3. Das Böse als Fall 300
Die Erlösung vom Bösen 301
1. Das Gute als Selbstbesserung 301

Seite
2. Das Gute als Wiedergeburt 302
3. Die Erlösung als Gnadenwirkung 303

Viertes Capitel.

Der Kampf des guten und bösen Princips 306
Der Glaube an das Gute 306
1. Das moralische Ideal als Sohn Gottes 306
2. Der praktische Glaube an den Sohn Gottes 309
3. Die Wiedergeburt 310
Das Erlösungsproblem und dessen Auflösung 313
1. Die mangelhafte That 313
2. Die wankelmüthige Gesinnung 314
3. Die alte Sündenschuld 315
4. Die erlösende Strafe 316
5. Das stellvertretende Leiden 318
6. Die erlösende Gnade 319
Der Kampf des Bösen mit dem Guten 320
1. Das Böse als Fürst dieser Welt 320
2. Das legale Gottesreich 321
3. Das moralische Gottesreich 321
Der Erlösungsglaube als Wunderglaube 323
1. Bestimmung des Wunderglaubens 323
2. Kritik des Wunderglaubens 324

Fünftes Capitel.

Der Sieg des guten Princips und das Reich Gottes auf Erden 327
Der Begriff der Kirche 327
1. Der ethische Staat. Die sociale Wiedergeburt 327
2. Die unsichtbare und sichtbare Kirche 329
3. Vernunft- und Kirchenglaube 331
4. Schriftglaube und Orthodoxie. Der praktische Schriftglaube . 333
Kirche und Religion. Gegensatz und Einheit 336
1. Die Antinomie 336
2. Die entgegengesetzten Extreme. Aberglaube und Unglaube . . 339
3. Die Auflösung der Antinomie 340
Die Religion als Kirche 343
1. Die jüdische Kirche 344
2. Die christliche Kirche 346
3. Katholicismus, Protestantismus, Aufklärung 347
Das Religionsgeheimniß 348
1. Der Begriff des Mysteriums 348
2. Das Mysterium der Weltregierung. Die Trinität. 349
3. Das Mysterium der Berufung, Genugthuung und Erwählung 350

Seite

Sechstes Capitel.

Offenbarungs- und Vernunftglaube. Dienst und Afterdienst Gottes 352
Geoffenbarte und natürliche Religion 352
1. Naturalismus, Rationalismus, Supernaturalismus . . . 352
2. Die Offenbarung als Religionsmittel 353
3. Die Offenbarung als Religionsgrund 355
Der Afterdienst Gottes 356
1. Der Religionswahn 356
2. Die Rechtfertigung durch den Cultus 357
3. Fetischdienst und Pfaffenthum 359
4. Glaubenswahrhaftigkeit und Glaubensheuchelei 359
Der wahre Gottesdienst 364
Summe der kantischen Religionslehre. Kant und Lessing . . . 366

Siebentes Capitel.

Satzung und Kritik. Positive und rationale Wissenschaften. Der Streit der Facultäten 369
Wissenschaft und Staat 369
1. Positive und rationale Wissenschaft 369
2. Die Rangordnung der Facultäten 371
3. Der gesetzwidrige und gesetzmäßige Streit 374
Der Streit der philosophischen und theologischen Facultät . . . 378
1. Verhältniß zur Bibel 378
2. Kirchensecten und Religionssecten. Mystik und Pietismus. . 379
Der Streit der philosophischen und juristischen Facultät 384
1. Die Streitfrage 384
2. Die Entscheidung der Streitfrage 386
Der Streit der philosophischen und medicinischen Facultät . . . 388
1. Die Vernunft als Heilkraft 388
2. Medicinische Vernunftlehren 390

Drittes Buch.

Die Kritik der Urtheilskraft.

Erstes Capitel.

Seite

Aufgabe und Entstehung der Kritik der Urtheilskraft. Die Lehre von der natürlichen Zweckmäßigkeit. Teleologie und Aesthetik 395
Die Aufgabe der Kritik der Urtheilskraft 395
1. Die Lücke des Systems 395
2. Die Ausfüllung der Lücke 396
3. Teleologie und Urtheilskraft 397
4. Das Gefühl der Lust und die ästhetische Urtheilskraft . . 399
Die Entstehung der Kritik der Urtheilskraft 401
1. Das Problem der Teleologie 401
2. Das Problem der Aesthetik 407
Die Einleitung in die Kritik der Urtheilskraft 412
1. Die beiden Einleitungen 412
2. Die ästhetische und teleologische Urtheilskraft 415
3. Das System der reinen Vernunft 418

Zweites Capitel.

Die kritische Grundfrage und die Themata der Kritik der Urtheilskraft. Die Analytik des Schönen 421
Die Grundfrage der Aesthetik 421
Die Analytik des Schönen 423
1. Das uninteressirte Wohlgefallen 423
2. Das allgemeine Wohlgefallen 429
3. Die ästhetische Zweckmäßigkeit 433
4. Die ästhetische Nothwendigkeit 436

Drittes Capitel.

Die Analytik des Erhabenen 437
Die Thatsache des Erhabenen 437
1. Das Schöne und Erhabene 437
2. Das mathematisch und dynamisch Erhabene 438
3. Die logische und ästhetische Größenschätzung 440
4. Widerstreit und Harmonie zwischen Einbildungskraft und Vernunft 441

Seite
Die Erklärung des Erhabenen 443
1. Das erhabene Subject 443
2. Die Subreption 445
3. Das erhabene Object 446

Viertes Capitel.

Die Deduction der reinen ästhetischen Urtheile und die Dialektik der ästhetischen Urtheilskraft 455
Natur und Kunst 455
1. Die freie Schönheit 455
2. Die anhängende Schönheit 458
3. Das Ideal der Schönheit 459
Die schöne Kunst 460
1. Der Begriff der Kunst 460
2. Eintheilung und Werth der Künste 461
3. Das Genie 466
Die Deduction der reinen Geschmacksurtheile 468
1. Der Bestimmungsgrund der ästhetischen Urtheile 468
2. Die ästhetische oder erweiterte Denkart 470
Die Dialektik der ästhetischen Urtheilskraft 471
1. Die Antinomie des Geschmacks 471
2. Der Idealismus der Zweckmäßigkeit 473

Fünftes Capitel.

Die Analytik der teleologischen Urtheilskraft 474
Das Princip der Teleologie 474
1. Die objective Zweckmäßigkeit 474
2. Die objectiv-formale Zweckmäßigkeit 475
3. Die objectiv-materiale Zweckmäßigkeit 476
Das Object der Teleologie 479
1. Die Naturproducte als Naturzwecke 479
2. Die organisirten Naturproducte 480
3. Natur- und Kunstproduct 480
Die Geltung des teleologischen Urtheils 481

Sechstes Capitel.

Die Dialektik der teleologischen Urtheilskraft 484
Die Antinomie der Urtheilskraft 484
1. Die mechanische und teleologische Erklärungsart 484
2. Der Schein und die Auflösung der Antinomie 485

Seite
Die Systeme der dogmatischen Teleologie 489
1. Die zu erklärende Thatsache 489
2. Der Idealismus und Realismus der natürlichen Zweckmäßigkeit 489
3. Die Widerlegung dieser Systeme 491
Die Begründung der Teleologie 492
1. Die Unmöglichkeit der objectiven Begründung 492
2. Die Nothwendigkeit des subjectiven Ursprungs 493
3. Die Eigenthümlichkeit des menschlichen oder discursiven Verstandes 494

Siebentes Capitel.

Die Methodenlehre der teleologischen Urtheilskraft 499
Die teleologische Naturbetrachtung 499
1. Die ursprüngliche Organisation der Materie 499
2. Die Urformen und das Stufenreich der Natur 500
3. Der architektonische Verstand 502
4. Occasionalismus und Prästabilismus. Evolution und Epigenesis 503
Die teleologische Weltansicht 505
1. Der Mensch als Endzweck der Natur 505
2. Die menschliche Glückseligkeit, Gesellschaft und Bildung . . 507
3. Der sittliche Endzweck der Welt 509
Die teleologische Gottesidee 509
1. Physikotheologie und Moraltheologie 509
2. Moraltheologie und Religion 513
3. Der Schluß des Systems 515

Erſtes Buch.

Metaphyſik der Natur und der Sitten.

Erſtes Capitel.

Aufgabe der metaphyſiſchen Naturlehre. Die Körperwelt. Begriff der Bewegung. Größe der Bewegung. Phoronomie.

I. Die reine Naturwiſſenſchaft.

1. Mathematiſche und philoſophiſche Naturlehre.

Die Kritik der reinen Vernunft hat den ſicheren Grund gelegt, worauf jetzt das Erkenntnißſyſtem der reinen Vernunft errichtet werden ſoll; ſie hat in der Vernunft die Quellen einer doppelten Geſetzgebung entdeckt: die Principien des vernunftgemäßen Erkennens und Handelns; jene beſtimmen den Verſtand in ſeinen Urtheilen, dieſe den Willen in ſeinen Handlungen; die erſte können theoretiſche, die anderen praktiſche Principien genannt werden.

Zugleich hat die Kritik bewieſen, daß ſich das rechtmäßige Verſtandesgebiet auf die Welt der ſinnlichen Erſcheinungen einſchränkt, daß es keine andere wiſſenſchaftliche Erkenntniß der Dinge giebt, als Mathematik und Erfahrung. Die Objecte der Mathematik ſind uns nicht durch die Sinne gegeben, ſondern durch Conſtruction gemacht oder durch ſelbſtthätige Anſchauung gebildet. So weit uns alſo die Dinge von außen gegeben ſind, iſt keine andere Erkenntniß derſelben möglich als die Erfahrung. Nennen wir den Inbegriff der ſinnlichen Erfahrungsobjecte Natur, ſo beſchränkt ſich unſere Erkenntniß der Dinge auf die Naturwiſſenſchaft, deren Principien entweder durch die Erfahrung oder vor derſelben gegeben ſind: im erſten Falle ſind ſie empiriſch, im anderen tranſſcendental. Die letzteren ſind reine oder rationale Grundſätze. Demgemäß unterſcheidet ſich die reine Naturwiſſenſchaft von der empiriſchen und umfaßt alle diejenigen Erkenntniſſe, die in Anſehung der natürlichen Objecte durch bloße Vernunft ſtattfinden.

Hier ist die Rede nur von der reinen oder rationalen Naturwissenschaft. Was kann durch bloße Vernunft von den sinnlichen Erscheinungen erkannt werden? Die sinnlichen Gegenstände sind in unserer Anschauung gegeben. Wenn sie blos durch Anschauung gegeben sind, d. h. wenn in der Erscheinung nichts enthalten ist, was die Anschauung nicht gegeben oder gemacht hat, wenn mit anderen Worten die Erscheinungen ohne Rest Producte der Anschauung sind, so sind sie vollkommen durch bloße Vernunft erkennbar. Es giebt in solchen Erscheinungen nichts, das nicht die reine Vernunft ganz zu durchdringen vermöchte. Alle Erscheinungen sind ihrer Form nach Producte der Anschauung, denn alle sind in Raum und Zeit. Die mathematischen Größen sind auch ihrem Inhalte nach Producte der Anschauung, denn der Inhalt der Größen ist selbst nur räumlich und zeitlich. Nicht blos die Erkenntnißweise, auch die Objecte der Mathematik sind a priori: sie ist die einzige, durchgängig reine oder rationale Wissenschaft. Hier ist darum alles vollkommen klar und durchsichtig. Wenn wir daher die Wissenschaft einschränken auf diejenigen Erkenntnisse, die vollkommen rein oder a priori sind, so müssen wir behaupten, daß die Naturwissenschaft nur so weit rein ist, als sie mit der Mathematik zusammenfällt, oder, wie sich Kant ausdrückt, „daß in jeder besonderen Naturlehre nur so viele eigentliche Wissenschaft angetroffen werden könne, als darin Mathematik anzutreffen ist".*)

Nun aber sind die Naturerscheinungen nicht blos mathematische Größen. Es ist etwas in ihnen enthalten, das sich niemals construiren läßt, nämlich ihre Materie im Unterschiede von der Form: ihr Dasein selbst, das zwar in unserer Anschauung gegeben, aber nicht durch dieselbe gemacht ist. Vermöge ihres Daseins, ihrer von außen gegebenen Existenz, sind die Naturerscheinungen nicht blos Figuren, sondern Dinge. Den Begriff von einem Dasein können wir nicht construiren, sondern nur denken oder durch Erfahrung erkennen. Aus diesem Grunde ist die reine Naturwissenschaft nicht blos Mathematik. Es ist etwas in der Naturerscheinung, das in die Construction nicht aufgeht, das nicht durch Anschauung, sondern durch Begriffe erkannt sein will. Entweder also giebt es überhaupt keine reine Naturwissenschaft, oder diese will nicht blos durch Anschauung, sondern durch Begriffe gebildet sein. Die Er-

*) Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaft. Vorr. (Bd. VIII. S. 444.)

kenntniß durch Begriffe ist die philosophische im Unterschied von der mathematischen, sie ist näher bestimmt die metaphysische. Reine Naturwissenschaft ist deshalb Metaphysik der Natur. Ihre Frage heißt: was kann von der Natur erkannt werden durch den reinen Verstand oder durch reine Begriffe?

Die Kritik hat gezeigt, daß es eine Metaphysik der Natur giebt. Es ist jetzt die erste Aufgabe des Systems, diese Wissenschaft auszubilden und den Inhalt der naturphilosophischen Erkenntniß zu entwickeln. Die Naturphilosophie ist gleichsam der eine Flügel in dem Lehrgebäude der reinen Vernunft, dessen zweiter die Moralphilosophie sein soll. In den „metaphysischen Anfangsgründen der Naturwissenschaft" vom Jahre 1786 löst Kant jene Aufgabe, die zwar nicht in der Zeitfolge seiner Arbeiten, wohl aber in der Grundlegung seines Systems als die nächste erscheint.

2. Seelenlehre und Körperlehre.

Doch will das Thema noch näher begrenzt sein. Wir hatten soeben die Naturwissenschaft nach ihren Erkenntnißgründen in die empirische und rationale, und die letztere in die mathematische und metaphysische unterschieden, wir müssen sie jetzt auch nach ihren Objecten unterscheiden. Die Natur im Sinne der kritischen Philosophie bildet den Inbegriff aller Erfahrungsobjecte, diese sind die äußeren und inneren Erscheinungen: die Erkenntniß der äußeren Erscheinungen ist die Körperlehre oder Physik, die der inneren die Psychologie. Es ist ausführlich bewiesen worden, daß es eine rationale Psychologie (reine Naturwissenschaft der inneren Erscheinungen) nicht giebt. Also bleibt als das einzige Object einer reinen Naturwissenschaft nur die Körperwelt übrig; es kann sich nur noch um eine metaphysische Körperlehre handeln oder um die Frage: was ist von der Körperwelt durch bloße Begriffe erkennbar?

Reine Mathematik kann die Naturwissenschaft nicht und in keinem ihrer Gebiete sein, denn es giebt kein Object der naturwissenschaftlichen Erfahrung, kein empirisches Object, das blos durch Construction entsteht und lediglich Product unserer Anschauung ist, d. h. ein Gegenstand, dessen Dasein die Vernunft selbst hervorbringt. Aber die verschiedenen Gebiete der Naturwissenschaft können der Mathematik näher oder ferner liegen, die Anwendung der letzteren auf die Naturwissenschaft findet in dem einen Gebiete einen größeren Spielraum als in dem anderen. Und hier gilt der schon erklärte Satz: je mehr Mathematik in einem Gebiete der Naturlehre anzutreffen ist, um so mehr liegt dieses Gebiet innerhalb

der reinen Vernunftwissenschaft; je weniger dagegen die Mathematik in einem naturwissenschaftlichen Gebiete einheimisch geworden ist oder je werden kann, um so mehr ist die Naturwissenschaft in diesem Theile unsichere Empirie und bloße Experimentallehre. So ist die Chemie um so wissenschaftlicher geworden, je mehr die mathematische Einsicht in ihr zugenommen hat. Als Kant seine metaphysischen Anfangsgründe der Naturwissenschaft schrieb, war die Chemie von der Mathematik noch wenig durchdrungen. Er durfte sie als ein Beispiel der bloßen Empirie und Experimentallehre anführen. Wo aber die räumliche Anschauung überhaupt aufhört, da findet begreiflicherweise die Mathematik auch die geringste Anwendung; darum ist sie am wenigsten anwendbar auf das gesammte Gebiet der inneren Erscheinungen, auf die Psychologie. Hier ist der Grund, warum die Psychologie von dem Range einer reinen Vernunftwissenschaft so weit entfernt ist: weil sie der Mathematik so wenig Spielraum bietet, weil keines ihrer Objecte eine räumliche Anschauung erlaubt. Allerdings sind ihre Objecte, die Vorstellungen, Neigungen, Begierden u. s. f. zugleich Größen, diese Größen haben ihren Grad, diese Grade sind der Veränderung, diese inneren Veränderungen sind dem Gesetze der Continuität unterworfen. Aber keine dieser Größen und Veränderungen lassen sich construiren. Daher hat die Mathematik in dem Gebiete der Seelenlehre einen so kleinen und unsicheren Spielraum, während sie in dem Gebiet der Körperlehre einen vollkommen sicheren und sehr umfassenden beschreibt. So groß ist der Unterschied beider, daß sich der mathematische Spielraum in der Psychologie zu dem in der Physik verhält, wie die Lehre von der geraden Linie zur ganzen Geometrie. Denn die Objecte der Psychologie sind nur in der Zeit, und die Zeit hat nur eine Dimension, sie läßt sich nur unter dem Bilde oder Schema der geraden Linie vorstellen. Ohne Rücksicht auf diese Grenze hat in der nachkantischen Zeit Herbart den Versuch gemacht, die Mathematik auf umfassende Weise in das Gebiet der Seelenlehre einzuführen.*)

3. Die metaphysische Körperlehre. Materie und Bewegung.

Die kantische Naturphilosophie beschränkt sich demnach auf die metaphysische Körperlehre. Nun setzen alle Erscheinungen der Körperwelt ein Dasein im Raume voraus, das ihnen zu Grunde liegt; dieses

*) Ebendaselbst. (Bd. VIII. S. 445—46.)

beharrliche Dasein ist die Substanz der Körperwelt oder die Materie. Nach Abzug der Materie sind die räumlichen Erscheinungen nichts als geometrische Größen. Es ist die Materie, die ihnen den körperlichen Bestand giebt; es ist also die Materie, wodurch sich die physikalischen Körper von den geometrischen, die Objecte der Naturwissenschaft von denen der Mathematik unterscheiden. Und so läuft das ganze Problem der philosophischen Naturwissenschaft oder der metaphysischen Körperlehre auf die Frage hinaus: was kann von der Materie oder der körperlichen Natur durch reine Begriffe erkannt werden?

Die Materie ist nur in ihren Erscheinungsformen erkennbar. Ihre Erscheinungsform ist die Art, wie sie sich äußert oder wahrnehmbar macht, wie sie wirkt; sie ist die Substanz der Körper, die selbst nichts anderes sind als äußere Erscheinungen. Diese Erscheinungen sind Modificationen der Substanz, Veränderungen der Materie; nun sind alle materiellen Veränderungen räumlich und alle Veränderungen im Raume Bewegungen: also ist es die Bewegung, worin die Wirkungsweise der Materie besteht. Und da die Materie nur in ihrer Wirkungsweise oder Erscheinung erkennbar ist, so ist die Bewegung das Object der metaphysischen Köperlehre. Damit ist der Charakter und die Grundfrage der kantischen Naturphilosophie bestimmt: sie ist Bewegungslehre. Ihre Grundfrage heißt: was kann von der Bewegung a priori oder durch bloße Begriffe erkannt werden?

Die reinen Begriffe sind die Kategorien der Quantität, Qualität, Relation und Modalität. Diese Begriffe waren die Bedingungen für die Möglichkeit aller Erfahrung, also auch die Bedingungen für alle Objecte einer möglichen Erfahrung, also auch (da die Bewegung ein solches Object ist) die Principien der Bewegung. Sie sind mithin die a priori erkennbaren Grundbestimmungen der materiellen Bewegung. Demnach theilt sich die Grundfrage der kantischen Naturphilosophie in vier Hauptuntersuchungen, betreffend die Quantität, Qualität, Relation und Modalität der Bewegung.

Die Quantität der Bewegung ist die Bewegung als Größe betrachtet, als Raumgröße, d. h. als räumliche Veränderung oder φόρος, um den aristotelischen Ausdruck zu brauchen. Die räumliche Veränderung kann betrachtet werden, abgesehen von der materiellen Veränderung. Das Subject der räumlichen Veränderung (die bewegliche Materie) kann jeder beliebige Körper sein, sie kann auch blos als ein mathematischer Punkt vorgestellt werden. Das Moment der Masse kommt unter dem

Gesichtspunkte der Quantität noch nicht in Betracht. Die Bewegungslehre blos unter diesem Gesichtspunkt heißt die „Phoronomie"; sie ist, wie es ihre Betrachtungsweise mit sich bringt, das mathematische Gebiet innerhalb der metaphysischen Körperlehre, denn die Bewegung, deren Subject durch einen mathematischen Punkt vorgestellt werden kann, läßt sich anschaulich darstellen oder construiren.

Die Qualität der Bewegung ist die Bewegung als Eigenschaft der Materie, als deren eigenthümliche Aeußerung und Wirkungsart. Gilt die Bewegung als Wirkung der Materie, so muß diese als Ursache oder Kraft der Bewegung betrachtet werden. Unter diesem Gesichtspunkte ist die Aufgabe der Bewegungslehre die Erkenntniß der bewegenden (materiellen) Kräfte oder die „Dynamik". Die Relation der Bewegung ist das Verhältniß oder der gesetzmäßige Zusammenhang, in dem die bewegten Körper auf einander einwirken: die Erkenntniß dieser Bewegungsgesetze ist die „Mechanik". Endlich die Modalität der Bewegung ist die Bewegung, sofern sie betrachtet wird als eine mögliche, wirkliche oder nothwendige Erscheinung. Nun sind diese Bestimmungen ganz abhängig von unserer Vorstellungsweise, sie betreffen die Art, wie uns etwas erscheint. Darum hat Kant diesen letzten Theil der reinen Bewegungslehre als „Phänomenologie" bezeichnet.

Die vier Hauptaufgaben der kantischen Naturphilosophie sind demnach: Phoronomie, Dynamik, Mechanik und Phänomenologie, die der Folge und dem System der reinen Verstandesbegriffe entsprechen. Ihr gemeinschaftlicher Grundbegriff ist die Bewegung. Darum wird vor allem dieser Begriff genau und kritisch bestimmt werden müssen. Was ist Bewegung, als äußere Erscheinung betrachtet?

Jener neue Lehrbegriff, den Kant achtundzwanzig Jahre früher in einem seiner Vorlesungsprogramme ausgeführt hatte, um die durchgängige Relativität der Bewegung und Ruhe darzuthun, erscheint bereits als eine Vorschule zu seiner metaphysischen Körperlehre.*) Da wir den Inhalt dieser Schrift in dem Ideengange des Philosophen an ihrem Orte entwickelt haben, so verweisen wir auf unsere im vorigen Bande enthaltene Darstellung, die sich der Leser hier von neuem vergegenwärtigen möge.**)

*) Neuer Lehrbegriff der Bewegung und Ruhe und der damit verknüpften Folgerungen in den ersten Gründen der Naturwissenschaft (1758). Hartenstein, J. Kants Werke. Bd. VIII. S. 428—38. — **) Meine Geschichte der neuern Philosophie. Bd. III. (3. Aufl.) Buch I. Cap. VI. S. 108. Cap. VIII. S. 130—31.

II. Das Problem der Phoronomie.

1. Relativer und absoluter Raum.

Das Subject der Bewegung ist die Materie, jenes Etwas im Raum, wodurch sich der physische Körper vom mathematischen unterscheidet. Wir können darum die Materie einfach erklären als „das Bewegliche im Raum". Wenn wir zunächst absehen von ihrer Masse und an die Stelle der Materie (des Beweglichen im Raum) den mathematischen Punkt setzen, so bleibt als Bewegung nur eine Linie übrig, die der Punkt nach einer bestimmten Richtung in einer bestimmten Zeit beschreibt oder durchläuft; es bleibt nur die Richtung und Geschwindigkeit der Bewegung: die Bewegung blos als Raum- und Zeitgröße. Die Bewegung, lediglich als Größe betrachtet, ist demnach der erste Gegenstand der metaphysischen Körperlehre, die Aufgabe der Phoronomie.

Was die Richtung betrifft, so sind folgende Fälle denkbar: entweder der Körper bewegt sich nur in seinem Orte, ohne diesen selbst zu verändern, d. h. er dreht sich, oder er verändert seinen Ort in Rücksicht auf andere Körper, d. h. er schreitet fort; die fortschreitende Bewegung kann in geraden oder krummen Linien stattfinden, die krummen Linien sind entweder in sich zurückkehrend oder nicht, die in sich zurückkehrenden beschreiben eine kreisförmige oder pendularische (circulirende oder oscillirende) Bewegung.

Da in der Phoronomie als das Bewegliche der mathematische Punkt gilt, so wird hier nur von der fortschreitenden Bewegung die Rede sein, und zwar in der einfachsten Form der geraden Linie. Die Geschwindigkeit ist der bestimmte, durch die Zeit gemessene Raum, das directe Verhältniß der Raum- und Zeitgröße: $C = \frac{S}{T}$.*)

Ein Körper bewegt sich in fortschreitender Richtung, er verändert seinen Ort im Raum, d. h. seine räumlichen Verhältnisse oder seine Lage zu den umgebenden Körpern, die mit ihm zugleich wahrgenommen werden und ebenfalls einen bestimmten Raum einnehmen: er verändert seine Verhältnisse zu diesem bestimmten, mit anderen Körpern erfüllten Raum. Der bestimmte, körperliche und wahrnehmbare Raum heißt der „empirische oder materielle", er begreift die Körper in sich, in Rücksicht

*) Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaft. Hptst. I. Metaphysische Anfangsgründe der Phoronomie. Erklärung 2. Anmerkung 2 und 3. (Bd. VIII. S. 459—61.)

auf welche ein anderer Körper seinen Ort verändert; es ist der Raum, zu welchem der bewegte Körper sich verhält, oder mit dem verglichen jener Körper seine Lage und Stellung verändert. Ein solcher Raum bildet in der Relation der Bewegung die eine Seite der Verhältnißbestimmung: deshalb heißt er der „relative Raum". Nun sind in der Relation der Bewegung beide Seiten beweglich: darum heißt der relative Raum zugleich der „bewegliche". Von dem relativen Raume unterscheidet sich der „absolute". Relativ ist der Raum, der sich zu einem anderen verhält, absolut dagegen der Raum, der sich zu keinem anderen verhalten kann, weil er alle in sich begreift. Dieser Raum kann niemals die Seite eines räumlichen Verhältnisses ausmachen, also kann er auch nicht beweglich sein. Er selbst bewegt sich nicht, in ihm bewegt sich alles. Relativ ist der Raum, der einen anderen außer sich hat, ein solcher (begrenzter) Raum steht in einem räumlichen Verhältniß; ein Körper kann gegen ihn seine Lage verändern, wie er die seinige in Rücksicht auf jenen. Der relative Raum ist begrenzt und beweglich, der absolute dagegen unbegrenzt und unbeweglich. Wir können beide durch den Begriff der Bewegung auch so unterscheiden: jede Bewegung geschieht im Raum und verhält sich zu einem bestimmten Raum; jeder Raum ist relativ, in Rücksicht auf welchen eine Bewegung stattfinden kann, wogegen der absolute Raum derjenige ist, in welchem alle Bewegung vorgestellt werden muß, der aber selbst sich nicht bewegt. Ein Körper bewegt sich in einem relativen Raume, welcher ruht: also verändert er in diesem Raume seine Lage und damit zu diesem Raume sein Verhältniß; also verändert auch dieser Raum sein Verhältniß zu ihm. Nun ist es gleich, ob ich sage: „der Körper A bewegt sich in einer bestimmten Richtung in einem bestimmten Raume, welcher ruht", oder ob ich sage: „der Körper A ruht, und der relative Raum bewegt sich in der entgegengesetzten Richtung mit derselben Geschwindigkeit."*)

2. Construction der Bewegungsgröße.

Aus diesem Gesichtspunkte, den schon der neue Lehrbegriff der Bewegung und Ruhe festgestellt hatte, löst Kant das eigentliche Problem der Phoronomie. Es soll die reine Bewegungsgröße construirt werden. Eine Größe construiren, heißt dieselbe zusammensetzen; jede Größe ist aus Größen zusammengesetzt: also muß auch die Bewegungsgröße als

*) Ebendaselbst. Hauptst. I. Erklärung 1. Anmkg. 1 und 2.

zusammengesetzt aus Bewegungsgrößen vorgestellt werden. Diese Vorstellung auszuführen ist die eigentliche Aufgabe der Phoronomie; als das Bewegliche gilt der mathematische Punkt, als die Richtung der Bewegung die gerade Linie. Die Zusammensetzung gerader Linien geschieht entweder in einer geraden Linie oder im Winkel. Wenn verschiedene Bewegungen in derselben Linie gehen, so ist ihre Richtung entweder gleich oder entgegengesetzt. Das Problem der Phoronomie hat mithin folgende drei Fälle: die Bewegung ist zusammengesetzt aus verschiedenen Bewegungen 1. in derselben Linie und in derselben Richtung, 2. in derselben Linie und in verschiedenen (entgegengesetzten) Richtungen, 3. in verschiedenen Linien.*)

Die ganze Schwierigkeit liegt hier allein in der phoronomischen Betrachtungsweise. Aus dem Gesichtspunkte der Mechanik, durch die Begriffe der Kraft und Causalität sind die obigen Fälle sehr leicht und einfach zu entscheiden. Indessen betrachtet die Phoronomie die Bewegung nur als Größe. Ihre Probleme, die im Grunde nur ein einziges ausmachen, sollen durch Construction gelöst werden; diese stellt ihren Begriff in der Anschauung dar, es soll daher anschaulich gemacht werden, daß ein Punkt zwei verschiedene Bewegungen zugleich hat: dies heißt die Aufgabe der Phoronomie durch geometrische Construction lösen.

Daß eine und dieselbe Größe zwei verschiedene Bewegungen in derselben Zeit hat, läßt sich auf keine Weise anschauen, wohl aber läßt sich anschaulich machen, daß jene Bewegungen zu derselben Zeit in zwei verschiedenen Größen stattfinden. Die Möglichkeit der Construction hängt also davon ab, daß sich die beiden verschiedenen Bewegungen, die in derselben Größe zugleich stattfinden, an zwei verschiedene Größen vertheilen lassen, ohne in der Sache selbst das Mindeste zu ändern. Diese Möglichkeit ist bereits erkannt. Es ist vollkommen gleich, ob wir sagen: „der Punkt A bewegt sich in der geraden Linie AB", oder: „der Punkt A ruht, und der relative Raum bewegt sich in der entgegengesetzten Richtung BA". Wenn sich der Punkt A bewegt, so ist die Folge, daß die Linie AB durchlaufen wird, also die beiden Punkte A und B ihre gegenseitige Entfernung aufheben und in demselben Orte zusammen kommen. Wenn sich der relative Raum in der entgegengesetzten Richtung BA bewegt, so ist die Folge, daß die Linie BA zurückgelegt wird, also

*) Ebendas. Hauptst. I. Grunds. 1. Anmrkg. — Ebendas. Hauptst. I. Erklär. 5. Anmkg.

die beiden Punkte B und A nicht mehr von einander entfernt sind, sondern in demselben Orte zusammentreffen. Daher leuchtet ein, daß beide Bewegungen ganz dieselben Ortsveränderungen, also dieselben Bewegungen sind.

Auf diese Weise läßt sich demnach die zusammengesetzte Bewegung construiren und das Problem der Phoronomie in allen seinen drei Fällen geometrisch auflösen.*)

Nehmen wir die Geschwindigkeiten als gleich an, so können wir die verschiedenen Bewegungen durch zwei gleich große gerade Linien darstellen, die im ersten Falle dieselbe Richtung, im zweiten entgegengesetzte Richtungen haben, im dritten einen Winkel einschließen. Die zusammengesetzte Bewegung erscheint im ersten Fall als die Summe, im zweiten als die Differenz, im dritten als die Diagonale des Parallelogrammes der beiden gegebenen Linien.

a. Die zusammengesetzte Bewegung als Summe.

In allen drei Fällen läßt sich die zusammengesetzte Bewegungsgröße durch Construction bestimmen. Es sei der Punkt A gegeben, der in derselben Zeit zwei verschiedene Bewegungen von gleicher Größe und Richtung beschreibt, jede dieser Bewegungen sei gleich der Linie AB: so wird der Punkt A in derselben Zeit, wo er mit einfacher Bewegung die Linie AB durchlaufen würde, jetzt eine doppelt so große Linie (2 AB = AC) zurücklegen.

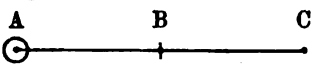

AB = BC.

Die beiden verschiedenen Bewegungen, die der Punkt A zu gleicher Zeit beschreibt, sind AB und BC. Die eine von beiden Bewegungen habe der relative Raum. Statt zu sagen: „der Punkt A bewegt sich von B nach C", dürfen wir sagen: „der relative Raum bewegt sich mit derselben Geschwindigkeit von C nach B". Damit ist die Construction gegeben. Nichts hindert die Vorstellung, daß der Punkt A in einer gewissen Zeit die Linie AB durchläuft; man kann sich eben so leicht vorstellen, daß der relative Raum in derselben Zeit sich von C nach B bewegt, daß also in dem Moment, wo der Punkt A in B eintrifft, auch der Punkt C in B eintrifft, d. h. daß in demselben Augenblicke

*) Ebendaselbst. Hauptst. I. Lehrsatz 1.

die Punkte A und C zusammenkommen, daß ihre gegenseitige Entfernung aufgehoben oder die Linie AC zurückgelegt ist.*)

b. Die zusammengesetzte Bewegung als Differenz.

Setzen wir den zweiten Fall: die beiden verschiedenen Bewegungen des Punktes A seien die Linien AB und AC von gleicher Größe und entgegengesetzter Richtung.

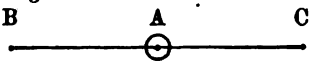

$$AB = AC.$$

Der Punkt A soll sich in derselben Zeit von A nach B und von A nach C bewegen. Wir ertheilen die eine der beiden Bewegungen dem relativen Raum: der Punkt A bewege sich nach B; in derselben Zeit bewege sich der relative Raum von C nach A. Wenn diese beiden Bewegungen zugleich stattfinden, so ist klar, daß in demselben Augenblicke, wo A in B ankommt, der Punkt C in A eintrifft. Also ist die Entfernung zwischen A und C = BA = AC, d. h. sie ist dieselbe als vor der Bewegung, der Punkt A hat seinen Ort in Beziehung auf C nicht verändert, er hat sich also gar nicht bewegt: die Differenz der beiden verschiedenen (entgegengesetzten) Bewegungen ist in dem gegebenen Falle gleich Null.**)

c. Die zusammengesetzte Bewegung als Diagonale.

Setzen wir den drittten Fall: die beiden verschiedenen Bewegungen des Punktes A, die zugleich stattfinden, seien die beiden gleich großen Linien AC und AB, die den rechten Winkel CAB einschließen.

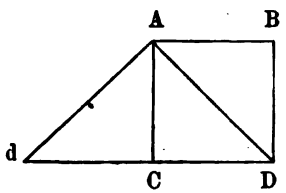

Der Punkt A soll sich in derselben Zeit von A nach C und von A nach B bewegen. Die eine der beiden Bewegungen habe der relative Raum. Der Punkt A bewege sich nach C; in derselben Zeit bewege sich

*) Ebendaselbst. Hptst. I. Lehrsatz 1. Beweis. Erster Fall. — **) Ebendaselbst. Hptst. I. Lehrsatz 1. Zweiter Fall.

der relative Raum von B nach A; er bewegt sich in dieser Richtung mit allen seinen Punkten, also auch mit dem Punkte C. Wenn also der Punkt A in C angelangt ist, so befindet sich in eben diesem Augenblick der Punkt C in d. Während A sich nach C fortbewegt, hat sich C nach d fortbewegt: also hat der Punkt A die Linie Ad durchlaufen. Aber die Bewegung von C nach d ist die des relativen Raumes. Uebersetzen wir diese Bewegung in die Bewegung des Punktes C, während der relative Raum ruht, so hat sich Punkt C in der entgegengesetzten Richtung nach D bewegt: also hat im absoluten Raum der Punkt A die Bewegung von A nach D gehabt oder die Diagonale in dem Quadrat CABD beschrieben.*)

Damit ist die Aufgabe der Phoronomie gelöst und die zusammengesetzte Bewegungsgröße in allen ihren möglichen Fällen durch Construction bewiesen. Diese Construction war möglich, da wir als das Bewegliche im Raume den mathematischen Punkt annahmen; sie war möglich, da nach dem „neuen Lehrbegriff der Bewegung und Ruhe" jede Bewegung gleich gesetzt werden durfte einer entgegengesetzten Bewegung des relativen Raumes. Indessen ist das Bewegliche in der Natur nicht der Punkt, sondern die Materie oder der wirkliche Körper. Setzen wir nun statt des Punktes die Materie als das Bewegliche im Raum, als das Subject der Bewegung, so muß die Materie begriffen werden als die Ursache oder Kraft der Bewegung. Damit entsteht die zweite Grundfrage der metaphysischen Naturlehre: die Aufgabe der Dynamik.

Zweites Capitel.

Der Begriff der Materie und deren Kräfte. Dynamik.

I. Die Materie als Ursache der Bewegung.

1. Die Materie als Raumerfüllung.

Die Phoronomie hatte die Materie erklärt als „das Bewegliche im Raum"; diese Erklärung war mit Absicht so weit gefaßt, daß man von dem Moment der Masse ganz absehen und für die Materie auch

*) Ebendaselbst. Hptst. I. Lehrsatz 1. Dritter Fall.

den mathematiſchen Punkt ſetzen durfte. Die weſentliche Beſtimmung der Materie iſt von der Phoronomie nicht ausgeſprochen worden: ſie ſoll jetzt hinzugefügt werden.

Die Materie iſt ein Gegenſtand unſerer äußeren Anſchauung, aber nicht deren Product, nicht deren Conſtruction; ſie iſt in der Anſchauung gegeben, nicht durch die Anſchauung gemacht. Sie unterſcheidet den phyſiſchen Körper vom mathematiſchen; ſie iſt dasjenige, was zur mathematiſchen Größe hinzugefügt werden muß, um aus derſelben ein natürliches Ding zu machen. Als Gegenſtand der Anſchauung oder als äußere Erſcheinung iſt die Materie im Raum. Da aber dieſes Object nicht zugleich Product der Anſchauung oder keine bloße Conſtruction iſt, ſo iſt die Materie nicht blos Raum: ſie iſt das Etwas im Raume, das nicht blos Raum iſt, ſondern ein vom Raum unterſchiedenes Ding ausmacht. Der Raum als ſolcher iſt leer. Die vom Raume unterſchiedene Materie, die zugleich nur im Raum iſt, muß demnach begriffen werden als den leeren Raum erfüllend; ſie iſt nicht blos das Bewegliche im Raume, dies konnte auch der mathematiſche Punkt ſein: ſie iſt zugleich das raumerfüllende Daſein, dies iſt weder der mathematiſche Punkt noch ſonſt eine mathematiſche Größe.*)

2. Die Raumerfüllung als Kraft.

Soll aber die Materie etwas ſein, das einen Raum erfüllt, einnimmt, behauptet, ſo muß ſie nothwendig die Bedingungen enthalten, kraft deren allein ein Raum erfüllt werden kann. Wir können uns vorſtellen, daß eine Bewegung von außen auf die Materie eindringt und deren Raumerfüllung angreift und verringert. Wenn dieſem Angriffe von Seiten der Materie gar kein Widerſtand entgegengeſetzt wird, ſo muß der erfüllte Raum immer mehr und mehr verringert und zuletzt ganz aufgehoben werden; die Raumerfüllung hört auf, mit ihr die Materie: daher iſt eine widerſtandsloſe Materie nicht im Stande, einen Raum wirklich zu erfüllen. Mithin iſt die einzige Bedingung, unter der die Materie ein raumerfüllendes Daſein ausmacht, ihr Widerſtand gegen jede eindringende Bewegung: ſie muß im Stande ſein, dieſelbe entweder aufzuheben oder zu vermindern. Nun kann eine Bewegung nur durch eine andere in entgegengeſetzter Richtung entweder ganz oder zum Theil aufgehoben werden. Alſo iſt der Widerſtand der Materie dieſe jedem

*) Ebendaſ. Hptſt. II. Metaph. Anfangsgründe der Dynamik. Erklärung 1.

eindringenden Angriff entgegengesetzte Bewegung: sie muß im Stande sein, eine solche entgegengesetzte Bewegung zu bewirken, sie muß Ursache einer Bewegung d. h. bewegende Kraft, also Kraft sein; sonst ist sie kein raumerfüllendes Dasein, also keine Materie. Es ist nicht das bloße Dasein, sondern es ist die Kraft, wodurch allein die Materie ihren Raum wirklich erfüllt. Die Kraft ist die neue, wesentliche Bestimmung, die wir jetzt dem Begriff der Materie hinzufügen. In der Phoronomie erschien die Materie blos als ein beweglicher Punkt; in der Dynamik erscheint sie als eine bewegende Kraft.*)

Die eindringende Bewegung, welche die Materie sowohl macht als leidet, beschreibt eine gerade Linie. Zwischen den Grenzpunkten dieser Linie liegt der Spielraum der materiellen Kraft. Nun sind zwischen den Grenzpunkten einer geraden Linie nur zwei Richtungen möglich, von A nach B und von B nach A. Wenn wir diese Richtungen vom Punkte A aus bestimmen, so ist die Richtung von A nach B die Entfernung, dagegen die von B nach A die Annäherung. Es sind also im Punkte A zwei bewegende Kräfte denkbar, die den Spielraum der geraden Linie AB beschreiben: eine entfernende und eine annähernde: jene bewirkt, daß sich B von A entfernt, diese, daß sich B auf A zubewegt; die erste Kraft möge die treibende, die zweite die ziehende heißen; die ziehende ist Anziehungskraft oder Attraction, die treibende Zurückstoßungskraft oder Repulsion. Diese beiden Kräfte sind in der Materie möglich; wir sagen noch nicht, daß sie nothwendig sind.**)

3. Die Kraft der Materie als Repulsion.

Nothwendig zur Raumerfüllung ist zunächst die repulsive Kraft. Was nicht die Kraft der Zurückstoßung hat, kann seinen Raum nicht erfüllen, sondern höchstens einschließen. Darin unterscheidet sich eben der materielle Körper vom mathematischen: der erste erfüllt seinen Raum, der andere schließt den seinigen ein, begrenzt denselben, aber erfüllt ihn nicht. Wenn also ein Theil des materiellen Körpers ohne repulsive Kraft wäre, so würde in diesem Theile der Raum nicht erfüllt, sondern leer sein, so würde die Materie überhaupt ihren Raum nicht wirklich erfüllen. Also gehört zur Raumerfüllung und darum zur Natur der Materie, daß jedem ihrer Theile die Kraft der Zurückstoßung inwohnt,

---

*) Ebendaselbst. Hptst. II. Lehrsatz 1. Beweis. — **) Ebendaselbst. Hptst. II. Erklärung 2. Zusatz.

daß die Repulsion alle Theile der Materie bewegt, daß nirgends in ihr ein leerer Raum stattfindet.*)

Vermöge dieser Zurückstoßungskraft ist die Materie in allen ihren Theilen raumerfüllend oder ausgedehnt. Ihre repulsive Kraft ist zugleich expansiv: diese Ausdehnungskraft der Materie ist ihre Elasticität. Ohne die Kraft der Repulsion, Ausdehnung, Elasticität ist die Materie gar nicht denkbar; darum gehört die Elasticität, als durch die Repulsion begründet, zu den nothwendigen Bedingungen der Materie, zu deren ursprünglichen Eigenschaften.**)

Jede Kraft ist eine intensive Größe, die einen Grad hat; die repulsive Kraft der Materie muß einen bestimmten Grad haben, sie kann weder unendlich groß noch unendlich klein sein. Nicht unendlich groß, denn sonst würde sie ins Grenzenlose wirken und in einer endlichen Zeit einen unendlichen Raum erfüllen; nicht unendlich klein, denn sonst würde sie niemals im Stande sein, auch nur den kleinsten Raum zu erfüllen. Eine unendlich große Kraft wäre eine solche, über die hinaus keine größere vorgestellt werden kann. Wenn nun die repulsive Kraft nicht unendlich groß ist, so kann sie durch größere Kräfte überboten werden; wenn diese größeren Kräfte der Repulsion eines Körpers entgegenwirken, so wird die nothwendige Folge sein, daß sie die repulsiven Kräfte um so viele Grade vermindern, oder, was dasselbe heißt, daß sie die Raumerfüllung des Körpers einschränken, daß sie den Körper zwingen, einen engeren Raum einzunehmen, daß sie mit einem Worte die Materie zusammendrücken. Es giebt repulsive Kräfte. Diese Kräfte können mit größerer oder geringerer Stärke einander entgegenwirken, die größere Kraft ist in Rücksicht auf die geringere, der sie entgegenwirkt, eine zusammendrückende; sie nöthigt die letztere sich in einen engeren Spielraum zurückziehen. Es giebt also zusammendrückende Kräfte. Wenn es deren keine gäbe, so wäre es unmöglich, daß eine Materie jemals in ihrem Raume verengt würde, sie wäre dann absolut undurchdringlich.

Die zusammendrückende Kraft muß, wie die repulsive, einen bestimmten Grad haben. Sie kann weder unendlich groß noch unendlich klein sein. Wäre sie unendlich groß, so würde jeder mögliche ihr entgegengesetzte Widerstand gleich Null sein; sie würde die Raumerfüllung

*) Ebendaselbst. Hptst. II. Lehrsatz 2. Beweis. — **) Ebendaselbst. Hptst. II. Zusatz 1.

der angegriffenen Materie ganz aufheben, d. h. die Materie in leeren Raum verwandeln oder vernichten. Da sie nicht unendlich groß ist, sondern einen gewissen Grad hat, so kann sie die entgegengesetzte Kraft auch nur bis auf einen gewissen Grad einschränken, also die Raumerfüllung verengen, aber nicht aufheben. Es ist demnach unmöglich, daß die Materie von der zusammendrückenden Kraft jemals vollkommen durchdrungen wird; also ist die Materie nicht absolut durchdringlich. Es ist möglich, daß die Materie von der (relativ größeren) zusammendrückenden Kraft bis auf einen gewissen Grad durchdrungen wird: also ist die Materie nicht absolut undurchdringlich. Mithin ergiebt sich als eine nothwendige Eigenschaft der Materie deren relative Undurchdringlichkeit. Diese Eigenschaft ist in der dynamischen Natur begründet. Weil die Materie Kraft ist, die eine gewisse Stärke hat, darum kann sie von einer entgegengesetzten Kraft, die eine größere Stärke hat, bis auf einen gewissen Grad eingeschränkt oder verengt werden. Der mathematische Körper ist ohne Kraft: darum ist auch der Raum, den er einschließt, absolut undurchdringlich; es giebt in dem mathematischen Körper keine Kräfte, also auch keine entgegengesetzten. Aus diesem Grunde darf die Erfüllung des Raumes mit absoluter Undurchdringlichkeit die „mathematische", die mit blos relativer die „dynamische" genannt werden.*)

II. Die Materie als Substanz der Bewegung.

1. Die materiellen Theile.

Die Materie ist als bewegende Kraft das eigentliche Subject oder die Substanz der Bewegung, diese Substanz ist als ein ausgedehntes Wesen theilbar: in jedem ihrer Theile wirkt die bewegende Kraft der Repulsion, folglich ist jeder materielle Theil selbst beweglich. Wenn er beweglich ist, so kann er eine eigene Bewegung für sich haben, er kann selbst eine Substanz ausmachen, er kann sich als solche von den andern Theilen, mit denen er verbunden war, fortbewegen, absondern oder trennen. Wenn sich die Theile eines Körpers von einander trennen, so löst sich der Körper in seine Theile auf, er wird getheilt. Die physische Theilung besteht in der Trennung.**)

---

*) Ebendaselbst. Hptst. II. Erklär. 3. Lehrs. 3. Beweis. Anmerkg. Erklär. 4. Anmkg. 1. —**) Ebendaselbst. Hptst. II. Erklär. 5. Anmerkg. (Bd. VIII. S. 482—85).

2. Die unendliche Theilbarkeit der Materie.

Nun ist jeder Theil selbst wieder Substanz, also selbst wieder aus Theilen zusammengesetzt, die sich trennen können: die Zusammensetzung der Materie läßt sich in Gedanken ins Unendliche fortsetzen, d. h. die Materie ist ins Unendliche theilbar. Diese unendliche Theilbarkeit ist schon von den ersten Metaphysikern des Alterthums erkannt und als ein Widerspruch hingestellt worden, der den Begriff der Materie unmöglich mache; die Materie sei deshalb undenkbar, weil sie gedacht werden müsse als ins Unendliche theilbar; dann nämlich bestehe jeder Körper aus einer unendlichen Menge von Theilen und bilde dennoch ein Ganzes, dann würden unendlich viele Theile ein Ganzes ausmachen, also eine unendliche Menge vollendet sein. Vollendete Unendlichkeit ist ein offenbarer Widerspruch. Was vom Körper gilt, eben dasselbe gilt vom Raum. Dies war der Grund, warum jene Metaphysiker erklärten, Raum und Materie seien undenkbar und darum unmöglich.

Diesen Widerspruch löst die kritische Philosophie; sie will die erste gewesen sein, die jenes metaphysische Räthsel gelöst hat. Der Widerspruch selbst existirt nur für die dogmatische Vorstellungsweise. Wenn der Raum eine Eigenschaft der Dinge an sich wäre, so müßten die räumlichen Dinge aus unendlich vielen Theilen bestehen, so müßte diese unendliche Menge von Theilen mit dem Raume an sich gegeben sein. Nur darin, daß eine unendliche Menge *gegebener* Theile ein begrenztes und vollendetes Ganzes ausmacht, liegt die Unmöglichkeit. Soll also der Raum und die Materie im Raume möglich sein, so gilt der Satz: entweder der Raum ist nicht ins Unendliche theilbar, oder der Raum ist nicht eine Eigenschaft der Dinge an sich. Da er das erste nothwendig ist, so ist er unmöglich das zweite. Die unendliche Theilbarkeit des Raumes verneinen, hieße verneinen, daß der Raum zusammengesetzt und jeder Theil des Raumes selbst wieder Raum sei: dies hieße den Raum selbst verneinen. Er ist ins Unendliche theilbar. Also bleibt für seine Möglichkeit nur der einzige Fall übrig, daß er keine Eigenschaft der Dinge an sich, sondern eine *bloße Vorstellung* bildet, daß also auch „die Materie kein Ding an sich selbst ist, sondern bloße Erscheinung unserer äußeren Sinne überhaupt, so wie der Raum die wesentliche Form derselben". Daß sich aber die Sache so und nicht anders verhält, hat die kritische Philosophie in ihrer transscendentalen Aesthetik bewiesen; und die metaphysischen Anfangsgründe der Naturwissenschaft, indem sie die unendliche Theilbarkeit der Materie bejahen und begründen,

dürfen, wie die Antinomien, als ein indirecter Beweis der transscendentalen Aesthetik gelten.*)

Ist der Raum eine bloße Vorstellung, so hat diesen Charakter auch seine unendliche Theilbarkeit. Er muß als ins Unendliche theilbar vorgestellt werden; dies heißt nicht: er ist ins Unendliche *getheilt*. Die Theilung kann in Gedanken ins Unendliche fortgesetzt werden; dies heißt nicht: es sind unendliche viele Theile unabhängig von unserer Vorstellung gegeben. Nur auf dieser letzten dogmatischen Annahme beruhen jene Widersprüche, wodurch Zeno die Möglichkeit des Raumes und der Materie zu widerlegen suchte.**)

III. Die beiden Grundkräfte der Materie.

1. Attraction.

Die Materie ist bewegende Kraft, diese Kraft ist die Repulsion. Wenn nun die Materie nichts als repulsive Kraft wäre, so würde dieselbe für sich allein ununterbrochen fortwirken, die Theile der Materie daher immer weiter von einander entfernen und zuletzt durch den unendlichen Raum zerstreuen: die Materie würde nicht mehr einen bestimmten Raum erfüllen, der Raum würde leer, die Materie selbst aufgehoben sein. Also kann die repulsive Kraft nicht die alleinige und ausschließende Bedingung zum wirklichen Dasein der Materie sein, da ihre alleinige ungehinderte Wirksamkeit nicht im Stande ist, den Raum zu erfüllen. Es ist mithin zum raumfüllenden Dasein noch eine andere Kraft nöthig, die der Repulsion entgegenwirkt und deren Ausdehnung ins Unbegrenzte verhindert, indem sie die Theile der Materie zwingt, sich einander zu nähern: diese Kraft ist die zusammendrückende. Daß eine solche Kraft möglich sei, haben wir vorher gezeigt; jetzt leuchtet ein, daß sie zum Dasein der Materie nothwendig ist. Diese zusammendrückende Kraft ist entweder in der Materie selbst oder außer ihr. Außer ihr ist entweder leerer Raum oder andere Materie. Der leere Raum kann die Materie nicht zusammendrücken, denn der leere Raum ist kraftlos. Eine Materie kann die andere nur vermöge ihrer eindringenden Kraft, also ihrer eigenen stärkeren Repulsion zusammendrücken. Aber wenn diese entgegenwirkende Materie selbst *nur* repulsive Kraft wäre, so wäre sie

---

*) S. dieses Werk: Bd. III. (3. Aufl.) Buch II. Cap. XII. S. 485—87. —
**) Metaph. Anfangsgr. u. s. f. Hptst. II. Lehrs. 4. Bew. Anm. 1 u. 2.

eben deshalb gar nicht Materie. Also bleibt nur der einzige Fall übrig, daß die zusammendrückende Kraft in der Materie selbst liegt. Diese muß als solche in zwei einander entgegengesetzten Kräften bestehen: vermöge der einen Kraft repellirt sie ihre Theile und macht, daß sich dieselben von einander entfernen; vermöge der andern zieht sie ihre Theile an einander und macht, daß sich dieselben einander nähern. Diese zweite Kraft ist die Anziehungs- oder Attractionskraft.

Die Attractionskraft ist nicht aus der repulsiven abgeleitet. Ohne sie würde die letztere unbeschränkt, d. h. unendlich groß oder unmöglich sein. Also ist die Attractionskraft die Bedingung, die der repulsiven Kraft ihre ursprüngliche Grenze setzt. Mithin ist die Attractionskraft selbst ursprünglich; sie ist in der Natur der Materie begründet, die ohne sie gar nicht zu Stande kommen könnte, sie ist mithin ebenfalls eine Grundkraft der Materie. Wir haben früher gezeigt, daß in der Bewegung der Materie die beiden Kräfte der Anziehung und Zurückstoßung möglich sind; jetzt leuchtet ein, daß beide zum Dasein der Materie nothwendig gehören.*)

2. Repulsion und Attraction.

Wenn die Materie nichts als Attractionskraft wäre, so würde diese für sich allein ununterbrochen fortwirken; sie würde, durch nichts begrenzt, die Theile der Materie einander mehr und mehr nähern und zuletzt dieselben im mathematischen Punkte verschwinden machen: die Folge wäre der leere Raum, die aufgehobene Materie. Die Repulsion, ins Unbegrenzte fortgesetzt, erstreckt sich durch den unendlichen Raum; die Attraction, ins Unbegrenzte fortgesetzt, verschwindet im mathematischen Punkt. Die Materie ist der erfüllte Raum; also kann ihre bewegende Kraft weder die repulsive allein noch die attractive allein sein: nur beide zusammen können das raumerfüllende oder materielle Dasein bewirken. Jede von beiden muß einen bestimmten Grad haben; sie kann ihn nur haben, wenn die andere Kraft ihr entgegenwirkt. Die Attraction macht, daß die Repulsion nicht ins Unendliche geht; ebendasselbe bewirkt die Repulsion in der ihr entgegengesetzten Kraft: darum sind beide die Grundkräfte der Materie, deren Dasein auf dem gemeinschaftlichen Zusammenwirken dieser beiden einander entgegengesetzten Kräfte beruht.**)

---

*) Ebendas. Hptst. II. Lehrsatz 5. Bew. Anmrkg. — **) Ebendas. Hptst. II. Lehrsatz 6.

Anziehung und Zurückstoßung sind die beiden ursprünglichen Kräfte der Materie, die nothwendigen Bedingungen, ohne welche die Materie gar nicht sein kann. Wir haben von diesen beiden Kräften die Repulsion zuerst hervorgehoben und sie mit gutem Grunde der Attraction vorangestellt. Nicht deshalb, weil die letztere etwa weniger ursprünglich wäre als jene (beide sind gleich ursprünglich und bedingen sich gegenseitig), sondern deshalb, weil uns die Materie ihr Dasein zuerst in der Form der Repulsion wahrnehmbar und erkennbar macht. Was wir von der Materie zuerst empfinden, ist, daß sie uns zurückstößt, also ihre Undurchdringlichkeit, die sich im Stoß und Druck kundgiebt. Die Wahrnehmung setzt den Eindruck, der Eindruck die Berührung voraus; was die Materie berührt, dem setzt sie nach dem Maße ihrer Kraft ihren Widerstand entgegen, darauf also wirkt sie ein nach dem Grade ihrer Repulsion: daher ist diese für uns die erste und nächste Erscheinungsform der Materie.*)

Die Körper oder Materien wirken auf einander ein nach der Natur und dem Maße ihrer bewegenden Kräfte. Hier sind zwei Fälle denkbar: sie wirken auf einander ein entweder in oder außerhalb der Berührung. Wenn sie sich berühren, so behauptet jeder gegen den anderen seine Undurchdringlichkeit, jeder stößt den anderen, so weit es ihm möglich ist, zurück: in der Berührung wirken die Körper repellirend auf einander. „Berührung im physischen Verstande ist die unmittelbare Wirkung und Gegenwirkung der Undurchdringlichkeit. Physische Berührung ist Wechselwirkung der repulsiven Kräfte in der gemeinschaftlichen Grenze zweier Materien.“ **)

Wenn die Materien sich nicht berühren und doch auf einander einwirken, so ist diese Wirkung (außerhalb der Berührung) eine Wirkung in die Ferne, eine „actio in distans“. Entweder befindet sich zwischen den beiden Materien leerer Raum oder andere Körper, welche die Wirkung in die Ferne vermitteln. In dem ersten Falle wird die gegenseitige Einwirkung beider auf einander durch nichts vermittelt: die Wirkung in die Ferne ist unmittelbar, wenn sie durch den leeren Raum geht.

Die Wirkung in die Ferne kann nicht Zurückstoßung sein, denn diese setzt die Berührung voraus. Wenn es also überhaupt eine Wirkung in die Ferne giebt, so kann diese nur in der Anziehung bestehen.

---

*) Ebendas. Hptst. II. Lehrsatz 5. Anmrkg. — **) Ebendas. Hptst. II. Erklär. 6. Anmrkg.

In der Berührung können die Materien einander nur zurückstoßen, sie wirken in diesem Falle durch ihre Undurchdringlichkeit: die eine sucht die Bewegung der anderen, so viel sie vermag, von sich abzuhalten. Wenn es also überhaupt eine Anziehungskraft giebt, so kann diese nicht in der Berührung, sondern nur in die Ferne wirken. Anziehung ist Wirkung in die Ferne.*)

Vermöge der Anziehung nähert sich ein Körper dem anderen. Aber nicht jede Annäherung ist Anziehung. Wenn z. B. der Körper B sich dem Körper A nähert, weil ihn der Körper C durch den Stoß in dieser Richtung bewegt, so ist klar, daß diese Annäherung zwischen B und A eine Folge des Stoßes von C, aber nicht der Anziehung von A ist; es ist die repulsive Kraft von C, welche in diesem Falle die Annäherung bewirkt hat: die Anziehung ist in diesem Falle nur scheinbar. Die wahre und eigentliche Anziehung zwischen zwei Körpern kann darum niemals durch andere Körper vermittelt werden. Wenn es also eine wahre Anziehung giebt, so muß diese eine solche Wirkung in die Ferne sein, die durch den leeren Raum geht, d. h. eine unmittelbare Wirkung. Wahre Anziehung ist unmittelbare Wirkung in die Ferne. Oder mit Kant zu reden: „Die aller Materie wesentliche Anziehung ist eine unmittelbare Wirkung derselben auf andere durch den leeren Raum".

Wenn man die unmittelbare Wirkung in die Ferne leugnet, so leugnet man die Anziehungskraft. Wenn man die erste für unbegreiflich erklärt, so erklärt man eben dadurch auch die zweite für unbegreiflich, die in der That in gar nichts anderem bestehen kann. Wäre die Anziehungskraft nicht im Stande, durch den leeren Raum zu wirken, so könnte sie nicht unabhängig von der körperlichen Berührung wirken. Nun ist körperliche Berührung offenbar nicht möglich ohne körperliches Dasein, und dieses nicht möglich ohne ursprüngliche Anziehungskraft. Ohne diese Anziehungskraft kein körperliches Dasein, also auch keine körperliche Berührung: mithin ist die körperliche Berührung abhängig von der Anziehungskraft, nicht umgekehrt. Wenn aber die Anziehungskraft unabhängig ist von der körperlichen Berührung, so ist sie auch unabhängig von der Erfüllung des Raumes, so kann sie auch unabhängig davon wirken, d. h. sie muß im Stande sein, durch den leeren Raum zu wirken. Auf diesen Begriff der Anziehungskraft als einer allgemeinen Eigenschaft der Materie gründete Newton seine Attractionstheorie.**)

*) Ebendaselbst. Hptst. II. Lehrsatz 7. Beweis. — **) Ebendaselbst. Hptst. II. Lehrsatz 7. Anmerkg.

So unterscheiden sich die beiden Grundkräfte der Materie in ihrer Wirkungsweise. Die Attraction wirkt durch den leeren Raum, also ohne Vermittlung anderer Körper; die Repulsion wirkt nur durch solche Vermittlung, sie wirkt auf einen entfernten Körper nur durch die Kette der dazwischen liegenden Körper; der erste stößt den zweiten, dieser den dritten u. s. f. Die Repulsion bewegt nur denjenigen Körper, den sie berührt; die Körper berühren sich in ihrer Grenze, die Grenze des Körpers ist die Fläche. Wenn zwei Körper nur in der gemeinschaftlichen Fläche der Berührung auf einander einwirken können, so ist ihre bewegende Kraft eine „Flächenkraft"; wenn aber ein Körper auf die Theile des anderen jenseits der Berührungsfläche einwirkt, so dringt seine bewegende Kraft durch die Grenze hindurch und kann insofern eine „durchdringende Kraft" genannt werden. Es leuchtet ein, daß von den beiden Grundkräften der Materie die zurückstoßende eine Flächenkraft, die anziehende dagegen eine durchdringende Kraft ausmacht.*)

3. Gesetz der Attraction (Gravitation).

Nun wirkt die bewegende Kraft in jedem Theile der Materie, sonst würde die Materie den Raum nicht wahrhaft erfüllen, sondern einen leeren Raum einschließen. Jeder Theil der Materie ist bewegende Kraft, also jeder Theil der einen Materie zieht jeden Theil der anderen an. Je mehr Theile mithin ein Körper in sich begreift, um so mehr Anziehungskraft übt er aus: je größer seine Masse ist, um so größer ist seine Attraction. Nennen wir die Menge der Theile die „Quantität der Materie", so ist die Anziehungskraft jederzeit dieser Quantität proportional. Mit anderen Worten: die Körper ziehen sich an im Verhältniß ihrer Massen; der größere zieht den kleineren an, d. h. er bewegt den kleineren und macht, daß sich dieser ihm nähert. Also steht die Annäherung der Körper allemal im umgekehrten Verhältnisse der Massen.**)

Die Anziehungskraft wirkt durch den leeren Raum. Aber wie weit erstreckt sich im Raum ihr Wirkungskreis? Wirkt sie nur auf gewisse Entfernungen oder wirkt sie in aller Entfernung? Setzen wir den ersten Fall: die Anziehungskraft eines Körpers wirke nur bis auf eine gewisse Entfernung, so muß ihr Wirkungskreis irgendwo eine bestimmte Grenze haben, jenseits deren die Anziehungskraft jenes Körpers aufhört. Diese

*) Ebendaselbst. Hptst. II. Erklär. 7. — **) Ebendaselbst. Hptst. II. Erklär. 7. Zusatz.

Grenze ist entweder körperlich oder sie ist blos räumlich; entweder ist es ein Körper, der sich der Anziehungskraft entgegensetzt und ihr Halt gebietet, oder es ist eine gewisse Größe der Entfernung, über welche hinaus die Anziehungskraft nicht mehr wirkt. Ein Körper kann jene Grenze nicht sein, denn die Anziehungskraft ist in Rücksicht der körperlichen Grenze durchdringend. Es bleibt daher als Grenzbestimmung nur die Entfernungsgröße übrig. Nun sind unendlich viele Entfernungsgrößen möglich, und eben so unendlich viele Grade der bewegenden Kraft. Es giebt hier keinen letzten Grad. Also giebt es auch keine Größe der Entfernung, mit welcher die anziehende Kraft ihren letzten Grad erreicht. Mithin hat die Anziehungskraft gar keine Grenze: sie wirkt durch den leeren Raum ins Unbegrenzte, ihre Wirksamkeit erstreckt sich durch den Weltraum.*) Mit der zunehmenden Entfernung hört die Anziehungskraft nicht auf, sie nimmt nur ab, sie vermindert ihren Grad, wie sich die Größe der Entfernung vermehrt. Je weiter der angezogene Körper entfernt ist, um so schwächer wird die bewegende Kraft des anziehenden. Daher das Grundgesetz der allgemeinen Anziehung: die Körper ziehen sich an im geraden Verhältniß ihrer Massen und im umgekehrten Verhältniß ihrer Entfernungen. Die Anziehungskraft ist den Massen und Entfernungen proportional: jenen in geradem, diesen in umgekehrtem Verhältniß.

Die Anziehungskraft ist demnach eine durchaus allgemeine Eigenschaft des materiellen Daseins: sie wirkt in jeder Materie, sie wirkt auf jede Materie, sie wirkt in allen Räumen. Mithin ist auch ihre Wirkung durchaus allgemein. Jede Materie ist dieser Wirkung unterworfen, jede wird von allen übrigen angezogen: diese Eigenschaft heißt Gravitation. Sie wird nach den verschiedensten Richtungen angezogen; ihre Gravitation ist verschieden nach den Massen der anziehenden Körper, die größte Masse zieht am meisten an: also ist in dieser Richtung auch die Gravitation am größten. Die angezogene Materie wird sich in der Richtung der größten Gravitation bewegen: dieses Streben ist ihre Schwere. Die Gravitation oder Schwere ist die unmittelbare und allgemeine Wirkung der Attraction, wie die Elasticität die unmittelbare Wirkung der Repulsion war. Elasticität und Schwere sind mithin die ursprünglichen Eigenschaften jeder Materie, da Attraction und Repulsion deren Grundkräfte sind.**)

---

*) Ebendaselbst. Hptst. II. Lehrsatz 8. Beweis. — **) Ebendaselbst. Hptst. II. Lehrsatz 8. Zusatz 2.

Nur durch das Zusammenwirken dieser beiden Grundkräfte ist die Materie möglich. Aus der Natur jeder der beiden ursprünglichen Kräfte folgt das Gesetz ihrer Wirkungsart. Darin stimmen beide überein, daß sie mit der abnehmenden Entfernung an Stärke zunehmen, daß sie also im umgekehrten Verhältnisse der Entfernungen wirken. Aber die Zurückstoßungskraft wirkt nur in der Berührung, also in unendlich kleinen Entfernungen, dagegen die Anziehungskraft wirkt in jeder Entfernung: jene wirkt nur im erfüllten oder körperlichen, diese wirkt durch den leeren Raum. Jede wirkt, wie es in der Natur der Kraft liegt, von einem bestimmten Punkte aus gleichmäßig nach allen Richtungen. Denken wir uns die Attractionskraft in einem bestimmten Punkte, so werden alle Punkte, die gleich weit von dem anziehenden entfernt sind, gleich stark dahin angezogen: alle diese in verschiedenen Ebenen gelegenen, von dem Mittelpunkte gleich weit entfernten Punkte müssen in einer Kugelfläche liegen; jeder Grad der Attractionskraft beschreibt seine Wirkungssphäre in einer Kugelfläche; jene Grade nehmen in dem Maße ab, als die Kugelflächen zunehmen; sie wachsen in demselben Maße, als diese abnehmen. Da nun die Oberflächen concentrischer Kugeln quadratisch wachsen und abnehmen, so folgt das Gesetz der Anziehungskraft: „sie wirkt im umgekehrten Verhältnisse der Quadrate der Entfernungen". Dagegen die repulsive Kraft wirkt im körperlichen Raum, ihre Wirkung ist die Raumerfüllung, ihre Wirkungsweise muß durch die Größe des körperlichen Raumes bestimmt werden, nicht durch das Quadrat, sondern durch den Würfel der Entfernungen: daher wirkt sie im umgekehrten Verhältnisse der Würfel der unendlich kleinen Entfernungen.*)

IV. Die specifische Verschiedenheit der Materien.

1. Figur und Volumen.

Die Körper in der Natur sind unendlich mannichfaltig und verschieden. Wir haben bisher nur ihre allgemeinen Eigenschaften erklärt, die Attribute der körperlichen Natur, die selbst ohne die Kräfte der Zurückstoßung und Anziehung gar nicht gedacht werden kann. Diese beiden Kräfte sind die Grundeigenschaften aller Materie. Welches sind die abgeleiteten oder besonderen Eigenschaften?

Vermöge der repulsiven Kraft erfüllt die Materie einen bestimmten Raum. Die repulsive Kraft ist als intensive Größe unendlich vieler

*) Ebendaselbst. Hptst. II. Lehrsatz 8. Anmerkg. 1 und 2.

Grade fähig. So verschieden die Grade sind, so verschieden kann die Erfüllung des bestimmten Raumes sein. Der ganze Raum ist erfüllt, aber in verschiedenen Graden. Nennen wir den bestimmten Grad der Raumerfüllung die Dichtigkeit der Materie, so kann dieselbe Raumgröße ganz erfüllt sein durch Materien von verschiedener Dichtigkeit. Es ist nicht nöthig, die Annahme leerer Zwischenräume zu machen, um die verschiedenen Dichtigkeiten der Materie zu erklären.

Wenn nun die Materie einen bestimmten Raum erfüllt, so folgt, daß sie in bestimmte räumliche Grenzen eingeschlossen ist, daß sie innerhalb dieser Grenzen den Raum vollkommen einnimmt. Die Begrenzung ist ihre räumliche Form, die Erfüllung ihr Raumesinhalt: jene ist die Figur, diese das Volumen der Materie. Der erfüllte Raum ist ganz erfüllt, aber nach dem Maße der zurückstoßenden Kraft in verschiedenen Graden; er ist in höherem oder geringerem Grade erfüllt, er ist in diesem Sinne mehr oder weniger erfüllt, dies heißt nicht: es ist mehr oder weniger Raum erfüllt, es giebt mehr oder weniger Theile in dem materiellen Raume, die gar nicht erfüllt oder völlig leer sind. Giebt es aber in dem körperlichen Raume keine leeren Theile, so hängen alle Theile der Materie genau zusammen, so bildet die Materie ein Continuum, kein Interruptum.*)

2. Zusammenhang oder Cohärenz.

Die Theile der bestimmten Materie bilden einen stetigen, an keinem Punkte unterbrochenen Zusammenhang: es giebt also keinen Theil, der nicht von einem anderen unmittelbar berührt würde. Was die Theile einander nähert und aneinander zieht, ist die Attractionskraft. Wenn die Attractionskraft die Theile aneinander festhält, so wirkt sie in der Berührung, sie wirkt dann als Flächenkraft und bildet den Zusammenhang oder die Cohärenz der Theile. Da nun jeder Theil eine bewegliche und darum räumlich veränderliche Substanz ist, so ist auch ihr Zusammenhang veränderlich. Die Veränderung im Zusammenhange der Theile kann eine doppelte sein: entweder der Wechsel der sich berührenden Theile oder die Aufhebung der Berührung. Im ersten Falle tritt kein Theil außer alle Berührung mit den übrigen: so viele Theile sich vor dem Wechsel berührt hatten, eben so viele berühren sich nach ihm, das Quantum der Berührung im Ganzen wird nicht vermindert; im zweiten

*) Ebendaselbst. Hptst. II. Allg. Anmerkg. zur Dynamik.

Falle dagegen treten gewisse Theile außer alle Berührung: dort werden die Theile gegen einander verschoben, hier werden sie von einander getrennt. Was also den Zusammenhang oder die Cohärenz der Materie betrifft, so sind deren Theile entweder *verschiebbar* oder *trennbar* oder auch beides. Was in den Theilen der Trennung widerstrebt, ist die Kraft ihres Zusammenhanges; was sich der Verschiebung widersetzt, ist die Anhänglichkeit, welche die Theile zu einander haben, ihre gegenseitige Friction oder Reibung.*)

3. Flüssige und feste Materien.

Jede Materie wehrt sich gegen die Trennung ihrer Theile, denn jede hat einen bestimmten Zusammenhang, und die Kraft dieses Zusammenhangs widersetzt sich der trennenden Kraft; aber nicht jede Materie widersetzt sich der Verschiebung ihrer Theile, denn nicht in jeder Materie hängen die Theile so an einander, daß sie sich gegenseitig reiben und daß der eine den anderen festhält. Wenn sie sich gar nicht an einander reiben, so sind sie absolut verschiebbar: diese vollkommene Verschiebbarkeit der Theile macht den Charakter des *flüssigen* Körpers. Der flüssige Körper kann durch die geringste Kraft den Zusammenhang seiner Theile verändern, ohne ihn aufzuheben; er kann durch die geringste Kraft den Zusammenhang seiner Theile wechseln.

Wenn die Theile eines Körpers nicht absolut verschiebbar sind, so hängen sie durch Reibung zusammen und halten sich gegenseitig fest, so ist eine Veränderung ihres Zusammenhangs zugleich eine Trennung der Theile, nicht blos ein Wechsel ihrer Berührung: ein solcher Körper heißt *fest* oder *starr*, er heißt *spröde*, wenn seine Theile so fest an einander hängen, daß sie sich nur durch einen Riß trennen lassen.

Hieraus erhellt der Unterschied der festen und flüssigen Körper. Die Theile können in beiden getrennt werden; sie können in dem festen Körper nicht verschoben, sondern *nur* getrennt werden. Der Verschiebung der Theile widersetzt sich die Reibung, der Trennung widersetzt sich der Zusammenhang. Worin sich also der feste Körper von dem flüssigen unterscheidet, das ist nicht der Zusammenhang, sondern die Reibung der Theile. Daher darf man nicht sagen, der feste Körper habe einen größeren Zusammenhang als der flüssige, er hat nur eine andere Art des Zusammenhangs. Wenn der Körper um so flüssiger

*) Ebendaselbst. Hptst. II. Allg. Anmerkg. zur Dynamik: 2.

wäre, je geringer der Zusammenhang seiner Theile ist, so würde die Vergrößerung des Zusammenhangs die Flüssigkeit des Körpers vermindern. Nun ist der Zusammenhang eines Körpers um so größer, je mehr Theile einander berühren, je weniger Theile den leeren Raum berühren. Wenn diese Theile eine Kugelgestalt bilden, so ist offenbar ihre wechselseitige Anziehung, ihre gegenseitige Berührung am größten, so ist die Berührung mit dem leeren Raum die kleinste. Ist nun ein Wassertropfen weniger flüssig, wenn er den größten Zusammenhang seiner Theile, die Kugelgestalt angenommen hat? Die Vergrößerung des Zusammenhangs thut mithin der Flüssigkeit der Materie nicht den mindesten Abbruch. Der Verschiebung seiner Theile leistet das Wasser keinen Widerstand, wohl aber deren Trennung. Im Wassertropfen bewegt sich das Insect mit Leichtigkeit, aber mit Mühe arbeitet es sich durch auf die Oberfläche des Tropfens.

Weil die flüssigen Theile absolut verschiebbar sind, so sind sie gegen den kleinsten Druck widerstandslos, der deshalb das Wassertheilchen nach allen Richtungen hin zu bewegen vermag. Nehmen wir an, daß es dem kleinsten Drück auch nur den kleinsten Widerstand entgegensetzte, so würde sich mit dem zunehmenden Drucke dieser Widerstand verstärken und am Ende so wachsen, daß die Theile nicht mehr aus ihrer Lage gerückt oder nicht mehr verschoben werden könnten. Denken wir uns nun zwei verbundene Röhren von ungleicher Größe, die eine so weit, die andere so eng, als man will, beide mit Wasser gefüllt: so würde es bei der kleinsten Widerstandskraft gegen die Verschiebung der Theile unmöglich sein, daß die geringere Wassermasse die größere steigen macht; also müßte zuletzt das Wasser in der engeren Röhre höher stehen, als in der weiteren, was der Natur des flüssigen Körpers und den ersten Gesetzen der Hydrodynamik widerstreitet. Wenn wir der flüssigen Materie auch nur die geringste Widerstandskraft gegen die Verschiebung ihrer Theile zuschreiben, auch nur in etwas die absolute Verschiebbarkeit der letzteren einschränken, so sind alle Bedingungen der Hydrostatik aufgehoben.*)

4. Die Elasticität als expansive und attractive.

Es ist die Kraft des Zusammenhangs in jeder Materie, die sich gegen die Trennung der Theile wehrt; es sind die bewegenden Grundkräfte der Repulsion und Attraction, die in jeder Materie mit einer

*) Ebendaselbst. Hptst. II. Allgem. Anmerkg. zur Dynamik: 2.

gewissen Stärke zusammenwirken und dadurch die bestimmte Raumerfüllung und den Zusammenhang der materiellen Theile bewirken. Jede Veränderung des Volumens ist daher ein Angriff auf die Kräfte der Materie, die sich diesem Angriffe nothwendig widersetzen. Nun ist die Veränderung des Volumens entweder dessen Vergrößerung oder Verkleinerung. Die Materie wird in beiden Fällen durch ihre Kraft diese Veränderung aufzuheben suchen; sie wird in ihr früheres Volumen zurückkehren, entweder indem sie sich wieder ausdehnt, wenn ihre Theile von außen zusammengedrückt, oder indem sie sich wieder zusammenzieht, wenn durch äußere Kraft ihre Theile auseinandergespannt werden. Dieses Bestreben der Materie ist ihre abgeleitete Elasticität, deshalb abgeleitet, weil sie durch die Grundkräfte, das Volumen und den Zusammenhang der Materie bedingt ist, während die ursprüngliche Elasticität unmittelbar aus der Repulsion selbst folgt. Die abgeleitete Elasticität ist entweder expansiv oder attractiv, je nach der Richtung, in welcher die Materie ihr ursprüngliches Volumen wiederherzustellen strebt.*)

5. Mechanische und chemische Veränderung.

Materien können auf einander einwirken und sich gegenseitig verändern. Die materielle Veränderung ist in allen Fällen eine räumliche, sie betrifft entweder den Ort und die Lage des Körpers oder seine Zusammensetzung, die Verbindung seiner Theile. Eine Materie kann unter dem Einflusse der anderen ihren Ort und die Verbindung ihrer Theile verändern. Von der ersten Art der Veränderung, der fortschreitenden Bewegung in Folge der Attraction oder Repulsion, die ein Körper auf den anderen ausübt, haben wir bereits gehandelt. Wir reden jetzt von der zweiten Art der Veränderung. Wenn eine Materie die Verbindung ihrer Theile unter dem Einfluß einer anderen verändert, so kann dieser Einfluß doppelter Art sein: entweder eine Materie verändert die Zusammensetzung der anderen durch eindringende Bewegung, oder sie bringt diese Veränderung ohne einen solchen äußeren gewaltsamen Eingriff hervor: im ersten Fall ist die Veränderung *mechanisch*, im zweiten *chemisch*. Wenn wir einen Körper durch einen dazwischen getriebenen Keil spalten, so wird die Verbindung seiner Theile verändert, diese Veränderung ist aber nur mechanisch, denn es ist nicht die Eigenthümlichkeit des Keils und dessen eigene Kraft, sondern lediglich die seines

*) Ebendaselbst. Hptst. II. Allgem. Anmerkg. zur Dynamik: 3.

Stoßes, wodurch hier die Veränderung bewirkt wird. Wenn aber zwei Körper auch im Zustande der Ruhe wechselseitig die Verbindung ihrer Theile verändern, so ist diese Veränderung chemisch. Die verbundenen Theile werden getrennt: die chemische Trennung heißt Auflösung. Die Theile der einen Materie verbinden sich mit den Theilen der anderen; wenn diese so verbundenen Materien wieder getrennt und von einander abgesondert werden, so heißt diese Trennung Scheidung. Die chemischen Veränderungen sind Auflösung und Scheidung. Es giebt eine absolute Auflösung der einen Materie durch die andere. Dann ist jeder Theil der einen mit einem Theile der anderen in demselben Verhältnisse verbunden, als die ganzen Körper selbst mit einander verbunden sind. Nennen wir den einen Körper das Auflösungsmittel, den anderen die aufzulösende Materie, so giebt es keinen Theil des einen, der nicht mit einem Theile des anderen in bestimmter Proportion verbunden wäre: wir haben in dieser chemischen Verbindung einen Körper, der in jedem seiner Theile aus den beiden Bestandtheilen des Auflösungsmittels und der aufzulösenden Materie zusammengesetzt ist. Der Körper heiße C, diese Bestandtheile A und B. Nun ist das Volumen des Körpers C in jedem seiner Theile erfüllt von A und B; beide nehmen denselben Raum ein, was unmöglich wäre, wenn sie nur äußerlich an einander gefügt wären. Ihre Verbindung ist mithin eine Durchdringung. Die absolute Auflösung ist die chemische Durchdringung, nicht Juxtaposition, sondern „Intussusception". Die Juxtaposition ist mechanische, die Intussusception chemische Verbindung. Wären die Theile nur an einander gefügt, so wäre A nur an der Stelle, wo B nicht ist, so würde A nicht den ganzen Raum des Körpers C erfüllen, und eben so wenig B. Mechanisch läßt sich darum die chemische Verbindung nicht erklären, sondern nur dynamisch.*)

6. Mechanische und dynamische Naturphilosophie.

Hier ist der Punkt, wo die kantische Naturphilosophie der mechanischen Physik widerstreitet und der mathematisch-mechanischen Erklärungsart die metaphysisch-dynamische entgegensetzt. Es wird gezeigt, daß die erste den Vorzug nicht hat, den sie zu haben vorgiebt. Sie hält ihre Principien für die einzig möglichen zur Erklärung der specifischen Verschiedenheit der Materien. Wenn also Körper von demselben Volumen

*) Ebendas. Hptst. II. Allgem. Anmerkg. zur Dynamik: 4. (Bd. VIII. S. 523—26.)

verschiedene Dichtigkeiten haben, so könne man diese Thatsache nicht anders erklären, als daß der dichtere mehr Theile desselben Raumes erfülle, der weniger dichte dagegen weniger. Wenn aber dieser weniger Theile desselben Raumes erfüllt, so müssen gewisse Raumtheile vorhanden sein, die er gar nicht erfüllt, die also vollkommen leer sind. Es muß dann leere Räume geben, der Körper ist dann kein Continuum mehr, sondern ein Interruptum; seine Zusammensetzung ist nur aggregativ, die Theile können sich nicht durchdringen, sondern nur äußerlich (mit größeren oder kleineren Zwischenräumen) an einander fügen. Also giebt es Theile, die absolut undurchdringlich, physisch untheilbar sind, Atome, Elementarkörperchen oder Corpuskeln, ihrem Stoffe nach gleichartig, nur verschieden in ihrer Gestalt und in der von ihrer Form abhängigen Bewegung: Maschinen, aus denen, als ihren Grundstoffen, alle Erscheinungen der Natur abgeleitet werden müssen. Diese Erklärungstheorie ist die mechanische Naturphilosophie, entweder die Atomistik Demokrits mit dem Princip der Atome und des Leeren oder die Corpuskularphysik Descartes'.

Kant hatte bereits in der Vernunftkritik, in der Lehre von den Grundsätzen des reinen Verstandes, gezeigt, daß der leere Raum und die untheilbaren Stoffe nicht Gegenstände einer möglichen Erfahrung, also nicht Naturerscheinungen seien, daß sie eine metaphysische Hypothese ausmachen, die nur nöthig erscheine, so lange man in der Natur keine andere als extensive Größen anerkenne; der Begriff intensiver Größen hebe diese Einseitigkeit auf und mache die darauf gestützte Hypothese überflüssig.*) Genau in demselben Geiste bekämpft Kant in den metaphysischen Anfangsgründen der Naturwissenschaft die mechanische Naturphilosophie. Er bestreitet deren Nothwendigkeit und setzt an ihre Stelle die dynamische Erklärungsweise. Die Materie ist nicht blos extensive Größe und Masse, sie ist zugleich intensive Größe, denn sie ist Kraft. „Alle Erfahrung giebt uns nur comparativ-leere Räume zu erkennen, welche nach allen beliebigen Graden aus der Eigenschaft der Materie, ihren Raum mit größerer oder bis ins Unendliche immer kleineren Ausspannungskraft zu erfüllen, vollkommen erklärt werden können, ohne leere Räume zu bedürfen."**)

*) Vergl. dieses Werk: Bd. III. (3. Aufl.) Buch II. Cap. VI. S. 383—86. — **) Metaph. Anfangsgr. d. Naturw. Hptst. II. Allg. Anm. z. Dynamik. (Bd. VIII.) S. 526—30.

Drittes Capitel.

Die Mittheilung der Bewegung. Mechanik.

Die Phoronomie hatte die Bewegung nur als Größe und darum die Materie nur als das Bewegliche im Raume betrachtet, das sich durch den mathematischen Punkt vorstellen ließ; die Dynamik hat in der Materie deren ursprüngliche bewegende Kräfte erkannt: also ist die Materie das Bewegliche, das bewegende Kraft hat, sie ist der durch eigene Kraft bewegliche und bewegte Körper. Die Körper können gegenseitig auf einander einwirken und sich wechselseitig bewegen. Da aber jeder durch eigene Kraft bewegt wird, so kann ihm von außen oder durch andere Körper die Bewegung nicht erst ertheilt, sondern nur mitgetheilt werden. Ein anderes ist die Bewegung ertheilende Kraft, ein anderes die Bewegung mittheilende; jene ist ursprünglich, diese abgeleitet. Es giebt keinen bewegten Körper, überhaupt keine Materie ohne Bewegung ertheilende Kraft; es giebt ohne bewegten Körper keine Bewegung mittheilende Kraft: jene war Gegenstand der Dynamik, diese ist Gegenstand der Mechanik.

Ein Körper kann dem anderen seine Bewegung mittheilen, indem er ihn entweder anzieht oder fortstößt, entweder also durch Attraction oder Repulsion, im letzten Falle geschieht die Mittheilung durch Druck oder Stoß: in beiden Fällen sind die Gesetze der mitgetheilten Bewegung dieselben, nur die Richtungslinien verschieden. Wir beschränken uns deshalb auf die Bewegung, welche durch repulsive Kräfte mitgetheilt wird.*)

Die mitgetheilte Bewegung ist eine Wirkung, die ein bewegter Körper auf einen anderen ausübt. Um diese Wirkung zu bestimmen, muß man vor allem die Ursache richtig erkennen. Die wirkende Ursache ist die Kraft des bewegten Körpers. In jedem bewegten Körper wirken zwei Factoren, die Größe des Körpers und die der Bewegung; die Größe des Körpers besteht in der Menge seiner bewegten Theile (Masse), die Größe der Bewegung ist die Geschwindigkeit: also sind Masse und Geschwindigkeit die beiden Factoren, deren Product die Kraft eines bewegten Körpers bestimmt oder dessen ganze Bewegungsgröße ausmacht.

*) Metaphys. Anfangsgr. der Naturw. Hptst. III. Metaphys. Anfangsgr. der Mechanik. Erklärung 1. Anmerk.

In der Phoronomie kam die Masse gar nicht in Betracht, die Bewegungsgröße erschien dort blos als Geschwindigkeit; hier dagegen gilt als das Subject der Bewegung nicht mehr der mathematische Punkt, sondern die materielle Substanz, deren Größe nach der Menge ihrer Theile verschieden ist: darum ist jetzt die Größe der Bewegung nicht mehr blos der Grad der Geschwindigkeit, sondern das Product der Masse in die Geschwindigkeit. Es ist unmöglich, die Masse eines Körpers oder die Menge seiner Theile, für sich genommen, zu schätzen, weil der Körper ins Unendliche theilbar ist. Also kann die Größe der Masse nur durch die Größe der Bewegung bei gegebener Geschwindigkeit geschätzt werden. Setzen wir, die Geschwindigkeit eines Körpers sei gleich 5 Grad, die ganze Bewegungsgröße gleich 15, so ergiebt sich für die Masse x die Gleichung $5x = 15$, also $x = 3$. In allen Fällen ist die Masse gleich der Quantität der Bewegung, getheilt durch die gegebene Geschwindigkeit. Es folgt von selbst, daß die Quantität der Bewegung oder die Kraft des bewegten Körpers sich gleich bleibt, wenn man bei dem einen die Masse, bei dem anderen die Geschwindigkeit verdoppelt u. s. f.*)

Damit ist der Gegenstand der mechanischen Körperlehre bestimmt. Es ist die Veränderung, die ein Körper durch seine Bewegung einem anderen mittheilt. Zu dieser Veränderung steht der Körper in einem dreifachen Verhältniß, und in diesen drei verschiedenen Beziehungen muß er von der mechanischen Körperlehre betrachtet werden: er ist in seiner Masse das Subject dieser Veränderung, dasjenige, was sich verändert, oder in dem die Veränderung vor sich geht; er ist durch seine Bewegung die Ursache, die jene Veränderung in einem anderen Körper hervorbringt oder dem anderen Körper Bewegung mittheilt, das Bewegung mittheilende Subject; zugleich ist er das Object, dem von einem anderen Körper Bewegung mitgetheilt wird. Also muß die Mechanik den Körper betrachten als Subject aller Bewegung, als einem anderen Körper Bewegung mittheilendes Subject, als Subject und zugleich Object der mitgetheilten Bewegung, d. h. als Bewegung mittheilend und zugleich mitgetheilte Bewegung empfangend. Mit anderen Worten: die Mechanik betrachtet die körperlichen Veränderungen in Rücksicht ihrer Substanz, ihrer Ursache und ihrer Wechselwirkung. So ist die mechanische Körperlehre ganz auf jene Grundsätze des reinen Verstandes gebaut, die wir

*) Ebendaselbst. Hptst. III. Erklär. 2. Lehrsatz 1. Beweis. Zusatz. Anmerkg.

als „Analogien der Erfahrung" in der Vernunftkritik kennen gelernt haben: es waren die Grundsätze der Substanz, der Causalität und der Wechselwirkung oder Gemeinschaft. In aller Veränderung beharrt die Substanz; jede Veränderung hat ihre Ursache oder ist eine Wirkung; alle Substanzen, sofern sie zugleich sind, stehen in durchgängiger Gemeinschaft oder Wechselwirkung. Diese Grundsätze der reinen Naturwissenschaft, angewendet auf die Bewegung, bilden die Gesetze der Mechanik.

Es ist klar, daß jene Grundsätze auf die Bewegung ohne weiteres anwendbar sind. Denn jede Bewegung ist eine räumliche Veränderung. Was von aller Veränderung gilt, muß eben deshalb auch von dieser Veränderung (der Bewegung) gelten. Die Substanz derselben ist die Materie. Die Grundsätze der Mechanik verhalten sich zu jenen Grundsätzen des reinen Verstandes, wie der Begriff der Bewegung zu dem der Veränderung, d. h. wie die Species zur Gattung. Die Gesetze der Mechanik, soweit dieselben a priori erkennbar sind, sind nichts anderes als die Analogien der Erfahrung in ihrer physikalischen Anwendung.

I. Das Gesetz der Selbständigkeit. Die Materie als Substanz.

Die Bewegung ist Veränderung der körperlichen Natur, das Subject oder die Substanz dieser Veränderung ist die Materie in ihren Theilen, die körperliche Masse oder die Quantität der Materie. Darum gilt das Gesetz: „Bei allen Veränderungen der körperlichen Natur bleibt die Quantität der Materie im Ganzen dieselbe, unvermehrt und unvermindert." *)

Das Kennzeichen der Substanz ist die Beharrlichkeit, nur im Raume ist das beharrliche Dasein erkennbar, das beharrliche Dasein im Raume, das letzte Subject aller räumlichen Veränderung (Bewegung), ist die Materie: folglich ist die Materie die einzige erkennbare Substanz.**) Die Materie besteht aus Theilen, diese sind räumlich, d. h. außer einander, jeder dieser Theile ist beweglich, also kann sich jeder von den anderen absondern, trennen, eine eigene Bewegung für sich haben, d. h. selbständiges Subject einer Bewegung oder Substanz sein. Die Theile der Materie können getrennt, aber nicht vernichtet werden. Zertheilung ist

*) Ebendaselbst. Hptst. III. Lehrsatz 2. — **) Vergl. Kants Widerlegung des Idealismus (Kr. d. r. V. 1787). Siehe dieses Werk: Bd. III. (3. Aufl.) Buch II. Cap. VII. S. 407.

nicht Vernichtung. Es giebt keine körperliche Veränderung, die einen materiellen Theil vernichten oder aus nichts hervorbringen könnte. Also giebt es keine körperliche Veränderung, welche die Menge der materiellen Theile um das Mindeste vermehren oder vermindern könnte, also bleibt die Quantität der Materie bei allen körperlichen Veränderungen dieselbe, unvermehrt und unvermindert.*)

Der Beweisgrund der Beharrlichkeit der Materie liegt in ihrem räumlichen Dasein, in ihren außer einander befindlichen Theilen, in ihrer extensiven Größe. Es ist nicht zu begreifen, wie außer einander befindliche Theile verschwinden können. Ihre Beharrlichkeit und damit ihre Substantialität ist einleuchtend. Aus eben diesem Grunde läßt sich von dem Subjecte der inneren Erscheinungen, von dem Gegenstande des inneren Sinnes, dem denkenden Subjecte, welches keine extensive, sondern nur intensive Größe ist, niemals beweisen, daß es beharre. Das einzige Kennzeichen, woran man die Substanz erkennt, ist in diesem Falle unerkennbar. Darum ist von der Seele nicht zu beweisen, daß sie Substanz sei; darum gab es keine rationale Psychologie, keinen Beweis für die Unsterblichkeit der Seele. Setzen wir die Wesenseigenthümlichkeit der Seele in das Bewußtsein, so läßt sich aus der einfachen Natur des Bewußtseins nichts für sein beharrliches Dasein schließen. Das Bewußtsein erscheint in den Gradunterschieden der Klarheit und Dunkelheit; es läßt sich denken, daß es in abnehmenden Graden zuletzt verschwindet, ohne daß irgend eine Substanz dabei vernichtet wird. Daher war es ein sehr gedankenloser Schluß der dogmatischen Metaphysik, aus der Theilbarkeit der Dinge die Vergänglichkeit, aus der Einfachheit das beharrliche Dasein zu folgern. Im Gegentheil: das Theilbare ist unvergänglich, wenigstens ist seine Vernichtung auf keinerlei natürliche Weise zu begreifen. Wenn sie geschieht, so ist sie ein Wunder. Zertheilung ist nicht Zerstörung, nicht Vernichtung, sondern (räumliche) Veränderung der Theile. Der Stoff bleibt, die Form allein verwandelt sich. In dem materiellen Dasein, in der räumlichen Natur giebt es keine Vernichtung, sondern nur Verwandlung, weder Entstehen noch Vergehen, sondern nur Metamorphose.**)

---

*) Metaph. Anfangsgr. d. Naturw. Hptst. III. Lehrsatz 2. Beweis. Vgl. dieses Werk: Bd. III. (3. Aufl.) Buch II. Cap. VII. S. 392. — **) Metaph. Anfangsgr. d. Naturw. Hptst. III. Lehrsatz 2. Anmerkg. Vergl. dieses Werk: Bd. III. (3. Aufl.) Buch II. Cap. III. S. 393. Ebendas. Buch II. Cap. X. S. 448 flgd. Cap. VII. S. 393.

II. Das Gesetz der Trägheit.

1. Die äußere Ursache.

Jede Veränderung hat ihre Ursache, also auch die der Materie. Diese Veränderung ist Bewegung, die Materie erfüllt den Raum, ihre Theile sind außer einander, ihre Bestimmungen sind sämmtlich räumlicher, darum äußerer Natur; also muß auch die Ursache ihrer Veränderungen eine äußere sein. Das Gesetz heißt: „Alle Veränderung der Materie hat eine äußere Ursache".

Die räumliche Veränderung besteht in der Bewegung und Ruhe, die Materie ruht entweder oder sie bewegt sich. Wenn sie ruht, so kann sie nur durch eine äußere Ursache zur Bewegung genöthigt werden; wenn sie sich bewegt, so behält sie dieselbe Geschwindigkeit und dieselbe Richtung, bis eine äußere Ursache sie zwingt, ihren Bewegungszustand zu ändern. Die Materie beharrt demnach in ihrem Zustande der Ruhe oder der Bewegung, bis eine äußere Ursache auf sie einwirkt. Es ist also vollkommen gleich, ob wir sagen: „alle Veränderung der Materie hat ihre äußere Ursache", oder: „die Materie beharrt in ihrem vorhandenen Zustande, bis sie von außen her daraus vertrieben wird". Dieses Gesetz der Beharrung ist das Gesetz der Trägheit (lex inertiae), das nur in diesem Verstande einen gültigen Sinn hat.*)

2. Mechanismus und Hylozoismus. Bewegung und Leben.

Alle Veränderung der Materie hat eine äußere Ursache. Negativ ausgedrückt: keine Veränderung der Materie hat eine innere Ursache. Wenn eine Substanz aus innerer Ursache, also aus innerem Antrieb ihren Zustand verändert, so ist die Substanz lebendig. Die innere Ursache ist ein Trieb, ein Begehren; die innere Thätigkeit ist ein Denken, Fühlen, Wollen. Alle Veränderung der materiellen Substanz besteht in der Bewegung. Wenn sich die materielle Substanz aus innerer Ursache bewegte, so wäre die Materie lebendig, so wären in ihr Bewegungstriebe und vorstellende Kräfte. Nun ist die Materie äußere Erscheinung, Gegenstand blos der äußeren Anschauung. Triebe, Begierden, Vorstellungen dagegen sind nie Objecte der äußeren Anschauung, also können sie auch nie Bestimmungen der Materie sein, in keinem Falle sind sie deren erkennbare Bestimmungen.**)

*) Metaph. Anfangsgr. d. Naturw. Hauptst. III. Lehrsatz 3. — **) Ebendas. Hauptst. III. Lehrsatz 3. Beweis.

Wir reden von der Materie als Gegenstand der Erfahrung, als Object der Naturwissenschaft, wir reden von ihr nur in diesem Sinn. Nun kann in diesem Sinn nie die Rede davon sein, daß sich die Materie aus inneren Ursachen verändert; mithin ist die Materie, wissenschaftlich genommen, durchaus leblos: das Gesetz der Trägheit ist gleichbedeutend mit dem der Leblosigkeit. Es darf darum die Trägheit auch nicht verstanden werden als ein Beharrungstrieb der Materie, als ein positives Bestreben derselben, ihren Zustand zu erhalten. Sobald die Materie als eine von Bewegungstrieben und vorstellenden Kräften erfüllte Substanz vorgestellt wird, wird sie als lebendig gedacht: diese Vorstellungsweise ist Hylozoismus. Es ist klar, daß damit jeder wissenschaftliche Begriff der Materie und damit alle Naturwissenschaft aufhört: der Hylozoismus ist der Tod aller Naturphilosophie. Hatte Kant vorher die dynamische Naturerklärung der mechanischen, soweit diese atomistisch ist, entgegengesetzt, so setzt er hier die mechanische Naturphilosophie dem Hylozoismus entgegen, der bei den Griechen der alten Zeit, bei den Italienern des sechszehnten Jahrhunderts, bei Leibniz in der neueren Zeit seine naturphilosophische Geltung hatte. Die Atomistik ist nach Kant zur Naturerklärung nicht nöthig, der Hylozoismus aber absolut verwerflich, denn er setzt an die Stelle des wissenschaftlichen Begriffs der Materie eine Phantasie, die nie sein kann, was die Materie immer sein muß: Object der äußeren Anschauung. Wenn aber die Bewegung nicht aus inneren Ursachen erklärt werden darf, so darf sie auch nicht aus zweckthätigen Kräften, also nicht durch Zweckursachen erklärt werden. Denn die Zwecke in der Natur sind innere Ursachen. Es folgt, daß in der wissenschaftlichen Naturerklärung die Teleologie gar keinen Platz hat. Mit dem Hylozoismus wird daher von der Naturphilosophie auch die Teleologie ausgeschlossen. Es giebt in der naturwissenschaftlichen Erklärung der Dinge nach kritischen Grundsätzen keine andere Causalität als die mechanische.*)

III. Das Gesetz der Gegenwirkung oder des Antagonismus.

Jede Veränderung der Materie, hat eine äußere Ursache, also ist sie eine äußere Wirkung. Ein Körper wird bewegt durch einen anderen, beide Körper sind zugleich da, mithin stehen sie nach dem Grundsatze der Gemeinschaft in Wechselwirkung: sie bewegen sich gegenseitig. Der

*) Ebendaselbst. Hptst. III. Lehrsatz 3. Anmerkg.

bewegte Körper wirkt auf den bewegenden zurück. Die Wechselwirkung ist in diesem Falle Gegenwirkung, die actio mutua ist von Seiten des bewegten Körpers reactio. Wird ein Körper durch einen anderen gestoßen, so reagirt er durch den Gegenstoß; wird er durch einen anderen gedrückt, so reagirt er durch den Gegendruck; wird er gezogen, so reagirt er durch den Gegenzug. Und hier gilt das Gesetz: „daß Wirkung und Gegenwirkung jederzeit gleich sind". Der Stoß ist gleich dem Gegenstoß, der Druck gleich dem Gegendruck, der Zug gleich dem Gegenzug.*)

1. Das Problem.

Dieses Gesetz gilt in der Körperwelt allgemein und nothwendig, es ist also ein Naturgesetz der metaphysischen Körperlehre und muß a priori erkannt werden. Indessen haben die Naturforscher den Erklärungsgrund nicht an der wahren Stelle gesucht. Newton wußte nicht, dieses Gesetz aus Principien zu begründen, sondern berief sich auf die Erfahrung; Kepler wollte dasselbe so erklären, daß jeder Körper der eindringenden Bewegung einen Widerstand entgegensetzt, kraft dessen er nicht blos auf sich einwirken läßt, sondern zurückwirkt und die Größe der eindringenden Bewegung vermindert: diese Widerstandskraft bezeichnete Kepler als die jedem Körper natürliche Trägheit. Er hat aus der Trägheit eine Trägheitskraft, eine vis inertiae gemacht und auf diese Weise dem wahren Begriffe der Trägheit widersprochen. Die Trägheit ist keine Kraft, sie widersteht nicht; was der Bewegung wirklich widersteht, ist in allen Fällen nur die entgegengesetzte Bewegung. Aber die bewegende Kraft ist das Gegentheil der Trägheit. Vermöge der Trägheit beharrt der Körper in seinem Zustande, bis eine äußere Ursache denselben verändert. Nicht daß er einer äußeren Bewegung widersteht, ist seine Trägheit, sondern daß er eine äußere Bewegung leidet, daß er nur durch eine äußere Ursache in Bewegung oder, wenn er bewegt ist, in Ruhe gesetzt werden kann; die Trägheit, richtig verstanden, ist nicht gleich dem Widerstande, sondern der Leblosigkeit der Materie; sie bildet das zweite, nicht das dritte Gesetz der Mechanik. Dahin also muß der Begriff Keplers berichtigt werden. Andere haben die wechselseitige Mittheilung der Bewegung in Weise einer Transfusion verstanden, als ob die Bewegung aus einem Körper in den anderen hinüberwandert, wie Wasser aus einem Glase in ein anderes, und nun

*) Ebendaselbst. Hptst. III. Lehrsatz 4.

der eine Körper an seiner Bewegung eben so viel verliert, als er dem anderen mittheilt. Indessen ist diese Vorstellungsweise nur eine Umschreibung, keine Erklärung der Thatsache.*)

2. Lösung des Problems.

Um zunächst die Thatsache selbst festzustellen, so setzen wir den Fall, daß ein Körper A in seiner Bewegung auf einen anderen B trifft, den er stößt; in diesem Zusammentreffen ist nicht blos A der stoßende und B der gestoßene Körper, sondern beide stoßen sich gegenseitig. A theilt dem anderen Körper durch seinen Stoß eine gewisse Bewegung mit: dies ist die Wirkung; A empfängt von dem anderen Körper durch den Gegenstoß eine gewisse Bewegung zurück: dies ist die Gegenwirkung. Diese letzte Bewegung, die von B aus A mitgetheilt wird, ist offenbar der Bewegung von A entgegengesetzt, also wird dadurch die Größe der Bewegung von A vermindert, entweder ganz oder zum Theil aufgehoben, und zwar vermindert sich die Bewegung von A um eben so viel, als A dem anderen Körper an Bewegung mitgetheilt hat: so viel Bewegungsgröße B empfangen hat, eben so viel giebt es zurück. Mithin ist die Gegenwirkung an Größe gleich der Wirkung. Das ist die Thatsache, und die naturphilosophische Aufgabe ist, diese Thatsache a priori zu begründen oder aus den Principien der Bewegung zu erklären.

Das Gesetz der mechanischen Wechselwirkung folgt aus dem wohlverstandenen Begriff der Bewegung, wie Kant denselben an die Spitze seiner metaphysischen Anfangsgründe gestellt hat. Es liegt in der Natur der Bewegung, daß sie immer wechselseitig ist. Wenn A seinen Ort in Rücksicht auf B verändert, so verändert eben dadurch auch B seinen Ort in Rücksicht auf A, d. h. beide Körper bewegen sich. Ist aber jede Bewegung wechselseitig, so ist auch die Wirkung eines bewegten Körpers auf einen anderen wechselseitige Wirkung oder Wechselwirkung. Es ist unmöglich, sich gegen einen ruhenden Körper zu bewegen. Der Körper ruht nicht, in Rücksicht auf welchen irgend ein anderer seinen Ort verändert, oder gegen den irgend ein anderer sich bewegt. Es ist unmöglich, einen ruhenden Körper zu stoßen, denn der gestoßene Körper stößt zurück, er leistet Widerstand, d. h. er bewegt sich. Der Widerstand folgt nicht aus der Ruhe, sondern aus der Bewegung. Also ist es nicht, wie Kepler meinte, die Trägheit, aus der sich die Gegenwirkung erklärt.

*) Ebendaselbst. Hptst. III. Lehrsatz 4. Anmerkg. 1.

Der geſtoßene Körper iſt der zurückſtoßende, d. h. der bewegte, alſo niemals der träge. So wenig es möglich iſt, einem ruhenden Körper ſich zu nähern, ſo wenig iſt es möglich, einen trägen Körper zu ſtoßen. Der Körper A kann ſich dem Körper B *nicht* nähern, ohne daß ſich um eben ſo viel auch B dem Körper A nähert. Wenn wir blos auf dieſe beiden Körper und ihr Verhältniß im abſoluten Raume achten, ſo iſt es offenbar ganz gleich, ob es heißt: „A nähert ſich B", oder „B nähert ſich A". A nähert ſich B bis auf eine unendlich kleine Entfernung, d. h. es ſtößt auf B; alſo nähert ſich auf B bis auf eine unendlich kleine Entfernung A, d. h. es ſtößt auf A.

Die Bewegung iſt Relation, ſie geſchieht nie blos auf einer Seite, ſondern immer auf beiden. Die Bewegung von der einen Seite iſt allemal zugleich die entgegengeſetzte Bewegung von der anderen, alſo iſt auch die Wirkung von der einen Seite die entgegengeſetzte Wirkung von der anderen. Hieraus erhellt die Gleichheit von Wirkung und Gegenwirkung. Die Linie, in der ſich A dem Körper B nähert, in eben derſelben nähert ſich in entgegengeſetzter Richtung B dem Körper A; die Geſchwindigkeit, womit A auf B zueilt, mit eben derſelben eilt auch B auf A zu. Und was von der Annäherung gilt, eben dasſelbe gilt vom Stoß, vom Druck, von der Anziehung.

Die Phoronomie hatte es blos mit Richtung und Geſchwindigkeit zu thun, die Mechanik hat auch die Maſſe des Körpers zu bedenken. Setzen wir den Fall: ein Körper, deſſen Maſſe gleich 3 Pfund ſei, bewege ſich mit einer Geſchwindigkeit von 5°, ſo iſt die Größe ſeiner Bewegung gleich 15; dieſer Körper bewege ſich gegen einen anderen, der in Rückſicht des relativen Raumes ruht, die Maſſe des anderen Körpers ſei gleich 5 Pfund; beide Körper, im abſoluten Raume betrachtet, bewegen ſich gegen einander mit gleicher Bewegungsgröße. Nun iſt die Bewegungsgröße des einen gleich 15, alſo iſt auch die des anderen gleich 15, und da die Maſſe des letzteren gleich 5 iſt, ſo muß ſeine Geſchwindigkeit gleich 3 ſein. Es ſei der Körper A, der ſich in der Richtung der Linie AB dem Körper B nähert.

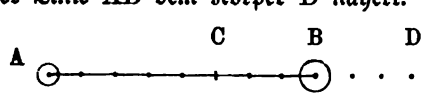

Im abſoluten Raume ſind beide Körper bewegt, A mit der Geſchwindigkeit 5, B mit der Geſchwindigkeit 3; wenn alſo A in der Richtung nach B fünf Theile der Linie AB durchlaufen hat, ſo hat B

in der Richtung nach A drei Theile durchlaufen. Beide treffen sich im Punkte C und setzen sich gegenseitig in Ruhe. Die entgegengesetzte Bewegung, welche B gemacht hat, ist in unserer Construction gleich BC: dies ist die Gegenwirkung von B. Nun ist aber B in Rücksicht des relativen Raumes nicht bewegt. Es ist gleichbedeutend, ob ich sage: „A bewege sich mit einer Geschwindigkeit von 5° im relativen Raume, in welchem B ruht", oder „dieser relative Raum bewege sich mit einer Geschwindigkeit von 3° in der entgegengesetzten Richtung". In dieser Bewegung findet ein Zusammenstoß von A und B statt, in Folge dessen sich beide Körper gegenseitig in Ruhe versetzen. Aber der relative Raum ruht deshalb nicht, sondern bewegt sich über den Punkt des Zusammenstoßes hinaus mit einer Geschwindigkeit von 3° in der Richtung von BA, d. h. der Punkt B im relativen Raume entfernt sich vom Körper B um die Linie BC. Setzen wir den relativen Raum als ruhig, so ist die Folge des Zusammenstoßes von A und B, daß der Körper B in der Richtung der Linie AB fortbewegt wird mit einer Geschwindigkeit von 3°, oder er wird von B nach D (um das Stück BC) fortgestoßen. Also ist die Bewegung, welche A durch seinen Stoß dem Körper B mittheilt, gleich BD: dies ist die Wirkung. BC war die Gegenwirkung. Nun ist BC = BD, die Wirkung also gleich der Gegenwirkung. Wenn eine Masse von 3 Pfund mit einer Geschwindigkeit von 5° auf eine Masse von 5 Pfund trifft, so bewegt sie dieselbe in gleicher Richtung vorwärts mit einer Geschwindigkeit von 3°, und dann ruhen beide. Die Wirkung ist, daß sich die Masse von 5 Pfund mit der Geschwindigkeit von 3° fortbewegt; die Gegenwirkung ist, daß die Masse von 3 Pfund mit der Geschwindigkeit von 5° so viel Bewegungsgröße verliert, als sie der anderen mitgetheilt hat, d. h. in diesem Falle, daß sie im Punkte D aufhört sich zu bewegen oder ruht.*)

3. Sollicitation und Acceleration.

Es ist also klar, daß jeder Körper durch den Stoß eines anderen beweglich ist und eine gewisse Bewegung dadurch empfängt, die er dem anderen in entgegengesetzter Richtung zurückgiebt. Die Gegenwirkung ist eine Bewegung und hat als solche eine gewisse Zeitfolge, d. h. sie verläuft in einer gewissen Zeit. Wir unterscheiden hier den Moment, in dem sie beginnt, und die Zeitreihe, welche sie durchläuft; der Moment,

*) Ebendaselbst. Hptst. III. Lehrsatz 4. Beweis. Zusatz 1 u. 2.

in dem sie beginnt, ist der Augenblick, in welchem die Wirkung eines Körpers auf einen anderen anhebt, in welchem der Körper die erste Einwirkung von dem anderen empfängt. Dieser Moment ist die „Sollicitation". Hier entsteht eine Bewegung, die mit einer gewissen Geschwindigkeit sich durch eine gewisse Zeitreihe fortsetzt und in gleichem Verhältniß mit den Zeittheilen zunimmt. Ist z. B. die Geschwindigkeit dieser Bewegung so groß, daß der Körper in 1 Secunde 3 Fuß durchläuft, so wird er, wenn keine äußere Ursache ihn hindert, in 2 Secunden 6 Fuß u. s. f. durchlaufen. Diese so wachsende Geschwindigkeit heißt das Moment der „Acceleration". In allen Fällen wird in einer endlichen oder bestimmten Zeit sich der Körper mit einer endlichen oder bestimmten Geschwindigkeit bewegen, in keinem Falle mit einer unendlichen. Nun ist jede bestimmte Zeit eine unendliche Menge von Augenblicken, denn der Augenblick ist kein Zeitraum, sondern ein Zeitpunkt oder eine Zeitgrenze. Wenn also der Körper in dem Augenblicke der Sollicitation eine bestimmte oder endliche Geschwindigkeit empfinge, so müßte sich in einer bestimmten Zeit diese Geschwindigkeit unendlich vervielfältigen, also müßte der Körper in jeder bestimmten Zeit eine unendlich große Geschwindigkeit haben. Mit anderen Worten: wenn die Sollicitation eine endliche oder bestimmte Geschwindigkeit mittheilt, so muß die Acceleration unendlich groß sein. Da das Letztere nicht möglich ist, so folgt, daß das Moment der Acceleration nur eine unendlich kleine Geschwindigkeit enthalten kann.

Wenn ein Körper durch einen anderen gestoßen wird, so erfolgt aus der Widerstandskraft des gestoßenen Körpers der gleiche Gegenstoß oder die gleich große entgegengesetzte Bewegung. Im Augenblicke der Sollicitation aber kann der Gegenstoß nur unendlich klein sein, denn wenn er in diesem Augenblicke eine gewisse Größe hätte, so müßte er in jeder meßbaren Zeit unendlich groß sein. Also kann jeder Körper im Augenblicke der Sollicitation nicht seine ganze Widerstandskraft äußern, sondern nur einen unendlich kleinen Widerstand leisten. Setzen wir nun, daß ein Körper absolut hart oder vollkommen undurchdringlich wäre, so könnten seine Theile durch keine Kraft getrennt oder in ihrer Lage gegen einander verändert werden. Gegen einen solchen Körper wäre jede eindringende Bewegung machtlos, ein solcher Körper würde im Augenblicke der Sollicitation seine Widerstandskraft mit einer Größe äußern, die der Größe jeder eindringenden Bewegung gleichkommt; er würde also bestrebt sein, in einer endlichen Zeit sich mit unendlicher

Geschwindigkeit auszudehnen. Da das Letztere unmöglich ist, so giebt es keinen absolut harten Körper.

Also leistet jeder Körper vermöge seiner Undurchdringlichkeit jeder eindringenden Bewegung in einem Augenblicke nur unendlich kleinen Widerstand. Wenn aber der Widerstand in einem Augenblicke unendlich klein ist, so werden auch die räumlichen Verhältnisse eines Körpers nicht in einem Augenblicke verändert. Die räumlichen Verhältnisse eines Körpers sind Ruhe oder Bewegung, die letztere in einer bestimmten Richtung mit einer bestimmten Geschwindigkeit. Wenn die Veränderung der Ruhe oder Bewegung in einem Augenblicke stattfände, so würde sie nicht in einem Zeitraum verlaufen, sondern in der Zeitgrenze eintreten, d. h. sie würde plötzlich geschehen: sie kann also nicht plötzlich, sondern nur allmählich geschehen. Jede mechanische Veränderung braucht Zeit, sie geschieht nur in einem gewissen Zeitraume, sie durchläuft also eine unendliche Reihe von Zwischenzuständen. Wenn wir in dieser Zeitreihe den Zustand des Körpers im ersten Moment mit seinem Zustande im letzten, das erste Glied der Veränderung mit dem letzten vergleichen, so ist zwischen diesen die größte Differenz. Jede Differenz der Zwischenzustände ist kleiner als diese; die Veränderung des Körpers ist demnach allmählich oder stetig verlaufen: dies ist „das mechanische Gesetz der Stetigkeit (lex continui mechanica)". „An keinem Körper wird der Zustand der Ruhe oder der Bewegung und an dieser der Geschwindigkeit oder der Richtung in einem Augenblick verändert, sondern nur in einer gewissen Zeit durch eine unendliche Reihe von Zwischenzuständen, deren Unterschied von einander kleiner ist als der des ersten und letzten."*)

Wie die Gesetze der Phoronomie den Kategorien der Quantität (Einheit, Vielheit, Allheit), die Gesetze der Dynamik den Kategorien der Qualität (Realität, Negation, Limitation) entsprochen haben, so entsprechen die drei mechanischen Gesetze der Selbständigkeit, Trägheit und Gegenwirkung den Kategorien der Relation (Substantialität, Causalität, Gemeinschaft). Es ist die Topik der reinen Verstandesbegriffe, die sich überall in dem kantischen Lehrgebäude und dessen Architektonik geltend macht.

*) Ebendas. Hptst. III. Allgem. Anmerkg. zur Mechanik.

Viertes Capitel.

Die Bewegung als Erscheinung. Phänomenologie.

I. Die Aufgabe der Phänomenologie.

Die Bewegung ist, wie die Materie, lediglich Erscheinung, Gegenstand des äußeren Sinnes, Vorstellung; sie erscheint als ein körperlicher Vorgang, als eine materielle Veränderung und verhält sich daher zum Körper, wie das Prädicat zum Subject. Die Verknüpfung beider wird auf dreifache Art von uns vorgestellt: als eine mögliche, wirkliche, nothwendige. Eben so muß die Bewegung beurtheilt werden: als eine mögliche, wirkliche oder nothwendige Erscheinung. Wie das Erkenntnißurtheil, so hat auch die Bewegung als Erkenntnißobject (Erscheinung) diese dreifache Modalität. Es handelt sich jetzt um die Erscheinungsart der Bewegung. Unter welchen Bedingungen erscheint sie als möglich, wirklich, nothwendig? Dies ist die Frage der Phänomenologie.*)

Jede Bewegung ist eine räumliche Relation, ein Verhältniß, dessen Seiten Körper sind, und welches doppelter Art sein kann: entweder bewegt sich nur einer der beiden Körper, oder sie bewegen sich beide zugleich; entweder kann die Bewegung nur einem von beiden oder sie muß beiden zugleich zugeschrieben werden. Der erste Fall enthält wiederum zwei Möglichkeiten. Die beiden Körper, welche die Correlata der Bewegung bilden, seien A und B; entweder ist A bewegt oder B. Welcher von beiden sich bewegt, läßt sich entweder beliebig entscheiden oder nicht. Die Bestimmung ist beliebig, wenn kein Grund vorliegt, warum A eher als B der bewegte Körper sein soll; im anderen Fall nöthigt uns ein bestimmter Grund, von dem einen der beiden Körper die Bewegung zu bejahen, von dem anderen zu verneinen. Im ersten Fall ist das Urtheil alternativ: „entweder A oder B bewegt sich; nimm, welchen du willst!" Im zweiten Fall ist das Urtheil disjunctiv: „entweder A oder B bewegt sich; aus diesem bestimmten Grunde ist A der bewegte Körper, also B der nicht bewegte". Dagegen ist das Urtheil distributiv, wenn die Bewegung von beiden Körpern zugleich gilt.

Das Bewegungsverhältniß wird demnach auf dreifache Weise beurtheilt: entweder alternativ oder disjunctiv oder distributiv. Das

*) Metaph. Anfangsgr. der Ntw. Hptst. IV. Metaph. Anfangsgr. der Phänomenologie. Erklärung.

alternative Urtheil erklärt: die Bewegung kann eben so gut auf der einen wie auf der anderen Seite stattfinden. Wenn ich A als bewegt annehme, so werde ich B als nicht bewegt setzen, und umgekehrt. Wenn aber von zwei Fällen der eine eben so gut stattfinden kann, wie der andere, so ist jeder von beiden möglich, aber auch nur möglich. Das disjunctive Urtheil erklärt: die Bewegung findet nur auf der einen Seite statt und nicht auf der anderen; sie ist auf der einen Seite wirklich, auf der anderen nicht wirklich, also nur scheinbar, nicht empirisch, sondern illusorisch. Endlich das distributive Urtheil erklärt: die Bewegung muß beiden Seiten zugleich zugeschrieben werden, sie ist auf beiden Seiten nothwendig. So bestimmt das alternative Urtheil die Möglichkeit, das disjunctive die Wirklichkeit, das distributive die Nothwendigkeit der Bewegung. Wenn die Bewegung nur einem von beiden Körpern zugeschrieben werden kann, so ist sie entweder möglich oder wirklich; wenn sie beiden zugeschrieben werden muß, so ist sie nothwendig.*)

II. Die Lösung der Aufgabe.

1. Die Möglichkeit der Bewegung. Die gerade Linie.

Jede Bewegung geschieht mit einer gewissen Geschwindigkeit in einer bestimmten Richtung. Wenn keine äußere Ursache den Körper von der eingeschlagenen Richtung ablenkt, so wird er von sich aus dieselbe fortsetzen, ohne sie zu verändern. Eine Bewegung, die ihre Richtung behält oder in keinem Punkte verändert, ist geradlinig. Jede geradlinige Bewegung ist eine Ortsveränderung in fortschreitender Richtung; also verändert der Körper, wenn er sich in gerader Linie bewegt, seinen Ort und seine Lage in Beziehung auf andere ihn umgebende Körper, d. h. in Beziehung auf den relativen Raum: jede geradlinige Bewegung ist relativ.

Wenn sich der Körper A in gerader Linie auf den Körper B zubewegt, so ist es ganz gleich, ob ich sage: „der Körper A bewegt sich im relativen Raume, den ich als ruhend vorstelle", oder ob ich sage: „A ruht im absoluten Raume, und der relative Raum mit dem Körper B bewegt sich mit gleicher Geschwindigkeit in entgegengesetzter Richtung". Die objective Erscheinung (Erfahrung) ist in beiden Betrachtungsweisen vollkommen dieselbe. Es hängt also lediglich von unserer Vorstellungsart ab, ob wir A oder B als bewegt annehmen wollen. Ohne an der ob-

*) Ebendaselbst. Hptst. IV. Erkl. Anmerkg.

jectiven Erſcheinung (Erfahrung) das Mindeſte zu ändern, können wir A eben ſo gut durch das Prädicat der Ruhe im abſoluten Raume, wie durch das Prädicat der Bewegung im relativen beſtimmen. Dasſelbe gilt von B. Wir können von den beiden Prädicaten das eine wie das andere ſetzen, wir können wählen: unſer Urtheil iſt alternativ, die vorgeſtellte Bewegung mithin blos möglich.

Jede geradlinige Bewegung iſt relativ. Daraus folgt die Verneinung des conträren Gegentheils: keine geradlinige Bewegung iſt abſolut. Sie wäre abſolut, wenn die bewegte Materie ihren Ort veränderte ohne irgend welche Beziehung zu einer anderen Materie oder zu einem relativen Raume: ſie wäre mithin abſolut, wenn ſie nur im abſoluten Raume ſtattfände. Nun iſt der abſolute Raum niemals Gegenſtand der Erfahrung, alſo iſt auch kein Verhältniß im oder zum abſoluten Raume jemals ein ſolcher Gegenſtand. Eine geradlinige Bewegung, die abſolut wäre, könnte niemals Erfahrungsobject ſein, d. h. eine ſolche Bewegung iſt nach den Poſtulaten des empiriſchen Denkens unmöglich. Mit anderen Worten: wenn eine geradlinige Bewegung relativ iſt, ſo bildet ſie in einem Erfahrungsurtheile das mögliche Prädicat eines Körpers; wenn ſie abſolut iſt, ſo iſt ſie ein unmögliches Prädicat und kann daher in keinem Erfahrungsurtheile von einem Körper ausgeſagt werden. Darum heißt der erſte Lehrſatz der Phänomenologie: „Die geradlinige Bewegung einer Materie in Anſehung eines empiriſchen Raumes iſt, zum Unterſchiede von der entgegengeſetzten Bewegung des Raumes, ein blos mögliches Prädicat. Eben dasſelbe in gar keiner Relation auf eine Materie außer ihr, d. i. als abſolute Bewegung gedacht, iſt unmöglich.“ *)

Es handelt ſich bei der Beſtimmung der Möglichkeit einer Bewegung blos um deren Richtung, ohne Rückſicht auf irgend eine äußere Urſache der Bewegung, ohne Rückſicht alſo auf eine bewegende Kraft. Die Richtung als ſolche iſt eine phoronomiſche Beſtimmung. Darum ſagt Kant von dem obigen Lehrſatze, er beſtimme die Modalität der Bewegung in Anſehung der Phoronomie.**)

2. Die Wirklichkeit der Bewegung. Die Curve.

Wenn ſich eine Materie in gerader Linie fortſchreitend bewegt, ſo kann für dieſe Bewegung eben ſo gut die entgegengeſetzte des relativen

*) Ebendaſelbſt. Hptſt. IV. Lehrſatz 1. Beweis. — **) Ebendaſelbſt. Hptſt. IV. Lehrſatz 1. Anmerkg.

Raumes angenommen werden. Von beiden Bewegungen ist die eine so gut möglich, wie die andere, darum ist die geradlinige Bewegung auch nur möglich. Wenn wir also von einer Bewegung urtheilen sollen, sie sei nicht blos möglich, sondern wirklich, so muß dieselbe so beschaffen sein, daß an ihrer Stelle nicht eben so gut die Bewegung des relativen Raumes in entgegengesetzter Richtung gesetzt werden darf. Vielmehr müssen wir Grund haben, von dieser Bewegung zu urtheilen, sie sei nicht wirklich, sondern blos scheinbar.

Wenn sich ein Körper bewegt, so verändert er vermöge seiner Trägheit *nicht* von sich aus die eingeschlagene Richtung: er bewegt sich in gerader Linie vorwärts. Soll er seine Richtung verändern, so muß er durch eine äußere Ursache von der geraden Linie abgelenkt werden. Die Ursache einer Bewegung ist allemal bewegende Kraft. Wenn also ein Körper seine Richtung verändert, so liegt darin der unzweideutige Beweis, daß er durch eine äußere Ursache, durch eine bewegende Kraft dazu getrieben wird. Der bloße Raum hat keine bewegende Kraft. Wenn also ein Körper sich dergestalt bewegt, daß er seine Richtung verändert oder nicht in gerader Linie fortläuft, so kann für diese Bewegung nicht eben so gut die entgegengesetzte des relativen Raumes angenommen werden. Von diesen beiden Bewegungen ist die eine nicht eben so gut möglich, wie die andere. Wir können in diesem Falle nicht alternativ, sondern nur disjunctiv urtheilen: die Bewegung des Körpers ist wirklich, die entgegengesetzte des relativen Raumes ist unwirklich, sie ist keine Erfahrung, sondern nur subjective Vorstellung, keine erfahrungsmäßige Vorstellung, sondern eine solche, der kein Object entspricht, d. h. sie ist blos Schein.

Ein Körper bewegt sich in gerader Linie, er verändert seine räumliche Relation, er verändert sie continuirlich. Wenn er nun auch seine *Richtung* continuirlich verändert, so bewegt er sich nicht in der geraden Linie, sondern in einer solchen, die in jedem Momente (continuirlich) von der geradlinigen Richtung abweicht: d. h. der Körper bewegt sich in der *Curve*. Die Kreisbewegung ist die continuirliche Veränderung der geraden Linie, die geradlinige Bewegung ist die continuirliche Veränderung der räumlichen Relation: also ist die Kreisbewegung die continuirliche Veränderung der Veränderung der räumlichen Relation. Die Veränderung der räumlichen Relation ist Bewegung. Wenn die Bewegung selbst verändert wird, so entsteht eine neue Bewegung; mithin entsteht in der Curve oder in der Kreisbewegung in jedem Moment

eine neue Bewegung: also ist die Kreisbewegung das continuirliche Entstehen einer neuen Bewegung. Nun kann keine Bewegung entstehen ohne äußere Ursache, ohne bewegende Kraft. Also setzt die Kreisbewegung eine äußere Ursache, eine bewegende Kraft voraus, ohne die sie nicht möglich wäre. Von sich aus hat der Körper das Bestreben, in der geraden Linie, d. h. in der Tangente des Kreises, fortzulaufen. Wenn er sich dennoch im Kreise bewegt, so muß eine äußere Ursache da sein, die dem Tangentialbestreben entgegenwirkt und den Körper nöthigt, in jedem Momente von der geraden Linie abzulenken oder seine Richtung zu verändern. Die Kreisbewegung eines Körpers setzt bewegende Kraft voraus; der bloße Raum hat keine bewegende Kraft: also kann für die Kreisbewegung eines Körpers nicht eben so gut die entgegengesetzte Bewegung des relativen Raumes angenommen werden. Von diesen beiden Bewegungen ist die erste wirklich, die andere nicht wirklich. Darum heißt der zweite Lehrsatz der Phänomenologie: „Die Kreisbewegung einer Materie ist, zum Unterschiede von der entgegengesetzten Bewegung des Raumes, ein wirkliches Prädicat derselben; dagegen ist die entgegengesetzte Bewegung eines relativen Raumes, statt der Bewegung des Körpers genommen, keine wirkliche Bewegung des letzteren, sondern, wenn sie dafür gehalten wird, ein bloßer Schein".

Bei der Bestimmung der Wirklichkeit einer Bewegung handelt es sich um eine bewegende Kraft, d. h. um eine dynamische Größe. Darum sagt Kant von dem obigen Lehrsatz, er bestimme die Modalität der Bewegung in Ansehung der Dynamik.*)

3. Die Nothwendigkeit der Bewegung.

Die Mittheilung der Bewegung ist nach dem dritten Gesetze der Mechanik allemal Wechselwirkung, d. h. Wirkung und Gegenwirkung. Mithin sind in der Mittheilung der Bewegung beide Körper bewegt, die Bewegung ist auf beiden Seiten wirklich. Daß der gegenwirkende bewegt ist, folgt unmittelbar aus seiner räumlichen Relation, d. h. die Bewegung ist auf der Seite des gegenwirkenden nothwendig. Darum heißt der dritte Lehrsatz der Phänomenologie: „In jeder Bewegung eines Körpers, wodurch er in Ansehung eines anderen bewegend ist, ist eine entgegengesetzte gleiche Bewegung des letzteren nothwendig". Bei der Bestimmnng der Nothwendigkeit einer Bewegung handelt es sich

*) Ebendas. Hptst. IV. Lehrsatz 2. Bew. Anmerkg.

um die Gegenwirkung, die an Größe allemal der Wirkung gleich kommt, d. h. um eine mechanische Größe. Darum sagt Kant von dem obigen Lehrsatz, er bestimme die Modalität der Bewegung in Ansehung der Mechanik.*)

Die Nothwendigkeit der Bewegung, sofern sie Gegenwirkung ist, läßt sich auch indirect durch die Unmöglichkeit des Gegentheils darthun. Die Gegenwirkung ist nothwendig, weil ihr Nichtsein eine Unmöglichkeit zur Folge haben würde. Setzen wir, es gäbe keinen Antagonismus der Materie, diese vermöchte der eindringenden Bewegung entweder gar keinen oder keinen gleichen Widerstand entgegen zu setzen: was würde die Folge sein? Daß eine Bewegung, weil sie keinen Widerstand fände, alle Materie aus ihrem Gleichgewicht rückte, also das Weltall selbst fortbewegte. Das Weltall würde sich in gerader Linie fortbewegen — wohin? Da außer ihm keine Materie ist, so würde diese Bewegung ohne alle Relation, also eine geradlinige Bewegung sein, die absolut wäre, was undenkbar ist. Ist aber das Gegentheil des Antagonismus unmöglich, so ist dieser selbst nothwendig, d. h. jede Bewegung als Gegenwirkung ist schlechterdings nothwendig.**)

III. Der Raum als Erfahrungsobject.

1. Der absolute Raum.

Jede Bewegung muß vorgestellt werden als Veränderung im Raum. Soll sie ein Gegenstand der Erfahrung sein, so muß auch der Raum, worin die Bewegung stattfindet, ein Erfahrungsobject sein: empirisch, wahrnehmbar, materiell, beweglich. Jede Bewegung ist relativ, weil der Raum, in dem sie stattfindet, relativ oder beweglich ist. Entweder bewegt sich der Körper in dem relativen Raum, oder er bewegt sich mit demselben, d. h. er ruht in einem Raume, der sich selbst bewegt. Bewegt sich aber der relative Raum, so muß er sich in einem größeren Raume bewegen, der selbst wieder relativ ist, und so fort ins Endlose. Jeder Raum, in welchem eine Bewegung erscheint, ist nothwendig relativ oder empirisch, er ist selbst Erscheinung, die bedingt ist durch einen (selbst wieder bedingten) größeren Raum. Der nicht relative Raum wäre der absolute, der eben deshalb nicht wahrnehmbar, nicht empirisch, nicht

*) Ebendas. Hptst. IV. Lehrsatz 3. Bew. Anmerkg. — **) Ebendas. Hptst. IV. Allgem. Anmerkg. zur Phänomenologie.

materiell, nicht beweglich sein kann. Der absolute Raum ist unbeweglich und immateriell, er ist keine Erscheinung, kein Erfahrungsobject: also kann auch keine Bewegung im absoluten Raume erfahren werden oder erscheinen, also können wir auch keine Bewegung, mithin auch keine Ruhe in Rücksicht auf den absoluten Raum bestimmen. Bewegung und Ruhe sind deshalb, wie der Raum, in dem sie erscheinen, stets relativ. Es giebt im empirischen Verstande weder eine absolute Ruhe noch eine absolute Bewegung.

Absolute Bewegung oder Ruhe sind keine möglichen Erfahrungsbegriffe. Wie aber können Bewegung und Ruhe, wenn beide blos relativ sind, jemals Erfahrungsbegriffe werden? Wie können wir von einem Körper empirisch (objectiv) urtheilen, er ruhe, wenn doch der Raum, in dem er sich befindet, selbst beweglich ist; oder von einem Körper urtheilen, er bewege sich, wenn doch der Raum, in dem er sich befindet, ruht? Offenbar kann dem Körper in Rücksicht auf verschiedene Räume Ruhe und Bewegung zugleich zukommen. Wenn wir aber Ruhe und Bewegung nur in Rücksicht auf bewegliche Räume bestimmen können, so giebt es keine feste, also auch keine objectiv gültige Bestimmung, ob sich ein Körper wirklich bewegt oder nicht; wir können dann die Erscheinung der Ruhe und Bewegung nicht in einen bestimmten Erfahrungsbegriff verwandeln. Ein solcher verlangt, daß wir Bewegung und Ruhe in Rücksicht auf einen nicht beweglichen, d. h. absoluten Raum bestimmen. Wir müssen daher den Begriff eines absoluten Raumes einführen, um darin alle beweglichen Räume vorstellen zu können. Der absolute Raum ist kein Erfahrungsbegriff, aber ohne ihn giebt es von der Bewegung auch keinen Erfahrungsbegriff; daher ist der absolute Raum für die Naturwissenschaft eine nothwendige, obwohl keine empirische Vorstellung: er ist ein Vernunftbegriff oder eine Idee, kein Gegenstand, sondern eine Regel, um die Ruhe oder Bewegung der Körper objectiv zu bestimmen. Es heißt: „Der Körper A bewegt sich in Rücksicht auf den relativen Raum B, oder der letztere bewegt sich in Rücksicht auf A in der entgegengesetzten Richtung". Gilt die zweite Bewegung, so muß die erste verneint und A als ruhend gedacht werden, was nicht im relativen oder beweglichen, sondern nur im absoluten Raum möglich ist. Daher läßt sich ohne den Begriff des letzteren die Bewegung und Ruhe der Körper nicht phoronomisch bestimmen.*)

*) Ebendas. Hptst. IV. Allg. Anm. z. Phänomenol. (Bd. VIII. S. 559—64.)

2. Der leere Raum.

Vom absoluten Raum unterscheiden wir den leeren: jener gilt dem naturwissenschaftlichen Urtheil nicht als Object, sondern als Regel, dieser dagegen wird als etwas Vorhandenes gesetzt, um gewisse Thatsachen zu erklären. In der Phoronomie, die von der Materie oder Masse (von dem erfüllten Raum) absieht, dient der leere oder absolute Raum nur zur Regulirung des Urtheils, dagegen in der Dynamik und Mechanik zur Erklärung der Erscheinungen.

Der leere oder völlig unerfüllte Raum ist ohne repulsive Kräfte und befindet sich entweder außer- oder innerhalb der Welt; die innerweltliche Leere besteht entweder zwischen den Massen im Großen (Weltkörpern) oder den Massentheilen und ist im ersten Falle „gehäuft (vacuum coacervatum)", im zweiten „zerstreut (vacuum disseminatum)".

Die Vorstellung des leeren Raumes außer der Welt hängt mit der des begrenzten Weltalls genau zusammen und gehört mit dieser zu den Scheinbegriffen der dogmatischen Kosmologie. Die Welt ist uns nie als Ganzes, also auch nicht als ein begrenztes Universum gegeben: daher erscheint unter dem Gesichtspunkte der Vernunftkritik die Vorstellung des leeren Raumes außer der Welt als ungereimt.*) Und gesetzt, sie wäre aus logischen Gründen möglich, was sie nicht ist, so würden ihr physikalische Gründe entgegenstehen. Denn die Weltkörper müßten den Aether, diese im Weltraume überall verbreitete Materie, die sie umgiebt und einschließt, dergestalt anziehen, daß zwar die Dichtigkeit desselben ins Unendliche abnehmen würde, er selbst aber den Raum nirgends ganz leer lassen könnte. Daher ist der leere Raum außer der Welt aus Gründen sowohl unserer Vernunft als der Naturkräfte unmöglich.**)

Die innerweltliche Leere besteht in den Zwischenräumen entweder in oder zwischen den Körpern; sie bildet im ersten Fall die Poren, im zweiten die leeren Räume zwischen den Massen der Weltkörper: eine solche Leere ist zwar nicht undenkbar oder aus logischen Gründen unmöglich, wohl aber aus physikalischen unnöthig.

Die Annahme der Poren wird in dynamischer Absicht gemacht, um daraus den specifischen Unterschied der Dichtigkeit zu erklären. Nun

---

*) S. dieses Werk: Bd. III. (3. Aufl.) Buch II. Cap. IX. S. 470. — **) Metaph. Anfangsgr. d. Naturw. Hptst. IV Allg. Anmkg. z. Phänom. (Bd. VIII. S. 567.)

ist schon gezeigt worden, wie ohne eine solche Hypothese aus der intensiven Größe und den verschiedenen Graden der Kraft, die das Wesen der Materie ausmacht, die verschiedenen Grade der Raumerfüllung oder Dichtigkeit sich vollkommen herleiten lassen. Und nimmt man an, daß der im Weltraume überall verbreitete Aether vermöge der allgemeinen Gravitation auf alle Körper eine zusammendrückende Kraft ausübt, so würden die leeren Räume in den letzteren dieser expansiven Materie gar keinen Widerstand leisten, also nicht unerfüllt bleiben können: dann wäre die Annahme der Poren aus physikalischen Gründen nicht blos unnöthig, sondern unmöglich.*)

Daß die großen Massen in der Welt durch leere Räume getrennt sind, ist eine Annahme, die in mechanischer Absicht gemacht wird, um den Weltkörpern freie Bewegung zu verschaffen. Eine solche Hypothese ist unnöthig, wenn doch die durchgängige Erfüllung der Räume in so verschiedenen Graden stattfindet, daß die Widerstandskräfte so klein, wie man will, gedacht werden können und daher nicht im Stande sind, die freie und dauernde Bewegung der Weltkörper zu verhindern.

Demnach gilt unserem Philosophen der leere Raum außer der Welt als eine unmögliche, der leere Raum in der Welt als eine zwar mögliche, aber in dynamischer wie mechanischer Absicht unnöthige Vorstellung, die bei der Annahme des Aethers selbst physikalisch unmöglich erscheint. Diese letzte Erklärung gilt von dem leeren Raume überhaupt, sowohl von dem außer- als innerweltlichen.**)

Fünftes Capitel.

Das Wesen oder Princip der Moralität.

I. Vernunftkritik und Sittenlehre.

1. Kants moralphilosophische Untersuchungen.

Die Vernunftkritik hat die Erkennbarkeit der Dinge an sich widerlegt, dagegen die Erkenntniß der Erscheinungen begründet, und zwar deren allgemeine und nothwendige Erkenntniß („Metaphysik der Erscheinungen"). Die Erscheinungswelt begreift die materiellen Veränderungen

*) Vgl. ob. Cap. II. Nr. IV. 6. S. 32. — **) Metaph. Anfangsgr. d. Naturw. Hptst. IV. Allg. Anm. z. Phän. (Bd. VIII. S. 565—68.)

und die menschlichen Handlungen in sich; die letzteren sind im Unterschiede von den Naturerscheinungen moralisch oder sittlich. Demnach hat das System der reinen Vernunft die doppelte Aufgabe einer Metaphysik der Natur und der Sitten zu lösen: die erste Aufgabe ist in den „metaphysischen Anfangsgründen der Naturwissenschaft" gelöst und diese Lösung von uns in der vorhergehenden Untersuchung dargestellt worden; es bleibt als der zweite Haupttheil des Systems die Metaphysik der Sitten übrig. Verstehen wir unter „Sitten" die gesammte sittliche Welt im Unterschiede von der blos natürlichen, so hat jene ihren inneren Grund in dem vernünftigen Willen, ihren äußeren Bestand in der gesetzmäßig geordneten Gesellschaft vernünftiger Wesen. Der innere Grund der sittlichen Welt ist die Moralität, ihre äußere gesetzmäßige Form das Recht. Wir nehmen diese Ausdrücke noch nicht in ihrer philosophischen Bedeutung, die erst in den folgenden Untersuchungen ausgemacht werden soll, sondern in einer vorläufigen Unterscheidung, die nicht zur Erklärung, sondern blos zur Orientirung dient. Die Wissenschaft hat es mit den Gesetzen der Erscheinungen zu thun, die sie betrachtet. Eine Wissenschaft also, deren Gegenstand die sittliche Welt ist, hat die Erkenntniß der Sitten- und Rechtsgesetze zu ihrer Aufgabe. Wenn diese Gesetze nicht aus der Erfahrung abgeleitet, sondern durch bloße Vernunft erkannt werden, wenn sie mit anderen Worten allgemein und nothwendig sind, so ist die Wissenschaft der sittlichen Welt nicht empirisch, sondern rational oder metaphysisch. Dies ist der vorläufige Begriff einer Metaphysik der Sitten: sie ist Moral- und Rechtsphilosophie, Tugend- und Rechtslehre.

Bevor aber eine solche metaphysische Sittenlehre aufgestellt werden kann, will vor allem die kritische Frage beantwortet sein: ob es überhaupt eine sittliche Welt im Unterschiede von der natürlichen, ob es eine moralische Handlungsweise giebt, die anderen Gesetzen folgt, als die Wirksamkeit der übrigen Natur? Jede Handlung wird bestimmt durch ein Gesetz und ausgeführt durch ein diesem Gesetze entsprechendes Vermögen. Daher verlangt die obige Frage eine doppelte Untersuchung: giebt es ein Gesetz, wodurch alles moralische Handeln bestimmt wird, und worin besteht dieses Gesetz? Giebt es ein Vermögen moralisch zu handeln, und worin besteht dieses Vermögen? Das Gesetz des moralischen Handelns, wenn ein solches existirt, bildet die Grundlage aller Sittlichkeit, die Untersuchung und Feststellung desselben die Grundlegung der Sittenlehre. Ist jenes Gesetz ein reines von der Erfah-

rung unabhängiges Vernunftgesetz, so ist die Erkenntniß desselben metaphysisch und bildet die „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten". Die Sittlichkeit kann überhaupt nur in vernünftigen Wesen stattfinden. Die erkennende Vernunft ist theoretisch, die handelnde praktisch: also kann das sittliche oder moralische Vermögen, wenn es überhaupt existirt, nur in der praktischen Vernunft entdeckt werden. Ob ein solches Vermögen existirt und worin es besteht, untersucht die „Kritik der praktischen Vernunft". Hier übersehen wir schon den Gang, welchen die Untersuchungen der metaphysischen Sittenlehre nehmen. In der „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten" vom Jahre 1785 wird zuerst das Sittengesetz, das oberste Princip der Moralität, festgestellt; in der „Kritik der praktischen Vernunft" vom Jahre 1788 wird das sittliche Vermögen untersucht und dargethan; endlich in der „Metaphysik der Sitten" vom Jahre 1797, welche die Rechts- und Tugendlehre umfaßt (ein Werk des schon gealterten Philosophen) wird das System der Sittenlehre ausgeführt. Um diese Hauptuntersuchungen gruppiren sich eine Reihe kleinerer Schriften, Abhandlungen verwandten Inhalts, auf die wir an ihrem Orte näher eingehen werden.

Die kantische Sittenlehre hängt in ihren beiden Hauptpunkten mit der Kritik der reinen Vernunft auf das genaueste zusammen. Es giebt kein sittliches Handeln ohne Sittengesetz und sittliches Vermögen, kein sittliches Vermögen ohne praktische Freiheit, keine praktische Freiheit ohne transscendentale. In der Auflösung der dritten Antinomie hatte die Kritik der reinen Vernunft das kosmologische Problem der Freiheit erklärt und die Lehre vom intelligibeln Charakter begründet; in dem Kanon der reinen Vernunft hatte sie die moralischen Gesetze des Handelns von den pragmatischen unterschieden und als das einzige Thema einer vollkommen reinen, von aller Erfahrung unabhängigen Vernunfterkenntniß bestimmt. Auf diesem Wege führte die Kritik der reinen Vernunft unmittelbar hinüber zu der Grundlegung zur Metaphysik der Sitten und zu der Kritik der praktischen Vernunft.*)

2. Die Grundfrage der Sittenlehre.

Wir haben schon die Umrisse der Aufgabe bestimmt, welche die Grundlegung zur Metaphysik der Sitten lösen soll. Es läßt sich von

*) Vergl. dieses Werk: Bd. III. (3. Aufl.) Buch II. Cap. XIII. S. 493—501. Cap. XV. S. 534—40.

moralischen Handlungen und einem Vermögen desselben nicht reden, bevor man weiß, was überhaupt den moralischen Charakter einer Handlung ausmacht, oder worin das Princip aller Moralität besteht. Wenn wir den Inhalt des Sittengesetzes kennen, so läßt sich entscheiden, ob die Erkenntniß desselben empirisch oder metaphysisch sein soll. Ist jenes Gesetz durch keinerlei Erfahrung, sondern blos durch reine Vernunft erkennbar, so ist die Sittenlehre metaphysisch. Nachdem festgestellt worden, was Moralität ist, entsteht die Frage: wie ist sie möglich? In dieser Frage liegt der Uebergang von der „Grundlegung der Metaphysik der Sitten" zur „Kritik der praktischen Vernunft". Die Probleme der Sittenlehre entsprechen in ihrer Ordnung den Problemen der Erkenntniß, wie die Vernunftkritik dieselben gefaßt hatte. Die Grundfrage der letzteren hieß: „was ist Erkenntniß und wie ist sie möglich?" Die der Sittenlehre lautet: „was ist Moralität und wie ist sie möglich?" Der erste Theil dieser Frage enthält das Thema, welches die Grundlegung zur Metaphysik der Sitten erörtert und feststellt. Ihre Arbeit ist gethan, sobald in der Auflösung der Frage: „was ist Moralität?" die entscheidende Formel entwickelt und einleuchtend gemacht ist. Die Vernunftkritik hatte in der Auflösung ihrer Frage die entscheidende Formel mit der Erklärung gewonnen, daß alle wahre Erkenntniß in synthetischen Urtheilen a priori bestehe. So weit reichte in der Vernunftkritik die Untersuchung jener ersten grundlegenden Frage, die der Philosoph die „quaestio facti" genannt hatte. Eben so weit reicht in der Sittenlehre die Grundlegung zur Metaphysik der Sitten.

II. Das Moralprincip.

1. Der moralische Sinn.

Das oberste Princip der Moralität soll entdeckt und daraus entschieden werden, ob dasselbe empirisch oder metaphysisch ist. Die Erkenntniß der Sittengesetze heißt praktische Philosophie oder sittliche Weltweisheit. Wenn sich diese Erkenntniß auf Erfahrung gründet, so ist sie empirische oder „populäre sittliche Weltweisheit"; wenn sie auf bloßer Vernunfteinsicht ruht, so ist sie metaphysisch. Wir wollen erst das Moralprincip auffinden, bevor wir entscheiden, was die Moralphilosophie ist: ob populäre sittliche Weltweisheit oder Metaphysik der Sitten? Mithin dürfen wir das Moralprincip weder auf dem einen noch auf dem anderen Wege entdecken, denn es wäre ungereimt, erst den Weg zu machen und nachher zu suchen.

Hier begegnen wir der ersten Schwierigkeit. Auf welchem Wege soll das Moralprincip entdeckt werden, da es zunächst auf keinem philosophischen Wege gesucht werden darf, sondern unabhängig von aller Moralphilosophie zu finden ist. Wenn sich die Moralität zur Moralphilosophie ähnlich verhielte, wie die reinen Größen zur Mathematik, so wäre die obige Schwierigkeit nicht zu lösen. Es ist die Mathematik, welche die reinen Größen construirt oder macht, darum ist es auch allein die Mathematik, welche jene Größen erkennbar macht. Wenn es die Moralphilosophie wäre, welche die Moralität macht, so wäre diese unabhängig von jener nicht zu entdecken. Aber man sieht sofort, daß sich die Sache nicht so verhält. Es ist nicht die Wissenschaft der Moral, welche die Moralität erzeugt, sonst könnten nur die Moralphilosophen moralisch sein. Vielmehr ist davon der moralische Charakter ganz unabhängig: er bildet sich nicht blos unabhängig von aller Weisheit und Gelehrsamkeit, sondern wird auch unabhängig davon beurtheilt. Das Vermögen die Moralität zu beurtheilen ist der moralische Sinn, der, um in seinem Urtheile sicher zu gehen, keine Moralphilosophie braucht: er beruht auf einem richtigen Gefühl, auf einem unwillkürlichen, von jeder wissenschaftlichen Einsicht unabhängigen Instinct, und nirgends traut man dem letzteren mehr als in moralischen Urtheilen; kein Beurtheilungsvermögen geht ohne wissenschaftliche Führung sicherer als das praktische. Wir wollen dieses moralische Urtheil, das ohne Moralphilosophie entsteht und ihrer gar nicht bedarf, „die gemeine sittliche Vernunfterkenntniß" nennen. Da wir nun den Begriff des Moralischen zunächst nicht auf wissenschaftlichem Wege aufsuchen sollen, so nehmen wir den Weg der Natur, um zu sehen, ob und wie dieser Begriff unwillkürlich in den Herzen der Menschen lebt und sich in ihren Urtheilen ausspricht. Die moralphilosophischen Theorien kümmern uns jetzt nicht; wir glauben sicherer zu gehen, wenn wir uns an das einfache sittliche Gefühl, an den gesunden sittlichen Verstand wenden, wenn wir uns zuvörderst mit dem natürlichsten Zeugen des Sittengesetzes, dem moralischen Instinct, über den Begriff des Moralischen selbst verständigen. Nicht als ob wir es dem Gefühle überlassen wollten, diesen Begriff zu entscheiden, wir wollen vielmehr den Inhalt unserer sittlichen Empfindung in einen deutlichen Begriff, in ein klares Bewußtsein verwandeln und die gemeine sittliche Vernunfterkenntniß in die philosophische erheben; dann wird sich zeigen, ob diese philosophische Erkenntniß populäre Moral sein darf oder metaphysische Sittenlehre werden muß?

Aus der gewöhnlichen und jedem geläufigen Vorstellung von der Natur des moralischen Handelns soll der wahre und allgemeine Begriff des Moralischen hervorgeholt und dargestellt werden. Mit diesem ächt sokratischen Verfahren leitet Kant seine Sittenlehre ein, er macht in der Weise einer sokratischen Begriffsentwickelung den „Uebergang von der gemeinen sittlichen Vernunfterkenntniß zur philosophischen". Es fehlt nichts als die dialogische Form, in der man sich den ganzen Inhalt und Verlauf der kantischen Untersuchung leicht selbst entwerfen kann. So wird an dem Leitfaden der natürlich-sittlichen Vorstellungsweise durch eine fortgesetzte, immer tiefer eindringende Analyse der Begriff des Moralischen in allen seinen Merkmalen aufgefunden und bestimmt.*)

2. Das Gute und der Wille. Wille und Pflicht.

Wir nennen eine Handlung gut, die unserem sittlichen Gefühle entspricht oder der wir unseren moralischen Beifall geben. Alles moralische Handeln ist gut. Der Begriff des Guten erscheint zunächst weiter, als der des Moralischen. Was ist gut? Wir reden von den Gütern des menschlichen Lebens und verstehen darunter jene Glücksgaben, die entweder unseren äußeren Verhältnissen oder unserer Person zukommen: unter die Glücksgaben der ersten Art gehört Reichthum, Wohlbefinden, Macht, Ansehen u. s. f., unter die der zweiten körperliche und geistige Vorzüge, Schönheit, glückliches Temperament, Verstand, Witz, Bildung u. s. f. Hier aber zeigt sich sogleich, was so viele Beispiele der täglichen Erfahrung lehren: daß alle jene Güter eben so viele Uebel werden können, nach dem Gebrauche, der von ihnen gemacht, nach der Absicht, in der sie verwendet werden, nach dem Einflusse, den sie auf das menschliche Gemüth ausüben. Der Reichthum ist kein Gut, wenn er habsüchtig oder geizig macht, er ist kein Gut, wenn man ihn verschwendet, keines, wenn er den Müssiggang erzeugt mit so vielen Uebeln, die dem Müssiggange folgen. Wenn die Glücksgüter die Menschen aufblasen und übermüthig machen, was, nach der Erfahrung zu urtheilen, der gewöhnliche Fall ist: so mögen sie immer Güter heißen, gut sind sie nicht. Selbst Gemüthsverfassungen, die, nach dem Scheine zu urtheilen, der Tugend verwandt sind, wie Selbstbeherrschung, Mäßigung u. s. f., sind als solche nicht gut, denn sie können dem Bösen dienen und leicht der beste Deck-

*) Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Abschnitt I. Uebergang von der gemeinen sittlichen Vernunfterkenntniß zur philosophischen. (Bd. IV. S. 10—25.)

mantel ehrgeiziger, selbstsüchtiger, boshafter Pläne sein. Mit einem Wort: alle Glücksgüter und alle persönlichen Vorzüge, ob sie empfangen oder erworben sind, werden *gut* nur durch den Gebrauch, den man von ihnen macht, durch den Zweck, dem sie dienen. Diesen Gebrauch macht der Wille. Der Wille setzt ihnen den Zweck, er giebt die Absicht und fügt also jenen Gütern das hinzu, was allein im moralischen Verstande gut macht, also auch allein im moralischen Verstande gut ist. *Nichts ist gut als der Wille.* „Nichts ist an sich gut oder böse", sagt Hamlet, „das Denken macht es erst dazu." Der Wille ist nach Kant der alleinige Ursprung alles Guten und Bösen.

Nun ist der Wille ein Vermögen, nach bewußten Vorstellungen, nach deutlichen Gründen, also nach Vernunft zu handeln: er ist *praktische Vernunft.* Wenn der Wille nicht nach Vernunftgründen handelt oder handeln kann, wenn er nach dunkeln, bewußtlosen Vorstellungen verfährt, so handelt nicht eigentlich der Wille, sondern der Instinct. Die lebendigen Körper der Natur sind vermöge ihrer Organisation zu einem bestimmten Lebenszweck eingerichtet. Auch die vernunftbegabten Wesen müssen einen bestimmten, in ihrer Vernunft angelegten Zweck haben; dieser Zweck kann unmöglich nur das äußere Wohlbefinden, die Glückseligkeit sein, die jedes lebendige Wesen instinctmäßig sucht. Denn wäre die Glückseligkeit ihr alleiniger Lebenszweck: wozu die Vernunft? Zur Selbsterhaltung, zur Förderung des sinnlichen Daseins, zur glücklichen Lebensverfassung ist offenbar der dunkle, aber richtig führende Instinct ein weit sichereres Mittel, als die überlegende und darum von dem natürlichen Wege vielfach abirrende Vernunft. Man hat diese oft angeklagt, daß sie mit aller Bildung und Sittenverfeinerung, mit allen ihren Erfindungen, Künsten und Wissenschaften die Menschen nicht glücklicher gemacht habe; vielmehr habe die fortschreitende Bildung die menschlichen Bedürfnisse vermehrt und in demselben Grade die Zufriedenheit, ohne die es kein Glück giebt, vermindert. In diesem Sinne hatte auch Rousseau in seiner berühmten Preisschrift die Frage der Akademie von Dijon entschieden. Wenn nun die Vernunft das menschliche Glück nicht befördert, so müssen wir urtheilen, daß entweder die Vernunft ihren Zweck verfehle, oder daß dieser Zweck ein anderer sei als die Glückseligkeit, die ja durch den Instinct besser als durch die Vernunft erreicht wird.*)

*) Ebendaselbst. Abschn. I. (Bd. IV. S. 10—14.)

Es kann daher nicht in der Absicht eines vernünftigen Willens liegen, sich zum Mittel für die menschliche Glückseligkeit zu machen; er kann nicht blos das Werkzeug sein wollen, um den äußeren Lebenszustand zu verbessern. Als Mittel oder Werkzeug ist der Wille gut für einen anderen ihm äußeren Zweck. Die Vernunft macht ihren Willen nicht zum Mittel, sondern zum Zweck; nur der Wille ist gut, und gut kann der vernünftige Wille nicht als Mittel, sondern nur als Zweck sein: nur der an sich selbst gute Wille erfüllt seinen Zweck. Nicht jeder Wille ist an sich selbst gut, nicht unter allen Umständen ist der Wille seiner wahren Bestimmung gemäß; diese bindet ihn nicht, sie verpflichtet ihn nur. Worin die Pflicht besteht, wissen wir noch nicht; sie bezeichne hier nur die Grenze, die den guten Willen von jedem beliebigen Willen unterscheidet. Gut ist nur der Wille, der seine Pflicht thut, niemals der entgegengesetzte. Mit dem Pflichtbegriffe ziehen wir die Grenze zwischen dem guten Willen und seinem Gegentheil.

3. Pflicht und Neigung. Gesetz und Maxime.

Nur der Wille ist gut, und zwar nur der pflichtmäßige. Pflichtmäßig ist der Wille, wenn seine Handlung der Pflicht entspricht. Es sei z. B. die Pflicht der Ehrlichkeit, die dem Kaufmann gebietet, den Käufer nicht zu übertheuern oder zu betrügen; der Kaufmann betrüge nicht, seine Handlung sei pflichtmäßig, dabei ist es sehr wohl möglich, daß er im Grunde zur Ehrlichkeit gar keine Neigung hat, er übt sie nur aus, weil er fürchtet, daß die Unehrlichkeit entdeckt werde und ihm Strafe, Schande, Verlust der Kunden u. s. f. eintrage: der Gewinn ist seine Absicht, nicht die Ehrlichkeit; seine Handlung ist pflichtmäßig, seine Gesinnung selbstsüchtig. Aber die Gesinnung gehört zum Willen. In diesem Falle ist daher nur die Handlung, nicht der Wille pflichtmäßig; die Handlung entspricht der Pflicht, Neigung und Absicht sind damit im Widerstreit: ein solcher Wille ist nicht gut. Es kommt also in Rücksicht des guten Willens nicht blos auf die Handlung, sondern auf deren Beweggrund oder die subjective Triebfeder an, die den inneren Charakter der Handlung ausmacht. Der Wille ist offenbar nicht gut, wenn er zwar äußerlich die Pflicht erfüllt, innerlich aber nicht darin gegenwärtig, sondern pflichtwidrig und selbstsüchtig gesinnt ist. Setzen wir den Willen in eine andere der Pflicht gemäßere Verfassung: nicht blos seine Handlung, auch seine natürliche Neigung stimme mit der Pflicht überein; er befolge die Pflicht aus natürlicher Neigung. Es sei z. B. die Pflicht

der Selbsterhaltung. In den meisten Fällen kommt die natürliche Neigung der Selbstliebe mit dieser Pflicht überein. Ist nun der Wille gut, wenn er die Pflicht der Selbsterhaltung aus bloßer Selbstliebe ausübt? Kann nicht die Selbstliebe Grund so vieler böser Handlungen sein? Und ist ein guter Wille denkbar, der mit dem bösen Willen denselben Beweggrund gemeint hat? Wenn ich mein Leben blos aus Selbstliebe erhalte, so ist meine Handlung und meine Neigung, aber nicht eigentlich mein Wille pflichtmäßig. Ich kann mir den Fall vorstellen, daß unter einer Last von Unglück alle Lebenslust erlischt, die natürliche Selbstliebe vielmehr den Tod wünscht, als das Leben erhalten möchte, daß die Befreiung von der Lebensplage als ein Ziel erscheint, „aufs innigste zu wünschen": jetzt gehen Pflicht und natürliche Neigung auseinander, jetzt wird der Wille auf die Probe gestellt, ob er wirklich pflichtmäßig ist oder nicht. Seiner natürlichen Neigung nach möchte er nichts lieber als das Leben loswerden; wenn er es dennoch erhält, so kann in diesem Falle die Absicht seiner Handlung nur sein, daß er nicht pflichtwidrig handeln will: er thut die Pflicht, nicht aus einer selbstsüchtigen Absicht, nicht aus einer natürlichen Neigung, sondern blos aus Pflicht; er thut sie nur um der Pflicht willen. Hier ist nicht blos die Handlung, sondern auch der Wille selbst wahrhaft pflichtmäßig: ein *solcher* Wille ist an sich selbst gut, *nur* ein solcher Wille. Die Pflicht verlangt Wohlthätigkeit gegen andere. Wenn ich nicht wohlthätig bin, so handle ich pflichtwidrig; wenn ich wohlthätig bin, um gelobt zu werden, so handle ich pflichtmäßig, aber selbstsüchtig; wenn ich wohlthätig bin, weil ich mit dem Nothleidenden Mitleid empfinde, weil mich der Anblick rührt, weil ich mich durch meine Wohlthat von dieser schmerzlichen Regung befreie, also meine Wohlthat mir Genuß verschafft, so handle ich pflichtmäßig aus natürlicher Neigung, die zuletzt immer auf Selbstliebe hinausläuft. Wahrhaft gut handle ich, wenn ich wohlthue blos, weil die Pflicht es gebietet, weil ich die Pflicht erfüllen will: nur in diesem Falle ist auch mein Wille, nicht blos meine Handlung wohlthätig; nur in diesem Falle bin *ich selbst* der Wohlthätige, in allen anderen Fällen ist es blos meine Handlung.*) Es ist also nicht die Handlung, welche den guten Willen macht, sondern der Beweggrund des Handelns; dieser ist das subjective Princip des Wollens und heißt im Unterschiede vom objectiven die *Maxime*. Die Maxime der wahrhaft guten Handlung darf nicht

*) Ebendaselbst. Abschn. I. (Bd. IV. S. 14—18.)

die natürliche Neigung, sondern blos die Vorstellung der Pflicht sein. Die Pflicht ist das Gesetz. Vor diesem Gesetze verschwindet meine Selbstliebe mit allen ihren natürlichen Neigungen in nichts. Je lebhafter ich dieses Gesetz vorstelle und in mir wirken lasse, um so weniger Gewicht hat meine Selbstliebe, um so geringer schätze ich mein natürliches Selbst mit seinen Neigungen. Ich beuge mich vor dem Gesetz. Was durch seine Vorstellung meine Selbstliebe vermindert, ist eben deshalb ein Gegenstand meiner Achtung: die Vorstellung der Pflicht bewirkt in mir die Achtung vor dem Gesetz. Wenn der Beweggrund meiner Handlung kein anderer ist als die Vorstellung der Pflicht, so erfülle ich das Gesetz blos aus Achtung vor dem Gesetz: diese Achtung ist die pflichtmäßige Gesinnung.

Jetzt haben wir die vollständige Formel, um den Begriff des Guten zu bestimmen: nur der Wille ist gut, nur der pflichtmäßige Wille, er ist nur dann pflichtmäßig, wenn er die Pflicht thut um der Pflicht willen, das Gesetz erfüllt aus Achtung vor dem Gesetz. Nur ein solcher Wille ist gut, dessen Handlung und Gesinnung pflichtmäßig sind, dessen Gesetz und Maxime keinen anderen Inhalt haben als die Pflicht. Hieraus folgt, wie die Maxime einer wahrhaft guten Handlung beschaffen sein muß: sie muß mit dem Gesetz übereinstimmen. Das Gesetz gilt in strenger Allgemeinheit für jeden Willen, für alle vernünftigen Wesen: also ist die Maxime nur dann gut, wenn sie die Form dieser Gesetzmäßigkeit haben kann oder, wie Kant erklärt: „wenn ich auch wollen kann, daß meine Maxime ein allgemeines Gesetz werde". Unter diesem Gesichtspunkte läßt sich bei jeder Handlung die Probe machen, ob sie moralisch ist oder nicht. Wenn ihre Maxime der Art ist, daß sie nicht allgemeines Gesetz werden kann, daß der Handelnde selbst diese Gesetzmäßigkeit seiner Maxime nicht wollen kann, so ist die Handlung nicht moralisch. Niemals kann die Selbstliebe mit allen ihren Triebfedern ein allgemeines Gesetz werden; auch der Egoist kann nicht wollen, daß seine Maxime als Gesetz für alle gelte. Sie müßte, wenn sie dazu gemacht würde, sich selbst zerstören. Die Handlung aus Selbstliebe ist darum nie moralisch, wenn sie auch ihrem Inhalte nach ganz pflichtmäßig ist; es ist also nicht der Inhalt, sondern lediglich die Form der Handlung, die den moralischen Werth ausmacht: das Moralprincip ist nicht material, sondern formal.*)

*) Ebendaselbst. Abschn. I. (Bd. IV. S. 18—22.)

III. Uebergang zur Moralphiloſophie.

Das oberſte Princip der Moralität iſt gefunden: es iſt die Willensmaxime, in der ſich, als dem innerſten Beweggrunde der Handlung, Gutes und Böſes ſcheidet. Gut iſt die Maxime, wenn ſie die Form der Geſetzmäßigkeit hat, wenn ſie fähig iſt, allgemeines Geſetz zu ſein, d. h. wenn ſie alle Motive der Selbſtliebe ausſchließt. Noch iſt das Sittengeſetz ſelbſt nicht näher beſtimmt; noch wiſſen wir nicht, ob es exiſtirt, und wie es möglich iſt? Aber ſo weit können wir urtheilen: entweder es giebt gar keine Moralität, die dieſen Namen verdient, oder ſie beſteht in dem Begriff, den wir ausgemacht haben. Wir haben dieſen Begriff nicht erſt erzeugt, ſondern nur aufgeklärt und verdeutlicht; wir finden denſelben in jedem moraliſchen Gefühl, in jedem moraliſchen Urtheil; er bildet das ungeſchriebene Geſetz des Herzens, nach welchem jeder die Handlungen anderer und, wenn er gewiſſenhaft iſt, ſich ſelbſt richtet.

Man könnte fragen: wozu überhaupt eine Moralphiloſophie, wenn doch das ſittliche Bewußtſein in dem geſunden Sinn, in dem einfachen Gefühl ſich ſo richtig und unzweideutig kund giebt? Es iſt nicht nöthig, das ſittliche Bewußtſein erſt zu erzeugen, denn es iſt da vor aller Philoſophie und unabhängig von dieſer; es iſt nicht nöthig, demſelben etwas hinzuzufügen, denn es iſt vollkommen gegeben; es bedarf keiner Verbeſſerung, denn es iſt ganz richtig. Alſo wozu der Uebergang von dem moraliſchen Inſtincte zur Moralphiloſophie, von dem ſittlichen Gefühle zur Sittenlehre? Wir können uns, um dieſen Uebergang zu begründen, nicht auf das ſpeculative Bedürfniß berufen, denn ein ſolches Bedürfniß ſetzt ſchon einen philoſophiſchen Geiſt voraus, den der einfache moraliſche Sinn nicht zu haben braucht. Es müſſen alſo ſelbſt praktiſche und moraliſche Bedürfniſſe ſein, die uns nöthigen, die Moral nicht blos dem natürlichen Gefühle zu überlaſſen, ſondern im Intereſſe der Moral ſelbſt eine praktiſche Philoſophie zu fordern. Der gewöhnliche Sinn empfindet moraliſch, aber er ſteht, wie das Gefühl ſelbſt, dem ganzen Geſchlechte der natürlichen Neigungen zu nahe, um zwiſchen ihnen und dem Sittengeſetze ſcharf und genau zu unterſcheiden und nicht ſelbſt auf die Seite der Neigungen zu treten, wenn dieſe zufällig mit dem Sittengeſetz übereinſtimmen. Die Pflicht ſchließt die Neigungen von ſich aus; eben deshalb iſt ſie ihrer Form nach nicht Gefühl, ſondern Begriff und Idee. Dieſer Faſſung der Pflicht kommt der gewöhn-

liche Sinn nicht gleich; aber erſt in dieſer Form erſcheint die Pflicht in ihrer wahren Geſtalt, unvermiſcht mit allen natürlichen Triebfedern; erſt in dieſer Geſtalt iſt das Sittengeſetz unnahbar, und ſo muß es in unſerer Vorſtellung leben, wenn das ſittliche Bewußtſein feſt gegründet ſein ſoll, unberührt und unangefochten von den beweglichen Neigungen der menſchlichen Natur. Zu dieſer Faſſung des Sittengeſetzes, zu dieſer Befeſtigung des ſittlichen Bewußtſeins iſt die Moralphiloſophie nothwendig. Wir können den Pflichtbegriff nur klar machen, wenn wir zwiſchen Pflicht und Neigung auf das genaueſte unterſcheiden; wir können nur ſo den Pflichtbegriff befeſtigen. Die Neigung nimmt durch eine natürliche Dialektik ſehr leicht den Schein der Pflicht an, der den gewöhnlichen Sinn beſticht und verführt. Dieſen Schein zerſtört die Sittenlehre, indem ſie das ganze Geſchlecht der natürlichen Neigungen aus dem Heiligthume des Pflichtbegriffs vertreibt; ſie giebt dem ſittlichen Bewußtſein die Sicherheit, ohne die es ſchwer iſt, ſittlich zu ſein. Wenn nun das gewöhnliche Bewußtſein ſelbſt ſeine ſittlichen Ueberzeugungen wider alle Vernünftelei der Neigung und Selbſtliebe feſt und unerſchütterlich gelten laſſen will, ſo wird es durch dieſes ſein Bedürfniß ſelbſt auf die Moralphiloſophie hingewieſen: dieſe letztere hat daher neben ihrer ſpeculativen Bedeutung auch einen moraliſchen Werth, ſie iſt nothwendig aus ſpeculativen und praktiſchen Gründen. Was aber für eine Wiſſenſchaft ſoll dieſe Moralphiloſophie ſein: empiriſche Sittenlehre oder Metaphyſik der Sitten?

Sechstes Capitel.

Metaphyſiſche Begründung der Sittenlehre. Das Sittengeſetz und die Autonomie.

I. Der Standpunkt der Sittenlehre.

Die erſte Frage der Sittenlehre iſt gelöſt und der Begriff der Moralität oder des Guten in allen ſeinen Merkmalen beſtimmt. Nichts iſt gut als der Wille, deſſen Maxime geſetzmäßig oder im ſtrengen Sinne allgemeingültig ſein kann: ſo lautet die Antwort auf die Frage nach dem Weſen der Moralität. Wir haben dieſe Antwort durch eine

Unterſuchung der moraliſchen Sinnesart gefunden, wie dieſelbe in allen Gemüthern lebt, ſei es in der dunkeln Form des Gefühls oder in der einer mehr bewußten und deutlichen Vorſtellung. Es iſt Thatſache, daß in Rückſicht der Moralität die Menſchen ſo empfinden und urtheilen, daß ſie den ſittlichen Werth in der pflichtmäßigen Geſinnung ſuchen und mithin deren Möglichkeit vorausſetzen. Nur unter dieſer Vorausſetzung läßt ſich die Thatſache des moraliſchen Sinnes erklären. Wenn eine ſolche Geſinnung gar nicht möglich wäre, ſo wäre unbegreiflich, wie ſie der einfache natürliche Sinn zum Maßſtabe ſeiner moraliſchen Denk- und Urtheilsweiſe nehmen könnte; dann wären dieſe moraliſchen Urtheile ſelbſt nicht möglich. Die Thatſache der letzteren beweiſt zugleich die der moraliſchen Geſinnung. Es iſt ſomit auch die nächſte Frage der Sittenlehre entſchieden: giebt es Moralität? Das Princip derſelben iſt durch die Analyſe der inneren Erfahrung, d. h. auf einem Wege gefunden worden, der ihre Exiſtenz außer Zweifel ſetzt. Es bleibt mithin nur die Frage übrig: wie iſt Moralität möglich? Dieſe Frage bildet das eigentliche Problem der Sittenlehre. Thatſachen zu erklären, iſt die Sache der Wiſſenſchaft: es iſt die wiſſenſchaftliche Sittenlehre oder Moralphiloſophie, welche die vorliegende Aufgabe zu löſen hat. Erklärungsgründe können doppelter Art ſein: entweder ſtammen ſie aus der Erfahrung oder aus der bloßen Vernunft; ſie ſind im erſten Falle empiriſch, im zweiten metaphyſiſch. Was ſoll die Moralphiloſophie ſein: empiriſche oder metaphyſiſche Sittenlehre?

Man könnte ſich zu Gunſten der empiriſchen Sittenlehre leicht zu folgendem Schluſſe verſucht fühlen: wenn es möglich war, den Begriff der Moralität aus der inneren Erfahrung abzuleiten, ſo muß es auch möglich ſein, die Thatſache der Moralität aus Erfahrungsgründen zu erklären. Doch eine Thatſache conſtatiren, heißt noch nicht dieſelbe begründen. Wir haben aus der inneren Erfahrung den Begriff und die Thatſache der Moralität feſtgeſtellt; es iſt deshalb noch nicht die innere Erfahrung, die den wirklichen Grund der Moralität ausmacht. Es iſt eine der erſten Vorſichtsmaßregeln der Kritik, zwiſchen dem Erkenntnißgrund und dem Realgrund einer Thatſache ſorgfältig zu unterſcheiden; die innere Erfahrung liefert uns den Erkenntnißgrund der Moralität, ſie iſt nicht deren Realgrund. Es iſt ein großer Unterſchied, ob die Principien der Sittenlehre auf populäre Vorſtellungen d. h. auf vorhandene Erfahrungen irgend welcher Art gegründet oder, nachdem ihre Wahrheit und Allgemeingültigkeit dargethan iſt, durch die

einleuchtende Kraft der Darstellung populär gemacht werden. Darin besteht „das höchst seltene Verdienst einer wahren philosophischen Popularität", welche deshalb die gründlichste Einsicht zur ihrer Voraussetzung hat. „Es ist gar keine Kunst, gemeinverständlich zu sein, wenn man dabei auf alle gründliche Einsicht Verzicht thut." Diese letztere läßt sich aus allerhand Erfahrungen nimmermehr schöpfen. Etwas ganz anderes ist philosophische Popularität, etwas ganz anderes populäre Philosophie. Von dem Verfahren der letzteren sagt Kant: „es bringt einen ekelhaften Mischmasch von zusammengestoppelten Beobachtungen und halb vernünftelnden Principien zum Vorschein, daran sich schale Köpfe laben, weil es doch etwas gar Brauchbares fürs alltägliche Geschwätz ist, wo Einsehende aber Verwirrung fühlen und unzufrieden, ohne sich doch helfen zu können, ihre Augen wegwenden, obgleich Philosophen, die das Blendwerk ganz wohl durchschauen, wenig Gehör finden, wenn sie auf einige Zeit von der vorgeblichen Popularität abrufen, um nur allererst nach erworbener bestimmter Einsicht mit Recht populär sein zu dürfen." Den Vorwurf einer unächten, erkenntnißlosen Popularität richtet der Philosoph gegen die Art der bisherigen Sittenlehre, die mit allen möglichen Grundsätzen experimentirt, in deren Versuchen bald diese, bald jene besondere Bestimmung der menschlichen Natur, bald Vollkommenheit, bald Glückseligkeit, hier moralisches Gefühl, dort Gottesfurcht, von diesem etwas, von jenem auch etwas in wnnderbarem Gemisch anzutreffen sei.*)

Das Sittliche ist Gesinnung, diese ist kein Object der äußeren Erfahrung; es kann durch die Mittel der Erfahrung niemals ausgemacht werden, ob irgend etwas in der That Beispiel und Vorbild der Gesinnung ist. Die Gesinnung ist unsere eigenste That. Die Nachahmung des Sittlichen mag für die Erziehung ihren Nutzen haben, aber sie ist nicht im genauen Verstande sittlich, so lange sie Nachahmung ist. Die Sittlichkeit ist ihrer Natur nach unnachahmlich; sie ist pflichtmäßige Gesinnung, eine Gesinnung oder Maxime, die fähig ist, allgemeines Gesetz im strengen Sinne zu sein. Nun kann aus der Erfahrung höchstens eine Regel für viele Fälle, niemals ein allgemeines, ausnahmsloses Gesetz hergeleitet werden; ein Gesetz, das in allen Fällen gilt, läßt sich nie durch Erfahrung, sondern nur durch reine Vernunft erkennen. Das

*) Grundlegung z. Metaph. d. Sitten. Abschn. II.: Uebergang von der populären sittlichen Weltweisheit z. Metaphysik der Sitten. (Bd. IV. S. 26—30.)

Sittengesetz soll, wie ein nothwendiges und allgemeines Naturgesetz, ohne Ausnahme gelten: also muß es, wie das Naturgesetz, a priori erkannt werden. Die Erkenntniß des Sittengesetzes ist mithin unabhängig von aller Erfahrung. Das Naturgesetz gilt für alle Objecte äußerer Erfahrung und ist in diesem Sinne nur in Rücksicht seiner Erkenntniß, nicht in Rücksicht seines Objects unabhängig von aller Erfahrung. Dagegen gilt das Sittengesetz nur für den Willen und dessen Maxime, es gilt für alle Wesen, die Willen oder praktische Vernunft haben, für alle vernünftigen Wesen, die als solche niemals Gegegenstände äußerer Erfahrung sind. Alle besondere Kenntniß der menschlichen Natur ist geschöpft aus der Erfahrung, sie ist empirische Anthropologie und Psychologie. Daher darf die Sittenlehre ihre Grundlage nicht in der Anthropologie und Psychologie suchen; sie ist unabhängig von aller Erfahrung, also auch von aller Anthropologie und Psychologie, worauf sie vorzugsweise das vorkantische Zeitalter gegründet hatte; sie gilt für alle vernünftigen Wesen, also für die Menschen, sofern sie vernünftige Wesen, nicht sofern sie sinnliche Individuen sind, die unter den mannichfaltigen Einflüssen der Natur und der Verhältnisse so oder anders arten.

Es ist demnach klar, daß die Moralphilosophie ihrem wissenschaftlichen Charakter nach nichts anderes sein kann als „Metaphysik der Sitten". Wenn nun die Moralität allein in der Gesinnung besteht, die mit dem Sittengesetze vollkommen übereinstimmt: worin besteht dieses Gesetz? Bis jetzt wissen wir von ihm nicht mehr als die formale Bestimmung: daß es mit absoluter Allgemeinheit für alle vernünftigen Wesen gilt. Jetzt soll der Inhalt dieses Gesetzes bestimmt werden, sein einzig möglicher Inhalt. Da derselbe aus keiner Erfahrung, also aus keiner anderweitigen Bestimmung abgeleitet werden kann, so bleibt nichts übrig, als ihn aus seiner Form selbst zu erklären.*)

II. Das Sittengesetz als Princip des Willens.

1. Das unbedingte Gebot und die bedingten.

Jedes Ding wirkt oder handelt nach einem bestimmten Gesetz, die Erkenntniß oder Vorstellung desselben nennen wir ein „Princip"; das Vermögen Gesetze zu begreifen, also Principien zu haben, ist die Vernunft. Wenn die Vernunft handelt, so ist sie praktische Vernunft oder

*) Ebendas. Abschn. II. (Bd. IV. S. 26—33.)

Wille. Wir können darum den Willen als das Vermögen erklären, nach Principien (vorgestellten Gesetzen) zu handeln. Das Gesetz ist als solches der Ausdruck der Nothwendigkeit, der Wille ist als Selbstbestimmung oder als Vermögen, nach eigenen Triebfedern zu handeln, Ausdruck der Freiheit. Ich kann mir einen Willen vorstellen, der gar keine anderen Triebfedern hat, als das Gesetz, der deshalb nichts anderes als das Gesetz will, einen Willen, in dem Nothwendigkeit und Freiheit eines sind, in dem das Gesetz sich mit voller Freiheit ohne alle Trübung offenbart: ein solcher Wille ist durchaus gut, er ist absolut rein oder heilig. Setzen wir aber vernünftige Wesen, die zugleich sinnlich bestimmt sind, die also in der Natur ihres Willens neben dem Gesetze noch andere Triebfedern haben, so werden sich solche Wesen dem Gesetze gemäß und zuwider bestimmen können. In einem solchen Willen darf das Gesetz sich nicht als Zwang äußern, sonst wäre der Wille unfrei und könnte nicht anders als gesetzmäßig handeln; doch wird es als Nothwendigkeit erscheinen, denn sonst wäre es kein Gesetz: es muß daher den Ausdruck einer Nothwendigkeit haben, die den Zwang ausschließt; es wird den Willen nicht zwingen, wohl aber nöthigen oder verpflichten. So erscheint das Gesetz als Pflicht, als ein Gebot, welches sagt: „du sollst!" Das Sollen ist ein Müssen ohne Zwang, es bezeichnet die Nothwendigkeit des Wollens. Das Naturgesetz ist kein Gebot, denn es ist unwiderstehlich; es wäre sinnlos zu sagen: „die Körper sollen sich im Verhältnisse der Massen anziehen, die Anziehung soll im umgekehrten Verhältnisse der Entfernungen wirken", denn es kann nicht anders sein. Wenn es anders sein könnte, so wäre das Gesetz kein Naturgesetz. Die Körper müssen dem Naturgesetz folgen. Es wäre eben so sinnlos zu sagen: „der Wille muß das Sittengesetz befolgen", dann wäre die Handlung des Willens eine naturnothwendige Wirkung, dann wäre er selbst kein Wille, also auch sein Gesetz kein Sittengesetz. Das Naturgesetz sagt: „es muß so sein"; das Sittengesetz sagt: „du sollst so handeln". Beide sind nothwendig: das erste im mechanischen Sinne, das zweite im moralischen. Jede gesetzwidrige Wirkung in der Natur hebt das Gesetz auf und beweist dessen Unzulänglichkeit; keine gesetzwidrige Handlung des Willens hebt das Sittengesetz auf oder beeinträchtigt dessen Nothwendigkeit.

Das Willensgesetz erscheint als „Imperativ", wenn der Wille sinnlicher Natur, also empirisch bestimmbar ist: darum kann sich das Sittengesetz im menschlichen Willen nur in dieser Form äußern. Indessen hat eine solche Form nicht blos das Sittengesetz. Alle praktischen Gesetze

sind Gebote, was die Naturgesetze nie sind. Jede gebotene Handlung wird in irgend einer Rücksicht als gut vorgestellt, diese Rücksicht kann eine doppelte sein: entweder gilt die Handlung als gut in Beziehung auf einen bestimmten Zweck, der dadurch erreicht werden soll, oder sie gilt als gut an sich selbst; im ersten Fall ist die Handlung das richtige Mittel zu einem Zweck, im zweiten ist sie nicht Mittel, sondern selbst Zweck. Als Mittel zu irgend einem bestimmten Zwecke ist sie nützlich oder tauglich, als Zweck an sich selbst ist sie im eigentlichen Verstande gut. Gegenstand aller praktischen Gesetze sind daher entweder nützliche Handlungen oder gute. Demgemäß unterscheidet sich die Form der Gebote. In einer anderen Form will die nützliche Handlung geboten sein, in einer anderen die gute. Das Gebot der ersten Art ist durch den Zweck bedingt; wenn dieser Zweck erreicht werden soll, so muß diese Handlung auf diese Weise geschehen: daher ist die Form des Gebots „hypothetisch". Das Gebot der guten Handlung ist, wie diese selbst, unabhängig von irgend einem äußeren Zweck; es gilt daher unbedingt, die Umstände mögen sein, welche sie wollen: die Form dieses Gebotes ist „kategorisch". Alle praktischen Gesetze (Gebote) sind demnach entweder hypothetisch oder kategorisch; die Pflicht kann nur ein kategorischer Imperativ sein, und der kategorische Imperativ kann nichts anderes sein als die Pflicht.*)

Die gute Handlung ist Zweck an sich selbst, dieser Zweck ist absolut nothwendig, denn das Gute soll unter allen Umständen geschehen. Einen solchen Zweck hat nur die sittliche Handlung, keine andere. Alle übrigen praktischen Zwecke sind zufälliger Art, bedingt durch die Umstände und die empirisch gegebene Natur des Willens. Wenn ich mir einen Zweck setze, den ich eben so gut haben als nicht haben kann, der zur Natur meines Willens in keiner Weise gehört, so nenne ich einen solchen Zweck möglich; der Zweck ist wirklich, wenn er zur Natur meines Willens gehört, zu dessen empirischer Natur; beide Zwecke und die Gebote, sie auszuführen, sind bedingter Art (hypothetisch). Je nachdem es sich um einen blos möglichen oder um einen thatsächlichen Zweck handelt, ist das Gebot (der hypothetische Imperativ) entweder problematisch oder assertorisch. Der kategorische Imperativ ist „apodiktisch".

In der empirischen Natur unseres Willens liegt das Streben nach dem eigenen Wohl in der größtmöglichen Vollkommenheit: unsere Glück-

*) Ebendaselbst. Abschn. II. (Bd. IV. S. 33—36.)

seligkeit erscheint deshalb als ein empirisch gegebener, darum wirklicher Zweck. Es giebt Zwecke anderer Art, die nicht unmittelbar zur Natur unseres Willens gehören, die wir ebenso gut haben als nicht haben können und demnach nur als mögliche gelten lassen, wie z. B. die Construction einer mathematischen Figur, einer Maschine, die Anfertigung einer Zeichnung u. s. f. Die Ausführung solcher Zwecke erfordert eine gewisse Geschicklichkeit, ein Können und, wenn es hoch kommt, eine Kunstfertigkeit. Die bedingten Zwecke gehen daher entweder auf Glückseligkeit oder praktisch-technische Bildung. In der ersten Absicht wird gefragt: „was müssen wir thun, um glücklich zu werden; wie müssen wir es anfangen, um so viel Vortheil, so wenig Nachtheil als möglich zu haben, um aus allem den größtmöglichen Nutzen zu ziehen?" In der zweiten Absicht wird gefragt: „was müssen wir thun, um dies oder jenes zu leisten, diese oder jene Kunst zu erlernen u. s. w.?" Auf beide Fragen wird mit gewissen Regeln, Vorschriften, Geboten hypothetischer Art geantwortet. Das beste Mittel zur Glückseligkeit ist Klugheit, das einzige Mittel zur Kunstfertigkeit ist Geschicklichkeit. Wer in der Welt gut fortkommen, sich auf das Klügste benehmen will, verlangt gute Rathschläge; wer eine Kunst erlernen, zu einer Verrichtung geschickt werden will, verlangt gute Anweisungen, Vorschriften, Regeln. Rathschläge zur Lebensklugheit in Absicht auf unser Wohl heißen „pragmatische Imperative", wie man ein zur allgemeinen Wohlfahrt aus Vorsorge gemachtes Gesetz eine pragmatische Sanction, ein zur praktischen Belehrung geschriebenes Geschichtswerk eine pragmatische Geschichte nennt. Regeln und Anweisungen zur geschickten Lösung einer Aufgabe sind „technische Imperative".*)

Jetzt läßt sich der Pflichtbegriff unter den Geboten genau und bestimmt unterscheiden. Alle praktischen Gesetze sind Imperative, diese sind entweder hypothetisch oder kategorisch, die hypothetischen sind entweder assertorisch oder problematisch, entweder pragmatisch oder technisch: jene bestehen in Rathschlägen, diese in Regeln; die Rathschläge gehen auf die Klugheit, deren Zweck die Glückseligkeit ist, die Regeln auf die Geschicklichkeit als Mittel zur praktisch-technischen Bildung. Der kategorische Imperativ gilt apodiktisch, er ist keine Klugheitsregel, keine technische Vorschrift, sondern ein Gesetz: dieses Gesetz geht auf die Sittlichkeit, deren Zweck allein sie selbst ist.

---

*) Ebendaselbst. Abschn. II. (Bd. IV. S. 36—41.)

Der kategorische Imperativ, den wir auch als den Imperativ der Sittlichkeit bezeichnen können, ist von den anderen wesentlich unterschieden. Alle die anderen Imperative haben bestimmte und besondere Zwecke. Wenn ich Ziele solcher Art erreichen will, so muß ich die Mittel wollen, die dahin führen; das Wollen des Zwecks begreift das Wollen der Mittel in sich; aus der Vorstellung des vorausgesetzten Zwecks folgt die Anweisung auf die richtigen jenem Zwecke angemessenen Mittel, folgen also die Rathschläge der Klugheit wie die Regeln und Vorschriften zur Geschicklichkeit: die Gebote der pragmatischen und technischen Imperative sind daher *analytische* Sätze. Dagegen der moralische Imperativ verknüpft ohne jede Rücksicht auf einen vorausgesetzten Zweck, ohne Rücksicht auf die in dem Willen enthaltenen Triebfedern und Neigungen ein Gesetz von schlechterdings allgemeiner Geltung mit unserm Willen; dieses Gesetz kann nicht aus dem gegebenen Begriffe des Willens geschöpft sein, denn der gegebene Begriff ist empirisch, und aus einer empirischen Bestimmung folgt kein allgemeines Gesetz, keine sittliche Regel; das Sittengesetz ist daher kein analytischer, sondern ein *synthetischer Satz*, der unabhängig von aller Erfahrung, also a priori feststeht: es ist mithin „*ein synthetischer Satz a priori*". Hier erscheint das Problem der Sittenlehre in derselben Form als das Problem der Vernunftkritik. Die Vernunftkritik fragte: wie sind synthetische Urtheile a priori in theoretischer Hinsicht möglich? Die Sittenlehre frägt: wie sind synthetische Urtheile a priori möglich in praktischer Hinsicht? Man darf demnach das Problem der gesammten kritischen Philosophie in die eine Formel zusammenfassen: wie sind sowohl in theoretischer als praktischer Hinsicht synthetische Urtheile a priori möglich? In dieser Formel liegt die ganze Schwierigkeit der Untersuchung. Die Sittenlehre hat jetzt den Punkt erreicht, wo sie in den Kern ihrer Aufgabe eingeht.*)

2. Das Sittengesetz als formales Willensprincip.

Der kategorische Imperativ fordert eine Willensbestimmung, die in Rücksicht nicht blos der Handlung, sondern der Maxime absolut gesetzmäßig ist. Der innere Beweggrund der Handlung soll so beschaffen sein, daß er allgemeines Gesetz werden kann. Ein allgemeines Gesetz ist der Ausdruck ausnahmsloser Nothwendigkeit, also ein Welt- oder

*) Ebendaselbst. Abschn. II. (Bd. IV. S. 40—43.)

Naturgesetz; der kategorische Imperativ gebietet mithin einen Willen, dessen Maxime Naturgesetz sein kann. Die Maxime selbst ist ein Willensact. Meine Handlung soll zufolge des Sittengesetzes so beschaffen sein, daß nach meinem eigenen Willen der Beweggrund meiner Handlung als Naturgesetz gelten kann. Wenn die Handlung nicht so beschaffen ist, wenn ich bei ernster Selbstprüfung mir eingestehen muß, ich könne nicht wollen, daß meine Maxime naturgesetzliche Nothwendigkeit habe, so ist die Handlung nicht moralisch. Wie ist ein solcher Imperativ möglich, der für jede sittliche Handlung die Allgemeingültigkeit der Maxime gebietet?

Der Beweggrund jeder eigennützigen Handlung ist die Selbstliebe. Ich kann diesen Beweggrund haben, aber ich kann unmöglich wollen, daß diese Maxime Naturgesetz werde; denn wenn alle Wesen nur nach dem Beweggrunde der Selbstliebe handelten, so würde keine Gemeinschaft, kein Zusammenhang, in diesem Sinne keine Natur möglich sein: ich würde ein Naturgesetz wollen, nach welchem die Natur selbst unmöglich wäre. Deshalb kann von der Selbstliebe nie gewollt werden, daß sie als Gesetz gelte; daher ist keine Handlung moralisch, deren Maxime die Selbstliebe ist, sei es nun die verfeinerte Selbstliebe oder der gröbste Eigennutz. Es wäre nur eine verfeinerte Selbstliebe, wenn ich blos deshalb nicht selbstsüchtig handeln wollte, damit auch andere gegen mich nicht selbstsüchtig handeln: mit einer solchen Absicht würde ich menschenfreundlich handeln aus Egoismus. Man hat dem kantischen Moralprincipe den Vorwurf gemacht, daß es im Grunde auf das bekannte: „was du nicht willst, das dir geschieht u. s. f." hinauslaufe. Mit Unrecht und aus Mißverständniß des kantischen Satzes. Die kantische Moral verneint die Selbstliebe, nicht weil sie Schaden bringt, sondern weil sie die Gemeinschaft, den Zusammenhang, die Natur in diesem Sinne ausschließt, also niemals allgemeines Gesetz (Naturgesetz) werden kann. In dem kantischen Moralprincip liegt gar keine Rücksicht auf den subjectiven Vortheil.

Nun sind alle Triebfedern des empirischen Willens eben so viele Neigungen der Selbstliebe. Wenn also der moralische Imperativ die Selbstliebe von der Maxime vollkommen ausschließt, so schließt er damit zugleich alle empirischen Triebfedern aus. Diese Triebfedern bilden das gegebene Willensmaterial. Was vom Willen nach Abzug seines natürlichen, empirisch gegebenen Inhalts übrig bleibt, ist der „reine oder blos formale Wille". Die empirischen Triebfedern bilden das

materiale Willensprincip, der moralische Imperativ setzt an dessen Stelle ein rein formales. Wie ist ein solcher Imperativ oder ein solches Willensprincip möglich?*)

3. Das Sittengesetz als Endzweck. Die Person und deren Würde.

Jedes Willensprincip ist ein Beweggrund des Handelns, etwas, das in der Handlung verwirklicht werden soll, d. h. ein Zweck. Wenn es keine Zwecke gäbe, so gäbe es auch keine Motive, keinen Willen, keine Willensgesetze oder Gebote. Jeder empirische Beweggrund ist ein Zweck, der in meiner Natur bedingt ist und in Rücksicht auf meine Interessen gilt: er ist ein bedingter, relativer, subjectiver Zweck; die darauf bezüglichen Handlungen sind durch diesen Zweck bestimmt als Maßregeln der Klugheit oder Geschicklichkeit nach pragmatischen und technischen Regeln. Die relativen Zwecke und die bedingten Gebote (hypothetische Imperative) stützen sich gegenseitig. Ein relativer Zweck motivirt stets einen hypothetischen Imperativ. Auch der Grund des kategorischen Imperativs ist ein Zweck, aber unmöglich ein relativer; also kann es nur der absolute Zweck sein, der den kategorischen Imperativ ermöglicht. Der relative Zweck gilt unter gewissen Bedingungen, der absolute Zweck gilt an sich selbst. Giebt es einen Zweck, der an sich selbst gilt?

Der relative Zweck dient zu irgend etwas, er ist das Zweckdienliche, Nützliche, Brauchbare: er gilt als Mittel. Jeder Zweck ist relativ, der als Mittel zu einem anderen Zweck dient. Im Unterschiede davon nennen wir absolut denjenigen Zweck, der seiner Natur nach nie Mittel, sondern nur Zweck ist: ein solcher Zweck gilt an sich selbst, er ist Selbstzweck. Es frägt sich, ob es ein Wesen giebt, das durch seine Natur die Geltung eines absoluten Zwecks hat? Es müßte ein Wesen sein, das nach seiner Natur nicht Mittel für einen anderen Zweck sein kann. Nun ist klar, daß nur ein solches Wesen nie selbst Mittel sein kann, für welches alles andere Mittel ist, und welches selbst das Princip oder den letzten Grund aller relativen Zwecke bildet: ein solches Wesen kann niemals relativer Zweck oder Mittel sein, denn sonst wäre es nicht die Bedingung, unter der allein relative Zwecke möglich sind; sonst würde es ein anderes Wesen voraussetzen, wodurch es selbst als Zweck oder Mittel bedingt wäre. Wie das Princip aller Erfahrung

*) Ebendaselbst. Abschn. II. (Bd. IV. S. 43—51.)

nicht selbst Gegenstand der Erfahrung, das Subject aller Prädicate nicht selbst Prädicat sein kann, so kann das Princip oder Subject aller Mittel nicht selbst Mittel oder zweckdienliches Object sein. Es giebt keine Mittel, keine relativen Zwecke ohne ein zwecksetzendes Wesen, d. h. ohne Willen oder praktische Vernunft. Das vernünftige Wesen ist Person. Die Person ist das Princip aller relativen Zwecke, die Bedingung, unter der allein Mittel möglich sind; darum ist die Person nie Mittel, sondern nur Zweck, absoluter Zweck, Selbstzweck: die Person als Vernunftwesen, als praktische Vernunft, also auch der Mensch, sofern er Person ist oder Person zu sein fähig ist, d. h. jeder Mensch.

Jeder Zweck hat eine Geltung, die seinen Werth ausmacht: das Mittel hat relativen Werth, der Selbstzweck absoluten. Nicht Personen, sondern nur Sachen können Mittel sein; also sind es nur Sachen, die einen relativen Werth haben. Der relative Werth ist der Nutzen, den etwas gewährt, der Gebrauch, der davon gemacht werden kann, die Geltung einer Sache in Rücksicht auf eine Person; ein solcher Werth kann größer oder geringer sein, der Größenwerth kann gemessen und nach einem Maßstabe von allgemeiner Geltung bestimmt werden; dieser allgemeine Maßstab ist das „Aequivalent" aller relativen Werthe (im bürgerlichen Verkehre das Geld, welcher Art es auch sei), wodurch der Größenwerth einer Sache oder deren Preis bestimmt wird. Jede Sache hat ihre relative Werthbestimmung oder ihren Preis. Wenn die Sache für Geld feil ist, so nennen wir ihre Werthbestimmung den „Kauf- oder Marktpreis"; es kann Sachen geben, die für Geld nicht feil sind, die also keinen Marktpreis und doch (als Sachen) nur einen relativen Werth haben. Es sei z. B. eine Sache, die mich an eine geliebte Person erinnert, und die ich um nichts in der Welt hergeben möchte; der Werth eines solchen Andenkens liegt nicht in der Sache selbst, sondern in meiner Neigung, sie hat einen persönlichen Werth, keinen Markt-, sondern einen „Affectionspreis". Der Werth einer Sache liegt eigentlich nie in ihr selbst, sondern stets in der Person, die sie braucht oder schätzt. Wenn eine Sache den allgemeinen menschlichen Bedürfnissen dient, wie z. B. die Nahrungsmittel, so hat ihr Werth einen Marktpreis; wenn sie nur die Neigung dieser einzelnen Person für sich hat, so ist ihr Werth ein Affectionspreis. In allen Fällen ist der Werth der Sachen relativ. Nur die Person selbst hat einen absoluten Werth, der jedes Aequivalent ausschließt, keinen Preis hat, schlechterdings unveräußerlich ist und durch nichts ersetzt oder aufgewogen werden kann;

die Person gilt durch sich selbst, ihr Werth ist ihr Dasein, nicht der Nutzen, den sie für andere hat: dieser rein moralische Werth ist die „Würde der Person", die Menschenwürde.

Damit ist der Zweck bestimmt, der den kategorischen Imperativ ausmacht und ermöglicht. Das Sittengesetz sagt: „handle so, daß die Maxime deiner Handlung nach deinem eigenen Willen Naturgesetz sein kann". Mit anderen Worten: „handle nach einem absoluten Zwecke, der jeden relativen oder eigennützigen Zweck ausschließt". Dieser absolute Zweck kann nur die vernünftige Natur selbst, die Geltung der Person, die Würde der Menschheit sein. Also erklärt sich das Sittengesetz in der Formel: „handle so, daß du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden Andern jederzeit zugleich als Zweck, niemals blos als Mittel brauchst".*)

Denken wir uns das Sittengesetz erfüllt, so bildet es eine Ordnung oder einen Zusammenhang vernünftiger Wesen, die sich gegenseitig als Zwecke achten und behandeln, deren keines das andere zu seinem Mittel herabwürdigt. Wenn diese Ordnung auch die Dinge in sich begreift, so bildet sie ein „Reich der Zwecke", worin alles entweder einen Preis oder eine Würde hat. „Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes als Aequivalent gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist, mithin kein Aequivalent verstattet, das hat eine Würde." Würde hat in diesem Reiche nur die Person, aber die Person als solche, d. h. jede Person. Diese so geordnete Welt ist die moralische Ordnung der Dinge, die moralische Weltordnung ist daher der Zweck des Sittengesetzes.**)

III. Das Sittengesetz als Autonomie des Willens.

1. Heteronomie und Autonomie.

Es ist noch eine Bestimmung nothwendig, die den moralischen Grundcharakter des Sittengesetzes erst wahrhaft ausmacht und erfüllt, denn die allgemeine Geltung des Gesetzes und der Menschenwürde machen, für sich genommen, noch nicht den moralischen Charakter. Das Sittengesetz gelte in strenger Allgemeinheit, ausnahmslos wie ein Naturgesetz, jede Person bilde ein Glied in der Zweckgemeinschaft aller, jede gelte nach dem obersten Gesetze der sittlichen Ordnung als Zweck, jede erfülle

*) Ebendas. Abschn. II. (Bd. IV. S. 51—60. Vergl. S. 53.) — **) Ebendas. Abschn. II. (Bd. IV. S. 58—59.)

das Gesetz in pünktlichem Gehorsam, so kommt es noch immer darauf an, aus welchem Beweggrunde die gesetzmäßige Handlung geschieht. Wird es willenlos befolgt, in blindem Gehorsam, so herrscht es als Naturgesetz, und von einer sittlichen Welt ist nicht die Rede. Der Gehorsam sei bewußt, das Gesetz sei deutlich vorgestellt und werde genau in jeder einzelnen Handlung befolgt, aber aus irgend einem subjectiven Interesse, aus einem Motive der Selbstliebe, aus Furcht vor Strafe oder aus Hoffnung auf Lohn und Vortheil: so ist offenbar der Grund dieser pünktlichen Gesetzeserfüllung nicht moralisch, also auch die von dem Gesetze beherrschte Welt nicht sittlich; sie heißt nur so, aber im Grunde ist sie es nicht, denn der Beweggrund der Handlungen ist nicht gesetzmäßig, das Gesetz beschreibt nur die Oberfläche, aber durchdringt nicht den Grund der Handlungen. So lange die Maximen der Handlungen aus der Selbstliebe fließen, sind sie dem Gesetze fremd; so lange sie dem Gesetze fremd sind, ist die Gesetzeserfüllung nicht moralisch, also auch die dem Gesetze gehorchende Welt keine sittliche, also auch das Gesetz selbst nicht wahrhaft Sittengesetz. Die Willensmotive sind dem Gesetze fremd, so lange das Gesetz dem Willen fremd ist. Der Wille handelt immer aus bestimmten Motiven. Wenn diese Motive nicht das Gesetz selbst sind, so sind sie andere als das Gesetz: sie sind subjective Triebfedern, die aus der Selbstliebe entspringen, Interessen eigennütziger Art. Das fremde, von außen gegebene Gesetz, welcher Abkunft es auch sei, wird durch Triebfedern erfüllt, die nicht das Gesetz sind. Ein solches Gesetz kann darum niemals eine sittliche Welt aus sich erzeugen.

Die letzte Bedingung der sittlichen Welt und des Sittengesetzes besteht also darin, daß der Wille das Gesetz erfüllt um des Gesetzes willen, blos aus Achtung vor dem Gesetz. Eine solche Gesetzeserfüllung ist nur dann möglich, wenn das Gesetz kein fremdes, dem Willen von außen gegebenes, aufgedrungenes, sondern dessen eigenes Gesetz ist, das sich der Wille selbst giebt. Nur ein selbstgegebenes Gesetz kann sittlicher Natur sein, denn nur ein solches kann aus dem einzig sittlichen Beweggrunde erfüllt werden: um seiner selbst willen. Ein fremdes Gesetz kann die Geltung der Autorität haben und durch seine Macht sich Gehorsam erzwingen, es wird nicht als Gesetz begriffen, sondern als Macht empfunden; es wird befolgt, nicht weil es Gesetz ist, es kann auch ein willkürlicher Befehl sein, sondern weil es mit dem Ansehen der Gewalt auftritt. Der Charakter des Gesetzes besteht in der strengen Allgemeinheit seiner Geltung, diese allgemeine Geltung will erkannt sein. Was

ich nicht als Gesetz begriffen habe, das hat auch für mich nicht die Bedeutung eines Gesetzes. Der Charakter der strengen Allgemeinheit besteht in der reinen Vernunftmäßigkeit; nur die Vernunft kann Gesetze begreifen und geben: das erkannte Gesetz ist ein Vernunftgesetz. Wenn ich das Sittengesetz nicht als solches erkenne, so gilt es auch nicht für mich als Gesetz im eigentlichen Verstande, so ist auch mein Gehorsam, so pünktlich und treu er sein mag, nicht eigentlich Gesetzeserfüllung. Ich kann das Sittengesetz nur erkennen, wenn es ein praktisches Vernunftgesetz ist, wenn mein eigener Wille, sofern derselbe praktische Vernunft ist, das Gesetz selbst giebt. Der selbst gesetzgebende Wille ist „autonom"; der blos gehorsame Wille, der ein fremdes Gesetz befolgt, ist „heteronom": also ist es die Autonomie des Willens, die im letzten Grunde die Sittlichkeit bedingt und das Sittengesetz (kategorischen Imperativ) ermöglicht. Nur der autonome Wille kann sittlich handeln, denn nur ein solcher Wille kann das Gesetz erfüllen, weil es Gesetz ist, nur ein solcher kann die Pflicht thun um der Pflicht willen.*)

In der sittlichen Welt soll die Person nicht blos Glied, sondern zugleich Oberhaupt sein: sie ist Glied der sittlichen Ordnung, wenn sie deren Gesetz erfüllt; sie ist Oberhaupt, wenn sie das Gesetz selbst giebt. Der Gehorsam gegen das Gesetz macht die Person zum Glied im Reich der Zwecke, die Autonomie macht sie zum Oberhaupt. Es ist daher die Autonomie des Willens, welche die Moralität der Gesetzeserfüllung bedingt und darum das eigentliche Princip der Sittlichkeit und der Sittenlehre ausmacht. Ist die Vernunft autonom, ist sie die einzige und alleinige Quelle aller praktischen Gesetzgebung, so folgt von selbst, daß ihre Gesetze unbedingte Allgemeinheit haben und unbedingten Gehorsam fordern, daß sie, kurzgesagt, kategorisch gelten.

2. Das kritische und dogmatische Moralprincip.

Die Möglichkeit der Moralität und der Sittenlehre steht und fällt mit dem Principe der Autonomie. In diese Frage zieht sich das ganze Problem der Moralphilosophie zusammen. Die Grenze zwischen Autonomie und Heteronomie scheidet die ächte Sittenlehre von der falschen, die kritische von der dogmatischen, das kantische Moralsystem von allen anderen. Diese standen sämmtlich unter dem Principe der Heteronomie und konnten kein anderes haben. Das Princip der Autonomie vermochte

*) Ebendaselbst. Abschn. II. (Bd. IV. S. 56—57.)

erſt die kritiſche Philoſophie zu erleuchten, denn um in der reinen Vernunft die Quelle der praktiſchen Geſetze zu finden, mußte die reine Vernunft ſelbſt erſt entdeckt werden, und eben darin beſtand die Epoche der kritiſchen Selbſterkenntniß.

Nicht in der Geſetzmäßigkeit der Willenshandlung, ſondern in ihrer Maxime liegt die Moralität, und eine ſolche Geſetzmäßigkeit iſt nur in einem Willen möglich, der ſelbſt Geſetzgeber iſt. Die dogmatiſchen Moralſyſteme ſuchen den ſittlichen Willen in der Uebereinſtimmung mit einem Geſetz, das ſie aus anderen Bedingungen herleiten als aus der vernünftigen Natur des Willens ſelbſt, ſie verhalten ſich gegen die eigentliche Triebfeder des letzteren gleichgültig: daher fehlt in dieſer vermeintlichen Moralität und Sittenlehre der ſittliche Kern. Die vernünftige Natur des Willens iſt nur eine: es giebt darum nur ein Princip der Autonomie, nur eine darauf gegründete Sittenlehre. Aber außer der praktiſchen Vernunft ſind der Bedingungen viele und verſchiedene, aus denen ſich vermeintliche Sittengeſetze herleiten laſſen: darum giebt es verſchiedene Principien der Heteronomie und eben ſo viele dogmatiſche Moralſyſteme.

Die Principien der Heteronomie ſind nicht Geſetze, welche die praktiſche Vernunft ſelbſt giebt, ſondern ſolche, die ihr gegeben ſind und aus der Natur der Dinge geſchöpft werden. Die Erkenntniß der Dinge iſt entweder empiriſch oder metaphyſiſch, in beiden Fällen dogmatiſch; daher gründen ſich die dogmatiſchen Moralſyſteme entweder auf empiriſche oder metaphyſiſche Principien. Die dogmatiſche Metaphyſik iſt rationale Pſychologie, Kosmologie, Theologie. Die dogmatiſche Sittenlehre, wenn ſie ſich auf die rationale Erkenntniß der Natur der Dinge gründet, wird ſich beſonders entweder an die Seelenlehre oder an die Theologie halten: im erſten Fall macht ſie die menſchliche Vollkommenheit, im andern den göttlichen Willen zum Princip und Beſtimmungsgrunde des ſittlichen Handelns. Als Beiſpiel der erſten Art nennt Kant Wolf und die Stoiker, als Beiſpiel der zweiten Cruſius und die theologiſchen Moraliſten überhaupt. Wenn die dogmatiſche Sittenlehre nicht rational in der eben bezeichneten Art iſt, ſo iſt ſie empiriſch: ſie ſchöpft die Principien des ſittlichen Handelns aus empiriſchen Bedingungen, die ſie entweder in der menſchlichen Natur oder außerhalb derſelben aufſucht. Wenn ſie ihr Princip in der empiriſchen (ſinnlichen) Natur des Menſchen entdeckt, ſo bildet den Ausgangspunkt des ſittlichen Handelns das Gefühl, den Zielpunkt das Wohlgefühl; die

so begründete Sittenlehre ist Gefühls- und Glückseligkeitstheorie: entweder nimmt sie ihren Ausgangspunkt in dem physischen Gefühl und Bedürfniß, wie Epikur, oder in einem sogenannten moralischen Gefühle, wie die englischen Sittenlehrer der neueren Zeit, namentlich Hutcheson. Es bleibt noch übrig, daß die empirische Sittenlehre ihre Grundsätze aus äußeren Bedingungen herleitet, sei es die Gesellschaft und der bürgerliche Zustand oder die Erziehung, wodurch die Sitten bedingt und ausgebildet werden: in jenem Falle sind die Moralprincipien politisch, in diesem pädagogisch; als Beispiel der ersten Art läßt Kant Mandeville, als Beispiel der zweiten Montaigne gelten.

Wie verschieden diese Moralsysteme auch sind und wie groß der Unterschied zwischen Mandeville und Crusius, zwischen Epikur und Wolf auch sein mag: sie sind sämmtlich dogmatisch, sie gründen sich alle auf das Princip der Heteronomie und verfehlen darum die Erkenntniß der Moralität und das Fundament einer wahrhaften Sittenlehre. Nicht das Gesetz macht den Willen, sondern der Wille macht das Gesetz: dies ist der Unterschied zwischen Heteronomie und Autonomie.*)

3. Das Sittengesetz als Freiheit. Uebergang zur Kritik der praktischen Vernunft.

Wir sind bis zur Wurzel des sittlichen Handelns und damit der Sittenlehre vorgedrungen. Die Möglichkeit der Moralität und des moralischen (kategorischen) Imperativs setzt den selbstgesetzgebenden oder autonomen Willen voraus. Was aber setzt dieser voraus? Wie ist Willensautonomie möglich? Wenn der Wille sein eigener Gesetzgeber ist, so bestimmt er sich selbst und ist die alleinige Ursache von dem, was er thut, in seinem Handeln von allen anderen (empirischen) Ursachen schlechterdings unabhängig. Diese Unabhängigkeit von allen äußeren Ursachen und Bestimmungsgründen heißt „Freiheit". Wenn wir die Freiheit als eine solche Unabhängigkeit von den natürlichen Ursachen erklären, so erklären wir sie durch das, was sie *nicht* ist, und nehmen ihren Begriff in seiner negativen Bedeutung. Wenn der Wille in diesem Sinne nicht frei wäre, so könnte er nie autonom sein: „der Begriff der Freiheit ist mithin der Schlüssel zur Erklärung der Autonomie des Willens".**)

---

*) Ebendas. Abschn. II. (Bd. IV. S. 60—72.) Vergl. Kritik der prakt. Vern. Th. I. Buch I. Hptst. I. § 8. (Bd. IV. S. 142—45.) — **) Ebendas. Abschn. III.: Uebergang von der Metaph. der Sitten zur Kritik der reinen praktischen Vernunft. (Bd. IV. S. 73—93.)

Die Unabhängigkeit des Willens von den natürlichen Ursachen bedeutet nicht seine Unabhängigkeit von allen Ursachen überhaupt; eine solche Freiheit wäre Willkür oder eine mit dem Begriffe des Willens unvereinbare Gesetzlosigkeit, denn dieser ist ein Vermögen nach Vorstellungen zu handeln, also eine Ursache, deren Wirkungen Handlungen sind: er ist Causalität und als solche gesetzmäßig. Wenn der Wille natürliche Causalität wäre, so würde er nur nach Naturgesetzen handeln, so wäre das Gesetz seiner Wirkungsweise ihm gegeben und er selbst demnach unfrei. Wenn er nun frei sein soll, so hört er deshalb nicht auf, gesetzmäßig zu handeln oder Causalität zu sein, nur handelt er nicht nach Naturgesetzen: das Gesetz seiner Wirkungsweise ist ihm nicht gegeben, sondern er giebt es sich selbst. Freiheit im positiven Verstande bedeutet nicht Willkür, sondern Autonomie. Willensfreiheit und Autonomie sind ein und derselbe Begriff.

Wie aber ist Willensfreiheit in diesem Sinne möglich? In der Natur oder als ein Gegenstand der Erfahrung ist sie nicht möglich; und da alle theoretische Erkenntniß sich auf die Erfahrung einzuschränken hat, so ist die Willensfreiheit kein Object unserer Verstandeseinsicht. Nun giebt es unabhängig von der Erfahrung überhaupt keine wissenschaftliche Erkenntniß, auch keine metaphysische, die nur von Seiten ihres Ursprunges, aber nicht in Ansehung ihrer Gegenstände von der Erfahrung unabhängig ist: also ist die Willensfreiheit auch kein Object metaphysischer Einsicht. Daher hat die Grundlegung zur Metaphysik der Sitten mit diesem Begriff ihre Grenze erreicht: sie hat gezeigt, worin die Sittlichkeit besteht, sie hat deren oberstes Gesetz festgestellt und zugleich dargethan, wie dasselbe nur möglich ist unter der Bedingung der Willensautonomie oder Freiheit. Das Sittengesetz ist der Erkenntnißgrund der Freiheit, die Freiheit ist der Realgrund der Sittlichkeit.

Jetzt muß dieser Realgrund untersucht werden. Die Willensfreiheit ist ein Vernunftvermögen, das nach eigenen (selbstgegebenen) Gesetzen handelt; nur ein solches Vermögen kann das Sittengesetz geben und ausführen. Das Gesetz wäre nichtig, wenn keine Kraft da wäre, die es ausführte; das gesetzmäßige Sollen wäre sinnlos ohne ein naturgemäßes Können. Um die Sittenlehre zu vollenden, muß beides untersucht werden: das Gesetz und die Kraft, das Sollen und das Können. Die Grundlegung zur Metaphysik der Sitten hatte das Gesetz, den kategorischen Imperativ, das oberste Princip der Moralität zu ihrem Thema. Dieses Gesetz ist aufgefunden und festgestellt. Jetzt handelt es sich um das

zweite Princip: das dem Gesetz entsprechende Vernunftvermögen. Diese Untersuchung fordert eine neue auf unseren Willen gerichtete Selbstprüfung, d. i. „die Kritik der praktischen Vernunft". Die Grundlegung zur Metaphysik der Sitten und die Kritik der praktischen Vernunft verhalten sich zu einander, wie ihre Objecte: das Sittengesetz und die Freiheit. Ohne Freiheit kein Sittengesetz, ohne Sittengesetz keine Erkenntniß der Freiheit von Seiten der menschlichen Vernunft: die Freiheit ist der Realgrund des Sittengesetzes, das Sittengesetz ist unser Erkenntnißgrund der Freiheit. Weil das Sittengesetz nicht sein könnte, wenn die Freiheit nicht wäre, darum könnte auch in uns das Sittengesetz nicht vorhanden sein, wenn wir nicht das Vermögen der Freiheit hätten: darum ist für uns das Sittengesetz der Beweisgrund unserer Freiheit. Die Sittenlehre urtheilt: „wir sollen, also wir können"; sie sagt: „wir können, denn wir sollen". Die Grundlegung zur Metaphysik der Sitten ist daher früher als die Kritik der praktischen Vernunft. Die Sittlichkeit gründet sich auf die Freiheit, aber das Freiheitsbewußtsein gründet sich auf das sittliche Bewußtsein, darum war die Analyse des letzteren Kants erste moralphilosophische Aufgabe. Der Uebergang von der theoretischen zur praktischen Philosophie verhält sich in der kantischen Lehre so, wie es Schiller epigrammatisch ausgedrückt hat:

Auf theoretischem Feld ist weiter nichts mehr zu finden,
Aber der praktische Satz gilt doch: Du kannst, denn du sollst!

Siebentes Capitel.

Das Problem der menschlichen Freiheit. Der Mechanismus der Natur und die Causalität Gottes.

I. Das Problem. Die Unmöglichkeit der Freiheit.

Die Grundlegung zur Metaphysik der Sitten hat das Wesen der Moralität dargethan, das Gesetz derselben erklärt und die Möglichkeit eines solchen Princips in der Willensautonomie nachgewiesen; sie hat die letztere der Freiheit gleichgesetzt und damit ihre Untersuchung beschlossen, denn die Freiheit ist kein Gegenstand metaphysischer Einsicht. Wie das Problem der Sittenlehre in das der Freiheit übergeht, ent-

steht diejenige Aufgabe, welche durch die Kritik der praktischen Vernunft gelöst sein will.

Kants Begründung einer neuen Sittenlehre ist nicht so zu verstehen, als ob durch ihn ein neues Sittengesetz aufgestellt oder das wahre überhaupt erst entdeckt worden sei. Wenn es sich so verhielte, so müßte die vorkantische Welt entweder gar keine oder falsche sittliche Grundsätze gehabt haben. Vielmehr hat unser Philosoph das wahre Princip der Moralität durch eine Analyse des natürlichen, von aller Moralphilosophie unabhängigen Bewußtseins bestimmt und verdeutlicht; er hat gezeigt, daß es in der gemeinen sittlichen Vernunfterkenntniß vorhanden und wirksam ist, jedem fühlbar und bei einiger Selbstprüfung auch von jedem empfunden. Daher war der Einwurf, daß Kant in seiner Grundlegung zur Metaphysik der Sitten kein neues Princip der Moralität, sondern nur eine neue Formel aufgestellt habe, völlig verfehlt. Der Philosoph entgegnete dem Tadler, daß er es besser getroffen, als er wohl selbst gemeint haben möge. „Wer wollte aber auch einen neuen Grundsatz aller Sittlichkeit einführen und diese gleichsam zuerst erfinden? Gleich als ob vor ihm die Welt in dem, was Pflicht sei, unwissend oder in durchgängigem Irrthum gewesen wäre. Wer aber weiß, was dem Mathematiker eine Formel bedeutet, die das, was zu thun sein, um eine Aufgabe zu befolgen, ganz genau bestimmt und nicht verfehlen läßt, wird eine Formel, welche dieses in Ansehung aller Pflicht überhaupt thut, nicht für etwas Unbedeutendes und Entbehrliches halten."*)

Nun beruht die Sittlichkeit und deren oberster Grundsatz auf dem Vermögen der Freiheit. Ohne Freiheit des Willens ist das Sittengesetz kein selbstgegebenes, und damit fehlt ihm, was sein Inhalt auch sei, die moralische Verbindlichkeit und der moralische Charakter. Wenn also die wissenschaftliche Sittenlehre in der That grundlegend sein will, so muß sie dieses Vermögen mit voller Sicherheit behaupten. Mit der Freiheit, wenn man sie verneint, wird das sittliche Vermögen, mit dem Freiheitsbegriff die Sittenlehre aufgehoben. Hier also berühren wir das innerste und schwierigste Problem der ganzen Moralphilosophie: die Frage der Freiheit. Kant hatte diese Frage schon in der Kritik der reinen Vernunft, wo es sich in den kosmologischen Antinomien um die Möglichkeit einer unbedingten Causalität in der Welt handelte, zum Gegenstand

*) Kritik der praktischen Vernunft. Vorrede. (Bd. IV. S. 103. Anmerkung.)

einer tiefsinnigen und schwierigen Untersuchung gemacht, deren Resultat die Aufhellung und richtige Fassung des Problems war.*) Er kommt in der Kritik der praktischen Vernunft nach der Vollendung ihres analytischen Theiles noch einmal auf die eindringende Untersuchung dieses Themas zurück, das den eigentlichen Kern der ganzen Sittenlehre enthält. Um der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache willen, die nicht hoch genug angeschlagen werden können, erörtern wir hier von neuem und vor allen übrigen Fragen der Kritik der praktischen Vernunft das Freiheitsproblem, wie es in diesem Werke der Philosoph in seiner „kritischen Beleuchtung der Analytik" ausgeführt hat.**)

Es giebt einen Gesichtspunkt, unter dem die Freiheit als unmöglich erscheint, einen zweiten, unter dem sie uns als möglich einleuchtet, einen dritten, unter dem sie (nicht blos als möglich, sondern) als wirklich und nothwendig gedacht werden muß. Und die Schwierigkeit des Problems liegt darin, daß diese verschiedenen und widerstreitenden Gesichtspunkte vereinigt werden. Ohne transscendentale Freiheit ist keine praktische, ohne diese keine Moralität möglich, durch sie ist die letztere nothwendig. „Wenn man die Möglichkeit der Freiheit einer wirkenden Ursache einsähe, so würde man nicht blos die Möglichkeit, sondern die Nothwendigkeit des moralischen Gesetzes, als obersten praktischen Gesetzes vernünftiger Wesen, einsehen, weil beide Begriffe so unzertrennlich verbunden sind, daß man praktische Freiheit auch durch Unabhängigkeit des Willens von jedem andern außer allein dem moralischen Gesetze definiren könnte."***)

1. Die Freiheit in der Sinnenwelt.

Die transscendentale Freiheit ist das Vermögen einer von äußeren Ursachen unabhängigen Wirksamkeit oder einer unbedingten Causalität, eine unbedingte Ursache ist nie empirisch und darum nie erkennbar; in der Natur der Dinge, so weit sie Erscheinungen oder Erfahrungsobjecte sind, giebt es nichts Unbedingtes; das Vermögen der Freiheit ist daher nie als Erscheinung gegeben, unsere Verstandesbegriffe aber gelten nur für Erscheinungen, diese allein können Gegenstände unserer Erkenntniß sein: mithin ist die Freiheit kein Verstandesbegriff und kein Erkenntniß-

*) Kritik d. r. Vern. Transsc. Dial. Buch II. Hptst. II. Abschn. IX. 4. III. S. dieses Werk: Bd. III. (3. Aufl.) Buch II. Cap. XIII. S. 493—501. — **) Kr. d. prakt. Vern.: Kritische Beleuchtung der Analytik der reinen praktischen Vernunft. (Bd. IV. S. 204—24, besonders S. 209—20.) — ***) Ebendaselbst. Kritische Beleuchtung der Analytik u. s. f. (Bd. IV. S. 209.)

object. Nur von Erſcheinungen ſind Erkenntnißurtheile möglich, darum darf von der Freiheit weder bejahend noch verneinend geurtheilt werden, ſie läßt ſich dogmatiſch weder behaupten noch ableugnen, wie die Kritik der reinen Vernunft in ihrer dritten Antinomie bewieſen hatte. Dieſe Sätze bleiben unumſtößlich. Aus der Natur der Dinge können wir die Freiheit nicht erklären; eben ſo wenig iſt der Freiheitsbegriff ſelbſt im Stande, etwas in der Natur der Dinge zu erklären. Erkennbar iſt das Daſein der Freiheit in keinem Falle, eben ſo wenig iſt ihr Nichtdaſein erkennbar. Wenn die kritiſche Philoſophie die Erkennbarkeit der Freiheit verneint, ſo verneint ſie damit nicht auch deren Daſein; die erſte Verneinung iſt kritiſch, die zweite dogmatiſch. Etwas kann dem Begriffe nach möglich ſein, ohne unſerem Verſtande gegenſtändlich zu ſein: im letzteren Falle iſt es erkennbar, im erſteren blos denkbar. Wenn die Vernunftkritik die Erkennbarkeit der Freiheit verneint, ſo verneint ſie damit nicht auch deren Denkbarkeit. Denkbar iſt, was ſich im logiſchen Verſtande nicht widerſpricht. Ein abſolut begrenzter Raum, eine vollendete Zeit, ein begrenztes Weltganzes ſind undenkbar, denn die Anſchauungen von Raum und Zeit ſind unbegrenzt. Dagegen iſt eine unbedingte Cauſalität ſehr wohl denkbar; denn da Urſache und Wirkung verſchiedenartig ſind, ſo iſt es kein Widerſpruch, daß Wirkungen, die bedingt ſind, eine Urſache haben, die unbedingt iſt. Es iſt kein Widerſpruch zwiſchen der Kette der natürlichen Wirkungen und der unbedingten Cauſalität, zwiſchen Natur und Freiheit, wie ſchon die Vernunftkritik in der dritten kosmologiſchen Antinomie gezeigt hatte.*)

2. Die Freiheit in der Zeit.

Indeſſen läßt ſich die Freiheit nur auf eine beſtimmte Art denken. Man muß ſich deutlich machen, wie ſie nicht denkbar iſt: ſie iſt als Theil oder Glied der Sinnenwelt undenkbar, die Sinnenwelt iſt der Gegenſtand unſerer Erfahrung, dieſe iſt äußere und innere, die äußeren Erfahrungsobjecte ſind in Raum und Zeit, die inneren nur in der Zeit; die Veränderungen in Raum und Zeit (Bewegungen) ſind mechaniſch, die inneren pſychiſch. Man darf die mechaniſche Cauſalität von der pſychiſchen unterſcheiden: dort ſind die Veränderungen ſtets durch äußere Urſachen, hier durch innere bedingt, in beiden Fällen aber ſind ſie determinirt und darum unfrei. Der Mechanismus der Natur ſchließt die

*) S. dieſes Werk: Bd. III. (3. Aufl.) S. 493 flgd.

Freiheit vollkommen aus und begreift die psychologische Causalität vollkommen in sich, die inneren Bestimmungsgründe determiniren nicht weniger zwingend als die äußeren; das System der psychologischen Causalität ist eben so deterministisch als das der mechanischen, der Begriff der Freiheit verträgt sich mit Leibnizens Lehre so wenig als mit der Spinozas. Die innere Causalität der Vorstellungen und Motive ist ebenfalls eine natürliche, sie wirkt mit naturgesetzlicher Nothwendigkeit, also mechanisch, sie ist psychomechanisch; wie die Ursachen eintreten, so folgen unvermeidlich die bestimmten Wirkungen. Sind die Ursachen materiell, so ist die dadurch getriebene Maschine ein „automaton materiale"; sind sie Vorstellungen, so ist das Triebwerk ein „automaton spirituale". Solche Automaten sind die leibnizischen Monaden, die eben deshalb das Vermögen der Freiheit vollkommen entbehren. Wenn unsere Freiheit darin bestände, daß wir durch Vorstellungen getrieben werden, so „würde sie", sagt Kant, „im Grunde nichts besser als die Freiheit eines Bratenwenders sein, der auch, wenn er einmal aufgezogen worden, von selbst seine Bewegungen verrichtet." Daher ist es unmöglich, die Freiheits- und Sittenlehre auf empirische Psychologie gründen zu wollen; es ist eine leere Einbildung, innere Bestimmungsgründe für keine Determinationen zu halten und zu meinen, daß man damit die Freiheit gewonnen habe: ein sehr oberflächliches und leicht zu durchschauendes Blendwerk, womit der Empirismus sich und andere täuscht, und das ihn selbst „in der ganzen Blöße seiner Seichtigkeit" darstellt. Man möge den inneren Bestimmungsgründen in der Vergleichung mit dem Zwange äußerer Ursachen eine Art comparativer Freiheit zuschreiben, die aber, bei Licht besehen, nur eine andere Art der Unfreiheit ist. Mit dem elenden Behelfe solcher Distinctionen, mit einer so „kleinen Wortklauberei" läßt sich jenes schwere Problem nicht lösen, „an dessen Auflösung Jahrtausende vergeblich gearbeitet haben, die daher wohl schwerlich so ganz auf der Oberfläche gefunden werden dürfte".*)

Die Freiheit ist in der gesammten Erscheinungswelt aus einleuchtendem Grunde undenkbar. Alle Erscheinungen, es seien äußere oder innere, sind in der Zeit, sie bilden eine Zeitreihe, jede erfolgt in einem gewissen Zeitpunkt und ist darum bedingt durch alle früheren Begebenheiten: jeder Moment einer Veränderung ist bedingt durch alle früheren Zustände, jede Veränderung in der Welt, sie sei körperliche Bewegung

*) Kr. d. pr. Vern. Kritische Beleuchtung u. s. f. (Bd. IV. S. 210—13.)

oder bewußte Handlung, ist bedingt durch alle vorhergehenden Veränderungen. Daher ist jede Erscheinung Glied einer stetigen Naturkette und darum „a parte priori“ völlig determinirt. Was der Vergangenheit angehört, habe ich nicht mehr in meiner Gewalt. Wenn ich durch etwas bestimmt werde, das ich schlechterdings nicht in meiner Gewalt habe, so handle ich unfrei. Was in der Zeit geschieht, ob in oder außer uns, ist bedingt durch die Vergangenheit und darum vollkommen unfrei. „Ich bin in dem Zeitpunkt, darin ich handle, niemals frei.“ Mithin ist die Freiheit innerhalb der Zeit undenkbar.*)

Sie kann demnach nur als Eigenschaft oder Vermögen eines Wesens gedacht werden, das den Bedingungen der Zeit nicht unterliegt, also nicht Erscheinung, nicht Vorstellung, sondern Ding an sich ist. Das Subject der Freiheit ist nicht als sinnliche Erscheinung, sondern nur als „intelligibler Charakter“, nicht als Glied der sinnlichen, sondern der intelligibeln Welt, nicht als „Phänomenon“, sondern nur als „Noumenon“ möglich. Damit ist die Bedingung festgestellt, unter der allein die Freiheit gedacht werden kann; es ist noch nicht gesagt, daß sie gedacht werden muß.**)

Die Möglichkeit oder Denkbarkeit der Freiheit überhaupt beruht auf dem Begriffe des intelligiblen Charakters, auf der Unterscheidung der Phänomena und Noumena, der Erscheinungen und der Dinge an sich. Erscheinungen sind darum keine Dinge an sich, weil sie in Raum und Zeit sind, und diese nicht Beschaffenheiten der Dinge an sich, sondern bloße Vorstellungsarten oder reine Anschauungen ausmachen. Jene Unterscheidung beruht auf der transscendentalen Aesthetik, dem Lehrbegriff des transscendentalen Idealismus, dieser Grundlage der ganzen Vernunftkritik.

Setzen wir, wie es die unkritische oder dogmatische Denkweise mit sich bringt, daß Raum und Zeit, unabhängig von unserer Vorstellung, den Dingen als solchen zukommen, so sind diese in Raum und Zeit, also mit den Erscheinungen dergestalt identisch, daß beide dieselben Objecte ausmachen, und zwischen beiden eine Unterscheidung, die ihre Gebiete trennt, nicht möglich ist: dann ist alles, was ist, in der Zeit, es giebt nichts von ihr Unabhängiges, kein Wesen als Subject der Freiheit, diese selbst ist dann vollkommen undenkbar. Die Möglichkeit der Freiheit

---

*) Ebendaselbst. Krit. Beleuchtung u. s. f. (Bd. IV. S. 210.) — **) S. dieses Werk: Bd. III. (3. Aufl.) Buch II. Cap. XIII. S. 496 flgd.

wie der Sittenlehre gründet sich daher auf die transscendentale Aesthetik. Und da die letztere den neuen und eigenthümlichen Standpunkt der kritischen Philosophie bildet, so leuchtet ein, daß unter allen Systemen diese zuerst den Begriff der Freiheit denkbar gemacht und durch ihre Art der Unterscheidung zwischen Erscheinungen (Vorstellungen) und Dingen an sich, zwischen den „Phänomena" und „Noumena" den intelligibeln Charakter als den einzig möglichen Träger der Freiheit enthüllt hat. Daher sagt Kant in seiner Kritik der praktischen Vernunft am Schluß der kritischen Beleuchtung: „Von so großer Wichtigkeit ist die in der Kritik der reinen speculativen Vernunft verrichtete Absonderung der Zeit (sowie des Raumes) von der Existenz der Dinge an sich selbst."*)

3. Die Freiheit unter den Dingen an sich.

Aber in der intelligibeln Welt selbst erhebt sich mit der Idee Gottes wider die Möglichkeit unserer Freiheit eine Macht, die ihr den gänzlichen Untergang droht. Ihre Rettung vor dem Mechanismus der Natur, ihre Unabhängigkeit von der Zeit und der Sinnenwelt, die von der Zeit beherrscht wird, ihre intelligible Existenz hilft zu nichts, wenn sie in der Welt der Dinge an sich in die Abhängigkeit von Gott geräth und in die unwiderstehliche Sphäre der göttlichen Allmacht fällt. Wenn man das Dasein Gottes bejaht, so muß man ihn als „allgemeines Urwesen", als „Wesen aller Wesen" denken, welches selbst von nichts, und von welchem alle anderen Dinge abhängig sind. Gerade in dieser völligen Unabhängigkeit seines Daseins und in der völligen Abhängigkeit aller übrigen Wesen von ihm besteht jene „Allgenugsamkeit Gottes, auf die alles in der Theologie ankommt", und die Kant schon in seiner vorkritischen Schrift „vom einzig möglichen Beweisgrunde zu einer Demonstration des Daseins Gottes" als den richtigsten Ausdruck, um die größte Vollkommenheit des göttlichen Wesens zu bezeichnen, hervorgehoben hatte.**) Mit der Causalität Gottes und unserer gänzlichen Abhängigkeit von ihm ist die menschliche Freiheit unvereinbar, denn der letzte bestimmende Grund unseres Daseins wie unserer Handlungen liegt in einem Wesen, das gänzlich außer unserer Gewalt ist. Wir sind dann Ma-

---

*) Kr. d. pr. V. Kritische Beleuchtung u. s. f. (Bd. IV. S. 220.) — **) Vgl. Einzig möglicher Beweisgrund u. s. f. Abtheil. II. Betr. VIII. (Bd. V. S. 117 flgd.) S. dieses Werk: Bd. III. (3. Aufl.) Buch I. Cap. XIII. S. 206—209. Kr. d. prakt. Vern. Krit. Beleuchtung u. s. f. (Bd. IV. S. 217 flgd.)

rionetten in der Maſchine Gottes, denkende Automaten, die ſich einbilden frei zu ſein, aber durch Fäden bewegt werden, die eine fremde Hand lenkt.*)

Unter der Vorausſetzung einer ſolchen unbedingten Cauſalität Gottes, die der Exiſtenz aller Dinge zu Grunde liegt und ſie erzeugt, muß folgerichtiger Weiſe, wie Spinoza gethan hat, die Subſtantialität der Dinge und jede Möglichkeit der Freiheit in der Welt völlig verneint werden. Dann müſſen die Dinge, wie es nach der Lehre Spinozas geſchieht, für Accidenzen gelten, die der göttlichen Subſtanz inhäriren. In dieſen Folgerungen iſt der Spinozismus conſequenter als die Schöpfungslehre, die das göttliche Schaffen zeitlich geſchehen läßt. die Geſchöpfe als zeitliche Wirkungen Gottes betrachtet und doch für Subſtanzen hält und die menſchliche Freiheit behauptet.**)

Die Folgerungen in der Lehre Spinozas ſind nothwendig, aber ihre Grundidee iſt ungereimt. Wenn Gott der Urgrund und die erzeugende Urſache aller Dinge ausmacht, ſo müſſen die nothwendigen Bedingungen aller Erſcheinungen auch die Urformen der göttlichen Wirkſamkeit d. h. göttliche Wirkungsarten oder Beſchaffenheiten ſein: Raum und Zeit gehören dann in den Urgrund der Dinge und ſind die weſentlichen Beſtimmungen des Dinges an ſich. In dieſem Lichte ſieht Kant die Grundidee des Spinozismus und ſtellt ſeine Lehre, indem er ſie mit jenem vergleicht, in eine Alternative, die uns an einen etwas früheren Ausſpruch Jacobis und an einen ſpäteren Fichtes erinnert. Jacobis Meinung war: entweder meine Glaubensphiloſophie oder die Lehre Spinozas! Fichtes Erklärung lautet: entweder meine Wiſſenſchaftslehre oder das Syſtem Spinozas! Und Kants Urtheil in ſeiner kritiſchen Beleuchtung der Analytik der praktiſchen Vernunft läßt ſich in der Kürze ſo ausſprechen: entweder der transſcendentale Idealismus meiner Vernunftkritik oder der Spinozismus! Er ſagt wörtlich: „Daher, wenn man jene Idealität der Zeit und des Raumes nicht annimmt, nur allein der Spinozismus übrig bleibt, in welchem Raum und Zeit weſentliche Beſtimmungen des Urweſens ſelbſt ſind, die von ihm abhängigen Dinge aber (alſo auch wir ſelbſt) nicht Subſtanzen, ſondern blos ihm inhärirende Accidenzen ſind; weil, wenn dieſe Dinge blos als ſeine Wirkungen in der Zeit exiſtiren, welche die Bedingung ihrer Exiſtenz an ſich wäre, auch die Handlungen dieſer Weſen blos

*) Ebendaſ. (S. 217—18.) — **) Ebendaſ. (S. 219.)

seine Handlungen sein müßten, die er irgendwo und irgendwann ausübte." *)

Der Widerstreit zwischen der Gottesidee und der menschlichen Freiheit ist unlösbar, solange Zeit und Raum als Bestimmungen der Dinge an sich und darum von der göttlichen Wirksamkeit gelten. Unter den Bedingungen des zeitlichen Geschehens ist die Freiheit unmöglich. Die Auflösung der Schwierigkeit besteht demnach auch hier in der Lehre von der transscendentalen Idealität der Zeit. Die göttliche Schöpfung ist als unbedingte Causalität unabhängig von aller Zeit d. h. zeitlos, alle Handlungen dagegen sind als Erscheinungen in der Zeit: es ist daher widersinnig, Gott als Schöpfer der Erscheinungen, als Ursache unserer Handlungen, die in der Zeit geschehen, vorzustellen, d. h. es ist ungereimt, seine Existenz und Wirksamkeit so zu denken, daß sie die Möglichkeit der menschlichen Freiheit aufheben. Die Schöpfung betrifft, wie Kant sich ausdrückt, die intelligible, aber nicht die sensible Existenz der Geschöpfe und kann sich demnach mit der Freiheit der letzteren, da dieselben keine zeitlichen Wirkungen sind, wohl vertragen.**)

II. Auflösung des Problems: die Möglichkeit der menschlichen Freiheit.

1. Der empirische und intelligible Charakter.

Wenn die Ursache meiner Handlungen ein anderes Wesen ist als ich selbst, so bin ich mit allem, was ich thue, in der Wurzel unfrei. Wenn ich selbst nur die zeitliche oder empirische Ursache meiner Handlungen bin, so handle ich in jedem Zeitpunkte unfrei, weil bedingt durch alle vorhergegangenen Zustände der Welt und des eigenen Daseins, also von Bedingungen abhängig, die völlig außer oder nicht mehr in meiner Gewalt sind. Meine Handlungen sind frei, wenn ich ihre alleinige, unbedingte, intelligible Ursache bin. Daher ist die Freiheit nur dann möglich, wenn das Subject der Handlungen in einem intelligibeln Charakter besteht. Nun ist die Frage: wie kann *dasselbe* Subject

*) Ebendas. (S. 219.) Es ist zu bemerken, daß Spinoza wohl den Raum oder die Ausdehnung, aber nicht die Zeit als ein Attribut Gottes betrachtet, daß daher die obige Ansicht in diesem Punkte ihm entweder unrichtiger Weise beigelegt oder nur in Folge einer beurtheilenden Auslegung seiner Lehre zugeschrieben wird. Schon Descartes hatte erklärt, daß die Zeit keine Eigenschaft der Dinge, sondern eine Vorstellungsart oder ein bloßer modus cogitandi sei. — **) Ebendas. (S. 219—20.)

empirischer und zugleich intelligibler Charakter sein? Wie ist es möglich, daß dieselben Handlungen zugleich nothwendige Wirkungen des ersten und freie Thaten des anderen sind? Wie kann ich frei *sein*, indem ich unfrei handle?

Es giebt einen doppelten durch das Selbstbewußtsein geforderten Standpunkt menschlicher Selbstbetrachtung. Als Gegenstand unserer Erfahrung erscheinen wir uns als ein Glied der Sinnenwelt, verkettet in die Ordnnng der Dinge, die ausnahmslos von der Zeit und dem Gesetze der zeitlichen Causalität beherrscht wird; zugleich unterscheiden wir uns von allen Erscheinungen, also auch von der eigenen, und denken uns als ein von der sinnlichen Natur unabhängiges, intelligibles Wesen oder als Ding an sich. So betrachten wir uns selbst zugleich als Sinnenwesen und als Vernunftwesen, als empirischen und als intelligibeln Charakter. Als empirischer Charakter sind wir mit allen unseren Handlungen zeitlich bedingt und darum unfrei; als intelligibler Charakter sind wir von allen Zeitbedingungen unabhängig und darum frei. Wie in der Natur aus den Wirkungen die Ursachen einleuchten, so erkennen wir aus unserer eigenen Vergangenheit, aus allen unseren schon begangenen Thaten unsere Sinnesart und beurtheilen unseren empirischen Charakter als ein vorhandenes Phänomen. Nehmen wir „das handelnde Subject als Erscheinung", so liegen die Bestimmungsgründe einer jeden Handlung in demjenigen, was zur vergangenen Zeit gehört, also *nicht mehr in seiner Gewalt* ist (wozu auch seine schon begangenen Thaten und der ihm dadurch bestimmbare Charakter in seinen eigenen Augen als Phänomen gezählt werden müssen). Aber eben dasselbe Subject, das sich andererseits auch seiner als Dinges an sich selbst bewußt ist, betrachtet auch sein Dasein, *sofern es nicht unter Zeitbedingungen steht*, sich selbst aber nur als bestimmbar durch Gesetze, die es sich durch Vernunft selbst giebt, und in diesem seinem Dasein ist ihm nichts vorhergehend vor seiner Willensbestimmung, sondern jede Handlung und überhaupt jede dem innern Sinn gemäß wechselnde Bestimmung seines Daseins, selbst die ganze Reihenfolge seiner Existenz als Sinnenwesen ist im Bewußtsein seiner intelligibeln Existenz nichts, als Folge, niemals aber als Bestimmungsgrund seiner Causalität als *Noumens* anzusehen."*)

---

*) Kritik d. prakt. Vernunft. Krit. Beleuchtung der Analytik u. s. f. (Bd. IV. S. 214.)

Der empirische und intelligible Charakter sind einander entgegengesetzt: jener handelt unter dem Zwange natürlicher Ursachen, dieser dagegen nach selbst gegebenen Gesetzen; die Handlungsweise des ersten ist heteronom, die des anderen autonom. Wenn nun dasselbe Subject so zu betrachten und zu beurtheilen ist, daß es diese beiden Charaktere in sich vereinigt, so scheint die Freiheit, deren Möglichkeit von einer solchen Vereinigung allein abhängt, in einen unauflöslichen Widerspruch verstrickt und damit verloren zu sein. An eine Vermischung beider Charaktere ist nicht zu denken. Dem Naturgesetze der Causalität läßt sich nichts abdingen, in die nothwendige Kette unserer Handlungen kann der intelligible Charakter nicht an dieser oder jener Stelle beliebig eingreifen und die Wirkungsart des empirischen hemmen. Daher wird die einzige Möglichkeit, beide zu vereinigen, darin bestehen, daß alle unsere Handlungen nothwendige Wirkungen des empirischen Charakters sind und bleiben, dieser selbst aber in dem intelligibeln wurzelt und als eine That der Freiheit zu gelten hat. Der empirische Charakter ist gleich der Reihe aller seiner Handlungen. Was von ihm selbst gilt, muß deshalb von allen seinen Handlungen, also auch von jeder einzelnen gelten: jede ist nothwendig, „wie des Baumes Frucht", denn sie folgt aus der Natur des empirischen Charakters und den Bedingungen, unter denen er handelt; sie ist zugleich frei, denn sie wurzelt mit dem empirischen Charakter selbst im intelligibeln; sie geschieht nach den Gesetzen des ersten, die anderer Art sind, als die des zweiten: daher kann sie nach der Richtschnur des empirischen Charakters gesetzmäßig und nach der des intelligibeln gesetzwidrig sein. Wenn sie das letztere ist, so wird in dem Bewußtsein einer solchen Handlung sich mit dem Gefühl ihrer Nothwendigkeit das ihrer Freiheit vereinigen, sie wird so beurtheilt werden, daß die eine Stimme sagt: „sie mußte geschehen" und die andere: „sie hätte unterlassen werden können". Denn jede Handlung muß sein, wie unser empirischer Charakter, aber dieser selbst hätte von Grund aus anders sein können. Er ist in der Freiheit gegründet und mit allem, was er thut und gethan hat, ein einziges Phänomen des Charakters, den jeder sich selbst verschafft. „In diesem Betracht kann das vernünftige Wesen von einer jeden gesetzwidrigen Handlung, die es verübt, ob sie gleich als Erscheinung in dem Vergangenen hinreichend bestimmt und sofern unausbleiblich nothwendig ist, mit Recht sagen, daß er sie hätte unterlassen können; denn sie mit allem Vergangenen, das sie bestimmt, gehört zu einem einzigen Phänomen seines Charakters,

den er sich selbst verschafft, und nach welchem er sich, als einer von aller Sinnlichkeit unabhängigen Ursache, die Causalität jener Erscheinungen selbst zurechnet." *) Der Philosoph weist bei diesen Erörterungen auf die Kritik der reinen Vernunft zurück, die in der Auflösung der dritten kosmologischen Antinomie das Problem der Freiheit untersucht und festgestellt hatte. Dort handelte es sich um die Freiheit als Weltprincip, hier als Moralprincip. Beide Fragen hängen genau zusammen und verhalten sich, wie der allgemeine Fall zum besonderen: die transscendentale Freiheit ist der allgemeine, die praktische der besondere. Wäre die Freiheit im ersten Sinne undenkbar, so wäre sie es auch im zweiten; daher nahm die kosmologische Lehre vom intelligibeln Charakter schon die Sittenlehre in Aussicht und exemplificirte die transscendentale Freiheit durch die praktische.**)

2. Das Gewissen.

Wenn es sich nun mit unserem empirischen Charakter in Wahrheit so verhält, daß seine sittliche Denkart und Handlungsweise in unserem intelligibeln Charakter wurzelt, so sind unsere Handlungen zugleich determinirt und frei, zugleich nothwendig und verschuldet; sie müssen als solche, in dieser ihrer doppelten Beschaffenheit, vor unserem eigenen Bewußtsein erscheinen und, sobald sie dem moralischen Gesetz widerstreiten, von uns selbst so empfunden werden, daß wir sie zugleich entschuldigen und verurtheilen, zugleich erklärbar und verdammungswürdig finden. Sie sind zu erklären und zu entschuldigen, sofern sie als die natürlichen Folgen unserer Begierden, Gewohnheiten und Lebenszustände erscheinen; sie sind zu richten und zu verurtheilen, sofern sie gewollt und aus einer Willensrichtung oder einem Charakter hervorgegangen sind, den wir uns selbst gegeben haben. Nun findet sich in unserem Bewußtsein wirklich eine solche doppelte Beurtheilungsart unserer Handlungen; die eine Stimme entschuldigt und rechtfertigt dieselbe Handlung, welche die andere anklagt und richtet; jene ist der *Advocat*, diese der Ankläger und Richter, den keine Art der Erklärung verstummen macht; diese richtende und gerechte Stimme ist das *Gewissen*. Die Thatsache des Gewissens stammt aus dem intelligibeln Charakter und ist das unwiderlegliche Zeugniß unserer von den Unterschieden der Zeit unab-

*) Ebendaselbst. (Bd. IV. S. 214.) — **) S. dieses Werk: Bd. III. (3. Aufl.) Buch II. Cap. XIII. S. 496—99.

hängigen und ungehinderten Freiheit. Wenn unsere Handlungen blos dem Gesetze der natürlichen Causalität und Succession unterworfen wären, so könnte keine anders sein, als sie erfolgt, so würde die Unmöglichkeit, Geschehenes ungeschehen zu machen, eine so unwiderstehliche Geltung behaupten, daß es völlig sinnlos wäre, eine begangene That zu bereuen d. h. aus moralischen Gründen schmerzlich zu empfinden. Diese Reue stammt aus dem Gewissen. Daher ist es folgerichtig, wenn entschiedene Deterministen oder „Fatalisten", wie Priestley, die Reue für ungereimt erklären,*) während es gedankenlos und inconsequent ist, von Gewissen und Reue zu reden, während man den Mechanismus des Willens lehrt und daneben die Freiheit mit leeren Worten behauptet. Die Consequenz ist immer besser, als ihr Gegentheil. Der offenherzige Determinismus eines Priestley, der die Moral aufhebt, verdient mehr Beifall als jener „Synkretismus, der die Moral bejaht und zugleich eine solche Determination des Willens behauptet, daß dadurch die Möglichkeit der Freiheit verneint wird.

Kant nimmt die Thatsache des Gewissens als Beweisgrund seiner Lehre vom intelligibeln Charakter. „Hiemit stimmen auch die Richtersprüche desjenigen wundersamen Vermögens in uns, welches wir Gewissen nennen, vollkommen überein. Ein Mensch mag künsteln, so viel als er will, um ein gesetzwidriges Betragen, dessen er sich erinnert, sich als unvorsätzliches Versehen, als bloße Unbehutsamkeit, die man niemals gänzlich vermeiden kann, folglich als etwas, worin er vom Strom der Naturnothwendigkeit fortgerissen wäre, vorzumalen und sich darüber für schuldfrei zu erklären, so findet er doch, daß der Advocat, der zu seinem Vortheile spricht, den Ankläger in ihm keineswegs zum Verstummen bringen könne, wenn er sich bewußt ist, daß er zur Zeit, als er das Unrecht verübte, nur bei Sinnen d. h. im Gebrauche seiner Freiheit war, und gleichwohl erklärt er sich sein Vergehen aus gewisser übeln durch allmähliche Vernachlässigung der Achtsamkeit auf sich selbst zugezogener Gewohnheit bis auf den Grad, daß er es als eine natürliche Folge derselben ansehen kann, ohne daß dieses ihm gleichwohl wider den Selbsttadel und den Verweis sichern kann, den er sich selbst macht. Darauf gründet sich denn auch die Reue über eine längst begangene That bei jeder Erinnerung derselben, eine schmerzhafte durch moralische Gesinnung gewirkte Empfindung, die sofern praktisch leer ist, als sie

*) Jos. Priestley: the doctrine of philosophical necessity (1777).

nicht dazu dienen kann, das Geschehene ungeschehen zu machen", — „aber als Schmerz doch ganz rechtmäßig ist, weil die Vernunft, wenn es auf das Gesetz unserer intelligibeln Existenz (das moralische) ankommt, keinen Zeitunterschied anerkennt und nur frägt, ob die Begebenheit mir als That angehöre, alsdann aber immer dieselbe Empfindung damit moralisch verknüpft, sie mag jetzt geschehen oder vorlängst geschehen sein".*)

Es ist wohl zu beachten, daß Kant an dieser Stelle die Stimme des Gewissens für die Freiheit unserer Handlungen zeugen, aber keineswegs die durchgängige Nothwendigkeit der letzteren zufolge des empirischen Charakters bestreiten oder wegreden läßt. Er will in der moralischen Beurtheilung der menschlichen Handlungen das Bewußtsein der Freiheit mit der vollen Anerkennung der Nothwendigkeit so vereinigt wissen, daß beide gelten, und das Zeugniß der ersten aufrecht erhalten bleibt trotz der Macht und des ganzen Umfanges der zweiten. Es ist in der Lehre unseres Philosophen nichts von jener beliebten Halbheit, die Nothwendigkeit und Freiheit in den menschlichen Handlungen mischt, so daß sie beides zugleich sind; sie sind nur bis auf einen gewissen Grad nothwendig und darum auch frei, die Nothwendigkeit reicht nur so weit, daß die Freiheit auch noch ihr Plätzchen behält und mitspielen kann. Dies ist die Ansicht, welche Kant als „Synkretismus" bezeichnet und verwirft, indem er ihr den vollen und rücksichtslosen Determinismus eines Priestley vorzieht. Die menschlichen Handlungen sind nicht zum Theil nothwendig und zum Theil frei, wie jene Synkretisten meinen, sondern sie sind durchaus nothwendig und doch frei, sie sind das eine wie das andere ganz: nothwendig als Folgen des empirischen Charakters, frei als Thaten des intelligibeln, dessen Phänomen der empirische ist. „Denn das Sinnenleben hat in Ansehung des intelligibeln Bewußtseins seines Daseins (der Freiheit) absolute Einheit eines Phänomens, welches, sofern es blos Erscheinungen von der Gesinnung, die das moralische Gesetz angeht (von dem Charakter) enthält, nicht nach der Naturnothwendigkeit, die ihm als Erscheinung zukommt, sondern nach der absoluten Spontaneität der Freiheit beurtheilt werden muß."**) Anders ausgedrückt: die sittliche Gesinnung, die sich in unserem Leben darstellt, und aus welcher unsere Handlungsweise hervorgeht, hat ihren bestimmten Charakter, der eine That der Freiheit ist und unsere Handlungen durchgängig determinirt. Daher ist unser Sinnenleben „ein mora-

*) Kritik d. prakt. Vern. Kritische Beleuchtung der Analytik u. s. f. (Bd. IV. S. 214—15.) — **) Ebendas. (Bd. IV. S. 215 flgd.)

liſches Phänomen von abſoluter Einheit". Es iſt Thatſache, daß wir die Handlungen eines Menſchen aus ſeiner Geſinnung herleiten und als deren nothwendige Folgen beurtheilen und vorausſehen, was unmöglich wäre, wenn wir dieſe Geſinnung nicht als ſeinen conſtanten Charakter, als den Kern ſeiner ſittlichen Natur betrachteten. „Hab' ich des Menſchen Kern erſt unterſucht, ſo weiß ich auch ſein Wollen und ſein Handeln." Es iſt eben ſo ſehr Thatſache, daß wir ihm dieſe Geſinnung zurechnen und ihn dafür verantwortlich machen, was unmöglich wäre, wenn wir dieſelbe nicht für eine That der Freiheit hielten. Man muß dieſe beiden Thatſachen erklären oder leugnen, welches letztere leicht iſt, aber nichts hilft. Die kantiſche Freiheitslehre will die einzige ſein und iſt es, die beiden gerecht wird, ſie vollkommen würdigt und aus dem Grunde des intelligibeln Charakters erklärt, der den empiriſchen macht. Jeder Verſuch, dieſen Grund ſelbſt noch tiefer zu erklären, überſchreitet die Grenze unſerer Erkenntniß.

Die durchgängige Determination unſerer Handlungen, die aus der Geſinnung als dem ſittlichen Kern unſeres empiriſchen Charakters entſpringen, läßt der Philoſoph in ihrem vollſten Umfange gelten, ohne der Freiheit den mindeſten Abbruch zu thun. „Man kann aber einräumen, daß, wenn es für uns möglich wäre, in eines Menſchen Denkungsart, ſo wie ſie ſich durch innere ſowohl als äußere Handlungen zeigt, ſo tiefe Einſicht zu haben, daß jede, auch die mindeſte Triebfeder dazu uns bekannt würde, ingleichen alle auf dieſe wirkenden äußeren Veranlaſſungen, man eines Menſchen Verhalten auf die Zukunft mit Gewißheit, ſo wie eine Mond- oder Sonnenfinſterniß ausrechnen könnte, und dennoch dabei behaupten, daß der Menſch frei ſei. Wenn wir nämlich einer intellectuellen Anſchauung desſelben Subjects fähig wären, ſo würden wir doch einſehen, daß dieſe ganze Kette von Erſcheinungen in Anſehung deſſen, was nur immer das moraliſche Geſetz angehen kann, von der Spontaneität des Subjects als Dinges an ſich ſelbſt abhängt, von deren Beſtimmung ſich gar keine phyſiſche Erklärung geben läßt. In Ermangelung dieſer Anſchauung verſichert uns das moraliſche Geſetz dieſen Unterſchied der Beziehung unſerer Handlungen als Erſcheinungen auf das Sinnenweſen unſeres Subjects von derjenigen, dadurch dieſes Sinnenweſen ſelbſt auf das intelligible Subſtrat in uns bezogen wird."*)

*) Ebendaſ. (Bd. IV. S. 216.)

Was demnach unsere Handlungen in moralischer Rücksicht durchgängig determinirt, ist die Gesinnung, die sich nach dem Wechsel der Lebensumstände und Verhältnisse sehr verschieden äußert, aber im Grunde dieselbe bleibt. Ob sie von Grund aus einer Umwandlung fähig ist, soll nicht hier, sondern erst in der Religionslehre untersucht werden, wo wir noch einmal auf die Frage des intelligibeln und empirischen Charakters zurückkommen werden. So viel steht fest: in ihren Folgen d. h. in allen Handlungen, die das moralische Gesetz betreffen, ist unsere Gesinnungsart determinirend, in ihrem intelligibeln Ursprunge ist sie frei. Selbst wo sie als angeborene Bosheit erscheint, gilt sie als böse d. h. als frei und strafwürdig. „Es giebt Fälle, wo Menschen von Kindheit auf, selbst unter einer Erziehung, die mit der ihrigen zugleich anderen ersprießlich war, dennoch so frühe Bosheit zeigen und so bis in ihre Mannesjahre zu steigen fortfahren, daß man sie für geborene Böswichter und gänzlich, was die Denkungsart betrifft, für unverbesserlich hält, gleichwohl aber sie wegen ihres Thuns und Lassens eben so richtet, ihnen ihre Verbrechen eben so als Schuld verweist, ja sie (die Kinder) selbst diese Verweise so ganz gegründet finden, als ob sie ungeachtet der ihnen beigemessenen hoffnungslosen Naturbeschaffenheit eben so verantwortlich blieben, als jeder andere Mensch. Dieses würde nicht geschehen können, wenn wir nicht voraussetzten, daß alles, was aus seiner Willkür entspringt (wie ohne Zweifel jede vorsätzlich verübte Handlung) eine freie Causalität zum Grunde habe, welche von der frühen Jugend an ihren Charakter in ihren Erscheinungen (den Handlungen) ausdrückt, die wegen der Gleichförmigkeit des Verhaltens einen Naturzusammenhang kenntlich machen, der aber nicht die arge Beschaffenheit des Willens nothwendig macht, sondern vielmehr die Folge der freiwillig angenommenen bösen und unwandelbaren Grundsätze ist, welche ihn nur noch um desto verwerflicher und strafwürdiger machen.“*)

Wenn nun alle Handlungen sittlicher Art nothwendige Folgen unserer constanten Gesinnung oder unseres empirischen Charakters sind, wie Kant ausdrücklich lehrt, und wenn die Stimme des Gewissens diese Handlungen als Thaten der Freiheit betrachtet, darum die bösen anklagt, richtet und verurtheilt, so ist klar, daß es nicht blos die einzelne begangene Handlung trifft und die gute Hoffnung läßt, daß wir das nächste mal besser handeln werden, sondern es trifft die Ursache aller

*) Ebendaselbst. (S. 216—17.)

unſerer Handlungen, unſer ganzes ſittliches Sein, unſeren empiriſchen Charakter ſelbſt und ſein Richterſpruch lautet: „dieſe unlautere Handlung iſt, wie du ſelbſt, aber du ſelbſt biſt nicht, wie du ſein ſollteſt und könnteſt!“ Weit entfernt, uns die Nothwendigkeit unſerer Handlungen auszureden, erdrückt es uns vielmehr mit dem ganzen Gewicht eben dieſer Nothwendigkeit. Ohne Freiheit oder intelligibeln Charakter giebt es kein Gewiſſen, aber ohne die Nothwendigkeit unſerer Handlungen vermöge des empiriſchen Charakters giebt es auch keines. Jene innere Stimme, welche Kant den Advocaten nennt, ſucht die Handlungen mit ihrer Nothwendigkeit zu entſchuldigen; das Gewiſſen ſtraft ihn Lügen, es iſt der wahre Herzenskündiger, der in dem Thema aller jener Entſchuldigungsgründe die Schuld und zwar die Urſchuld ſelbſt erkennt. Daß Kants Lehre von der Freiheit dieſe Lehre vom Gewiſſen enthält und fordert, iſt ſo einleuchtend, daß die letztere keineswegs, nach einem Einwurfe Trendelenburgs, erſt von mir in Kant hineingedacht, ſondern ohne alle künſtliche Interpretation aus ihm herausgeleſen iſt, da ſie hier, in der kritiſchen Beleuchtung der Analytik der praktiſchen Vernunft, vor Augen liegt.*)

Dieſe Lehre vom Gewiſſen iſt kantiſch und von Schopenhauer nicht erſt begründet, ſondern nur in der ſchärfſten Form ausgeführt worden. Er ſelbſt ſagt: „Dieſe Lehre Kants vom Zuſammenbeſtehen der Freiheit mit der Nothwendigkeit halte ich für die größte aller Leiſtungen des menſchlichen Tiefſinns. Sie, nebſt der transſcendentalen Aeſthetik, ſind die zwei großen Diamanten in der Krone des kantiſchen Ruhmes, der nie verhallen wird“.**) Dennoch hat er „Kants Lehre vom Gewiſſen“ verworfen und die wichtigſte Urkunde derſelben, ich meine die „kritiſche Beleuchtung der Analytik der praktiſchen Vernunft“, auf die er ſelbſt mit Recht ein ſo großes Gewicht legt, in ſeiner Kritik unbeachtet gelaſſen; er hat ſich an eine Ausführung der ſpäteren Tugendlehre gehalten und dem Philoſophen zwei Einwürfe oder Vorwürfe gemacht, die, namentlich mit unſerer Stelle verglichen, falſch ſind. Kant habe das Gewiſſen als „einen vollſtändigen Gerichtshof im Innern des Gemüthes mit Proceß, Richter, Ankläger, Vertheidiger, Urtheilsſpruch“ vorgeſtellt und demſelben eine Verfaſſung gegeben, nach welcher ſowohl

*) A. Trendelenburg: Hiſt. Beitr. Th. III. S. 257. — Vgl. meine Prorectoratsrede „Ueber das Problem der menſchlichen Freiheit“ (Heidelberg 1875, S. 23—28). — **) A. Schopenhauer: Die beiden Grundprobleme der Ethik. Ueber die Grundlage der Moral. § 10. S. 180—82. (Frankf. 1841.)

moralisch werthlose Handlungen, wie z. B. solche, die den Vorschriften des religiösen Aberglaubens zuwiderlaufen, als auch wahrhaft uneigennützige Handlungen, weil sie für die egoistischen Interessen schädliche Folgen haben, in den Anklagezustand versetzt werden. Aber der Gerichtshof, mit dem Kant das Gewissen vergleicht, ist keineswegs der juridische, denn das Gewissen ist zugleich Ankläger und Richter, während der Vertheidiger oder Advocat die Rolle spielt, die man in der Moral mit dem Worte „Probabilismus" bezeichnet. Und die Handlungen, welche angeklagt, gerichtet und verurtheilt werden, sind ausdrücklich nur solche, die das moralische Gesetz angehen, d. h. sittlich gesetzwidrige oder selbstsüchtige Handlungen.*)

III. Die Realität der Freiheit.

Es ist bewiesen, daß Freiheit und Nothwendigkeit in unseren Handlungen vereinigt sein können, und daß diese Vereinigung allein die innere Thatsache des Gewissens möglich macht. Die Vereinigung selbst läßt sich nur auf eine einzige Art denken: wenn der empirische Charakter durch den intelligibeln bedingt ist. Die ganze Untersuchung der Freiheit mündet in die Frage: wie kann der intelligible Charakter zugleich empirisch sein? Wie ist es möglich, daß ein und dasselbe Subject zugleich der intelligibeln und sinnlichen Welt angehört? So endete die Psychologie mit dem Problem: wie kann ein denkendes Wesen sinnlich sein? Wie ist Sinnlichkeit oder Anschauung (Raum und Zeit) in reiner Vernunft möglich?**) Wir erkennen die Uebereinstimmung in der letzten Fassung des psychologischen, kosmologischen und moralischen Problems. Der kritische Philosoph stellt diese endgültigen Fragen mit der Einsicht in ihre Unauflöslichkeit. Die Erkenntniß solcher Probleme ist der wichtigste Schritt zur Befreiung von den Irrthümern, die uns glauben machen, die Sache sei leicht, weil wir ihre Schwierigkeiten nicht sehen. Man muß die letzteren enthüllen und aufsuchen, wenn es uns ernsthaft um die Wahrheit zu thun ist. Im Rückblick auf die Lehre vom intelligibeln und empirischen Charakter bemerkt unser Philosoph: „Die hier vorgetragene Schwierigkeit hat aber, wird man sagen, doch viel Schweres in sich und ist einer hellen Darstellung kaum empfänglich. Allein ist denn jede andere, die man versucht hat oder versuchen mag, leichter

*) Ebendaselbst. § 9. S. 172—78. — **) Vgl. dieses Werk: Bd. III. (3. Aufl.) Buch II. Cap. X. S. 456—58.

und faßlicher? Eher möchte man sagen, die dogmatischen Lehrer der Metaphysik hätten mehr ihre Verschmitztheit als Aufrichtigkeit darin bewiesen, daß sie diesen schwierigen Punkt so weit als möglich aus den Augen brachten, in der Hoffnung, daß, wenn sie davon gar nicht sprächen, auch wohl niemand leichtlich an ihn denken würde. Wenn einer Wissenschaft geholfen werden soll, so müssen alle Schwierigkeiten *aufgedeckt* und sogar diejenigen *aufgesucht* werden, die ihr noch so im Geheim im Wege liegen, denn jede ruft ein Hilfsmittel auf, welches, ohne der Wissenschaft einen Zuwachs, es sei an Umfang oder an Bestimmtheit, zu verschaffen, nicht gefunden werden kann, wodurch also selbst die Hindernisse Beförderungsmittel der Gründlichkeit der Wissenschaft werden. Dagegen, werden die Schwierigkeiten absichtlich verdeckt oder blos durch Palliativmittel gehoben, so brechen sie über kurz oder lang in unheilbare Uebel aus, welche die Wissenschaft in einem gänzlichen Skepticismus zu Grunde richten."*)

Die Freiheit ist nicht erkennbar, wohl aber *denkbar*. Wir sagen nicht: „wir sind frei", sondern „wir *denken* uns als frei und handeln unter der *Idee der Freiheit*".**) Wir dürfen jetzt einen Schritt weiter gehen und erklären: die Freiheit ist nicht blos denkbar, sondern wir *müssen* dieselbe als unser eigenes Vermögen denken. Wenn es eine Thatsache giebt, die *nur* unter einer einzigen Bedingung möglich ist, so ist diese Bedingung selbst eine erwiesene Thatsache. Nun giebt es ein Sittengesetz in uns, einen kategorischen Imperativ, dem niemand seine Anerkennung versagt: dieses Sittengesetz gilt als ein Factum der Vernunft. Ohne das Vermögen der Freiheit wäre dasselbe unmöglich. So gewiß wir die Thatsache des Sittengesetzes anerkennen, so gewiß müssen wir dessen nothwendige Bedingung, das Vermögen der Freiheit, anerkennen, und zwar als unser eigenes.

Bis jetzt durfte uns die Freiheit nur als Vernunftbegriff oder Idee gelten. Jetzt gilt diese Idee in Ansehung des Sittengesetzes, also in praktischer (nicht theoretischer) Rücksicht, als eine „*objective Realität*". Der Freiheitsbegriff hat, wie Kant sagt, „praktisch immanente Geltung". Unter allen Vernunftbegriffen ist die Freiheit die einzige Idee, deren Existenz feststeht. Es ist die Frage, ob auf Grund dieses Begriffs auch den anderen Vernunftbegriffen, der psychologischen und

*) Kr. d. pr. V. Kritische Beleuchtung der Analytik u. s. f. (Bd. IV. S. 220.) — **) Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Abschn. III. (Bd. IV. S. 74—76.)

theologiſchen Idee, objective Realität zugeſchrieben werden darf? So viel iſt klar, daß die Freiheit die einzige Möglichkeit bietet, jene anderen Ideen zu realiſiren. Wenn dieſe Möglichkeit fehlſchlägt, ſo giebt es keine andere. Die Kritik der reinen Vernunft hat unſere Vermögen ausgemeſſen und genau unterſchieden in Sinnlichkeit, Verſtand und Vernunft (im engeren Sinn), oder in die Vermögen der Anſchauung (Raum und Zeit), der Kategorien und der Ideen. Von den reinen Anſchauungen und den Kategorien iſt die objective Realität oder empiriſche Geltung bewieſen. Wenn ſie auch von den Ideen auf eine beſtimmte Weiſe dargethan werden kann, ſo iſt das reine Vernunftſyſtem vollendet. Von dem Freiheitsbegriff iſt ſie feſtgeſtellt. Wenn ſie auch den anderen Ideen zukommen darf, ſo iſt es nur durch den Freiheitsbegriff möglich: dieſer Begriff bildet deshalb den „Schlußſtein von dem ganzen Gebäude des Syſtems der reinen Vernunft".*)

Achtes Capitel.

Die Freiheit als praktiſche Vernunft oder Wille.

I. Die Analyſe des Willens.

1. Der empiriſche und reine Wille.

Die Realität der Freiheit iſt bewieſen. Unter theoretiſchem Geſichtspunkte betrachtet, iſt ſie möglich oder denkbar, alle Verſtandeseinwände und Widerſprüche, die ſich dagegen vorbringen ließen, ſind gelöſt. Unter praktiſchem Geſichtspunkte betrachtet, iſt das Vermögen der Freiheit nothwendig und gewiß. Jetzt können wir dieſen ſo geſicherten Begriff näher unterſuchen und zuſehen, was aus ihm folgt. Die Freiheit iſt kein Vermögen erkennender, ſondern hervorbringender Thätigkeit: ſie iſt nicht theoretiſch, ſondern praktiſch. Jedes Vermögen wirkt kraft gewiſſer Urſachen; die Urſachen, kraft deren die Freiheit wirkt, ſind Vorſtellungen oder bewußte Beweggründe. Ein Vermögen, welches nach Vorſtellungen handelt, die es zu verwirklichen ſtrebt, unterſcheiden wir von den mechaniſchen Kräften der Natur und nennen es Wille: Freiheit iſt Wille.

---

*) Kr. d. pr. Vern. Vorr. (Bd. IV. S. 97—98.)

Nur ein vernünftiges Wesen kann aus bewußten Ursachen (Vorstellungen) handeln. Die Freiheit ist demnach ein Vermögen, welches zugleich praktisch und vernünftig ist: sie ist Wille oder „praktische Vernunft". Aber der Wille ist nur dann frei, wenn er durch kein anderes Gesetz als das eigene bestimmt wird, und das Gesetz der Freiheit konnte nie ein empirisches, sondern nur ein reines Vernunftgesetz sein. Die Vorstellung, wonach die Freiheit handelt, darf keine andere sein, als die reine Vernunft selbst. Also vollendet sich der Begriff der Freiheit in diesen drei Bestimmungen: sie ist praktisch im Unterschiede von den Erkenntnißvermögen, sie ist Wille im Unterschiede von den mechanischen Kräften, sie ist bestimmt durch die reine Vernunft im Unterschiede von allen Vermögen, die heteronomisch oder empirisch bedingt sind. Mit einem Worte: die Freiheit ist „reine praktische Vernunft", sie ist die praktische Vernunft, welche rein, oder die reine Vernunft, welche praktisch ist: sie ist reiner Wille.

In der Kritik der theoretischen Vernunft haben wir ein Vermögen der reinen Anschauung und des reinen Verstandes kennen gelernt; in der Kritik der praktischen handelt es sich um das Vermögen des reinen Willens. Es gab eine empirische Anschauung im Unterschiede von der reinen, ein empirisches Urtheil im Unterschiede vom reinen Urtheil, dieser Function des reinen Verstandes. Um die reine Anschauung und den reinen Verstand darzustellen, mußten wir Anschauung und Verstand von allen empirischen Bestandtheilen reinigen: diese Reinigung vollzog die Vernunftkritik in ihrer Analytik. Eben so müssen von der praktischen Vernunft alle empirischen Bestandtheile ausgesondert werden, um die reine praktische Vernunft oder den reinen Willen darzuthun: diese Aufgabe löst „die Analytik der praktischen Vernunft".*)

Es ist die Aufgabe der Analytik, den Willen nach Abzug aller empirischen Bestandtheile darzustellen oder von der Natur des Willens alles Empirische auszuscheiden. Was nach dieser Ausscheidung übrig bleibt, ist der reine Wille. In allen Fällen wird der Wille durch Vorstellungen bestimmt. Wenn er nicht durch die reine Vernunft, die Idee des Sittengesetzes, bestimmt wird, so sind es empirische Vorstellungen, die ihn bewegen. Nennen wir die Vorstellung, die den Willen bestimmt, Beweggrund oder Motiv, so sind die Motive des empirischen Willens

*) Kr. d. pr. Vern. Th. I. Buch I.: Die Analytik der reinen praktischen Vernunft. Hptst. I.: Von den Grundsätzen der reinen praktischen Vernunft. (Bd. IV. S. 116–46.)

bestimmte Gegenstände der Erfahrung: es ist die Vorstellung eines Objects, die den Willen motivirt, also ein bestimmtes Object, worauf sich derselbe richtet. In dieser Richtung auf ein bestimmtes Object ist der Wille Neigung oder Begierde, positive oder negative, er will etwas haben oder losseín: er begehrt etwas. Nicht das Object als solches motivirt den Willen, sondern das begehrte Object. Die Begierde will Befriedigung, die Befriedigung gewährt Lust. Begehrt wird nur ein Object, das uns in irgend einer Rücksicht als Ursache der Lust erscheint: es ist die Vorstellung der Lust, die ein Object begehrenswerth macht und dadurch in ein Motiv unseres Willens verwandelt. Nur durch die Vorstellung der Lust können Objecte auf unseren Willen einwirken. Aber die Lust ist ein bestimmter Empfindungszustand, eine Beschaffenheit des inneren Sinnes, also ein empirisches Datum. Lust ist angenehme Empfindung. Wenn diese angenehme Empfindung nicht blos einen vorübergehenden Lebensmoment, sondern unsern dauernden Lebenszustand ausmacht, so ist sie Glückseligkeit: Glückseligkeit ist das Ziel, nach welchem die Selbstliebe strebt.

Wenn der Wille durch Objecte bestimmt wird, so folgt er allemal der Begierde, er wird durch die Vorstellung der Lust erregt und getrieben, also in empirischer Weise bedingt. Diese beiden Sätze sind vollkommen gleichbedeutend: „der durch Objecte bestimmte Wille ist empirisch", und „der empirische Wille ist durch Objecte bestimmt, die er begehrt". Der empirische Wille ist gleich der Begierde, sein Motiv ist gleich der Lust. Wenn aber der Wille einmal die Lust sucht, so sucht er folgerichtig auch die größtmögliche Lust, die größtmögliche Lebensannehmlichkeit; er sucht die angenehme Empfindung im weitesten Umfange, im stärksten Grade, in der größten Dauer: mit einem Worte den Zustand der Glückseligkeit, der nichts anderes ist als das eigene Wohl, so vollkommen als möglich. Das Begehren des eigenen Wohls ist die Selbstliebe. Der empirische Wille ist gleich der Selbstliebe, sein Motiv ist gleich der Glückseligkeit.

Die Bedürfnisse sind so verschieden, wie die Individuen; die begehrten Objecte so verschieden, wie die Bedürfnisse. Wenn sich nach den Bedürfnissen die empirischen Willensmotive richten, so müssen sie so verschieden und zufällig sein, wie die Individuen selbst. Jeder hat sein eigenes Wohl, seine persönlichen Zwecke, seine eigene Glückseligkeit. Es ist darum unmöglich, empirische und materiale Bestimmungsgründe des Willens zu einem Gesetze für alle zu machen. Die Glückseligkeit kann

niemals allgemeines Gesetz, darum niemals Sittengesetz werden. Vielmehr ist hier die Uebereinstimmung im Objecte der Zwiespalt der Subjecte. Wenn zwei dasselbe Object begehren, so sind ihre Willensrichtungen einander feindlich. „Es kommt auf diese Art eine Harmonie heraus, die derjenigen ähnlich ist, welche ein gewisses Spottgedicht auf die Seeleneintracht zweier sich zu Grunde richtender Eheleute schildert: „„o wundervolle Harmonie, was er will, will auch sie““! oder auf jene Uebereinstimmung, welche den Krieg erzeugte zwischen Karl V. und Franz I. von Frankreich: „„was mein Bruder Karl haben will““, sagte Franz, „„das will ich auch haben, nämlich Mailand““.*)

2. Glückseligkeit und Sittlichkeit.

Alle bisherige Sittenlehre war im Grunde eudämonistisch, sie wollte es sein und konnte auch unter dem dogmatischen Gesichtspunkte nicht anders ausfallen. Kant scheidet Sittlichkeit und Glückseligkeit vollkommen und auf das genaueste. In diese Scheidung legt er den ganzen Nachdruck der kritischen Sittenlehre. Der Wille zur Glückseligkeit ist Selbstliebe, also in seiner Wurzel Eigennutz und Selbstsucht, das baare Gegentheil des sittlichen Willens. Alle eudämonistische Sittenlehre gründet sich auf den Egoismus, die Selbstliebe oder den empirischen durch die Vorstellung der Lust bestimmten Willen. Dieses Motiv giebt die Willensrichtung. Ein solcher Wille wird allemal dem Schmerze das Vergnügen, dem kleineren Genusse den größeren, dem schwächeren Grade angenehmer Empfindung den höheren Grad, der kleineren Zeitdauer der Lust die längere Dauer, endlich, wenn die Genüsse, unter denen er wählen kann, an Umfang, Grad und Dauer einander gleich sind, dem beschwerlicheren Wege zum Glücke den leichteren Weg und die bequemeren Mittel vorziehen: so entwickelt sich aus dem Motive der Lust die Richtschnur und das System der Glückseligkeitslehre.

Man muß sich durch den Unterschied, der zwischen den verschiedenen Systemen der eudämonistischen Sittenlehre besteht, nicht blenden lassen. Alle machen die Glückseligkeit zum Princip, nicht alle sind epikureisch. Im Gegentheil erscheint bei vielen die Glückseligkeit in einer Gestalt, welche die Selbstliebe mildert, wenn nicht gar bis zur vollkommenen Resignation herabsetzt; sie erscheint in ihrer letzten Form so ähnlich der Sittlichkeit und Tugend, daß sie kaum davon unterschieden werden kann und gar nicht durch äußere Kennzeichen. Wer will einem Systeme wehren,

*) Ebendas. Th. I. Buch I. Hptst. I. § 4. Lehrsatz 3. Anmerkg.

sich auf den Satz zu stellen: „die Tugend ist meine Glückseligkeit; ich strebe freilich nur nach Glückseligkeit, aber ich finde sie zuletzt nur in der Tugend!“ Ein solches System könnte sich den Ausdruck geben, als ob es eudämonistisch und moralisch zugleich wäre: dies ist der Schein, der uns leicht blenden kann, wenn man ihn nicht gründlich zerstört. Woher kommt in den dogmatischen Moralsystemen jener Unterschied, der auf gleicher Grundlage die einen ganz egoistisch, die anderen ganz moralisch erscheinen läßt?

Eudämonistisch sind alle. Alle lassen den Willen durch die Vorstellung der Lust, d. h. durch ein Object bestimmt werden, womit sich die Vorstellung der Lust verbindet. Aber was für ein Gegenstand uns als Ursache des Vergnügens erscheint, welcher Art die Vorstellung ist, die uns lockt: das giebt den Systemen der Glückseligkeitslehre ein so verschiedenes Aussehen. Es ist gewiß ein großer Unterschied, ob ich durch Geld gelockt werde oder durch die Aussicht auf einen wissenschaftlichen Gewinn, auf die Erweiterung meiner Kenntnisse; ob es sinnliche oder geistige, grobsinnliche oder ästhetische Genüsse sind, deren Vorstellung meine Willensrichtung bestimmt. Freilich ist dieser Unterschied groß, was die Materie meines Willens und die Art meiner Bildung betrifft; nur in Rücksicht der Sittlichkeit sind diese Unterschiede ungültig und nichtig. In allen jenen Fällen wird der Wille durch die Vorstellung der *Lust*, durch die Aussicht auf *Genuß* in seinen Absichten und Handlungen bestimmt: er ist allemal auf die Glückseligkeit gerichtet und von Objecten beherrscht. Auf *diesen* Punkt kommt es allein an, wenn es sich um Sittlichkeit handelt, nicht darauf, *was* den Willen empirisch bestimmt, sondern ob er überhaupt durch Objecte (empirisch) bestimmt wird oder nicht; ob er, in welcher Art es immer sei, den Genuß sucht oder in Gesinnung und Handlung dem reinen Vernunftgesetze entspricht. Es kommt darauf allein an, ob der Wille empirisch ist oder rein. Der reine Wille duldet auch nicht den kleinsten empirischen Bestimmungsgrund, er wird aufgehoben durch die geringste empirische Zuthat; es verhält sich mit der reinen Moral ähnlich, wie mit der reinen Mathematik: beide hören in demselben Maße auf rein zu sein, als sie empirisch werden. Die Sittenlehre steht und fällt mit der Frage: ob es einen reinen Willen giebt, einen Willen, der nicht durch die Vorstellung der Lust bestimmt wird, nicht Begierde ist, nicht empirisch, sondern reine Vernunft? Wie man früher die theoretische Vernunft in unteres und oberes Erkenntnißvermögen unterschieden hatte,

so könnte man die praktische in oberes und unteres Begehrungsvermögen unterscheiden: das untere folgt der Empfindung oder Vorstellung der Lust, das obere folgt der reinen Vernunft oder der Vorstellung des Sittengesetzes. Wenn aller Wille blos empirisch wäre, so gäbe es nur ein unteres Begehrungsvermögen, gleichviel welcher Art die treibenden Vorstellungen sind. Diese Unterscheidung vorausgesetzt, lautet die kritische Frage: giebt es überhaupt ein *oberes* Begehrungsvermögen?

Wenn wir nun vom Willen alle empirischen oder materialen Bestimmungsgründe ausscheiden, so bleibt zur Willensbestimmung nichts übrig als die Form, die Form des Gesetzes, die bloße *Gesetzmäßigkeit* des Willens und der Handlung. Wenn aber das Motiv des Willens keinen anderen Inhalt haben darf, als die Form des Gesetzes, so muß es so beschaffen sein, daß der Bestimmungsgrund oder die Maxime der Handlung fähig ist, allgemeines Gesetz zu werden: die Maxime muß gleich dem Sittengesetze sein. Der reine Wille ist mithin der durch das Sittengesetz allein bestimmte. Die Thatsache des Sittengesetzes war festgestellt, sie ist jetzt in ihre Bedingungen zergliedert und auseinandergesetzt (analysirt). Es handelt sich noch um die Rechtmäßigkeit dieser Bedingungen oder um die Deduction der Freiheit.

Die Kritik der reinen Vernunft hatte die Aufgabe gehabt, die reinen Verstandesbegriffe darzustellen und zu deduciren; die Deduction lag in dem Beweise, daß nur unter der Bedingung jener Begriffe Erfahrung, Natur als Gegenstand der Erfahrung, Sinnenwelt möglich ist. Auf diese Weise kann das Sittengesetz und die Freiheit *nicht* deducirt werden. Weder läßt sich die Freiheit aus der Erfahrung noch umgekehrt aus der Freiheit die Möglichkeit der Erfahrung beweisen. Das Sittengesetz ist nur möglich unter der Bedingung der Freiheit, deren Erkenntniß selbst nur möglich ist unter der Bedingung des Sittengesetzes. Mit dem letzteren steht die Freiheit fest; nur unter der Bedingung der Freiheit ist sittliches Handeln, eine sittliche, also übersinnliche Welt möglich. Das Sittengesetz ist das Princip für die Deduction der Freiheit. Daß ohne reine Verstandesbegriffe die Sinnenwelt nicht möglich ist: darin lag die Deduction dieser Begriffe, die Rechtfertigung des reinen Verstandes. Daß ohne Freiheit die *intelligible* Welt nicht möglich ist: darin liegt die Deduction des Begriffs der Freiheit, die Rechtfertigung des reinen Willens. Das Sittengesetz giebt der Freiheit objective Realität und macht sie dadurch zu einem Object (nicht der wissenschaftlichen, sondern) der praktischen Erkenntniß. In dieser Rücksicht,

aber auch nur in dieser, hat das Sittengesetz die Befugniß, unsere Erkenntniß über die Grenzen der Erfahrung zu erweitern, nicht innerhalb des wissenschaftlichen Gebietes, sondern des moralischen.*)

3. Legalität und Moralität.

Der Wille ist immer zwecksetzend und darum nie ohne Gegenstand. Object der Lust ist das Angenehme, Object der Unlust das Gegentheil davon; der sinnlich-empirische Wille begehrt das Wohl und verabscheut das Uebel; ihm gilt als gut, was für ihn gut ist, was ihm nützt. Unter dem Gesichtspunkte des empirischen Willens ist das Gute gleich dem Nützlichen. Dagegen der reine Wille schließt den empirischen Bestimmungsgrund der Lust von sich aus, er sucht das Gute nicht in Rücksicht auf das eigene Wohl, sondern an und für sich selbst: sein Object ist das Gute im Unterschiede vom Angenehmen (Nützlichen), das Gegentheil davon ist das Böse im Unterschiede vom Unangenehmen (Uebel).

Gut ist der Wille, der mit dem Sittengesetze übereinstimmt. Zum Willen gehört die Triebfeder und die Handlung, die Maxime und die That. Soll der Wille dem Sittengesetze vollkommen gemäß sein, so muß das letztere nicht blos den Inhalt seiner Handlung, sondern auch deren Triebfeder ausmachen; der Wille muß das Gesetz nicht blos thun, sondern auch wollen. Wenn er es blos thut als äußeres Werk, so ist seine Handlung gesetzmäßig, aber auch nur die Handlung, nicht die Gesinnung: der Wille ist in diesem Falle „legal". Wenn auch das Motiv oder die Triebfeder der Handlung im Sittengesetze selbst besteht und nur in ihm, so ist der Wille vollkommen gesetzmäßig: er ist in diesem Falle moralisch. Diese Unterscheidung zwischen „Legalität" und „Moralität" ist wichtig, sie bildet den Ausgangspunkt für die Unterscheidung zwischen Recht und Tugend, für die Eintheilung der Sittenlehre in Rechts- und Tugendlehre.**)

II. Das Sittengesetz als Triebfeder.

1. Das moralische Gefühl.

Die Triebfeder des reinen Willens ist nur das Sittengesetz. Wie kann das Sittengesetz Triebfeder oder Willensimpuls werden? Die

*) Ebendas. Th. I. Buch I. Hptst. I. (Bd. IV. S. 146—64.) — **) Ebendas. Th. I. Buch I. Hptst. II. Von dem Begriffe eines Gegenstandes d. r. pr. Vern.

Triebfeder will empfunden sein, das Gesetz kann nur gedacht werden: wie also kann die Vorstellung des Gesetzes die Form der Triebfeder annehmen? Wie kann das Sittengesetz von seiner intelligibeln Höhe bis zur Empfindung herabsteigen, sich fühlbar machen und in dieser Gestalt den Willen erregen? Ist nicht jede Empfindung, welche es auch sei, ein empirischer Zustand? Ist nicht jede empirische Willensbestimmung eine dem Sittengesetze fremde? Das Sittengesetz muß, um als Triebfeder zu wirken, Empfindung werden; diese Empfindung darf unter keinen Umständen eine empirische sein: es muß also eine Empfindung von intelligibler Natur geben, eine rein moralische Empfindung, die aus dem Sittengesetze folgt als eine nothwendige und a priori erkennbare Wirkung.

Das Sittengesetz ist nur möglich in einem vernünftigen, die Empfindung nur in einem sinnlichen Wesen; moralische Empfindung, wenn sie möglich ist, kann nur in einem sinnlich-vernünftigen Wesen, wie der Mensch, stattfinden. Als sinnliches Individuum betrachtet, wird der Mensch bestimmt durch seine Neigungen und Begierden, er sucht nichts anderes als sein eigenes Wohl, seine Willensrichtung ist die Selbstsucht, er selbst ist der erste und vorzügliche Gegenstand seines Wohlwollens, der erste und vorzügliche Gegenstand seines Wohlgefallens: dieses Wohlwollen ist Selbstliebe, dieses Wohlgefallen Eigendünkel. Die Selbstsucht in der Form der Selbstliebe und des Eigendünkels bildet den Charakter der rein sinnlichen, von dem Sittengesetze nicht ergriffenen und geläuterten Denkweise. Nun lebt in demselben Subjecte, welches so natürlich, sinnlich und selbstsüchtig empfindet, die Vorstellung des Sittengesetzes. Diese Vorstellung muß auf die menschliche Selbstliebe einen Einfluß ausüben, der ihre Empfindungsweise ändert. Eine Veränderung aber, die in der Empfindung vorgeht, muß selbst empfunden werden. Es läßt sich mithin unabhängig von aller Erfahrung so viel erkennen, daß die in dem sinnlichen Vernunftwesen lebendige Vorstellung des Sittengesetzes auf dessen Empfindungen einfließt und darum selbst Empfindung bewirkt: diese so bewirkte Empfindung, welche es auch sei, ist a priori erkennbar.

Das Sittengesetz wirkt vernichtend auf die Selbstsucht, einschränkend auf die Selbstliebe, niederschlagend auf den Eigendünkel. Diese Wirkung, weil sie in der Empfindung stattfindet, wird selbst empfunden; sie wird in Rücksicht der Selbstsucht negativ, in Rücksicht des Sittengesetzes positiv empfunden: negativ als verminderte Selbstliebe, als

herabgedrückter Eigendünkel, positiv als etwas, womit verglichen das liebe Ich in nichts verschwindet. Was meine Selbstliebe sinken macht, das ist eben dadurch ein Gegenstand meiner Achtung. Nur das Gesetz in seiner absoluten Geltung kann diesen Eindruck auf die Selbstliebe machen: es ist die einzige Macht, mit der verglichen die Selbstliebe unendlich klein wird. Die Achtung vor dem Gesetz ist daher das positive Gefühl, das die Vorstellung des Sittengesetzes nothwendig in unserer Empfindung erzeugt: dieses Gefühl ist rein moralisch, es ist das einzige rein moralische Gefühl, unter allen unseren Empfindungen die einzige a priori erkennbare. Dieses moralische Gefühl hat nichts gemein mit der Gefühlstheorie der englischen Moralisten, denen Kant in seiner vorkritischen Periode eine Zeit lang gefolgt war, deren System er jetzt vollkommen verwirft als eines, das in die Reihe der heteronomischen gehört. Worin liegt der Unterschied beider? Bei den englischen Sittenlehrern war das moralische Gefühl empirisch, es war ein natürlich sittlicher Instinct, den die Erfahrung entdeckt und bestätigt; bei Kant ist es a priori gegeben und erkennbar: dort beruhen die sittlichen Grundsätze auf dem Gefühl, hier dagegen das Gefühl auf dem sittlichen Grundsatz.

Wenn nun die Wirkung des Sittengesetzes in dem sinnlich-vernünftigen Wesen das moralische Gefühl ist, was ist die Wirkung des letzteren? Es besteht in der Achtung vor dem Gesetze oder, negativ ausgedrückt, in der verminderten Selbstliebe, in dem niedergeschlagenen Eigendünkel, also in der Einschränkung und Aufhebung gerade der Triebfedern, welche die Sittlichkeit hindern. Diese Hindernisse wegräumen und dadurch der Sittlichkeit freien Spielraum schaffen, heißt die letztere befördern. So ist das moralische Gefühl die sittliche Gesinnung und als solche die Sittlichkeit selbst: es ist das Pflichtgefühl, welches die Pflicht erfüllt, aus keinem anderen Grunde, aus keinem anderen Interesse, als um der Pflicht willen; jedes andere Interesse wäre selbstsüchtig und pathologisch, dieses allein ist moralisch, denn es ist die Fähigkeit, Antheil an dem Gesetz zu nehmen, ohne irgend eine dem Vergnügen oder dem Schmerze analoge Empfindung. Der Philosoph nennt deshalb die Achtung vor dem Gesetz oder das moralische Gefühl auch „das moralische Interesse".*)

*) Ebendas. Th. I. Buch I. Hptst. III. Von den Triebfedern der r. pr. Vern. (Bd. IV. S. 183—224. Vgl. bes. 183—93.)

Es ist daher nach Kant zwischen dem moralischen Gefühl und jeder Art der natürlichen Neigung genau zu unterscheiden. Das Pflichtgefühl ist Achtung vor dem Gesetze, diese Achtung kann nicht in die Form einer vertraulichen und freiwilligen Zuneigung übergehen, denn in dieser Form wäre sie nicht mehr reine Achtung, nicht mehr Pflichtgefühl, nicht mehr moralische, sondern natürliche Empfindung. Die Pflicht soll nicht aus Neigung, sondern aus Pflicht gethan werden. Es giebt in der Sittlichkeit keine „Volontäre". Die Pflichterfüllung kann nicht geschehen, wie etwas, das man *gern* thut, aus freiwilliger Neigung, aus Liebhaberei. Was man gern thut, braucht uns nicht erst geboten zu werden. Wenn die Pflicht aufhört Gebot zu sein, so redet sie nicht mehr als kategorischer Imperativ, als unbedingtes Gesetz. Aber die Form des Gesetzes ist für die Pflicht keine äußere Hülle, die sich ablegen ließe; sie ist der Pflicht so wesentlich, daß von der letzteren nichts übrig bleibt, wenn man *diese* Form abzieht. Das Gesetz ist hier nicht Buchstabe, sondern die Sache selbst.

Diese Fassung des Pflichtbegriffs, die strenge und ausschließende Haltung der Pflicht gegen unsere natürlichen Neigungen, macht den *rigoristischen* Charakter der kantischen Moral, die nichts von einer ästhetischen Sittlichkeit wissen will. Bekanntlich bildete dieser Punkt die Differenz zwischen Kant und Schiller, der aus ästhetischem Bedürfnisse die Versöhnung und Ausgleichung zwischen Pflicht und Neigung, Vernunft und Sinnlichkeit suchte und die Harmonie beider in der Schönheit, Kunst und ästhetischen Bildung entdeckt haben wollte. Indessen schlägt das Epigramm fehl, womit Schiller den kantischen Rigorismus lächerlich machen wollte:

Gewissensscrupel.

Gerne dien' ich den Freunden, doch thu' ich es leider mit Neigung,
Und so wurmt es mich oft, daß ich nicht tugendhaft bin!

Entscheidung.

Da ist kein anderer Rath, du mußt suchen, sie zu verachten,
Und mit Abscheu alsdann thun, wie die Pflicht dir gebeut.

Die Wendung wäre gut, wenn sie den kantischen Satz wirklich auf die Spitze triebe und dadurch zu Fall brächte, aber dieses ist keineswegs die Spitze der kantischen Moral. Wenn die Pflicht nicht aus Neigung geschehen darf, so darf sie auch nicht aus Abscheu er-

füllt werden, denn dieser ist ebenfalls Neigung, nämlich negative. Kant hat gesagt: „die Pflicht darf nicht geschehen aus Neigung". Jetzt soll er gesagt haben: „die Pflicht möge geschehen aus Abneigung!" Dies ist eine etwas grobe Sophistik, die logisch zu falsch ist, um epigrammatisch treffend zu sein. Das Sittengesetz nach Kant will nicht, daß die Pflicht gern erfüllt werde. Will es deshalb, daß man sie ungern erfülle? Als ob Kant aus der sittlichen Triebfeder nicht überhaupt das Geschlecht der natürlichen Neigungen, wozu auch die natürliche Abneigung gehört, ausgeschlossen wissen wollte! Er wußte sehr gut, warum er dem Pflichtbegriffe diese rigoristische Haltung gab. Weil ohne dieselbe die ganze Sittlichkeit zweideutig werden und den Charakter der Reinheit, auf den alles ankommt, gänzlich verlieren würde. Wenn die Pflicht aus Neigung geschieht, warum geschieht dann die Pflicht? Weil sie Pflicht oder weil sie Neigung ist? Wenn wir sie thun, weil sie Pflicht ist, so genügt dieser Grund allein und wird durch die Mithülfe der Neigung nicht stärker; die letztere ist dann ein tonloses Wort, das in der Formel des Sittengesetzes füglich entbehrt werden kann. Wenn wir dagegen die Pflicht nur thun, weil es uns so gefällt, weil unsere Neigung es so mit sich bringt, so können wir eben so gut aus einer anderen Neigung die Pflicht ein anderes mal nicht thun. Aus dem Herzen kommen auch arge Gedanken! Wenn die Sittlichkeit auf diesem beweglichen und zufälligen Grunde ruhen soll, so ist es um sie geschehen. Entweder muß die Sittlichkeit unabhängig von Neigung und Abneigung bestehen, oder sie besteht überhaupt nicht. Wenn also Kant ein unerschütterliches Princip der Sittlichkeit aufstellen wollte, so mußte er von ihrer Triebfeder die Neigung dem Wesen nach ausschließen. Diese Ausschließung enthält die Formel: „die Pflicht um der Pflicht willen!"*)

3. Heiligkeit und Tugend.

Zwischen Pflicht und Neigung giebt es keine Gleichung, welche den Unterschied beider auslöscht. Vielmehr steht die Neigung ihrem sinnlichen Ursprunge nach im Widerspruch und Kampfe gegen das Sittengesetz, sie verhält sich zu dem letzteren immer angreifend, sie sucht beständig unseren Willen von der rein moralischen Richtung, die das Sittengesetz gebietet, abzulenken. Darum braucht der Wille eine immer erneute Anstrengung, um sein reines Pflichtgefühl gegen die Neigung

*) Ebendas. Th. I. Buch I. Hptst. III. (Bd. IV. S. 195—98.)

aufrechtzuhalten, die ihn bald verführerisch ablockt, bald mit wilder Leidenschaft gegen das Pflichtgebot anstürmt. Jede wahrhaft moralische Handlung ist ein Sieg der Pflicht über die Neigung, ein Sieg, der im Kampf errungen sein will: in diesem Kampfe besteht die Tugend. Die Uebereinstimmung mit dem Sittengesetz ohne Kampf wäre eine in ihrem Ursprunge schon vollendete Sittlichkeit, die nur in einem Wesen ohne Sinnlichkeit, ohne natürliche Neigungen, möglich ist: eine solche von jeder Versuchung freie moralische Gesinnung ist Heiligkeit. In einem sinnlich-vernünftigen Wesen, wie der Mensch, ist Sittlichkeit ohne Kampf nicht möglich; solche Wesen können nicht heilig, sondern nur tugendhaft sein. Die menschliche Tugend will erkämpft und errungen werden, wie die Arbeiten und Siege des Herkules! Mit der Neigung kämpft nicht die Abneigung, sondern die Tugend. Auch wenn Neigung und Pflichtgefühl übereinstimmen, geschieht die sittliche Handlung nicht, weil es mir so gefällt, sondern weil ich so handeln soll: sie geschieht nicht aus Neigung, sondern aus Pflicht. Ich darf mir nicht einbilden, daß die zufällige Uebereinstimmung zwischen Neigung und Pflicht den moralischen Werth der Handlung irgendwie vergrößert. Wenn sie blos aus Neigung und nicht aus Pflichtgefühl geschieht, so ist ihr moralischer Werth gleich Null. Ich soll die Pflicht thun, nicht weil meine Neigung damit übereinstimmt, denn ich soll sie erfüllen, auch wenn meine Neigung ihr widerstreitet. So wenig die Abneigung jemals ein Grund sein darf, die Pflicht zu unterlassen, so wenig darf die Liebhaberei je ein Beweggrund sein, sie zu thun.

4. Tugendstolz und Tugenddemuth. Unächte und ächte Moral.*)

Wenn unsere Sittlichkeit nur in der Tugend besteht, so ist sie ein beständiger Kampf der Vernunft mit der Sinnlichkeit, der Pflicht mit der Neigung, ein Kampf, der nach jedem Siege von neuem anhebt und in der Natur sinnlicher Vernunftwesen eine vollendete Sittlichkeit unmöglich macht. Sittliche Vollkommenheit, die der Heiligkeit gleichkäme, liegt außer den Grenzen unserer Natur. Es verhält sich mit der Sittlichkeit, wie mit der Frömmigkeit, deren Bekenntniß heißt: „ich glaube, Herr, hilf meinem Unglauben!“ Das sittliche Bewußtsein bekennt: „ich

*) Ebendas. Th. I. Buch I. Hptst. III. (Bd. IV. S. 198—203.) Ueber den Unterschied der christlichen und griechischen Moral, namentlich in Ansehung der Cyniker, Stoiker und Epikureer vgl. ebendas. Th. I. Buch II. Hptst. II. Nr. V. (Bd. IV. S. 249 Anmerkg.)

ſtrebe ernſtlich nach dem Guten, aber ich bin weit entfernt, gut zu ſein im Sinn einer erreichten und ſicheren Vollkommenheit". Keiner ſoll ſeines ſittlichen Werthes ſich rühmen. Die Vorſtellung eigener ſittlicher Vollkommenheit iſt leere Einbildung, eine „moraliſche Schwärmerei", die in einem übertriebenen und darum verkehrten Selbſtgefühle beſteht, welches die wahre und ächte Sittlichkeit aufhebt. Es heißt wahrlich nicht ſittlich ſein, wenn man ſich wohlgefällig in der eigenen Sittlichkeit ſpiegelt. Dieſes wohlgefällige Selbſtgefühl der eigenen Vortrefflichkeit kann zwei Formen annehmen: es iſt „ſchmelzender Art", wenn man über die eigenen guten Empfindungen beſtändig gerührt und in ſein gutes Herz gleichſam verliebt iſt, dagegen „heroiſcher", wenn man ſich auf die Kühnheit und Stärke der eigenen moraliſchen Kraft beruft und mit der Tugend groß thut. Die moraliſche Empfindſamkeit und der Tugendſtolz ſind verſchiedene Weiſen jener Schwärmerei, die auf der moraliſchen Selbſtgefälligkeit beruht. Dieſe iſt allemal ein Ausdruck der Selbſtliebe, die dem Pflichtgefühle fremd iſt und der ſittlichen Geſinnung widerſtreitet: der Tugendſtolz war die Schwärmerei der Stoiker, die moraliſche Empfindſamkeit iſt die der modernen Romane und Erziehungsſyſteme. Dieſer erſchlaffenden und verweichlichenden Richtung ihrer Zeit tritt die kantiſche Sittenlehre mit ihrer ganzen Kraft und Würde entgegen. In dem Gefühle der letzteren durfte ſie ſich dem Stoicismus verwandter fühlen, ſo wenig ſie ſeinen Tugendſtolz billigt; ſie ſetzt an deſſen Stelle die Tugenddemuth, den ernſten und beſtändigen Kampf mit den Verſuchungen der ſinnlichen Natur, worin der Kämpfende nie mit dem Phariſäer, ſondern immer mit dem Zöllner übereinſtimmt. Die Tugend verliert in eben dem Maße an Werth, als ſie, ſei es mit gerührter oder ſtolzer Empfindung, ſich in der Einbildung ihrer Vollkommenheit wohlgefällt. Eine ſolche Vereinigung der Tugend und Demuth findet ſich in keiner anderen Sittenlehre früher, als in der chriſtlichen, deren Urheber in ſeiner Perſon dieſelbe verkörpert. Hier iſt der Punkt, wo ſich die kantiſche Philoſophie aus innerſter Gleichſtimmung der chriſtlichen Religion zuwendet und von ſich aus die Richtung auf den Mittelpunkt der chriſtlichen Moral einſchlägt. „Man kann es, ohne zu heucheln, der moraliſchen Lehre des Evangelii mit aller Wahrheit nachſagen: daß es zuerſt durch die Reinigkeit des moraliſchen Princips, zugleich aber durch die Angemeſſenheit deſſelben mit den Schranken endlicher Weſen alles Wohlverhalten des Menſchen der Zucht einer ihnen vor Augen gelegten Pflicht, die ſie nicht unter moraliſchen geträumten

Vollkommenheiten schwärmen läßt, unterworfen und dem Eigendünkel sowohl als der Eigenliebe, die beide gern ihre Grenzen verkennen, Schranken der Demuth (d. i. der Selbsterkenntniß) gesetzt habe. Pflicht! Du erhabener großer Name, der du nichts Beliebtes, was Einschmeichelung bei sich führt, in dir fassest, sondern Unterwerfung verlangst, doch auch nichts drohest, was natürliche Abneigung im Gemüth erregte und schreckte, um den Willen zu bewegen, sondern blos ein Gesetz aufstellst, welches von selbst im Gemüthe Eingang findet und doch sich selbst wider Willen Verehrung (wenn gleich nicht immer Befolgung) erwirbt, vor dem alle Neigungen verstummen, wenn sie gleich im Geheim ihm entgegenwirken: welches ist der deiner würdige Ursprung, und wo findet man die Wurzel deiner edlen Abkunft, welche alle Verwandtschaft mit Neigungen stolz ausschlägt, und von welcher Wurzel abzustammen die unnachläßliche Bedingung desjenigen Werthes ist, den sich Menschen allein selbst geben können? Es kann nichts Minderes sein, als was den Menschen über sich selbst (als einen Theil der Sinnenwelt) erhebt, was ihn an eine Ordnung der Dinge knüpft, die nur der Verstand denken kann, und die zugleich die ganze Sinnenwelt, mit ihr das empirisch-bestimmbare Dasein des Menschen in der Zeit und das Ganze aller Zwecke unter sich hat. Es ist nichts Anderes als die Persönlichkeit, d. i. die Freiheit und Unabhängigkeit von dem Mechanismus der ganzen Natur, da es dann nicht zu verwundern ist, wenn der Mensch, als zu beiden Welten gehörig, sein eigenes Wesen in Beziehung auf seine zweite und höchste Bestimmung, nicht anders als mit Verehrung, und die Gesetze derselben mit der höchsten Achtung betrachten muß."

Neuntes Capitel.

Das höchste Gut und der Primat der praktischen Vernunft. Die moralischen Postulate und der Vernunftglaube. Die Methodenlehre der praktischen Vernunft.

I. Der Begriff des höchsten Gutes.

1. Tugend und Glückseligkeit.

Die Analytik der praktischen Vernunft hat ihre Aufgabe gelöst und das sittliche Vermögen in uns ohne alle Vermischung mit fremdartigen Bestandtheilen dargethan; es ist der reine Wille, der sich von

dem empirischen darin unterscheidet, daß dieser durch ein begehrtes Object oder das Gefühl der Lust, jener dagegen blos durch das Vernunftgesetz oder das Gefühl der Achtung vor dem Gesetze (Pflichtgefühl) bestimmt wird. Hier unterscheidet sich in der Sittenlehre die reine Moral von der Glückseligkeitslehre: jene gründet sich auf den reinen, diese auf den empirischen Willen. Jede empirische Begründung in der Moral ist eudämonistisch. Es ist gleichgültig, ob sie mehr oder weniger eudämonistisch ist; sie soll es gar nicht sein, sondern jede Art der Glückseligkeitslehre von sich ausschließen: zwischen den beiden Moralsystemen, dem reinen und empirischen, dem metaphysischen und eudämonistischen, dem kritischen und dogmatischen, giebt es keinen Vertrag, sondern nur eine Scheidung, die mit der größten Pünktlichkeit, ja Peinlichkeit, vollzogen sein will. Das Sittengesetz verträgt sich mit keinem empirischen Beweggrunde des Willens, denn jedes empirische Motiv ist begehrender und darum selbstsüchtiger Art. Wie der Wille das Sittengesetz ergreift, scheidet er sich von allen Begierden. Wenn man, sagt Kant mit einer bildlichen Wendung, zu dem empirisch-afficirten Willen das moralische Gesetz als Bestimmungsgrund zusetzt, so ist es, „als ob der Scheidekünstler der Solution der Kalkerde in Salzgeist Alkali zusetzt; der Salzgeist verläßt sofort den Kalk, vereinigt sich mit dem Alkali, und jener wird zu Boden gestürzt.“ *)

Nur der reine Wille ist gut. Der menschliche Wille ist von Natur nicht rein, darum soll er sich läutern: diese Läuterung ist ein beständiger Kampf, der siegreiche Kampf ist die Tugend. Wenn aber die Tugend einen solchen, sich stets erneuenden und immer schweren Kampf zu bestehen hat, so muß dem menschlichen Willen ein natürliches Bestreben inwohnen, seinen Neigungen und Begierden lieber als dem Sittengesetz zu folgen: ein natürliches Widerstreben gegen das Gute. Von hier aus sehen wir schon, wie Kant zu der Lehre von „dem radicalen Bösen in der Menschennatur“ kommen konnte und mußte. Das Gute ist Willensobject oder Gegenstand der praktischen Vernunft. Nun begnügt sich unsere Vernunft nicht damit, Vorstellungen zu haben, sondern sucht dieselben zu einem Ganzen zu verknüpfen, zu vollenden und auf ein letztes oder höchstes Princip zurückzuführen; daher auch die praktische Venunft genöthigt ist, sich den Inbegriff alles Guten vorzustellen oder die Idee des höchsten Gutes zu fassen, dessen Erkenntniß in

*) Kr. d. pr. V. Kritische Beleuchtung der Analytik u. s. f. (Bd. IV. S. 208.)

den Moralſyſtemen der Alten als die eigentliche und höchſte Weisheit galt. Auch nach unſerem Philoſophen geſtaltet ſich die Sittenlehre hier zur „Weisheitslehre“.*)

Das höchſte Gut iſt zugleich der Gipfel und Inbegriff aller Güter: es iſt das oberſte (bonum supremum) und, da es alle in ſich begreift, das vollendete (bonum consummatum). Das oberſte Gut iſt die Tugend, unter allen Gütern das einzige unbedingte. Der Inbegriff und die Vollendung alles Guten ſchließt offenbar auch alle bedingten Güter in ſich: das Nützliche, Annehmliche, den befriedigten Lebenszuſtand, deſſen höchſten und dauernden Grad die Glückſeligkeit ausmacht. Wenn alſo das höchſte Gut Vollendung und Inbegriff alles Guten ſein ſoll, ſo muß es als die Einheit von Tugend und Glückſeligkeit vorgeſtellt werden. Hier erhebt ſich ein neues Problem. Bisher war die Kritik der praktiſchen Vernunft damit beſchäftigt geweſen, Tugend und Glückſeligkeit genau und pünktlich zu unterſcheiden: dies war die Aufgabe ihrer Analytik. Jetzt ſoll ſie in der Idee des höchſten Gutes Tugend und Glückſeligkeit als vereinigt denken. Ohne dieſe Vereinigung kein höchſtes Gut, ohne höchſtes Gut kein Gegenſtand der praktiſchen Vernunft, kein Princip der praktiſchen Philoſophie: die Einheit der Tugend und Glückſeligkeit iſt demnach ein nothwendiger Begriff. Wie iſt dieſer Begriff denkbar? In der Beſtimmung und Auflöſung dieſes Problems beſteht das Thema der Dialektik. Wenn es ſich um die Verbindung zweier Begriffe handelt, ſo kommt es darauf an, ob dieſelben gleichartig oder verſchieden ſind. Gleichartige Begriffe verhalten ſich, wie A und ſeine Merkmale, verſchiedene, wie A und B: die Verbindung gleichartiger iſt logiſch oder analytiſch, die Verbindung verſchiedener real oder ſynthetiſch. Wenn alſo die Verbindung der Tugend und Glückſeligkeit gedacht werden ſoll, ſo muß dieſelbe entweder als analytiſche oder ſynthetiſche Einheit gedacht werden können.**)

2. Die Antinomie der praktiſchen Vernunft und deren Auflöſung.

Iſt die Verbindung analytiſch, ſo ſind die Begriffe von Tugend und Glückſeligkeit ihrer Natur nach identiſch: entweder iſt die Glückſeligkeit ein Merkmal der Tugend, oder dieſe ein Merkmal jener; mit dem einen der beiden Begriffe iſt unmittelbar auch der andere geſetzt.

*) Ebendaſ. Th. I. Buch II.: Dialektik der r. prakt. Vern. Hptſt. I. (Bd. IV. S. 225—28.) — **) Ebendaſ. Th. I. Buch II. Hptſt. II. (Bd. IV. S. 229—32.)

Im ersten Falle lautet das Urtheil: „die Tugend ist Glückseligkeit, das tugendhafte Bewußtsein begreift alle Glückseligkeit in sich"; im anderen Falle heißt es: „die Glückseligkeit ist Tugend, das richtige Streben nach Glückseligkeit führt unmittelbar auch zur Tugend". Dort ist die Tugend der Hauptbegriff, dessen Bestandtheil die Glückseligkeit bildet; hier ist umgekehrt die Glückseligkeit der Hauptbegriff, der die Tugend als Merkmal in sich enthält. Genau so stehen in der Moralphilosophie der Alten die stoische und epikureische Sittenlehre einander entgegen. Ihr Gegensatz hat seinen gemeinschaftlichen Ausgangspunkt in der Art, wie beide das Verhältniß von Tugend und Glückseligkeit auffassen: sie nehmen dasselbe als Identität, als eine logische oder analytische Einheit. Darin liegt ihr gemeinschaftlicher Irrthum. Tugend und Glückseligkeit sind dem Ursprunge nach verschieden: die Quelle der Tugend ist der reine Wille (reine Vernunft), die der Glückseligkeit ist die Begierde oder der empirische Wille; jene ist ein reiner, diese ein empirischer Begriff. Darum kann die Verbindung beider, wenn sie überhaupt möglich ist, nur synthetisch sein.

Die nothwendige Verbindung verschiedenartiger Begriffe ist (nicht Identität sondern) Causalität und hat den doppelten Fall: entweder A ist die Ursache von B, oder B ist die Ursache von A. Wenn also der Begriff des höchsten Gutes demgemäß als die synthetische Einheit von Tugend und Glückseligkeit bestimmt werden soll, so sind diese beiden Urtheile möglich: entweder ist die Tugend die Ursache der Glückseligkeit, oder die Sache verhält sich umgekehrt. Nun ist der Causalzusammenhang nur erkennbar, so weit er empirisch ist oder Erfahrungsobjecte verknüpft. Die Glückseligkeit ist ein Erfahrungsobject, nicht die Tugend: daher ist die Tugend weder als Ursache noch als Wirkung der Glückseligkeit erkennbar. Als Erkenntnißurtheile sind demnach beide Urtheile unmöglich. Nach den Grundsätzen des reinen Verstandes müssen Ursache und Wirkung einer empirischen Erscheinung selbst empirisch sein: also kann die Tugend (die rein moralische Gesinnung) unter dem Gesichtspunkte des Verstandes weder als Ursache noch als Wirkung der Glückseligkeit gelten. Der Verstand muß von sich aus beides verneinen. Gesetzt nun, es ließe sich unter einem höheren Gesichtspunkte ein Causalzusammenhang zwischen Tugend und Glückseligkeit denken, so könnte aus moralischen Gründen niemals der empirische Zustand die Ursache des moralischen sein: dann wäre die Sittlichkeit empirisch begründet, ihr innerstes Motiv die Selbstsucht und damit alle Moralität

vernichtet. Beide Behauptungen widersprechen den Grundsätzen des reinen Verstandes, die zweite widerspricht außerdem den Grundsätzen der Moral, denn sie gründet sich auf das Princip der Heteronomie.

Die ganze Aufgabe geräth demnach in einen Widerstreit mit sich selbst. Die praktische Vernunft fordert den Begriff des höchsten Gutes, dieser Begriff fordert die Einheit der Tugend und Glückseligkeit, diese Einheit ist entweder analytisch oder synthetisch, entweder Identität oder Causalität; nun ist sie nicht analytisch (identisch), also kann sie nur synthetisch sein; wenn es also ein höchstes Gut giebt, so muß die Tugend entweder die Ursache oder die Wirkung der Glückseligkeit sein. Nun ist beides unmöglich, also ist das höchste Gut auch nicht die Causalverknüpfung von Tugend und Glückseligkeit. Es bleibt mithin für diesen Begriff kein einziger denkbarer Fall. Wenn aber das höchste Gut nicht gedacht werden kann: wo bleibt die Möglichkeit der praktischen Vernunft und die der Sittenlehre überhaupt? Der Begriff des höchsten Gutes beruht auf zwei Fällen, die sich zu einander wie Thesis und Antithesis verhalten: darin besteht die „Antinomie der praktischen Vernunft". Von jenen beiden Fällen kann zunächst keiner bejaht werden, sie erscheinen beide unmöglich: darin besteht das Dilemma der praktischen Vernunft. Einer solchen, wie es scheint, unauflöslichen Schwierigkeit unterliegt der Begriff des höchsten Gutes und damit die praktische Vernunft selbst.*)

Die Auflösuug des Problems hat nur einen möglichen Fall. Das Sittengesetz steht fest, mit ihm das Vermögen der praktischen Vernunft, mit welchem der Begriff eines höchsten Gutes nothwendig verknüpft ist: dieser Begriff muß gedacht werden und ist nur als die Causalverknüpfung der Tugend und Glückseligkeit denkbar. Daß die Tugend eine Wirkung der Glückseligkeit sei, ist schlechterdings unmöglich und hat alle Gründe wider sich, sowohl die logischen als moralischen, sowohl die speculative als die praktische Vernunft. Daß dagegen die Tugend Ursache der Glückseligkeit sei, ist zwar aus Gründen der speculativen Vernunft nicht zu begreifen, aber die praktische Vernunft erhebt wider diese Fassung keine Einsprache. Wenn wir also die beiden Sätze, auf denen der Begriff des höchsten Gutes beruht, sorgfältig abwägen, so ist ihr Gewicht nicht gleich; wenn einer von beiden gelten soll, so müssen wir die Tugend als die Ursache der Glückseligkeit bejahen, denn diese

*) Ebendas. Th. I. Buch II. Hptst. II. I. Die Antinomie d. prakt. Vernunft. (Bd. IV. S. 233 flgd.)

Fassung ist für den Begriff des höchsten Gutes die einzig mögliche. Zwar ist auch hier die Causalverknüpfung nicht erkennbar, wohl aber denkbar: eben so denkbar, wie die Freiheit oder der intelligible Charakter, und aus denselben Gründen. Die Tugend muß als die Ursache der Glückseligkeit gedacht werden, wie die Freiheit als die Ursache empirischer Handlungen und der intelligible Charakter als die des empirischen. In allen drei Fällen handelt es sich um die intelligible Causalität, nämlich darum, daß ein Intelligibles gedacht wird als Ursache des Empirischen. Die speculative Vernunft verbietet die Erkennbarkeit dieser Causalverknüpfung, sie erlaubt deren Denkbarkeit. Die praktische Vernunft gebietet die letztere. Aus Gründen der speculativen Vernunft ist jene Causalverknüpfung möglich, aus Gründen der praktischen ist sie nothwendig.

3. Der Primat der praktischen Vernunft.

Mit dieser Auflösung entscheidet sich zugleich das wahre Verhältniß der speculativen und praktischen Vernunft. Beide sind Vermögen der reinen Vernunft, auf gleiche Weise ursprünglich und a priori. Die Function der speculativen Vernunft ist die Erkenntniß, die der praktischen die Moralität; das Object der Erkenntniß ist die sinnliche Welt, das Product des Willens die sittliche; die speculative Vernunft geht auf die Natur, die praktische auf die Freiheit; das Gesetz der Natur ist mechanisch, das der Freiheit moralisch. Wenn diese Bestimmungen sich nur wie Thesis und Antithesis verhalten, so bilden sie eine Antinomie, worin die Gesetze der speculativen und der praktischen Vernunft dergestalt wider einander streiten, daß dadurch die Einheit der Vernunft selbst aufgehoben wird, weshalb eine solche Antinomie unmöglich das letzte Wort haben kann. Wir sind im Verlaufe der kritischen Untersuchung dieser Antinomie zu verschiedenen malen begegnet und haben ihre Widersprüche gelöst. Jetzt erscheint sie in ihrer Grundform und fordert eine fundamentale durch den Charakter und das Verhältniß der Vernunftvermögen selbst festzustellende Lösung. Natur und Freiheit, sinnliche und intelligible Welt, Empirisches und Intelligibles sind einander nicht coordinirt, als gleichberechtigte Gebiete, sondern das Intelligible gilt als der letzte Grund des Empirischen. So verlangt es die praktische Vernunft. Die speculative Vernunft kann diese Causalverknüpfung nicht begreifen, aber auch nicht verneinen; sie verneint ihre Erkennbarkeit, aber bejaht ihre Denkbarkeit, also kann sie der Forderung der praktischen Vernunft sich nicht widersetzen, sondern ist genöthigt, dem Gebote

derſelben zu gehorchen. Ihr Verhältniß zu dieſer iſt das der Unterordnung. Wie das Intelligible zum Empiriſchen und die Freiheit zur Natur, ſo ſteht die praktiſche Vernunft zur ſpeculativen: ſie iſt das Princip, von dem die letztere abhängt: dieſes Verhältniß nennt Kant „den Primat der reinen praktiſchen Vernunft“. Der Begriff eines ſolchen Primates iſt die letzte Auflöſung jener Antinomie, die wir im Gebiete ſowohl der ſpeculativen als praktiſchen Vernunft, in den Begriffen der Welt und des höchſten Gutes kennen gelernt und zuletzt auf den urſprünglichen Widerſtreit der beiden Vernunftvermögen ſelbſt zurückgeführt haben. Um das Ergebniß kurz zu faſſen: Verſtand und Wille ſind nicht gleichartige und coordinirte Vermögen, ſondern es beſteht zwiſchen beiden ein gewiſſes Verhältniß der Herrſchaft und Abhängigkeit, aber es iſt nicht, wie die dogmatiſchen Metaphyſiker gemeint haben, der Verſtand, der den Willen macht und regiert, ſondern der Wille, der dem Verſtande zu Grunde liegt und ſein Geſetz überordnet.*)

II. Die Poſtulate der praktiſchen Vernunft.

Die Gegenſtände der praktiſchen Vernunft unterſcheiden ſich von denen der ſpeculativen: ſie ſind nicht gegeben, ſondern aufgegeben, nicht Erkenntniß- ſondern Willensobjecte; man darf von ihnen nicht ſagen: „ſie ſind“, ſondern: „ſie ſollen ſein“, ihre Wirklichkeit beſteht nicht in der Erfahrung, die ſie wahrnimmt, ſondern in dem Willen, der ſie verwirklicht. Sie ſind zu löſende Aufgaben, nicht zufällige, die man eben ſo gut haben als nicht haben kann, ſondern nothwendige und von der Vernunft unabtrennbare. Das höchſte Gut ſoll verwirklicht werden, nicht als Mittel zu irgend welchem Zwecke, ſondern als der höchſte und unbedingte Vernunftzweck ſelbſt; es iſt unbedingt nothwendig, daß dieſer Zweck ausgeführt wird: dieſe Nothwendigkeit iſt nicht naturgeſetzlich, ſondern moraliſch. Die Verwirklichung des höchſten Gutes iſt moraliſch nothwendig; alſo iſt es auch moraliſch nothwendig, daß die Bedingungen exiſtiren, unter denen allein dasſelbe verwirklicht werden kann. Wer die Sache will, muß auch dieſe ihre Bedingungen wollen. Das höchſte Gut iſt ein ſittlicher Zweck, der nicht ohne ein ſittliches, von dem Mechanismus der Natururſachen vollkommen unabhängiges Vermögen d. h. ohne das Vermögen der Freiheit auszuführen iſt.

*) Ebendaſ. Von dem Primat der r. pr. Vern. in ihrer Verbindung mit der ſpeculativen. (Bd. IV. S. 240—43.)

1. Unsterblichkeit der Seele.

Das höchste Gut verbindet mit der vollendeten Sittlichkeit die vollendete Glückseligkeit, und zwar soll es die Sittlichkeit sein, aus der die Glückseligkeit hervorgeht. Also ist die oberste Bedingung des höchsten Gutes die vollkommene Tugend. Sittlichkeit ist pflichtmäßige Gesinnung, vollendete Sittlichkeit ist vollkommen lautere, von den selbstsüchtigen Trieben der sinnlichen Natur freie Gesinnung, was sie nicht ist, so lange die Angriffe und Versuchungen der Selbstliebe noch zu fürchten sind; sie muß auch von der Verlockung frei sein: in dem Zustande einer solchen Freiheit ist der Wille mehr als tugendhaft, er ist heilig. Die Tugend ist der angestrengte Kampf, der errungene Sieg über die Neigung. Unter den fortwährenden Anfechtungen des irdischen Lebens, das die sinnlichen Triebe nicht los wird, will der Kampf zwischen Pflicht und Neigung immer wieder erneut werden, es giebt hier keinen letzten, dauernden Sieg; daher ist die absolute Lauterkeit der Gesinnung, diese erste nothwendige Bedingung zur Verwirklichung des höchsten Gutes, in dem irdischen Leben nicht zu erreichen und kann überhaupt in keinem begrenzten Zeitraume erreicht werden. Die Lösung dieser sittlichen Aufgabe ist nur in einer Ewigkeit möglich: daher verlangt das höchste Gut, wenn es durch den menschlichen Willen verwirklicht werden soll, die unendliche Fortdauer des menschlichen Daseins oder die Unsterblichkeit der Seele.*)

2. Das Dasein Gottes.

Das höchste Gut besteht in der vollendeten Glückseligkeit vermöge der vollendeten Sittlichkeit, die Heiligkeit soll die Seligkeit zur Folge haben, zur nothwendigen Folge. Der Sittlichkeit soll die Glückseligkeit proportionirt sein; jene besteht nur in der Gesinnung, diese betrifft den gesammten Lebenszustand, der selbst einen Theil des gesammten Weltzustandes ausmacht. Die Gesinnung richtet sich blos auf das Gesetz; das Gesetz verheißt uns weder Glückseligkeit noch nimmt es von sich aus Rücksicht auf die äußere Ordnung der Dinge. Und doch soll zwischen Gesinnung und Weltordnung ein nothwendiger Zusammenhang stattfinden: eine Harmonie, worin sich der Welt- und Lebenszustand nach der moralischen Gesinnung richtet. Dieser Zusammenhang gilt kraft der moralischen Nothwendigkeit. Also muß auch die Bedingung existiren,

*) Ebendas. IV. Die Unsterblichkeit der Seele als ein Postulat d. r. pr. Vern. (Bd. IV. S. 243—45.)

unter der allein ein solcher Zusammenhang stattfindet. In uns kann diese Bedingung nicht enthalten sein, denn wir haben Welt und Natur nicht gemacht, also auch nicht so gemacht, daß sie in ihrem Gange der moralischen Gesinnung gerecht wird. Diese Bedingung kann demnach nur die Ursache der Welt selbst sein: eine solche Welturſache, die der moralischen Gesinnung gemäß handelt, also eine intelligente Welturſache, ein moralischer Welturheber, mit einem Worte Gott, in dem sich Weisheit, Heiligkeit und Seligkeit vereinigen. Ohne Unsterblichkeit ist die sittliche Vollendung unerreichbar, die zur Seligkeit führt; ohne Gott ist die Weltordnung unmöglich, in welcher aus der Sittlichkeit die Glückseligkeit hervorgeht. Das höchste Gut verwirklichen heißt: 1. nach der moralischen Vollkommenheit streben, 2. dieselbe erreichen, 3. dadurch der Seligkeit würdig und theilhaftig werden, als einer nothwendigen Folge der vollendeten Tugend. Ohne Freiheit kann die moralische Vollkommenheit nicht erstrebt, ohne Unsterblichkeit der Seele nicht erreicht werden, ohne Gott giebt es überhaupt keinen durch die Lauterkeit der Gesinnung bedingten Zustand der Glückseligkeit, kein Verhältniß, in welchem die Glückseligkeit von der Tugend abhängt.*)

3. Der Vernunftglaube.

Die moralische Vernunft fordert den Begriff des höchsten Gutes, die Verwirklichung desselben, die Bedingungen, unter denen allein jenes Gut verwirklicht werden kann: sie verlangt daher das Vermögen der Freiheit, die Unsterblichkeit der Seele, das Dasein Gottes; sie behauptet die Realität dieser Ideen, weil sie zur Verwirklichung des höchsten Gutes nothwendig sind. Diese Behauptung ist kein Erkenntnißurtheil, kein theoretischer Satz, sondern eine moralische Forderung, ein praktisches Postulat. Das höchste Gut zu verwirklichen, ist unser höchster Zweck; die Bedingungen anzunehmen, unter denen jene höchste Aufgabe gelöst werden kann, ist ein nothwendiges Bedürfniß unserer Vernunft. Die Behauptungen, die sich auf ein solches Vernunftbedürfniß gründen, sind Postulate. So postuliren wir das Vermögen der Freiheit, die Unsterblichkeit der Seele, das Dasein Gottes. Bedürfnisse sind nicht Pflichten. Pflicht ist allein das moralische Handeln. Man kann moralisch handeln, ohne bestimmte Sätze anzunehmen, sei es theoretisch oder prak-

*) Ebendas. V. Das Dasein Gottes als ein Postulat d. r. pr. Vern. (Bd. IV. S. 245—254.)

tisch, sei es bejahend oder verneinend. Es giebt keine Pflicht, etwas zu glauben oder nicht zu glauben; es giebt nur die eine Pflicht, moralisch zu handeln. Wenn mit dieser Pflicht gewisse Annahmen oder Glaubensüberzeugungen zusammenhängen, so ist es nicht der Glaube, auf den sich die Pflicht, sondern umgekehrt die Pflicht, auf die sich der Glaube gründet. Jene Postulate der moralischen Vernunft sind Ueberzeugungen nicht aus Pflicht, sondern aus Bedürfniß. Aber dieses Bedürfniß gründet sich nicht auf eine zufällige Neigung oder Liebhaberei, sondern auf die Verfassung der moralischen Vernunft selbst und ist daher, wie diese, allgemein und nothwendig. Wenn daher Wizenmann dem kritischen Philosophen entgegenhielt, daß Bedürfniß nach einem Objecte nicht die Ueberzeugung von der Wirklichkeit desselben begründen könne, so hatte er Recht in Betreff aller Neigungsbedürfnisse, und Kant hatte Recht, wenn er seine Postulate dagegen verwahrte: sie sind nicht Neigungs- sondern Vernunftbedürfnisse.*) So allgemein und nothwendig, wie die Vernunft selbst, sind ihre Bedürfnisse und die Postulate, die sich auf diese Bedürfnisse gründen. Nun verstehen wir unter objectiver Realität im Sinne der kritischen Philosophie nichts anderes als nothwendige und allgemeine Geltung. In diesem Sinne beanspruchen die Postulate der praktischen Vernunft objective Realität.

Hier erweist sich der Primat der praktischen Vernnnft in seiner Machtvollkommenheit. Die praktische Vernunft entscheidet, was die speculative zu entscheiden nicht vermocht hat: diese konnte die Wirklichkeit (objective Realität) der Ideen weder bejahen noch verneinen, sondern nur beweisen, daß eine solche Realität auf rationalem Wege nie zu erkennen oder zu beweisen sei, indem sie alle dafür aufgebrachten Beweise widerlegte. In der speculativen Vernunft blieben die Ideen unübersteigliche Grenzbegriffe, unauflösliche Probleme. Diese Probleme löst die praktische Vernunft durch ihre positiven Postulate. Im Sinne der speculativen Vernunft konnte von der Seele nie erkannt werden, daß sie beharrlich, also auch nicht, daß sie unsterblich sei: alle dahin zielenden Beweise waren Paralogismen. Die praktische Vernunft beweist die Unsterblichkeit, ihr Beweis ist moralisch: sie ist genöthigt, dieselbe zu postuliren. Dasselbe gilt von der Freiheit und von dem Dasein Gottes. In der speculativen Vernunft bleibt die Freiheit problematisch,

*) Ebendas. VIII. Vom Fürwahrhalten aus einem Bedürfnisse der r. Vern. (Bd. IV. S. 268 Anmrkg.)

in der praktiſchen wird ſie kategoriſch; in der ſpeculativen Vernunft iſt das Daſein Gottes ein Ideal, in der praktiſchen wird dieſes Ideal eine Realität.

Poſtulate ſind nicht Erkenntnißurtheile, ſie ſind Ueberzeugungen aus Vernunftbedürfniß, nicht aus Verſtandesbegriffen. Als Verſtandeseinſichten wären ſie theoretiſche Dogmata, Erklärungen über die Natur und das Weſen der Dinge; als ſolche Erklärungstheorien ſind ſie nichts als ſchwankende, unſichere, unzureichende Hypotheſen, ohne wiſſenſchaftlichen Werth und ohne alle Gewißheit. Wir haben von dem Vermögen der Freiheit, der Unſterblichkeit der Seele, dem Daſein Gottes keine andere als eine moraliſche Gewißheit; dieſe iſt keine Verſtandeseinſicht, alſo kein Wiſſen, aber auch nicht blos annähernde, ſondern vollkommene Gewißheit, alſo nicht blos Meinung, ſondern Ueberzeugung: ſie iſt Glaube, ein ſolcher, der ſich auf praktiſche Vernunft gründet, alſo reiner Vernunft- oder praktiſcher Glaube. Der Gegenſtand desſelben iſt das ewige Leben und Gott als der moraliſche Urheber und Geſetzgeber der Welt. Im Geiſte dieſes Glaubens werden alſo auch die ſittlichen Geſetze als göttliche Gebote gelten dürfen. So werden die Pflichten Glaubensobjecte. Die Pflicht als Triebfeder des Willens bildet den Inhalt und Charakter der Sittlichkeit, die Pflicht als Gegenſtand des Glaubens (als göttliches Gebot) bildet den Inhalt der Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft: hier iſt der Punkt, wo der Unterſchied und Zuſammenhang zwiſchen der moraliſchen und religiöſen Gemüthsverfaſſung einleuchtet, wo aus der praktiſchen Vernunft die Religion hervorgeht, und die Sittenlehre in die Religionslehre übergeht. Nicht der Glaube wird zum Inhalte der Pflicht, ſondern die Pflicht wird zum Inhalte des Glaubens. Die ſittliche Geltung der Pflichten iſt nicht bedingt durch die religiöſe, ſondern umgekehrt: nicht weil ſie göttliche Gebote ſind, gelten ſie als Pflichten, ſondern weil ſie Pflichten ſind, gelten ſie als göttliche Gebote. Wenn die Sittenlehre von der Glaubenslehre abhängig gemacht wird, ſo entſteht die theologiſche Moral, wenn dagegen die Glaubenslehre von der Sittenlehre abhängt, ſo entſteht die Moraltheologie. Daher wird die kritiſche Philoſophie niemals theologiſche Moral, ſondern nur Moraltheologie einräumen und begründen können, wie ſchon die Vernunftkritik nach ihrer Widerlegung ſämmtlicher Gottesbeweiſe gezeigt hatte.*)

*) Ebendaſ. VI.—VIII. (IV. S. 254—70.) S. dieſes Werk: Bd. III. S. 512—14.

III. Die Methodenlehre der praktischen Vernunft.

Die Grundprobleme der Sittenlehre sind gelöst und die beiden Factoren, deren Product die Sittlichkeit bildet, in ihrer Ursprünglichkeit festgestellt: das Sittengesetz und der reine Wille, der Pflichtbegriff und das Vermögen der Pflichterfüllung. Der Angelpunkt der gesammten kantischen Moral liegt in dem Begriffe der Pflicht. Damit in der Kritik der praktischen Vernunft dieselbe Architektonik herrsche, als in der Kritik der reinen, wird der Elementarlehre noch eine Methodenlehre hinzugefügt. Die Methodenlehre der praktischen Philosophie frägt: welches ist die richtige Art, den Pflichtbegriff darzustellen? Diese Frage hat eine praktische Bedeutung und verlangt deshalb eine praktische Antwort. Die einzige Form, die der Pflicht entspricht, ist die pflichtmäßige Gesinnung oder der sittliche Charakter. Einen solchen Charakter zu bilden, ist die Aufgabe des moralischen Unterrichts und der sittlichen Erziehung. Was die Methodenlehre in der Kritik der praktischen Vernunft will, leistet nicht die Philosophie, sondern die Pädagogik, und die richtige moralische Bildung ist die höchste pädagogische Leistung. Kant hat an dieser Stelle für die sittliche Erziehungskunst die Grundzüge entworfen, wie sie der Geist seiner Philosophie fordert. Es soll die Moralität der menschlichen Natur entwickelt, die Pflicht in ihrer ganzen Strenge lebendig gemacht und in der Gesinnung erweckt werden. Darum bilde man vor allem den moralischen Sinn in der Beurtheilung des menschlichen Handelns, jede Handlung gelte nur nach ihrem moralischen Werth, dieser werde nur nach dem Maßstabe der Pflicht beurtheilt und anerkannt. Man lerne zuerst in seiner Beurtheilung fremder Handlungen die moralische Triebfeder von den selbstsüchtigen Motiven so scharf und genau als möglich unterscheiden, damit man sie eben so genau und peinlich in dem eigenen Handeln unterscheide und sich nie überrede, die Selbstsucht, wie fein und tief verborgen sie sei, könne jemals moralisch handeln. In dieser Unterscheidung der sittlichen Triebfedern werde das moralische Urtheil geübt und dadurch der moralische Sinn geweckt, bis es dem Menschen zur zweiten Natur wird, sich und andere mit dem Maße der Pflicht zu messen. Jede Handlung gelte nur nach ihrer Pflichtmäßigkeit, die pflichtmäßige gelte nie, als ob sie das Maß der menschlichen Natur übersteige, als ob sie ein ganz besonderes Verdienst oder gar überverdienstlich wäre. Sie ist nur richtig. Wenn sie um der Pflicht willen geschehen ist und aus keinem anderen Grunde, so ist sie nicht

anders, als sie sein soll. Man billige die sittliche Handlungsweise, aber nobilitire sie nicht. Das Gerede von sogenannten edlen Handlungen ist unklar und schädlich, es lenkt den moralischen Sinn vom richtigen Wege ab und macht ihn eitel, statt ihn in der einfachen pflichtmäßigen Gesinnung zu bestärken. Man prüfe die Handlungen genau und bewundere sie nicht vorzeitig, errege nicht flüchtigen Enthusiasmus und eilige Gefühle, die mit dem Augenblicke kommen und gehen und höchstens gute Anwandlungen sind, aber nicht dauernde Gesinnung. Nichts ist schlimmer, als den gesunden, moralischen Sinn in Gefühlsschwärmerei verwandeln; dies ist sehr leicht, aber auch ganz nutzlos und unfruchtbar, vielmehr ist es schädlich, denn eben dadurch wird dem moralischen Sinn jene Festigkeit, Sicherheit und Klarheit genommen, die ihm angewöhnt werden soll, und ohne welche er selbst niemals reif, lebensfähig und thatkräftig wird.

Es giebt Beispiele, in denen sich Tugend und pflichtmäßige Gesinnung gleichsam vorbildlich verkörpern. Solche Beispiele brauche die sittliche Erziehung und setze dieselbe in das richtige und wirksame Licht, damit sie dem Zögling fruchtbar und erhebend einleuchten. Die Tugend erscheint um so reiner, je größer und schwerer die Opfer sind, die um ihretwillen gebracht werden. Die Pflichterfüllung ist leicht, wenn sie nichts kostet. Es ist wenig, wenn man um der Pflicht willen den Lohn verschmäht, den die pflichtwidrige Handlung einträgt; es ist mehr, wenn man um der Pflicht willen auch die Verluste hinnimmt, die eine solche Handlung fordert, und je schmerzlicher diese Verluste sind, je schwerer sie das Gemüth treffen, um so reiner erscheint die so erkämpfte Tugend. Die ächte probehaltige Tugend erscheint im Leiden. Hier ist es, wo sich die seltenen und erhebenden Beispiele finden, die man dem heranreifenden moralischen Sinne zum Vorbilde geben möge. In diesem Triumphe über die Natur offenbart sich der Mensch in seiner sittlichen Würde, in seiner moralischen Geistesfreiheit.*)

IV. Sinnenwelt und Sittengesetz.

Der Mensch ist Glied zugleich der sinnlichen und intelligibeln Welt: die Sinnenwelt ist sein Gegenstand, die sittliche sein Product; jene ist eine Aufgabe der menschlichen Erkenntniß, diese eine Aufgabe des mensch-

*) Kr. d. pr. Vern. Th. II.: Methodenlehre. (Bd. IV. S. 273—87.)

lichen Willens, dort hat die speculative, hier die praktische Vernunft ihren Spielraum. Der Wille ist unabhängig von der Erkenntniß, wie das Sittengesetz unabhängig vom Naturgesetz. Doch kann in einer gewissen Rücksicht die Erkenntniß der Sinnenwelt selbst einen auf unsere moralische Anlage günstigen Einfluß ausüben. Das Sittengesetz demüthigt die menschliche Selbstliebe, das sinnliche Selbstgefühl. Wenn es ein Naturgesetz giebt, dem gegenüber der Mensch als lebendiges Geschöpf sich unendlich klein erscheint, so wirkt diese Erkenntniß auf das menschliche Selbstgefühl in einer dem Sittengesetz analogen Weise. Was uns als sinnliche Wesen demüthigt, erhebt uns als geistige: so demüthigend und so erhebend wirkt auf die menschliche Natur die Sinnenwelt im Großen, der unermeßliche Weltbau, die Anschauung des Firmaments und die Erkenntniß seiner ewigen Gesetze. „Zwei Dinge erfüllen das Gemüth mit immer neuer und zunehmender Bewunderung und Ehrfurcht, je öfter und anhaltender sich das Nachdenken damit beschäftigt: der bestirnte Himmel über mir und das moralische Gesetz in mir." „Der erstere Anblick einer zahllosen Weltenmenge vernichtet gleichsam meine Wichtigkeit als eines thierischen Geschöpfes, das die Materie, daraus es ward, dem Planeten (einem bloßen Punkte im Weltall) wieder zurückgeben muß, nachdem es eine kurze Zeit (man weiß nicht wie) mit Lebenskraft versehen gewesen. Der zweite dagegen erhebt meinen Werth als einer Intelligenz unendlich durch meine Persönlichkeit, in welcher das moralische Gesetz mir ein von der Thierheit und selbst von der ganzen Sinnenwelt unabhängiges Leben offenbart, wenigstens so viel sich aus der zweckmäßigen Bestimmung meines Daseins durch dieses Gesetz, welche nicht auf Bedingungen und Grenzen dieses Lebens eingeschränkt ist, sondern ins Unendliche geht, abnehmen läßt."*) Und nicht blos die Wirkungen, welche der Anblick des Himmels und die Idee des Sittengesetzes in uns hervorrufen, findet der Philosoph vergleichbar, sondern auch die Wege der Astronomie und Moral: jene hatte sich zur Sterndeutung, diese zur Schwärmerei verirrt; die Gesetze des Weltbaues sind durch die Erkenntniß der bewegenden Naturkräfte entdeckt worden, die Gesetze der Sittlichkeit durch die Scheidung des reinen Willens vom empirischen.

*) Ebendas. Methodenlehre d. r. pr. Vern. Beschluß. (Bd. IV. S. 288—90.)

Zehntes Capitel.

Die rationale Rechtslehre. A. Das Privatrecht.

I. Der Rechtsbegriff.

1. Rechts- und Tugendpflichten.

Die menschliche Vernunft ist die Quelle einer doppelten Gesetzgebung, der natürlichen und sittlichen: der Verstand ist der Gesetzgeber der Natur, der Wille oder die praktische Vernunft der Gesetzgeber der Freiheit. Jedes Gesetz ist als solches der Ausdruck einer ausnahmslosen Nothwenigkeit, aber die Arten der letztern sind verschieden und demgemäß auch die Arten der Gesetze. Eine andere ist die mechanische, eine andere die moralische Nothwendigkeit. Naturgesetze müssen, Freiheitsgesetze sollen befolgt werden, denn sie gelten für ein Vermögen, welches sie nicht zwingen, sondern nur verpflichten können. Daher ist es möglich, daß sie auch nicht befolgt werden. Die Veränderungen und Begebenheiten in der Natur sind immer gesetzmäßig, die menschlichen Handlungen sind es nicht immer, sie können mit den Sittengesetzen übereinstimmen oder nicht. Im ersten Falle sind sie gesetz- oder pflichtmäßig. Aber weil die pflichtmäßigen Handlungen frei oder willkürlich sind, so steht es bei ihnen, aus welchen Triebfedern sie das Gesetz erfüllen. Die Handlung kann gesetzmäßig sein, ohne daß auch die Triebfeder es ist. In diesem Fall bestimmt das Gesetz nur den Inhalt, nicht die Form oder die Triebfeder der Handlung, und die Uebereinstimmung zwischen beiden ist eine blos äußere. Wenn die Handlung das Gesetz äußerlich erfüllt, gleichviel aus welchen Beweggründen, so ist sie legal; wenn sie es dagegen erfüllt um des Gesetzes willen, blos aus Achtung vor diesem oder aus Pflichtgefühl, so ist sie moralisch. Die Freiheitsgesetze heißen im Unterschiede von den Naturgesetzen „moralisch" und, wenn sie sich auf blos äußere Handlungen beziehen, „juridisch". Wenn die moralischen Gesetze auch die Bestimmungsgründe der Handlungen ausmachen, so heißen sie „ethisch". Die Uebereinstimmung der Handlung mit dem ethischen Gesetz giebt der letzteren den Charakter der Moralität oder Sittlichkeit, die Uebereinstimmung mit dem äußeren Gesetz den der Legalität oder Gesetzmäßigkeit: daher unterscheidet sich die sittliche Gesetzgebung in äußere und innere, jene fordert die Legalität

der Handlung ohne Rücksicht auf deren Motive, diese fordert auch die Gesetzmäßigkeit der Gesinnung d. h. die Moralität der Handlung. Die Freiheitsgesetze sind insgesammt Pflichten, aber es giebt Pflichten (Freiheitsgesetze), die, abgesehen von der Gesinnung, äußerlich erfüllt werden können und sollen; es giebt andere, deren Erfüllung nur durch die Gesinnung möglich ist. Mit anderen Worten: gewisse Pflichten können durch legale Handlungsweise erfüllt werden, die übrigen nur durch moralische. Es ist Pflicht, einen abgeschlossenen Vertrag zu halten; es ist Pflicht, den Nächsten zu lieben. Die erste Pflicht läßt sich legal (abgesehen von der Gesinnung) erfüllen, die zweite dagegen nur moralisch, nur durch die Gesinnung. Die Pflichten der ersten Art heißen „Rechtspflichten", die der zweiten „Tugendpflichten". Demgemäß theilt sich die Metaphysik der Sitten in die Rechts- und Tugendlehre oder, genauer zu reden, in die „metaphysischen Anfangsgründe" beider, da es sich hier nicht um das vollständige, durch die Anwendung auf die Erfahrung ausgeführte System der Sittengesetze handelt. Aus derselben Rücksicht bezeichnete Kant auch seine Naturphilosophie als „metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaft". Das Princip der gesammten Sittenlehre besteht in dem Gesetz und Vermögen der Freiheit. Ohne dieses Vermögen giebt es keine Verbindlichkeit, und ohne diese weder Rechte noch Tugenden. Dies hatte Kant schon früher in seiner Beurtheilung von Schulz's deterministischer Sittenlehre mit der größten Bestimmheit ausgesprochen.*)

2. Positive und rationale Rechtslehre.

Wir handeln zunächst von der Rechtslehre. Sie unterscheiden sich, wie überhaupt unsere Erkenntniß, in reine und empirische, rationale und historische Rechtswissenschaft; die erste ist philosophisch, die zweite gelehrt. Die Rechtsgelehrsamkeit hat zu ihrem Gegenstande die positiven Bestimmungen, welche die Gesetzgebung an gewissen Orten, zu gewissen Zeiten festgesetzt und rechtsgültig gemacht: das geschichtlich gewordene positive Recht. Wenn man die Frage stellt, was unter gegebenen Bedingungen Rechtens ist, so antwortet hierauf allein die empirische Rechtskunde. Eine andere Frage ist die der rationalen Rechtslehre: „was ist

*) Metaphysik der Sitten. Th. I. Metaph. Anfangsgr. der Rechtslehre. Einleitung. Recension von Schulz's Versuch einer Einleitung zur Sittenlehre für alle Menschen ohne Unterschied der Religion. 1783. (Bd. V. S. 337 flgd.) Vorr. Einltg. in die Metaphysik der Sitten. III. (Bd. V. S. 3 flgd. S. 17 flgd.)

Recht?" Wir haben es hier lediglich mit den rationalen Rechtsbegriffen zu thun.

Das rationale oder natürliche Recht ist allein auf die Vernunft gegründet. Wie folgt aus der praktischen Vernunft, aus dem Vermögen der Freiheit das Recht? Die persönliche Freiheit ist, formell betrachtet, die Willkür oder das Vermögen der einzelnen Person, nach ihrem Gutdünken zu handeln, so weit irgend ihre Macht reicht. Darin liegt die durch nichts gehinderte Möglichkeit, daß sich die Freiheitssphären der verschiedenen Personen in ihrer Wirksamkeit gegenseitig stören, feindlich gegen einander gerathen, das geordnete Zusammensein und dadurch die Freiheit jedes Einzelnen gefährden und aufheben. Darum verlangt das Freiheitsgesetz, wenn es nicht sich selbst widersprechen soll, daß die Willkür jedes Einzelnen sich dem Anderen gegenüber in die richtigen Grenzen einschließe und keiner die Freiheit des Anderen verletze. So wird die persönliche Freiheit in jedem Einzelnen mit einer Richtschnur umgeben, innerhalb deren sie eine gesicherte Sphäre beschreibt und ausfüllt: diese Sphäre ist ihr Recht, die Anerkennung und Nichtverletzung der fremden Freiheit ihre Pflicht. Ohne diese Pflicht giebt es kein Recht, ohne Recht überhaupt keine Freiheit; erst in dieser Form stimmt die Freiheit mit sich selbst überein. Darum muß die Freiheit das Rechtsgesetz fordern: das Recht ist ein nothwendiges Postulat der praktischen Vernunft. Die kantische Erklärung sagt: „Das Recht ist der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des Einen mit der Willkür des Anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.*)"

3. Recht und Zwang. Enges und weites Recht.

Daraus erhellt, wie das Recht vernünftigerweise verstanden sein will. Es ist ein Verhältniß zwischen Personen, und zwar ein wechselseitiges Verhältniß, worin jede in Beziehung auf die anderen sowohl berechtigt als verpflichtet ist: es giebt daher nur ein Rechtsverhältniß von Menschen zu Menschen. Dasselbe ist rein äußerlich und besteht nicht zwischen den Gesinnungen, sondern der Willkür der Personen; ich habe kein Recht, daß der Andere gegen mich so oder anders empfinde, diese oder jene Gesinnung hege, ich habe lediglich darauf ein Recht, daß er seine Willkür der meinigen gegenüber so weit beschränke, daß er in die

*) Metaph. Anfangsgr. der Rechtslehre. Einleitung in die Rechtsl. § A—C. (Bd. V S. 29—31.)

Sphäre meiner Freiheit nicht verletzend eingreift. Aus welchen Gesinnungen er diese Verbindlichkeit befolgt, ist gleichgültig; die inneren Triebfedern kommen dabei zunächst nicht in Betracht. Das moralische Gesetz verlangt, daß die Rechtspflicht erfüllt werde, weil sie Pflicht ist, aus keiner anderen Triebfeder; das Rechtsgesetz macht diese Forderung nicht, ihm genügt die äußere Erfüllung.

Das Freiheitsgesetz gebietet die Rechtserfüllung, die vollkommen pünktliche und genaue; es verbietet mit derselben Strenge die Rechtsverletzung oder das Unrecht. Soll das Freiheitsgesetz, wie es die praktische Vernunft verlangt, unbedingt gelten, so muß jedes Hinderniß aus dem Wege geräumt, die Rechtserfüllung erzwungen, die Rechtsverletzung oder das Unrecht kraftlos gemacht, das Recht in allen Fällen wiederhergestellt werden können. Aeußere Handlungen sind um ihrer greifbaren Natur willen erzwingbar und müssen es sein im Interesse des Rechts; wenn sie es nicht wären, so könnten die rechtmäßigen Handlungen auch unterbleiben, so hätte die Rechtsverletzung offenen Spielraum, und niemand könnte zu solchen Handlungen verpflichtet noch sie zu fordern berechtigt sein. Das Recht wäre dann ohne alle Kraft, ein machtloses Wort, also das Freiheitsgesetz ohne alle Geltung. Das Recht, wenn es im Ernste Recht sein soll, muß die Befugniß zu zwingen in sich schließen; es ist nur dann wirklich Recht, wenn es zugleich Zwangsrecht ist. Die Befugniß zu zwingen ist darum nicht auch die Verbindlichkeit zu zwingen. Die Befugniß ist ein Recht, das ich ausüben darf, wenn ich will, dessen Ausübung ich auch unterlassen darf, wenn es mir so beliebt, wogegen die Verbindlichkeit zu zwingen nicht unterlassen werden darf. Hufeland hatte in seinem „Versuch über den Grundsatz des Naturrechts" den obersten Zweck der Rechtsgesetze in die Vervollkommnung der Menschheit gesetzt, nnd in Rücksicht auf diesen Zweck erschien ihm jedes Hinderniß als etwas, dessen Vernichtung nicht unterlassen werden dürfe, jede Beförderung als etwas, das im Nothfall erzwungen werden müsse; daher galt ihm das Zwangsrecht nicht blos als Befugniß, sondern als Pflicht. Dies war der Punkt, den Kant in seiner Recension Hufelands besonders hervorhob und angriff.*)

Die Erzwingbarkeit unterscheidet das Recht von der Tugend, die juridische Pflicht von der moralischen, sie macht das Recht im eigent-

*) Recension von Gottl. Hufeland's Versuch über den Grundsatz des Naturrechts. 1786. (Bd. V. S. 357—62.) Metaph. Anfangsgr. der Rechtsl. Einleitung in die Rechtslehre. § D. (Bd. V. S. 32.)

lichen und engen Verstande: „das stricte Recht". Wo das Zwangsrecht aufhört, ist die Grenze des Rechts; jenseits derselben kann von Recht nicht mehr oder nur im uneigentlichen und weiten Verstande geredet werden. Wenn meine Rechtsansprüche nicht im genauen Sinne erzwingbar sind, so habe ich eigentlich nicht das Recht, sondern nur die Billigkeit für mich, vorausgesetzt, daß jene Ansprüche in der Natur der Sache begründet sind. Wenn ich einen Zwang ausübe, wozu ich im genauen Verstande nicht berechtigt bin, den ich im Momente der Gefahr, im Interesse der Selbsterhaltung ohne rechtswidrige Absicht ergreife, so ist mein Zwang nicht durch das Recht, sondern durch die Noth begründet, nicht Zwangsrecht, sondern Nothwehr. Eine solche Nothwehr z. B. übt der Schiffbrüchige, der mit dem letzten Aufwande von Kraft dem Unglücksgefährten das letzte Rettungsmittel entreißt. In der Vereinigung von Recht und Zwang besteht das enge Recht (jus strictum), in der Trennung beider das weite (jus latum). Recht ohne Zwang ist Billigkeit, Zwang ohne Recht ist Nothwehr. Der Sinnspruch der Billigkeit heißt: „das höchste Recht ist das höchste Unrecht (summum jus summa injuria)", der der Nothwehr: „Noth kennt kein Gebot (necessitas non habet legem)". Kant nennt dieses weite Recht ein zweideutiges oder doppelsinniges, weil in beiden Fällen das subjective Rechtsurtheil anders entscheidet als das objective.*)

Der Inbegriff aller Rechtspflichten läßt sich in folgende drei einfache Vorschriften zusammenfassen: „wahre deine persönliche Würde, verletze kein fremdes Recht, befördere, so viel an dir ist, die Gerechtigkeit, die jedem das Seine sichert!" Kant vergleicht diese Formeln mit den bekannten Sätzen Ulpians: „honeste vive, neminem laede, suum cuique tribue!" **)

4. Privates und öffentliches Recht. Ursprüngliche und erworbene Rechte.

Das Rechtsverhältniß ist nur zwischen Personen möglich. Nun können sich Personen entweder als einzelne zu einzelnen oder als Glieder eines Gemeinwesens zu einander verhalten: als Privatpersonen bilden sie die natürliche, als Glieder des Gemeinwesens die bürgerliche Gesellschaft. Demnach unterscheidet sich auch das Rechtsverhältniß in ein privates und öffentliches (bürgerliches). Das Privatrecht umfaßt diejenigen

*) Ebendas. § E. — Anhang zur Einleitung in die Rechtsl.: Vom zweideutigen Recht (jus aequivocum) I. u. II. (Bd. V. S. 34—37.) — **) Ebendas. Eintheilung der Rechtslehre. A. Allgem. Einth. der Rechtspflichten. (Bd. V. S. 37 flgd.)

Rechte, die innerhalb der natürlichen Gesellschaft (im Zustande, wo sich die Personen als einzelne zu einander verhalten) gehabt oder erworben werden können, während das bürgerliche Recht nur auf der staatlichen Grundlage stattfindet und der Person nur als Glied des politischen Gemeinwesens zukommt. Man sieht leicht, daß auch das Privatrecht zu seiner formellen Vollendung der staatlichen Grundlage bedarf. Denn zur Rechtsvollkommenheit ist durchaus die unverletzliche, im äußersten Fall erzwingbare Geltung nothwendig, die allein das öffentliche, mit der Gewalt bekleidete Gesetz zu sichern vermag. Nur im Staate verbindet sich mit dem Recht die erforderliche, unwiderstehliche Macht. Ohne diese Unterstützung giebt es kein strictes und darum kein vollkommenes Recht. In der natürlichen Gesellschaft sind und gelten alle Rechte nur „provisorisch", erst der Staat macht sie „peremtorisch".*)

Man hat die Rechte in Betreff ihrer Entstehung in angeborene und erworbene unterschieden. Im genauen Verstande sind alle Rechte erworben, denn sie sind Verhältnisse, die durch den Willen gemacht werden, also willkürliche und äußere Verhältnisse, die Personen gegenseitig schließen. Hier kann von einer angeborenen Beschaffenheit nicht die Rede sein. Will man dennoch von angeborenen Rechten reden, so läßt sich darunter nichts anderes verstehen, als die Bedingung, ohne welche überhaupt keine Rechte erworben werden können, d. i. die Rechtsfähigkeit, die Unabhängigkeit des persönlichen Daseins, die moralische Existenz. Dazu ist die Anlage freilich durch die Natur gegeben. Will man die Persönlichkeit oder die Freiheit selbst ein Recht nennen, so ist dieses das einzige ursprüngliche oder angeborene Recht. Man sollte sie besser als das Rechtsvermögen oder die Bedingung bezeichnen, unter der überhaupt Rechte möglich sind: eine Bedingung, die sich zur Thatsache des Rechts ähnlich verhält, wie die Vernunftformen der Sinnlichkeit und des Verstandes zur Thatsache der Erkenntniß.**)

II. Das Privatrecht.

1. Das Recht als intelligibler Besitz.

Der Gegenstand des Privatrechts fällt in die Sphäre des einzelnen Willens und ist mit diesem so verknüpft, daß er ihm allein angehört.

*) Ebendas. Allg. Rechtslehre. Th. I. Hptst. I. § 8—9. (Bd. V. S. 58—60.) Vgl. Hptst. II. § 15. (Bd. V. S. 68 flgd.) — **) Ebendas. Einleitung in die Rechtsl. B. Allg. Einth. der Rechte. (Bd. V. S. 38—40.)

Das ausschließende Haben macht den Unterschied von Mein und Dein: in diesem Unterschiede besteht der Besitz. Was ich besitze, davon habe ich den alleinigen Gebrauch, der jeden fremden ausschließt. Jedes private Recht ist Besitz. Man drückt sich ungenau aus, wenn man von einem Recht auf Besitz redet: das Recht selbst ist der Besitz. Freilich ist nicht jeder Besitz auch Recht. Was ich in meiner Hand halte oder in meiner physischen Gewalt habe, ist darum noch nicht im rechtlichen Sinne mein. Man muß den physischen Besitz vom rechtlichen, die bloße Inhabung (detentio) vom wirklichen Eigenthum unterscheiden. Worin besteht der rechtliche Besitz, und wie ist er möglich? Dies ist die kritische Grundfrage der rationalen Rechtslehre in Betreff des Privatrechts.

Kant nennt den rechtlichen Besitz im Unterschiede vom sinnlichen den „intelligibeln". Er ist intelligibel, weil unabhängig von den sinnlichen Bedingungen des Habens. Etwas ist im rechtlichen Sinne mein, wenn ich es habe, obwohl ich es nicht halte, wenn das mir zugehörige Object, wo es auch ist, jeden fremden Gebrauch ausschließt, wenn jeder Andere die Verbindlichkeit hat und anerkennt, meinen Besitz nicht zu stören. Diese Verbindlichkeit auf Seiten der anderen Personen macht meinen Besitz rechtlich. Was also den Besitz im rechtlichen Sinne ermöglicht oder den bloßen Besitz in Eigenthum verwandelt, ist die Einstimmung und Anerkennung aller in Rücksicht des Mein und Dein: es ist nicht die einseitige, sondern die vereinigte Willkür, die den Besitz zum Eigenthume macht. Ohne diese Vereinigung findet entweder gar kein Besitz statt oder nur eine physische Inhabung, die kein Recht ist. Als rechtlicher Besitzer habe ich die Sache, auch wenn ich sie nicht inhabe, als unrechtmäßiger Besitzer habe ich die Sache nicht, auch wenn ich sie inhabe. Wenn man den zufälligen Inhaber, der die Sache nimmt, ohne sie zu besitzen, den Besitzer im Unterschiede vom Eigenthümer nennt, so erklärt man das Recht in einer Sache (jus in re, jus reale) ganz richtig durch die gewöhnliche Formel: „es sei das Recht gegen jeden Besitzer derselben". In der Anerkennung des fremden Besitzes legt sich jeder die Verbindlichkeit auf, die Sache nicht einseitig zu ergreifen oder zu gebrauchen; jeder begiebt sich des Rechts auf diese Sache, deren ausschließenden Besitz er dem Anderen zugesteht. Dieser Act aber, wodurch die Nichteigenthümer ihre Willkür von der Sache ausschließen, setzt offenbar einen Zustand voraus, worin kein einziger Wille von irgend einer Sache ausgeschlossen ist, also einen ursprünglichen Gesammtbesitz, eine „communio possessionis originaria". Wenn nämlich erst durch

die rechtliche Anerkennung des fremden Besitzes jeder sich zum Nicht-eigenthümer der bestimmten Sache macht und gleichsam dazu verpflichtet, sie nicht zu besitzen, so muß jeder vorher einen Mitbesitz der rechtlichen Möglichkeit nach gehabt haben. Ohne einen solchen ursprünglichen Gesammtbesitz ist das Privateigenthum unmöglich. Natürlich wird dieser ursprüngliche Gesammtbesitz zufolge des Rechtsbegriffes nur der Idee nach vorausgesetzt oder gefordert, keineswegs etwa als ein thatsächlicher Urzustand angenommen, worin alle dasselbe Object gleichmäßig besessen haben. Die Vorstellung eines solchen uranfänglichen Gesammtbesitzes ist die communistische, die mit der rechtsverständigen nichts gemein hat. Es folgt aus dem Rechtsbegriffe nur, daß jeder ursprünglich das Recht auf alles Besitzbare hat, daß er ohne dieses Recht weder Privateigenthümer werden noch andere durch seine Einstimmung und Anerkennung zu Privateigenthümern machen könnte; es folgt in Rücksicht der Dinge aus jener Idee des ursprünglichen Gesammtbesitzes, daß es nichts Besitzbares giebt, das nicht Eigenthum werden oder einen Herrn haben kann. „Es ist möglich, einen jeden äußeren Gegenstand meiner Willkür als das Meine zu haben, denn eine Maxime, nach welcher, wenn sie Gesetz würde, ein Gegenstand der Willkür an sich (objectiv) herrenlos (res nullius) werden müßte, ist rechtswidrig.“*)

2. Die Erwerbungsart des Rechts. Dingliches und persönliches Recht.

Es giebt nach den festgestellten Begriffen kein ursprüngliches Privatrecht. Jedes Privatrecht ist abgeleitet und auf einen besonderen Rechtsact gegründet, also ein erworbenes Recht. Wenn wir uns diese Erwerbung in ihrer einfachsten und ursprünglichsten Form vorstellen, so kann sich dieselbe nicht auf eine Person beziehen, sondern nur auf eine Sache. Nur Besitzbares kann erworben werden. Die persönliche Freiheit ist nicht besitzbar, keiner kann die Freiheit des Anderen dergestalt erwerben, daß er ihn rechtslos macht: eine solche Erwerbung wäre die Aufhebung aller Rechtsbedingungen und darum von vornherein vollkommen rechtswidrig. Das Recht auf eine Person, soweit es möglich ist, beruht auf vorhandenen Rechtsverhältnissen, unter deren Bedingung es allein stattfindet: ein solches Recht ist mithin nicht ursprünglich zu erwerben. Nur Sachen können ursprünglich erworben werden, aber nicht

*) Ebendas. Allgem. Rechtsl. Th. I. Hptst. I.: Von der Art etwas Aeußeres als das Seine zu haben. § 1—6. (Bd. V. S. 47—55.) Vgl. Hptst. II. § 13. (S. 67.)

fremde, ſondern nur herrenloſe Sachen. Um fremden Beſitz rechtlich zu erwerben, dazu gehört als nothwendige Bedingung die Einwilligung des Anderen. Herrenloſe Sachen dürfen erworben werden, weil ſolche der rechtliche Geſichtspunkt nicht anerkennt. Die urſprüngliche Erwerbung geſchieht, indem die herrenloſe Sache ergriffen, als in Beſitz genommen bezeichnet, und dieſer ſo ergriffene und bezeichnete Beſitz durch die Zuſtimmung der Anderen rechtlich gemacht wird. Das erſte Moment der Erwerbung iſt die „Ergreifung (apprehensio)", das zweite die „Bezeichnung der Sache als der meinigen (declaratio)", das dritte die „Zueignung (appropriatio)".*)

Was überhaupt als Rechtsobject erworben werden kann, iſt entweder Sache oder Perſon; nie kann durch eine Erwerbung die perſönliche Freiheit aufgehoben werden: alſo iſt das Recht auf eine Perſon eingeſchränkt auf eine Leiſtung oder ein Verhältniß, das ſich mit der perſönlichen Freiheit verträgt. Das Recht auf Sachen iſt „Sachenrecht", das Recht auf perſönliche Leiſtungen iſt „perſönliches Recht", das Recht auf ein perſönliches Verhältniß, wodurch Perſonen als einander zugehörige rechtlich verbunden werden, iſt „dinglich-perſönliches Recht". Der ganze Umfang des Privatrechts unterſcheidet ſich in dieſe drei Arten.**) Es iſt ſchon gezeigt, wie das Recht auf eine Sache, die keinem angehört, auf urſprüngliche Weiſe durch „Bemächtigung (occupatio)" erworben wird.***)

3. Das perſönliche Recht. Der Vertrag.

Die urſprüngliche Erwerbung iſt einſeitig, weil zu derſelben nichts als die Bemächtigung auf der einen und das herrenloſe Gut auf der anderen Seite gehört. Perſönliche Rechte dagegen können nie einſeitig, darum nie urſprünglich erworben werden. Einſeitige Erwerbung in dieſem Falle wäre gewaltſamer Eingriff in die Willkür des Anderen, alſo offenbare Freiheits- und Rechtsverletzung. Die Erwerbung perſönlicher Rechte ſchließt die Form der Bemächtigung aus. Fremdes Eigenthum iſt das Recht einer anderen Perſon und ſteht mir daher nicht als (herrenloſe) Sache, ſondern als perſönliches Recht gegenüber. Um eine ſolche Sache in meinen rechtlichen Beſitz zu bekommen, muß ich zuvör-

*) Ebendaſ. Th. I. Hauptſt. II.: Von der Art, etwas Aeußeres zu erwerben. § 10. (Bd. V. S. 62 flgd.) — **) Ebendaſ. Th. I. Hptſt. I. § 4.: Expoſition des Begriffs vom äußeren Mein und Dein. (Bd. V. S. 49—51.) Hptſt. II. § 10. Allg. Princip der äußeren Erwerbung. Eintheilung der Erwerbung. (Bd. V. S. 64.) — ***) Ebendaſ. Th. I. Hptſt. II. Abſchn. I. § 14. (S. 67 flgd.)

derſt das perſönliche Recht des Anderen erwerben, meine Erwerbung iſt bedingt durch die Einſtimmung des Anderen, alſo nicht urſprünglich, ſondern abgeleitet. Ich erwerbe fremdes Eigenthum nur dadurch rechtmäßig, daß der Andere ſeine Sache an mich veräußert, daß er ſie aus ſeiner Willensſphäre entläßt und an mich überträgt. Der Vertrag iſt die einzige Erwerbungsart perſönlicher Rechte, er wird geſchloſſen durch eine wechſelſeitige Uebereinkunft, in der von der einen Seite etwas zu leiſten verſprochen und von der anderen dieſes Verſprechen angenommen wird. Die Erfüllung des vertragsmäßigen Verſprechens geſchieht durch die Leiſtung. Was ich durch den Vertrag erwerbe, iſt zunächſt das Recht auf die Leiſtung des Anderen, eine Obligation oder Forderungsrecht. Die Leiſtung geſchieht durch die Uebergabe der erworbenen Sache; erſt durch dieſe Uebergabe wird mein Recht ſachlich, vorher war es lediglich perſönlich.*)

Kant hat verſucht, den Vertrag nach ſeinem Begriff einzutheilen und gleichſam eine logiſche Tafel der Vertragsformen zu geben. Durch den Vertrag wird zunächſt ein perſönliches Recht erworben, eine Leiſtung verſprochen. Entweder hat der Vertrag den Erwerb oder die Sicherheit zum Zweck: er iſt entweder Erwerbs- oder Zuſicherungsvertrag. Der Erwerbsvertrag bezweckt entweder einſeitigen oder wechſelſeitigen Erwerb: er iſt im erſten Falle wohlthätig, im zweiten beläſtigt. Dort geſchieht die Leiſtung ohne Gegenleiſtung, hier iſt ſie durch die letztere bedingt.

Der wohlthätige Vertrag (pactum gratuitum) iſt die Aufbewahrung des anvertrauten Gutes, das Verleihen einer Sache und die Verſchenkung (depositum, commodatum, donatio).

Der beläſtigte Vertrag iſt entweder Veräußerung oder Verdingung. Die Veräußerung (permutatio late sic dicta) geſchieht auf dreifache Art: Waare gegen Waare, Waare gegen Geld, Sache gegen Wiedererſtattung der Sache in derſelben Art, z. B. Getreide gegen Getreide, Geld gegen Geld. Die erſte Form der Veräußerung iſt Tauſch, die zweite Kauf und Verkauf, die dritte iſt Anleihe (permutatio stricte sic dicta, emtio venditio, mutuum). Die Verdingung (locatio conductio) iſt ein Vertrag, wodurch etwas zum Gebrauch an einen Anderen für einen beſtimmten Preis überlaſſen wird. Das verdingte Object

*) Ebendaſ. Th. I. Hptſt. II. Abſchn. II. Vom perſönlichen Recht. § 18—21. (Bd. V. S. 76—81 flgd.)

ist entweder eine Sache oder Arbeitskraft: die erste Form giebt die locatio rei, die zweite den Lohnvertrag (locatio operae). Ist die Verdingung zugleich eine Anleihe, so ist der Preis für den Gebrauch der Sache Verzinsung (pactum usurarium). Handelt es sich bei der Verdingung um ein Geschäft, welches für einen Anderen geführt werden soll, so ist diese Form der Bevollmächtigungsvertrag (mandatum).

Der Zusicherungsvertrag (cautio) geschieht durch die Verpfändung und Pfandnehmung, durch die Gutsagung und die persönliche Verbürgung (pignus, fidejussio, praestatio obsidis).*)

Es ist sowohl für die Klarheit und Sicherheit der Rechtsbegriffe als auch für die Praxis im bürgerlichen Rechtsleben von der größten Wichtigkeit, daß zwischen realem und persönlichem Recht genau unterschieden werde. Das reale Recht giebt dem Besitzer den ausschließenden und willkürlichen Gebrauch der Sache: es ist das Recht gegen jeden Besitzer derselben (jus in re). Dagegen das persönliche Recht hat seine vertragsmäßige Grenze, es ist nicht „jus in re", sondern „jus ad rem", ausgenommen den Fall, wo aus dem erworbenen persönlichen Rechte das vollkommen dingliche Recht folgt. So ist z. B. das persönliche Recht, das ich durch einen Miethscontract auf meine Wohnung (genauer auf deren Eigenthümer) erwerbe, kein dingliches Recht. Wäre es das letzte, so wäre der Rechtssatz: „Kauf bricht Miethe" unmöglich.**) Wenn ich durch den Kauf eines Buches ein vollkommen dingliches Recht in der Sache erwerbe, so kann ich rechtmäßig jeden beliebigen Gebrauch von dieser Sache machen, so giebt es kein Recht gegen Plagiat und Nachdruck. Wenn man die Rechtmäßigkeit des Nachdrucks vertheidigt, so verwechselt man das Sachenrecht mit dem persönlichen. Die Veröffentlichung einer Schrift ist ein persönliches Recht, welches der Verleger durch einen Vertrag vom Schriftsteller erwirbt. Auf einem solchen Vertrage allein beruht die Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung; ohne Vertrag ist sie vollkommen rechtswidrig. Aus diesem rein rechtlichen Gesichtspunkte behauptet Kant die Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks.***)

---

*) Ebendas. Th. I. Hptst. II. Abschn. III. Dogm. Einth. aller erwerbl. Rechte aus Vertr. § 31. (Bd. V. S. 91—93.) — **) Ebendas. Th. I. Hptst. II. Abschn. III. § 31. (Bd. V. S. 98 flgd.) Vgl. Anhang erläuternder Bemerkungen zu den metaph. Anfangsgr. d. Rechtsl. Nr. 4: Ueber die Verwechselung des dinglichen mit dem persönlichen Rechte. (Bd. V. S. 126 flgd.) — ***) Ebendas. Th. I. Hauptst. II. § 31. Nr. II.: Was ist ein Buch? (Bd. V. S. 97—98.) Vergl. Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdruckes. 1785. (Bd. V. S. 345—56.)

4. Das dinglich-persönliche Recht. Ehe und Familie.

Das dingliche Recht besteht im ausschließenden Besitz einer Sache, woraus von selbst der willkürliche Gebrauch folgt. Eine Person darf nie als Sache angesehen und gebraucht werden; es giebt daher kein dingliches Recht auf eine Person. Doch läßt sich von einer Person sagen: sie ist mein. Man kann in einem gewissen Sinn eine Person ausschließend besitzen, niemals gegen ihren Willen, niemals so, daß der Besitz die persönliche Freiheit aufhebt. In diesen Grenzen, die jedes Verhältniß der Leibeigenschaft und Sclaverei als vollkommen rechtswidrig von sich ausschließen, ist der Besitz einer Person rechtlich möglich, ja nothwendig und durch die menschliche Natur selbst gefordert. Denken wir uns eine Verbindung von Personen, die einander in ausschließender Weise zugehören und deren Zusammengehörigkeit zugleich eine Rechtskraft hat, die jeder willkürlichen Trennung Widerstand leistet, so besteht in einem solchen Verhältniß „ein persönliches Recht auf dingliche Art". Das Recht ist persönlich, weil es sich auf Personen bezieht, es ist zugleich dinglich, weil hier nicht blos eine Leistung der Person, sondern die Person selbst den Gegenstand des Besitzes ausmacht. Ein solches Rechtsverhältniß besteht in der häuslichen Gemeinschaft, in der Familie und Ehe.

Die blos natürliche Geschlechtsgemeinschaft macht nicht die Ehe. Wenn die Geschlechter sich nur vereinigen, um ihrem natürlichen Bedürfnisse genug zu thun und die Geschlechtsbefriedigung zu genießen, so wird die eine Person von der anderen gebraucht, mithin als Sache behandelt und dadurch erniedrigt; eine Person, die der anderen zum willenlosen Werkzeuge des Genusses dient, befindet sich im niedrigsten Stande eines rechts- und ehrlosen Daseins. Die natürliche Geschlechtsgemeinschaft ist rechtswidrig, wenn sie in der Form des einseitigen Besitzes besteht; in dieser Form kommt sie der Leibeigenschaft gleich. Die erste Bedingung ist, daß sich die Personen, die eine solche Gemeinschaft eingehen, gegenseitig besitzen. Aber wenn sie einander besitzen, nur um sich gegenseitig zu brauchen und zu genießen, so ist jede der beiden Personen nichts als das Werkzeug der anderen; es wird in einer solchen Gemeinschaft auf beiden Seiten etwas veräußert und als Sache behandelt, das als Organ zur Integrität der Person gehört, und damit auf beiden Seiten die persönliche Freiheit und Würde aufgehoben. Daher die Frage der rationalen Rechtslehre: unter welchen Bedingungen wird die natür-

liche Geſchlechtsgemeinſchaft, deren Nothwendigkeit einleuchtet, ein der menſchlichen Vernunft und Freiheit angemeſſenes Verhältniß? Mit anderen Worten: in welcher Form entſpricht die Geſchlechtsgemeinſchaft den oberſten Rechtsbedingungen? In welcher Form wird dieſes natürliche Verhältniß ein rechtmäßiges? Der wechſelſeitige Beſitz nimmt dem Verhältniſſe die ſklaviſche Form, aber giebt ihm noch nicht die rechtmäßige. Wenn die Perſonen blos nach ihrer Geſchlechtseigenſchaft das gegenſeitige Verhältniß eingehen und nur das phyſiſche Bedürfniß ihre Zuſammengehörigkeit ausmacht, ſo hat dieſes Verhältniß keine der perſönlichen Freiheit angemeſſene Form. Ein ſolches Verhältniß betrifft nur einen Theil der Perſon; mit dieſem Theile dient jede der beiden Geſchlechtsperſonen der anderen als Sache, die gebraucht wird. Die Perſon iſt ein Ganzes, eine untheilbare Einheit: darum können Perſonen einander nur ganz oder gar nicht beſitzen, der theilweiſe Beſitz widerſtreitet der Untheilbarkeit des perſönlichen Daſeins und damit der Freiheit und Würde desſelben. Wenn aber die Perſonen vollkommen und ganz in die Geſchlechtsgemeinſchaft eingehen, ſich einander völlig und ungetheilt hingeben, ſo iſt ihr gegenſeitiges Verhältniß nicht blos geſchlechtlich, ſondern perſönlich: dieſes perſönliche Verhältniß iſt die Form, in welcher die Geſchlechtsgemeinſchaft der menſchlichen Freiheit und Würde entſpricht; dieſe rechtmäßige Form iſt die Ehe, und zwar iſt ſie die einzige Form, in welcher das Geſchlechtsverhältniß den Rechtsbedingungen und damit dem Vernunftgeſetze gemäß iſt. Es folgt von ſelbſt, daß die Ehe, indem ſie die perſönliche Freiheit auf beiden Seiten gewährt, auch die Gleichheit auf beiden Seiten fordert, daß die Angehörigkeit keine Ungleichheit erlaubt und darum die Monogamie die allein rechtmäßige Form der Ehe ausmacht.

Die Ehe iſt kein einſeitiger Beſitz: darum kann das Eherecht nicht einſeitig durch thatſächliche Ergreifung erworben werden, indem der eine Theil ſich des anderen bemächtigt. Die Ehe iſt nicht nur eine wechſelſeitige Leiſtung: darum kann das Eherecht auch nicht blos durch Vertrag erworben werden. Die Ehe iſt die rechtmäßige Form der natürlichen Geſchlechtsgemeinſchaft, ſie iſt deren einzig rechtmäßige Form. Die natürliche Geſchlechtsgemeinſchaft iſt im Naturgeſetze begründet, die rechtmäßige Form im Vernunftgeſetz: mithin iſt es das Geſetz, wodurch allein die natürliche Geſchlechtsgemeinſchaft rechtmäßig gemacht oder das Eherecht begründet werden kann. So unterſcheidet Kant nach dem Titel ihrer Ewerbung die drei Arten des Privatrechts: das Sachenrecht wird „facto“,

das persönliche Recht „pacto“, das dinglich-persönliche Recht in der Ehe „lege“ erworben d. h. „als rechtliche Folge aus der Verbindlichkeit, in eine Geschlechtsverbindung nicht anders als vermittelst des wechselseitigen Besitzes der Personen, als welcher nur durch den gleichfalls wechselseitigen Gebrauch ihrer Geschlechtseigenthümlichkeiten seine Wirklichkeit erhält, zu treten“.*)

Aus der ehelichen Gemeinschaft folgt die häusliche (Familie und Hauswesen): zuerst das Verhältniß der Eltern zu den Kindern, dann weiter das des Hausherrn zur Hausgenossenschaft. Die Kinder sind werdende Personen; die Eltern haben die Rechtspflicht, ihre Kinder zu wirklichen Personen zu erziehen, womit von selbst deren physische Erhaltung und geistige Pflege gefordert wird. Das Hausgesinde sind dienende Personen, der schuldige Dienst ist eine persönliche Leistung, eine vertragsmäßige; die Herrschaft hat auf ihre Dienstboten kein Sachenrecht und darf diese nicht nach Willkür gebrauchen und verbrauchen.**)

Das ist in seinen Grundzügen der Inhalt des Privatrechts, er ist in der natürlichen Gesellschaft derselbe, als in der bürgerlichen. Der Unterschied liegt in der Geltung des Rechts. In der natürlichen Gesellschaft gelten alle Rechte provisorisch, in der bürgerlichen peremtorisch. Und streng genommen ist das Recht erst dann wirklich, wenn es peremtorisch gilt, wenn seine Geltung im Nothfall erzwungen werden kann, wenn eine öffentliche Gerechtigkeit existirt, welche die Rechtsstreitigkeiten nach dem Gesetz entscheidet, jedem das Seine zutheilt, jeden in seinem rechtmäßigen Besitze erhält und beschützt. Eine solche Gerechtigkeit ist nur in einem rechtlichen Gemeinwesen oder im Staate möglich. Darum ist das Dasein des Staates eine nothwendige Forderung des Rechts überhaupt. Denn streng genommen giebt es entweder kein Recht, oder alle Rechte haben unverletzbare (peremtorische) Geltung. Darum ist ein wirkliches Privatrecht nur im Staate möglich.***)

---

*) Ebendas. Th. I. Hptst. II. Abschn. III. § 22—30. (Bd. V. S. 83—86.) — **) Ebendas. § 28—30. (Bd. V. S. 86—90.) — ***) S. oben S. 132. Vgl. Rechtsl. Th. I. Hptst. III. § 41—42. Uebergang von dem Mein und Dein im Naturzustande zu dem im rechtlichen Zustande überhaupt. (Bd. V. S. 116—19.)

Elftes Capitel.

Die rationale Rechtslehre. B. Das Staatsrecht.

I. Das öffentliche Recht.

1. Die öffentlichen Rechtsgebiete.

In der natürlichen Gesellschaft giebt es zwar privatrechtliche Verhältnisse, aber keine Rechtssicherheit, weil hier die Bedingungen fehlen, kraft deren die Rechtsstreitigkeiten endgültig entschieden und die Rechtsverhältnisse ausgemacht und erhalten werden können. Ohne eine solche Sicherheit gilt der Rechtszustand nur provisorisch, er ist kraftlos und darum unfertig: die natürliche Gesellschaft befindet sich in einem Zustande, der zwar nicht als Ungerechtigkeit, wohl aber als Rechtlosigkeit (status justitia vacuus) zu bezeichnen ist. Um das Recht zu sichern und ihm diejenige unbedingte Geltung zu verschaffen, wodurch es eigentlich erst hergestellt wird, ist ein Wille nöthig, der die Einzelnen vereinigt, den natürlichen Zustand der Menschen in den bürgerlichen und die Menge in einen Staat oder gemeinsamen Rechtszustand verwandelt. Dieser Wille ist das Gesetz, die Geltung des Gesetzes ist das öffentliche Recht oder die Gerechtigkeit, ohne welche es weder Recht noch Freiheit giebt. Daher soll die Gerechtigkeit das gesammte menschliche Dasein in der Mannichfaltigkeit aller seiner Formen und Gebiete umfassen und gesetzlich ordnen. Das nächste Object der öffentlichen Rechtsgestaltung sind die Individuen, die Menge oder das Volk, das weitere die Völker, das weiteste die Menschheit als die Bewohner desselben Weltkörpers: demnach unterscheidet sich das öffentliche Recht in Staatsrecht, Völkerrecht und Weltbürgerrecht.*)

2. Die Staatsgewalten.

Die Gerechtigkeit besteht in der untrennbaren Vereinigung von Gesetz und Macht. Darin stimmt Kant mit Plato überein, daß der Staat die Gerechtigkeit verkörpern, keinem anderen Zwecke dienen, keiner anderen Richtschnur folgen und nie das Wohl oder die Glückseligkeit seiner Glieder auf Kosten der Gerechtigkeit befördern soll. Wo diese zu

*) Metaph. Anfangsgr. der Rechtsl. Th. II. Das öffentliche Recht. § 43—44. (Bd. V. S. 143—45.)

gelten aufhört, verliert das Leben allen Werth und sinkt herab unter den Stand des menschenwürdigen Daseins. Der gerechte Staat ist derjenige, in dem allein das Gesetz herrscht. In der unbedingten Geltung des letzteren besteht das Recht des Staates. Dieses äußert sich in der Gewalt, welche die Gesetze giebt, die gegebenen ausführt und nach denselben die Rechtsstreitigkeiten entscheidet oder rechtspricht. Daher fordert und vereinigt jeder Staat diese drei Gewalten: die gesetzgebende, vollziehende (regierende) und rechtsprechende (richterliche). Nur das Gesetz herrscht. Darum ist die gesetzgebende Gewalt die erste und oberste: sie ist „die Herrschergewalt oder Souveränetät". Die politische Trias der Staatsgewalt vergleicht Kant mit einem praktischen Vernunftschlusse, der sich in Obersatz, Untersatz und Schlußsatz gliedert: den Obersatz in der Staatsvernunft bildet das Gesetz, den Untersatz das Gebot, wodurch das gesetzmäßige Verfahren bestimmt und die einzelnen Fälle dem Gesetz subsumirt werden, den Schlußsatz die Sentenz oder der Rechtsspruch.*)

In der Geltung der Gesetze besteht das öffentliche Recht: darum muß die gesetzgebende Gewalt so verfaßt sein, daß sie niemals Unrecht thun kann. „Volenti non fit injuria". „Du hast es selbst gewollt, also geschieht dir kein Unrecht!" Die Gesetze müssen daher, um kein Unrecht thun zu können, von allen gewollt sein, oder, was dasselbe heißt: die gesetzgeberische Gewalt kann nur in dem allgemein vereinigten Volkswillen bestehen. Gesetze, welche der Ausdruck eines solchen Willens sind, können im menschlichen Sinne irren, nicht im politischen; sie können unrichtig oder unzweckmäßig sein, aber nicht Unrecht thun, weil niemand vorhanden ist, dem das Unrecht geschehen könnte. Daher wird der Staat, um die Forderung der Gerechtigkeit zu erfüllen, so verfaßt sein müssen, daß in seiner gesetzgeberischen Gewalt der Wille aller vereinigt oder repräsentirt ist. Die Glieder einer solchen zur öffentlichen Gesetzgebung vereinigten Gesellschaft heißen Staatsbürger, und die drei nothwendigen Attribute derselben sind die gesetzliche Freiheit, die bürgerliche Gleichheit und Selbständigkeit. Daß sie keinen anderen Gesetzen als den selbstgegebenen gehorchen, macht den Charakter ihrer politischen Autonomie oder Freiheit. Daß alle denselben Gesetzen unterworfen sind, macht den Charakter der bürgerlichen Gleichheit, innerhalb deren es kein solches Verhältniß der Ueberordnung giebt, welches die wechselseitige

*) Ebendas. § 45. (S. 146.)

Rechtsverbindlichkeit aufhebt und auf der einen Seite Rechte ohne Pflichten, auf der anderen Pflichten ohne Rechte gelten läßt. Daß endlich keiner einem anderen dergestalt unterworfen ist, daß sein bürgerliches Dasein von fremder Willkür abhängt: darin besteht der Charakter der bürgerlichen Selbständigkeit.*)

Das Recht der öffentlichen oder legislatorischen Stimmgebung macht den activen Staatsbürger. Wer dieses Recht nicht hat, ist passiver, nicht Glied, sondern nur Theil des öffentlichen Gemeinwesens, nicht eigentlich Staatsbürger, sondern nur Staatsgenosse, und es liegt in der Natur der menschlichen Verhältnisse, daß nicht alle active Staatsbürger sein können, weil durch die Unmündigkeit der Altersstufe bei den noch unreifen Personen, durch den Charakter des Geschlechts und der dadurch bestimmten Lebenssphäre, endlich durch die Abhängigkeit der Arbeit und Stellung, wie bei Gesellen, Dienstboten u. s. w., derjenige Grad bürgerlicher Selbständigkeit ausgeschlossen ist, der die nothwendige Voraussetzung des activen Staatsbürgerrechts enthält. Indessen darf durch diese bürgerlichen Ungleichheiten nicht die Gleichheit der Menschenwürde beeinträchtigt und darum auch nicht die Möglichkeit ausgeschlossen werden, daß jeder sich aus dem passiven Zustande zu dem activen der politischen Freiheit emporarbeitet. Nur das weibliche Geschlecht als solches bleibt bei unserem Philosophen von dieser Möglichkeit ausgenommen.**)

3. Die Staatsformen.

Die drei vereinigten Gewalten bilden das Staatsoberhaupt, dem die einzelnen Glieder oder Theile des Staates untergeordnet sind. So entsteht das Verhältniß zwischen Oberhaupt und Unterthanen, Gebietenden und Gehorchenden, Staat und Volk.***) Dieses Verhältniß läßt sich auf drei Arten vorstellen, wodurch die Unterschiede der Staatsformen bestimmt werden: entweder herrscht einer über alle, oder einige, die einander gleich sind, vereinigt über alle anderen, oder alle zusammen über jeden, also auch über sich selbst; im ersten Fall ist die Staatsform autokratisch, im zweiten aristokratisch, im dritten demokratisch. Die autokratische und monarchische Staatsform sind wohl zu unterscheiden: der Autokrat hat alle Gewalt, der Monarch nur die höchste. Wenn die Staatsformen verfälscht werden und entarten, so entsteht aus

*) Ebendas. § 46. (S. 146—47.) — **) Ebendas. § 46 Anmkg. (S. 147 flgd.) — ***) Ebendas. § 47.

der Autokratie der Despotismus, aus der Aristokratie die Oligarchie, aus der Demokratie die Ochlokratie. Indessen will unser Philosoph die falschen, wie die gemischten Staatsverfassungen nicht näher betrachten. Je einfacher die Staatsgewalt verfaßt ist, um so leichter ist ihre Handhabung. Nun ist die einfachste Form die autokratische, complicirter ist die aristokratische, am meisten zusammengesetzt die demokratische. Daher ist die Autokratie zur schnellen Handhabung des Rechts die beste, aber zugleich für das Volk die gefährlichste Verfassung, da sie sehr leicht geneigt ist, in den Despotismus zu entarten und die Willkür des Herrschers zur Staatsraison zu machen. Man sagt wohl, daß die Autokratie die beste aller Staatsverfassungen sei, wenn der Monarch gut ist. Da aber die Gerechtigkeit des Herrschers durch die Verfassung bedingt sein und die Sache sich nicht umgekehrt verhalten soll, so gehört jene Phrase „zu den tautologischen Weisheitssprüchen und sagt nichts mehr als: die beste Verfassung ist die, durch welche der Staatsverwalter zum besten Regenten gemacht wird, d. i. diejenige, welche die beste ist".*)

Die einzig rechtmäßige Verfassung ist eine solche, worin nur die Gesetze herrschen, die der vereinigte Volkswille giebt und der Regent ausführt, also die Regierungsgewalt nicht anders als gesetzmäßig verfahren kann. Weil hier nicht die Einzelinteressen, sondern nur der vereinigte Wille aller Staatsbürger die gesetzgebende Gewalt ausübt, also der gemeinsame oder öffentliche Wille herrscht: darum nennt Kant diese Staatsform die „reine oder wahre Republik" und versteht darunter „das repräsentative System des Volks", worin alle vereinigten Staatsbürger durch ihre Abgeordneten ihre Rechte besorgen. Republikanisch ist daher nach unserem Philosophen diejenige Staatsform, in deren gesetzgebender Gewalt der Volkswille als solcher repräsentirt ist.**)

Man kann sich den rechtlichen Ursprung des Staats nicht anders vorstellen, als daß durch eine freiwillige Uebereinkunft oder einen „ursprünglichen Contract" die Menschen den natürlichen Zustand wilder Unabhängigkeit und gesetzloser Freiheit verlassen und durch den Beschluß, unter gemeinsamen Gesetzen zu leben, den bürgerlichen Zustand gesetzlicher Freiheit und Abhängigkeit gegründet haben.***) Ob nun ein solcher Vertrag thatsächlich stattgefunden hat oder nicht, jedenfalls ist nach der Idee desselben in jedem Staate zu beurtheilen, ob seine Gesetze

*) Ebendas. § 51. (S. 175–76.) — **) Ebendas. § 52. (S. 177 flgd.) — ***) Ebendas. § 47. (S. 148.)

gerecht oder ungerecht sind. Die Richtschnur dieser Beurtheilung lautet: „was das gesammte Volk nicht über sich selbst beschließen kann, das kann auch der Gesetzgeber nicht über das Volk beschließen", wie z. B. die Unwandelbarkeit kirchlicher Satzungen oder die Unmöglichkeit kirchlicher Reformen.*)

Der Idee jenes ursprünglichen Contracts entspricht unter den Verfassungen allein das repräsentative System, welches Kant als die republikanische Staatsform bezeichnet, weil hier das Volk keinen anderen Gesetzen gehorcht als den selbstgegebenen, wogegen dieser Charakter politischer Autonomie den anderen Staatsformen, insbesondere der Autokratie, fehlt. Indessen verhalten sich die Staatsformen zur Gerechtigkeit, wie der Buchstabe zum Geist, und es kann auch in der autokratischen Form nach republikanischen Grundsätzen regiert werden, wenn die oberste Staatsgewalt selbst sich nach jener Norm richtet, wonach die Gerechtigkeit ihrer Gesetze und Handlungen zu beurtheilen ist, d. h. wenn der Souverän aus eigener Einsicht nichts über das Volk beschließt, was dieses über sich selbst niemals beschließen könnte. „Der Geist jenes ursprünglichen Vertrages enthält die Verbindlichkeit der constituirenden Gewalt, die Regierungsart jener Idee angemessen zu machen und so sie, wenn es nicht auf einmal geschehen kann, allmählich und continuirlich dahin zu verändern, daß sie mit der einzig rechtmäßigen Verfassung, nämlich der einer reinen Republik, ihrer Wirkung nach zusammenstimme."**)

4. Die Trennung der Staatsgewalten.

Die Staatsordnung fordert, daß die drei obersten Gewalten jede in ihrer Sphäre herrscht ohne jeden Widerstand, der sie zu schwächen oder einzuschränken sucht: der Wille des Gesetzgebers ist untadelig, das Ausführungsvermögen des Oberbefehlshabers unwiderstehlich, der Rechtsspruch des obersten Richters unabänderlich.***)

Wenn nun diese Gewalten sämmtlich in einer Hand vereinigt sind, und dieselbe Person, es sei eine oder viele, unmittelbar oder mittelbar die gesetzgebende, regierende und richterliche Gewalt ausübt, so ist die Verfassung absolutistisch und am weitesten von derjenigen Form entfernt, in der blos die Gesetze herrschen und nur solche, die das ge-

*) Ebendas. § 47. Allg. Anmerkg. C. (S. 162.) — **) Ebendas. § 52. (S. 177.) — ***) Ebendas. § 48. (S. 149.)

sammte Volk sich selbst entweder gegeben hat oder gegeben haben könnte. Daher wird die Staatsform, die Kant als die wahrhaft und einzig rechtmäßige bezeichnet, so verfaßt sein müssen, daß die obersten Gewalten in das richtige Verhältniß gestellt und in ihrer Vereinigung zugleich getrennt sind. Wenn der Regent die Gesetze, wonach er regiert, selbst machen und willkürlich bestimmen kann, so herrscht die Willkür: eine solche gesetzgebende Regierung ist despotisch, nicht „patriotisch", sie ist nicht vaterländisch, sondern „väterlich" oder patriarchalisch, d. i. die niedrigste aller despotischen Regierungsarten. Ebenso ist die Gerechtigkeit verloren, sobald der Richter auch den Gesetzgeber, und der Regent auch den Richter spielen kann. Daher fordert die Verfassung, welche der Gerechtigkeit entsprechen und dieselbe nicht blos gelten lassen, sondern verbürgen soll, die Trennung der regierenden Gewalt von der gesetzgebenden und die der richterlichen von beiden. Die oberste Gewalt ist die gesetzgebende, sie ist der Souverän: daher besteht die richtige Ordnung und Trennung der Staatsgewalten in der Ueberordnung der gesetzgebenden und der Unterordnung der regierenden. Aus diesem Grunde darf der Regent nicht zugleich der Gesetzgeber, noch dieser zugleich jener, und keiner von beiden Richter sein. Man muß in der Rechtsprechung das Urtheil der Rechtsentscheidung oder die Sentenz, die Recht und Unrecht, Schuldig und Nichtschuldig ausspricht, von der Gesetzesanwendung wohl unterscheiden, welche letztere zur Gesetzesausführung gehört und durch Richter oder Gerichtshöfe zu geschehen hat, die durch die regierende Gewalt eingesetzt sind. Die eigentlich richterliche oder rechtsprechende Gewalt wird unabhängig von der gesetzgebenden und regierenden durch gewählte Richter (Jury) mittelbar von dem Volke selbst ausgeübt.

In jeder Staatsform, auch in der autokratischen, kann nach wahren Rechtsgrundsätzen regiert werden, aber daß es wirklich geschieht, ist in keiner andern Staatsform als in der repräsentativen Verfassung, in der die Gewalten auf richtige Art vereinigt und geordnet sind, verbürgt. „Also sind es drei verschiedene Gewalten, wodurch der Staat seine Autonomie hat, d. i. sich nach Freiheitsgesetzen bildet und erhält. In ihrer Vereinigung besteht das Heil des Staates, worunter man nicht das Wohl der Staatsbürger und ihre Glückseligkeit verstehen muß, denn die kann vielleicht (wie auch Rousseau behauptet) im Naturzustande oder auch unter einer despotischen Regierung viel behaglicher und erwünschter ausfallen, sondern den Zustand der größten Uebereinstimmung

der Verfassung mit Rechtsprincipien versteht, als nach welchem zu streben, uns die Vernunft durch einen kategorischen Imperativ verbindlich macht.“*)

II. Die Rechte der regierenden Gewalt.

1. Die constitutionelle und absolute Monarchie.

Wenn mit der repräsentativen Verfassung, in welcher das Volk durch seine Abgeordneten die gesetzgebende Gewalt ausübt oder einen wesentlichen Factor derselben bildet, sich die Einherrschaft vereinigt, deren Einfachheit die leichteste Handhabung des Rechts gestattet, so erscheint der Staat in der Form einer verfassungsmäßigen oder constitutionellen Monarchie, die nach den Grundsätzen unseres Philosophen dem Charakter einer wahren Republik nicht widerstreitet, die Vorzüge der einfachen Regierungsgewalt ohne deren Nachtheile besitzt und darum als die beste Staatsverfassung gelten darf. Sie war das in der Entwicklung des preußischen Staats angelegte und in der nachkantischen Zeit erreichte Ziel.

Daß eine nach den Vernunftprincipien des Rechts geordnete Verfassung das nothwendige Ziel der Staaten und Völker sei, diese Idee gehört in der Lehre Kants zu den ausgesprochensten Grundzügen seiner politischen und geschichtsphilosophischen Ansicht. Aber sowohl über die Art ihrer Einrichtung als auch über die Wege, wie die republikanische Rechtsidee in die bestehenden monarchischen Staatsformen einzuführen und die letzteren abzuändern seien, finden wir die Meinungen unseres Philosophen schwankend und sich widersprechend. Hier streitet in ihm der republikanische Denker und der loyale Bürger. Er ist ein patriotisch gesinnter Preuße und Unterthan Friedrichs des Großen, er erlebt mit begeisterter Theilnehmung den amerikanischen Unabhängigkeitskrieg und die Gründung der großen Republik jenseits des Oceans; er wird von den Rechtsideen der französischen Revolution enthusiastisch ergriffen und von dem Gange, den sie nimmt, auf das Aeußerste abgestoßen. Preußischer Patriotismus, Begeisterung für Amerika und Abneigung wider England, enthusiastische Theilnahme an den Rechtsideen der französischen Revolution und der heftigste persönliche Widerwille gegen die Gräuel des Unrechts und der Anarchie, die aus ihr hervorgehen: das sind die heterogenen Elemente, die in seinen Urtheilen über die Einrichtungen

*) Ebendas. Th. II. Abschn. I. § 49. (Bd. V. S. 149—51.)

und Abänderungen der Staatsverfassung sich mischen, kreuzen und zuwiderlaufen, besonders in seiner Rechtslehre. Ueberhaupt zeigt diese Schrift einen Mangel an Kraft und entbehrt die Vorzüge, welche die Werke unseres Philosophen sonst in so hohem Maße auszeichnen: die durchdachte Klarheit, die Schärfe und Verständlichkeit des Ausdrucks selbst in seinen schwerfälligen Formen, die erschöpfende Behandlung des Themas in allen wesentlichen Punkten und namentlich jene architektonische Anordnung und Eintheilung der Materien, die es unmöglich macht, daß, wie hier wiederholt geschieht, dieselben Dinge an zerstreuten Orten von neuem erörtert werden, bisweilen in widersprechender Weise. Es ist auch nicht zu vergessen, daß die Abfassung und Veröffentlichung der Rechtslehre in die letzte Zeit Friedrich Wilhelms II. fällt, als der reactionäre Druck jener Tage noch auf dem Philosophen lastete, ihm vielfache Zurückhaltung gebot und die Entschiedenheit seiner Sprache hemmte. Schon in seiner nächsten und letzten Schrift über den „Streit der Facultäten" spricht er seine Würdigung der französischen Revolution mit einer Kühnheit und Offenherzigkeit aus, wie er es ein Jahr vorher unter dem Vater Friedrich Wilhelms III. nie hätte wagen dürfen.*)

Kant hatte die Autokratie als die einfachste, zur Handhabung des Rechtes geschickteste, aber auch der Entartung in den Despotismus am leichtesten ausgesetzte Staatsform beurtheilt. Doch konnte ein großdenkender König sich selbst den Zügel der Gerechtigkeit anlegen und trotz seiner autokratischen Machtvollkommenheit nach Rechtsgrundsätzen regieren: dann war in einem solchen Staate die öffentliche Gerechtigkeit nicht dem Buchstaben, aber dem Geiste nach einheimisch. Als ein solches seltenes und erhabenes Beispiel einer gerechten Autokratie erschien unserem Philosophen sein eigenes Vaterland unter dem großen Könige, der müde war, über Sclaven zu herrschen, selbst nur der „erste Diener des Staates" sein und diesen „so weise, so redlich und uneigennützig regieren wollte, als wenn er jeden Augenblick seinen Mitbürgern Rechenschaft ablegen müßte", und der nichts eifriger und sorgfältiger bewachte, als die Unparteilichkeit der Justiz. Wir werden in der Beantwortung der Frage: „Was ist Aufklärung?" noch ein merkwürdiges Zeugniß kennen lernen, wie der Philosoph das Zeitalter

*) Die Schwankungen und Widersprüche in der Rechtslehre Kants werden jedem Leser auffallen, der über Reform und Revolution folgende Stellen genau liest und vergleicht: Rechtsl. Th. II. Abschn. I. Allg. Anmerkg. A (S. 151—57) und § 52 (S. 176—79).

Friedrichs auch in seiner Bedeutung für die Denkfreiheit treffend zu beurtheilen und zu schätzen wußte.

2. Die wahre und falsche Republik.

Indessen verlangte die kantische Rechtslehre auch in der äußeren Staatsform, in dem Buchstaben der Verfassung die Bürgschaft der öffentlichen Gerechtigkeit: sie forderte das repräsentative System des Volks in der gesetzgebenden Gewalt, die rechtmäßige Unterordnung der regierenden, die Unabhängigkeit der rechtsprechenden. Die Verwirklichung einer solchen republikanischen Verfassung erschien ihm jenseits des Oceans in dem Bunde der nordamerikanischen Freistaaten. Wenn er vom Geiste der Gerechtigkeit redete, dachte er an seinen König; wenn er die äußere der Gerechtigkeit angemessene Staatsform ins Auge faßte, mochte er glauben, daß sein politisches Ideal in der Jugendfrische eines neu begründeten, eben erkämpften Daseins von grandiosem Umfange in den vereinigten Staaten Nordamerikas erfüllt sei. Die Theilnahme an Amerika hatte in ihm frühzeitig die Abneigung gegen England geweckt, deren Spuren sich bis in seine Rechtslehre fortgepflanzt haben, wo sie unverkennbar hervortreten. Unter dem Eindruck vorübergehender Uebelstände hat er das Verhältniß der öffentlichen Gewalten in England unrichtig beurtheilt und in seiner Verfassung eine Oligarchie gesehen, in welcher das Parlament nicht blos die gesetzgebende Gewalt, sondern durch parlamentarische Minister thatsächlich auch die regierende ausübt, und zwar im Privatinteresse derjenigen Mitglieder, welche die eben herrschende Partei ausmachen, aus deren Führer die Minister hervorgehen. Die parlamentarische Opposition giebt sich den Schein, die Volksrechte zu vertheidigen, gegen jede Ausschreitung der regierenden Gewalt zu schützen und die letztere einzuschränken; unter diesem Scheine sucht sie sich die Regierung selbst in die Hände zu spielen, um sie dann im Privatinteresse ihrer Mitglieder auszubeuten. Dies ist nicht mehr eine rechtmäßige Unterordnung der regierenden Gewalt unter die gesetzgebende, sondern factisch eine rechtswidrige d. h. despotische Vereinigung beider, eine, wie es unserem Philosophen scheint, verwerfliche Form, die dem Volke eine den Regenten einschränkende Macht einräumt. Obwohl England nicht genannt wird, so ist die folgende Stelle doch unverkennbar wider englische Verfassungszustände und gewisse Mißbräuche derselben gerichtet. „Der Souverän verfährt alsdann durch seinen Minister zugleich als Regent, mithin despotisch, und das Blendwerk, das Volk

durch die Deputirten desselben die einschränkende Gewalt vorstellen zu lassen (da es eigentlich nur die gesetzgebende hat), kann die Despotie nicht so verstecken, daß sie aus den Mitteln, deren sich der Minister bedient, nicht hervorblickte. Das Volk, das durch seine Deputirten (im Parlament) repräsentirt wird, hat an diesen Gewährsmännern seiner Freiheit und Rechte Leute, die für sich und ihre Familien und dieser ihre vom Minister abhängige Versorgung in Armeen, Flotte und Civilämtern lebhaft interessirt sind und die (statt des Widerstandes gegen die Anmaßung der Regierung, dessen öffentliche Ankündigung ohnedem eine dazu schon vorbereitete Einhelligkeit im Volke bedarf, die aber im Frieden nicht erlaubt sein kann), vielmehr immer bereit sind, sich selbst die Regierung in die Hände zu spielen. Also ist die sogenannte gemäßigte Staatsverfassung, als Constitution des innern Rechts des Staats, ein Unding und, anstatt zum Recht zu gehören, nur ein Klugheitsprincip, um, so viel als möglich, dem mächtigen Uebertreter der Volksrechte seine willkürlichen Einflüsse auf die Regierung nicht zu erschweren, sondern unter dem Scheine einer dem Volke verstatteten Opposition zu bemänteln." *)

Wenn die gesetzgebende Gewalt die regierende in einer solchen Weise einschränken darf, daß sie deren Stelle vertritt oder ihr gar zuwiderhandelt, so ist sie selbst regierend, und damit erhebt sich die despotische Volksherrschaft. Es ist nicht zu erwarten, daß die Repräsentanten des Volks die Regierungsgewalt, wenn sie dieselbe einmal in die Hand bekommen, je wieder aus der Hand geben. Deshalb war es ein großer Fehler Ludwigs XVI., womit er schon aufhörte, Monarch zu sein, als er die constituirende Versammlung nicht blos Steuergesetze geben, sondern auch die Finanzen ordnen und den Staat mitverwalten ließ.**)

3. Das Widerstandsrecht. Revolution und Reform.

Die Rechte der Regierung kann in einem geordneten Staatswesen nur die regierende Gewalt ausüben. Da nun die letztere einschränken oder ihr Widerstand leisten so viel heißt, als selbst regieren oder die bestehende Regierungsgewalt aufheben, so kann ein solches Widerstandsrecht weder der gesetzgebenden Gewalt noch weniger den Unterthanen, weder dem repräsentirten noch weniger dem unrepräsentirten

*) Rechtsl. Th. II. Abschn. I. Allg. Anmerkg. von den rechtl. Wirkungen aus der Natur des bürgerlichen Vereins. A. (V. S. 152—53.) — **) Ebendas. § 52. Anmerkg. (S. 178—79.)

Volke zukommen. Daher bestreitet Kant jedes auf den Regenten auszuübende Zwangsrecht in einer so nachdrücklichen und uneingeschränkten Weise, daß selbst in dem Fall „eines für unerträglich ausgegebenen Mißbrauchs der obersten Gewalt" dem Volke nichts anderes übrig bleiben soll als die Ungerechtigkeit des Regenten zu ertragen. Aber eine Rechtspflicht, deren Erfüllung nicht im Nothfall erzwungen werden kann, ist, rechtlich genommen, keine Pflicht mehr, und ein Recht ohne die Macht, die schuldige Leistung im Nothfall zu erzwingen, ist kein Recht mehr. Daher muß Kant das Verhältniß zwischen Regent und Volk, indem er jedes Widerstandsrecht des letztern verneint, so fassen, daß auf der Seite des ersten Rechte ohne Pflichten, auf der des andern Pflichten ohne Rechte bestehen. In dieser Erklärung stimmt unser Philosoph mit Hobbes, aber nicht mit den Grundlagen seiner eigenen Rechtslehre überein. Diesen Widerspruch erkannte A. Feuerbach und schrieb deshalb wider Kant seinen „Antihobbes" (1798). Wenn man dem Staate einen Vertrag, sei es als Thatsache oder als Idee, zu Grunde lege, so fließe aus einer solchen Rechtsquelle ein wechselseitiges Recht, das auf Seite der Unterthanen die Befugniß, die Staatsgewalt in gewissen Fällen zu zwingen, einschließe.*)

Auch die Gründe, aus denen Kant jedes politische oder öffentliche Widerstandsrecht verneint, erinnern an Hobbes. Der Widerstand gegen den Regenten kann nur ausgeübt werden, indem das Volk selbst die regierende Gewalt an sich reißt, womit die bestehende Regierungsgewalt und die vorhandene Staatsordnung vernichtet, der gesetzliche Zustand aufgelöst und die Anarchie an seine Stelle gesetzt ist. Mit dieser verglichen, ist jede bestehende Staatsordnung, selbst die auf Gewalt gegründete, rechtmäßig, weil sie den Charakter der Ordnung hat. Der grundsätzliche Abscheu vor der Anarchie ist bei unserem Philosophen so groß, daß er alle Mittel aufwendet, die öffentlichen Zustände vor einem solchen Unglück, das zugleich die höchste Ungerechtigkeit in sich schließt, zu bewahren; er verbietet nicht blos jedes Widerstandsrecht, weil dessen Ausübung die Anarchie herbeiführt, sondern auch alles Vernünfteln über den Ursprung des bestehenden Staates, weil dadurch die gewaltsame Abänderung desselben oder die Staatsumwälzung den Schein des Rechts gewinnen könnte. Die bestehende Staatsordnung ist unverletzlich und heilig, das ist die Bedeutung des Satzes: „alle Obrigkeit

*) Ebendas. Th. II. Abschn. I. Allg. Anmerkg. A. (S. 154.)

ist von Gott", und der bestehenden Staatsgewalt ist zu gehorchen, ihr Ursprung mag sein, welcher er wolle.*)

Jeder Versuch, die regierende Gewalt zu stürzen, es sei durch Aufstand, Aufruhr (Rebellion) oder Vergewaltigung der Person des Regenten muß als Hochverrath und als todeswürdiges Verbrechen gelten, dem Vatermorde gleich zu achten. Der äußerste Grad der Vergewaltigung des Regenten ist die Ermordung!, weit schlimmer als diese ist die Ermordung unter dem Scheine des Rechts und gesetzlicher Formen d. h. die Hinrichtung des Monarchen, deren wahres Motiv die Furcht vor künftiger Rache und deren erheuchelte Form der Schein einer gesetzmäßigen Strafe ist. Das Volk kann seinen Regenten nicht richten, weil es in eigener Sache gegen ihn auftritt und also Partei und Richter zugleich ist, was allen Grundsätzen der Gerechtigkeit widerstreitet; der Regent kann nicht gerichtet noch gestraft werden, weil alle Strafgewalt von ihm ausgeht, denn sie ist ein Ausfluß der Regierungsgewalt. Darum kann unser Philosoph, indem er auf die Schicksale Karls I. und Ludwigs XVI. hinweist, den verbrecherischen Charakter einer solchen Hinrichtung nicht stark genug bezeichnen: sie ist die gesetzwidrigste aller Handlungen, der diametralste Widerspruch gegen das Gesetz, der Selbstmord des Staats, die politische Todsünde, die jede Möglichkeit der Entsündigung ausschließt.**)

Indessen würde die Unmöglichkeit, einer ungerechten Regierung Widerstand zu leisten, einen zügellosen Despotismus zur Folge haben und Zustände herbeiführen, welche die Rechtsgrundsätze unseres Philosophen verwerfen. Daher sieht er sich genöthigt, nicht ohne Widerspruch mit den schon gegebenen Erklärungen, ein gesetzliches Widerstandsrecht einzuräumen und zu fordern, nur soll dasselbe kein actives, sondern ein passives sein und nicht vom Volke, sondern von der gesetzgebenden Gewalt ausgehen. Freilich ist dabei die Trennung der gesetzgebenden und regierenden Gewalt, also die repräsentative Staatsverfassung vorausgesetzt, und es muß zurückgenommen werden, was der Philosoph früher erklärt und an der englischen Verfassung getadelt hatte: daß verkehrter Weise der gesetzgebenden Gewalt das Recht zustehe, die regierende einzuschränken oder ihr Widerstand zu leisten. Jetzt bestätigt er dieses Recht und verwirft nicht blos den Mißbrauch, sondern die Unterlassung der Ausübung. „In einer Staatsverfassung, die so beschaffen ist, daß

*) Ebendas. (S. 151 flgd.) — **) Ebendas. S. 153—56. (Anmerkg.)

das Volk durch seine Repräsentanten (im Parlament) der ausübenden Gewalt und dem Repräsentanten derselben (dem Minister) gesetzlich widerstehen kann, — welche dann eine eingeschränkte Verfassung heißt, — ist gleichwohl kein activer Widerstand (der willkürlichen Verbindung des Volks, die Regierung zu einem gewissen thätigen Verfahren zu zwingen, mithin selbst einen Act der ausübenden Gewalt zu begehen), sondern nur ein negativer Widerstand, d. i. Weigerung des Volks (im Parlament) und erlaubt, jener in den Forderungen, die sie zur Staatsgewalt nöthig zu haben vorgiebt, nicht immer zu willfahren: vielmehr wenn das letztere geschähe, so wäre es ein sicheres Zeichen, daß das Volk verderbt, seine Repräsentanten erkäuflich, und das Oberhaupt von der Regierung durch seinen Minister despotisch, dieser selbst aber ein Verräther des Volks sei." *)

Man sieht, daß der negative Widerstand, den Kant gesetzlich findet und verlangt, in der Steuerverweigerung besteht, wodurch einer ungerechten Regierung die Mittel und darum die Möglichkeit zur Ausübung ihrer Gewalt genommen, dieselbe also gezwungen wird, sich und ihr System zu ändern. Mithin giebt es doch ein Zwangsrecht, welches das Volk durch seine Repräsentanten auf die Regierung nicht blos ausüben darf, sondern soll. Dieses Recht folgt aus dem richtigen Verhältniß der Staatsgewalten einer repräsentativen Verfassung. „Der Beherrscher des Volks (der Gesetzgeber) kann also nicht zugleich der Regent sein, denn dieser steht unter dem Gesetz und wird durch dasselbe, folglich von einem andern, dem Souverän, verpflichtet. Jener kann diesem auch seine Gewalt nehmen, ihn absetzen oder seine Verwaltung reformiren, aber ihn nicht strafen (und das bedeutet allein der in England gebräuchliche Ausdruck: der König d. i. die oberste ausübende Gewalt kann nicht Unrecht thun), denn das wäre wiederum ein Act der ausübenden Gewalt, der zu oberst das Vermögen, dem Gesetze gemäß zu zwingen, zusteht, die aber doch selbst einem Zwange unterworfen wäre, welches sich widerspricht." **) Man wird aber wohl das Recht, den Regenten auf legalem Wege abzusetzen, ohne ihn zu strafen, als die Anwendung eines Zwanges ansehen müssen, dessen Ausübung in gewissen Fällen nicht unterlassen werden darf, ohne sich eines Verbrechens an der Staatsverfassung schuldig zu machen. Nach solchen Grundsätzen

*) Ebendas. Allg. Anmerkg. A. (S. 156.) — **) Ebendas. Th. II. Abschn. I. § 49. (S. 150.)

müßte Kant die englische Rebellion in ihrem Verfahren gegen Karl I. verwerfen, dagegen die englische Revolution in ihrem Verfahren gegen Jacob II. vollkommen billigen.

Wenn wir von den Schwankungen und Widersprüchen absehen, die Kants Lehre von dem öffentlichen Widerstandsrechte uns wahrnehmen läßt, so verneint er die Rechtmäßigkeit jeder Revolution, wodurch der gesetzliche Zustand aufgelöst und der Einbruch der Anarchie herbeigeführt wird; dagegen bejaht er die Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit der Reform, wodurch fehlerhafte Staatsverfassungen auf gesetzlichem Wege geändert und verbessert werden.*) In der repräsentativen Staatsform ist die Möglichkeit solcher Reformen enthalten, und Kant hatte Unrecht, an der reformbedürftigen Verfassung Englands diese Reformfähigkeit zu übersehen. Wenn innerhalb der repräsentativen Staatsordnung durch den negativen Widerstand der gesetzgebenden Gewalt das vorhandene Regierungssystem geändert wird, so ist dies keine Aenderung der Verfassung und kein Beispiel einer Verfassungsreform, wie Kant die Ausübung jenes Rechts hier zu nehmen scheint.**) Die Frage der Verfassungsreform betrifft die Art und Weise, wie eine Staatsform in eine andere umzuwandeln und namentlich der Uebergang der absolutistischen Verfassungen in die repräsentative oder republikanische, insbesondere die Umwandlung der absoluten Monarchie in die constitutionelle zu bewerkstelligen ist. Diese Frage hat Kant aufgeworfen, aber nur so weit beantwortet, daß solche Reformen nicht ohne Mitwirkung des Volks geschehen sollen, also nicht auf dem Wege der sogenannten Octroyirung oder blos durch den Machtspruch des Souveräns. Ausdrücklich heißt es: „Es muß aber dem Souverän doch möglich sein, die bestehende Staatsverfassung zu ändern, wenn sie mit der Idee des ursprünglichen Vertrages nicht wohl vereinbar ist, und hierbei doch diejenige Form bestehen zu lassen, die dazu, daß das Volk einen Staat ausmache, wesentlich gehört. Diese Veränderung kann nicht darin bestehen, daß der Staat sich von einer dieser drei Formen zu einer der beiden andern selbst constituirt, z. B. daß die Aristokraten einig werden, sich einer Autokratie zu unterwerfen oder in eine Demokratie verschmelzen zu wollen, und so umgekehrt, gleich als ob es auf der freien Wahl oder dem Belieben des Souveräns beruhe, welcher Verfassung er das Volk unterwerfen wolle. Denn selbst dann, wenn er sich zu einer Demokratie umzuändern

*) Ebendas. Allg. Anmerkg. A. (S. 155 flgd.) — **) Ebendas. (S. 156.)

beſchlöſſe, würde er doch dem Volk Unrecht thun können, weil es ſelbſt dieſe Verfaſſung verabſcheuen könnte und eine der zwei übrigen für ſich zuträglicher fände."*) Demgemäß wird auch der abſolute Monarch ſich nicht in einen conſtitutionellen umändern dürfen, ohne das Volk zu fragen, ob dieſe Aenderung ihm recht ſei. Es entſpricht daher nicht den Erklärungen unſeres Philoſophen, wenn behauptet wird: „die von Kant als Ziel der Entwicklung auch für Preußen anerkannte Repräſentativverfaſſung kann allein durch Octroyirung eingeführt werden."**)

4. Eigenthum und Beſchatzung, Polizei und Kirche, Aemter und Würden.

Da alle Privatrechte erſt durch den Staat peremtoriſche Geltung erhalten, ſo giebt es auch erſt in ihm wirkliches Eigenthum, insbeſondere Grundbeſitz: daher wird der rechtliche Antheil, den die Einzelnen am Boden des Landes haben, von dem Souverän als Landesherrn oder Obereigenthümer abgeleitet werden müſſen. Iſt aber alles Eigenthum (Grundbeſitz) in dieſem Sinn Staatseigenthum, während es doch in Privatbeſitzungen getheilt iſt und ſein ſoll, ſo folgt, daß der Souverän nicht ſelbſt Privateigenthümer irgend eines Bodens ſein darf, weil er ſonſt alles Eigenthum in ſeinen Privatbeſitz nehmen und dadurch das Eigenthum ſelbſt aufheben könnte. Daher darf der Souverän weder Privateigenthümer unter anderen noch der alleinige Eigenthümer ſein, weil ſonſt alle grundbeſitzenden Perſonen nicht blos Unterthanen, ſondern grundunterthänig (glebae adscripti) und völlig unfrei wären. Alles Eigenthum im Staate darf demnach nur Privateigenthum ſein, weil es nur als ſolches die Möglichkeit bietet, von jedem rechtlich erworben zu werden. Damit verträgt ſich nicht, daß Corporationen, wie Ritter- und geiſtliche Orden, Eigenthümer ſind. Wenn gewiſſes Eigenthum ausſchließlich privilegirt iſt, ſo wird damit die geſetzmäßige, bürgerliche Gleichheit aufgehoben; es muß deshalb dem Staate das Recht zuſtehen, die Kirchengüter und Komthureien aufzuheben, natürlich ſo, daß die Ueberlebenden auf rechtmäßige Weiſe entſchädigt werden.***)

Aus dem Rechte des Staates auf alles in ihm enthaltene Eigenthum folgt, daß die oberſte Staatsgewalt zwar nicht ſelbſt Privateigenthum beſitzen darf, wohl aber das Recht hat, alles Privateigenthum zu beſchatzen und zu ſichern. Auf dem Beſchatzungsrechte durch Steuern,

*) Ebendaſ. Th. II. Abſchn. I. § 52. (S. 177.) — **) H. Prutz: Kant und der preußiſche Staat. Gedächtnißrede u. ſ. f. (Preuß. Jahrb. XLIX. S. 548.) — ***) Rechtsl. Th. II. Abſchn. I. Allg. Anmerkg. B. (S. 157 flgd.)

Landtaxen, Zölle, Accise u. s. f. beruht die Staatswirthschaft und das Finanzwesen, auf dem Sicherungsrechte die Polizei, die mit der öffentlichen Sicherheit zugleich die öffentliche Anständigkeit bis an die Schwelle des Hauses beaufsichtigt und hütet.*)

Zur öffentlichen Sicherheit gehört, daß keine Verbindungen im Staate existiren, die das öffentliche Wohl der Gesellschaft gefährden oder auf das politische Gemeinwesen einen nachtheiligen Einfluß ausüben. Welcher Art diese Verbindungen auch seien, sie haben kein Recht, sich dem Staate zu verheimlichen; vielmehr hat dieser das Recht und die Pflicht, sie zu beaufsichtigen. Hier ist der Punkt, wo auch die kirchlichen Gemeinschaften sich mit dem Staat abfinden müssen; sie fallen unter das von dem letztern pflichtmäßig auszuübende Recht der polizeilichen Aufsicht. Der Glaube und die gottesdienstlichen Formen gehören zu den inneren Angelegenheiten, welche die Kirche selbst zu besorgen hat; der Staat kümmert sich nur um den politischen Charakter der in ihm befindlichen Religionsgesellschaften. Wenn er über diesen Punkt beruhigt ist, so läßt er den religiösen Bekenntnissen und ihrer Ausübung freien Spielraum. Es liegt nicht im Rechte des Staates, den Glauben seiner Unterthanen durch Gesetze zu bestimmen, er darf Glaubensreformen weder verbieten noch erzwingen. Der Monarch darf nicht selbst den Priester machen; der Rechtsstaat ist keine Kirche. Wenn es die Staatsgewalt nicht sein darf, die der Religion die äußere Form aufprägt, so folgt von selbst, daß die religösen Gemeinden keine andere Verfassung haben werden, als welche sie unabhängig vom Staate sich selbst geben.**)

Der Regent führt die Geschäfte des Staates im Namen des Gesetzes. Darum ist bei ihm das Recht, die Aemter zu besetzen und die Würden zu vertheilen. Die öffentliche Gerechtigkeit verlangt, daß jede von der Staatsgewalt ertheilte Würde verdient sei, daß keiner unverdient ein Amt erhalte oder daraus entfernt werde. Unverdient darf niemand seine Freiheit verlieren: es giebt im Rechtsstaate eine gleichmäßige, bürgerliche Unterthänigkeit, aber keine Leibeigenschaft. Unverdient darf niemand bevorzugt werden: es giebt im Rechtsstaate keine Privilegien, am wenigsten einen Rang vor dem Verdienste, einen erblichen Beamtenstand oder Amtsadel, der eine Art Mittelstand zwischen Regent und Bürgern bildet. Es giebt so wenig geborene Beamte als

*) Ebendas. B. (S. 159.) — **) Ebendas. Allg. Anmerkg. C. (V. S. 160—62.)

etwa „Erbprofessoren". Das einzige Vorrecht, welches der Adel ohne Verletzung anderer persönlicher Rechte behaupten darf, ist der Name oder Titel, den er behält, so lange die Anerkennung desselben in der Volksmeinung wurzelt.*)

III. Die Strafgerechtigkeit.

1. Verbrechen und Strafe.

Die öffentliche Gerechtigkeit verlangt die unbedingte Geltung der Gesetze: sie müssen aufrecht erhalten und, wenn sie verletzt sind, wiederhergestellt werden. Wer in gesetzwidriger Absicht das Recht verletzt, hat sich von der Bedingung ausgeschlossen, unter der allein Staatsbürger möglich sind, und daher das Recht verwirkt, Staatsbürger zu sein. Eine solche Gesetzesverletzung ist ein Verbrechen, entweder ein privates oder ein öffentliches, je nachdem die Rechte beschaffen sind, die verletzt worden. Die nothwendige Folge des Verbrechens ist ein Verlust, den der Verbrecher erleiden muß, und dessen Größe sich nach der des begangenen Unrechts richtet. Das Leiden, welches dem Verbrechen folgt, nennen wir Strafe. Das Gesetz verlangt, daß der Verbrecher gestraft werde. Das strafloſe Verbrechen bewieſe die äußerste Ohnmacht des Gesetzes, das äußerste Gegentheil der Gerechtigkeit. Das Recht, die Strafe auszuüben und an dem Verbrecher zu vollziehen, ist das Strafrecht: es ist im Staatsrechte begründet und bildet ein nothwendiges Attribut der Staatsgewalt, denn es gehört zur Ausführung der Gesetze. Nur die regierende Gewalt hat das Recht zu strafen, wie das die Strafe zu erlassen oder zu mildern (Begnadigungsrecht). Wenn die Privatperson für das erlittene Unrecht sich selbst Genugthuung verschafft, indem sie den Thäter straft, so ist das nicht Strafe, sondern Rache.

2. Das Wiedervergeltungsrecht und die Todesstrafe.

Die Strafe ist ein Act der Gerechtigkeit und darf als solche nie ohne Grund geschehen: ihr einziger Grund ist das Verbrechen, und nur der ist in den Augen des Staats ein Verbrecher, den die geschwornen Richter für schuldig erklärt haben. Die Strafe hat keinen anderen Grund als die Strafwürdigkeit, sie hat keinen anderen Zweck als

*) Ebendas. D. (S. 162—64.) Vgl. Zwei Briefe Kants an Herrn Fr. Nicolai. Der erste Brief betrifft eine Schrift Mösers, worin Kants Widerlegung der Rechtmäßigkeit eines Beamtenadels verspottet wird. (Bd. V. S. 479—82.)

an dem Verbrecher Gerechtigkeit zu üben, ihm zu geben, was er verdient hat: darum besteht das Strafrecht in dem Wiedervergeltungsrecht (jus talionis). „Auge um Auge, Zahn um Zahn" lautet die Formel der strafenden Gerechtigkeit. Daraus folgt, daß man die Strafe niemals durch Zweckmäßigkeitsgründe bestimmen darf, etwa durch den Nutzen, den der Verbrecher selbst oder andere aus der Strafe gewinnen: sie ist keine Maßregel der Klugheit, sondern ein Act blos der Gerechtigkeit, sie soll nicht bessern oder andere abschrecken, sondern blos strafen. Den Verbrecher zum warnenden Beispiele für andere strafen, heißt nicht, ihn als Verbrecher behandeln, sondern als Mittel zum allgemeinen Besten. Dazu hat niemand ein Recht, auch nicht der Staat. Wenn man die Strafe so begründen wollte, so dürfte man auch wohl einen Unschuldigen bestrafen, weil es unter Umständen viel Unheil verhüten kann, und aus demselben Grunde auch wohl einen Schuldigen nicht strafen. Um des Nutzens willen strafen, heißt statt der Gerechtigkeit die Glückseligkeit zur Regel und Richtschnur machen und damit die Gerechtigkeit vollkommen aufheben. „Das Strafgesetz ist ein kategorischer Imperativ, und wehe dem, welcher die Schlangenwindungen der Glückseligkeitslehre durchkriecht, um etwas aufzufinden, was durch den Vortheil, den es verspricht, ihn von der Strafe oder auch nur einem Grade derselben entbinde nach dem pharisäischen Wahlspruch: es ist besser, daß ein Mensch sterbe, als daß das ganze Volk verderbe; denn wenn die Gerechtigkeit untergeht, so hat es keinen Werth mehr, daß Menschen auf Erden leben!"*)

Aus dem Wiedervergeltungrechte folgt gegen den Mörder die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe. Diese ist schlechterdings nothwendig, nicht um der Zweckmäßigkeit, sondern um der Gerechtigkeit willen. Es ist eine falsche Philanthropie und zugleich eine sophistische Rechtsverdrehung, wenn der Marchese Beccaria dem Staate das Recht abspricht, einem Menschen das Leben zu nehmen. Warum soll der Staat dieses Recht nicht haben? Weil in dem Vertrage, worauf der Staat beruht, keiner eine Macht gewollt haben kann, die das Recht, ihn zu tödten, einschließt! Nur der schuldig erklärte Mörder wird getödtet. Als ob dieser anerkannte Mörder noch eine rechtsgültige Stimme in der Gesetzgebung haben könnte, als ob er dieses Recht nicht durch den Mord verwirkt hätte! In Ansehung des Mörders kann die Gerechtigkeit nur durch den

*) Ebendas. Allg. Anmerk. E. I. (S. 166—67.)

Tod gesühnt werden, durch keine andere Strafe. Es giebt nichts, was die Todesstrafe ersetzt. Was würde an die Stelle der Todesstrafe treten, wenn man sie abschaffte? Die schimpflichste Freiheitsstrafe von lebenslänglicher Dauer. Man denke sich zwei Verbrecher, die beide den Tod verdient haben, von denen der Eine den Tod dem schimpflichsten und schlechtesten Leben vorzieht, während der Andere alles lieber will als sterben. Wer von beiden ist der Bessere? Doch offenbar der Erste! Wenn man also die Todesstrafe abschaffte, so würde man den Besseren von zwei todeswürdigen Verbrechern bei weitem härter bestrafen als den Anderen, der schlechter ist. Dies ist kein Grund für die Todesstrafe, deren einziger Grund das Verbrechen selbst ist, sondern nur eine Bemerkung über die unrichtigen Folgen, welche die Abschaffung der Todesstrafe haben würde.

Es kann Fälle geben, wo unter dem Zwange der Umstände und gewisser öffentlicher Vorurtheile der Mord zwar nicht entschuldigt, aber seine Strafwürdigkeit gemildert wird. Um der Schande zu entgehen, tödtet eine Mutter ihr Kind. Um die Standesehre zu wahren, wird eine Beleidigung im Zweikampfe durch den Tod gerächt. Hier werden die Gesetze in Rücksicht auf die Macht der geltenden Vorurtheile eine Ausnahme machen dürfen, zugleich aber darauf Bedacht nehmen, daß die öffentliche Bildung allmählich sich der Vorurtheile entwöhne, welche die Strafwürdigkeit des Mordes mildern.

Der ärgste Widerspruch gegen die öffentliche Gerechtigkeit ist die Strafloſigkeit des Verbrechers. Wenn ein Unschuldiger, den man schuldig glaubt und in diesem Glauben verurtheilt, bestraft wird, so ist dieser beklagenswerthe Fall ein Beweis, daß die Gerechtigkeit irrt, nicht daß sie schläft. Wenn der anerkannte Verbrecher straflos ausgeht, so fehlt der Gerechtigkeitssinn, und das ist schlimmer als der Irrthum. „Selbst wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflöste (z. B. das eine Insel bewohnende Volk beschlösse, auseinanderzugehen und sich in alle Welt zu zerstreuen), müßte der letzte im Gefängniß befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was seine Thaten werth sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volke hafte, das auf diese Bestrafung nicht gedrungen hat; weil es als Theilnehmer an dieser öffentlichen Verletzung der Gerechtigkeit betrachtet werden kann.“ *)

*) Ebendas. E. I. (S. 167—169. S. 168—73.)

3. Begnadigung.

Verbrechen und Strafe verhalten sich zu einander, wie Grund und Folge. Wenn der Grund eingetreten ist, so kann keine Macht der Erde die Folge aufhalten. Was die Nothwendigkeit der sittlichen Welt fordert, darf die menschliche Willkür nicht hindern. In der Causalverknüpfung zwischen Verbrechen und Strafe besteht die Strafgerechtigkeit. Keiner Macht im Staate darf es zustehen, das Verbrechen straflos zu machen oder auch nur seine Strafwürdigkeit zu mildern. Darum will sich mit der öffentlichen Gerechtigkeit, streng genommen, das Begnadigungsrecht nicht vertragen; den Verbrecher begnadigen, heißt ihn gar nicht oder zu wenig strafen: dies ist nicht Gnade, sondern Unrecht. Nur einen Fall räumt Kant dem Begnadigungsrecht ein: wenn das Staatsoberhaupt in der eigenen Person verletzt worden ist, soll es ihm freistehen, in der eigenen Sache Gnade zu üben. Diese Ausnahme ist unklar und aus mehr als einem Grunde falsch: sie ist unklar, weil Kant hier von dem Souverän redet, also von dem gesetzgebenden Gewalthaber, während das Begnadigungsrecht, wie das Strafrecht, nur bei der regierenden Staatsgewalt sein kann; sie ist falsch, denn das Verbrechen gegen die Staatsgewalt selbst muß als eine der ärgsten Rechtsverletzungen, die im Staate möglich sind, angesehen werden; daher ist ein Majestätsverbrechen am wenigsten würdig, ein Object der Begnadigung zu sein. Auch ist nicht zu begreifen, wie Kant die Majestätsverletzung als eine Privatsache des Souveräns ansehen kann, da er doch selbst den Träger der Staatsgewalt nicht als eine Privatperson betrachtet.*)

4. Kant und A. Feuerbach. Die Abschreckungstheorie.

In Folge der kantischen Grundsätze vom Strafrecht hat A. Feuerbach eine neue Theorie in die Lehre vom peinlichen Recht eingeführt. Er ist mit Kant einverstanden, daß der Zweck der Strafe nur sie selbst sein kann: nur die Bestrafung, nicht die Besserung des Verbrechens. Der Grund der Strafe liegt nicht in dem, was möglicherweise auf die Strafe folgt, sondern in dem, was ihr thatsächlich vorausgeht: es wird nicht gestraft, weil künftigen Verbrechen vorgebeugt werden soll, auch nicht, damit künftig gut gehandelt werde; keines von beiden kann den Rechtsgrund der Strafe ausmachen: daher läßt sich weder durch die Theorie der Prävention noch durch die der Besserung oder Züchtigung ein Strafrecht

*) Ebendas. E. II. (S. 173.)

begründen: dies sind Zweckmäßigkeitsgründe, aber keine Rechtsgründe. Beide Theorien bekämpfte Feuerbach in seinen Streitschriften gegen Grolman und Klein. Die Strafe ist nur dann rechtmäßig, wenn sie die nothwendige oder gesetzmäßige Folge des Verbrechens ist, sie ist diese gesetzmäßige Folge nur dann, wenn das Gesetz selbst erklärt hat: „auf dieses Verbrechen folgt diese Strafe!" Eine solche Erklärung ist eine Androhung. Um des Gesetzes willen muß die Strafe ausgeführt und dem Verbrecher zugefügt werden, weil sonst die Androhung des Gesetzes, also dieses selbst nichtig wäre. Die ausgeführte Androhung ist die Abschreckung: sie bedeutet im Sinne Feuerbachs nicht, wie ehedem, daß durch die Strafe des Verbrechers andere von ähnlichen Handlungen, sondern daß jeder von dem Verbrechen durch die Gewißheit abgeschreckt werden soll, daß ihn die angedrohte Strafe nothwendig trifft: er soll durch diese Vorstellung genöthigt oder psychologisch gezwungen werden, die verbrecherische That zu unterlassen. Das Motiv der Unterlassung soll in Folge der Abschreckung mächtiger wirken, als das der That.*) Daher hat man die Abschreckung im Sinne Feuerbachs auch als den psychologischen Zwang bezeichnet.*)

Die Geltung der Gesetze ist die Gerechtigkeit, deren Durchführung, sobald sie durch gesetzwidrige Handlungen verletzt worden ist, in der Wiedervergeltung des Verbrechens oder in der Bestrafung des Thäters besteht. Die Existenz der öffentlichen Gerechtigkeit ist der Staat, dessen gesetzgebender Wille aus dem Volke entspringt, innerhalb des letzteren unbedingt herrscht und diese Herrschaft so weit erstreckt, als die politische Vereinigung reicht. Zunächst erscheint die öffentliche Gerechtigkeit im Singularis der Volkseinheit. Im Naturzustande existirt die Menge, im Staate das Volk oder die gesetzmäßig vereinigte Menge. Nun giebt es eine Menge Völker und Staaten, die räumlich verbunden sind. Es entsteht die Frage, ob diese auch politisch verbunden sein können und sollen, ob nicht auch der Völkerpluralis ein den Formen der Gerechtigkeit zugänglicher und bedürftiger Stoff ist, ob zwischen Völkern und Staaten nicht auch Rechtsverhältnisse möglich, sogar nothwendig sind? Es entsteht die Frage nach der Möglichkeit eines Völker- oder Staatenrechts.

*) P. J. A. Feuerbach: Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven und peinlichen Rechts (Erfurt 1799). Cap. I. S. 49 flgd. Anhang zu dem vorhergehenden Cap. S. 76 flgd. S. 89. — Derselbe: Ueber die Strafe als Sicherungsmittel u. s. w. (Chemnitz 1800.) S. 94—96, S. 100—113.

Zwölftes Capitel.

Die rationale Rechtslehre. C. Völker- und Weltbürgerrecht.

I. Die Aufgabe des Völkerrechts.

1. Der Völkerbund.

Die verschiedenen Staaten oder Völker verhalten sich zunächst, wie die einzelnen Personen im Naturzustande, wo nicht bei dem Rechte die Gewalt, sondern bei der Gewalt das Recht ist, wo daher jeder, so weit er kann, sein gewaltthätiges Recht gegen die Anderen geltend macht. Wenn es unmöglich ist, diesen Naturzustand in einen politischen, die natürliche Völkergesellschaft in eine rechtmäßige zu verwandeln, wenn es keine Form der Gerechtigkeit giebt, weit genug, auch die Völker in sich zu fassen, so ist die Gerechtigkeit auf ein enges Gebiet des menschlichen Lebens eingeschränkt: sie reicht dann nur so weit, als die bürgerliche Gemeinschaft, aber nicht so weit, als die menschliche Vernunft. Doch gilt sie als eine unbedingte Forderung der letzteren und erstreckt sich deshalb auf die gesammte Menschheit.

Man sieht leicht, in welchem Punkte die Schwierigkeit der Aufgabe liegt. Die Gerechtigkeit fordert einen Zustand, worin nur die Gesetze gelten und alle denselben Gesetzen gehorchen. Wenn nun verschiedene Völker denselben Gesetzen unterthan sind, so haben sie ein gemeinschaftliches Oberhaupt und bilden bei aller natürlichen Verschiedenheit *ein* politisches Volk, einen Völkerstaat, eine Weltrepublik. Ein solcher Völkerstaat wäre schon dem Umfange nach unmöglich, da er um so vieles die Grenzen überschreitet, mit denen allein sich die Staatseinheit verträgt. Aber ganz abgesehen von den praktischen Hindernissen, die nicht blos in den Größenverhältnissen liegen, und selbst die Möglichkeit eines Völkerstaates eingeräumt: so wäre diese Form nicht die Lösung der obigen Aufgabe. Wir hätten auf diese Weise die Aufgabe nicht gelöst, sondern verändert. Die Aufgabe heißt nicht: wie aus verschiedenen Völkern *ein* Volk, sondern eine *rechtmäßige Völkergesellschaft* gebildet werden könne? Wir dürfen die Aufgabe nicht so lösen, daß wir den Völkerpluralis aufheben. Die gesuchte Form kann nicht die Vereinigung, sondern nur die Verbindung sein, nicht der Völkerstaat, sondern der *Völkerbund*, nicht die Weltrepublik, sondern die Staatenföderation. Nur auf diese Weise gewinnt das Völkerrecht einen wirklichen Bestand.

Es ist entweder gar nicht oder nur so möglich. Unter welchen Bedingungen können die Völker einen solchen Bund eingehen und ihrer Coexistenz die Form einer Rechtsordnung geben?

2. Der natürliche Rechtszustand der Völker. Krieg und Frieden.

Das natürliche Verhältniß der Völker ist, wie das der Individuen, zunächst selbstsüchtiger und kriegerischer Art. Es ist die Frage, ob es ein Recht giebt, Krieg zu führen, ob der offene Gewaltzustand gewissen einschränkenden Grenzen unterliegt, die zu überschreiten, unter allen Umständen für rechtswidrig gelten muß? Kant unterscheidet ein Recht vor, in und nach dem Kriege. Natürlich kann hier von Recht nur in einem sehr weiten Sinne geredet werden. Denn die bloße Geltung der stärkeren Gewalt schließt jedes strenge Recht aus, und, wie schon die Alten gesagt haben, im Waffenlärm verstummen die Gesetze.

Um einen Krieg rechtmäßig zu beginnen, sind zwei Bedingungen nöthig: erstens muß das Volk selbst ihn gewollt und durch seinen Gesetzgeber beschlossen haben, zweitens darf nicht ohne Grund einem anderen Volke der Krieg an- und der Friede aufgekündigt werden. Der rechtmäßige Grund zum Krieg ist aber nur einer: die gefährdete Existenz. Was die friedliche und geordnete Coexistenz der Völker bedingt und ermöglicht, ist rechtmäßig; was diese Coexistenz bedroht oder aufhebt, ist rechtswidrig. Der Krieg ist rechtmäßig, wenn er das Recht der Existenz schützt und vertheidigt; er ist nur so lange rechtmäßig, als es zu dieser Vertheidigung kein anderes Mittel giebt, als die Gewalt. Wenn ein Volk in seiner Existenz durch ein anderes verletzt wird, so ist der Rechtsgrund gegeben, unter dem jenes Volk den Krieg beschließen darf. Die Verletzung kann in verschiedener Weise stattfinden: durch Bedrohung oder durch thatsächlichen Angriff. Es kann der Fall eintreten, daß ein Volk durch seinen bloßen Zustand die Existenz des anderen auf das Feindseligste bedroht, so daß dieses für seine Selbständigkeit alles zu fürchten hat, sei es nun, daß jener bedrohliche Zustand in ungewöhnlichen Kriegsrüstungen oder in einer anwachsenden Macht besteht, die das Gleichgewicht der Völker und darum die Möglichkeit ihrer Coexistenz aufhebt. In diesem Falle braucht der thatsächliche Angriff nicht abgewartet zu werden, um aus dem Rechtsgrunde der Selbstvertheidigung den Krieg zu beginnen.

Jeder rechtmäßige Krieg ist Vertheidigungskrieg. Was vertheidigt wird und schlechterdings vertheidigt werden muß, ist in allen Fällen

die rechtmäßige Existenz, d. h. die politische Unabhängigkeit des Volkes. Auch solche Kriege gelten rechtlich für Vertheidigungskriege, in denen ein Volk seine Unabhängigkeit von einem anderen erobert. Daraus folgt, daß kein Krieg geführt werden darf in der Absicht, ein anderes Volk zu vernichten. Die Vernichtung ist nur gerecht als Strafe; strafen dürfen nur die Gesetze, wenn sie von denen verletzt sind, die ihnen zu gehorchen die Rechtspflicht haben. Kein Volk darf dem anderen Gesetze geben, keines darf mithin das andere strafen. Strafkriege sind rechtswidrig: es giebt darum keinen Rechtsgrund zu Kriegen, deren Zweck die Ausrottung oder Unterjochung eines Volkes ist. Das besiegte Land darf nicht zur Colonie des siegreichen, die besiegten Bürger nicht zu Leibeigenen der Sieger herabgedrückt werden. Das „vae victis!“ hat hier seine Grenze. Diese Grenze macht das Recht der persönlichen Geltung, mit dessen Aufhebung jedes Zusammenbestehen der Personen und Völker möglich zu sein aufhört. Auch im Kriege selbst darf der Grundsatz nicht gelten, daß zwischen Feinden alles erlaubt sei. Und es wäre alles erlaubt, wenn die heimtückischen und niederträchtigen Mittel der Spionerie, des Meuchelmordes u. s. f., wenn die Plündereien der Privatpersonen nicht verboten und als rechtswidrig angesehen würden.

Ein Volk muß das Recht haben, unter gewissen Bedingungen, die sein politisches Dasein bedrohen, den Krieg zu beschließen, aber es muß auch das Recht haben, im Friedenszustande zu beharren, wenn es sich nicht genöthigt sieht, Krieg zu führen. Kein Volk darf zum Kriege gezwungen werden weder von innen noch von außen. Wenn es nicht im Interesse eines Staates und darum nicht im Willen des Volkes gelegen ist, an den Kriegen anderer Nationen Theil zu nehmen, so muß dieser Staat das Recht haben, neutral zu bleiben, die Gewährleistung seiner Neutralität von den kriegführenden Völkern zu verlangen und zur Erhaltung des Friedens sich mit anderen Staaten zu verbünden. Aus dem Rechte des Friedens folgt das Recht der Neutralität, der Garantie und der Coalition.*)

II. Der ewige Friede.

1. Das Problem.

Der Krieg als solcher kann niemals Zweck, sondern nur das Mittel sein, um den Völkerfrieden auf neuen Grundlagen wiederherzustellen.

*) Rechtsl. Th. II. Abschn. II. Das Völkerrecht § 53—59. (V. S. 180—87.)

Der Krieg ist der Naturzustand der Völkergesellschaft; ihr rechtmäßiger und zugleich menschlicher Zustand ist der Friede. Wenn dieser Friede alle Völker der Erde umfaßt und auf solchen Grundlagen ruht, die ihn für immer sichern und alle Bedingungen zu künftigen Kriegen ausschließen, so ist die Gerechtigkeit nicht blos im Staate, sondern in der Menschheit einheimisch: dann herrscht die Gerechtigkeit auf der Erde. Und was ist der Zweck des menschlichen Geschlechts, wenn es dieser Zweck nicht ist? Die Völker der Erde können nicht ein einziges Volk oder einen einzigen Staat ausmachen, aber sie können einen Bund schließen, einen Staatenverein zum Zweck eines „ewigen Friedens". Und wenn auch die Idee des ewigen Friedens nicht gleich verwirklicht werden kann, wenn selbst in der vorhandenen Weltlage diese Idee unausführbar erscheint, so darf sie doch ergriffen und als das Ziel betrachtet werden, dem sich die Menschheit allmählich in stetigem Fortschritte nähert. Diese Idee ist die größte politische Aufgabe, zu deren Lösung die ganze Menschheit zusammenwirkt. Ihre Lösung in einem wirklich vorhandenen Zustande des ewigen Friedens wäre „das höchste politische Gut". Hier kommen Moral und Politik in demselben Punkte zusammen, wo es gilt, die Menschheit selbst aus dem natürlichen Zustand in den sittlichen zu erheben und den Begriff der Gerechtigkeit in seinem weitesten Umfange zu verwirklichen.*)

Die Idee des ewigen Friedens ist nicht neu, sie war lange vor Kant eine Lieblingsvorstellung der Philanthropen, der utopistische Gedanke eines St. Pierre und J. J. Rousseau. Bei Kant tritt dieser Gedanke ungleich wichtiger und imposanter auf, im Zusammenhange eines tiefgedachten Systems, ohne alle Schwärmerei, ohne alle weichliche Philanthropie, die beide der Philosophie und dem Charakter Kants gleich fern lagen. Hier bewährt sich an ihm selbst jener Unterschied, den er so nachdrücklich hervorgehoben hat, zwischen Schwärmerei und Enthusiasmus: Es war die Gerechtigkeit, die er darum so gründlich verstand, weil er sie so gründlich liebte. Die Gerechtigkeit ist nicht philanthropisch noch weniger schwärmerisch. Und Eines wollte sich Kant nie einreden lassen: daß die Gerechtigkeit utopistisch sei. Den Satz: „fiat justitia et pereat mundus!" ließ er gelten und übersetzte ihn so: „es geschehe was Recht ist, und wenn alle Schelme in der Welt darüber zu Grunde gehen!" Es ist die Gerechtigkeit, die dem menschlichen Geschlechte den

*) Ebendas. Th. II. Abschn. II. § 61. (Bd. V. S. 188 flgd.)

ewigen Frieden zum Ziele setzt. Dieses Ziel gilt eben so unbedingt, als die Vernunft, die es fordert.

Um diese Idee nicht zweifelhaft und im Unklaren zu lassen, schrieb Kant seinen philosophischen Entwurf „Zum ewigen Frieden".*) Als ob es sich um einen wirklichen Friedenstractat handle, werden in der bündigsten Sprache die „Präliminar- und Definitivartikel" festgesetzt, unter denen ein ewiger Völkerfriede zu Stande kommen soll. Die beiden Fragen heißen: 1. welches sind die Bedingungen, ohne welche ein ewiger Friede unmöglich ist? 2. welches ist die Form, worin sich der ewige Friede verwirklicht, und die seine Aufrechthaltung verbürgt? Die erste Frage will Kant durch „die Präliminarartikel", die andere durch „die Definitivartikel" beantwortet haben. Es handelt sich, kurz gesagt, sowohl um die positiven als negativen Bedingungen zur Begründung des ewigen Friedens.

2. Die negativen Bedingungen.

Was den Friedensstand der Völker hindern oder stören kann, muß vor allem aus dem Wege geräumt werden. Auf die Entfernung aller dem Kriege günstigen, dem Frieden ungünstigen Verhältnisse im Völkerleben zielen die Präliminarartikel der kantischen Schrift. Wenn alles beseitigt wird, was den Natur- oder Kriegszustand der Völker verewigt, so wird eben dadurch alles vorbereitet, um den entgegengesetzten Zustand eines ewigen Friedens zu ermöglichen. Es giebt Bedingungen, welche den Haß, die Furcht, mit einem Worte die feindseligen Leidenschaften unter den Völkern nothwendig erwecken und steigern. Diese Bedingungen sind verschieden nach den Verhältnissen, die zwischen Völkern stattfinden. Nun können sich Völker auf dreifache Weise zu einander verhalten: entweder sie bekriegen sich gegenseitig, oder sie schließen Frieden, oder sie sind im natürlichen (d. h. provisorischen) Friedenszustande.

Wenn sie sich gegenseitig bekriegen, so soll der Krieg nicht rechtswidrig, d. h. auf eine Weise geführt werden, die den Nationalhaß über Gebühr steigert, einer Nation Grund giebt, die andere zu verachten, und alles gegenseitige moralische Vertrauen aufhebt. Der Krieg soll nicht die ehrlosen Mittel des Meuchelmords, Verraths, Bruchs der Capitulation u. s. f. brauchen, weil dadurch Nationen so gegen einander aufgebracht und im gegenseitigen Hasse befestigt werden müssen, daß

*) Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf (1795). (Bd. V. S. 411—66.)

jedes wirkliche Friedensverhältniß für alle Zukunft unmöglich erscheint. Deshalb werde der Krieg unter allen Umständen so geführt, daß er die mögliche und ächte Grundlage eines künftigen Friedens nicht ausschließt.

Wenn Nationen Frieden schließen, so soll der Friedensvertrag wahr, d. h. die Grundlage eines wirklichen, dauerhaften Friedens sein und nicht, wie es in den römischen Kriegen so oft der Fall war, geflissentlich die geheime Anlage zum künftigen Kriege behalten: ein solcher falscher Friedensschluß ist eigentlich kein Friede, sondern nur ein Waffenstillstand, der den Krieg verewigt.

Wenn Nationen sich im natürlichen Friedenszustande befinden, so möge nichts geschehen, wodurch sie gegen einander feindselig aufgebracht werden, also nichts, wodurch ein Volk die politische Unabhängigkeit des anderen antastet oder verletzt. Die politische Unabhängigkeit eines Volkes kann auf doppelte Weise verletzt werden: durch einen thatsächlichen Eingriff oder durch den gefahrbringenden, furchterregenden Zustand, in dem sich eine andere politisch benachbarte Nation befindet. Der thatsächliche Eingriff in die Rechte eines Volkes hat einen doppelten Fall. Eine Nation kann wider ihren Willen mit einer anderen vereinigt werden, wenn ihre politischen Rechte und Pflichten von privatrechtlichen Verträgen abhängig sind. Der Staat ist keine Habe, kein Patrimonium, kein Privateigenthum: darum darf er nicht durch Privatverträge erworben, ererbt, erheirathet werden. Staaten können einander nicht heirathen. Eine solche Erwerbungsart ist ein politisches Uebel, sie verletzt thatsächlich die politische Unabhängigkeit und legt dadurch den Grund zum Völkerhaß und zum Kriege. Eben so wenig können nationale Pflichten durch einen Privatvertrag verhandelt werden, es ist vollkommen rechtswidrig und ein politisches Uebel der schlimmsten Art, wenn ein Staat seine Truppen an einen anderen verdingt. Die zweite Form des thatsächlichen Eingriffs besteht in der Einmischung eines Volkes in die inneren Angelegenheiten eines anderen. Es giebt kein Recht zur Intervention. Die inneren Angelegenheiten und Verhältnisse eines Staates, sie mögen so übel bestellt sein als nur immer möglich, verletzen den anderen Staat nicht und geben ihm darum nie ein Recht, jene Uebel von sich aus abzustellen. Jeder Staat ist sein eigener Herr. Es ist eine Rechtsverdrehung und bloße Beschönigung des Unrechts, wenn man vom „bösen Beispiele" redet, welches der schlimme Zustand eines Volkes giebt. Das böse Beispiel reizt am wenigsten,

weil es die schädlichen Folgen mit sich führt und alle Welt darüber belehrt: darum ist es anderen Staaten eher nützlich als gefahrbringend. Kein Mensch wird den unglücklichen, durch Parteiungen zerrissenen Zustand eines Volkes nachahmungswürdig finden. Das Beispiel eines solchen Zustandes kann nie ein Rechtsgrund sein, jenes Volk seines politischen Daseins zu berauben; es ist auch nur der vorgebliche Grund, der wirkliche ist die Gewinnsucht.

Der Zustand, wodurch eine Nation der anderen in der That bedrohlich und gefahrbringend wird, liegt hauptsächlich in zwei Staatseinrichtungen, die sich unmittelbar nach außen wenden: in der militärischen Macht und in den Finanzen, nämlich den Staatsschulden. Hier liegen die stärksten Veranlassungen zu Kriegen, daher hier das Uebel an der Wurzel zu tilgen ist. Die militärische Bildung und Uebung der ganzen waffenfähigen Nation ist durchaus nöthig, denn jedes Volk muß die Kraft haben, sich selbst und seine politische Unabhängigkeit zu vertheidigen. Aber die stehenden Heere sind nach außen eine bedrohliche Macht, nach innen eine ungeheure, die Staatsschulden vermehrende Last, die zu erleichtern selbst der Krieg nöthig scheinen kann. Die stehenden Heere sind der eigentliche und fortwährende Kriegszustand, das äußerste Gegentheil eines ewigen Friedens. Hier bewegt man sich in einem Cirkelschluß, für dessen Auflösung sich unter den gegebenen Verhältnissen schwerlich die Formel finden läßt: so lange es stehende Heere giebt, ist der Krieg nothwendig, und so lange es Kriege giebt, sind stehende Heere nothwendig. Beides ist richtig, und darum steht die Sache so, daß entweder alle Staaten oder keiner entwaffnen d. h. die stehenden Heere abschaffen kann. Das Creditsystem der Staaten ist für die Industrie von der größten Wichtigkeit und in dieser Rücksicht eine der fruchtbarsten und segensreichsten Erfindungen. Allein der Krieg häuft die Schuldenlast und führt die Staaten dem Bankerott entgegen. Der drohende Bankerott eines Staates ist anderen Staaten gegenüber ein gefahrvoller Zustand, der einer Läsion gleichkommt. Auch hier gerathen wir in einen ähnlichen Cirkel: der Krieg macht die Staatsschulden und führt zum Bankerott, der selbst wieder den Krieg erzeugt; es muß darum der Grundsatz gelten, daß überhaupt keine Staatsschulden in Beziehung auf äußere Staatshändel erlaubt sind.

Wir haben die negativen Bedingungen des ewigen Friedens, die abzustellenden Hindernisse desselben als so viele politische Uebel logisch entwickelt. Kant faßt sie als Präliminarien in folgende Sätze:

1. Es soll kein Friedensschluß für einen solchen gelten, der mit dem geheimen Vorbehalte des Stoffs zu einem künftigen Kriege gemacht worden.
2. Es soll kein für sich bestehender Staat (klein oder groß, das gilt hier gleich viel) von einem anderen Staat durch Erbung, Tausch, Kauf oder Schenkung erworben werden können.
3. Stehende Heere sollen mit der Zeit ganz aufhören.
4. Es sollen keine Staatsschulden in Beziehung auf äußere Staatshändel gemacht werden.
5. Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines anderen Staates gewaltthätig einmischen.
6. Es soll sich kein Staat im Kriege mit einem anderen solche Feindseligkeiten erlauben, welche das wechselseitige Zutrauen im künftigen Frieden unmöglich machen müssen: als da sind Anstellung der Meuchelmörder, Giftmischer, Brechung der Capitulation, Anstiftung des Verraths in dem bekriegten Staate u. s. f.*)

3. Die positiven Bedingungen.

Es bleibt noch die Frage übrig: wenn die Uebel entfernt sind, die den dauernden Völkerfrieden unmöglich machen, welches ist die Form, worin er sich verwirklicht? Welches sind die positiven Bedingungen des ewigen Friedens? Es müssen Formen sein, welche die Friedensdauer nicht blos ermöglichen, sondern verbürgen.

Die erste Bedingung ist, daß die Völker Staaten bilden und in bürgerlichen Verfassungen leben. Zwischen politischen und wilden Völkern läßt sich kein verbürgter Friedensstand denken. Aber nicht jede bürgerliche Verfassung enthält die zur Friedensdauer nöthigen Bedingungen in sich, nicht jede schließt die Uebel von sich aus, die den Krieg begünstigen und erzeugen. Wenn in einem Staate unabhängig von dem Interesse aller das Interesse und der Wille eines Einzigen herrscht, da wird persönlicher Ehrgeiz, Eroberungslust, Staatsklugheit stets zum Kriege bereit sein. Wenn in einem Staate die regierende Gewalt zugleich die gesetzgebende ausmacht, so kann hier in dem einseitigen Interesse der regierenden Gewalt ein Krieg unternommen werden. In beiden Fällen giebt die bürgerliche Verfassung keine Garantie gegen einen ungerechten Krieg, viel weniger eine für die Dauer des Friedens.

*) Zum ewigen Frieden. Abschn. I. — (Bd. V. S. 414—20).

Es folgt, daß nur eine solche Verfassung den ewigen Frieden verbürgt, in welcher erstens die gesetzgebende Gewalt bei den Repräsentanten des Volks und zweitens die regierende Gewalt von der gesetzgebenden getrennt ist. Die Erfüllung der ersten Bedingung macht die repräsentative, die der zweiten die republikanische Verfassung. Wo gesetzgebende und regierende Gewalt zusammenfallen, ist die Verfassung „despotisch". In der demokratischen Staatsform fallen beide Gewalten natürlicherweise zusammen, darum erscheint unserem Philosophen die Demokratie so wenig republikanisch, daß er sie vielmehr für eine nothwendiger Weise despotische Verfassung erklärt. Die beste und dem Völkerfrieden günstigste Verfassung wird darum diejenige sein, in welcher die gesetzgebende von der regierenden Gewalt dergestalt getrennt ist, daß die Träger der ersten so viele als möglich, die Träger der anderen so wenige als möglich sind, das Personal der gesetzgebenden Gewalt den möglich größten, das der regierenden den möglich kleinsten Umfang hat: die repräsentative oder constitutionelle Monarchie.*)

Wenn sich die Völker in einer solchen bürgerlichen Verfassung befinden, die alle Bedingungen zu ungerechten Kriegen ausschließt, so bilden sie einen Völkerverein, der alle internationalen Streitigkeiten friedlich schlichtet und auf diese Weise den dauernden Frieden erhält oder den Friedenszustand verewigt. Ein solcher Friedensbund ist mehr als ein Friedensvertrag; dieser endigt einen Krieg, jener macht alle Kriege unmöglich. Wenn alle Völker einen einzigen Staat, eine Weltrepublik ausmachen könnten, so wäre dies freilich die sicherste Art, alle Streitigkeiten durch die Gesetze zu schlichten, und der Streit durch die Waffen wäre für immer unmöglich. Da ein solcher Völkerstaat sich nicht ausführen läßt, so ist der einzige Ersatz, „das negative Surrogat desselben", der Völkerbund: ein permanenter Staatencongreß, der gleich einem Amphiktyonengerichte von größtem Umfange die Völkerprocesse entscheidet.

Endlich verlangt der ewige Friede, daß alle Hostilität unter den Angehörigen verschiedener Völker und Staaten aufgehoben sei. Keiner kann das Recht beanspruchen, im fremden Staate bürgerliche Geltung zu haben, auch nicht als Gast ein Genosse des fremden Volkes zu sein, aber er soll berechtigt sein, das fremde Land zu besuchen, ohne als Feind angesehen zu werden. Dieses Besuchsrecht gelte für alle Länder der Welt. Wo es nicht gilt, da herrscht die Hostilität und mit ihr der

*) S. voriges Cap. S. 147.

rohe gewaltthätige Naturzuſtand; wo es gilt, da iſt an die Stelle der Hoſtilität „die allgemeine Hoſpitalität“ getreten. In dieſe letztere ſetzt Kant das Weltbürgerrecht als die letzte definitive Bedingung des ewigen Friedens; es ſoll eine Folge des Völkerrechts ſein, nicht blos ein Geſchenk der Philanthropie.

In folgenden drei Sätzen werden die poſitiven Bedingungen des ewigen Friedens zuſammengefaßt:

1. Die bürgerliche Verfaſſung in jedem Staate ſoll republikaniſch ſein.
2. Das Völkerrecht ſoll auf einen Föderalismus freier Staaten gegründet ſein.
3. Das Weltbürgerrecht ſoll auf Bedingungen der allgemeinen Hoſpitalität eingeſchränkt ſein.*)

4. Der ewige Friede als menſchlicher Naturzweck.

Die Herrſchaft der Gerechtigkeit unter den Völkern der Erde in der Form des ewigen Friedens iſt das nothwendige Ziel der Menſchheit. Daß dieſes Ziel wirklich erreicht werde, verheißen zwei Mächte, welche den Menſchen die Richtung dahin bezeichnen und geben, beide unabhängig von aller Politik: der natürliche Zwang und die ſittliche Vernunfteinſicht.

Die Natur zwingt den Menſchen, unfreiwillig die Bahn zu betreten, deren letztes Ziel die Friedensherrſchaft unter den Völkern iſt, eine Bahn, von welcher der Gang der Politik oft genug ablenkt, in die wieder einzulenken, die Macht der Natur ſelbſt nöthigt. Nennen wir es nun Schickſal oder Vorſehung, die menſchliche Welt iſt von Natur ſo eingerichtet, daß ſie nicht anders kann, als unter den Formen der öffentlichen Gerechtigkeit in weiteſtem Umfange leben. Es iſt, als ob die Natur mit der größten Weisheit alle Mittel vereinigt habe, die unfehlbar dem menſchlichen Daſein ſeine ſtaatsbürgerlichen, internationalen, weltbürgerlichen Rechtsformen geben. Die Erde iſt gemacht, um von Menſchen bewohnt zu werden; der Menſch kann und ſoll überall leben. Das natürliche Mittel, das menſchliche Geſchlecht über die Erde zu verbreiten, iſt der Krieg; der natürliche Trieb zum Kriege iſt der Eigennutz und das von kriegeriſchem Muthe belebte Selbſtgefühl. Und

*) Zum ewigen Frieden. Abſchn. II. (Bd. V. S. 421—34). Vgl. Rechtslehre. Th. II. Abſchn. III. § 62. Beſchl. (Bd. V. S. 190—94.)

wieder ist es der Krieg, der die Menschen mit unwiderstehlicher Naturgewalt zwingt, sich zu vereinigen. Die stärkste Vereinigung ist die beste, keine ist stärker, als die politische, als der Staat, dem alle gehorchen; keine Staatsmacht ist sicherer und darum mächtiger, als die Herrschaft des Gesetzes. Weil von Natur die Gewalt das größte Recht hat, so zwingt die Natur selbst dazu, daß zuletzt das Recht die größte Gewalt hat; sie zwingt die Menschen, gute Bürger zu werden, nicht aus moralischen, sondern aus natürlichen Gründen, aus dem Grunde der Selbsterhaltung.

Die Natur hat die Zwangsmittel, die Völker zu trennen und abzusondern. Diese Mittel trennen gewaltiger, als jemals ein Universalstaat, dieses Kunstproduct der Politik, im Stande ist, die Völker zu vereinigen: die Mittel der natürlichen Trennung sind die Unterschiede der Sprachen und Religionen. Und wieder hat die Natur die stärksten Mittel, die Völker zu vereinigen: der Eigennutz hat den Erwerbstrieb, dieser den Handel zur Folge, dieser den Völkerverkehr im ausgedehntesten Umfange, den Reichthum und die Geldmacht, die nichts ärger scheut als den Krieg. Alle politischen Kriegsabsichten scheitern zuletzt an der Geldmacht und der Weltindustrie, deren Grundlage der Friede ist. So erzeugt sich unabhängig von der Politik und Moral von selbst und unwillkürlich aus dem Mechanismus der menschlichen Neigungen eine Friedensherrschaft in der Welt, die mächtiger ist als alle Kriegsgelüste. Auf diesem Wege sichert die Natur durch praktische Motive die Richtung auf das Ziel des ewigen Friedens.*)

5. Das Recht der Philosophen im Staate. Kant und Plato.

Zu diesem Mechanismus der Neigungen, wodurch die Natur den Völkerfrieden veranstaltet und gleichsam garantirt, gesellt sich die sittliche Vernunfteinsicht, die jenes Ziel um seiner selbst willen verfolgt. Diese Einsicht zu verbreiten, das Ziel selbst mit allen seinen Bedingungen allen erkennbar zu machen, ist die Aufgabe der Philosophen. Diese sollen über die Möglichkeit des öffentlichen Friedens, über die Bedingungen derselben gehört und von den öffentlichen Gewalthabern zu Rathe gezogen werden. Aber wie kann man von der Politik verlangen, daß sie auf die Philosophen höre? Wie kann man den Staats-

*) Zum ewigen Frieden. Abschn. II. Erster Zusatz: Von der Garantie des ewigen Friedens. (Bd. V. S. 435—44.)

männern, Gesetzgebern und Regenten zumuthen, daß sie die Philosophen um Rath fragen? Wenn Kant niemals ein Schwärmer war, so ist er, wie es scheint, an dieser Stelle einer geworden. Seit Plato hat kein Philosoph eine solche Sprache geführt. Indessen die Sache ist von Kant nicht so schwärmerisch gemeint, als sie zu sein den Anschein hat. Er bildet sich nicht ein, daß die Philosophen in dieser Rücksicht ernstlich gefragt werden sollen, sondern er meint, man solle sie im Geheimen fragen oder stillschweigend dazu auffordern, ihre Meinung zu sagen: d. h. man soll sie reden lassen und ihnen nichts geben als öffentliche Gedankenfreiheit. Er nennt dieses den Philosophen eingeräumte Recht „den geheimen Artikel zum ewigen Frieden" *). Der Ausdruck ist mit Humor gewählt. Die geheime Frage der Staatsmänner an die Philosophen ist die stillschweigende, die nichts anderes bedeutet, als daß die Philosophen ungefragt reden dürfen. Darum bezeichnet sie Kant als „geheime Räthe", weil sie öffentlich oder ausdrücklich keiner in Staatsangelegenheiten fragen wird. Der einzige geheime Artikel zum ewigen Frieden ist in dem Satz enthalten: „Die Maximen der Philosophen über die Bedingungen der Möglichkeit des öffentlichen Friedens sollen von den zum Kriege gerüsteten Staaten zu Rathe gezogen werden".

Plato setzte die Verwirklichung seines Idealstaats, der ein vollkommenes Kunstwerk und Abbild der Gerechtigkeit sein wollte, auf eine Bedingung, die unerfüllt blieb: wenn die Könige philosophiren oder die Philosophen Könige werden! Diese stolze Forderung macht Kant nicht. Aber er ist nicht weniger stolz in der Art, wie er sie verwirft. „Daß Könige philosophiren oder Philosophen Könige würden, ist nicht zu erwarten, aber auch nicht zu wünschen, weil der Besitz der Gewalt das freie Urtheil der Vernunft unvermeidlich verdirbt. Daß aber Könige oder königliche (sich selbst nach Gleichheitsgesetzen beherrschende) Völker die Klasse der Philosophen nicht schwinden oder verstummen, sondern öffentlich sprechen lassen, ist beiden zur Beleuchtung ihres Geschäftes unentbehrlich und, weil diese Klasse ihrer Natur nach der Rottirung und Clubbenverbindung unfähig ist, wegen der Nachrede einer Propaganda verdachtlos."

*) Ebendas. Abschn. II. Zweiter Zusatz. Geheimer Artikel zum ewigen Frieden. (Bd. V. S. 444—45.)

Dreizehntes Capitel.

Die Tugendlehre. A. Die Pflichten gegen sich selbst.

I. Begriff und Umfang der Tugendpflichten.

1. Die ethischen Pflichten und deren Eintheilung.

Die Freiheitsgesetze sind doppelter Art, äußere und innere: die Erfüllung der ersten ist erzwingbar, die der anderen nicht, jene sind Rechtsgesetze, diese Moralgesetze. Jedes Gesetz ist eine zu erfüllende Pflicht. Wenn es sich um ein inneres oder moralisches Gesetz handelt, so geschieht die Erfüllung blos um der Pflicht willen. In der Gesetzmäßigkeit der Triebfeder besteht hier einzig und allein die Pflichtmäßigkeit. Die äußeren Freiheitsgesetze fordern nur, daß die Handlung mit dem Gesetz übereinstimme, alles andere ist ihnen gleichgültig; die inneren dagegen, daß die Gesinnung dem Gesetze und nur diesem entspreche. Die Rechtsgesetze beziehen sich blos auf die Handlung, die Moralgesetze auf die Maxime der Handlung; die Handlung kann erzwungen werden, nie die Gesinnung: solche Pflichten, deren Erfüllung unerzwingbar ist, heißen ethische im Unterschiede von den juridischen. Wozu uns die sittlichen Pflichten verbinden, ohne daß sie uns jemals dazu zwingen können, ist die pflichtgemäße Gesinnung, die an den sinnlichen und selbstsüchtigen Neigungen ihren hartnäckigen und immer erneuten Gegner findet: sie lebt im fortwährenden Kampfe mit den widerstrebenden Neigungen, mit dieser „Brut gesetzwidriger Gesinnungen", und erprobt sich nur durch den Sieg über diesen beständigen und rastlosen Feind. Man kann die Stärke des moralischen Grundsatzes und seiner Kraft an der Stärke der bekämpften und überwundenen Neigungen messen: diese im Kampfe bewährte Gesinnungsfestigkeit ist die sittliche Tapferkeit, die eigentliche Kriegsehre des Menschen, die Tugend. Die ethischen Gesetze verpflichten uns zur Tugend und können darum „Tugendpflichten" genannt werden: es sind diejenigen Pflichten, deren Erfüllung nur möglich ist durch die tugendhafte Gesinnung.*)

Jede Pflicht ist ein zu erfüllender Zweck von unbedingter Geltung. Ein solcher absoluter Zweck kann nur die zwecksetzende oder praktische

*) Metaph. Anfangsgr. d. Tugendlehre. Einleitung I. Erörterung des Begriffs einer Tugendlehre. (Bd. V. S. 202 flgd.)

Vernunft, der vernünftige Wille oder die Person sein. Innerhalb unserer Welt ist die einzige Person der Mensch: darum ist der Mensch als Selbstzweck oder die Menschenwürde das einzige Object, worauf sich alle unsere Pflichten beziehen.*) Es giebt nur Pflichten gegen Menschen und nur im uneigentlichen Sinne Pflichten gegen andere Wesen. Gegenstand und Thema aller Pflichten ist die Menschheit entweder in unserer eigenen Person oder in der unserer Nebenmenschen: in diese beiden Gebiete theilt sich demgemäß die Ethik.

Das oberste Pflichtgebot lautet: nimm in allen deinen Handlungen die Menschenwürde in dir und in den Anderen zum Zweck; thue nichts, was diesen Zweck beeinträchtigt! Handle stets aus Achtung der Menschenwürde und nie aus der entgegengesetzten Maxime!**) Wenn unser Wille der Menschenwürde völlig entspricht, so befinden wir uns im Zustande der Vollkommenheit. Die äußere Vollkommenheit eines der Menschenwürde gemäßen Daseins ist die Glückseligkeit, die innere oder moralische ist unsere eigene That. Niemand vermag diese Art der Vollkommenheit in einem Anderen zu bewirken, denn niemand kann für einen Anderen wollen, wohl aber kann durch unsere thätige Mitwirkung die Glückseligkeit unserer Mitmenschen gefördert werden. Daher läßt sich der Inhalt unserer Pflichten genauer so fassen: „mache zum Zweck deiner Handlungen die eigene Vollkommenheit und die fremde Glückseligkeit!" Jene bildet das durchgängige Thema aller Pflichten gegen uns selbst, diese das aller Pflichten gegen die Anderen. So sind die Pflichten ihrem Inhalte nach verschieden: es giebt deshalb eine Mehrheit von Pflichten, darum auch eine Mehrheit von Tugenden, denn jede Pflichterfüllung ist Tugend.***)

Die ethischen Gebote fordern die Handlung um der Pflicht willen: ich soll um ihrer selbst willen die eigene Vollkommenheit, wie die fremde Glückseligkeit befördern. Damit eröffnet sich vor mir ein weiter Spielraum des Handelns, das Gesetz sagt nicht, was ich im einzelnen Falle zu thun habe, es bestimmt nur meine Maxime, nicht die Handlung selbst. Auf welche Art ich zum Besten der eigenen Vollkommenheit und der fremden Glückseligkeit handeln soll, welche Mittel in dieser Absicht zu ergreifen sind, und was geschehen soll, wenn verschiedene Pflichten einander widerstreiten und einschränken: darüber sagt das ethische Gesetz

*) S. ob. Cap. VI. S. 73–75. — **) Metaph. Anfangsgr. d. Tugendlehre. Einleitung II. III. (Bd. V. S. 206—210.) — ***) Ebendas. Einleitung IV.—V. (S. 210—14.)

nichts. Die Maxime ist bestimmt und genau, die Befolgung unbestimmt und weit. Je weiter die Verbindlichkeit, um so unvollkommener, je enger, um so vollkommener, die engste Verbindlichkeit, wodurch die Handlung in der genauesten Weise bestimmt wird, ist die vollkommenste. Je unvollkommener die Verbindlichkeit ist, um so unvollkommener ist auch die verbindende Pflicht. Darum nennt Kant die Tugendpflichten, so weit sie positiv sind, „weit und unvollkommen"; sie sagen nur, was wir beabsichtigen, nicht was wir thun sollen; sie sagen genau, was wir nicht thun sollen: sie sind vollkommen als Verbote, nicht als Gebote. In diesem Punkte unterscheiden sich wieder die Moralgesetze von den Rechtsgesetzen, die ethische Verbindlichkeit von der juridischen. Die juridische ist eng, die Rechtspflichten sind vollkommen; in dem engen Spielraume, den sie vorschreiben, bewegt sich der gebundene und erzwingbare Gehorsam mit voller Sicherheit. Eine solche Sicherheit fehlt in dem weiten Spielraume des moralischen Handelns. Hier entsteht im Zusammenstoß der Umstände ein Widerstreit der Pflichten, der Ausnahmen zu rechtfertigen scheint und ein Abwägen der Fälle nöthig macht, wobei die willkürliche Reflexion sich in weiten Grenzen ergeht. So bildet sich in der Tugendlehre die Anlage zur „Casuistik", die in der Rechtslehre fehlt. Weil die ethischen Gesetze vielumfassend und unbestimmt sind, gehört Uebung dazu, um in jedem gegebenen Falle die Pflicht richtig zu erkennen und demgemäß zu handeln, eine theoretische und praktische Uebung, zu deren Bestimmung die Ethik eine Methodenlehre giebt, welche die Rechtslehre bei der Natur ihrer Pflichten nicht nöthig hatte.*)

2. Die tugendhafte Gesinnung und deren Gegentheil.

Mit dem Begriffe der Tugend ist auch der ihres Gegentheils gegeben. Tugend ist Handlung aus pflichtmäßiger Maxime: ihr Gegentheil hat demnach den doppelten Fall, daß entweder alle Maxime fehlt oder die entgegengesetzte wirkt. Entweder wird aus pflichtmäßiger Maxime gehandelt oder aus gar keiner oder aus einer anderen als der pflichtmäßigen d. h. aus pflichtwidriger Maxime: der erste Fall ist die Tugend, die Gesinnung ist nie erzwingbar, darum ist die tugendhafte Handlung mehr als blos schuldig, sie ist (rechtlich angesehen) verdienstlich; der zweite ist die Abwesenheit der Tugend, das nichtpflichtmäßige, grund-

*) Ebendas. Einleit. VII. (S. 215 flgd.) XVIII. Anmerkg. (S. 239.)

ſatzloſe und darum moraliſch werthloſe Handeln oder der moraliſche Unwerth; der dritte iſt das Handeln aus pflichtwidriger Geſinnung, die vorſätzliche Uebertretung der Pflicht, das conträre Gegentheil der Tugend oder das Laſter.*)

Tugend und Laſter unterſcheiden ſich mithin durch die moraliſche Denkweiſe oder durch ihre Maximen, die entgegengeſetzter Art ſind: daher iſt ihr Unterſchied nicht graduell, ſondern ſpecifiſch, ſie ſind aus dem Grunde d. h. vermöge ihres Urſprungs verſchieden. Hier iſt der Punkt, wo ſich die kantiſche Ethik der ariſtoteliſchen entgegenſtellt. Ariſtoteles betrachtete die natürlichen Triebe gleichſam als den Stoff der Tugend und dieſe als deren richtige Form, als deren harmoniſches Verhältniß, die Tugend galt ihm als der maßvolle Trieb, als die richtige Mitte zwiſchen den beiden Extremen des Zuviel und Zuwenig. Es giebt eine natürliche Begierde nach Beſitz: wenn dieſer Trieb in extremer Weiſe ſich vermindert, ſo entſteht die Verſchwendung; wenn er in extremer Weiſe wächst, ſo entſteht der Geiz; wenn er zwiſchen Verſchwendung und Geiz die richtige Mitte hält, ſo bildet er die Liberalität, welche Sparſamkeit und Freigebigkeit in ſich vereinigt. Die Liberalität iſt Tugend, Verſchwendung und Geiz ſind Laſter. So bildet die Tugend die richtige Mitte entgegengeſetzter Triebe, das Gegentheil der Tugend iſt der Trieb im Uebermaße entweder der Stärke oder des Mangels. Die Tugend iſt der wohlgeformte und maßvolle, das Laſter der formloſe, ungemäßigte Trieb. Der Unterſchied zwiſchen Tugend und Laſter iſt hier nicht generell, ſondern graduell. Wenn dieſe ariſtoteliſche Theorie der Tugend richtig wäre, ſo würde nach unſerem Philoſophen folgen, daß man aus der Tugend durch Vermehrung oder Verminderung das Laſter erzeugen könnte, und ebenſo umgekehrt, es würde folgen, daß man auf dem Wege von einem Laſter zu dem entgegengeſetzten die Tugend wie eine Station paſſiren müßte, denn als das Mittlere liegt ſie auf dem Wege zwiſchen beiden Extremen. So aber verfehlt man die richtige Unterſcheidung zwiſchen Tugend und Laſter, wie die richtige Unterſcheidung der Laſter ſelbſt. Aus dieſem doppelten Grunde iſt die ariſtoteliſche Theorie unrichtig und unbrauchbar. Der Geiz iſt die extreme Habſucht, die Verſchwendung ſoll davon das maßloſe Gegentheil ſein, als ob dieſe nicht auch habſüchtig, maßlos habſüchtig, alſo ebenfalls geizig ſein könnte, in ſehr vielen Fällen ſein muß!

*) Ebendaſ. Einl. II. Anmerkg. VII. (Bd. V. S. 208. S. 215 flgd.)

Der Verschwender will haben, um zu genießen; der Geizige will haben, um zu besitzen: also unterscheiden sich beide nicht durch den Grad, sondern durch die Maxime ihrer Habsucht. Wenn die Absicht auf den Besitz die Maxime der Handlungen bildet, wenn alle Handlungen auf diesen Zweck abzielen, so entsteht der Geizhals; wenn die Absicht auf den Genuß die Handlungen beherrscht, so entsteht der Verschwender. Hieraus erhellt, daß man nur durch die Art und Beschaffenheit der Maximen die Laster sowohl von der Tugend als von einander zu unterscheiden vermag.

Die Tugend ist nicht blos eine: diesen Satz hält Kant der stoischen Sittenlehre entgegen. Die Tugend ist nichts Mittleres: dieser Satz gilt wider die aristotelische Ethik. Die Tugend ist nichts Empirisches: dieser Satz widerspricht der gesammten dogmatischen Sittenlehre, die auf natürliche Neigungen die Tugend gründen wollte.*)

3. Die moralische Disposition und Selbstprüfung. Das Gewissen.

Es giebt eine der Tugend günstige und eine ihr entgegengesetzte Gemüthsverfassung. Nur in der vollkommenen inneren Freiheit kann die Pflicht der selbstgewählte, herrschende Grundsatz unserer Handlungen werden. Diese Freiheit ist getrübt, wenn die Affecte, die natürlichen Wallungen des Herzens, überhandnehmen und das Temperament herrscht; sie ist vollkommen aufgehoben und in ihr Gegentheil verkehrt, wenn die Leidenschaften, die selbstsüchtigen Begierden des Herzens, in uns walten und die Selbstliebe herrscht. Ein Beispiel des Affects ist der Zorn, ein Beispiel der Leidenschaft der Haß. In beiden Fällen ist der Mensch seiner selbst nicht mächtig und darum zur Tugend und moralischen Pflichterfüllung unfähig. Nur in der vollkommenen Herrschaft über sich selbst wird das Gemüth zum tugendhaften Handeln fähig; nur in dieser Verfassung kann der Pflichtbegriff klar und deutlich auftreten, in jeder anderen ist er umwölkt oder ganz und gar verdunkelt. Die Herrschaft über sich selbst besteht in der affect- und leidenschaftslosen Stimmung, in der „moralischen Apathie", die nicht abgestumpfte Gleichgültigkeit oder Indifferenz, sondern jene sichere Gemüthsruhe ist, die den Zustand der moralischen Gesundheit ausmacht. Und weil der Mensch nur mit voller Freiheit tugendhaft handeln kann, darum darf das tugendhafte Handeln

*) Ebendas. Einleitg. XIII. Allg. Grundl. der Metaph. der Sitten in Behandlung einer reinen Tugendlehre (V. S. 229—32). Vergl. Tugendl. Buch I. Abth. I. Hptst. II. Zweiter Artikel. § 10. (Bd. V. S. 264 flgd.)

auch nicht Gewohnheit oder Fertigkeit werden, denn jede Gewohnheit ist ein unwillkürliches Handeln, worin die selbstbewußte Freiheit erlischt.

Wir haben schon früher von einem moralischen Gefühle geredet, welches der Pflichtbegriff in unserem Gemüthe erweckt und wodurch dieses in eine dem pflichtmäßigen Handeln günstige Stimmung versetzt wird: dieses Gefühl bildet einen moralisch-ästhetischen Zustand, den Kant als die „Prädisposition zur Tugend" bezeichnet. In ihm vereinigt sich das Gefühl für die eigene Würde mit dem Gefühle für das Wohl der Anderen, das Selbstgefühl mit der Menschenliebe: dieses Gefühl der Selbstachtung ist die günstige Prädisposition zur Erfüllung der Pflichten gegen uns selbst, dieses Gefühl der Menschenliebe die günstige Prädisposition zur Erfüllung der Pflichten gegen die Anderen.*)

Aber weder die innere Gemüthsfreiheit und Herrschaft über sich selbst noch die moralischen Empfindungen sind an sich schon Tugend. Diese liegt *nur* in der Maxime, in *der* Maxime, die nichts enthält als die Pflicht. Es ist sehr leicht, daß eine andere Absicht mit aller Harmlosigkeit den Schein der Pflicht annimmt, daß sich das gute, im Grunde eigenliebige Herz als Pflichtbewußtsein geberdet und das tugendhafte Handeln in der Wurzel verdirbt. Nichts ist natürlicher als diese Vermischung der Pflicht mit der Neigung, als diese stille und unwillkürliche sophistische Ueberredung, die unsere Neigungen und Wünsche als Pflichten erscheinen läßt; nichts ist dem moralischen Handeln, der Tugend im strengen Sinne, gefährlicher. Darum ist vor aller Pflichterfüllung nöthig, daß man das unwillkürlich Vermischte genau sondert und tief in das eigene Herz hineinblickt, um die wahre Pflicht von der falschen, das Wesen vom Schein zu unterscheiden. Diese Prüfung ist die moralische Selbsterkenntniß. „Prüfe dein Herz!" ist das erste Gebot aller Pflichten, die erste Pflicht gegen sich selbst als Bedingung aller anderen. Die Höllenfahrt, wie Kant sagt, ist der Weg zur Vergötterung. Jene moralische Selbstprüfung ist unsere Höllenfahrt. Ihr Weg führt zwischen der Scylla und Charybdis hindurch, die beide vermieden werden müssen, wenn wir nicht moralischen Schiffbruch, den schlimmsten von allen, leiden sollen. Jene beiden Gefahren sind „die schwärmerische Selbstverachtung" und „die eigenliebige Selbstschätzung", die falsche Demuth und der falsche Stolz. Wer in sein eigenes Herz schaut und sich in der

*) Ebendas. Einleitg. XII. a. c. d. XVI. XVII. (Bd. V. S. 225 flgd. S. 228—29. S. 235—37.)

Ueberzeugung gleichsam wohlthut: „ich bin zu allem Guten vollkommen unfähig", der ist an der einen Klippe gescheitert; wer in sein eigenes Herz schaut und ausrufen kann: „siehe da! es ist alles sehr gut!" der scheitert noch schlimmer an der anderen.*)

Die Idee der Pflicht lebt in uns, wir können und sollen dieselbe zur alleinigen Maxime unseres Handelns machen. Ob wir es wirklich thun oder gethan haben, ist die Frage. Auf diese Frage giebt es eine ganz gewisse, ganz unfehlbare Antwort: diese Antwort ist das Gewissen, das auch ungefragt redet, weil es stets richtet. Jeder Mensch ist in seinem Gewissen der geborene und unfehlbare Richter über sich selbst, jeder hat den unsichtbaren Richter und hört seine Stimme, nicht jeder, bei weitem die wenigsten beherzigen, was er sagt.

Das Gewissen richtet jede unserer Handlungen und entscheidet, ob sie tugendhaft war oder nicht: im ersten Fall wird sie losgesprochen, im anderen verurtheilt. Entweder war die Handlung tugendhaft oder sie war es nicht, sie kann nicht beides zugleich sein, nicht zugleich losgesprochen und verurtheilt werden. War sie verdammungswürdig, so wird sie nie entschuldigt: es giebt kein weites Gewissen. War sie verdammungswürdig, so wird sie noch weniger losgesprochen: es giebt kein ungerechtes Gewissen. War sie in ihrem innersten Grunde nicht tugendhaft, so wird sie nie als gut gelten: es giebt kein irrendes Gewissen. Ein Richter von weitem Gewissen läßt, um bildlich zu reden, auch fünf einmal gerade sein; ein ungerechter Richter läßt auch sauer einmal für süß gelten; einem irrenden Richter kann auch schwarz einmal weiß erscheinen. Ein solcher Richter ist nur das Gewissen niemals: es ist immer eng, gerecht, unfehlbar. Es kennt jede unserer Handlungen in ihrem innersten Grunde. Ob die Handlung tugendhaft war oder nicht, darüber kann sich das Gewissen nie täuschen, denn der moralische Charakter meiner Handlung hängt einzig und allein davon ab, ob ich in der Handlung die Pflicht gewollt habe oder nicht. Möglicherweise habe ich in dem bestimmten Fall etwas für Pflicht gehalten, was nicht Pflicht war, ich habe über die Pflicht unrichtig geurtheilt, ich habe geirrt. Ein solcher Irrthum hebt den moralischen Charakter der Handlung selbst nicht auf, er haftet an meinem Urtheile, nicht an meiner Handlung. Wenn diese Handlung in gar keiner selbstsüchtigen Absicht geschah, so

*) Ebendas. Th. I. Buch I. Hptst. III. Abschn. II. Von dem ersten Gebot aller Pflichten gegen sich selbst. § 14—15. (V. S. 275—76.)

war der Wille rein, so war die Maxime pflichtmäßig, und darüber allein richtet das Gewissen. Ueber diesen Punkt giebt es keinen Irrthum. Ob meine Absicht pflichtmäßig oder selbstsüchtig war, darüber ist bei dem Gewissen, dem Herzenskündiger in mir, keine Täuschung möglich.

Aber wie ist das Gewissen selbst möglich? Ich, das Subject dieser Handlung, bin der Angeklagte; Ich, das Gewissen, bin der Richter über diese Handlung: also bin Ich Richter und Partei zugleich, also ist hier Richter und Partei *eine* Person. Wie ist dies möglich? Im bürgerlichen Leben wäre eine solche Vereinigung die ungerechteste aller Formen der rechtsprechenden Gewalt. Wie kann in einer solchen Form *der* Gerichtshof eingerichtet sein, bei dem nie auch nur die kleinste Ungerechtigkeit stattfindet? Das Problem ist bereits gelöst. Ein anderes ist das handelnde, ein anderes das richtende Ich; jenes ist der „empirische", dieses der „intelligible Charakter", der den empirischen Charakter in allen seinen Handlungen begründet und verpflichtet, durchschaut und richtet. Wäre der Mensch nicht intelligibler Charakter, so wäre nicht zu erklären, wie er sich selbst verpflichten, wie es also Pflichten gegen sich selbst geben könnte. Die menschliche Natur vereinigt Sinnlichkeit und Freiheit.*)

4. Moral und Religion. Die Grenzen des Pflichtbegriffs.

Durch das Gewissen wird der Mensch verantwortlich für alle seine Handlungen, nicht für die äußere That, sondern für die geheime Absicht: diese Verantwortung gehört nicht vor das Forum eines bürgerlichen Gerichtshofes, sondern verlangt einen unsichtbaren Richter, der als das allverpflichtende Wesen, als der moralische Gesetzgeber, als Weltschöpfer oder Gott vorgestellt werden muß. Jetzt erscheinen die Pflichten als *göttliche* Gebote, ihre Bedeutung ist nicht mehr blos moralisch, sondern *religiös*. Die religiöse Vorstellungsweise gründet sich auf die moralische, nicht umgekehrt. Und wie die Pflichten sämmtlich reine Vernunftgesetze sind, so wird auch die Religion ihrem wahren Inhalte nach „innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft" zu begründen sein. Nicht weil sie göttliche Gebote sind, gelten die sittlichen Gesetze für Pflichten, sondern weil sie Pflichten sind, darum allein sind sie

*) Ebendas. Einl. XII. b. (V. S. 226—27.) Eth. Elementarl. Buch I. Einl. § 1—3. (V. S. 245—47.) Ebendas. Buch I. Hauptst. III. Abschn. I. § 13. (V. S. 271—73. Anmerkg.) Ueber Kants Lehre vom Gewissen vergl. oben Cap. VII. Nr. II. 2. S. 92—98.

unbedingt zu erfüllen und erscheinen als göttlich. Die Vorstellung ihrer Nothwendigkeit ist früher als die ihrer Göttlichkeit. Die letzte Vorstellung beruht auf der ersten als ihrer Voraussetzung. Wenn die Pflichten nicht als unbedingte Gebote vorgestellt werden müßten, so könnten sie nie als göttliche gelten. Wenn diese Gebote deshalb befolgt werden müßten, weil Gott sie gegeben hat, so wäre ihre Erfüllung vor allem eine Pflicht gegen Gott. Nun ist der Grund der Verbindlichkeit in allen Fällen, wo er nicht juridisch ist, rein moralisch. Darum giebt es keine Pflichten gegen Gott. Weder können wir die Sittengesetze überhaupt so auffassen, daß sie uns nur als göttliche Gebote verpflichten, noch giebt es neben den Pflichten gegen uns selbst und gegen die anderen Menschen ein besonderes Gebiet der Pflichten gegen Gott. Dies wären die besonderen Religionspflichten neben den ethischen; jene befiehlt uns die Religion, diese die moralische Vernunft. Die frühere Sittenlehre hat diese Eintheilung ohne weiteres gemacht und die Religionspflichten in einem besonderen Abschnitte behandelt. Es ist aber klar, daß diese Pflichten gegen Gott sich von allen übrigen Pflichten ihrem Ursprunge und Wesen nach so sehr unterscheiden, daß beide niemals aus demselben Gesichtspunkte betrachtet und in den Zusammenhang einer Wissenschaft verknüpft werden dürfen. Gott hat gegen uns gar keine Pflichten, wir haben gegen ihn gar keine Rechte. Ein Verhältniß, wo auf der einen Seite nur Pflichten, auf der anderen nur Rechte sind, bildet eine Kluft, die kein Vernunftbegriff zu übersteigen vermag. Die Pflichten gegen die Menschheit sind Vernunftbegriffe, die Pflichten gegen Gott übersteigen unsere Vernunfteinsicht: darum nennt Kant die ersten „immanent", die anderen „transscendent". Wenn es solche Pflichten gäbe, so würden sie uns niemals durch die eigene Vernunft, sondern blos durch unmittelbare göttliche Offenbarung einleuchten können. Die auf Offenbarung gegründete Kenntniß unterscheidet sich dem Wesen nach von der Vernunfterkenntniß: hier ist die Grenze, welche beide trennt; die Vorstellung besonderer Religionspflichten als Pflichten gegen Gott ist jenseits der Grenze, sie gehört daher nicht in die philosophische Moral, sondern in die Religionslehre, nicht in die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, sondern in die Lehre von der geoffenbarten Religion.*)

Die sittliche Vernunfteinsicht kennt nur Pflichten gegen die Menschheit, die Grenze der letzteren ist auch die des Pflichtgebietes. Nur der

*) Tugendl. Th. I. Buch II. Hptst. III. Abschn. I. § 13. (V. S. 273). Ebendas. Th. II. Abschn. II. Beschl. (V. S. 329—32. Schlußanmerkg.) § 18. (V. S. 278 flgd.)

Mensch hat Pflichten, er hat Pflichten nur gegen Menschen. Was uns als Pflicht gegen andere (nicht menschliche) Wesen erscheint, ist im Grunde eine Pflicht gegen uns selbst. Wenn gewisse Pflichten einen solchen Schein annehmen, so werden sie gleichsam doppelsinnig oder amphibolisch. Kant nennt diesen Schein „die Amphibolie der moralischen Reflexionsbegriffe: das, was Pflicht des Menschen gegen sich oder andere Menschen ist, für Pflicht gegen andere Wesen zu halten". So ist es z. B. offenbar eine menschliche Pflicht, nicht die Werke der Natur in roher Weise zu zerstören, die Thiere nicht zu quälen u. s. f., aber dies ist keine Pflicht gegen die Thiere, sondern gegen uns selbst. Die Thierquälerei muß eine Rohheit und Unempfindlichkeit zur Folge haben, womit sich keine moralische Gemüthsverfassung, keinerlei Wohlwollen verträgt. So ist die Humanität in der Behandlung der Thiere, genau ausgedrückt, nicht Pflicht gegen die Thiere, sondern Pflicht gegen uns selbst in Ansehung der Thiere. Der Mensch soll nichts thun, was ihn unmenschlich macht: dies ist eine negative Pflicht, die wir gegen uns selbst haben; nur aus diesem Grunde ist die Thierquälerei pflichtwidrig, nur deshalb, weil sie unmenschlich ist. Es ist, wie man sieht, ein Umweg, auf welchem Kant unsere Pflicht in Ansehung der Thiere begründet. Der Mensch hat keine unmittelbaren Pflichten gegen die Thiere, diese haben keine Rechte gegenüber dem Menschen: es giebt zwischen beiden kein einer sittlichen Wechselwirkung fähiges Verhältniß.*) Bekanntlich hat Schopenhauer an der gesammten Theorie der kantischen Pflichtenlehre, insbesondere an diesem die Thiere betreffenden Punkte den stärksten Anstoß genommen. Als die oberste Triebfeder der Sittlichkeit gilt bei ihm das Mitleid, die Sympathie, die Kant von den sittlichen Motiven ausschließt: es soll das Mitleid sein, welches unmittelbar die Grausamkeit gegen die Thiere nicht um der Menschen, sondern um der Thiere selbst willen verbietet.

II. Die Pflichten gegen sich selbst. Unterlassungspflichten.

1. Die physische Selbsterhaltung.

Das durchgängige Thema dieser Pflichten ist die eigene Vollkommenheit, die Würde der eigenen Person. Da zur Person auch die

*) Ebendas. Th. I. Buch I. Hptst. III. Episod. Abschn. Von der Amphibolie der moralischen Reflexionsbegriffe u. s. f. § 16—17. (V. S. 276—78.)

natürliche Individualität, das animalische Dasein gehört, so gebieten uns diese Pflichten die eigene Vervollkommnung sowohl in physischer als moralischer Hinsicht: die Cultur aller unserer Kräfte. Ein solches Gebot hat einen weiten Spielraum und deshalb eine weite Verbindlichkeit; es kann unmöglich genau vorschreiben, was jeder zu seiner eigenen Vervollkommnung thun soll, sondern nur im Allgemeinen fordern, daß diese Vervollkommnung der Grundsatz und Zweck unserer Handlungen sei. Als Gebote sind mithin die Pflichten gegen uns selbst (wegen ihrer weiten Verbindlichkeit) unvollkommener Art, doch können sie genau bestimmen, was wir zum Zweck unserer Vervollkommnung sowohl in physischer als moralischer Hinsicht vermeiden sollen: daher sind sie als negative Gebote oder als Unterlassungspflichten vollkommen, denn sie gebieten, was unter allen Umständen unterlassen, sie verbieten, was in keinem Falle gethan werden soll. Die erste Bedingung der eigenen Vervollkommnung ist die Selbsterhaltung, ihr Gegentheil die Selbstzerstörung, die, moralisch genommen, Selbstentwürdigung oder Wegwerfung ist. Daher lassen sich die Unterlassungspflichten gegen uns selbst in der Form dieser beiden Verbote aussprechen: 1. zerstöre nicht dein physisches Selbst! 2. entwürdige nicht dein moralisches Selbst, wirf dich nicht weg!

Die physische Selbsterhaltung betrifft das leibliche Dasein, die Fortpflanzung des Geschlechts und die leibliche Ernährung. Das pflichtwidrige Gegentheil ist die vorsätzliche Selbstzerstörung: die Selbstentleibung oder der Selbstmord, der unnatürliche Geschlechtsgenuß oder die wollüstige Selbstschändung, der unnütze Gebrauch der Nahrungsmittel oder die Selbstbetäubung. Da Kant die vorsätzliche Pflichtübertretung als „Laster" bezeichnet, so war er genöthigt, den Selbstmord unter die Laster zu rechnen, während eigentlich nur ein zur Gewohnheit und zum Hange gewordenes pflichtwidriges Handeln Laster zu nennen ist.

Allen diesen Unterlassungspflichten gegenüber hat die Casuistik ihr Spiel. Ob unter allen Umständen der Selbstmord verwerflich sei, auch in dem Fall einer heroischen Aufopferung, wie in dem Heldentode des Curtius u. s. f.? Ob es erlaubt sei, vorsätzlich etwas zu thun, das den Tod zur Folge haben könne? Bekanntlich war Kant einer der hartnäckigsten Gegner der Schutzblattern, die er für Einimpfung der Bestialität, für eine Selbstvergiftung erklärte. Er macht daraus die casuistische Frage in seiner Moral: „Ist die Pockeninoculation erlaubt?" Etwas komisch erscheint die Casuistik in ihrer Behandlung der dritten Unter-

lassungspflicht. Der zu reichliche Genuß der Nahrungsmittel, namentlich des Weins verbindet sich oft mit den geselligen Freuden eines Gastmahls; Kant selbst war kein Verächter des ersten Genusses und ein großer Liebhaber des zweiten. Was ist in dem geselligen Gastmahl reizender als die Unterhaltung, die belebte Gesprächigkeit, und was belebt diese mehr als der Wein? Darf man in dieser Rücksicht „dem Wein, wenngleich nicht als Panegyrist, doch wenigstens als Apologet, einen Gebrauch verstatten, der bis nahe an die Berauschung reicht?" Und wenn beim Gastmahle die richtige Grenze im Genuß leicht überschritten wird, ist nicht die förmliche Einladung dazu fast gleich einer vorsätzlichen Unmäßigkeit? Man möge, wie Chesterfield empfiehlt, die Zahl der Gäste nicht größer sein lassen als die der Musen, denn je kleiner die Gesellschaft sei, um so mehr müsse sich beim allgemeinen Gespräche der physische Genuß beschränken. Es ist, als ob unserem Philosophen seine bekannte Liebhaberei für die geselligen Tischfreuden in der Moral auf das Gewissen falle und er sich anstrenge, sie mit dem Pflichtbegriff gründlich auseinanderzusetzen. Zuletzt wirft er die casuistische Frage auf: „Wie weit geht die sittliche Befugniß, diesen Einladungen zur Unmäßigkeit Gehör zu geben?" *)

2. Die moralische Selbsterhaltung.

Die moralische Selbsterhaltung ist die Erhaltung der eigenen Würde, das pflichtwidrige Gegentheil ist die vorsätzliche Selbstentwürdigung oder Wegwerfung der eigenen Person. Das Verbot heißt: „wirf dich nicht weg! handle nicht ehrlos!" Die erste Bedingung der Ehrenhaftigkeit ist die Ehrlichkeit. „Sei, was du bist! Wolle nie scheinen, ein Anderer zu sein! Zu deiner Person gehört auch alles, was du denkst und weißt. Sei durchaus und in allem wahrhaft!" Das vorsätzliche Gegentheil der Wahrhaftigkeit ist die Lüge. „Lüge nie!" Bei Kant gilt die Lüge als die Wurzel alles Uebels, sie ist das Element alles Bösen, sie war die erste Sünde der Menschen, die noch dem Brudermorde voranging. Es giebt keinen Fall, wo die Lüge erlaubt wäre. Unser Philosoph nimmt die Sache so ernsthaft, daß er die casuistische Frage aufwirft, ob man aus bloßer Höflichkeit: „gehorsamer Diener!" sagen dürfe? Er will auch der Nothlüge keine Ausnahme gestatten. Sie kann nie rechtlich

*) Ebendas. Th. I. Buch I. Hptst. I. Die Pflicht des Menschen gegen sich selbst als ein animalisches Wesen. § 6 u. 8. (Bd. V. S. 250—59.)

erlaubt sein, weil sie unter allen Umständen moralisch verboten ist. Noch neuerdings hat Schopenhauer den kantischen Erklärungen entgegen die Nothlüge durch die Nothwehr gerechtfertigt. Wie das Unrecht durch Gewalt und durch List zugefügt werden könne, so müsse auch eine Abwehr des Unrechts in beiden Formen erlaubt sein: die Nothwehr durch List sei die Nothlüge. Kant verwirft sie selbst im äußersten Falle. Man denke sich einen Verfolgten, der sich im Drange der Gefahr zu uns flüchtet und mit unserem Wissen in unserem Hause verbirgt, die Verfolgung selbst sei die ungerechteste, es sei ein Mörder, der sein Opfer aufsucht, dieses Opfer sei unser Freund: selbst in diesem äußersten Falle dürfen wir den Mörder nicht belügen, wenn er uns nach dem Aufenthalte des Verfolgten frägt. Benjamin Constant hat in einer französischen Zeitschrift diesen Satz des deutschen Philosophen zu widerlegen gesucht. Wenn der Grundsatz, die Wahrheit zu sagen, ohne alle Einschränkung gelten solle, so könne sich damit keine menschliche Gesellschaft vertragen; wir seien die Wahrheit zu sagen nur da verpflichtet, wo der Andere ein Recht auf die Wahrheit habe, und ein solches Recht könne der Mörder nie haben. Aehnlich ist Schopenhauers Einwurf wider Kant. Die Pflicht, die Wahrheit zu sagen, habe ihre rechtlichen Einschränkungen und Ausnahmen. Kant entgegnete dem Franzosen, daß die Wahrhaftigkeit eine Pflicht nicht gegen andere, sondern lediglich gegen uns selbst sei; niemand habe ein Recht auf Wahrheit, wir seien die Wahrhaftigkeit uns selbst und nur deshalb jedem Anderen schuldig.

Die Würde jeder Person ist unter allen Umständen dem Werthe der Sache übergeordnet und der Würde anderer Personen gleich. Es ist darum eine Selbstentwürdigung, wenn wir uns von der Liebe zum Besitze bis zur persönlichen Wegwerfung beherrschen lassen oder uns anderen Personen bis zur persönlichen Wegwerfung unterordnen. Wird der Trieb zum Besitz Maxime, so ist diese Art der Selbstentwürdigung der *Geiz*, und zwar der karge Geiz oder die *Knickerei*. Wenn wir uns vor anderen Personen bis zur Wegwerfung demüthigen, so ist diese Art der Selbstentwürdigung die *Servilität* oder *Kriecherei*. Es soll alles vermieden werden, was entweder Servilität ist oder zur Servilität d. h. zur niederträchtigen Abhängigkeit von einem Anderen führt; dazu gehört jede knechtische Form, jedes Preisgeben des eigenen Rechts, alles Annehmen entbehrlicher Wohlthaten, die man nicht erwiedert, alles Schmeicheln, Schmarozen, Betteln und leichtsinnige Schuldenmachen. Hier wirft Kant die sehr begründete und ernste casuistische Frage auf,

ob es nicht einer feilen Veräußerung der persönlichen Unabhängigkeit und Würde gleichkommt, wenn man in den äußeren Umgangsformen absichtlich dem Ausdrucke der Selbsterniedrigung und Unterwürfigkeit vor der einfachen Sprache des Anstandes den Vorzug giebt und in das Würmerreich der Sprache nicht tief genug heruntersteigen kann. „Die vorzüglichste Achtungsbezeugung in Worten und Manieren selbst gegen einen nicht Gebietenden in der bürgerlichen Verfassung, die Reverenzen, Verbeugungen, höfische den Unterschied der Stände mit sorgfältiger Pünktlichkeit bezeichnende Phrasen, welche von der Höflichkeit ganz unterschieden sind, das Du, Er, Ihr und Sie oder Ew. Wohledlen, Hochedlen, Hochedelgeboren, Wohlgeboren (ohe, jam satis est!) in der Anrede, als in welcher Pedanterie die Deutschen unter allen Völkern der Erde (die indischen Kasten vielleicht ausgenommen) es am weitesten gebracht haben, sind es nicht Beweise eines ausgebreiteten Hanges zur Kriecherei unter den Menschen? (Hae nugae in seria ducunt.) Wer sich aber zum Wurm macht, kann nachher nicht klagen, daß er mit Füßen getreten wird.“ *)

Vierzehntes Capitel.

Die Tugendlehre. B. Die Pflichten gegen andere Menschen. Die Erziehungslehre.

I. Eintheilung dieser Pflichten.

Der unbedingte Zweck aller sittlichen Handlungen ist die persönliche Menschenwürde in uns und anderen: dieser Zweck soll in jeder Handlung gegenwärtig sein als deren Maxime. Daraus erhellt, welche sittlichen Pflichten wir in Rücksicht auf unsere Mitmenschen zu erfüllen haben: wir sollen ihre Zwecke (so weit sie eines sind mit dem Sittengesetze) zu den unsrigen machen und ihre Personen nie zu unseren Mitteln herabwürdigen. Wir können nicht machen, daß der Andere seine Würde behauptet und das Sittengesetz erfüllt, denn er kann es nur er-

*) Ebendas. Th. I. Buch I. Hptst. II. Die Pflicht des Menschen gegen sich selbst blos als moralisches Wesen betrachtet. § 9—12. (Bd. V. S. 259—71, Schluß.) Vgl. Kant: Ueber ein vermeintl. Recht aus Menschenliebe zu lügen (1797). (Bd. V. S. 467—76.)

füllen durch seine eigenste That und innerste Gesinnung, die kein Anderer für ihn haben kann, aber wir können alles vermeiden, um die Menschenwürde in der fremden Person nicht zu beeinträchtigen und zu verletzen. Die Achtungspflicht gegen andere bestimmt sich daher in der Form des Verbots: „betrachte und behandle die anderen Menschen nie als deine Mittel, verletze nie ihre Würde, habe stets diese Würde vor Augen und mache sie zur Richtschnur deiner Handlungsweise!" Das Verbot ist eng, in der Form desselben erscheint die Achtung gegen andere als eine genau bestimmte, vollkommene Pflicht. Wir thun damit nichts Uebriges, nichts Verdienstliches, sondern nur etwas Schuldiges und erweisen damit den Menschen keine Wohlthat, die Dank von ihrer Seite verdiente.

Wir sollen die Anderen nie als unsere Mittel ansehen, vielmehr ihre Zwecke, so weit es möglich ist, zu den unsrigen machen. Der Zusatz: „so weit es möglich ist", enthält eine doppelte Einschränkung. Unsittliche Zwecke dürfen nie die unsrigen werden. Der sittliche Endzweck jedes Menschen ist die eigene Vollkommenheit oder die Würdigkeit glückselig zu sein; diesen Zweck der anderen Person können wir nicht zu dem unsrigen machen, denn die eigene Vollkommenheit kann jeder nur selbst besorgen, würdig zur Glückseligkeit kann jeder nur sich selbst machen: diese Würdigkeit ist Sache der Gesinnung, des innersten Menschen selbst, hier ist es daher absolut unmöglich, daß Einer für den Anderen eintritt. Es bleibt mithin von den sittlich berechtigten Zwecken nur das Wohl des Anderen übrig; die Glückseligkeit ist von dem sittlichen Endzwecke nicht ausgeschlossen, sondern unter einer gewissen Bedingung mit darin begriffen. Diese Bedingung muß der Andere selbst bewirken; zu seinem Wohle dagegen können und sollen wir mithelfen. Wenn ich das Wohl des Anderen zu meiner Maxime mache, so ist mein Verhalten gegen ihn nicht das eines zufälligen Wohlgefallens, sondern eines moralisch begründeten Wohlwollens. Das Wohlgefallen ist Neigung, die auf Affecten beruht, „pathologische Liebe"; das Wohlwollen ist „praktische": diese praktische Liebe verlangt die Tugendpflicht. Wenn die christliche Sittenlehre gebietet: „liebet eure Feinde!" so fordert sie nicht die pathologische, sondern die praktische Liebe, d. h. die Maxime des Wohlwollens gegen alle Menschen. Wer sollte von diesem Wohlwollen noch ausgeschlossen sein, wenn es sich selbst auf die Feinde erstreckt? Demnach unterscheiden sich die Pflichten gegen die anderen Menschen in die beiden Arten der „Liebes- und Achtungspflichten": jene sind wegen ihrer

weiten Verbindlichkeit unvollkommene, dieſe dagegen wegen ihrer negativen und engen Form vollkommene Pflichten; die Erfüllung der erſten iſt Verdienſt, die der anderen Schuldigkeit.*)

II. Die Liebespflichten und ihr Gegentheil.

1. Wohlthätigkeit und Dankbarkeit.

Der Beweggrund aller Liebespflichten iſt die Maxime des Wohlwollens: dieſes verpflichtet zum Wohlthun, die empfangene Wohlthat zur Dankbarkeit. Die Wohlthätigkeit beſchreibt extenſiv den größten Umfang, denn ſie gilt für alle, aber ſie kann intenſiv nur in einem engen Kreiſe geübt werden. Was die wohlwollende Geſinnung thut, kann auf Seite des Empfängers nur die erkenntliche oder dankbare Geſinnung erwiedern. Die Geſinnung kann durch keine That, ſondern nur durch Geſinnung vergolten werden: darum iſt die Dankbarkeit unauslöſchlich, ſie iſt eine heilige Pflicht, von der uns nichts losſprechen kann; wir heben die Dankbarkeit nicht dadurch auf, daß wir die Wohlthat durch Wohlthat erwiedern, denn wir haben ſie früher empfangen, als wir ſie erwiedern konnten. Die Schuld bleibt unvertilgbar. Jedes Schuldgefühl iſt drückend. Dieſen Druck zu erleichtern, giebt es nur einen einzigen moraliſchen Weg: daß wir die dankbare Geſinnung recht von Grund aus hegen, daß wir von Herzen dankbar ſind und uns in dieſer Geſinnung ſelbſt wohl fühlen. Es giebt eine falſche Art, Wohlthaten zu erweiſen: wenn ſie nicht aus reinem Wohlwollen, ſondern in der Abſicht erwieſen werden, Dankbare zu machen und dadurch den Empfänger in ein moraliſches Schuldverhältniß zu bringen. Dieſe Abſicht iſt eigennützig; dadurch wird die Wohlthat vergiftet und das Schuldgefühl zu einer Laſt, welche die dankbare Geſinnung erdrückt. Wenn man die Abſicht gehabt hat, Dankbare zu machen, ſo muß man ſich nicht wundern, wenn dieſe Abſicht fehlſchlägt und man vielmehr den Undank erzeugt hat. Die Undankbarkeit iſt die pflichtwidrige, unmoraliſche Art, die Schuld der Dankbarkeit zu tilgen oder den Druck dieſer Schuld loszuwerden. Jedes Schuldgefühl macht uns abhängig. Gegen jede Abhängigkeit von einem Andern rührt ſich der menſchliche Stolz; wenn er ſich dagegen empört, ſo macht er Undankbare. Der Stolz iſt

*) Eth. Elementarlehre. Buch II. Hptſt. I. Erſter Abſchnitt. § 23—25. (Bd. V. S. 284—86.)

sehr oft die Ursache des Undankes. Es liegt eine gewisse Ungleichheit in dem Verhältnisse des Wohlthäters und des Empfängers. Die ächte Dankbarkeit, die von Herzen kommt, fühlt diese Ungleichheit nicht. Wenn man erst anfängt, die Ungleichheit zu empfinden, so geräth man in die peinliche, bittere Stimmung, die der Undankbarkeit den Weg bahnt. Wo diese Ungleichheit am wenigsten fühlbar ist, da sind gewöhnlich die Menschen mit ihrer Dankbarkeit am freigebigsten. Die Dankbarkeit der Nachwelt, der Undank der Mitwelt ist sprüchwörtlich. Je näher (nicht dem Blute nach, sondern) in Raum und Zeit uns die Wohlthäter der Menschheit stehen, um so mehr sind wir geneigt, uns auf gleiche Ebene mit ihnen zu stellen, um so unbequemer, drückender erscheint ihre Höhe, um so lästiger wird uns die Pflicht der Dankbarkeit: dies ist der Grund, warum der Prophet in seinem Vaterlande am wenigsten gilt, denn nirgends wird die Ungleichheit mit ihm stärker empfunden, als wo die Vergleichung am nächsten liegt. Um das angenehme Gleichgewicht wiederherzustellen, zieht man die Wohlthäter der Menschheit von ihrer Höhe herunter und setzt sie herab auf den Fuß des gewöhnlichen Menschendaseins; nicht genug, daß man ihre Verdienste nicht anerkennt, man sucht begierig ihre Fehler und erdichtet sie, wenn man sie nicht findet. Ein solcher Undank liegt in der schlimmen Art der menschlichen Natur. Kant nennt ihn, „die auf den Kopf gestellte Menschenliebe".*)

2. Wohlwollen und Neid.

Auf der dem Wohlwollen entgegengesetzten Seite liegt der Neid, die Gesinnung, die fremdes Wohl mit Widerwillen betrachtet. Die Gaben des Glücks sind ein Vorzug, der den äußeren Werth des menschlichen Lebens in den Augen der Welt erhöht; jeder Vorzug begründet eine Ungleichheit, einen Contrast, gegen den sich das menschliche Selbstgefühl der Nichtbevorzugten sträubt. Diese Regung ist natürlich und verstummt nur vor dem moralischen Bewußtsein der Menschenwürde, mit der sich der äußere Menschenwerth nicht vergleicht. Wer sich zu diesem Bewußtsein nicht erheben kann, der ist jenen natürlichen Regungen widerstandslos preisgegeben. In der unwillkürlichen Aufregung des natürlichen Selbstgefühls gegen die fremden Vorzüge liegt das Element des Neides, das nur entwurzelt werden kann durch die rein moralische Ge-

*) Ebendas. Th. I. Buch II. Hptst. I. Abschn. I. A. § 29—31. (V. S. 289 flgd.) B. § 32—33. (V. S. 292—93.) § 36 b. (V. S. 297 flgd.)

sinnung. Ohne dieses sittliche Gegengewicht wächst das feindselige Element und wird zum boshaftesten Ungeheuer, das die menschliche Seele aus ihrem dunkeln Abgrunde zur Welt bringt. Gegen den Neid ist die einzige Rettung die Liebe, und zwar die praktische, d. i. die zur Maxime gewordene wohlwollende Gesinnung. Die Glücklichen sind die Beneideten: so will es das Naturgesetz der menschlichen Neigungen, nur das Sittengesetz will es nicht.*) Der Zusammenhang zwischen Glück und Neid beruht auf einer dunkeln Naturmacht, die nur vor der Macht des sittlichen Gesetzes verschwindet. Die Alten haben den Neid ein Verhängniß genannt, das Schicksal der Glücklichen; diese Macht erschien ihnen als eine göttliche Nothwendigkeit, darum redeten sie von einer „neidischen Gottheit". Die Begriffe haben sich aufgeklärt, die Sache ist geblieben. Der Neid ist noch immer das unvermeidliche Schicksal der Glücklichen; aber heute ist es nicht mehr die Gottheit oder das Schicksal, welches neidisch ist, sondern es ist der Neid, der das unentrinnbare Schicksal der Glücklichen zu sein scheint, dieses hat seinen göttlichen Charakter verloren und führt die menschliche Larve, es hat aufgehört dunkel zu sein und ist jedem bekannt in seinen alltäglichen, häßlichen Zügen.

3. Mitgefühl und Schadenfreude. Das Mitleid.

Das natürliche Selbstgefühl enthält die Anlage zur Undankbarkeit und zum Neide. Hier findet die praktische Menschenliebe einen mächtigen, von der Natur selbst gerüsteten Gegner, der ihr die Pflichterfüllung schwer macht; sie wird daher gut thun, sich einen Verbündeten unter den menschlichen Gefühlen zu suchen, die den gehässigen Regungen widerstreben. Es giebt eine menschliche Empfindungsweise, die unwillkürlich der praktischen Menschenliebe dient: „die Humanität", die Theilnahme an allem Menschlichen, das für fremde Leiden und Freuden offene Gemüth, das mit dem Chremes des Terenz sagt: „ich bin ein Mensch; alles, was Menschen widerfährt, trifft auch mich!" Wenn wir ein Herz für die Menschen fassen, so ist dies die richtige Gemüthsstimmung, um das Wohlwollen zu unserer Maxime und die Beförderung des fremden Glücks zu unserer Pflicht zu machen. Diese humane Empfindungsweise ist unabhängig von den vorübergehenden Wallungen des Herzens, sie ist praktisch, nicht blos ästhetisch oder empfänglich. Es muß von der praktischen Theilnehmung die passive Empfänglichkeit für fremdes Wohl

*) Ebendas. Th. I. Buch II. Hptst. I. Abschn. I. § 36 a. (V. S. 296 flgd.)

und Wehe unterschieden werden; die bloße Mitleidenschaft, das freudige oder schmerzliche Mitgefühl mit fremden Zuständen hat in Kants Augen kaum einen moralischen Werth. Von keiner Sittenlehre ist das Mitleid und überhaupt die natürliche Sympathie verächtlicher behandelt worden. Die praktische hülfreiche Theilnahme gilt alles, das bloße Mitleid nichts. Bei Schopenhauer ist das Mitleid das oberste sittliche Motiv, bei Kant ist es gar keines, es gilt ihm für eine blos passive, gerührte, ohnmächtige Empfindung. Der Zustand des fremden Leidens steckt uns an, das Mitleid ist nichts anderes als eine solche Ansteckung, ein pathologisches, kein praktisches Gefühl. Was hilft es, wenn ich mitleide? Was hilft es, wenn statt des Einen, den das Uebel trifft, jetzt ihrer zwei leiden? Der Eine leidet in Wahrheit, der Andere in der Einbildung. Wozu das imaginäre Leiden? So erscheint in den Augen Kants das Mitleid als eine Verschwendung der Gefühle, als ein der moralischen Gesundheit schädlicher Parasit, den man sich hüten solle zu nähren. „Es kann unmöglich Pflicht sein, die Uebel in der Welt zu vermehren." *) Das Mitleid ist eine solche unnöthige Vermehrung. Helfen, wo und soviel man kann, und wo man es nicht kann, sich nicht durch eingebildete Gefühle verweichlichen und zum Handeln unfähig machen: dies ist Kants dem Mitleide widersprechende Moral. Das Mitleid ist pathologisch, es beruht nicht auf Maximen, sondern auf Affecten. Wenn man blos aus Mitleid wohlthut, so thut man eigentlich sich selbst wohl, nicht dem Anderen. Darum unterscheidet die ächte Sittenlehre so genau zwischen pathologischer und praktischer Menschenliebe. An ihren Früchten läßt sich der Unterschied beider am besten darthun. Die praktische Menschenliebe macht den Menschenfreund, der unter allen Umständen beharrt; was er thut, geschieht aus fester, unerschütterlicher Gesinnung, nicht sich oder dem Anderen zu gefallen, sondern um der Pflicht willen, die unwandelbar sich gleich bleibt. Dagegen die pathologische Menschenliebe kann leicht den Menschenfeind machen und in ihr Gegentheil umschlagen; gerade die weichherzigsten Menschen sind Misanthropen geworden; ihre Neigungen wurden nicht erwiedert, ihre Wohlthaten nicht anerkannt; wo sie Liebe gesäet hatten, ernteten sie Haß; wo sie Dankbarkeit verdient, lohnte sie Undank. Da sie blos aus Neigung, aus gutem Herzen, aus weichem Gefühle gehandelt, mußten sie so oft getäuscht werden, endlich sind sie verbittert, die Verbitterung kommt bei solchen Gemüthern

*) Ebendas. Th. I. Buch II. Hptst. I. Abschn. I. § 34. (V. S. 294—95.)

schnell, die Menschen erscheinen ihnen jetzt sammt und sonders unwürdig ihrer Neigung, alle ihre früheren Wohlthaten erscheinen ihnen jetzt als so viele Thorheiten, die sie dadurch gut machen wollen, daß sie sich nunmehr im Gegentheil überbieten. So werden in dem rauhen Klima der Welt die weichen, mitleidigen Herzen am ehesten erkältet, und aus dem wärmsten Menschenfreunde wird oft über Nacht ein Timon. Nur die Maximen sind unbeugsam und stehen aufrecht gegen jede widerwärtige Erfahrung. Sie machen den Menschen nicht weich, aber gut.

Das Gegentheil der wohlwollenden Gesinnung überhaupt ist die gehässige; der praktischen Menschenliebe liegt der Menschenhaß gegenüber. Die Liebespflichten sind Wohlthätigkeit, Dankbarkeit, Theilnehmung; die entgegengesetzten Gesinnungen sind Neid, Undank, Schadenfreude. Wie sich die menschliche Theilnahme freut, wenn es dem Anderen gut geht, so erquickt sich die Schadenfreude an dem Unglücke des Anderen: sie ist in ihrem natürlichen Ursprunge am nächsten dem Neide verwandt, sie ist die Freude, welche der Neid sich wünscht. Wenn ich über das Glück des Anderen Schmerz empfinde, so werde ich mich über sein Unglück freuen. Und diesen geheimen Wunsch sollte man haben und nichts thun, ihn zu erfüllen? Wem das fremde Unglück Freude gewährt, der hat schon den Trieb, dem Anderen zu schaden. Der Neid ist nicht blos gehässig, er ist schädlich und darum furchtbar. Unter den feindseligen Gesinnungen ist er die schlimmste. Das kleine verunglimpfende Wort, das der Neid zum Nachtheile des Anderen fallen läßt, ist schon das Element einer verderblichen, boshaften That. Es ist der Contrast, der das menschliche Gemüth zum Neid und zur Schadenfreude aufregt. Die erste natürliche Regung sowohl zum Neid als zur Schadenfreude ist das Gefühl des eigenen Zustandes. Wenn ich es schmerzlich empfinde, daß ich schlimmer daran bin, als andere, so ist bei mir der Neid im Anzuge; wenn ich mit Behagen empfinde, daß es auf meiner Seite besser steht, als auf der anderen, so erwacht in mir die Schadenfreude. Mit psychologischer Feinheit urtheilt Kant über diese Entstehung der Schadenfreude: „Sein Wohlsein und selbst sein Wohlverhalten stärker zu fühlen, wenn Unglück oder Verfall anderer in Skandale gleichsam als die Folie unserem eigenen Wohlstande untergelegt wird, um diesen in ein desto helleres Licht zu stellen, ist freilich nach Gesetzen der Einbildungskraft, nämlich des Contrastes, in der Natur gegründet". Auf diese Weise bringt uns die Selbstliebe, wenn sie nicht durch das Pflichtgefühl besiegt wird, in eine moralisch so verkehrte Gemüthsverfassung,

daß wir uns über den Unwerth des Anderen freuen, um den eigenen Werth zu genießen.*)

III. Die Achtungspflichten und ihr Gegentheil. Der Hochmuth.

Es liegt der gehässigen Gesinnung nahe, weil sie den fremden Unwerth gern sieht, den fremden Werth zu verkleinern und, da der eigentliche Werth des Menschen in seiner Würde besteht, diese anzutasten. Dann hat sie nicht blos die Pflicht der Menschenliebe unterlassen, nicht blos das Gegentheil dieser Pflicht gethan, sondern die schuldige Pflicht der Achtung gegen andere verletzt. Die Achtungspflicht gegen andere befiehlt in der Form des Verbotes: „verletze niemals die fremde Würde, enthalte dich streng jeder Herabsetzung anderer Menschen, mache diese Unterlassung zu deiner Maxime!" In dieser Form ist die Achtungspflicht genau bestimmt und vollkommen. Es lassen sich drei Arten unterscheiden, in denen auf unsittliche Weise die fremde Würde gekränkt und die fremde Person herabgesetzt wird. Wir schätzen den Anderen gering in Vergleichung mit uns selbst, halten uns für besser als ihn und behandeln in diesem Dünkel den Anderen vornehm: diese Form ist „der Hochmuth". Wir verkleinern den Andern nicht blos bei uns selbst durch die vornehme Geringschätzung, sondern in den Augen der Leute durch das geringschätzige Urtheil, den üblen und böswilligen Leumund: diese Form ist „das Afterreden". Mit Vorliebe wird erzählt, was dem Anderen nachtheilig ist, seine Fehler werden hervorgehoben, seine Sitten ausgespäht, um so viele Fehler als möglich zu finden, und wenn das Gefundene nicht zureicht, so werden die wirklichen Fehler vergrößert und zuletzt solche, die gar nicht vorhanden sind, von der schmähsüchtigen Einbildung erfunden. So endet die Afterrede mit der Verleumdung. Keiner ist ohne Mängel und Schwächen. Die Verkleinerungssucht findet überall Stoff genug, um sich zu weiden; sie braucht die vorhandenen Mängel nur auf das Grellste zu beleuchten und so zu entblößen, daß sie aller Welt in die Augen springen, daß der Andere, die Zielscheibe unseres Urtheils, vor aller Welt lächerlich erscheint: diese Form der Verkleinerung ist „die bittere Spottsucht oder Verhöhnung".

Die Grundform der verletzten Achtung gegen andere ist der Hochmuth: die Selbstliebe, die immer oben schwimmen will, die selbst-

*) Ebendas. § 36c. (V. S. 298.)

süchtige Ueberzeugung des eigenen unvergleichlichen Werthes. Keiner kann diese Vergleichung aushalten. Man fühlt sich berechtigt, jeden Anderen gering zu schätzen; der eigene Werth gilt für so ausgemacht und unbezweifelt, daß jeder Andere ihn ohne weiteres anzuerkennen die Pflicht hat. Nicht genug daher, daß der Hochmüthige in Vergleichung mit sich den Anderen gering schätzt, er muthet diesem zu, daß er sich selbst in Vergleichung mit ihm (dem Hochmüthigen) verachte; er anerkennt auf der Seite des Anderen gar keine ihm gleiche Berechtigung: so ist der Hochmuth in seiner Gesinnung die äußerste Ungerechtigkeit. Er ist in Wahrheit keine Ueberzeugung, denn wie kann jemand von einer grundlosen Sache im Ernste überzeugt sein? Er ist nichts als eine eingebildete Ueberzeugung, ein bloßer Wahn: daher ist der Hochmuth vollkommen eitel. Was sich der Hochmüthige einbildet, kann nicht die höhere Würde, der höhere moralische Menschenwerth, also nichts anderes sein, als eine Ueberlegenheit in äußeren Dingen, in Rang, Ehre, Reichthum, persönlichen Vorzügen, mit einem Worte in lauter solchen Dingen, die, mit der sittlichen Würde verglichen, vollkommen nichtig sind. Was der Hochmüthige geltend macht, sind lauter eingebildete und werthlose Dinge; er macht sie geltend auf die unbescheidenste, also zweckwidrigste Weise. Sein Zweck ist werthlos, seine Mittel sind zweckwidrig, beide sind gleich eitel. Wenn man würdige Zwecke mit würdigen Mitteln verfolgt, so gilt dies stets für ein Zeichen der größten Weisheit; wenn man werthlose Zwecke durch eitle Mittel verfolgt, so muß dies nothwendig für das äußerste Gegentheil der Weisheit gelten: daher ist der Hochmuth die äußerste Thorheit. Der Abstand zwischen der Absicht und dem Erfolge des Hochmuths kann nicht größer sein. Er verlangt die höchsten Achtungsbezeugungen von Seiten der Welt, aber ungerecht, eitel, thöricht, wie er ist und erscheint, muß er bei aller Welt in die schlimmste Verachtung gerathen: er ist nicht blos Unverstand, sondern beleidigender Unverstand, eine Narrheit, die nicht nur die Anlage hat, verrückt zu werden, sondern es im Grunde schon ist. Während der Hochmüthige sich einbildet, auf der Höhe der Welt zu stehen, tief unter sich die anderen Menschen, auf die er verächtlich herabsieht, so geht er, wenn die Einbildung wächst, geraden Weges dem Irrenhause entgegen und sinkt herab zu einem kläglichen Gegenstande menschlichen Bedauerns. Man muß den Hochmuth nicht mit dem berechtigten Stolze verwechseln. Der Hochmuth verlangt von anderen, daß sie ihm gegenüber sich selbst verachten; er muthet ihnen Selbstverachtung zu, weil sie gewisse werth-

loſe Güter nicht haben. Wenn der Hochmüthige ſelbſt dieſe Güter nicht hätte, es ſeien nun eingebildete oder wirkliche, ſo würde er ſich ſelbſt geringſchätzen, ſich unbedenklich vor anderen, die ſie haben, demüthigen; er würde eine ſolche Geſinnung anderen nicht zumuthen, wenn er nicht in ſich ſelbſt die Bedingungen dazu vorfände. Die falſche Demuth iſt niederträchtig. Wie ſich mit dem ächten Stolze die ächte Demuth verbindet, ſo verbindet ſich mit dem Hochmuth die falſche. Der Hochmüthige iſt beides: ein Narr und ein Kriecher!*)

IV. Die geſelligen Tugenden. Die Freundſchaft.

Wenn wir mit dem richtigen Wohlwollen die richtige Achtung gegen andere verbinden, ſo bilden ſich aus dieſer Vereinigung die Tugenden des geſelligen Verkehrs, „die homiletiſchen Tugenden", wie Kant ſie nennt, die dem Umgange die angemeſſene Form geben und beide Extreme vermeiden: die Abſonderung eben ſo ſehr, als (was läſtiger iſt) die Zudringlichkeit. Wer ſich nicht iſolirt und ſich nicht zudrängt, iſt zugänglich, höflich, gelind im Widerſprechen u. ſ. f. Kant ſchildert ſeine eigene Denkweiſe, indem er die Umgangstugenden beſchreibt: „Es iſt Pflicht ſowohl gegen ſich ſelbſt als auch gegen andere, mit ſeinen ſittlichen Vollkommenheiten unter einander Verkehr zu treiben, ſich nicht zu iſoliren, zwar ſich einen unbeweglichen Mittelpunkt ſeiner Grundſätze zu machen, aber dieſen um ſich gezogenen Kreis doch auch als einen Theil eines allbefaſſenden Kreiſes, der weltbürgerlichen Geſinnung, anzuſehen, nicht eben um das Weltbeſte als Zweck zu befördern, ſondern nur die Mittel, die indirect dahin führen, die Annehmlichkeit in der Geſellſchaft, die Verträglichkeit, die wechſelſeitige Liebe und Achtung zu cultiviren und ſo der Tugend die Grazien beizugeſellen, welches zu bewerkſtelligen ſelbſt Tugendpflicht iſt." In dieſer Tugendpflicht vereinigen ſich demnach die beiden Richtungen, die das Sittengeſetz bezeichnet: die Pflichten gegen ſich ſelbſt und gegen die anderen Menſchen.**)

Denken wir uns ein menſchliches Verhältniß, in welchem ſich die gegenſeitigen Pflichten der Liebe und Achtung vollkommen erfüllen, ſo wäre dieſes Verhältniß ein moraliſches Ideal, eine in ſich vollendete Darſtellung menſchlicher Sittlichkeit. Ob es ein ſolches Ideal giebt?

---

*) Ebendaſ. Th. I. Buch II. Hptſt. I. Abſchn. II. § 42—44. (V. S. 304—307.) — **) Ebendaſelbſt Beſchluß der Elementarl. Zuſatz: Von den Umgangstugenden. § 48. (V. S. 315.)

Das Verhältniß ist rein moralisch, also darf es nicht in einer juridischen Form gesucht werden, nicht in solchen Verhältnissen, die in irgend einer Rücksicht den Rechtszwang erleiden: wir suchen jenes ideale Verhältniß daher nicht in den Verbindungen, welche Familie oder Staat stiften. Es sind freie Personen, die einen Bund schließen, unabhängig von allen gegenseitigen Rechtsansprüchen, gegründet lediglich auf gegenseitige Liebe und Achtung. Die vollkommene Gegenseitigkeit ist die vollkommene Gleichheit: es mischt sich in dieses Verhältniß nichts von persönlichen Vortheilen, die etwa der Eine in der Verbindung mit dem Anderen suchen könne; das Verhältniß ist in dieser Rücksicht das zarteste, das es giebt, es ist um so fester, je inniger die Liebe und größer die Achtung von beiden Seiten ist. Die Menschenliebe umfaßt alle, aber nicht mit derselben Innigkeit, sie ist in der engsten Sphäre am innigsten und kann sich nur hier in ihrer ganzen Stärke als sittliche Gesinnung und gemüthliche Theilnahme zugleich offenbaren: diese engste Sphäre ist der Bund zweier Personen: der Freundschaftsbund. Die Freundschaft ist nicht auf zufällige Neigungen und wandelbare Affecte gegründet, die blind sind und schnell verrauchen: so entstehen die sogenannten unreifen Freundschaften, die nicht den Namen verdienen. Die wahre Freundschaft ist ein Werk der sicheren, besonnenen, gegenseitigen Wahl, ein Bund, in dem die innigste Vereinigung zusammenbesteht mit der größten Freiheit: eben darin ist die Freundschaft vollkommen einzig in ihrer Art. Diese Bedingung erfüllt in der Welt kein anderes Verhältniß. Es ist nicht blos die wechselseitige Liebe, welche die Freundschaft macht, denn die Liebe ist gleichsam die sittliche Anziehungskraft, die nach der größten Annäherung strebt und am liebsten bewirken möchte, daß eine Person in der anderen aufgeht. Die Liebe, allein wirkend, gefährdet die Selbständigkeit und persönliche Unabhängigkeit, in welcher die Freundschaft wurzelt: darum ist die Liebe, je leidenschaftlicher sie ist, um so eher ein gefährlicher Feind der Freundschaft. Woher kommt die oft erlebte Erfahrung, daß Freundschaften, welche die leidenschaftlichste Zuneigung gemacht hat, im Augenblicke der größten Annäherung, wo kaum eine Zweiheit mehr stattfindet, plötzlich und ohne allen zureichenden Grund unwillkürlich erkalten? Die Ursache ist nicht schwer zu erkennen. Die Freundschaft hat im Augenblicke der größten, leidenschaftlich gesuchten Annäherung ihre natürliche Grenze, ihr richtiges Maß überschritten, sie ist nicht mehr Freundschaft, sondern etwas geworden, das nicht mehr fähig ist, ein bestimmtes Verhältniß zu sein, und so endet plötzlich das

ganze Verhältniß. Jeder kehrt erkältet zu sich selbst zurück. Es ist, als ob eine Ueberschwemmung eingetreten wäre, nachdem der empfindungsreiche Strom den letzten Damm durchbrochen, und nun ist jeder auf die eigene Rettung bedacht, jeder zieht sich zurück und bringt sein Selbstgefühl wieder aufs trockene Land. Dies ist in wenig Worten die Geschichte mancher heißblütig geschlossenen, schnell durchlebten, plötzlich erkalteten Jugendfreundschaft.

Wenn die Anziehungskraft in der Natur allein wirkte, so käme kein fester Körper zu Stande. Es ist ähnlich in der sittlichen Welt. Nur aus dem Zusammenwirken von Anziehung und Abstoßung erklärt sich die körperliche Natur. Die sittliche Anziehungskraft ist die Liebe. Es giebt auch eine Repulsion in der sittlichen Welt: die unsittliche Zurückstoßung ist der Haß, die sittliche Repulsion ist die Achtung, diese ist das wohlthätige Reagens der Liebe, die berechtigte Einschränkung derselben auf das richtige und dauernde Maß. Die gegenseitige Achtung bewahrt und hütet die unantastbaren Grenzen der persönlichen Freiheit, die nie veräußert werden darf; sie nimmt der Liebe nichts an ihrer Innigkeit, sie giebt ihr den ruhigen, behaglichen, reifen, männlichen Charakter. Die wahre Freundschaft ist männlicher Natur. Wenn sich zwei Personen mit der größten Innigkeit und mit gleicher Stärke gegenseitig lieben und achten, so ist die Freundschaft vollendet, und in diesem Verhältniß besteht das moralische Ideal der geselligen Menschentugend.

Gewiß sind die Bedingungen, welche der ideale Freundschaftsbund verlangt, von der seltensten Art. Diese rein moralische Freundschaft ist, wie der „schwarze Schwan", der selten zwar, aber doch hin und wieder wirklich existirt. Und wo eine solche Freundschaft wirklich geworden, da hat das menschliche Leben bewiesen, daß es fähig ist zur Vollkommenheit. Wir wissen, was in Kants eigenem Leben die Freundschaft gegolten. Er kannte kein anderes Verhältniß. Und wie er selbst in seinem Leben die Freundschaft empfunden, so würdigt er sie am Ende seiner Tugendlehre. Man fühlt, mit welcher Wärme diese Stellen geschrieben sind. Von ihm selbst, von seinem eigenen Freundschaftsbedürfniß und der erlebten Befriedigung gelten diese einfachen und schlichten Worte: „Findet er einen Menschen, der gute Gesinnungen und Verstand hat, so daß er ihm — sein Herz mit völligem Vertrauen aufschließen kann, und der überdem in der Art, die Dinge zu beurtheilen, mit ihm übereinstimmt, so kann er seinen Gedanken Luft machen; er ist mit seinen Gedanken nicht völlig allein, wie im Gefängniß, sondern genießt

eine Freiheit, die er in dem großen Haufen entbehrt, wo er sich in sich selbst verschließen muß."*)

V. Die Methodenlehre.

1. Der ethische Unterricht.

Die Tugend ist nicht angeboren, sondern wird durch Erkenntniß und Uebung erworben. Wie man sie erwirbt, lehrt „die ethische Methode", und zwar soll die richtige Art des sittlichen Unterrichts die „ethische Didaktik", die der sittlichen Uebung, die „ethische Ascetik" lehren. Es giebt eine doppelte Art des Unterrichts: die akroamatische und erotematische. Bei der ersten verhält sich der Schüler nur hörend, der Lehrer vortragend; bei der zweiten wird der Schüler gefragt, und der Unterricht hat die Form der Unterredung, die entweder dialogisch ist, wenn der Schüler auch fragen darf, oder katechetisch, wenn dieser blos antwortet, und alles aus ihm herausgefragt wird: dies ist die Form des sokratischen Unterrichts.

Nichts wird besser und deutlicher begriffen und zugleich sicherer festgehalten, als was man selbst findet. Was daher sokratisch unterrichtet werden kann, soll sokratisch unterrichtet werden. Historische Thatsachen wollen überliefert sein, man kann sie nicht durch eigenes Nachdenken finden. Anders verhält es sich mit den Vernunftbegriffen, wie z. B. den mathematischen und ethischen. Alle Vernunftbegriffe lassen sich abfragen, wenn der Lehrer richtig zu fragen versteht, und der Schüler den erforderlichen Grad des Nachdenkens besitzt. Die gesammte kantische Philosophie ließe sich, wie die platonische, in Dialogen vortragen, denn sie hat es durchgängig mit Vernunftbegriffen zu thun. Hier ist einer der Punkte, worin man die kantische Philosophie mit der sokratischen vergleichen darf, nur daß der letzteren fehlt, was die kantische in entwickelter Ausbildung besitzt: die Form des Systems.

Für den Unterricht in der Sittenlehre fordert Kant die katechetische Methode. Nicht durch Beispiele soll die sittliche Denkungsweise gebildet werden, sondern durch Grundsätze; Beispiele dürfen im sittlichen Unterrichte nie als Vorbilder zur persönlichen Nachahmung, sondern blos

---

*) Ebendas. Th. I. Buch II. Hptst. II. Beschluß der Elementarlehre. Von der innigsten Vereinigung der Liebe mit der Achtung in der Freundschaft. § 46—47. (V. S. 309—14.)

als Zeugnisse für die Thunlichkeit der Sache gebraucht werden. Um die ethische Unterrichtsmethode, wie er sie verlangt, in ihrer Anwendbarkeit zu zeigen, entwirft Kant das Bruchstück eines „moralischen Katechismus". Er läßt den Schüler durch richtig gestellte Fragen selbst die sittlichen Begriffe bilden: wie die Sorge für das Wohlbefinden zwar ein naheliegender und natürlicher, aber keineswegs der letzte und unbedingte Zweck unserer Handlungen sein dürfe; wie die menschliche Glückseligkeit durch die Würdigkeit bedingt sei, und diese allein in der Pflichterfüllung, in der moralischen Gesinnung bestehe; wie wir aus eigenem Vermögen uns wohl der Glückseligkeit würdig, aber nicht theilhaftig machen können, wie dazu die göttliche Allmacht und Gerechtigkeit nöthig sei, und hier aus der sittlichen Vernunfteinsicht der religiöse Glaube hervorgehe.*)

2. Die ethische Uebung und Zucht.

Die sittliche Einsicht ist noch nicht die sittliche That, sonst wäre der beste Moralist auch der beste Mensch. Sittlich sein und handeln ist die Hauptsache. Moralisch im eigentlichen und stricten Sinne kann man keinen machen; die Gesinnung ist das eigenste innerste Sein, niemals das Werk fremder Hülfe. Aber man kann diejenige Gemüthsverfassung bilden, welche alle der Moralität günstigen Bedingungen enthält; man kann durch richtige Leitung dem heranwachsenden Geschlecht abgewöhnen, was unter allen Umständen die Moralität hindert und an der Wurzel verdirbt. Wer widerstandslos jedem Reize nachgiebt, jedem Eindrucke folgt, von Wallungen und Leidenschaften sich beherrschen läßt, jeder Gefahr und jedem Schmerze aus dem Wege geht, der hat keine sittliche Energie. Es ist eine gewisse Abhärtung nöthig, wodurch der Mensch zum Ertragen und Entbehren rüstig gemacht werde. Weichlichkeit verträgt sich nie mit der Moralität. Eine solche Abhärtung läßt sich nur durch *Uebung* erreichen und angewöhnen, durch praktische Entbehrungen sowohl physischer als gemüthlicher Art. Diese „*ethische Ascetik*", wie Kant sie nennt, muß von der religiösen und mönchischen wohl unterschieden werden: die letztere ertödtet alle eigenen Regungen und setzt ihr Ziel in die schwärmerische Entsündigung, wogegen die moralische Uebung in der Zucht und Disciplin besteht und eine Diätetik ausbildet, die den Willen fest und widerstandskräftig macht, die Leiden-

*) Ebendas. Th. II. Eth. Methodenl. Abschn. 1. Die ethische Didaktik. § 49—52. (V. S. 319—27.)

schaften und Affecte, die uns bemeistern, entwaffnet und uns diejenige Selbstbeherrschung erringen läßt, bei der sich das ächte Selbstgefühl am wohlsten befindet. Nur wenn wir die Meisterschaft über uns selbst haben, sind wir moralisch gesund; wir sind es nicht, wenn uns die Affecte und Leidenschaften hinreißen. Die moralische Gesundheit ist der Zweck der ethischen Ascetik, die am besten „ethische Gymnastik" genannt wird. Das Gefühl der Gesundheit macht froh und rüstig, und dieser moralische Frohsinn, diese wackere, rüstige Gesinnung ist die der Moralität nächste und günstigste Gemüthsverfassung, welche der sittliche Unterricht entwickeln kann und soll.*)

VI. Die Erziehungslehre.

1. Die Erziehungsreform. Rousseau und Basedow.

Die gesammte ethische Methodenlehre hat zu ihrem Gegenstande die moralische Bildung und berührt damit die höchste Erziehungsaufgabe, mit der alle übrigen genau zusammenhängen. Daher bietet sich an dieser Stelle eine Aussicht in die nahe gelegene kantische Pädagogik. Zwar hat der Philosoph die Erziehungslehre nicht selbst in einem wissenschaftlichen Werke dargestellt, aber es lag in seinem amtlichen Berufe, von Zeit zu Zeit darüber zu lesen, und aus diesen Vorträgen sind seine Ansichten über die Pädagogik von fremder Hand herausgegeben worden; sie enthalten kein System, sondern ohne strenge Verknüpfung eine Reihe von Bemerkungen, worin dieselben Aussprüche oft wiederkehren und die versuchte Eintheilung hin- und herschwankt.**)

Mit seinen Erziehungsmaximen stellte sich Kant ganz auf die Seite der pädagogischen Neuerer. Nirgends schien ihm eine Reform der gründlichsten und durchgreifendsten Art dringender geboten, als im Gebiete der Erziehung. Das öffentliche Schulwesen mit seinen von oben herab regierten Lehranstalten war in keiner Weise geeignet, die wahren Aufgaben der Pädagogik zu erfüllen. Die sittliche Bildung kam hier so gut wie gar nicht in Betracht, und die intellectuelle bestand in einer gelehrten Dressur durch geistloses Einlernen und eine gedächtnißmäßige

*) Ebendas. Th. II. Abschn. II. Die ethische Ascetik. § 53. (V. S. 328—29.)

**) J. Kant über Pädagogik. Herausgegeben von Dr. Fr. Th. Rink. (Kgsb. 1803. Ges. Ausg. Bd. X. S. 379—450.) In dem Lectionsverzeichniß der königsberger Universität für das Wintersemester 1776—77 wird angezeigt: „Praktische Anweisung Kinder zu erziehen, ertheilet Herr Professor Kant öffentlich".

Anhäufung todter Kenntniſſe. Die Zucht in dieſen Anſtalten war keine geordnete Disciplin, ſondern blieb dem Zufall und der Willkür überlaſſen und hatte kaum andere Mittel als zweckwidrige, oft grauſame Strafen. Unter dem Zwange der Schulordnungen, welche die Lehrmethoden und Lehrbücher vorſchrieben, unter dem Drucke eines unzeitigen Sparſyſtems, das den öffentlichen Schulen kaum das Nöthigſte einräumte, war jede freie Bewegung und jeder Fortſchritt gehemmt. Als die einzige Zuflucht der Erziehung erſchien daher eine auf richtige Maximen gegründete Privatanſtalt. Die Erziehung ſoll den ganzen Menſchen umfaſſen und bilden; darum muß der Zögling ungetheilt der Fürſorge der Lehrer in einer Erziehungsanſtalt anvertraut werden, die eine unabhängige, für ſich abgeſonderte Welt ausmacht. Von der Gründung ſolcher Normalſchulen, die, frei von jedem Regierungszwange, ſich völlig dem Zwecke der Erziehung widmen, iſt allein eine Verbeſſerung im Schulweſen zu hoffen. Rouſſeau hatte in ſeinem Émile das erſte befreiende Wort ausgeſprochen, er hatte eine neue Erziehungstheorie aufgeſtellt, die das Zeitalter ergriff und beſonders auf Kant einen gewaltigen Eindruck hervorbrachte.*) Es war zu einer vereinfachten und von Grund aus veränderten Erziehung der erſte poetiſche Antrieb. Den erſten praktiſchen Verſuch machte Baſedow mit ſeinem in Deſſau gegründeten „Philanthropinum".**) Die Gründung dieſer Anſtalt entſprach den Wünſchen Kants. Er redete dem neuen Educationsinſtitut mit großer Wärme das Wort und empfahl daſſelbe in einem Artikel der königsberger Zeitung, der „An das gemeine Weſen" gerichtet war, der Theilnahme aller Länder. „Es fehlt in den geſitteten Ländern von Europa nicht an Erziehungsanſtalten und an wohlgemeintem Fleiße der Lehrer, jedermann in dieſem Stücke zu Dienſten zu ſein, und doch wohl iſt es jetzt einleuchtend bewieſen, daß ſie insgeſammt im erſten Zuſchnitt verdorben ſind, daß, weil alles darin der Natur entgegenarbeitet, dadurch bei weitem nicht das Gute aus dem Menſchen gebracht werde, wozu die Natur die Anlage gegeben, und daß, weil wir thieriſche Geſchöpfe nur durch Ausbildung zu Menſchen gemacht werden, wir in Kurzem ganz andere Menſchen um uns ſehen würden, wenn diejenige Erziehungsmethode allgemein in Schwang käme, die weislich aus der

*) Vgl. dieſes Werk: Bd. III. (3. Aufl.) Buch I. Cap. XIV. (S. 225—28.) — **) Ueber Baſedows Philanthropinum in Deſſau vgl. H. Göring: J. B. Baſedows ausgewählte Schriften u. ſ. w. (Langenſalza 1880). S. LXXXVIII—XCII.

Natur selbst gezogen und nicht von der alten Gewohnheit roher und unerfahrener Zeitalter sclavisch nachgeahmt worden. Es ist aber vergeblich, dieses Heil des menschlichen Geschlechts von einer allmählichen Schulverbesserung zu erwarten. Sie müssen umgeschaffen werden, wenn etwas Gutes aus ihnen entstehen soll, weil sie in ihrer ursprünglichen Einrichtung fehlerhaft sind und selbst die Lehrer derselben eine neue Bildung annehmen müssen. Nicht eine langsame Reform, sondern nur eine schnelle Revolution kann dieses bewirken. Und dazu gehört nichts weiter als nur eine Schule, die nach der ächten Methode von Grund aus neu angeordnet, von aufgeklärten Männern nicht mit lohnsüchtigem, sondern edelmüthigem Eifer bearbeitet und während ihrer Fortschritte zur Vollkommenheit von dem aufmerksamen Auge der Kenner in allen Ländern beobachtet und beurtheilt, aber auch durch den vereinigten Beitrag aller Menschenfreunde bis zur Erreichung ihrer Vollständigkeit unterstützt und fortgeholfen würde."*)

2. Die Erziehungszweige.

Auch in seinen Vorträgen über Pädagogik bemerkt man Rousseaus und Basedows Einflüsse. Im Ganzen hat die Erziehung die Aufgabe, den Menschen auszubilden, damit er die Zwecke seines Daseins erfülle, von deren Verschiedenheit die der Erziehungszweige abhängt. Schon bei

---

*) J. Kants Sämmtl. Werke (herausg. v. Hartenstein, Lpz. 1867). Bd. II. S. 457. Der mit K. unterzeichnete Artikel ist vom 27. März 1777. Vgl. R. Reicke: Kantiana. Beitr. zu J. Kants Leben und Schriften (Kgsb. 1860). S. 68—81. Hier sind aus den Königsberger gelehrten und politischen Zeitungen noch zwei andere das basedowsche Philanthropin betreffende Aufsätze vom 28. März 1776 und 24. August 1778 mitgetheilt, die Reicke der Feder unseres Philosophen zuschreibt, was Hartenstein bei dem ersten dahingestellt sein läßt, bei dem letzten dagegen aus stilistischen Gründen verneint (Vorr. Bd. II. S. X—XI). In der Schätzung des Philanthropins und seiner Aufgabe stimmen die beiden Artikel mit dem zweifellos ächten vom 27. März 1777 überein. In dem ersten heißt es: „Jedem gemeinen Wesen, jedem einzelnen Weltbürger ist unendlich daran gelegen, eine Anstalt kennen zu lernen, wodurch eine ganz neue Ordnung menschlicher Dinge anhebt." In dem letzten: „Wann wird doch die glückliche Epoche anfangen, da man unter anderen merkwürdigen Begebenheiten schreiben wird: seit Verbesserung des Schulwesens?" Das Philanthropinum wurde den 27. December 1774 am Geburtstage des Fürsten von Dessau eröffnet und sollte den 13. Mai 1776 vor den Augen der Welt die erste Probe seiner Leistungen ablegen. Kant hat die Anstalt als eine „Expermentalschule", einzig in ihrer Art, betrachtet, aber nach den gemachten Erfahrungen sich keineswegs über die Fehler derselben verblendet.

der Eintheilung der Vernunftgebote hatte Kant die menschlichen Zwecke in bedingte und unbedingte unterschieden: der unbedingte ist der moralische, die bedingten sind entweder technisch oder pragmatisch; der moralische Zweck wird erfüllt durch die Sittlichkeit, die technischen durch Geschicklichkeit, die pragmatischen durch Klugheit. Die Erziehung hat die Aufgabe, den Menschen zur Geschicklichkeit, Weltklugheit und Sittlichkeit zu bilden: die Bildung im ersten Sinn heißt „Cultur", im zweiten „Civilisation", im dritten „Moralität"; die Erziehung soll den Menschen cultiviren, civilisiren, moralisiren. Die beiden ersten Zwecke sind dem letzten untergeordnet, aber sie gehören zur menschlichen Gesammtbildung und erfordern alle erziehende Sorgfalt. Vorausgesetzt wird die natürliche Zucht (Disciplin), welche die sinnlichen Triebe zähmt, die Körperkräfte übt und abhärtet. Die ganze Erziehung theilt sich demnach in die physische und praktische; es ist aber nicht entschieden, ob die letztere auf die Moralität eingeschränkt wird oder sich auf die Geschicklichkeit und Klugheit miterstreckt. Diese beiden erscheinen in der kantischen Pädagogik sowohl unter dem Titel der physischen als der praktischen Erziehung.

3. Die Erziehungsart.

Die Erziehung beginnt mit dem Augenblicke der Geburt; sie ist zunächst nur Verpflegung, die richtige Pflege folgt den Anweisungen der Natur und vermeidet jede Verweichlichung. Die erste natürliche Nahrung des Kindes ist die Muttermilch; alles Wickeln, Wiegen, Gängeln ist vom Uebel, ebenso das augenblickliche Beschwichtigen, wenn das Kind schreit, um sich Luft zu machen. So viel als möglich brauche das Kind seine eigenen Kräfte; dadurch wird es frühzeitig abgehärtet und geschickt. Je weniger Werkzeuge und Hülfsmittel gebraucht werden (es handle sich um körperliche oder technische Geschicklichkeit), um so mehr wird die Selbständigkeit und Unabhängigkeit entwickelt. Vor allem werde das Kind im Charakter seiner Lebensstufe erzogen, es bleibe in seiner Art. Es gehört nicht zum Charakter des Kindes, daß es furchtsam oder schüchtern ist, eben so wenig paßt ihm das altkluge Wesen, wodurch jedes Kind unausstehlich wird. Man hüte sich, das Kind durch thörichte Einbildungen furchtsam zu machen oder durch Scheltworte einzuschüchtern; ihm ziemt Munterkeit und offenherziges Wesen, Gehorsam und Wahrhaftigkeit. Zum Gehorsam gehört die Pünktlichkeit, zu dieser die richtige Eintheilung der Zeit: die frühe Gewohnheit, nach bestimmten Regeln zu leben, ist für die Charakterbildung wohlthätig. Ohne Pünktlichkeit

giebt es keine Zuverläſſigkeit. Hier hat Kant ſein eigenes Leben vor Augen, wenigſtens darf er es haben. „Menſchen, die ſich nicht gewiſſe Regeln vorgeſetzt haben, ſind unzuverläſſig, und man kann nie recht wiſſen, wie man mit ihnen daran iſt. Zwar tadelt man Leute häufig, die immer nach Regeln handeln, z. B. den Mann, der nach der Uhr jeder Handlung eine gewiſſe Zeit feſtgeſetzt hat, aber oft iſt dieſer Tadel unbillig, und dieſe Abgemeſſenheit, ob ſie gleich nach Peinlichkeit ausſieht, eine Dispoſition zum Charakter.“ Wer denkt bei dieſen Worten nicht an Kant ſelbſt und ſeinen Freund Green?

Wenn das Kind gethan hat, was von ihm verlangt worden, ſo belohne man es nicht, denn der Lohn macht lohn- und gewinnſüchtig und verfälſcht dadurch die Motive der Handlungsweiſe. Wenn das Kind gefehlt hat, ſo weiſe man es zurecht; man ſtrafe ernſthaft, wenn es noth thut, aber nie ſchimpflich, nie im Affect, man ſtrafe ſo wenig und ſo ſelten als möglich und muthe dem Kinde nicht die falſche Demuth zu, daß es ſich für die empfangene Strafe bedanke. Dies heißt die Geſinnung verderben und im Kinde den Heuchler erziehen.

Die Erziehung darf nie etwas thun, wodurch das Kind verführt werden kann anders zu ſein, als es iſt, oder wodurch der natürliche Charakter des Kindes entſtellt wird. Es iſt z. B. ſehr thöricht und zweckwidrig, wenn man dem Kinde bei jeder Kleinigkeit, jedem ungeſchickten Benehmen ſogleich zuruft: „ſchäme dich!“ Entweder erreicht man damit nichts oder, was ſchlimmer iſt, man erzeugt im Kinde ein falſches Schamgefühl und nimmt ihm zuletzt alles Zutrauen zu ſich ſelbſt. Der Menſch ſoll ſich ſchämen, wenn er ſich ſelbſt herabwürdigt. Es giebt einen Fall, aber nur einen, in dem auch das Kind ſich herabwürdigt: wenn es *lügt*. Die Tugend der Wahrhaftigkeit kennt keine Ausnahme, ſie iſt das Urbild aller Tugenden und gilt mit gleicher Strenge auf jeder Lebensſtufe. Die Lüge darf nie geduldet werden, und wie dieſelbe ein moraliſches Verbrechen iſt, ſo ſei auch die Art der Strafe moraliſch, nicht phyſiſch; ſie ſoll nicht aus Furcht vor der Strafe vermieden werden, dadurch würde man die Wahrhaftigkeit verfälſchen. Wenn das Kind lügt, ſo hat es ſich herabgewürdigt und alle Urſache ſich zu ſchämen. Das ſei der einzige Fall, wo dem Kinde mit dem größten Ernſte geſagt werden muß: „ſchäme dich! du biſt nichtswürdig!“

Die Cultur des Geiſtes verlangt die Uebung der Geiſteskräfte. Die freie Uebung iſt das *Spiel*, die zwangsmäßige und ſtrenge iſt die *Arbeit*. Die letztere iſt nicht blos Mittel zur Bildung, ſondern deren

Zweck, sie gilt um ihrer selbst willen: darum ist eine Erziehungstheorie falsch, die dem Kinde alles spielend beibringen will, das Kind soll an die Arbeit gewöhnt werden um ihrer selbst willen. Mit der Arbeit beginnt die Schule, die zwangsmäßige Cultur. Die Arbeit verlangt Sammlung, Aufmerksamkeit, Concentration, daher muß alles vermieden werden, wodurch der Geist zerstreut wird, denn die Zerstreuung macht flüchtig, unfähig, weichlich. Aus diesem Grunde sollen die Kinder keine Romane lesen, denn solche Lectüre dient zu nichts als zur Zerstreuung. Das Lernen sei kein blos mechanisches Behalten, wobei nichts gedacht wird, sondern zugleich ein Verstehen. Was nur durch Anschauung richtig verstanden werden kann, das werde dem Kinde auch durch Anschauung vorgestellt; das Anschauliche ist am ehesten einleuchtend, darum beginne der Unterricht mit anschaulichen Objecten: der erste Unterricht sei der geographische vor dem Globus und der Landkarte. Man versteht am besten, was man selbst macht, selbst erfährt und denkt: der bildliche Unterricht sei zugleich technisch. Der geographische Unterricht in der Länder- und Völkerkunde werde belebt und anschaulich gemacht durch das Lesen guter Reisebeschreibungen; der Verstandesunterricht sei, so weit es möglich ist, sokratisch und katechetisch. Nicht daß vieles gelernt, sondern daß vor allem gründlich gelernt werde, sei der Hauptzweck einer wahrhaft unterrichtenden Erziehung. Vielerlei lernen ohne gründliche Einsicht, heißt vielerlei vergessen. Gründlich lernen macht zugleich fähig, sich selbst zu unterrichten. In dem, was man weiß, vollkommen sicher sein, das giebt dem Geiste jene Festigkeit, die von der intellectuellen Seite die zuträglichste Bedingung auch für die Sittlichkeit ausmacht. Nur auf diesem Wege läßt sich die intellectuelle Bildung in das richtige Verhältniß zu der moralischen bringen.

In Rücksicht der letzteren kommt die kantische Pädagogik auf jene Ergebnisse zurück, die schon die Sittenlehre in ihrem methodischen Theile festgestellt hat. Die Erziehung mache ihre Zöglinge kräftig im Ertragen und Entbehren nach dem Spruche: „sustine et abstine!“ Der Wille stärke sich gegen den Andrang der Leidenschaften und gegen die weichlichen Empfindungen; was er sich vorsetzt, halte er fest; er setze sich in allen seinen Handlungen keinen anderen Zweck als die Würde der Menschheit, er sei nicht voller Gefühl, sondern erfüllt von dem Begriffe der Pflicht! Sympathien und Antipathien sind Irrlichter, der Pflichtbegriff allein erhellt den sittlichen Pfad des Menschenlebens, das Gefühl der eigenen Würde ist jene richtige Selbstachtung, die von der falschen Demuth

und vom falschen Ehrgeize gleich weit entfernt ist. Und insbesondere sorge die Erziehung dafür, daß frühzeitig in ihren Zöglingen die bürgerlichen Rechtsbegriffe im Geiste klar und im Willen einheimisch gemacht werden. Es wäre gut, wenn zur Beförderung der Rechtswissenschaft ein „Katechismus des Rechts" vorhanden wäre, der dem Unterricht in den einfachen, von aller Gelehrsamkeit unabhängigen Rechtsbegriffen zur Grundlage diente. „Gäbe es ein solches Buch schon, so könnte man mit vielem Nutzen täglich eine Stunde dazu aussetzen, die Kinder das Recht des Menschen, diesen Augapfel Gottes auf Erden, kennen und zu Herzen nehmen zu lehren."

Kants sittliche Erziehungslehre schließt mit folgender Regel: „Es beruht alles bei der Erziehung darauf, daß man überall die richtigen Gründe aufstelle und den Kindern begreiflich und annehmlich mache. Sie müssen lernen, die Verabscheuung des Ekels und der Ungereimtheit an die Stelle der des Hasses zu setzen, inneren Abscheu statt des äußeren vor Menschen und der göttlichen Strafen, Selbstschätzung und innere Würde statt der Meinung der Menschen, inneren Werth der Handlung und des Thuns statt der Worte und Gemüthsbewegung, Verstand statt des Gefühls, Fröhlichkeit und Frömmigkeit bei guter Laune statt der grämischen, schüchternen und finsteren Andacht eintreten zu lassen. Vor allen Dingen muß man sie auch dafür bewahren, daß sie die merita fortunae nie zu hoch anschlagen."*)

Fünfzehntes Capitel.

Theorie und Praxis. Moral und Politik. Der Fortschritt der Menschheit.

I. Theorie und Praxis.

Aus der Vernunftkritik war uns die Aufgabe eines Vernunftsystems hervorgegangen, dessen Umfang sich in die beiden Gebiete einer Metaphysik der Natur und der Sitten theilte. Diese Aufgabe ist gelöst und das System der reinen Vernunft in beiden Gebieten entwickelt. Wenn wir nun diese beiden Vernunftwissenschaften miteinander vergleichen, so läßt

*) Pädagogik. Von der praktischen Erziehung. (Bd. X. S. 440. S. 443.)

sich voraussehen, daß uns in der Ferne ein neues Problem, das letzte der kritischen Philosophie, erwartet. Jene beiden Einsichten, die in der reinen Vernunft ihre gemeinschaftliche Erkenntnißquelle haben, richten sich nach völlig entgegengesetzten Gesichtspunkten und Erklärungsgründen: das Princip der metaphysischen Naturlehre ist die mechanische Causalität (Nothwendigkeit), das der metaphysischen Sittenlehre dagegen die moralische Causalität (Freiheit). Wäre dieser Gegensatz schlechthin unversöhnlich, so wäre damit die Einheit der Vernunft selbst aufgehoben und die Vernunftkritik befände sich in einem unauflöslichen Zwiespalt. Es wird daher gefragt werden müssen, ob zwischen Natur und Freiheit nicht eine in der Vernunft selbst begründete Vereinigung möglich sei, und worin dieselbe, die in keinem Fall eine Vermischung sein darf, bestehe? Aber diese Frage erwartet uns erst am Ende eines langen Weges, der noch durchmessen sein will. Auf der Grundlage der Sittenlehre hat sich bereits die Aussicht in die Gebiete der Religion und Geschichte eröffnet: die Kritik der praktischen Vernunft und die Tugendlehre haben in ihrem Abschluß auf den Punkt hingewiesen, wo aus der moralischen Gesinnung der Vernunftglaube, aus der sittlichen Gemüthsverfassung die religiöse hervorgeht; die Rechtslehre endet mit einer Aufgabe, deren nothwendige Lösung nur durch den gemeinschaftlichen Fortschritt des gesammten Menschengeschlechts geschehen kann. Der Begriff der Religion grenzt unmittelbar an die Tugendlehre, der Begriff der Geschichte an die Rechtslehre. Hier ist daher unser nächstes Thema. Doch müssen wir zuvor einen Einwand beseitigen, der uns in den Weg tritt und die ganze Untersuchung über die Geschichte der Menschheit in Frage stellt. Die Geschichte umfaßt und nimmt das Leben der Menschheit, wie es thatsächlich ist, die Philosophie dagegen bestimmt den Zweck der Geschichte nach reinen Vernunftgesetzen: das menschliche Leben ist praktisch, die Vernunfteinsichten sind theoretisch; die Philosophie verhält sich zum Leben, wie die Theorie zur Praxis. Wenn nun zwischen diesen beiden in der That jene Kluft besteht, die man sprüchwörtlich gemacht hat, wenn sich die Vernunftzwecke nicht im menschlichen Leben verwirklichen lassen, wenn diese vermeintlichen Weltzwecke gar keine objective Realität haben und bloße Hirngespinnste im Kopfe des Philosophen sind, bedeutungslos und nichtig im Laufe der Dinge, der unbekümmert um alle Theorie seinen eigenen Weg geht: so ist mit der Möglichkeit einer philosophischen Geschichtserkenntniß auch die Geltung der kantischen Sittenlehre aufgehoben, ihre Theorien sind unpraktisch, ihre Ideen unfähig, verwirklicht zu werden.

Es giebt Theorien, die sich zum Leben verhalten, wie der Gypsabdruck zum Original, wie ein verkümmerter, ärmlicher Abdruck; es giebt andere, die sich zum Leben verhalten wollen, wie das Original zu seinem Abbilde, die das Leben nach sich, nicht sich nach dem Leben richten und darum stets den Widerspruch der Welt gegen sich hervorrufen. Sind solche Theorien, wie es häufig genug der Fall ist, Geschöpfe der Einbildung und wesenlose Schatten, so ist ihre Widerlegung leicht und ihr bloßer Anspruch auf Geltung schon eine belachenswerthe Thorheit. Sind sie tiefgedachte und begründete Vernunfteinsichten, so wird man ihnen doch die praktische Bedeutung bestreiten und den Gemeinspruch entgegenhalten: „Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis!" Diesem Gemeinspruche, der die breite Front des gewöhnlichen Weltverstandes ausmacht, stellt sich die kantische Philosophie mit ihren sittlichen Ideen, mit ihren Theorien von Recht und Moral entgegen. Aber es ist nicht blos dieser Einwand aus dem Munde der Leute, sondern das eigene Bedürfniß, welches unsern Philosophen nöthigt, seine Theorie mit der Praxis auseinanderzusetzen. Er ist selbst viel zu welt- und menschenkundig und nach Erziehung und Charakter der bürgerlich-praktischen Denkweise zu verwandt, um wider seine Lehre Einwände gelten zu lassen, die mit dem Ansehen der Klugheit und Welterfahrung auftreten.*)

1. Die Theorie als Regel zur Praxis.

Indessen ist die beliebte Entgegensetzung von Theorie und Praxis in ihrer Allgemeinheit zu unbestimmt und weit, um dagegen mit Sicherheit vorzugehen. Dem Gemeinplatze läßt sich nur der Gemeinplatz entgegenstellen. Unmöglich wird man von aller Theorie behaupten wollen, sie sei unpraktisch. Nun ist Theorie nichts anderes, als eine Regel oder ein Inbegriff von Regeln, deren praktische Bedeutung in ihrer Anwendung oder Anwendbarkeit besteht. Was nur nach Regeln und durch deren richtige Anwendung geschehen kann, läßt sich ohne Theorie nicht ausführen. Ist die Regel nicht anwendbar, so ist sie entweder falsch oder unvollständig: im ersten Fall ist sie eine falsche Theorie, die so gut ist als keine, im anderen ist sie nicht genug Theorie. Auch die Einsicht in die Gesetze der Natur ist Theorie, die Naturwissenschaft als Er-

*) Ueber den Gemeinspruch: das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis. (Berl. Monatsschr. Sept. 1793. Ges. Ausg. Bd. V. S. 363—410.) Der Inhalt dieser Abhandlung rechtfertigt die Stelle, die ich derselben in meiner Darstellung gebe: die Theorie, um die es sich handelt, ist die Rechts- und Sittenlehre.

kenntniß dieſer Geſetze iſt rein theoretiſch, die angewandte Naturwiſſenſchaft z. B. in der Medicin, in der Landwirthſchaft, in der Mechanik u. ſ. f. iſt praktiſch. Was wäre dieſe Praxis ohne jene Theorie? Die Lehre von den Geſetzen der Wurfbewegung iſt eine mathematiſche Theorie, der Bau und kriegeriſche Gebrauch der Wurfgeſchoſſe iſt praktiſch. Wenn es nun jemand einfallen wollte, von dieſen Geſetzen zu ſagen: „Das mag in der Theorie richtig ſein, taugt aber nicht für die Praxis?“ Zur Artillerie würde man dieſen Praktiker ſchwerlich empfehlen. Was ohne Einſicht nicht geſchehen kann, fordert die Theorie als Bedingung der Praxis. Und was bleibt vom Leben übrig, wenn man alles einſichtsvolle Handeln davon abzieht? Daher wird es keinem im Ernſte einfallen, gegen die Theorien der Naturwiſſenſchaft und Mathematik jenen Gemeinſpruch der Praxis geltend zu machen. Die Theorie überhaupt für unnütz oder unpraktiſch zu halten, iſt ein Zeichen grober Unwiſſenheit; die Praxis für geſcheiter zu halten als die Theorie, iſt die Anſicht jener gedankenloſen „Klüglinge“, die ſich groß vorkommen, wenn ſie die „Schule“ verachten, in der ſie nie waren, und viel von „Welt“ reden, die ſie nur von Hörenſagen kennen.*)

2. Die philoſophiſche Theorie als Sittenlehre.

Kann man nun die Theorien der Mathematik und Naturwiſſenſchaft in ihrem praktiſchen Werthe nicht beſtreiten, ſo bleibt als Zielſcheibe des Angriffs nur die philoſophiſche Theorie übrig, die außer den mathematiſchen und naturwiſſenſchaftlichen Einſichten keine andere Erkenntniß hat als die ſittliche. Auf dieſen Punkt alſo zieht ſich der Gegenſatz zwiſchen Theorie und Praxis zuſammen. Wider dieſe Theorie richtet der Weltverſtand ſeinen Gemeinſpruch.

Nun beſteht die ſittliche Vernunfteinſicht in den Ideen der Tugend und der öffentlichen Gerechtigkeit, nämlich der Gerechtigkeit in ihrem politiſchen und kosmopolitiſchen Umfange. Sie beſteht alſo in den drei Fällen der Moral, des Staatsrechts und des Völkerrechts: ſie macht im erſten Falle die Tugend oder die Würdigkeit glückſelig zu ſein zum alleinigen Ziele des Lebens, ſie macht im zweiten Falle das Recht als Freiheitsgeſetz zum alleinigen Grunde und Zwecke des Staates, ſie erklärt im dritten den Zuſtand des ewigen Friedens, gegründet auf den Bund freier Völker, für das Ziel der Menſchheit, welches die Natur ſuche und die Vernunft gebiete.**)

*) Ebendaſ. (Bd. V. S. 365–67.) — **) Ebendaſ. (Bd. V. S. 367—68.)

In allen drei Punkten tritt ihr der Gemeinſpruch entgegen: „Das mag in der Theorie richtig ſein, taugt aber nicht für die Praxis.“ Im wirklichen Menſchenleben ſoll es ſich überall ganz anders verhalten, als jene Theorien meinen: hier herrſchen nicht die Ideen, ſondern die Intereſſen. Eine Idee, unabhängig von den Intereſſen der Menſchen, ſei eben nichts anderes, als eine bloße Idee, eine leere Theorie, eine unpraktiſche, und ſo ſeien die ſittlichen Theorien Kants, mit dem Leben verglichen, unpraktiſch. Der Praktiker urtheilt anders als der Philoſoph: dieſer urtheilt nach Ideen, die gelten ſollen, aber in Wahrheit nicht gelten, jener dagegen nach den Intereſſen, die in Wahrheit gelten, unbekümmert darum, was die Theorie vorſchreibt. So wird das praktiſche Urtheil über die menſchlichen Lebenszwecke ganz anders ausfallen, als das theoretiſche.

Kant läßt den Praktiker in drei verſchiedenen Rollen auftreten nach dem Gebiete des von ihm beurtheilten Menſchenlebens. Unter dem praktiſchen Geſichtspunkte (im Gegenſatz zum theoretiſchen) beurtheilt die Zwecke des Einzellebens „der Geſchäftsmann“, die Zwecke des Staats „der Staatsmann“, die Zwecke und das Leben der geſammten Menſchheit „der Weltmann“. Jeder Menſch ſucht ſein Intereſſe, er ſtrebt von Natur in erſter Linie nach Glückſeligkeit. „Aus der Glückſeligkeit im allgemeinſten Sinne des Wortes entſpringen die Motive zu jedem Beſtreben, alſo auch zur Befolgung des moraliſchen Geſetzes.“ Es iſt das Streben nach Glückſeligkeit, das uns tugendhaft macht: ſo urtheilt die ganze eudämoniſtiſche Moral, und die Moral der deutſchen Aufklärung war in dieſem Sinne eudämoniſtiſch. Glückſeligkeit iſt der praktiſche Lebenszweck, während der von der Glückſeligkeit unabhängige Tugendzweck eine bloße Theorie iſt: ſo erklärte ſich Garve in ſeinen „Verſuchen über verſchiedene Gegenſtände aus der Moral und Literatur“ gegen die kantiſche Sittenlehre. Nur in der philoſophiſchen Literatur giebt es einen abſtracten Rechts- und Freiheitsſtaat, in der Wirklichkeit beruht der Staat auf der Gewalt, er bezweckt nicht die Freiheit, ſondern das bürgerliche und phyſiſche Wohl der Unterthanen: dieſe vermeintlich praktiſche Theorie vom Staate hatte bekanntlich Hobbes in ſeiner Schrift „de cive“ entworfen. Die Menſchheit, im Ganzen betrachtet, iſt keineswegs in einem fortſchreitenden Entwicklungsgange begriffen, ſie verfolgt keinen gemeinſchaftlichen Endzweck, vielmehr iſt die Vorſtellung einer ſolchen univerſellen Beſtimmung der Menſchheit, einer ſolchen fortſchrei-

tenden Annäherung derselben zu einem gemeinsamen Endziel eine bloße Theorie im Widerstreite mit der Erfahrung. In Ansehung der Religion hatte Lessing in seiner „Erziehung des Menschengeschlechts" die Entwicklung des letzteren behauptet; ebendasselbe lehrt Kant von der Gerechtigkeit in seiner Rechtsphilosophie und in seinem Entwurfe vom ewigen Frieden. Wider Lessing hatte Mendelssohn in seinem „Jerusalem" die Entwicklung der Menschheit in Abrede gestellt: was sich entwickle und fortschreite, sei nicht das Ganze oder die Gattung, sondern nur die Individuen. Daher stellt Kant seiner Theorie von der Tugend- und Rechtslehre diese drei Repräsentanten der Praxis entgegen: Garve, Hobbes und Mendelssohn, sie urtheilen über die moralischen, politischen und weltgeschichtlichen Zwecke der Menschheit, wie der Geschäftsmann, der Staatsmann und der Weltmann.*)

II. Die unpraktischen Einwürfe.

1. Die unpraktische Theorie in der Moral.

Wider diese Einwände, die in verschiedenen Formen das bekannte Thema jenes Gemeinspruchs von Theorie und Praxis behandeln, setzt Kant sich die Aufgabe, den praktischen Werth seiner Theorie zu rechtfertigen und den praktischen Unwerth der entgegengesetzten darzuthun.

Wenn das Interesse, wie der Geschäftsmann will, die alleinige Triebfeder und Richtschnur unseres Handelns ausmacht, so wird jeder seinen Vortheil besorgen, wo er es kann, ohne sich zu gefährden; aber in jedem Fall, wo er zu Gunsten seines Wohles eine Pflicht verletzt, wird er dieses Unrecht fühlen: der beste Beweis, daß die Pflicht auf das Interesse nicht achtet, daß diese reine, von unserem Wohl unabhängige Idee nicht blos im Kopfe, sondern im Herzen wohnt, also kein theoretisches Hirngespinnst, sondern ein in jeder Handlung wirksames, praktisches Motiv ist, das man dem Interesse nachsetzen kann, aber nie ohne das Gefühl des Unrechts.**)

2. Die unpraktische Theorie in der Politik.

Wäre in der That der Staat auf die Gewalt gegründet, wie Hobbes will, so besäße die Staatsgewalt alles Recht, und die Unter-

---

*) Ebendas. (Bd. V. S. 368 u. 369. S. 382 u. 403.) — **) Ebendas. I. Von dem Verhältniß der Theorie zur Praxis in der Moral überhaupt. (V. S. 369—82.)

thanen hätten gar keine unveräußerlichen oder unverlierbaren Rechte, dann wäre die Regierung despotisch. Wenn der Zweck des Staates, wie Achenwall in seinem Naturrechte will, nur das Wohl der Unterthanen wäre, so müßten diese das Recht haben, eine Regierung mit Gewalt zu stürzen, die sich mit ihrem Wohle nicht mehr verträgt: woraus für gewisse Fälle das Zwangsrecht der Unterthanen oder die Rechtmäßigkeit der Revolution folgt. Wenn man also statt der Gerechtigkeit die Glückseligkeit zum Zwecke des Staates macht, so darf die Regierung patriarchalisch oder despotisch werden, und die Unterthanen Selbstregenten oder revolutionär. Man wird eine Staatstheorie, die mit Hobbes dem Souverän das Recht des Despotismus und mit Achenwall dem Volke das Recht der Rebellion einräumt, nicht für praktisch halten können.

Aber, wird man einwenden, die kantische Theorie selbst erscheint eben hier nicht blos unpraktisch, sondern unmöglich, da sie den Unterthanen im Staate zwar unverlierbare Rechte, aber keine Zwangsrechte zugesteht. Als ob es noch Rechte gebe, wenn man sie nicht aufrechthalten, vertheidigen, im Nothfalle mit Gewalt vertheidigen darf! Als ob auf Seite der Unterthanen noch Rechte vorhanden seien, wenn doch behauptet werde, daß der Souverän kein Unrecht thun könne! Indessen dieser scheinbare Widerspruch findet seine praktische Lösung. Die Unterthanen können ihre Rechte vertheidigen ohne Gewalt. Was der Souverän Unrechtes thut, darf nicht als bürgerliches Unrecht angesehen und behandelt werden, sonst wäre es strafwürdig, und das widerstreitet dem Rechte der souveränen Staatsgewalt. Ihr Unrecht gilt als Irrthum, und es muß erlaubt sein, den öffentlichen Irrthum als solchen zu bezeichnen und aufzuklären. Dieses Recht der Beurtheilung besteht in der Gedankenfreiheit, die ohne die öffentliche Mittheilung nichts bedeutet. Die Unterthanen haben zur Vertheidigung ihrer Rechte nicht die Gewalt des Schwertes, aber „die Freiheit der Federn". Diese ist das einzige Palladium der Volksrechte, „denn diese Freiheit dem Volke auch absprechen wollen, ist nicht allein so viel, als ihm allen Anspruch auf Recht in Ansehung des obersten Befehlshabers (nach Hobbes) nehmen, sondern auch dem letzteren, dessen Wille blos dadurch, daß er den allgemeinen Volkswillen repräsentirt, Unterthanen als Bürgern Befehle giebt, alle Kenntniß von dem entziehen, was, wenn er es wüßte, er selbst abändern würde, und ihn mit sich selbst in Widerspruch setzen. Dem Oberhaupte aber Besorgniß einzuflößen, daß durch Selbst- und Lautdenken Unruhen im Staat erregt werden dürften, heißt so viel,

als ihm Mißtrauen gegen seine eigene Macht oder auch Haß gegen sein Volk erwecken." Weit entfernt also, daß die Theorie vom Rechtsstaate unpraktisch sei, so ist dieselbe, wohlverstanden, die einzig praktische, die auf die Dauer standhält. Von den entgegengesetzten Theorien, die hier dem Despotismus, dort der Revolution das Wort reden, wird man mit allem Rechte urtheilen dürfen: „Das ist in der Theorie falsch und taugt nicht für die Praxis!" „Es giebt eine Theorie des Staatsrechts, ohne Einstimmung mit welcher keine Praxis gültig ist." *)

3. Die unpraktische Theorie in der Kosmopolitik.

Die völker- und weltbürgerliche Rechtstheorie will, daß die Menschheit auch in ihrem kosmopolitischen Umfange dazu berufen sei, in die Form der öffentlichen Gerechtigkeit einzugehen, und daß diese Form keine andere sein könne, als ein Friedensbund freier Völker, daß die Menschheit in langsamen, aber stetigen Fortschritten diesem Ziele wirklich zustrebe. Eine solche Vorstellungsweise erscheint dem Weltmann als eine bloße Theorie ohne jede praktische Geltung. Wider den Philosophen beruft er sich auf die Welt- und Menschenerfahrung, die von einem Fortschritte der gesammten Menschheit nichts merke und darum auch ein Endziel, worauf die ganze Menschheit angelegt sei, in Abrede stellen müsse. Endzweck und Entwickelung der Menschheit hängen so genau zusammen, daß wer von beiden eines verneine, nothwendig auch das andere verneinen müsse. Die Erfahrung lehre, daß die Menschheit in Rücksicht ihrer Moralität nicht fortschreite, sondern sich pendularisch bewege, hin- und herschwanke, nur vorwärts schreite, um wieder rückwärts zu gehen, und, im Ganzen genommen, zuletzt in demselben Stande der Sittlichkeit beharre.

Zunächst beruht diese durch angebliche Welterfahrung gemachte Theorie auf einem sehr zweifelhaften Beweisgrunde. Die Erfahrung kann freilich von einem Fortschritte des Ganzen nichts wissen, aber sie kann auch nicht das Gegentheil behaupten, weil sie überhaupt vom Ganzen nichts weiß. Wenn sie Recht hätte mit ihrer Theorie, so wäre die Geschichte ein Wort ohne Inhalt, und die Menschheit gewährte einen höchst unwürdigen und zuletzt langweiligen Anblick. „Eine Weile diesem Trauerspiele zuzuschauen, kann vielleicht rührend und belehrend sein,

*) Ebendas. II. Von dem Verhältniß der Theorie zur Praxis im Staatsrecht. (Bd. V. S. 382—402.)

aber endlich muß doch der Vorhang fallen. Denn auf die Länge wird es zum Poſſenſpiel, und wenn die Acteurs es gleich nicht müde werden, weil ſie Narren ſind, ſo wird es doch der Zuſchauer, der an einem oder dem anderen Act genug hat, wenn er daraus mit Grund abnehmen kann, daß das nie zu Ende kommende Stück ein ewiges Einerlei ſei."

Niemand wird beſtreiten, daß die Menſchheit in Rückſicht der Cultur fortſchreitet. Wenn es alſo überhaupt einen Fortſchritt im Ganzen giebt, ſo müßte man beweiſen, daß davon nur die Moralität eine Ausnahme mache. Vielmehr wird durch die fortſchreitende Cultur, die keiner in Abrede ſtellt, die Annahme begünſtigt, daß auch eine ſittliche Entwickelung der Menſchheit ſtattfinde, die wohl unterbrochen, aber nie abgebrochen wird, ſondern im Ganzen vorwärts geht. Innerhalb dieſer ſittlichen Entwickelung müſſen ſich die politiſchen Formen der Menſchheit, die ſtaatsbürgerlichen und völkerrechtlichen, dergeſtalt ausbilden, daß ſie dem Vernunftzwecke ſelbſt mehr und mehr entſprechen. Denn was wäre die ſittliche Entwickelung, wenn ſie nicht auch die ſittliche Welt und in dieſer die Rechtsſphäre durchdränge?

Dazu kommt, daß dieſe Theorie, welche die Vernunft und die Analogie der Erfahrung für ſich hat, durch Gründe der Natur ſelbſt unterſtützt wird. Was die ſittliche Vernunft von der einen Seite gebietet, dazu zwingt von der anderen die Natur: die Noth zwingt die Menſchen, ſich in Staaten zu vereinigen, die Noth zwingt die Staaten, ſich nach Rechtsgeſetzen zu geſtalten und mit einander in weltbürgerlichen und völkerrechtlichen Verkehr zu treten. Die entgegengeſetzte Theorie, die ſich die praktiſche nennt, hat die Vernunft gegen ſich, die Analogie der Erfahrung nicht für ſich, und das Naturgeſetz widerſpricht ihr. So darf Kant ſeine Sache gegen jenen beliebten Gemeinſpruch mit der Erklärung ſchließen: „Es bleibt alſo auch in kosmopolitiſcher Rückſicht bei der Behauptung: was aus Vernunftgründen für die Theorie gilt, das gilt auch für die Praxis."*)

III. Moral und Politik.

1. Gegenſatz und Einheit.

Im rein moraliſchen Gebiete läßt man der Theorie noch am eheſten freien Spielraum. Hier mögen die Moraliſten tadeln und zu

*) Ebendaſ. III. Vom Verhältniß der Theorie zur Praxis im Völkerrecht. (Bd. V. S. 403—410.)

bessern suchen und, wenn sie nicht bessern können, zuletzt mit dem Tadel Recht behalten. Am wenigsten duldet man die Geltung der Theorie im politischen Felde. Hier herrschen ausschließlich die Interessen, nicht die Ideen; Politik nach Ideen ist gar nicht Politik, sondern Moral. Die wirkliche und praktische Politik richtet sich lediglich nach den Interessen, welche gelten; diese sind die alleinigen Factoren, mit denen die Realpolitik rechnet und von jeher gerechnet hat, so weit sie erfolgreich d. h. praktisch war. Der allgemeine Gegensatz zwischen Theorie und Praxis bestimmt sich hier näher zu dem Widerstreit zwischen Moral und Politik, und in dieser Form hat Kant jenen Gegensatz im Anhange zu der Schrift vom ewigen Frieden behandelt.*)

Es ist keine Frage, daß in der Politik die Interessen gelten müssen: die der Bürger im Staat, die der Staaten im Leben der Völker; sie gelten früher und sind mächtiger, als die Grundsätze. Auch der strengste Moralist muß diese Macht einräumen. Legt doch Kant selbst in der Verwirklichung der sittlichen Vernunftzwecke ein sehr nachdrückliches Gewicht auf die Macht der Interessen, die unwillkürlich in den Dienst der Ideen treten. Es ist die Noth, also das Interesse, welches den Staat mitbegründet und die bürgerliche Verfassung nöthigt, die Formen der Freiheit und des Rechts anzunehmen, die Völker treibt, ihre Verhältnisse rechtmäßig und friedlich zu ordnen. Die Macht der Interessen aus dem politischen Leben verbannen, wäre eben so vernunft- wie zweckwidrig. Es kann nur die Frage sein, ob sie sich den sittlichen Grundsätzen entgegenstellen dürfen? Die Politik fordert, um ihre Interessen zur Geltung zu bringen, die Klugheit; die Moral fordert im Namen ihrer Grundsätze vor allem Ehrlichkeit. Der Spruch der Politik heißt: „seid klug wie die Schlangen!" der Spruch der Moral: „seid ohne Falsch wie die Tauben!" Wenn man beide Gebote in dem einen zusammenfaßt: „seid klug, wie die Schlangen, und ohne Falsch, wie die Tauben!" so wäre darin die politische Denkweise mit der moralischen vereinigt. Wer die Moral über die politische Klugheit setzt und auf die letztere gar keine Rücksicht nimmt, der urtheilt: „Ehrlichkeit ist besser als alle Politik!" Wer die Staatsklugheit mit der Moral vereinigt, indem er jene nach dem Maße dieser bestimmt und einrichtet, der urtheilt: „Ehrlichkeit ist die beste Politik!"

*) Zum ewigen Frieden (1795). Anhang I. Ueber die Mißhelligkeit zwischen der Moral und der Politik in Absicht auf den ewigen Frieden. II. Von der Einhelligkeit der Politik mit der Moral nach dem transsc. Begriff des öffentlichen Rechts. (Bd. V. S. 446—66.)

Dann wird man aus politischen Interessen nichts thun, was zu thun die Grundsätze der Moral unbedingt verbieten; dann ist die Moral der unerschütterliche Grenzgott, der dem Jupiter der Gewalt nicht nachgiebt.

2. Die Staatskunst der politischen Moral.

Das Verhältniß zwischen Moral und Politik läßt sich auf doppelte Weise entscheiden. Es kommt darauf an, welcher von beiden Factoren der bestimmende ist, ob die Sittlichkeit oder die Staatsklugheit. Entweder macht sich die Politik von der Moral, oder sie macht die Moral von sich abhängig: im ersten Fall ist die Politik moralisch, im anderen die Moral politisch. So unterscheidet Kant „die moralischen Politiker" und „die politischen Moralisten". In der Denkweise der ersten ist Moral und Politik vereinigt; gegen die Denkweise der anderen muß die Moral ihren Widerspruch einlegen, denn in der Abhängigkeit von politischen Interessen, im Dienste des staatsklugen Egoismus hört sie auf Moral zu sein. Es sind die politischen Moralisten, die der Moral die Politik entgegensetzen, indem sie die letztere zur alleinigen Richtschnur nehmen und die Staatsklugheit für praktischer halten, als die Ehrlichkeit, vielmehr gilt sie ihnen als die einzig praktische Maxime. Ihr alleiniger Zweck ist die Gründung und Vermehrung der politischen Macht; was diesem Zwecke dient, sind die tauglichen oder praktischen Mittel, die den einzigen Gegenstand ihrer Berechnung und Sorgfalt ausmachen. Ob durch diesen Zweck und diese Mittel ein fremdes Recht verletzt und die Gerechtigkeit selbst vernichtet werde, kümmert sie nicht, wenn nur der Zweck vortheilhaft und die Mittel tauglich sind. Ihre ganze Aufgabe ist eine Aufgabe der Staatsklugheit, gleichsam ein politisches Kunstproblem. Je erfolgreicher und geschickter dieses Problem gelöst wird, um so besser war die Politik. Die Anwendung ungerechter Mittel erregt dabei nicht das mindeste Bedenken, nur fordert die Klugheit, daß man die Ungerechtigkeit nicht offen zur Schau trage, daß man sie bemäntele und wo möglich den Schein der Gerechtigkeit selbst annehmen lasse. Je geschickter man die Ungerechtigkeit unter dem Scheine des Gegentheils ausübt, um so besser und kunstfertiger ist die Politik. Politische Geltung und Macht ist die Hauptsache, der alles Andere dient. Das Erste sei, daß man seinen Zweck erreiche; ist das Spiel gewonnen, so beschönige man die That und stelle die ungerechte Handlungsweise als gerecht und nothwendig dar; läßt sich die verabscheuenswerthe That nicht entschuldigen oder rechtfertigen, so leugne man, der Thäter zu sein, und stelle

sich als unschuldig dar, andere als die allein Schuldigen. Es wird freilich bei einer solchen rechtsverletzenden Politik nicht fehlen, daß man sich Feinde macht. Der ungerechte Gewalthaber erregt gegen sich im Innern des Staats Parteien; der die Rechte anderer Völker verletzende Staat schafft sich eben dadurch feindselig gesinnte Staaten. Wenn diese Parteien und Staaten sich wider die gewaltthätige, ungerechte Macht vereinigen, so können sie leicht furchtbar werden: daher wird es eine Hauptaufgabe der Staatsklugheit sein, die Gegner unter sich zu entzweien, um sie gleichmäßig zu beherrschen. Jede glücklich gelöste Aufgabe solcher Staatsklugheit ist ein politisches Kunststück, in schwierigen Fällen ein Meisterstück politischer Kunst, das die politischen Moralisten bewundern. Die Hauptregeln der staatsklugen Moral lassen sich in diesen drei Formeln kurz zusammenfassen: fac et excusa, si fecisti nega, divide et impera!*)

3. Die Staatsweisheit der moralischen Politik.

Dagegen die moralische Politik verbannt nicht etwa die Staatsklugheit, sondern bedingt sie nur durch die Gerechtigkeit; ihr Ziel ist die Verbindung der Gewalt mit dem Rechte: sie ist „Staatsweisheit", die sich von der Staatsklugheit nicht dadurch unterscheidet, daß sie ungeschickter ist in der Wahl ihrer Mittel, sondern daß sie in dieser Wahl kritisch verfährt, weil sie ihren Zweck unter sittlichem Gesichtspunkte auffaßt. Hier besteht Einhelligkeit zwischen Moral und Politik. Es giebt ein Kennzeichen, ob ein politischer Zweck mit der Moral übereinstimmt oder nicht: wenn er die öffentliche Gerechtigkeit nicht verletzt, so hat er auch die Moral nicht gegen sich; was die öffentliche Gerechtigkeit nicht verletzt, das braucht nicht geheim gehalten zu werden, das darf man vor aller Welt aussprechen: die Publicität bildet das Kennzeichen der Uebereinstimmung zwischen Politik und Moral. Was die öffentliche Gerechtigkeit (nicht blos nicht verletzt, sondern) befördert, das muß öffentlich gesagt werden, das ist der Publicität nicht blos fähig, sondern bedürftig. Hier fällt die politische Forderung mit der moralischen selbst zusammen.

Dieses Kennzeichen der Publicität besteht die Probe. Die Geheimnisse der politischen Moral sind zwar aller Welt bekannt und nicht schwer zu begreifen, aber der Politiker, der im Sinne jener staatsklugen Regeln

*) Ebendas. Anhang I. (Bd. V. S. 446—59. S. 451—52.)

handelt, wird sich wohl hüten, es öffentlich zu sagen; im Gegentheil, er wird alles thun, um den entgegengesetzten Schein öffentlich zu erzeugen, und seine wahre Denkweise sorgfältig geheim halten; der Despotismus bedarf der Verschwiegenheit: der beste Beweis, daß ihm die Gerechtigkeit fremd ist. Eben so wird sich das vermeintliche Recht zur Revolution nie öffentlich aussprechen, es wird die Publicität sorgfältig vermeiden und eben dadurch zeigen, wie wenig es sich mit der öffentlichen Gerechtigkeit verträgt. Wenn die Staatsklugheit wider alle Ehrlichkeit dazu antreibt, geschlossene Verträge zu brechen, so wird man doch nie diesen Satz öffentlich aussprechen wollen, weil man allen öffentlichen Credit einbüßen würde, den auch die Interessenpolitik braucht. Setzen wir den Fall, ein größerer Staat fände es im Interesse seiner Macht, sich auf Kosten kleinerer Staaten zu vergrößern und diese kleineren Staaten bei guter Gelegenheit zu verschlingen, so würde er sehr zweckwidrig handeln, wenn er seine Absicht vor der That ausspräche: sie ist ungerecht und verträgt darum keine Publicität. Nehmen wir im entgegengesetzten Fall eine Absicht, welche die öffentliche Gerechtigkeit befördert, wie z. B. die Idee einer Völkerföderation zum Zwecke des ewigen Friedens, so wissen wir schon, daß eine solche Forderung die Publicität bedarf, daß die öffentliche Gedankenfreiheit zu ihren Bedingungen gehört, daß die öffentliche Einsicht in die Nothwendigkeit dieser Idee selbst ein Mittel zu ihrer Verwirklichung bildet. Gilt also die Publicität als ein beweisendes Kennzeichen für oder gegen den moralischen Werth politischer Forderungen, so ist die Einhelligkeit zwischen Moral und Politik in den kantischen Rechtsideen, insbesondere für die Theorie vom ewigen Frieden, gesichert.*)

Sechszehntes Capitel.

Die Naturgeschichte der Menschheit. Die Verschiedenheit der Racen.

I. Die Naturgeschichte der Menschheit.

Die Einwürfe wider die praktische Geltung der sittlichen Vernunftzwecke sind ungültig, diese sollen und können verwirklicht werden, und ihre Ausführung, die sich dem Ziele beständig annähert, besteht in der fortschreitenden Entwicklung der moralischen Anlagen, welche die

*) Ebendas. Anh. II. (Bd. V. S. 459—66.)

menschliche Natur in sich trägt. Diese Entwicklung nennt man die Weltgeschichte in engerem Sinn: sie ist der Inbegriff derjenigen Lebensformen, welche die Menschheit im Wege der Cultur aus sich selbst erzeugt. Aber die Culturgeschichte setzt die natürliche Bildungsgeschichte der Menschheit voraus, und die gesammte Entwicklung unseres Geschlechts muß daher in die beiden Gebiete der Natur- und Freiheitsgeschichte unterschieden werden. Der gegenwärtige Naturzustand der Menschheit in der Mannichfaltigkeit ihrer Unterschiede ist, wie der gegenwärtige Zustand der Erde und des Kosmos, aus einer Reihe natürlicher Bedingungen und Veränderungen allmählich hervorgegangen, und wie die Freiheitsgeschichte in der Entwicklung der moralischen, so besteht die Naturgeschichte der Menschheit in der Entwicklung ihrer natürlichen Anlagen.

Die Entstehung und Naturgeschichte der Menschheit setzt die der Erde und des Weltalls voraus; es lag, wie wir wissen, in dem Plane namentlich der vorkritischen Untersuchungen unseres Philosophen, diese großen Themata zu behandeln, deren erstes er in der „Naturgeschichte des Himmels" ausgeführt hat. Daran knüpften sich einige Aufsätze, die als Beiträge zur Naturgeschichte der Erde gelten können, und seine fortgesetzten Vorträge über „physische Geographie", die ein Stück der Erdgeschichte in sich aufnahmen, denn diese ist nichts anderes als „continuirliche Geographie". Kant wollte sich nicht blos mit der Beschreibung der Dinge begnügen, sondern ihre Entstehung erklären, denn „es ist wahre Philosophie, die Verschiedenheiten und Mannichfaltigkeit einer Sache durch alle Zeiten zu verfolgen". In diesem Sinne forderte Kant die Naturgeschichte nicht blos des Himmels und der Erde, sondern auch der Pflanzen, Thiere und Menschen.*)

Sein erstes Problem betraf den Kosmos. Wie ist der gegenwärtige Zustand des Weltalls, insbesondere die Einrichtung unseres Planetensystems, die Kopernikus, Galilei, Kepler und Newton erklärt haben, entstanden? Er gab die uns bekannte Theorie einer rein mechanischen Evolution des Weltalls. Doch setzte er dieser Erklärungsart sogleich eine bedeutsame Grenze im Hinblick auf die lebendigen Naturkörper; es schien ihm schon damals unmöglich, die Entstehung solcher Körper rein mechanisch, d. h. ohne Hülfe der Zweckursachen oder ohne den Gebrauch teleologischer Principien zu erklären.**) Nur in den leben-

*) Vgl. dieses Werk: Bd. III. (3. Aufl.) Buch I. Cap. X. S. 160—61. — **) Ebendas. Cap. X. S. 145—46.

digen Körpern giebt es entwicklungsfähige Keime oder Anlagen, die entfaltet sein wollen, und da der Begriff der Entwicklung mit dem der Anlage auf das Genaueste zusammenhängt, so kann nur auf dem Gebiete der organischen Natur von einer Entwicklung oder Naturgeschichte im engeren und eigentlichen Sinn die Rede sein. Wo aber Anlagen die treibenden Kräfte bilden, da sind Zwecke oder Naturabsichten vorhanden, auf welche die Organisation gestellt ist und die Entwicklung abzielt. Wir sehen daher voraus, daß die Naturgeschichte der Menschheit und ihre Erzeugungen, da sie nicht rein mechanisch zu erklären sind, den Philosophen nöthigen werden, Zweckursachen in seine Betrachtung einzuführen und teleologische Principien zu brauchen. Auch bei Gelegenheit der moralischen Weltzwecke hatte sich Kant wiederholt auf die menschlichen Naturzwecke berufen, die uns unwillkürlich dem Ziele zutreiben, welches die sittliche Vernunft stellt und gebietet. Um die reale Geltung der menschlichen Vernunft- und Freiheitszwecke zu verificiren, hatte Kant seine Lehre durch die zwingende Gewalt der menschlichen Naturzwecke in ihrer unleugbaren, erfahrungsmäßigen Geltung bestätigt.

II. Die Gattung und Racen der Menschheit.

1. Die kantischen Abhandlungen.

Das einzige Thema, welches Kant aus der Naturgeschichte der Menschheit ergriffen und in zwei Aufsätzen zum Gegenstande seiner Untersuchung gemacht hat, betrifft die Racendifferenz. Beide Schriften, die um ein Jahrzehnt von einander abstehen und mit den vorkritischen Untersuchungen genau zusammenhängen, fallen in die kritische Periode, die mit der Inauguraldissertation (1770) beginnt: die erste, welche die einzige ist, die Kant in dem Zeitraum von 1770—1781 herausgab, erscheint vor der Kritik der reinen Vernunft, die andere nach den Prolegomena, sie ist gleichzeitig mit der Grundlegung der Metaphysik der Sitten und fällt in die Jahre der geschichtsphilosophischen Abhandlungen; das Thema der ersten handelt „Von den verschiedenen Racen der Menschen“ (1775), das der zweiten ist die „Bestimmung des Begriffs einer Menschenrace“ (1785). Da Georg Forster, der berühmte Reisende und Naturforscher, die naturwissenschaftliche Geltung der in dem zweiten Aufsatz enthaltenen teleologischen Erklärungsgründe im deutschen Merkur (1786) bestritten hatte, schrieb Kant zu seiner Rechtfertigung den wichtigen Aufsatz: „Ueber den Gebrauch teleo-

logiſcher Principien in der Philoſophie" (1788), wo er zum drittenmal die Unterſuchung der Racenunterſchiede aufnahm.*)

Die beiden populärſten Vorleſungen Kants waren bekanntlich die über phyſiſche Geographie und Anthropologie. Da nun die Racenfrage in die Naturgeſchichte der Menſchheit, alſo in die naturwiſſenſchaftliche Anthropologie gehört, ſo kann es befremdlich erſcheinen, warum der Philoſoph den erſten jener Aufſätze zur Ankündigung ſeiner Vorleſungen über phyſiſche Geographie verfaßt hat. Dies erklärt ſich aus der Art ſeiner, noch von ihm ſelbſt herausgegebenen anthropologiſchen Vorträge, die nicht naturwiſſenſchaftlich oder theoretiſch, ſondern „pragmatiſch" waren und ſein wollten, ſie handelten vom Menſchen, nicht als Geſchöpf der Erde und animaliſchem Weſen, ſondern als „Weltbürger". „Die phyſiologiſche Menſchenkenntniß geht auf die Erforſchung deſſen, was die Natur aus dem Menſchen macht, die pragmatiſche auf das, was er, als frei handelndes Weſen, aus ſich ſelber macht oder machen kann und ſoll," daher die kantiſche Anthropologie als ein Beitrag weniger zur Naturgeſchichte, als zur Freiheitsgeſchichte des Menſchen gelten muß.**)

Indeſſen giebt es in der rein naturgeſchichtlichen Behandlung der Racenfrage einen Punkt, der mit der Anſicht von der Einheit der menſchlichen Gattung und ihrer Freiheitsgeſchichte nahe zuſammenhängt. Während alle übrigen Unterſchiede innerhalb der Menſchheit fließender Art ſind, in einander übergehen und mit der Zeit verſchwinden können, zeigen ſich die der Racen ſo feſt und beharrlich, daß ſie die Menſchheit in Arten zu ſpalten und dadurch die Einheit der Gattung aufzuheben ſcheinen: dann wären mit der Racendifferenz verſchiedene Sorten oder Arten der Menſchen gegeben, womit ſich die Idee eines gemeinſamen Fortſchritts und einer ſittlichen Freiheitsgeſchichte nicht mehr verträgt. Daher hat neben dem naturgeſchichtlichen Intereſſe das Problem der Racen auch ein moraliſches. Es iſt die Frage: ob die menſchlichen Erdbewohner wirklich zu derſelben Gattung gehören und alle, wenn auch

---

*) Von den verſchiedenen Racen der Menſchen zur Ankündigung der Vorleſungen über phyſiſche Geographie im Sommerhalbjahr 1775. Dieſer Aufſatz wurde umgearbeitet und wieder veröffentlicht in Engels Philoſoph für die Welt. (S. W. Bd. X. S. 23—44.) Beſtimmung des Begriffs einer Menſchenrace. (Berl. Monatsſchrift, November 1785 —. S. W. Bd. X. S. 45—64.) Ueber den Gebrauch teleologiſcher Principien in der Philoſophie. (Deutſcher Merkur, Jena 1788. S. W. Bd. X. S. 65—98.) Vgl. dieſes Werk: Bd. III. (3. Aufl.) Buch I. Cap. VI. S. 109—111. — **) Anthropologie in pragmatiſcher Hinſicht (1798). Vorrede (Bd. X. S. 115 flgd.).

nicht gleichen, doch einen gewissen Antheil an der fortschreitenden Gesammtentwicklung des Menschengeschlechts nehmen können? Sind die Racen trennende Artunterschiede, so hindert nichts, daß die höhere Race das Recht der Menschenwürde allein beansprucht und die niederen als schlechtere Geschöpfe ansieht, auf die sie ein Sachenrecht habe, die sie von Rechtswegen in Besitz nehmen, unter das Joch der Sclaverei bringen und wie Thiere brauchen und verbrauchen dürfe. Die Racenfrage hat demnach neben der naturwissenschaftlichen und geschichtsphilosophischen auch eine sehr folgenreiche naturrechtliche und praktische Bedeutung. Wenn Kant in dem zweiten seiner Aufsätze erklärt: „Die Klasse der Weißen ist nicht als besondere Art in der Menschengattung von der der Schwarzen unterschieden, und es giebt gar keine verschiedenen Arten von Menschen",*) so ist mit diesem Satze jede Möglichkeit der Negersklaverei von Rechtswegen verurtheilt.

2. Naturgeschichte und Naturbeschreibung.

Bevor man die Entstehung der Menschenracen erklärt, muß man wissen, worin ihre Unterschiede bestehen und auf welchen Gründen die Raceneintheilung beruht. Es giebt eine natürliche und eine künstliche Eintheilung der Pflanzen und Thiere, jene macht die Natur, diese die Schule, die erste gründet sich auf gemeinsame Abstammung, die andere auf gemeinsame Merkmale: die Natureintheilung ist genealogisch und richtet sich nach der Verwandtschaft der organischen Geschöpfe, die Schuleintheilung verfährt blos logisch und geht nach den Aehnlichkeiten der Dinge, deren Begriffe sie vergleicht und classificirt. Das Natursystem besteht in Stämmen, das Schulsystem in Classen, daher dort die Objecte aus ihrer Entstehung erklärt, hier dagegen blos nach ihren Merkmalen beschrieben werden; das Schulsystem ist für das Gedächtniß, das Natursystem für den Verstand: jenes hat nur die Absicht, die Geschöpfe unter Titel, dieses dagegen, sie unter Gesetze zu bringen.**) Durch die Beschreibung erfahren wir, was die Dinge jetzt sind, durch die genetische Erklärung dagegen, wie sie geworden sind. „Wir nehmen", sagt Kant, „die Benennungen Naturbeschreibung und Naturgeschichte gemeiniglich in einerlei Sinn. Allein es ist klar, daß die Kenntniß der Naturdinge, wie sie jetzt sind, immer noch die Erkenntniß von demjenigen wünschen lasse, was sie ehedem gewesen sind, und durch welche

*) Bestimmung des Begriffs einer Menschenrace. 6. (Bd. X. S. 57.) — **) Von den verschiedenen Racen der Menschen 1. (Bd. X. S. 25.)

Reihe von Veränderungen sie durchgegangen, um an jedem Orte in ihren gegenwärtigen Zustand zu gelangen. Die Naturgeschichte, woran es uns fast noch gänzlich fehlt, würde uns die Veränderung der Erdgestalt, ingleichen die der Erdgeschöpfe (Pflanzen und Thiere), die sie durch natürliche Wanderungen erlitten haben, und ihre daraus entsprungenen Abartungen von dem Urbilde der Stammgattung lehren. Sie würde vermuthlich eine große Menge scheinbar verschiedener Arten zu Racen eben derselben Gattung zurückführen und das jetzt so weitläufige System der Naturbeschreibung in ein physisches System für den Verstand verwandeln." *) „Die Naturbeschreibung (Zustand der Natur in der jetzigen Zeit) ist lange nicht hinreichend, von der Mannichfaltigkeit der Abartungen Grund anzugeben. Man muß, so sehr man auch, und zwar mit Recht, der Frechheit der Meinungen feind ist, eine Geschichte der Natur wagen, welche eine abgesonderte Wissenschaft ist, die wohl nach und nach von Meinungen zu Ansichten fortrücken könnte.**)

3. Die Racendifferenz und deren Erklärung.

Die Einheit der Gattung besteht in der Einheit der zeugenden Kraft, in der Gemeinsamkeit der Abstammung, daher ist nach der büffonschen Regel die natürliche Gattung der Thiere so zu definiren, daß sie diejenigen Geschöpfe begreift, welche mit einander fruchtbare Junge erzeugen. Aus der Thatsache einer solchen Zeugung erhellt die gemeinsame Abstammung, also die Einheit der Gattung.***) Die Begriffe Gattung und Art sind, naturgeschichtlich genommen, identisch. „Art und Gattung sind in der Naturgeschichte (in der es nur um Erzeugung und den Abstamm zu thun ist) an sich nicht unterschieden. In der Naturbeschreibung, da es blos auf Vergleichung der Merkmale ankommt, findet dieser Unterschied allein statt. Was hier Art heißt, muß dort öfter nur Race genannt werden."†)

Daher giebt es innerhalb derselben Gattung keine Arten. Die fruchtbare Fortzeugung beweist die Einheit der Gattung, die Möglichkeit oder Thatsächlichkeit der gemeinsamen Abstammung oder des Ursprungs von einem einzigen Stamm. Es könnte sein, daß dieselbe Gattung sich

*) Ebendas. 3. (Bd. X. S. 32. Anmerk.) — **) Ebendas. 4. (S. 44.) Zu vgl. Physische Geographie Einl. § 4. Th. II. Abschn. I. § 3. (Bd. IX. S. 140—43. S. 326 flgd.) S. dieses Werk: Bd. III. (3. Aufl.) S. 161. — ***) Von den verschied. Racen d. M. 1. (X. S. 25.) — †) Bestimmung des Begriffs einer Menschenrace. 6. (X. S. 58. Anmerk.)

urſprünglich in verſchiedenen Stämmen dargeſtellt habe, dann müßte man viele Localſchöpfungen annehmen, wodurch die Zahl der Urſachen ohne Noth vermehrt würde. Die wirkliche Einheit der Abſtammung beweiſt die Einheit nicht blos der Gattung, ſondern der Familie.*)

Der Gattungstypus erbt durch die Zeugung fort: dieſe Fortzeugung iſt Nachartung; innerhalb derſelben Gattung ſind die Abweichungen von dem gemeinſamen Typus Abartungen. Wenn dieſe größer ſind, als die Nachartung, und den Typus oder die urſprüngliche Stammbildung nicht mehr herſtellen, ſo überſchreiten ſie die Grenze der Abartung und erſcheinen als Ausartung. Wenn die Abarten in der Zeugung ſich fortpflanzen und dem Erzeugten von beiden Seiten anerben, ſo beſteht darin die Anartung. Hier nun iſt die Frage: ob eine ſolche doppelſeitige Anartung oder halbſchlächtige Zeugung unter allen Umſtänden beharrt und die Unterſchiede der Abarten unausbleiblich forterben?**)

Da nun alle Menſchen, wie verſchieden ſie ſein mögen, durchgängig fruchtbare Kinder mit einander erzeugen, ſo giebt es nicht viele und beſondere Menſchenarten oder -gattungen, ſondern nur eine. Die Racen ſind Abartungen, aber nicht alle Abartungen ſind Racen. Durch zwei Bedingungen können innerhalb derſelben Gattung die Nachartungen modificirt werden: durch Zeugung und Verpflanzung (Wanderung), in Folge deren die localen Lebensbedingungen, nämlich die Beſchaffenheiten des Lichtes und der Luft, des Bodens und der Nahrung ſich ändern. Die Vermiſchung beſtimmt die inneren, die Verpflanzung modificirt die äußeren Bedingungen des Lebens. Hier giebt es drei Möglichkeiten, je nachdem innerhalb derſelben Gattung gewiſſe Unterſchiede ſowohl in der Zeugung als in der Verpflanzung ſich beſtändig erhalten, oder zwar in der Verpflanzung, aber nicht in der Zeugung fortdauern, oder umgekehrt zwar durch Zeugung, nicht aber in der Verpflanzung erhalten bleiben. Im erſten Fall heißen die Abartungen Racen, im zweiten Spielarten, im dritten Menſchenſchlag. Ein Beiſpiel der Racen ſind Weiße und Neger, ein Beiſpiel der Spielarten innerhalb der weißen Race die hellere und dunklere Farbe (blonde und brünette), wie die ſkandinaviſchen und die ſüdlichen Völker Europas, ein Beiſpiel des Menſchenſchlags ſind gewiſſe Familien, die durch den geſchloſſenen Kreis der Ehen ihre Eigenart ausprägen und in der Fortzeugung er-

*) Von den verſch. R. d. M. 1. (X. S. 26.) — **) Ebendaſ. (X. S. 26.)

halten. Die Modificationen der Spielarten sind Varietäten. Diese können durch Ehen, die immer in denselben Familien bleiben, mit der Zeit einen besonderen Menschenschlag hervorbringen.*)

Dadurch ist der Begriff der Race bestimmt: die Racen sind erbliche Classenunterschiede, die weder durch Vermischung noch durch Verpflanzung ausgelöscht werden, sondern unausbleiblich forterben. Die Unterschiede der Spielarten, der Varietäten und des besonderen Menschenschlags (Familienschlags) lassen sich tilgen, niemals die der Racen. Wenn sich die letzteren vermischen, zeugen sie nothwendig halbschlächtig. Daß sie fruchtbare Kinder zeugen, ist der Beweis ihrer gemeinsamen Abstammung oder ihrer Gattungseinheit; daß sie nothwendig halbschlächtig zeugen, beweist, daß sie Racen sind. Darin liegt zugleich die Möglichkeit, den Racenunterschied experimentell zu beweisen. Die Blendlinge oder Mischlinge, wie die Mulatten, Mestizen, schwarze Karaiben u. s. f., bezeugen, daß Weiße, Neger und Indianer weder besondere Menschengattungen noch auch bloße Spielarten, sondern Menschenracen sind. „Der Begriff einer Race ist also: der Classenunterschied der Thiere eines und desselben Stammes, sofern er unausbleiblich erblich ist.“**)

Solche Racenunterschiede sind im Menschengeschlechte nach Kant vier: die weiße, schwarze, hunnische (mongolische oder kalmückische) und die hindostanische Race. In Rücksicht der Hautfarbe unterscheidet Kant: die Weißen, die gelben Indianer, die Neger und die kupferrothen Amerikaner, wobei die letzteren ihm als eine durch Verpflanzung entstandene Abartung der mongolischen oder kalmückischen Race gelten.***) Diese Racen erscheinen auf der Erde vertheilt und nach Himmelsstrichen von einander gesondert, so daß Klima und Race einander entsprechen. Wo das Gegentheil stattfindet, erklärt sich das Mißverhältniß aus der Verpflanzung oder Wanderung einer Race von schon constant gewordenem Charakter. Diese Zusammenpassung der verschiedenen Racen und Himmelsstriche erklärt zugleich, warum sich die Racenunterschiede besonders durch die Hautfarbe ausprägen, da zur Erhaltung der Geschöpfe unter den verschiedenen Einflüssen des Lichtes und der Luft die Absonderung durch Ausdünstung „das wichtigste Stück der Vorsorge der Natur“ sein muß, die Haut aber das Organ jener Absonderung ausmacht.†)

*) Ebendas. (X. S. 26—27.) — **) Bestimmung des Begriffs e. Menschenrace. 1—6. (X. S. 57—58.) — ***) Von den versch. Racen d. M. 2. (X. S. 28—30.) Bestimmung d. Begriffs u. s. f. 2. (X. S. 49 flgd.) — †) Ebendas. 2. (X. S. 49—50.)

Da nun unſer Philoſoph die Racen nicht blos als Abartungen derſelben Gattung, ſondern als Abkömmlinge deſſelben Stammes betrachtet, um durch die Annahme vieler Localſchöpfungen die Zahl der Urſachen nicht unnöthig zu vermehren, ſo muß er einen einzigen Urſtamm der Menſchheit vorausſetzen, der ſich durch Verpflanzung und Wanderung in die verſchiedenen Himmelsſtriche verzweigt und hier durch Anpaſſung an die klimatiſchen Bedingungen, insbeſondere an die Einwirkungen des Lichtes und der Luft ſich im Laufe der Zeit in die verſchiedenen Racen differenzirt habe. Dabei gilt ihm als wahrſcheinlich, daß dieſer Urſtamm nicht in einem der Racenextreme, ſondern in einer mittleren Art zu ſuchen ſei, aus der ſich die verſchiedenen Abſtufungen bis zu den äußerſten Differenzen leichter entwickeln konnten, daß derſelbe die gemäßigte Zone bewohnt und in Rückſicht der Hautfarbe die dunklere (brünette) Schattirung der weißen gehabt habe.*)

Dieſe Uebereinſtimmung zwiſchen Race und Klima erſcheint als eine zweckmäßige Einrichtung und das menſchliche Anpaſſungsvermögen, das ihr zu Grunde liegt und ſie hervorgebracht hat, als die natürliche Anlage, wodurch das menſchliche Geſchlecht befähigt und beſtimmt iſt, ſich allen klimatiſchen Unterſchieden anarten, in allen Zonen leben und ſich über den Erdkreis ausbreiten zu können. Aus der Entwicklung dieſer Anlage ſind im Laufe der Zeiten die Racen entſtanden. Der Urſprung der letzteren iſt daher nicht durch Zufall noch aus Gelegenheitsurſachen oder mechaniſchen Einwirkungen zu erklären, ſondern in der menſchlichen Gattung präformirt. Die Factoren, welche die Racenunterſchiede erzeugt haben, ſind nicht äußere, mechaniſch wirkſame Urſachen, ſondern in der Zeugungskraft enthaltene Keime und natürliche Anlagen, kraft deren ſich der Menſch an alle Klimate und jede Beſchaffenheit des Bodens gewöhnen kann. Schon das bloße Vermögen, ſeinen angenommenen Charakter fortzupflanzen, iſt Beweiſes genug, daß dazu ein beſonderer Keim oder natürliche Anlage in dem organiſchen Geſchöpf gelegen iſt. „Denn äußere Dinge können wohl Gelegenheits- aber nicht hervorbringende Urſachen von demjenigen ſein, was nothwendig anerbt und nachartet; ſo wenig als der Zufall oder phyſiſch-mechaniſche Urſachen einen organiſchen Körper hervorbringen können, ſo wenig werden ſie zu ſeiner Zeugungskraft etwas hinzuſetzen, d. i. etwas bewirken, was ſich ſelbſt fortpflanzt, wenn es eine beſondere Ge-

*) Von den verſchiedenen Racen. 3. (X. S. 41—42.)

ſtalt oder Verhältniß der Theile iſt.“ Die Entwicklung der Racen geſchieht natürlich unter den fortwährenden Einflüſſen klimatiſcher Bedingungen, worunter „Sonne und Luft diejenigen Urſachen zu ſein ſcheinen, welche auf die Zeugungskraft innigſt einfließen und eine dauerhafte Entwicklung der Keime und Anlagen hervorbringen, d. i. eine Race gründen können, da hingegen die beſondere Nahrung zwar einen Menſchenſchlag hervorbringen kann, deſſen Unterſcheidendes aber bei Verpflanzungen bald erliſcht“.*)

Die klimatiſchen Unterſchiede der Sonne und Luft laſſen ſich in der Hauptſache durch die vier entgegengeſetzten Qualitäten der trockenen und feuchten Kälte, wie der trockenen und feuchten Hitze beſtimmen. Die menſchliche Natur kann allen dieſen klimatiſchen Verſchiedenheiten anarten, aber ſie wird unter dem Einfluß der trockenen Kälte andere Anlagen entwickeln, als unter dem der feuchten Hitze. Um mit den Bedingungen der Eiszone oder mit denen der entgegengeſetzten heißen ſo viel als möglich übereinzuſtimmen, bilden ſich Menſchenracen von ſehr verſchiedenen Charakteren. Unter dem Einfluſſe der trockenen Kälte bedarf der menſchliche Organismus zu ſeiner Erhaltung einer größeren Blutwärme, alſo eines ſchnelleren Pulsſchlages, eines kürzeren Blutumlaufs und einer kleineren Statur; die Extremitäten verkürzen ſich, um dem Herde der Blutwärme näher zu ſein, es entſteht ein Mißverhältniß zwiſchen den Beinen und der Leibeshöhe, die Entwicklung der Körperſäfte wird unter dieſem austrocknenden Himmelsſtriche gehemmt, die Keime des Haarwuchſes verlieren ſich, die hervortretenden Theile des Geſichts platten ſich ab, die Augen müſſen ſich durch eine wulſtige Erhöhung gegen die Kälte, durch blinzendes Zuſammenziehen gegen das Schneelicht ſchützen, ſo entſteht das bartloſe Kinn, die geplätſchte Naſe, dünne Lippen, blinzende Augen, das flache Geſicht, die röthliche braune Farbe mit dem ſchwarzen Haare: mit einem Wort die kalmückiſche Geſichtsbildung. Wenn ſich die charakteriſtiſchen Grundzüge dieſer Race auch außerhalb des nördlichſten Weltſtrichs finden, wie in Aſien und namentlich in Amerika, ſo erklärt ſich dies durch ſpätere Einwanderungen aus der Polarzone in ſüdlichere Weltgegenden, woraus zugleich erhellt, wie wenig die Verpflanzung die Racenunterſchiede auslöſcht.

Unter den entgegengeſetzten Einflüſſen der feuchten Hitze entſteht die entgegengeſetzte Race, das Widerſpiel der kalmückiſchen. Die feuchte

*) Ebendaſ. 3. (Bd. X. S. 32—33.)

und heiße Atmosphäre begünstigt die Vegetation des menschlichen Körpers, die fleischigen Theile nehmen zu, die starken Ausdünstungen wollen gemäßigt, die schädlichen Einsaugungen verhütet sein; so erzeugt sich die dicke Stülpnase, die Wulstlippen, der Ueberfluß der Eisentheilchen im Blut, die durch das Oberhäutchen durchscheinende Schwärze, die übelriechende Ausdünstung, die geölte Haut, das wollige Haupthaar: die Negerrace in der vollkommensten Uebereinstimmung mit ihrem Erdtheil und Klima.*) Die Zweckmäßigkeit der Racenbildung in Absicht auf das Klima erscheint nirgends so einleuchtend, wie in den Negern. Nach diesem Vorbilde darf man auf eine analoge Zweckmäßigkeit der Racenbildung überhaupt schließen. Vergleichen wir das Klima Senegambiens mit der Organisation des menschlichen Körpers, so zeigt sich in dieser Atmosphäre das Blut so sehr mit Phlogiston überladen, daß zur Erhaltung des Lebens Mittel nöthig sind, die jenen Stoff aus dem Blute in weit größerem Maße wegschaffen, als es bei unserer Organisation geschehen kann; durch die Lunge kann bei weitem nicht genug des schädlichen Stoffes weggeschafft werden, daher muß die Haut im Stande sein, das Blut zu dephlogistisiren. Zu diesem Zwecke muß an die Enden der Arterien sehr viel Phlogiston hingeschafft werden und nun das unter der Haut mit diesem Stoff überladene Blut schwarz durchscheinen, wenn es gleich im Innern des Körpers roth genug ist.**) Der Anatom Sömmering hatte erklärt, daß man in dem Bau des Negers Eigenschaften finde, die ihn für sein Klima zum vollkommensten Geschöpf machen, vielleicht zum vollkommeneren als den Europäer.

Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß Kant, indem er vom „Phlogiston" im menschlichen Blut und der „Dephlogistisirung" des letzteren redet, noch ganz von den Lehren der alten Chemie abhängt, die durch Priestleys Entdeckung des Sauerstoffs (1774) und die darauf gegründete Erklärung des Verbrennungsprocesses, die Lavoisier fand (1783), für immer zerstört wurde.***)

III. Die teleologische Erklärungsart. (G. Forster.)

Wir sehen, welche Bedeutung in Kants naturgeschichtlicher Theorie der Racen die teleologische Erklärungsart gewinnt. Er läßt die Men-

*) Ebendas. 3. (X. 33—37.) — **) Bestimmung des Begriffs einer Menschenrace. 6. Anmerkg. (X. S. 61 flgd. — ***) Vergl. dieses Werk: Bd. VI. Buch II. Abschn. II. Cap. IX. S. 465—468. Vgl. H. Kopp: Die Entwicklung der Chemie in der neueren Zeit. S. 61—64. S. 182. Derselbe: Beitr. St. III. S. 295.

schen nicht blos zu derselben Gattung, sondern zu derselben Familie gehören und von einem ursprünglichen Stamme, der vielleicht aus einem einzigen Paare hervorgegangen ist, entspringen und erbliche Unterschiede hervorbringen, die entweder perpetuiren und in der Zeugung stets halbschlächtig anarten, oder nicht perpetuiren und mit der Zeit verschwinden können: die erblichen Eigenthümlichkeiten classischer und unausbleiblicher Art sind die Racen, die erblichen Eigenthümlichkeiten nicht classischer und nicht unausbleiblicher Art dagegen die Varietäten. Das Menschengeschlecht ist für alle Klimata der Erde organisirt und angelegt, diese natürlichen Anlagen sind in dem ursprünglichen Menschenstamm vereinigt, in den ausgewanderten Stämmen entwickeln sich diejenigen Anlagen besonders, welche dem neubewohnten Himmelsstriche gemäß sind: dadurch entstehen die besonderen Racen und ihre zweckmäßige Uebereinstimmung mit dem Klima.*)

Diese Theorie ist es, die G. Forster in drei Hauptpunkten angreift: 1. er anerkennt nur zwei Racen, die Neger und alle übrigen Menschen, die Varietäten einer Race sind, 2. er bestreitet die gemeinsame Abstammung jener beiden Urstämme, die ursprüngliche Localschöpfungen sind, endlich 3. er verneint, daß zur Erzeugung der Racen innere Anlagen und zweckthätige Ursachen nöthig seien, vielmehr lasse sich die Entstehung derselben aus der Wirksamkeit physisch-mechanischer Ursachen herleiten. Dies gelte für die Entstehung nicht blos der Racen, sondern aller Organisationen, deren Ursprung geologisch zu erklären sei. Diese Hypothese einer generatio aequivoca bezeichnet Kant durch folgende von ihm angeführten und eklektisch ausgewählten Sätze Forsters: „Die kreisende Erde, welche Thiere und Pflanzen ohne Zeugung von ihres Gleichen aus ihrem reichen, vom Meeresschlamm befruchteten Mutterschooße entspringen ließ, die darauf gegründeten Localzeugungen organischer Gattungen, da Afrika seine Menschen (die Neger), Asien die seinigen (alle übrigen) hervorbrachte, die davon abgeleitete Verwandtschaft aller in einer unmerklichen Abstufung vom Menschen zum Walfisch und so weiter hinab (vermuthlich bis zu Moosen und Flechten nicht blos im Vergleichungssystem, sondern im Erziehungssystem aus gemeinschaftlichem Stamme) gehenden Naturkette organischer Wesen u. s. f.“ **)

Die Einwürfe des berühmten Naturforschers sucht unser Philosoph in allen drei Punkten zu widerlegen. Daß die Indier eine eigene Race

*) Ueber den Gebrauch teleol. Principien in der Philosophie. (Bd. X. S. 72—78.) — **) Ebendas. (Bd. X. S. 91—92.)

sind, soll aus der Thatsache erhellen, daß Abkömmlinge derselben, die Zigeuner in Europa, ihren Typus in so vielen Generationen beharrlich fortgeerbt haben. Daß die Racen nicht aus der äußeren Einwirkung klimatischer Ursachen, sondern durch ihre Anpassung an diese Bedingungen vermöge ihrer natürlichen Anlage entstehen, soll aus der Thatsache ihrer cykladischen, nicht sporadischen Verbreitung einleuchten. Denn wenn der Erdstrich allein im Stande wäre, gewisse Raceneigenthümlichkeiten hervorzubringen, so müßten sich in den gleichen Klimaten der verschiedenen Erdtheile gleiche Racen finden, also dieselbe Race sporadisch über den Erdkreis zerstreut sein, was der Fall nicht ist.*)

Aber die hauptsächlichste Differenz, die den Philosophen bewogen hat, seine Abhandlung über den Gebrauch teleologischer Principien zu schreiben, liegt in dem dritten Punkt: nämlich in der Behauptung Forsters, daß physische Ursachen geologischer Art ausreichen, den Ursprung organischer Geschöpfe zu erklären. Kant verwirft diese Hypothese nicht aus moralischen oder religiösen, sondern lediglich aus kritischen Gründen, er verwirft sie nicht etwa deshalb, weil sie die natürliche Erklärung zu weit treibe, sondern weil sie die Grenzen derselben überschreite und den Leitfaden der Erfahrung völlig verlasse, er tadelt an Forsters Ansicht nicht die physikalische, sondern die „hypermetaphysische" Denkart, denn sie erfinde oder erdichte, um den Ursprung der organischen Geschöpfe zu erklären, eine solche materielle Grundkraft, die sich in der Erfahrung niemals nachweisen lasse.**)

Kant behauptet, daß alle Organisationen von organischen Wesen durch Zeugung abstammen und ihre späteren Unterschiede oder Formen aus ursprünglichen Anlagen allmählich entwickeln, dagegen der Ursprung oder die erste Entstehung der organischen Wesen selbst unerklärlich sei. Forster behauptet, daß dieser Ursprung aus gewissen geologischen Zuständen, also aus Factoren der unorganischen Natur oder aus Kräften der Materie wohl erklärbar sei. Nun sagt Kant nicht, daß die Ansicht des Gegners unmöglich oder ungereimt sei, er sagt nur: sie ist unbeweisbar, sie ist es aus nachweisbaren, unwiderleglichen Gründen. Er behauptet nicht, daß eine mechanisch-physische Entstehung organischer Geschöpfe als solche unmöglich sei, er behauptet nur, daß sie uns, nach der Beschaffenheit und Einrichtung unserer Vernunft, unerkennbar sei, daß sie mit den Bedingungen unserer Erfahrung streite.

---

*) Ebendas. (X. S. 82—89.) — **) Ebendas. (X. S. 92.)

Hier ist der eigentliche und wesentliche Punkt der Controverse. Der kritische Philosoph bestreitet dem dogmatischen Naturforscher die wissenschaftliche Berechtigung, in die Materie organisirende Ursachen oder Kräfte zu setzen, um organische Producte daraus herleiten zu können. Organisirende Kräfte sind zweckthätige, also teleologische Principien, die in der Betrachtung organischer Körper nothwendig, sei es absichtlich oder unabsichtlich, gebraucht werden; daher handelt es sich um den richtigen und falschen Gebrauch dieser Principien: richtig ist der Gebrauch, wenn er mit der Erfahrung übereinstimmt, falsch, wenn er derselben widerstreitet. Die Klarstellung dieses Punktes ist das Thema.

Jeder organische Körper zeigt unserer empirischen Betrachtung eine solche Einrichtung und Verknüpfung seiner Theile, daß wir genöthigt sind, dieselben als Zweck und Mittel auf einander zu beziehen und deshalb organisirende Ursachen oder Kräfte anzunehmen, die zweckthätig wirken. Nun sind innerhalb unserer Erfahrung solche zweckthätige Kräfte nur in uns selbst gegeben: in der Erzeugung der Kunstwerke, in dem Verstande und Willen des Menschen. Diese Vermögen sind bewußter und intelligenter Art. Zweckthätige Ursachen nicht bewußter und intelligenter Art sind uns innerhalb unserer Erfahrung nicht gegeben: daher können wir aus empirischen Gründen zweckthätige Kräfte nicht als blinde vorstellen und intelligente Kräfte in der äußeren Natur, soweit dieselbe unserer Erfahrung einleuchtet, nicht entdecken. Demnach gerathen wir, indem wir der Richtschnur der Erfahrung folgen, mit der Erklärung der organischen Körper in ein Dilemma: wir können von der Betrachtung solcher Körper nicht die zweckthätigen Kräfte und von der Bestimmung der letzteren nicht Wille und Intelligenz ausschließen, diese aber unmöglich der Materie oder den Naturkräften zuschreiben. Setzen wir zur Erklärung der organischen Geschöpfe eine natürliche Grundkraft oder erste Ursache, so wirkt dieselbe entweder blos mechanisch oder zweckthätig und ist im letzteren Fall entweder blind oder bewußt. Nun können wir aus blos mechanischen Ursachen niemals den Ursprung organischer Wesen begreifen, da uns die zweckmäßige Einrichtung derselben empirisch einleuchtet, und wir vermögen uns diesen Ursprung ebensowenig aus zweckthätigen Ursachen zu erkären, da uns blinde Zweckthätigkeit in keiner Erfahrung, intelligente oder bewußte dagegen nie in der äußeren, sondern nur in der inneren gegeben ist.

Wir stehen daher vor folgendem Dilemma: die natürliche Grundkraft oder erste Ursache der Entstehung organischer Wesen muß ent-

weder blos mechaniſch oder zweckthätig wirken; da ſie nun als Gegenſtand unſerer Erkenntniß weder auf die eine noch auf die andere Art gefaßt werden kann, ſo iſt ſie überhaupt nicht zu beſtimmen, alſo kein Gegenſtand eines beſtimmenden Urtheils, kein Erkenntnißobject, ſondern unerklärlich. Jeder Verſuch, dieſelbe zu beſtimmen, geſchieht unabhängig von der Erfahrung und iſt gleich einer Erdichtung: daher iſt der Gebrauch teleologiſcher Principien auf die Erfahrung und die Betrachtung ihrer Thatſachen einzuſchränken, d. h. er iſt nur empiriſch und nie metaphyſiſch. Einen ſolchen blos empiriſchen Gebrauch von den Zweckurſachen will Kant in ſeiner Betrachtung der Racen gemacht haben, einen ſolchen metaphyſiſchen Gebrauch findet er in der Theorie des Gegners, welcher der blind wirkenden Natur organiſirende Kräfte zuſchreibt.*)

Wenn die teleologiſche Betrachtung der natürlichen Dinge mit dem Rechte der reinen Vernunft auch eine nothwendige und allgemeine d. h. aprioriſche Geltung in Anſpruch nehmen darf, ſo wird dieſelbe nicht der Erkenntniß und dem beſtimmenden Urtheil, ſondern einer anderen Beurtheilungsart zukommen müſſen, die feſtzuſtellen und zu erforſchen, das Thema, der „Kritik der Urtheilskraft“ ausmacht. Die durch Forſters Einwürfe veranlaßte Abhandlung über den „Gebrauch teleologiſcher Principien in der Philoſophie“ iſt als ein Vorläufer dieſes letzten grundlegenden Werkes der kantiſchen Kritik anzuſehen, und wir werden in der Darſtellung deſſelben auf die gegenwärtige Betrachtung zurückblicken.

Siebenzehntes Capitel.

Die Freiheitsgeſchichte der Menſchheit. Kants geſchichtsphiloſophiſche Schriften.

I. Die weltgeſchichtlichen Grenzpunkte.

1. Der Anfang.

Die menſchliche Naturgeſchichte blickt zurück auf den dunklen Urſprung der Menſchheit, die Freiheitsgeſchichte blickt vorwärts auf den einleuchtenden Vernunftzweck, welchen zu verwirklichen, die Menſchheit durch ihre moraliſche Anlage beſtimmt iſt. Die beiden Grenzpunkte

*) Ebendaſ. (Bd. X. S. 92—94.)

der Freiheitsgeschichte sind der Anfang und das Ziel der moralischen Entwicklung: die Bestimmung des ersten giebt Kant in seiner Schrift „Muthmaßlicher Anfang der Menschengeschichte“ (1786), die des zweiten in seiner „Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“ (1784).

Es muß in dem Gange der Menschheit einen Punkt geben, wo die natürliche Entwicklung in die moralische übergeht und sich die Freiheitsgeschichte von der Naturgeschichte scheidet, indem sich der Mensch von der Macht, die ihn bis dahin ganz beherrscht hatte, befreit. Der erste Schritt zu dieser Befreiung ist der Anfang zur Menschengeschichte. In der Abhängigkeit von der Natur folgt der Mensch ganz seinem Instincte, in der Unabhängigkeit von ihr folgt er ganz seinem eigenen Willen: der Beginn seiner Befreiung liegt daher in dem Uebergange von der Herrschaft des Instincts zur eigenen Willensthat. So lange der Instinct herrscht, hat der Mensch keine anderen Bedürfnisse, als welche die Natur in ihm empfindet und die Natur außer ihm befriedigt. In dieser glücklichen und harmlosen Einheit mit der Natur ist sein physischer Zustand das Paradies, sein moralischer die Unschuld. Der Stand der Freiheit beginnt, wenn der Mensch diesen Naturstand aufhebt und die paradiesische Unschuld verläßt; dies geschieht durch die Erhebung des eigenen Willens wider das von außen gegebene Gesetz: die erste Willensthat ist daher gesetzwidrig, sie ist der Austritt aus dem Stande der Unschuld, der sittliche Fall des Menschen, der Ursprung des Bösen. Die Freiheit beginnt mit dem Abfall, ihr Ausgangspunkt ist das Böse, ihr Gefolge das Heer der Uebel, die mit dem Bösen und durch dasselbe entstehen.

Jetzt erwachen in der menschlichen Natur Bedürfnisse und Leidenschaften, die unter der Herrschaft des Instinctes schlummerten; jetzt will der Mensch die Natur beherrschen und sich unterthan machen, wie er bis dahin ihr unterthan war. Diesen Zweck auszuführen, muß er arbeiten. An die Stelle des unbefangenen Naturgenusses tritt die Arbeit, an die des harmlosen Zusammenlebens die Verschiedenheit einander ausschließender Wirkungskreise. Mit der Arbeit kommt die Zwietracht: der Jäger bekämpft den Hirten, beide die Ackerbauer; das Bedürfniß, sich zu sichern, zwingt die letzteren, sich in festen Wohnsitzen zu vereinigen, es entstehen Dörfer, die durch größere Vereinigung und stärkere Befestigung Städte werden; das seßhafte Leben scheidet sich vom nomadischen, die Künste entstehen, das gesellige Leben, das feste

Eigenthum, die bürgerliche Ungleichheit. Aus einem Werke der Natur wird das menschliche Leben sein eigenes Werk, ein Product der Arbeit und der Erfindung, die erste Schöpfung der Cultur. Mit dieser erweitern und verfeinern sich die Bedürfnisse, wie die Genüsse, und vermehren sich ebendeshalb die Leidenschaften und Laster. Damit verglichen, erscheint der Naturzustand ungleich einfacher, ärmer an Uebeln, glücklicher und besser. Der Fortschritt der Cultur bezieht sich immer nur auf das Ganze, diese schreitet fort, während die Einzelnen durch den Widerstreit zwischen Natur und Bildung unter dem Drucke der bürgerlichen Ungleichheit mit moralischen und physischen Uebeln überhäuft werden. Beurtheilt man die Bildung blos nach dem Maße der Glückseligkeit, betrachtet man das Individuum und dessen Wohl als den Endzweck der Geschichte, so ist Rousseau mit seiner Vorstellungsart, seiner Sehnsucht nach dem Paradiese und der Unschuld der Menschheit, seinem Verlangen nach der Rückkehr zu diesem Naturzustande in vollem Recht. Indessen ist das Ziel der Menschheit höher gelegen, als das Wohl der Einzelnen, und der Weg dahin erfüllt sich mit dem Heere der Uebel, die nothwendig sind, um die Entwicklung des Ganzen zu fördern. Welches ist das Endziel der Menschheit?

Kant hatte in seiner Erklärung der Racen unwillkürlich der biblischen Erzählung beigestimmt, da es seiner Theorie entsprach, die große Familie der Menschheit von einem einzigen Paare abstammen zu lassen. In seiner Ansicht vom Anfange der Menschengeschichte und von dem Uebergange aus dem Stande der Natur in den der Freiheit braucht er die biblische Erzählung vom Paradiese, dem Sündenfalle und der Vertreibung der ersten Menschen aus dem Garten Gottes als ein willkommenes Sinnbild, um seine philosophische Idee anschaulich zu machen. Es ist nicht das erste und nicht das letzte Beispiel einer allegorischen Umdeutung der biblischen Sage.

Was ihn in der ganzen Untersuchung offenbar am meisten anzieht, ist das Verhältniß zwischen Natur und Bildung, die richtige Bestimmung desselben, die Einsicht in ihren Widerstreit und in die sittliche Nothwendigkeit desselben. Er versteht Rousseau vollkommen, zugleich ist er ihm in der Beurtheilung der Sache weit überlegen. Aehnlich verhält sich Schiller. Man weiß, wie lebhaft dieser von dem großen Thema des Contrastes zwischen Natur und Bildung auch poetisch ergriffen war und in seiner Theorie der naiven und sentimentalischen Dichtung davon ausging. In Uebereinstimmung mit Kant erblickte auch Schiller in der Scheidung

des Ackerbaues von dem Nomadenleben den ersten großen Sieg in dem Kampfe der Bildung mit der rohen Natur, den befestigten und unvertilgbaren Anfang der menschlichen Freiheitsgeschichte, den er in seinem „eleusischen Feste" erhaben geschildert hat.*)

2. Das Endziel.

Wenn die geschichtlichen Begebenheiten einen Zusammenhang im Ganzen und Großen haben, so kann dieser kein anderer sein als die Entwicklung des menschlichen Geschlechts, als die Entfaltung derjenigen Anlage, kraft deren sich die Menschheit von ihrer Naturabhängigkeit loslöst und in die Bahn selbstthätiger Bildung einlenkt. Die Weltgeschichte ist der Fortschritt im Bewußtsein der Freiheit: dieser Ausspruch Hegels ist kantischen Ursprungs. Besteht die Weltgeschichte in der Entwicklung der Freiheit, so muß ihr Zielpunkt der Freiheitszustand der Menschen im Großen, die im Staate und im Völkerleben durchgeführte Gerechtigkeit sein. Die gerechte Staatsverfassung ist bei Kant der höchste Begriff des Vernunftrechts, die Grundlage und Bedingung aller völkerrechtlichen Ordnungen; noch ist sie nicht gegeben, aber sie soll sein und verwirklicht werden, nicht durch den gewaltsamen Umsturz der Dinge, sondern auf dem gesetzmäßigen Wege einer allmählichen Entwicklung. Nicht die Revolution, sondern die „Evolution" ist die vernunftgemäße Form ihrer Herstellung: die Weltgeschichte ist diese Evolution. Entweder giebt es überhaupt keinen einmüthigen Zusammenhang in der Weltgeschichte und darum auch keine Geschichtsphilosophie, oder die letztere kann nur den Gedanken einer solchen Entwicklung zu ihrem Thema haben. Großen Naturforschern ist es gelungen, den mechanischen Weltbau aus obersten Gesetzen zu erklären, die Ordnungen des natürlichen Kosmos, aber für die des geschichtlichen fehlen noch die Kepler und Newton, die im Stande wären, aus einem Grundgedanken die complicirten Bewegungen der Weltgeschichte aufzulösen. Diesen Grundgedanken festzustellen und damit das Problem einer möglichen Geschichtsphilosophie zu bestimmen, macht sich Kant zur Aufgabe. Es ist auch hier weit mehr die richtige Fassung des Problems, als die Lösung, die ihn beschäftigt. Er kam von der Vernunftkritik her, die mit der Aussicht in die Ordnungen der sittlichen Welt ihren Umkreis geschlossen

*) Muthmaßlicher Anfang der Menschengeschichte. (Berl. Monatsschrift. Jan. 1786). Bd. IV. S. 339—358.

hatte, sie hatte die Grundsätze der Naturwissenschaft dargethan, aber die Möglichkeit einer Geschichtsphilosophie noch nicht berührt. Jetzt tritt ihm die Frage entgegen: was kann in Rücksicht der Geschichte durch die bloße Vernunft erkannt und ausgemacht werden? Wie erscheint die Geschichte unter dem Gesichtspunkte der kritischen Philosophie? Auch von außen ergingen Aufforderungen an ihn, die seine Erklärungen über diesen Punkt wünschten. Um falsche Meinungen über seine Ansicht zu verhüten, schrieb er den Aufsatz: „Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht". Eine seiner mündlichen Aeußerungen, welche in die Tagesliteratur übergegangen war, gab dazu die zufällige Veranlassung. Die gothaischen gelehrten Zeitungen brachten unter dem 11. Februar 1784 folgende Notiz: „Eine Lieblingsidee des Herrn Prof. Kant ist, daß der Endzweck des Menschengeschlechts die Erreichung der vollkommensten Staatsverfassung sei, und er wünscht, daß ein philosophischer Geschichtsschreiber es unternehmen möchte, uns in dieser Rücksicht eine Geschichte der Menschheit zu liefern und zu zeigen, wie weit die Menschheit in den verschiedenen Zeiten diesem Endzwecke sich genähert oder von demselben entfernt habe, und was zur Erreichung desselben noch zu thun sei." Im Hinblick auf diese Mittheilung schickte Kant seinem Aufsatze die Bemerkung voraus: die Nachricht sei ohne Zweifel aus seiner Unterredung mit einem durchreisenden Gelehrten genommen worden und nöthige ihm die öffentliche Erklärung ab, ohne die jene Notiz keinen begreiflichen Sinn haben würde.*)

Ist der geschichtliche Weltzweck die Entwicklung einer ursprünglichen moralischen Anlage, so liegt das Ziel der Geschichte nicht im Individuum, sondern in der Gattung, nicht im Wohle des Einzelnen, sondern in der Vollkommenheit des Ganzen, und die Uebel, welche die Einzelnen treffen, sind keine widerlegenden Einwürfe gegen den geschichtlichen Fortschritt. Der Zweck der Geschichte ist nicht das Wohlergehen der Individuen, diese handeln ohne Absicht auf das Ganze und suchen die Erfüllung ihrer persönlichen und eigennützigen Lebenszwecke. Mit diesem widerstrebenden Stoff arbeitet die Weltgeschichte. Aber gerade die wetteifernden, einander entgegenwirkenden Kräfte, die antagonistischen Bestrebungen in der menschlichen Gesellschaft erscheinen im geschichtlichen Gange der Dinge als Mittel zum Gesammtzweck und als Ursache der gesetz-

*) Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht. (Berliner Monatsschr. Nov. 1784). Bd. IV. S. 291—309.

mäßigen Ordnung: der Egoismus erzeugt die Zwietracht und entzündet die Begierden zum Haben und Herrschen, der Wettstreit beginnt und entwickelt neben so vielen Uebeln zugleich alle Anlagen der menschlichen Natur, die Entfaltung derselben fordert die Verzweigung der Arbeit, die Freiheit der Individuen und zu deren Sicherung die bürgerliche Vereinigung: die Noth erzwingt den Staat, der jedem die größtmögliche Freiheit durch die Macht seiner Gesetze gewährt. Der Staat kann seinen Zweck nur durch die Vereinigung der Freiheit mit der Gesetzmäßigkeit erfüllen, d. h. durch die Gerechtigkeit in der vollkommensten Form, die für den Wetteifer der menschlichen Kräfte, für den Fortschritt der Bildung die einzig sichere Grundlage ausmacht. Wenn es zunächst der Eigennutz und die Zwietracht ist, welche die gesellige Vereinigung verlangt und stiftet, so fordert jetzt diese Vereinigung die Form der Gerechtigkeit. Aus der „pathologischen Zusammenstimmung" soll die „moralische", aus dem Nothstaate der Vernunftstaat werden: dies ist die Absicht der menschlichen Natur, der verborgene Zweck ihrer Entwicklung und Geschichte, der im Laufe der Zeiten, im Fortschritte der Cultur immer klarer und deutlicher hervortritt und sich zuletzt in die bewußte und moralische Absicht der Menschheit selbst verwandelt. „Dank sei also der Natur für die Unverträglsamkeit, für die mißgünstig wetteifernde Eitelkeit, für die nicht zu befriedigende Begierde zum Haben oder auch zum Herrschen! Ohne sie würden alle vortrefflichen Naturanlagen in der Menschheit ewig unentwickelt schlummern; der Mensch will Eintracht, aber die Natur weiß besser, was für seine Gattung gut ist: sie will Zwietracht." Die antagonistischen Neigungen müssen sich entwickeln können, ohne sich gegenseitig zu vernichten und zu stören; dies geschieht in der gesetzmäßigen bürgerlichen Vereinigung, „so wie Bäume in einem Walde eben dadurch, daß ein jeder dem anderen Luft und Sonne zu benehmen sucht, einander nöthigen, beides über sich zu suchen und dadurch einen schönen geraden Wuchs bekommen, statt daß die, welche in Freiheit und von einander abgesondert ihre Aeste nach Wohlgefallen treiben, krüppelig, schief und krumm wachsen". Der Staat herrscht durch seine Gewalt, diese liegt in menschlichen Händen; eine vollkommen gerechte Staatsverfassung setzt daher in den Menschen selbst die Gesinnung der Gerechtigkeit voraus, und diese wieder Einsicht und Ausbildung der Begriffe, Reichthum der Welterfahrung und Menschenkenntniß: insgesammt Bedingungen, welche die reifsten und spätesten Früchte einer weit vorgeschrittenen Entwicklung sind. Es ist darum die Verwirklichung einer gerechten Staatsverfassung

unter allen geschichtlichen Aufgaben die schwerste und die Lösung derselben ihrer Natur nach die späteste: sie ist das Ziel, dem die Menschheit in einer fortschreitenden Annäherung zustrebt.*)

Zur Erreichung des Ziels gehört noch eine zweite Bedingung. Selbst die vollkommenste Staatsverfassung ist unsicher, so lange die Staaten sich in dem Naturzustande barbarischer Freiheit befinden und ihr Wetteifer sich noch nicht in einer rechtlich geregelten Sphäre bewegt. Wenn der Krieg die Staaten entzweit und bedroht, so ist keiner sicher, ebensowenig als der Einzelne im Stande der wilden Freiheit. Der Antagonismus der Staaten ist wohlthätig, denn er nöthigt sie, einen gesetzmäßigen Zustand zu suchen: einen Amphiktyonenbund der Völker, der den Krieg vermeidet, den Frieden sichert, seine Dauer begründet und so die Gerechtigkeit in ihrem weltbürgerlichen Umfange verwirklicht. Daher ist ohne die Begründung des ewigen Friedens der geschichtliche Weltzweck nicht ausführbar, und wenn die Gerechtigkeit sich nicht zum weltbürgerlichen Zustande erweitert, so ist die Weltgeschichte selbst planlos, und die Zweckmäßigkeit nur im Einzelnen, nicht im Ganzen wirksam. Ist diese letzte Stufe unerreichbar, dann hat Rousseau nicht so Unrecht, wenn er den Zustand der Wilden vorzieht. So lange der Eigennutz herrscht, ist jenes Ziel unerreichbar, es will erstrebt werden um der Menschheit willen, aus moralischer Gesinnung, ohne die in der Welt nichts gut ist. Man kann in hohem Grade cultivirt und civilisirt sein; und doch ist die Wurzel des inneren Lebens bei aller Cultur die rohe Selbstsucht, denn es fehlt die moralische Bildung: in einem solchen gebrechlichen Zustande der Cultur und Civilisation befindet sich die gegenwärtige Welt, denn ihr mangelt das sittliche Wollen.**)

Die Zuversicht, daß in der Menschheit ein Zustand der Gerechtigkeit im größten Umfange einheimisch werden könne, erscheint als ein „philosophischer Chiliasmus". Läßt sich diese Zuversicht begründen, oder ist auch dieser Chiliasmus eine bloße Schwärmerei? Ist er es nicht, so müßte man zeigen können, daß wir uns dem Ziele annähern, so weit wir auch immer davon entfernt sind; man müßte zeigen können, daß die Gegenwart, mit der Vergangenheit verglichen, dem Ziele näher gekommen ist, so weit sie noch immer davon absteht. Und aus der zurückgelegten geschichtlichen Bahn der Menschheit läßt sich so viel

*) Ebendas. Satz IV—VI. (Bd. IV. S. 297—301.) — **) Ebendas. Satz VII. (Bd. IV. S. 301—304.)

schließen, daß sie vorgerückt ist. Die Staaten wetteifern schon, einander durch Bildung und Macht zu übertreffen, den zu der bürgerlichen Wohlfahrt nöthigen und thätigen Kräften öffnet sich ein freier Spielraum, die drückenden Fesseln werden von außen und innen gelöst und die Last der Vorurtheile aus dem Wege geräumt: die Weltgeschichte ist in das Zeitalter der Aufklärung eingetreten, und es steht zu hoffen, daß jetzt auch das Licht der sittlichen Erkenntniß zu tagen beginnt und immer weiteren Kreisen das Ziel der Menschheit erleuchtet. Wenn man die zurückgelegte Bahn der menschlichen Entwicklung unter diesem Gesichtspunkte auffaßt und darstellt, so wird die Weltgeschichte philosophisch geschrieben. Eine solche philosophische Ansicht der Geschichte ist möglich: sie erhellt aus der Vergangenheit die Zukunft, sie beweist aus der vorhandenen Erfahrung die Erreichbarkeit des Ziels und fördert dadurch die Erreichung selbst. In dieser großartigen Conception besteht Kants „Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht". Er stellt die Aufgabe und begründet die Lösung in einem Programm, das in gedrängter Kürze folgende Sätze ausführt: jede Anlage ist zur Entwicklung bestimmt, die menschlichen Anlagen können sich nur in der Gattung vollständig entwickeln, sie müssen ihre Kräfte entfalten und darum entzweien; dieser antagonistische Wetteifer kann nur in voller Sicherheit zur vollen Geltung gelangen, er gewinnt diese Sicherheit nur im Staat; der sicherste Staat ist der Rechtsstaat, die gerechte Verfassung, deren eigene Sicherheit durch den Völkerfrieden bedingt ist. Da nun die Sicherung des Daseins auch durch den Trieb der Selbsterhaltung gefordert wird, so gehört es unter die natürlichen Zwecke und Aufgaben der menschlichen Entwicklung, daß die Gerechtigkeit im größten Umfange hergestellt werde. Aber die Ausbildung der menschlichen Anlagen soll nicht blos instinctiv, sondern in voller Uebereinstimmung mit unserem Wesen durch Vernunft und Einsicht geschehen: daher ist zur Erreichung des Weltzweckes die moralische Gesinnung und Erkenntniß nothwendig, welche letztere durch die ideale oder philosophische Geschichtsbetrachtung gefördert und durch selbständiges Denken begründet wird, dessen erste Bedingung in der Aufklärung besteht. Hier sehen wir uns vor der Frage, die Kant seiner Idee einer Geschichtsphilosophie unmittelbar folgen läßt, und deren Beantwortung in das Thema derselben eingreift: „Was ist Aufklärung?"*)

*) Ebendas. Satz VIII. (Bd. IV. S. 306.)

II. Das Zeitalter der Aufklärung.

1. Das Wesen der Aufklärung.

Es lag nicht in der Aufgabe Kants, die Philosophie der Geschichte auszuführen, er wollte nur die Idee und das Thema derselben nach der Richtschnur seiner neuen kritischen Lehre feststellen. Drei Punkte sind es, die er zu näherer Bestimmung hervorhebt, und aus denen die Richtung, welche die Bahn der Menschheit nimmt, einleuchten soll: der Anfang, das Ziel und die Gegenwart. Diese gilt als das Zeitalter der Aufklärung. Daher sind es drei geschichtsphilosophische Grundfragen, die unseren Philosophen beschäftigt haben: worin besteht der muthmaßliche Anfang der Menschengeschichte, ihr nothwendiges Ziel und der Charakter der Aufklärung? Demnach ist Kants „Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?" nicht als ein Beitrag zur Logik oder Erkenntnißlehre anzusehen, sondern sie gehört zu den geschichtsphilosophischen Aufsätzen und bildet nach Zeitpunkt und Absicht ein Glied dieser Gruppe.*)

Wie nun der Philosoph das Wesen der Auflärung bestimmt, demgemäß wird er urtheilen, ob das gegenwärtige Zeitalter diesen Begriff erfüllt, in welcher geschichtlichen Gestalt und bis zu welchem Grade. Die Wurzel aller Aufklärung, die allein diesen Namen verdient, ist Selbstdenken, das eigene Urtheilen und Prüfen, womit die Aufklärung von Grund aus demjenigen Zustande widerstreitet, worin wir nicht durch eigene Urtheile bestimmt, sondern durch Vorurtheile oder die Meinungen anderer beherrscht werden. Denken ist schwer, denn es kostet Mühe und Zeit. Nichts ist leichter, als Vormünder haben, die für uns denken und unsere Angelegenheiten besorgen, wie Seelsorger, Aerzte u. s. w. Nichts ist bequemer, als die Unmündigkeit. Die Liebe zur Bequemlichkeit ist Faulheit, der Widerwille gegen Mühe und Arbeit ist Furcht und Feigheit; die Aufklärung fordert Muth und Kraftanstrengung, welche die menschliche Natur, faul und furchtsam wie sie ist, lieber vermeidet als sucht. Wenn das Joch der Vorurtheile die Geister fesselt, so muß man nicht meinen, daß dieser Zustand nur durch eine Gewalt erzwungen und erhalten wird, welche die Masse der Menschen schmerzlich empfindet, vielmehr tragen sie das gewohnte, anbequemte Joch gern und fühlen es keineswegs als eine drückende Last. „Aufklärung ist

*) Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? (Berliner Monatsschrift Dec. 1784.) S. W. Bd. I. S. 109–118.

der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der Entschließung und des Muthes liegt, sich seiner ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Sapere aude! Habe Muth, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen! ist also der Wahlspruch der Aufklärung."*)

Aus dem eigenen intellectuellen Kraftaufwande, den der erste Schritt zur Aufklärung fordert, erklärt sich, daß sie schwierig und darum selten, also keineswegs so schnell und leicht zu haben ist, wie ihre gewöhnlichen Wortführer verkünden. Weil sie der Herrschaft der Vormünder ein Ende macht, so müssen diese die Aufklärung für gefährlich halten und lehren, daß sie es sei; da nun ihre Meinungen die Vorurtheile der Unmündigen sind, so glauben die letzteren, daß die Aufklärung Verderben bringt. „Daß der bei weitem größte Theil der Menschen (darunter das ganze schöne Geschlecht) den Schritt zur Mündigkeit, außerdem daß er beschwerlich ist, auch für sehr gefährlich halte, dafür sorgen schon jene Vormünder, die die Oberaufsicht über sie gütigst auf sich genommen haben." So entsteht das Vorurtheil, daß die Aufklärung, wo sich ein Zeichen derselben rührt, niederzuhalten und zu vertilgen sei. Die Masse selbst steht wider sie im Felde. Wenn unter den Vormündern selbst einige selbstdenkende Personen, ihrer Vormundschaft müde, die Welt belehren und aufklären wollen, so wird es den anderen herrschsüchtigen Vormündern leicht, die Masse wider sie aufzuwiegeln und sie dadurch zu zwingen, unter dem Joch zu bleiben. Und so ist die Arbeit der Aufklärung nicht blos aus inneren Gründen schwer, sondern auch durch die äußere und öffentliche Macht der Vorurtheile dergestalt gehemmt, daß sie nur sehr langsam und allmählich fortschreiten kann: sie geht nicht den Weg der Revolution, sondern den der Reform. „Durch eine Revolution wird vielleicht wohl ein Abfall von persönlichem Despotismus und gewinnsüchtiger oder herrschsüchtiger Bedrückung, aber niemals wahre Reform der Denkungsart zu Stande kommen, sondern neue Vorurtheile werden ebensowohl als die alten zum Leitbande des gedankenlosen großen Haufens dienen."**)

---

*) Beantwortung der Frage u. s. f. (Bd. I. S. 111.) — **) Ebendas. (Bd. I. S. 112.)

Aufklärung ist geistige Ermannung und kann so wenig als die Mannheit selbst improvisirt werden; sie besteht im Selbstdenken, niemals im bloßen Annehmen und Nachtreten fremder Meinungen, wenn diese auch noch so freisinnig oder aufgeklärt heißen. Man kann nicht aufgeklärt werden ohne eigenes Urtheil, man kann unmöglich zugleich aufgeklärt und gedankenlos sein. Wenn unter dem Titel der Aufklärung neue Vorurtheile den gedankenlosen großen Haufen beherrschen, so dauert die Unmündigkeit fort, die das Gegentheil aller wahren Aufklärung ist. Diese kann nicht gemacht werden, sondern nur sich selbst machen. Die Aufklärungsmache ist Aufklärerei, die das achtzehnte Jahrhundert vielfältig erlebt hat, unser Philosoph aber verwirft und verwerfen muß, da ihm das Selbstdenken als die Wurzel und das „sapere aude!“ als der Wahlspruch der Aufklärung gilt. Nun braucht das Selbstdenken und die Selbstaufklärung, um ungehindert eintreten und fortschreiten zu können, nur eine einzige Bedingung: die Freiheit des Denkens und des öffentlichen Ideenverkehrs.

2. Das Zeitalter Friedrichs.

„Nun höre ich aber“, sagt Kant, „von allen Seiten rufen: räsonnirt nicht! Der Officier sagt: räsonnirt nicht, sondern exercirt! Der Finanzrath: räsonnirt nicht, sondern bezahlt! Der Geistliche: räsonnirt nicht, sondern glaubt! Nur ein einziger Herr in der Welt sagt: räsonnirt, so viel ihr wollt und worüber ihr wollt, aber gehorcht!“*) Mit diesem Ausspruch wird das Recht der freien Meinungsäußerung eingeräumt, zugleich aber durch den bürgerlichen und politischen Gehorsam eingeschränkt. Ohne jene Einräumung ist die Aufklärung, ohne diese Einschränkung der Staat unmöglich. Wenn beide Hand in Hand gehen und innerhalb des Staates das Recht des freien Denkens öffentlich ausgeübt werden darf, so ist die Aufklärung nicht blos in dem Erkenntnißzustande einzelner Individuen, sondern als Zeitalter begründet. Eine solche Epoche erkennt und erlebt unser Philosoph in seinem eigenen Vaterlande: in dem preußischen Staat unter Friedrich dem Großen.

Die Frage: „was ist Aufklärung?“ muß jetzt so formulirt werden: wie verträgt sich das Recht der ungehinderten Gedankenfreiheit oder öffentlichen Kritik mit der unverletzbaren Ordnung des Staats? Oder anders ausgedrückt: wie läßt sich das weltbürgerliche Recht, seine Vernunft zu brauchen, mit der strengen Erfüllung der bürgerlichen

*) Ebendas. (Bd. I. S. 112 flgd.)

Pflichten vereinigen? „Welche Einschränkung der Freiheit ist der Aufklärung hinderlich? welche nicht, sondern ihr wohl gar beförderlich? Ich antworte: der öffentliche Gebrauch seiner Vernunft muß jederzeit frei sein, und der kann allein Aufklärung unter Menschen zu Stande bringen; der Privatgebrauch derselben aber darf öfters sehr eng eingeschränkt sein, ohne doch darum den Fortschritt der Aufklärung sonderlich zu hindern.“*) So ist die gesetzlichen Steuern zu zahlen, jeder verpflichtet, dadurch aber keiner gehindert, nach seiner Einsicht über die Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der Steuergesetze öffentlich zu urtheilen; so muß der Officier seine Dienstpflichten pünktlich erfüllen, darf aber zugleich als sachkundiger Mann seine Meinungen über Fehler oder Mängel der Kriegsverfassung öffentlich äußern; eben so sind die Geistlichen in ihrem amtlichen Wirkungskreise an den vorgeschriebenen Katechismus und die kirchlichen Symbole gebunden, aber als Gelehrte und wissenschaftliche Theologen zugleich berechtigt, die Glaubenswahrheiten zu prüfen, die Kirchenverfassung zu beurtheilen und öffentlich ihre Ansichten darüber auszusprechen. Das Amt gebietet die strengste Erfüllung der in ihm enthaltenen Pflichten, aber es hindert nicht, außerhalb der amtlichen Grenzen seine Ueberzeugungen zu äußern. Was dem Geistlichen als Kirchenlehrer nicht freisteht, muß ihm als Gelehrten erlaubt sein: nämlich in wissenschaftlichen Schriften zu beurtheilen, was er in seinem Amte zu lehren verpflichtet ist. Auch dem Juristen ist es nicht erlaubt, in seinen Amtshandlungen die Gesetze zu corrigiren, während es ihm als Gelehrten freistehen muß, dieselben öffentlich zu beurtheilen. Mit der Kritik der Gesetze, welcher Art sie auch seien, verträgt sich der bürgerliche Gehorsam und die Gesetzeserfüllung; der amtliche Wirkungskreis und die wissenschaftliche Kritik schließen einander nicht aus, sondern vertragen sich zusammen. Auf diese Art können Aufklärung und Staat Hand in Hand gehen, ohne einander zu beeinträchtigen, vielmehr zu wechselseitiger Förderung. Denn jede Kritik der Gesetze hat den Zweck, dieselben zu verändern und zu verbessern, eine solche Veränderung will Zeit haben, und die Kritik braucht Zeit, um in ihren Resultaten öffentliche Meinung zu werden. Wenn sie es nicht vermag, so bleibt sie ohne Erfolg und hat ihre praktische Probe nicht bestanden. Unterdessen bleiben die Gesetze in Kraft, bis die richtige Einsicht zu voller Reife gelangt und damit der Zeitpunkt gekommen ist, die öffentlichen Zustände zu

*) Ebendas. (Bd. I. S. 113.)

ändern. Dies ist der Weg ruhiger Reform und stetiger Entwicklung, wodurch alle gewaltsamen Umwälzungen verhütet werden.

Der schwierigste Conflict zwischen dem Rechte der Aufklärung und der Erfüllung der Amtspflichten trifft den *Kirchenlehrer*, da hier die persönlichen und wissenschaftlichen Ueberzeugungen nicht andere sein dürfen, als die religiösen, die das Amt selbst, wenn es redlich und gewissenhaft ausgeübt werden soll, fordert. Hier kommen Pflichten in Frage, die sich durch den blos passiven Gehorsam und mechanischen Dienst nicht erfüllen lassen; und wenn ein Geistlicher mit seinem Kirchenglauben zerfallen ist und diesem überhaupt keine Wahrheit mehr zuschreiben kann, so bleibt ihm nichts übrig, als sein Amt niederzulegen. Indessen, da es sich hier um einen Glauben wie den *christlichen* handelt, wird die Wahrheit desselben bejaht und festgehalten werden können, auch wenn der selbstdenkende Forscher in der Art der Begründung und Ausbildung der religiösen Wahrheit mit den überlieferten Formen der kirchlichen Glaubensstatuten nicht übereinstimmt; er wird seine wissenschaftliche Ueberzeugung mit den vorgeschriebenen Lehren so weit zu vereinigen im Stande sein, daß die Erfüllung der Amtspflichten nicht darunter leidet.

Wie Kant die Sache ansieht, so verhält sich die Wirksamkeit des Beamten zu der des Denkers und Forschers, wie der politische Wirkungskreis zum kosmopolitischen, wie der Bürger zum Weltbürger. Die Wahrheiten, die durch das schriftliche Wort vor der gesammten wissenschaftlichen Welt verhandelt werden, haben den Charakter uneingeschränkter und höchster Publicität, während gesetzlich vorgeschriebene Lehren nur für gewisse Kreise bestimmt sind und deshalb auf einem beschränkten Felde gelten. Aus dieser Fassung erklärt sich, warum der Philosoph den Vernunftgebrauch des Forschers als einen *öffentlichen*, den des amtlichen Lehrers als einen *privaten* bezeichnet, während gewöhnlich die umgekehrte Bezeichnung gilt, nach welcher die sanctionirten Lehren öffentliche, die gelehrten Ansichten private genannt werden. Kant hat bei seiner Bestimmung vor allem den Geistlichen im Auge, den er nach protestantischer Art nicht als Organ einer Weltkirche, sondern als Lehrer einer *Gemeinde* betrachtet. „Der Gebrauch, den ein angestellter Lehrer von seiner Vernunft vor seiner Gemeinde macht, ist blos ein *Privatgebrauch*, weil diese immer nur eine häusliche, obzwar noch so große Versammlung ist, und in Ansehung dessen ist er als Priester nicht frei und darf es auch nicht sein, weil er einen fremden Auftrag ausrichtet.

Dagegen als Gelehrter, der als Schriftsteller zum eigentlichen Publikum, nämlich der Welt spricht, mithin der Geistliche im öffentlichen Gebrauch seiner Vernunft genießt einer uneingeschränkten Freiheit, sich seiner eigenen Vernunft zu bedienen und in seiner eigenen Person zu sprechen. Denn daß die Vormünder des Volks (in geistlichen Dingen) selbst wieder unmündig sein sollen, ist eine Ungereimtheit, die auf Verewigung der Ungereimtheiten hinausläuft.“*)

Zu diesem Ende müßte man die Unveränderlichkeit der Glaubensstatuten beschließen und die Vormünder selbst an den Buchstaben der Satzungen fesseln, wodurch die Unmündigkeit der Menschen verewigt und die Aufklärung nicht blos für die Gegenwart, sondern für alle Zukunft verhindert werden würde. Der religiöse Glaubenszwang ist das Gegentheil aller Aufklärung. Jenen zum perennirenden Weltzustande machen, heißt dieser die Möglichkeit der Entstehung rauben und die Nachwelt zur geistigen Knechtschaft verurtheilen. „Ich sage: das ist ganz unmöglich. Ein Contract, der auf immer alle weitere Aufklärung vom Menschengeschlecht abzuhalten geschlossen würde, ist schlechterdings null und nichtig, und sollte er auch durch die oberste Gewalt, durch Reichstage und die feierlichsten Friedensschlüsse bestätigt sein. Ein Zeitalter kann sich nicht verbinden und darauf verschwören, das folgende in einen Zustand zu setzen, darin es ihm unmöglich werden muß, seine Erkenntniß zu erweitern, von Irrthümern zu reinigen und überhaupt in der Aufklärung weiter zu schreiten. Das wäre ein Verbrechen wider die menschliche Natur, deren ursprüngliche Bestimmung gerade in diesem Fortschreiten besteht; und die Nachkommen sind also vollkommen dazu berechtigt, jene Beschlüsse, als unbefugter und frevelhafter Weise genommen, zu verwerfen.“ „Ein Mensch kann zwar für seine Person und auch alsdann nur auf einige Zeit in dem, was ihm zu wissen obliegt, die Aufklärung aufschieben; aber auf sie Verzicht thun, es sei für seine Person, mehr aber noch für seine Nachkommenschaft, heißt die heiligen Rechte der Menschheit verletzen und mit Füßen treten. Was aber nicht einmal ein Volk über sich selbst beschließen darf, das darf noch weniger ein Monarch über das Volk beschließen; denn sein gesetzgebendes Ansehen beruht eben darauf, daß er den gesammten Volkswillen in dem seinigen vereinigt.“**)

---

*) Ebendas. (Bd. I. S. 114—15.) — **) Ebendas. (Bd. I. S. 115—16.) Vgl. oben Cap. XI. S. 144—45.

Die religiöse Aufklärung, d. h. der Gebrauch der eigenen Vernunft zur Prüfung der Glaubenswahrheiten, ist die Wurzel aller Aufklärung. Die religiöse Toleranz, womit die Staatsgewalt dem Glaubenszwang entgegentritt und seiner Herrschaft ein Ende macht, ist die Bedingung, unter der die religiöse Aufklärung Wurzeln schlagen und sich entwickeln kann. Der erste Fürst, der die Toleranz in Religionssachen als Regentenpflicht erkannt hat und ausübt, ist Friedrich der Große. Seine Denkungsart geht noch weiter: „er sieht ein, daß selbst in Ansehung seiner Gesetzgebung es ohne Gefahr sei, seinen Unterthanen zu erlauben, von ihrer eigenen Vernunft öffentlichen Gebrauch zu machen und ihre Gedanken über eine bessere Abfassung derselben, sogar mit einer freimüthigen Kritik der schon gegebenen, der Welt öffentlich vorzulegen". Selbst aufgeklärt und seiner Gewalt sicher, kann er sagen, was ein Freistaat nicht wagen darf: „räsonnirt, so viel ihr wollt und worüber ihr wollt, nur gehorcht". „So zeigt sich hier ein befremdlicher, nicht erwarteter Gang menschlicher Dinge; so wie auch sonst, wenn man ihn im Großen betrachtet, darin fast alles paradox ist. Ein größerer Grad bürgerlicher Freiheit scheint der Freiheit des Geistes des Volkes vortheilhaft und setzt ihr doch unübersteigliche Schranken; ein Grad weniger von jener verschafft hingegen diesem Raum, sich nach allem seinem Vermögen auszubreiten. Wenn denn die Natur unter dieser harten Hülle den Keim, für den sie am zärtlichsten sorgt, nämlich den Hang und Beruf zum freien Denken ausgewickelt hat, so wirkt dieser allmählich zurück auf die Sinnesart des Volkes (wodurch dies der Freiheit zu handeln nach und nach fähiger wird) und endlich auch sogar auf die Grundsätze der Regierung, die es selbst zuträglich findet, den Menschen, der nun mehr als Maschine ist, seiner Würde gemäß zu behandeln."*)

Wenn dieser Zustand eingetreten sein wird, dann ist das Zeitalter selbst aufgeklärt: die gegenwärtige Menschheit steht noch nicht auf seiner Höhe, sondern erst in seinem Anfange; wir leben nicht in einem aufgeklärten Zeitalter, aber wohl in einem Zeitalter der Aufklärung. Dieses Zeitalter ist das Jahrhundert Friedrichs.**)

---

*) Beantw. u. s. f. (Bd. I. S. 117—18.) — **) Ebendas. (S. 117.) Im Rückblick auf die Frage: „was heißt Aufklärung?" wiederholt Kant in einer etwas späteren Schrift, daß die Aufklärung nicht darin bestehe, Kenntnisse zu haben, sondern dieselben zu brauchen, d. h. selbst zu denken. „Die Maxime, jederzeit selbst zu denken, ist die Aufklärung." Man kann seine Vernunft nicht erhalten, ohne sie zu brauchen.

III. Kant und Herder.

In demselben Jahre, als Kants „Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht" erscheint, veröffentlicht Herder sein berühmtes Werk: „Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit." Es ist Kants ehemaliger Schüler, der jetzt in der Lösung der großen Aufgabe einer Philosophie der Geschichte unwillkürlich mit dem Meister wetteifert. Das Werk kam für Kant wie gerufen und mußte seine Aufmerksamkeit in hohem Grade fesseln. Es lag ihm nahe, diese Arbeit mit der von ihm selbst gestellten Aufgabe, Herders geschichtsphilosophischen Gesichtspunkt mit dem seinigen zu vergleichen und zur Charakteristik beider die vorhandene Differenz öffentlich zu erörtern. In dieser Absicht schrieb er seine Recensionen über die beiden ersten Theile der herderschen Ideen.*)

Mit aller Anerkennung für Herders großes schriftstellerisches Talent, für seine beredte Darstellung, seinen umfassenden, oft in genialer Weise combinatorischen Blick, namentlich seine in theologischer Rücksicht unabhängige Denkweise mußte doch Kant die Schwäche und Unsicherheit dieses philosophischen Standpunktes durchschauen, den Mangel gründlicher und wohlgeprüfter Begriffe, die Sprünge von einer Vorstellung zur anderen, die übereilten Analogien und Schlußfolgerungen, die oft mehr lebhaft als durchdacht waren. Er entdeckte diese Mängel und legte sie blos mit feinem, aber für Herder sehr empfindlichem Tadel, der den reizbaren Mann erbitterte und viel zu jenem Groll beitrug, der sich später in der „Metakritik" und „Kalligone" auf eine gehässige und verfehlte Weise Luft machte. Wider Kants erste Recension wurde Herder im deutschen Merkur von einem Ungenannten vertheidigt, der sich als „Pfarrer" unterzeichnete und sehr eifrig gegen die kantische Scholastik, wie er sie nannte, auftrat. Dieser damalige Gegner war

---

Daher besteht die Aufklärung in der Maxime der Selbsterhaltung der Vernunft. Es ist weit leichter, einzelne in und zu dieser Maxime zu erziehen, als dieselbe zur Grundrichtung eines Zeitalters zu machen. „Aufklärung in einzelnen Subjecten durch Erziehung zu gründen, ist also gar leicht, man muß nur früh anfangen, die jungen Köpfe zu dieser Reflexion zu gewöhnen. Ein Zeitalter aber aufzuklären, ist sehr langwierig, denn es finden sich viel äußere Hindernisse, welche jene Erziehungsart theils verbieten, theils erschweren." (Was heißt: sich im Denken orientiren? Schlußanmerkung. Bd. I. S. 126.) — *) Jenaische Allgem. Literaturzeitung (Bd. I. S. 17 flgd. Bd. IV. S. 153 flgd. 1785.) J. K. Werke. (Bd. IV. S. 313—323.)

K. L. Reinhold, der bald nachher einer der wirksamsten Anhänger der neuen Lehre wurde und jene Briefe über die kantische Philosophie schrieb, die der Meister selbst als einen vorzüglichen Beweis von Talent, Einsicht, wie ruhmwürdiger Denkungsart gepriesen und seines öffentlichen Dankes werth erachtet hat.*) Schon im zweiten Theile der Ideen zeigte sich gelegentlich Herders Empfindlichkeit und seine wegen der Recension des ersten Theils übel erregte Stimmung; er bekämpfte einige Sätze aus Kants geschichtsphilosophischer Schrift, namentlich den Ausspruch, daß der Mensch ein Thier sei, das einen Herrn nöthig habe: dies sei „ein zwar leichter, aber böser Grundsatz". Kant hatte mit dem Satze, der etwas paradox ausgedrückt war, nichts anderes gemeint, als das aristotelische ζῶον πολιτικόν; Herder nahm den Satz im verwerflichsten Sinne, und Kant bemerkte in der zweiten Recension, nachdem er den Sinn seiner Worte erklärt, mit einer feinen Anspielung auf Herders nicht genug verhehlte persönliche Verletztheit: „jener Grundsatz ist also nicht so böse, als der Verfasser meint. Es mag ihn wohl ein böser Mann gesagt haben!"**)

1. Das herdersche Stufenreich.

Um aber die sachliche Streitfrage hervorzuheben, so fassen wir die Differenz der beiden geschichtsphilosophischen Standpunkte näher ins Auge. Kant hatte nur das Interesse dieser kritischen Vergleichung. Herders Vorstellungsweise war die dogmatische, näher die leibnizische, angewendet auf die Geschichte; zwischen ihm und Kant liegt die Vernunftkritik. Als Kant die Naturgeschichte des Himmels schrieb, äußerte er in seiner Ansicht von den Gestirnen und ihren Bewohnern eine Auffassung der Menschheit, die den Ideen, auf welchen Herders philosophische Geschichtsbetrachtung ruht, verwandt waren.***) Jetzt ist er von einer solchen Vorstellungsart um den Abstand der kritischen Epoche entfernt. Was ihm damals noch als eine erlaubte Hypothese erschien, gilt ihm jetzt als eine vollkommen unmögliche.

Herders Anschauungsweise ist in ihren Elementen naturphilosophisch nach Art der leibnizischen Metaphysik, auch die Geschichte erklärt er mehr physiologisch als moralisch, sie erscheint ihm mehr als höhere Natur-

*) Ueber den Gebrauch teleologischer Principien in der Philosophie (Schluß). (Bd. X. S. 96.) — **) Kants Recension des zweiten Theiles der herderschen Ideen. (Bd. IV. S. 328—337.) — ***) Vergl. dieses Werk: Bd. III. (3. Aufl.) Buch I. Cap. IX. S. 146—48.

geschichte des Menschen, denn als Freiheitsgeschichte. Gerade dieser Begriff, der den kantischen Gesichtspunkt ausmacht und charakterisirt, fehlt bei Herder so gut wie ganz. Die gesammte Welt ist ein Stufenreich, ein sichtbares der Körper, ein unsichtbares organisirender Kräfte; die Erde nimmt unter den Weltkörpern einen mittleren Platz ein, der Mensch unter den Weltbewohnern eine mittlere Stellung, es besteht eine Analogie zwischen dem Weltkörper und seinen Bewohnern. Der Mensch ist selbst ein Mittelgeschöpf in dem Stufenreiche der Wesen, in ihm erreicht die irdische Natur ihre Blüthe, ihren höchsten Entwicklungsgrad, jenseits dessen das Reich höherer Geister beginnt. So vereinigt der Mensch gleichsam zwei Welten in sich, indem er die der unteren Ordnungen vollendet und die der höheren beginnt: er ist gleichsam ein Compendium der Welt, ein Mikrokosmos. Wer erkennt in diesen Gedanken nicht die Grundzüge der Monadenlehre?

2. Die falschen Hypothesen und Analogien. (Moscati.)

Um die Bestimmung des Menschen zu erkennen, müssen wir seine natürlichen Bedingungen und Vorstufen einsehen. Er ist die Blüthe der Erdgeschöpfe. Man muß die Wurzeln des menschlichen Daseins bis in ihre dunkelsten Tiefen verfolgen. Die Entstehung, Bildung und Geschichte der Erde, ihre Kugelgestalt und die Ekliptik, die irdischen Organisationen in Steinen, Pflanzen und Thieren, die emporsteigende Reihe der Geschöpfe von der bildenden Kraft im Steine zur treibenden in der Pflanze, zur empfindenden im Thiere, zur denkenden im Menschen: dies sind die Vorbedingungen des geschichtlichen Menschenlebens. Auch die denkende Kraft oder Vernunft hat in der aufrechten Gestalt ihre organische Bedingung, diese Gestalt ist gleichsam die Signatur des Geistes, aus welcher Herder alle Charakterzüge der Humanität zu entwickeln suchte. Eine solche Ableitung der Vernunft mußte dem kritischen Philosophen seltsam vorkommen. Mit dieser Folge verglichen, erscheint dieser Grund keineswegs zureichend. Es ist die Frage, ob die aufrechte Gestalt den Menschen vernünftig gemacht oder nicht vielmehr die Bedürfnisse der Vernunft seinen Bau verändert und aufgerichtet haben, ob überhaupt die Natur im Menschen die aufrechte Gestalt gewollt? P. Moscati, ein italienischer Anatom, hatte in einer akademischen Rede das Gegentheil zu beweisen versucht und gezeigt, daß eine Menge organischer Uebelstände namentlich für die Geburt des Menschen von der aufrechten Gestalt herrühren, daß die thierische Natur des Menschen eigentlich vier-

füßig sei, und dieser sich wider den Instinct seiner Natur aufgerichtet habe. Kant hatte Moscatis Schrift „über den Unterschied der Structur der Thiere und Menschen" lange vor dem herderschen Buche beifällig aufgenommen. „So paradox auch dieser Satz unseres italienischen Doctors scheinen mag", sagt er am Schluß seiner Beurtheilung, „so erhält er doch in den Händen eines so scharfsinnigen und philosophischen Zergliederers beinahe eine völlige Gewißheit. Man sieht daraus: die erste Vorsorge der Natur sei gewesen, daß der Mensch als ein Thier für sich und seine Art erhalten werde, und hierzu war diejenige Stellung, welche seinem inwendigen Bau, der Lage, der Frucht und der Erhaltung in Gefahren am gemäßesten ist, die vierfüßige: daß in ihn aber auch ein Keim von Vernunft gelegt sei, wodurch er, wenn sich solcher entwickelt, für die Gesellschaft bestimmt ist, und vermittelst deren er für beständig die hiezu geschickteste Stellung, nämlich die zweifüßige annimmt, wodurch er auf einer Seite unendlich viel über die Thiere gewinnt, aber auch mit den Ungemächlichkeiten vorlieb nehmen muß, die ihm daraus entspringen, daß er sein Haupt über seine alten Kameraden so stolz erhoben hat."*) Nach einem solchen Urtheile über die Ansicht Moscatis mußte es unserem Philosophen ungereimt erscheinen, daß Herder mit der aufrechten Menschengestalt so viel Staat machte und, indem er aus ihr die Vernunft selbst herleiten wollte, nicht weniger verwechselte als Grund und Folge.

Das Stufenreich der irdischen Geschöpfe enthält zugleich deren Verwandtschaft und eröffnet damit eine reiche Aussicht in Vergleichungen und Analogien, denen Herder mit besonderer Vorliebe nachgeht. Kant bezeichnet diese Eigenthümlichkeit Herders mit lobendem Tadel als eine „Sagacität in Analogien", als einen „nicht lange genug verweilenden, viel umfassenden Blick". Herder liebte es, den Menschen die Blüthe der Erdgeschöpfe, die Blüthenkrone der Schöpfung zu nennen, er führte dieses Bild weiter aus in der oft wiederholten Vergleichung der menschlichen Gestalt mit dem Bau der Pflanze.

Die künftige Bestimmung läßt sich nur gläubig ahnen. Der Mensch ist bestimmt, nach seinem Tode in die Ordnungen der höheren Wesen überzugehen, welche höhere Weltkörper bewohnen. Der Glaube an die Unsterblichkeit gründet sich auf den Gedanken der Metamorphose. Es

*) Kants Recension der Schrift von Moscati u. s. f. (Königsb. gel. und pol. Zeitungen 1771, St. 67. d. 23. August.) Vergl. Reicke: Kantiana. Nachtrag zu J. Kants Schriften. S. 66—68.

giebt für die Unsterblichkeit keinen Beweisgrund aus der unsichtbaren Welt der Geister, die wir nur ahnen, nicht schauen, doch giebt es einen Beweis aus den Analogien der sichtbaren Welt: die Aehnlichkeit mit der Metamorphose der Thiere. Wie aus der Raupe der Schmetterling wird, so entsteht aus dem irdischen Leben des Menschen das zukünftige, höhere. Indessen diese Analogie, mit der man so oft den Unsterblichkeitsglauben hat stützen wollen, ist wenig haltbar. Im thierischen Leben folgt die Palingenesie nicht auf den Tod, sondern auf den Puppenzustand; im menschlichen Leben soll sie auf den Tod folgen, aber Tod und Verpuppung sind auch im thierischen Leben sehr verschiedene Zustände, und auf die Nichtbeachtung dieses Unterschiedes gründet sich jene vermeintliche Analogie. Eine andere zur Begründung der Unsterblichkeit dienende Analogie ist die Stufenleiter der Dinge. Eingeräumt, daß eine solche Stufenleiter wirklich in der Natur vorhanden sei und bis zum Menschen fortschreite, so darf man vielleicht schließen, daß nach dieser Analogie auch jenseits des Menschen sich das Stufenreich in höheren Wesen fortsetzen werde, aber daraus folgt für die Unsterblichkeit des Menschen offenbar nichts: diese ist Stufenerhebung und besteht darin, daß sich dasselbe Individuum auf die höhere Stufe erhebt, also in verschiedenen Stufen der Weltleiter seine Lebenszustände fortentwickelt; aber in jener angenommenen Stufenordnung der Dinge existiren auf verschiedenen Stufen der Weltleiter verschiedene Individuen und verschiedene Arten: daher giebt es keine Analogie zwischen der Stufenerhebung und Stufenleiter, so wenig als zwischen Tod und Verpuppung.

So gründet sich ein großer Theil der Ideen Herders bald auf verfehlte Analogien, bald auf ungereimte Hypothesen. Es ist ungereimt, aus der aufrechten Gestalt die Vernunft, aus unsichtbar organisirenden Naturkräften die menschliche Seele ableiten zu wollen. Diese ist unerkennbar, jene unsichtbaren Grundkräfte sind noch weniger erkennbar, denn sie sind uns in keiner Erfahrung gegeben. Was Herder nicht begreift, sucht er aus dem abzuleiten, was er noch weniger begreift! Solche Hypothesen und Erklärungen übersteigen alle menschliche Vernunft, „sie mag nun am physiologischen Leitfaden tappen oder am metaphysischen fliegen wollen“.*) Hier stellt sich Kants kritischer Standpunkt dem dogmatischen Herders und dessen poetischer Metaphysik unverhohlen und nachdrücklich entgegen. Nach unserem Philosophen ist die Geschichte

*) Kants Recens. des I. Th. der herderschen Ideen. (Bd. IV. S. 323—24.)

der Menſchheit durch den menſchlichen Endzweck bedingt, den keine Phyſiologie und keine theoretiſche Metaphyſik, ſondern allein die moraliſche Vernunft erleuchtet. Darum ſagt er dem Vertheidiger Herders, der ihm ſcholaſtiſche Metaphyſik vorgeworfen hatte, daß nach ſeiner Ueberzeugung „die Geſchichte der Menſchheit im Ganzen ihrer Beſtimmung weder in der Metaphyſik noch im Naturaliencabinet durch Vergleichung des menſchlichen Skelets mit dem anderer Thiergattungen aufgeſucht werden dürfe".*)

Was in der Weltgeſchichte nach dem ihr inwohnenden Plane verwirklicht werden ſoll, iſt der moraliſche Weltzweck, das Ziel der menſchlichen Vernunft: dieſer Zweck kann ſeinen gemäßen Ausdruck nicht in dem Individuum, ſondern nur in der Gattung oder im Ganzen des Menſchengeſchlechts erreichen. Darum will Kant die Geſchichte als eine Entwicklung der Menſchheit im Großen aufgefaßt wiſſen. Unter dieſem Geſichtspunkte läßt ſich der weltgeſchichtliche Entwicklungsgang, die ſittliche Bahn der Menſchheit einer aſymptotiſchen Linie vergleichen, die ihrem Ziele ſich unaufhörlich annähert, aber in keinem ihrer Theile gleichkommt. Wenn Herder dieſe kantiſche Vorſtellungsweiſe als „averroiſche Philoſophie" bezeichnet, ſo hat er dieſelbe gänzlich verkannt. Als ob Kant die Realität des Individuums leugnete und der Menſchengattung Merkmale zuſchriebe, die er den einzelnen Menſchen abſpricht; als ob er überhaupt von dem logiſchen Gattungsbegriff des Menſchen handelte! Nicht die Merkmale, welche den Collectivbegriff Menſch ausmachen, ſondern die Reihenfolge der Generationen, in denen das Menſchengeſchlecht ſich von Jahrhundert zu Jahrhundert fortpflanzt, verſteht unſer Philoſoph hier unter *Gattung*. Der logiſche Gattungsbegriff, verglichen mit dem Individuum, iſt eine Theilvorſtellung, die weniger enthält, als das Ganze; es wäre ein Widerſpruch, wenn ſie *mehr* enthielte. Dagegen ſind die Individuen, als Glieder der Generationen, Theile des Ganzen, jedes Einzelleben iſt ein Bruchſtück des geſchichtlichen Weltlebens; es iſt *kein* Widerſpruch, wenn das Ganze mehr enthält, als die einzelnen Theile, mehr, als dieſe vermögen und erreichen. Der Unterſchied zwiſchen dem Gattungsbegriffe der Menſchheit im logiſchen und im geſchichtlichen Verſtande iſt einleuchtend: die logiſche Gattung begreift die Individuen unter ſich, die geſchichtliche dagegen in ſich.

*) Erläuterungen des Recenſenten der herderſchen Ideen zu einer Phil. der Geſch. der Menſchheit über ein im Febr. des deutſchen Merkur (1785) gegen dieſe Recenſion gerichtetes Schreiben. (Bd. IV. S. 325—28.)

Dieſen Unterſchied hatte ſich Herder nicht klar gemacht, als er die kantiſche Philoſophie mit der des Averroës verglich.*)

3. Das Stufenreich der Dinge und die menſchliche Freiheit. (Schulz.)

Die ſeit Leibniz in der Metaphyſik einheimiſch gewordene Theorie vom Stufenreich der Dinge ſteht in einem gewiſſen Widerſpruch mit der kritiſchen Philoſophie. Jene Theorie bildet eine metaphyſiſche Weltanſicht, welche die Möglichkeit einer Erkenntniß der Dinge an ſich vorausſetzt: dieſe Vorausſetzung iſt von der Vernunftkritik widerlegt worden und mit ihr die Grundlage, worauf die dogmatiſche Vorſtellung von einer ſtetigen Stufenfolge der Dinge beruht. Und nicht blos die Vorausſetzungen, auch die Folgerungen jener Weltanſicht widerſtreiten der kritiſchen Philoſophie. Die Bedingungen der moraliſchen Welt ſind unmöglich, wenn die Dinge in einer ſolchen Stufenkette mit einander verknüpft ſind. Die moraliſche Welt fordert im Menſchen das Vermögen der Freiheit, der unbedingten Cauſalität im Gegenſatze zur mechaniſchen. Iſt dieſer Gegenſatz in der Weltverfaſſung unmöglich, ſo giebt es kein moraliſches Vermögen und keine moraliſche Welt. Die Stufenleiter der Dinge in ihrem ſtrengen Verſtande hebt alle Gegenſätze auf, alſo auch dieſen; an die Stelle der Gegenſätze treten die graduellen Unterſchiede, zuletzt die unendlich kleinen Differenzen. Es giebt keinen Gegenſatz zwiſchen lebloſer und lebendiger Natur, zwiſchen Natur und Freiheit, zwiſchen Wahrheit und Irrthum, zwiſchen Tugend und Laſter; es giebt überall nur höhere und niedere Grade der Vollkommenheit: Lebloſes und Lebendiges ſind verſchiedene Grade der Lebenskraft, Wahrheit und Irrthum verſchiedene Grade des Urtheils, Tugend und Laſter verſchiedene Grade der Selbſtliebe. Es giebt keinen freien Willen, darum auch keine Zurechnungsfähigkeit, auch keine Strafwürdigkeit der Handlungen. Alle Veränderungen in der Welt, auch in der ſittlichen, erfolgen mit mathematiſcher Nothwendigkeit nach dem Geſetze der ſtetigen Folge, die keinem Vermögen erlaubt, von ſich aus eine Reihe von Begebenheiten zu beginnen. Dieſe Folgerungen aus der Theorie des natürlichen Stufenreiches widerſtreiten den ſittlichen Begriffen der kantiſchen Philoſophie und erſcheinen als der Lehrbegriff eines allgemeinen Fatalismus im Gegenſatze zur Freiheit. In dieſem folgerichtigen, die Freiheitslehre ausſchließenden Sinne hatte Schulz die Theorie des natürlichen Stufen-

*) Kants Recenſion d. II. Theils der herderſchen Ideen. (Bd. IV. S. 336—37.)

reichs in seinem „Versuch einer Anleitung zur Sittenlehre für alle Menschen ohne Unterschied der Religion" entwickelt. Kant hatte die Schrift mit der Anerkennung ihrer Folgerichtigkeit gewürdigt, zugleich aber dawider die Einsprache erhoben, welche die Sittenlehre der kritischen Philosophie auf Grund ihres Princips der Freiheit und Autonomie erhebt.*) Einige Jahre später stellte der Philosoph in seinen Recensionen Herders einer ähnlichen, nur weniger scharfen und folgerichtigen Denkart seine moralische Geschichtsauffassung entgegen. Er billigte den Versuch, den Schulz gemacht hatte, eine Sittenlehre unabhängig von der Religion aufzustellen. Dies war auch seine Absicht. Einmüthig, wie die Stufenkette der Dinge, ist nach Schulz das Gesetz der Nothwendigkeit, er nennt diesen Begriff „eine selige Lehre", die das menschliche Gemüth von falschen Begriffen befreie, von allen Einbildungen reinige und durch die Erkenntniß des Weltgesetzes vollkommen beruhige. Aehnlich war in diesem Punkte die Sittenlehre Spinozas. Beiden stellt sich die kritische Philosophie entgegen: sie unterscheidet von dem Gesetze der Nothwendigkeit das der Freiheit; überall auf die richtigen Grenzen der Begriffe bedacht, setzt sie auch dem der Nothwendigkeit seine Grenzen: er gilt für das Reich der natürlichen Erscheinungen, aber nicht für die Innenwelt der Gesinnung; die Natur gehorcht der Nothwendigkeit, die sittliche Welt dem Gesetze der Freiheit. Auf das letztere gründet sich die kantische Sittenlehre, die auf solcher Grundlage sich von den Unterschieden der Religion unabhängig weiß. Eine solche Unabhängigkeit ist nicht Indifferenz. Vielmehr verhält sich diese Sittenlehre selbst begründend zur Religion, kritisch zu den verschiedenen Religionen, bejahend zu derjenigen, die mit der ächten Moral übereinstimmt. Die Recension ist früher, als die Grundlegung der kantischen Sittenlehre, aber sie enthält schon deren bewegenden Hauptpunkt. „Der praktische Begriff der Freiheit", heißt es am Schluß, „hat in der That mit dem speculativen, der den Metaphysikern gänzlich überlassen bleibt, gar nichts zu thun. Denn woher mir ursprünglich der Zustand, in welchem ich jetzt handeln soll, gekommen sei, kann mir ganz gleichgültig sein; ich sage nur, was ich nun zu thun habe, und da ist die Freiheit eine nothwendige praktische Voraussetzung und eine Idee, unter der allein ich die Gebote der Vernunft als gültig ansehen kann. Selbst der hartnäckigste Skeptiker

*) Recension von Schulz's Versuch einer Anleitung zur Sittenlehre für alle Menschen ohne Unterschied der Religion. Theil I. (Räsonnirendes Bücherverzeichniß. Königsberg 1783.) Bd. V. S. 337—44.

geſteht, daß, wenn es zum Handeln kommt, alle ſophiſtiſchen Bedenklichkeiten wegen eines allgemein täuſchenden Scheins wegfallen müſſen. Ebenſo muß der entſchloſſenſte Fataliſt, der es iſt, ſo lange er ſich der bloßen Speculation ergiebt, ſobald es ihm um Weisheit und Pflicht zu thun iſt, jederzeit ſo handeln, als ob er frei wäre, und dieſe Idee bringt auch wirklich die damit einſtimmige That hervor und kann ſie auch allein hervorbringen."

Kant ſucht die vorgetragene Lehre aus ihren eigenen Behauptungen zu widerlegen. Nicht der Wille des Menſchen ſolle ſich ändern, ſondern nur ſeine Einſicht, die fortrückend ſich verbeſſern und demgemäß den Willen bewegen könne, dieſelben Zwecke mit richtigeren Mitteln zu verfolgen. Alſo wird, wie unſer Philoſoph einwendet, die Freiheit zu denken, ohne welche es keine Vernunft giebt, vorausgeſetzt. Dann aber muß auch die Freiheit moraliſch zu denken angenommen werden und damit „Freiheit des Willens und Handelns, ohne welche es keine Sitten giebt." Moraliſch denken heißt praktiſche Grundſätze haben und befolgen, gleichviel, ob ſie mit den ſpeculativen übereinſtimmen oder nicht.

Die Cauſalität der Freiheit oder die intelligible Cauſalität iſt der Grundbegriff, der die ganze kantiſche Sittenlehre trägt. Nachdem wir die Metaphyſik der Sitten in allen ihren Theilen entwickelt haben, ſtehen wir auf dem Uebergange von der Vernunftwiſſenſchaft zum Vernunftglauben, von der Moral zur Religion.

Zweites Buch.

Die kantiſche Religionslehre

und

der Streit zwiſchen Satzung und Kritik.

Erstes Capitel.

Die Grundlage der kantischen Religionslehre und ihre Stellung zur rationalen Theologie und zur Glaubensphilosophie.

I. Streitfragen und Abhandlungen.

Bevor wir die „Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft", dieses Hauptwerk der kantischen Glaubenslehre, eingehend betrachten, ist ihre Begründung und Lage in dem System unseres Philosophen ins Auge zu fassen. Schon vor der kritischen Epoche und noch unter dem Einfluß einer skeptischen Erfahrungsphilosophie hatte Kant ausdrücklich erklärt, daß die Sittlichkeit von aller wissenschaftlichen Einsicht unabhängig und der religiöse Glaube nur von der sittlichen Gemüthsverfassung abhängig sei. Damit war der moralische Charakter der Religion und ihre Unabhängigkeit von aller theoretischen Erkenntniß ausgesprochen. Dieses Verhältniß bleibt gültig und wird durch den Gang der kritischen Untersuchungen nicht geändert, sondern aus dem Wesen der Vernunft selbst nur tiefer begründet.*)

Die Kritik hatte zu dem Ergebniß geführt: daß unsere theoretischen Erkenntnißvermögen allein die Sinnlichkeit und der Verstand, unsere Erkenntnißobjecte die sinnlichen Erscheinungen und keinerlei übersinnliche Gegenstände sind. Solche Dinge sind denkbar, aber nicht erkennbar, sie sind Vernunftpostulate, nicht Vernunftobjecte, moralische Ideen, nicht wissenschaftliche Begriffe: es giebt von dem, was den Inhalt der Religion ausmacht, keine demonstrative Erkenntniß. Entweder ist das Dasein der religiösen Objecte völlig unsicher oder auf eine ganz andere Art einleuchtend, als das der empirischen. Die Vernunftkritik hatte in dem „Kanon" ihrer Methodenlehre schon die Natur der moralischen Gewißheit festgestellt und dieselbe als Vernunftglauben sowohl vom

*) Vgl. dieses Werk: Bd. III. (3. Aufl.), Buch I. Cap. XV. S. 262—65.

Meinen als Wissen unterschieden. Hier zeigte uns die Vernunftkritik den Uebergang von der Erkenntnißlehre zur Glaubenslehre.*)

Die Wissenschaft geht nach der Richtschnur der Sinnlichkeit und des Verstandes den Weg der Erfahrung und vermag die Grenzen der Sinnenwelt und ihrer durchgängig bedingten Erscheinungen nirgends zu überschreiten. Die Begriffe des Uebersinnlichen und Unbedingten sind Vernunftideen, die keine der theoretischen Erkenntniß erreichbaren Objecte, kein unserer Anschauung einleuchtendes Dasein vorstellen, denn es giebt in der Einrichtung der menschlichen Vernunft keinen anschauenden Verstand oder keine intellectuelle Anschauung. Erst das Sittengesetz entdeckt das Dasein der Freiheit. So gewiß uns das moralische Gesetz inwohnt, so gewiß existirt in uns das Vermögen der Freiheit, eben so gewiß gilt der moralische Endzweck und die Bedingungen, unter denen derselbe allein verwirklicht werden kann: das Dasein Gottes und die Unsterblichkeit der Seele. Die Gewißheit unseres Denkens war für Descartes der Punkt des Archimedes, der einzig feste, den der Zweifel nicht zu bewegen und zu erschüttern vermochte. Dieser Punkt ist für Kant die Gewißheit der Freiheit. „Hier ist nun das, was Archimedes bedurfte, aber nicht fand; ein fester Punkt, woran die Vernunft ihren Hebel ansetzen kann, und zwar, ohne ihn weder an die gegenwärtige noch an eine künftige Welt, sondern blos an ihre innere Idee der Freiheit, die durch das unerschütterliche moralische Gesetz als sichere Grundlage daliegt, anzulegen, um den menschlichen Willen, selbst bei dem Widerstande der ganzen Natur, durch ihre Grundsätze zu bewegen.“ Die Kritik der praktischen Vernunft hatte die Ideen Gottes und der Unsterblichkeit durch die der Freiheit realisirt und auf diesem Wege die Objecte des Vernunftglaubens festgestellt. Die Tugendlehre enthielt den Schlüssel zur Religionslehre, denn der Glaube an den moralischen Weltgesetzgeber gründete sich auf die tugendhafte oder pflichtmäßige Gesinnung.**)

Die Unabhängigkeit der Religion von der theoretischen Vernunft und ihre Begründung durch die praktische bestimmen den Grundcharakter der kantischen Glaubenslehre, die gerade in den Jahren, wo ihre Ausführung in den Vordergrund der kritischen Philosophie tritt, Gegner vor sich sieht, die sie und zugleich einander bekämpfen. Die Vernunft-

*) Ebendas. Buch II. Cap. XV. S. 536—40. — **) Ebendas. Bd. IV. (3. Aufl.) Buch I. Cap. VIII. S. 98—100. Cap. IX. S. 119—23. Cap. XIII. S. 181 flgd. Vergl. Kant: Ueber einen neuerdings erhobenen vornehmen Ton in der Philosophie. (S. W. Bd. I. S. 191.)

mäßigkeit der Religion vertheidigt Kant mit den Philosophen der Aufklärung wider die Lehre von der Erkenntniß oder Wahrnehmung des Uebersinnlichen durch das Gefühl oder die intellectuelle Anschauung, nur daß ihm dieser rationale Charakter nicht auf Grund der theoretischen, sondern der praktischen Vernunft gilt: er verneint sowohl die demonstrative als die intuitive Erkenntniß Gottes, ob nun die letztere auf das unmittelbare Gefühl oder nach platonischer Art auf Anschauung der Ideen gegründet wird. Als der angesehenste Wortführer der Beweise vom Dasein Gottes und der Unsterblichkeit der Seele, insbesondere des ontologischen Beweises wider den „alleszermalmenden Kant" erscheint M. Mendelssohn in den „Morgenstunden", seinem letzten Hauptwerk (1785); der bedeutendste Vertreter der Gefühls- oder Glaubensphilosophie ist Fr. H. Jacobi, nach dessen Vorgang J. G. Schlosser sich in der Rolle des Platonikers polemisch wider die kritische Philosophie ausläßt. Zwischen Mendelssohn und Jacobi war gerade damals der wichtige und folgenreiche Streit über Lessings Spinozismus entstanden, wodurch der erstere sich veranlaßt sah, unter dem Namen „Morgenstunden" jene Betrachtungen zu veröffentlichen, die den Jacobi widerlegen und die Vernunftbeweise vom Dasein Gottes vollkommen einleuchtend machen sollten. Jacobi antwortete mit seiner berühmten Schrift „Briefe über die Lehre Spinozas" (1785). Das polemische Nachspiel erschien im folgenden Jahre: „Mendelssohn an die Freunde Lessings" und Jacobis Schrift „Wider Mendelssohns Beschuldigungen" (1786).

Dem mendelssohn-jacobischen Streit hatte auch unser Philosoph zu verdanken, daß er die Lehre Spinozas genauer kennen und beurtheilen lernte, zugleich fühlte er sich bewogen, die Standpunkte der beiden Gegner kritisch zu beleuchten. Er schrieb in demselben Jahre (1786) „Einige Bemerkungen zu Ludwig Heinrich Jakobs Prüfung der mendelssohnschen Morgenstunden" und den wichtigen Aufsatz: „Was heißt: sich im Denken orientiren?", eine Untersuchung, die eben so wenig, wie die „Beantwortung der Frage: was ist Aufklärung", als ein Beitrag zur Logik angesehen werden darf. Jene gehört zu den religionsphilosophischen Betrachtungen, diese zu den geschichtsphilosophischen. Zehn Jahre später (1796) ließ Kant, um sich in der Erkenntniß- und Glaubensfrage mit den modernen Platonikern auseinanderzusetzen, in der berliner Monatsschrift zwei Aufsätze erscheinen: „Von einem neuerdings erhobenen vornehmen Ton in der Philosophie", und „Verkündigung des nahen Abschlusses eines Trac-

tates zum ewigen Frieden in der Philosophie", welche Abhandlungen sachlich wie chronologisch so genau zusammengehören, daß sie in den Ausgaben der Werke nicht durch verschiedene Rubriken getrennt werden dürfen. Die „Ausgleichung eines auf Mißverstand beruhenden mathematischen Streites" betrifft die Vertheidigung eines im ersten Aufsatz enthaltenen nebensächlichen Punktes.*)

Zwischen diese Aufsätze (1786—96) fallen zwei Abhandlungen, die weniger die Form und Grundlage des Glaubens als Themata desselben betreffen: „Ueber das Mißlingen aller philosophischen Versuche in der Theodicee (1791) und „Das Ende aller Dinge (1794).**) Zwischen diese beiden fällt „die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft" (1793).

II. Rationale Theologie, Gefühlsphilosophie und Mystik.

1. Wider Mendelssohns Vernunftbeweise.

Alle Vernunftbeweise, die sich auf das Dasein übersinnlicher Objecte beziehen, sind nichtig, sie können mit demselben Rechte, das in leerer Anmaßung besteht, sowohl aufgestellt als widerlegt werden, sie enden in dem Streit entgegengesetzter Behauptungen, der nur durch die Prüfung der Beweisgründe und die Einsicht in die Unmöglichkeit solcher Demonstrationen überhaupt sich entscheiden läßt. Die Kritik hat diese Entscheidung gegeben. Die Gotteslehre Spinozas erscheint als ein angemaßter Dogmatismus, der mit derselben Kühnheit den Theismus stürzt, als ihn andere begründen; Jacobi findet das Recht der Consequenz, wenn überhaupt das Dasein Gottes durch die Vernunft beweisbar wäre, auf Spinozas Seite, während Mendelssohn im Vertrauen auf die Kraft der Argumente den theistischen Gottesbeweis als den folgerichtigen hinstellt. Nun müßte er die Streitigkeiten, in welche auf dem Felde der Ontologie die beweisführende Vernunft mit sich selbst geräth, gründlich untersuchen und auflösen, um dadurch das Recht der eigenen Lehre zu

*) Einige Bemerkungen u. s. f. (Königsb. 4. August 1786.) S. W. Bd. VI. S. 129—35. Was heißt: sich im Denken orientiren? (Berl. Monatsschr. Oct. 1786. S. W. Bd. I. S. 119—136.) Von einem neuerdings erhobenen vornehmen Ton u. s. f. (Berl. Monatsschr. Mai 1796. S. W. Bd. I. S. 173—194.) Verkündigung des nahen Abschlusses u. s. f. (Berl. Monatsschr. Octob. 1796. S. W. Bd. III. S. 395—408.) Ausgleichung u. s. f. (Berl. Monatsschr. Decemb. 1796. S. W. Bd. I. S. 105—98.) — **) Ueber das Mißlingen u. s. f. (Berl. Monatsschr. Sept. 1791. S. W. Bd. VI. S. 137—58.) Das Ende aller Dinge. (Berl. Monatsschr. Juni 1794.) S. W. Bd. VI. S. 391—408.

begründen. Diese Aufgabe aber macht sich der Verfasser der Morgenstunden erstaunlich leicht, indem er jene Streitigkeiten eines Theils für leere Wortstreite, anderen Theils für so nichtig erklärt, daß sie gar keiner Entscheidung bedürfen, sondern einfach abzuweisen sind. Mit richtigen Worterklärungen will er die meisten jener Streitfragen, die von jeher den Metaphysikern so viel zu schaffen gemacht haben, entscheiden: wie z. B. den Streit über Freiheit und Naturnothwendigkeit durch die Distinction der in dem Worte „müssen" enthaltenen subjectiven und objectiven Bedeutung. „Das ist", bemerkt Kant, indem er einen Ausdruck Humes braucht, „als ob er den Durchbruch des Oceans mit einem Strohwisch stopfen wollte." Wo es sich um die tiefsten Probleme handelt, erkünstelt Mendelssohn Wortstreitigkeiten, allenthalben ergrübelt er „Logomachie" und geräth so in eine „Logodädalie", über welche der Philosophie nichts Nachtheiligeres widerfahren kann".*)

Indessen haben die Wortstreitigkeiten immer doch einen Sinn, wenn auch keinen sachlichen. Dagegen giebt es auch Streitigkeiten ohne Sinn und Verstand, und dahin rechnet Mendelssohn die Frage nach dem Ding an sich. Die Stelle der Morgenstunden, welche diesen Punkt betraf, hatte der Kantianer L. H. Jakob in Halle dem königsberger Philosophen mitgetheilt und dadurch die Bemerkungen des letzteren veranlaßt. Hier konnte man sehen, daß Mendelssohn von der Entdeckung und dem eigentlichen Charakter der kritischen Philosophie keine Ahnung hatte, denn er wußte nicht, daß und wie dieselbe Erscheinungen und Dinge an sich unterschied. Sobald man einsieht, daß unsere Erfahrungsobjecte blos Erscheinungen sind, muß man sich sagen, daß sie nicht Dinge an sich sind, dann aber muß man mit allem Recht die Frage aufwerfen: was denn das Ding, das allen Erscheinungen zu Grunde liegt, an sich selbst sei? Die Nothwendigkeit dieser Frage, die Mendelssohn für vollkommen überflüssig ansah, war unter den Bemerkungen, die der kritische Philosoph dem dogmatischen entgegenhielt, die Hauptsache.**)

2. Wider Jacobis Gefühlsphilosophie.

Jede Erweiterung der Vernunft über ihre natürlichen und rechtmäßigen Grenzen ist „Schwärmerei", die den wahren Vernunftgebrauch tödtet, und so nüchtern die Vernunftbeweise sein mögen, wodurch Mendelssohn das Dasein Gottes dargethan haben will, sie eröffnen nicht weniger, als die geometrischen Demonstrationen Spinozas, aller Schwärmerei

*) Einige Bemerkg. u. s. f. S. W. Bd. VI. S. 133. — **) Ebendas. S. 133—35.

ein weites Feld.*) Jacobi hatte die Gültigkeit der Beweise Spinozas verworfen, aber ihre Folgerichtigkeit im Gegensatz zu allen theistischen Argumenten anerkannt und vertheidigt. Denn die denkende Vernunft (Verstand) könne nicht anders als bedingend und begründend verfahren, daher sie das unbedingte Dasein und Handeln, Gott und die Freiheit, unmöglich zu beweisen, sondern nur zu verneinen im Stande sei. Das von uns und unseren Vorstellungen unabhängige Dasein der Dinge sei eine unleugbare, aber durch unsere Sinne, wie unser Denken unerkennbare Thatsache, die als göttliche Offenbarung zu gelten habe und als solche unserem Gefühl (Glauben) unmittelbar einleuchte. Dieser Standpunkt lehrt das Unvermögen unserer Vernunft in Ansehung aller Erkenntniß des Uebersinnlichen: darin besteht seine Verwandtschaft mit Kant. Zugleich will derselbe in dem Gefühl ein höheres Wahrnehmungsvermögen entdeckt haben, wodurch das Ding an sich unmittelbar erfaßt werde; da dieses nun intelligibel ist, so muß jenes wahrnehmende Gottesgefühl eine Art intellectueller Anschauung sein: darin liegt die Verwandtschaft der Gefühlsphilosophie mit Plato und ihr Widerstreit gegen Kant, der aus kritischen Gründen ein solches Vermögen in der Einrichtung der menschlichen Vernunft verneint hatte. Es giebt eine doppelte Art der Schwärmerei: 1. wenn die Vernunft ihre Grenzen überschreitet und sich dadurch eine falsche Erweiterung anmaßt, 2. wenn sie ihre beiden Erkenntnißvermögen, Sinnlichkeit und Verstand, vermischt, ein intellectuelles Wahrnehmungsvermögen, das sie nicht besitzt, in Anspruch nimmt und dadurch ihre Grenzen verwirrt. Die Schwärmerei durch Erweiterung ist der Fehler Mendelssohns, die durch Verwirrung der schlimmere Jacobis. Die Verwirrung ist der schlimmere Fehler, weil sie die Leuchten der Vernunft auslöscht und uns damit die Möglichkeit der Orientirung nimmt, während die Vernunft, die ihren Compaß in sich hat, diese Möglichkeit behält, auch wenn sie durch eine falsche Erweiterung die Richtung des Weges verloren hat: sie ist desorientirt, aber kann sich wieder orientiren. Mendelssohn hat in seinen Gottesbeweisen die Grenzen des Denkens verkannt und überschritten, Jacobi verkennt in seinem Gottesgefühl die Grenzen zwischen Sinnlichkeit und Denken. Dadurch entsteht eine grundfalsche, vernunftwidrige Vermischung beider Vernunftvermögen und damit die Gefahr einer grenzenlosen Verwirrung. Der Standpunkt Mendelssohns ist trotz seiner Schwärmerei

*) Ebendas. Bd. VI. S. 131.

insofern vernunftmäßig, als er das natürliche Licht der Vernunft anerkennt und der Orientirung zugänglich bleibt, wogegen der Standpunkt Jacobis vernunftwidrig erscheint, weil er in der Frage des Glaubens das natürliche Licht der Vernunft nicht anerkennt und sich der einzig möglichen Orientirung verschließt. Mendelssohn selbst hat in seinen letzten Schriften ausdrücklich erklärt, daß es einen natürlichen Compaß gebe, der uns sicher leite, und den er bald als den „Gemeinsinn", bald als die „gesunde Vernunft" oder den „schlichten Menschenverstand" bezeichnet; er werde sich für verirrt halten, sobald man ihm zeigen könne, daß er jenen Leitstern verlassen habe und in seiner Philosophie mit der gesunden Vernunft in Widerspruch gerathen sei; er hat also die Möglichkeit einer vernunftgemäßen Orientirung grundsätzlich anerkannt. Wenn nun in dem mendelssohn-jacobischen Streit unser Philosoph die Sachlage so findet, daß ihm auf der einen Seite die Orientirung verloren, auf der andern vernichtet erscheinen muß, so hatte er allen Grund, die Frage genau zu erörtern: „Was heißt: sich im Denken orientiren?" Es ist bemerkenswerth, daß Kant, in den Gegensatz zu beiden Parteien gestellt, sich doch dem Standpunkte Mendelssohns verwandter fühlte, als dem Jacobis. Dieser habe bewiesen, daß die Ausübung der sogenannten gesunden Vernunft den Weg Spinozas nehmen und zu einer „gänzlichen Entthronung der Vernunft" führen könne. „Andererseits werde ich zeigen, daß es in der That blos die Vernunft, nicht ein vorgeblicher geheimer Wahrheitssinn, keine überschwängliche Anschauung unter dem Namen des Glaubens, worauf Tradition oder Offenbarung ohne Einstimmung der Vernunft gepfropft werden kann, sondern, wie Mendelssohn standhaft und mit gerechtem Eifer behauptete, blos die eigentliche reine Vernunft sei, wodurch er es nöthig fand und anpries, sich zu orientiren; obzwar freilich hierbei der hohe Anspruch des speculativen Vermögens derselben wegfallen und ihr, sofern sie speculativ ist, nichts weiter als das Geschäft der Reinigung des gemeinen Vernunftbegriffes von Widersprüchen und die Vertheidigung gegen ihre eigenen sophistischen Angriffe auf die Maximen einer gesunden Vernunft übrig gelassen werden muß." *)

Die Art der Orientirung ist so verschieden, als die Gebiete, wo sie stattfindet: in den Weltgegenden orientirt man sich geographisch, in dem Weltraum mathematisch, in der Welt der Begriffe logisch.

*) Was heißt: sich im Denken orientiren? S. W. Bd. I. S. 121—22.

Wenn wir die Sonne in ihrer Mittagshöhe sehen, so unterscheiden wir leicht Süden, Norden, Osten und Westen; wir haben die östliche Weltgegend links, die westliche rechts. Eben so orientirt uns der Anblick des Polarsterns, nur daß wir jetzt Osten zur rechten, Westen zur linken Seite haben. Um uns in den Weltgegenden zurechtzufinden, ist daher außer dem Ort des leitenden Gestirnes, d. h. außer der Bestimmung einer Weltgegend noch die Unterscheidung von rechts und links nöthig. Diesen Unterschied macht das Gefühl, welches, da es durch die Verhältnisse unseres Körpers und die Lage seiner Theile bestimmt wird, lediglich subjectiv ist. Wenn dieses Gefühl, wodurch wir rechts und links unterscheiden, fehlte, so vermöchten wir den Unterschied zwischen Osten und Westen nicht zu erkennen und würden daher, wenn die Gestirne ihren Lauf plötzlich änderten und im Westen aufgingen, unvermeidlich desorientirt sein. Die mathematische Orientirung reicht weiter als die geographische, da sie sich auf alle räumlichen Verhältnisse und Ordnungen bezieht, sie ist, wie jene, durch denselben subjectiven Unterscheidungsgrund bedingt.*)

Die logische Orientirung reicht noch weiter, denn sie erstreckt sich auf alle Objecte, die sinnlichen, wie die intelligibeln, auf alle Gegenstände, die bekannten, wie die unbekannten. In der Sinnenwelt orientirt uns der Causalzusammenhang der Erscheinungen: dies ist der Leitfaden, an dem wir aufwärts zu den Ursachen, abwärts zu den Wirkungen fortschreiten. Sobald wir aber diesen Weg verlassen und die Grenzen der Erfahrung überschreiten, sind wir in der intelligibeln Welt, die uns der Causalzusammenhang nicht mehr erleuchtet, und die keine Erscheinungen mehr enthält: wir sind in der „Nacht des Uebersinnlichen", umhertappend ohne Führer, und nun entsteht die Frage: ob es einen Ariadnefaden giebt, der uns in diesem Labyrinth sicher leitet? Wie orientiren wir uns in der intelligibeln Welt? Dies ist der eigentliche Kern der Frage: „was heißt, sich im Denken orientiren?"

Da wir uns hier weder durch das sinnliche Raumgefühl noch durch das logische Gesetz der Causalität, also weder geographisch noch mathematisch noch logisch zurechtfinden können, so scheint es erlaubt, diese dunkle Gegend mit den Geschöpfen einer ungezügelten Einbildung zu bevölkern: dann wird sie der Schwärmerei preisgegeben und wir sind vollkommen desorientirt. Wir suchen ein Licht, das in unserer

*) Ebendas. (Bd. I. S. 123—24.)

Vernunft entſpringt und uns die Welt jenſeits der Erfahrung dergeſtalt erleuchtet, daß wir in dieſer Welt der Gedankendinge (Noumena) Einbildungen und Realitäten, bloße Gedanken und wirkliche Weſen deutlich zu unterſcheiden vermögen. Dieſes Licht ſtammt nicht aus der Anſchauung, denn dieſe leitet nur in Raum und Zeit, nicht aus dem Verſtande, denn dieſer leitet nur in der Erfahrung, nicht aus den Ideen, denn wir ſollen ja in der Ideenwelt erſt orientirt werden. Die einzige Möglichkeit, uns hier zurechtzufinden, kann nur darin beſtehen, daß die Vernunft die Realität gewiſſer Ideen bedarf, daß dieſes Vernunftbedürfniß gefühlt wird und aus dieſem Gefühl jenes Licht aufgeht, das uns erkennen läßt, welche unter den intelligibeln Objecten nothwendig und darum wirklich ſind. Nach dieſer Richtſchnur unterſcheiden wir in der Welt der Gedankendinge das Reale von ſeinem Gegentheil. Der Unterſcheidungsgrund iſt lediglich ſubjectiv, er iſt ein Gefühl, aber ein in der Vernunft ſelbſt gegründetes, denn was gefühlt wird, iſt ein Vernunftbedürfniß. „Sich im Denken überhaupt orientiren, heißt alſo: ſich bei der Unzuläſſigkeit der objectiven Principien der Vernunft im Fürwahrhalten nach einem ſubjectiven Princip derſelben beſtimmen.“*)

Dieſes ſubjective Princip iſt ein Gefühl, ein Bedürfniß, ein Vernunftbedürfniß. Als bloßes Gefühl läßt ſich daſſelbe nicht durch Begriffe vorſtellen oder wiſſenſchaftlich beweiſen; es giebt daher von der Realität intelligibler Objecte keine demonſtrative Gewißheit: dies mögen die dogmatiſchen Metaphyſiker beherzigen, deren Vernunftbeweiſe hier nicht orientiren. Als ein in unſerer vernünftigen Natur begründetes Bedürfniß iſt dieſes Gefühl vernunftgemäß, alſo keine Erleuchtung von oben, keine übernatürliche Anſchauung oder Offenbarung; es giebt daher von der Realität intelligibler Objecte keine Einſicht durch Inſpiration oder durch ein überſinnliches Wahrnehmungsvermögen: dies mögen die Gefühlsphiloſophen ſich geſagt ſein laſſen, deren geheimer Wahrheitsſinn uns die Welt jenſeits der Erfahrung keineswegs erleuchtet. Was uns hier allein orientirt, iſt nicht Vernunfteinſicht, noch weniger Vernunfteingebung, ſondern lediglich Vernunftbedürfniß.

Wie aber kann ein bloßes Gefühl oder Bedürfniß uns über die Wirklichkeit intelligibler Objecte Gewißheit verſchaffen? Was wir durch das Gefühl wahrnehmen, iſt unſer eigener Zuſtand. Was das Bedürfniß

*) Ebendaſ. (Bd. I. S. 124. Anmerkg. S. 125.)

uns vorstellt, ist ein begehrtes oder gewünschtes Object. Was in das Reich der Wünsche gehört, das gehört darum noch lange nicht in das Reich der Wesen; was uns nöthig dünkt, ist darum bei weitem noch nicht wirklich. Es scheint sehr kühn und eine Sache der Schwärmerei zu sein, auf ein subjectives Gefühl die Gewißheit eines Objects gründen und in einer völlig unbekannten Welt seine Leitung einem bloßen Bedürfniß anvertrauen zu wollen.

Indessen ist das Bedürfniß, von dem hier geredet wird, nicht jedes beliebige, es ist nicht einer jener zahllosen Wünsche, womit unsere Einbildungskraft spielt, die man hegen oder nicht hegen kann, die der eine hat, der andere nicht hat: es gehört vielmehr zur Verfassung unserer Vernunft. So wenig diese sich ihrer ursprünglichen Anschauungen, Begriffe und Ideen entäußern kann, so wenig kann sie dieses Bedürfniß loswerden oder entbehren. Es ist nothwendig, wie die Vernunft selbst. Was anzunehmen, dieses Bedürfniß uns nöthigt, muß deshalb allgemeine Geltung und objective Realität haben, obwohl das Princip der Annahme blos subjectiv ist. Weil das Bedürfniß vernunftgemäß und nothwendig ist, darum ist die Wirklichkeit der Objecte, die es fordert, vollkommen gewiß; weil aber diese vernunftgemäße Nothwendigkeit den Charakter eines Bedürfnisses hat, darum ist die Gewißheit der angenommenen Objecte nicht die wissenschaftliche der Demonstration, nicht die mystische der Offenbarung, sondern die blos subjective der persönlichen Ueberzeugung: sie ist Glaube im Unterschiede von allem Wissen und Meinen. Auf das Vernunftbedürfniß gründet sich der Vernunftglaube. Wir haben keinerlei Bedürfniß, zur Erklärung der Dinge geistige Naturwesen oder geheime Kräfte anzunehmen, denn wir haben mit der Erforschung der empirischen Ursachen genug zu thun und werden mit der Erkenntniß derselben nie fertig. Solche Annahmen sind daher Hirngespinnste. Wir haben zur Erklärung des Daseins der Dinge und ihrer zweckmäßigen Einrichtung das theoretische Bedürfniß, ein Urwesen anzunehmen, wenn wir überhaupt über die ersten Ursachen philosophiren und urtheilen wollen. Aber daß wir darüber urtheilen wollen, ist keineswegs nöthig. Dagegen ist es nothwendig, daß wir über den Endzweck der Freiheit urtheilen, weil diese unser innerstes Wesen ausmacht und die praktische Vernunft selbst ist: wir müssen die Bedingungen, ohne welche jener Endzweck nicht verwirklicht und erfüllt werden kann, annehmen und von ihrer Wirklichkeit überzeugt sein. Dies ist ein von allen theoretischen Velleitäten unabhängiges Vernunftbedürfniß. Die

theoretiſchen Gottesbeweiſe ſind willkürlich, der praktiſche dagegen iſt nothwendig; jene ſind Annahmen, die nie bewieſen werden können, dieſer dagegen iſt Glaube, der zu ſeiner Gewißheit keiner wiſſenſchaftlichen Argumente bedarf.*)

Hieraus erhellt, daß ſich der Vernunftglaube nicht auf ein theoretiſches, ſondern lediglich auf das praktiſche Vernunftbedürfniß gründet; die intelligibeln Objecte, deren Wirklichkeit er erleuchtet und über allen Zweifel erhebt, ſind Freiheit, Gott und Unſterblichkeit. Die Glaubenslehre, die aus einem ſolchen Vernunftglauben hervorgeht, hat keine doctrinale, ſondern moraliſche Bedeutung: ſie iſt nicht Phyſikotheologie, ſondern Moraltheologie.

In der intellegibeln Welt iſt der reine Vernunftglaube unſer alleiniger Wegweiſer und Compaß, das einzige Mittel unſerer Orientirung. Sofern die ſittliche Vernunft mit der geſunden zuſammenfällt — in der That fallen beide zuſammen — hatte Mendelsſohn Recht, wenn er die geſunde Vernunft für den Compaß der Philoſophie anſah; er hatte Unrecht, wenn er mit dieſem Compaß zu Vernunftbeweiſen vom Daſein Gottes gelangen wollte. Die ſchlichte Vernunft iſt der Vernunftglaube. Dieſer iſt der Grund alles religiöſen Glaubens. Nehmen wir dem letzteren die Grundlage der Vernunft, ſo iſt die Religion nur durch übernatürliche Offenbarungen möglich. Aber die göttlichen Offenbarungen wollen von uns empfangen, wahrgenommen, verſtanden ſein; wir müſſen daher den göttlichen Charakter einer Offenbarung zu erkennen und von Erſcheinungen anderer Art zu unterſcheiden im Stande ſein, was nicht möglich iſt ohne einen Gottesbegriff, der allen Erſcheinungen vorausgeht; d. h. ohne die Vernunftidee Gottes, deren Realität dem Vernunftglauben feſtſteht. Daher iſt die Vernunft und der Vernunftglaube auch die Bedingung aller geoffenbarten Religion. Wenn in den Fragen der Religion und des Glaubeus die Vernunft nicht mehr mitſprechen und urtheilen ſoll und zwar an erſter Stelle, ſo entſteht eine ſolche Trennung beider, in welcher dem Glauben alle Vernunft und der Vernunft aller Glaube abhanden kommen muß: es wird dem Aberglauben auf der einen, dem Unglauben auf der anderen Seite, und der Schwärmerei auf beiden die weite Pforte geöffnet.**)

Wenn die Vernunft nicht in Glaubensſachen urtheilen darf, ſo wird damit alle religiöſe Aufklärung in der Wurzel vernichtet, mit ihr die

*) Ebendaſ. (Bd. I. S. 125—30.) — **) Ebendaſ. (Bd. I. S. 131—33.)

Aufklärung überhaupt, mit dieser die Freiheit des Denkens.*) Es giebt drei Mächte, die der Denkfreiheit feindlich sind und dieselbe zerstören; sie besteht im öffentlichen, im eigenen oder selbständigen und im richtigen d. h. kritischen Vernunftgebrauch; sie wird daher vernichtet: 1. durch den bürgerlichen Zwang, der das öffentliche Denken, d. h. die Mittheilung der Ideen in Rede und Schrift, also die Ausübung des Denkens und damit das Denken als solches verbietet, 2. durch die Herrschaft der Glaubensautorität, die ein selbständiges Denken gar nicht aufkommen läßt und schon im Keim unterdrückt, 3. durch ein willkürliches, den Vernunftgesetzen widerstreitendes, also vernunftwidriges Denken, das mit der Zügellosigkeit des Genies auftritt, allem besonnenen Vernunftgebrauche Hohn spricht und mit der Verherrlichung und Herrschaft des Obscurantismus endet. Mit kritischem Scharfblick sieht Kant voraus, wie die Befreiung von der Vernunft oder die logische Anarchie, der die Gefühls- und Geniephilosophen das Wort reden, zur Unterjochung der Vernunft führen muß. „Der Gang der Dinge ist ungefähr dieser: zuerst gefällt sich das Genie in seinem kühnen Schwunge, da es den Faden, woran es sonst die Vernunft lenkte, abgestreift hat. Es bezaubert bald auch andere durch Machtsprüche und große Erwartungen und scheint sich selbst nunmehr auf einen Thron gesetzt zu haben, den langsame, schwerfällige Vernunft so schlecht zierte, wobei es gleichwohl immer die Sprache derselben führt; die alsdann angenommene Maxime der Ungültigkeit einer zu oberst gesetzgebenden Vernunft nennen wir gemeine Menschen Schwärmerei, jene Günstlinge der gütigen Natur aber Erleuchtung. Weil indessen bald eine Sprachverwirrung unter diesen selbst entspringen muß, indem, da die Vernunft allein für jedermann gültig gebieten kann, jetzt jeder seiner Eingebung folgt, so müssen zuletzt aus inneren Eingebungen durch Zeugnisse äußere bewährte Facta, aus Traditionen, die anfänglich selbst gewählt waren, mit der Zeit aufgedrungene Urkunden, mit einem Worte die gänzliche Unterwerfung der Vernunft unter Facta d. i. der Aberglaube entspringen, weil dieser sich doch wenigstens in eine gesetzliche Form und dadurch in einen Ruhestand bringen läßt.“**) Auf diese Weise muß zuletzt die Denkfreiheit sich selbst zerstören, sie wird durch ihre erklärte Gesetzlosigkeit und ihren Uebermuth im eigentlichen Sinne des Wortes

*) S. oben. Buch I. Cap. XVII. S. 247. — **) Was heißt: sich im Denken orientiren? (Bd. I. S. 132—35.)

verscherzt. Auf einem andern Wege führt zu demselben Ziele der Selbstzerstörung und zuletzt gewaltsamen Unterdrückung der Denkfreiheit der Atheismus oder Vernunftunglaube, denn die Befreiung von allem Glauben hat die moralische Anarchie zur Folge, die Vernichtung der Pflichtgefühle, also der sittlichen und damit auch der bürgerlichen Ordnung, welche letztere sich zuletzt durch Gewalt gegen diesen Einbruch der Freigeisterei wehrt und die Denkfreiheit verbietet.*)

Was also heißt, sich im Denken orientiren? In der sinnlichen Welt werden wir orientirt durch unser subjectives Raumgefühl, unsere Anschauung, Erfahrung und Wissenschaft; in der intelligibeln Welt orientiren uns das subjective Vernunftgefühl, unser praktisches Vernunftbedürfniß und der Vernunftglaube, und so ist in der Welt jenseits und diesseits der Erfahrung unsere Vernunft der alleinige Compaß, entweder als Vernunfterkenntniß oder als Vernunftglaube.

3. Wider die modernen Platoniker. (G. Schlosser.)

Es giebt zwei Arten der Gefühle, die zu unserer Orientirung dienen: in der sinnlichen Welt das Raumgefühl, in der übersinnlichen das moralische Gefühl, während jene neue in Mode gebrachte Art eines die Dinge an sich wahrnehmenden Gefühls nur zur Verwirrung und Desorientirung führen kann, da ein solches Wahrnehmungsvermögen in der menschlichen Vernunft nicht existirt. Wir können die Ideen nur denken, nicht wahrnehmen oder anschauen, denn wir haben keinen intuitiven Verstand, keine intellectuelle Anschauung, da die Anschauungen, welche wir haben, nur sinnlich, und die Ideen, welche wir vorstellen, nur intelligibel sind. Wenn wir ein solches Vermögen besäßen, so würden wir das Wesen der Dinge gleichsam mit einem Schlage erkennen, während wir uns jetzt blos auf die Erscheinungen beschränken müssen, deren Erforschung das mühselige Werk der Wissenschaften ist, die im Wege arbeitsvoller Erfahrung langsam fortschreiten. Wer sich dagegen im Besitze des wahrnehmenden Gefühls oder der intellectuellen Anschauung wähnt, der hat zur Erkenntniß eine solche Arbeit nicht nöthig, denn er ist mit einem Organe ausgerüstet, welches direct auf die Sache losgeht und diese unmittelbar ergreift: er hat, was die gewöhnliche Menschenvernunft nicht hat, er ist der geniale Denker im Gegensatz zum kritischen, der poetische Philosoph im Gegen-

*) Ebendas. (Bd. I. S. 135—36.)

ſatz zum proſaiſchen, der Platoniker im Gegenſatz zum Kantianer, er beſitzt, was die Leute der Wiſſenſchaft mühſam erwerben, und ſo iſt er, was die Erkenntniß betrifft, der reiche Mann, der zu leben hat, während die Forſcher arbeiten müſſen. Kein Wunder, daß dieſe modernen Platoniker es mit den kritiſchen Philoſophen machen, wie die reichen Leute mit den Arbeitern, ſie ſehen auf ſie von oben herab und ſpielen die Vornehmen. Daher kommt jener „neuerdings erhobene vornehme Ton in der Philoſophie", eine Erſcheinung, die Kant in der Art, wie er ſie erklärt, mit dem Humor der Ironie auffaßt und ſchildert. Es ſtimmt ganz zu ſeiner Denkweiſe, daß er mit ſichtbarer Befriedigung dem vornehmen Gethue der modernen Platoniker das bürgerliche Selbſtgefühl ſeiner Sache, die in der kritiſchen Forſchung, in der „herkuliſchen Arbeit der Selbſterkenntniß" beſteht, entgegenſetzt. Es iſt ein ſehr ſatyriſches und treffendes Wort, womit er ſeine vornehmen Gegner zurechtweiſt: „Daß vornehme Perſonen philoſophiren, muß ihnen zur größten Ehre angerechnet werden, daß aber ſein wollende Philoſophen vornehm thun, kann ihnen auf keine Weiſe nachgeſehen werden, weil ſie ſich über ihre Zunftgenoſſen erheben und deren unveräußerliches Recht der Freiheit und Gleichheit in Sachen der bloßen Vernunft verletzen." *)

Um die Möglichkeit einer allgemeinen und nothwendigen Erkenntniß der Dinge zu erklären, hatte Plato einen intelligibeln Urzuſtand der menſchlichen Seele und in ihm die Anſchauung der Ideen oder Urbilder vorausgeſetzt, die aus den Verdunkelungen unſeres gegenwärtigen ſinnlichen Lebens durch Philoſophie wiederherzuſtellen ſei. Sein Problem war die Begründung der Vernunfterkenntniß, während die modernen Platoniker die Unmöglichkeit einer ſolchen Erkenntniß verkünden: daher ſind ſie keineswegs ächte Platoniker. In der Faſſung des Erkenntnißproblems ſtimmt vielmehr Kant mit Plato überein, während er in der Löſung ſich ihm entgegenſetzt, denn es giebt in der menſchlichen Natur nur ſinnliche Anſchauungen, nicht überſinnliche. Durch die Lehre von der intellectuellen Anſchauung ward Plato „der Vater aller Schwärmerei mit der Philoſophie".**) In Wahrheit ſind alle Anſchauungen extenſive Größen, ſie ſind und bedeuten nichts anderes. Aber bei Plato erſcheinen die geometriſchen Geſtalten bedeutungsvoll, wie bei Pythagoras

*) Von einem neuerdings erhobenen vornehmen Ton in der Philoſophie. (S. W. Bd. I. S. 175—77. S. 180 flgd.) — **) Ebendaſ. (Bd. I. S. 185.)

die Zahlen: daher die Schwärmerei von einer im Wesen der Zahl begründeten Ordnung der Dinge, von der Harmonie der Sphären u. s. f. Mathematik ist Erkenntniß durch Anschauung, Philosophie Erkenntniß durch Begriffe: deshalb giebt es keine mathematische Philosophie, und es war Schwärmerei, wenn Pythagoras und Plato über die Mathematik philosophiren wollten. Uebrigens hat, um die platonische Lehre von der intellectuellen Anschauung zu widerlegen, es nicht erst der kritischen Philosophie und der prosaischen Denkart der neuen Zeiten bedurft, da doch im Alterthum selbst Aristoteles diese Sache schon geleistet hatte. Seine Philosophie in ihrer Zergliederung der Erkenntniß ist eine jener Arbeiten, welche die modernen Platoniker verachten. Daher ist ihre Behauptung falsch, daß unserem prosaischen Zeitalter den Plato nichts anderes ehrwürdig erscheinen lasse, als der Stempel des Alterthums. Diesen Stempel hat auch Aristoteles.*)

Die modernen Pseudoplatoniker wollen durch ihre Gefühle und Anschauungen eine neue Erkenntnißart nicht blos begründen, sondern, was dem wahren Plato nicht einfiel, über alle menschliche Vernunft hinaus *erweitern*, indem sie jenen drei Stufen des Fürwahrhaltens, dem Wissen, Glauben und Meinen, noch das Ahnen als eine vierte hinzufügen: die *Ahnung des Uebersinnlichen*, also die dunkle Vorerwartung gewisser Geheimnisse, die uns künftig durch mystische Erleuchtung offenbart werden sollen. Eine solche Erleuchtung ist der Tod aller Philosophie, da es nun eine gegenwärtige wahre Erkenntniß nicht mehr geben soll. Jetzt kann auch nicht mehr von wahren Gefühlen und Anschauungen geredet werden, sondern die Philosophie muß herunterſteigen auf die *Vorstufe* der Ahnung, sie wird zur *Vorahnung* und vermag, wie die poetischen Philosophen sagen, nur die Morgenröthe zu zeichnen, die Sonne müsse geahnt werden, sie könne der Göttin der

*) Ebendas. (Bd. I. S. 177—80. S. 194.) Mathematische Sätze haben keine geheimnißvollen Gründe. Man soll, wie Kant beispielsweise bemerkt, nicht darüber nachgrübeln, warum das rationale Verhältniß der drei Seiten eines rechtwinkligen Dreiecks nur das der Zahlen 3, 4, 5 sein könne? (Bd. I. S. 180.) Diese Bemerkung hatte der jüngere Reimarus angegriffen, weil es in der unendlichen Menge aller möglichen Zahlen mehr rationale Verhältnisse jener Seiten gebe, als das der Zahlen 3, 4, 5. Kant entgegnete: in der natürlichen Reihe der stetig fortschreitenden Zahlen giebt es unter denen, die einander unmittelbar folgen, kein anderes rationales Verhältniß jener Seiten, als nur das der Zahlen 3, 4, 5. (Ausgleichung eines auf Mißverstand beruhenden mathematischen Streites. Bd. I. S. 197—98)

Weisheit nur so nahe kommen, daß sie das Rauschen ihres Gewandes vernehme, sie hebe nicht den Schleier der Isis, sondern mache ihn nur so dünn, daß man unter ihm die Göttin zu ahnen vermöge u. s. f. Diese geahnte Sonne ist eine „Theatersonne" und diese verschleierte Göttin, wie dicht oder dünn der Schleier auch sei, ein „Gespenst, aus dem man machen kann, was man will". So wird, wie Kant treffend sagt, aus der Idee Platos ein Idol gemacht, wir hören nicht mehr die Stimme der Vernunft, sondern vieldeutige Orakel und empfangen statt klarer Begriffe nichtssagende Bilder, um darin den Triumph der poetisch gewordenen Philosophie über die prosaische zu erkennen. „Im Grunde ist wohl alle Philosophie prosaisch, und ein Vorschlag, jetzt wiederum poetisch zu philosophiren, möchte wohl so aufgenommen werden, als der für den Kaufmann: seine Handelsbücher künftig nicht in Prosa, sondern in Versen zu schreiben." *)

Diese Schrift gegen die „Philosophen der Vision" erinnert uns in ihrer humoristischen und wohlgelaunten Haltung, die den vornehmen Ton der Gegner komisch zu Schanden macht, an jene Satyre wider Swedenborg und die metaphysischen Geisterseher, die ein Menschenalter früher erschien. Damals schloß Kant mit einem Worte Voltaires, um der Welt den guten Rath zu ertheilen, sie möge alle metaphysischen Grübeleien auf sich beruhen lassen.**) Die gegenwärtige Satyre schließt, um unsere Neuplatoniker nicht weiter zu stören, mit einem gelegentlichen Worte Fontenelles: „Wer durchaus an Orakel glauben will, dem kann dies niemand wehren.***)

Als die Vernunftkritik den Schauplatz der Philosophie betrat, standen ihr die Dogmatiker und Skeptiker, die Rationalisten und Empiristen, die Metaphysiker der alten Schule gegenüber, sie hatte mit diesen Gegnern zu kämpfen und glaubte, sie gründlich und für immer widerlegt zu haben. Nun sind in den modernen Platonikern neue, unerwartete Gegner erschienen, die dem kritischen Philosophen die Spitze bieten und ihn nicht blos durch den vornehmen Ton, den sie anstimmen, sondern auch durch die Art ihrer Beurtheilung und Bekämpfung herausfordern. In zwei öffentlichen Sendschreiben an einen jungen Mann, der die kri-

---

*) Von einem neuerdings erhobenen vornehmen Ton u. s. f. (I. S. 181—84. S. 186—88. Anmerkg. S. 194 Anmerkg.) — **) Vgl. dieses Werk: Bd. III. (3. Aufl.) Buch I. Cap. XV. S. 268 flgd. — ***) Von einem neuerdings erhobenen vornehmen Ton u. s. f. (S. W. I. S. 194.)

tische Philosophie studiren wollte, hatte J. G. Schlosser das Studium derselben widerrathen; er hatte ihre „rauhe, barbarische Sprache" abschreckend gefunden und es bejammert, daß durch eine solche Philosophie „allen Ahnungen, Ausblicken aufs Uebersinnliche, jedem Genius der Dichtkunst die Flügel abgeschnitten werden sollen", er hatte zugleich die formale Begründung des Sittengesetzes so unrichtig aufgefaßt und so falsche Folgerungen daraus gezogen, daß seine Unkenntniß der kantischen Lehre deutlich zu Tage trat. Es war daher eine wohl aufzuwerfende Frage: wie ein Mann sich berufen fühlen könne, das Studium einer Philosophie öffentlich zu widerrathen, die er selbst keineswegs gründlich genug studirt habe, um sie zu verstehen.

Die Klagen über die rauhe Sprache und die prosaische Denkart gehören zu jenem „vornehmen Ton", wodurch sich diese modernen Gegner Kants in mehr als einem Sinne lächerlich machen. Schlimmer ist der Versuch, die kritische Philosophie durch eine falsche Auslegung ihrer Grundsätze, sei es aus Unkunde oder auch aus einigem bösen Hange zur Chicane, in öffentlichen Mißkredit zu bringen. Eine solche Art der Bekämpfung ist unrechtmäßig, weil sie unredlich ist, sie verewigt im Felde der Philosophie die Art des Krieges, die nicht sein sollte, und macht die Art des Friedens unmöglich, die sein sollte und könnte. Bei einer falschen Beurtheilung philosophischer Grundsätze sind zwei Fälle denkbar: entweder verstehen die Ausleger jene Grundsätze richtig, dann müssen sie wissen, daß ihre Auslegung falsch ist, oder sie verstehen dieselben falsch, dann können sie unmöglich überzeugt sein, daß ihre Auslegung richtig ist. Sie handeln daher in beiden Fällen unwahr: im ersten täuschen sie andere, im zweiten sich selbst, denn sie tragen eine Gewißheit zur Schau, die sie nicht haben, und von der sie bei einiger Selbstprüfung und persönlichen Wahrhaftigkeit auch sehr wohl einsehen, daß sie ihnen fehlt. Es giebt zwei Arten der Lüge: die bewußte Unwahrheit und die unwahre Gewißheit; jene besteht darin, daß man für wahr ausgiebt, dessen man sich doch als unwahr bewußt ist, diese darin, daß man etwas für gewiß ausgiebt, wovon man sich doch bewußt ist, subjectiv ungewiß zu sein. Aller ungerechte Zwist in der Philosophie würde aufhören, wenn man jenen Grundsatz annehmen wollte, den die kantische Sittenlehre an die Spitze der Pflichten des Menschen gegen sich selbst gestellt hat: du sollst nicht lügen! „das Gebot: du sollst (und wenn es auch in der frömmsten Absicht wäre) nicht lügen, zum Grundsatz in die Philosophie, als eine Weisheits-

lehre, innigst aufgenommen, würde allein den ewigen Frieden in ihr nicht nur bewirken, sondern auch in alle Zukunft sichern können".*)

Unser Philosoph verkündet den nahen Abschluß eines solchen ewigen Friedens in der Philosophie, weil er es für leicht hält, die einzige Bedingung, wovon derselbe abhängt, zu erfüllen: daß nämlich die Denker die Pflicht der Selbsterkenntniß und der persönlichen Wahrhaftigkeit ausüben, daß sie, kurz gesagt, redliche Männer sind. Der ewige Friede unter den Philosophen läßt sich eher herstellen, als der ewige Friede unter den Völkern, dessen philosophischen Entwurf Kant ein Jahr vorher veröffentlicht hatte. Beide Arten des Friedens, wie verschieden ihre Gebiete und ihre Zeiten sind, haben eine gemeinsame Bedingung: die Ueberzeugung von dem sittlichen Endzweck der Menschheit, eine moralische Einsicht und Selbsterkenntniß, welche die Welt der Denker leichter durchdringen kann, als die der Völker, die erst durch die Jahrhunderte politischer Erfahrungen und Schicksale zu einer solchen Aufklärung vorbereitet werden müssen. Der ewige Friede der Philosophen, d. h. die Einigkeit der Denker über die sittlichen Grundsätze, erscheint daher selbst als eine Station auf dem Wege der Menschheit zum ewigen Frieden der Völker. Nun scheint unserem Philosophen der Zeitpunkt gekommen, wo unter den Denkern eine solche Einigkeit nicht blos herzustellen, sondern bereits hergestellt ist. In der Geschichte der Völker treibt der Antagonismus der Interessen und das Sicherheitsbedürfniß durch die Kriege hindurch zu immer weiterer Ausbildung gerechter und freier Staatsverfassungen, welche die Möglichkeit des Weltfriedens bedingen. In der Geschichte der Philosophie treibt der Antagonismus der Systeme zu dem Bedürfniß nach einer absolut sicheren Grundlage philosophischer Gewißheit. Dieses Ziel ist durch die kritische Philosophie erreicht, welche die Wissenslehre von der Weisheitslehre unterschieden, diese von jener unabhängig gemacht und auf die theoretisch unwiderlegbaren Grundlagen der praktischen Vernunft gegründet hat. „Es ist also bloßer Mißverstand oder Verwechselung moralisch-praktischer Principien mit theoretischen, wenn noch ein Streit über das, was Philosophie als Weisheitslehre sagt, erhoben wird, und man kann von dieser, weil wider sie nichts Erhebliches mehr eingewandt wird und werden kann, mit gutem Grunde den nahen Abschluß eines Tractats zum ewigen

*) Verkündigung des nahen Abschlusses eines Tractats zum ewigen Frieden in der Philosophie. Abschn. II. (S. W. Bd. III. S. 405—408.)

Frieden in der Philosophie verkünden." Da nun in unserem Fall jedes Mißverständniß durch die strenge Pflichterfüllung der Wahrhaftigkeit verhütet werden kann, so ist die Lüge allein daran Schuld, wenn die frohe Aussicht zum ewigen Frieden in der Philosophie wieder getrübt wird.*)

Zweites Capitel.

Die göttliche Weltregierung und das Weltende.

I. Die philosophische Theodicee.

1. Das Problem.

Ein anderes ist Wissenschaftslehre, ein anderes Weisheitslehre; die letztere ist Freiheits- oder Sittenlehre in völliger Uebereinstimmung mit dem Vernunftglauben und der schlichten Menschenvernunft. So lange man Glauben und Wissen verwechselt und Glaubenssätze für wissenschaftliche Lehrsätze nimmt, sind jene angreifbar und widerlegbar. Ihre theoretische Unwiderlegbarkeit beruht auf ihrer theoretischen Unerkennbarkeit; es gehört daher zur Begründung der kantischen Glaubenslehre, daß sie ihre Themata nicht blos von allen philosophischen Beweisführungen unabhängig macht, sondern das nothwendige Mißlingen der letzteren constatirt.

Das höchste Gut bestand in einer solchen Vereinigung der Tugend und Glückseligkeit, worin jene die alleinige Ursache dieser ausmacht; nun kann ein solcher Zusammenhang nur durch eine moralische Weltregierung d. h. durch die Gerechtigkeit Gottes in der Welt hervorgebracht werden. Daß es sich so verhalten muß, ist das Thema des Glaubens, sein Object ist die Uebereinstimmung der natürlichen und sittlichen Weltordnung, der Natur- und Sittengesetze: mit einem Wort die Bedingung, unter der allein aus der Tugend die Glückseligkeit hervorgeht. Dies kann nur geschehen, wenn auch die Natur so eingerichtet ist, daß sie mit dem moralischen Weltzwecke zusammenstimmt. In einer zweckmäßig geordneten Natur offenbart sich der göttliche Wille als Kunstweisheit, in den

*) Ebendas. Abschn. I. Frohe Aussicht zum nahen ewigen Frieden (Bd. III. S. 397—404.) Abschn. II. Bedenkliche Aussicht zum nahen ewigen Frieden der Philosophie. (S. 405—408.)

Ordnungen der sittlichen Welt als moralische Weisheit: der Lehrbegriff einer solchen höchsten Kunstweisheit ist Physikotheologie, der einer solchen höchsten moralischen Weisheit ist Moraltheologie. Die Uebereinstimmung der Kunstweisheit und moralischen Weisheit oder die Einheit der Physikotheologie und Moraltheologie ist das eigentliche Glaubensobject. Von dieser Einheit giebt es keinen wissenschaftlichen Begriff.

Wenn wir die Gerechtigkeit Gottes in der Welt begreifen könnten, so müßten wir sie aus dem Laufe der letzteren beweisen und rechtfertigen können: eine solche Rechtfertigung wäre die philosophische Theodicee. Das Glaubensobject fällt daher in der Hauptsache mit dem Inhalte der Theodicee zusammen. Wäre der Glaubensinhalt der Vernunft erkennbar, so müßte es eine Theodicee im philosophischen Sinne geben. Wenn aber alle philosophischen Versuche in der Theodicee mißlingen, so liegt eben darin der thatsächliche Beweis, daß es von dem Glaubensobjecte keine Wissenschaft giebt, oder daß die Religion nicht auf theoretischen Grundlagen ruht, sondern nur auf praktischen: daher ist eine philosophische Theodicee unmöglich. Diesen Beweis schickt Kant seiner Religionslehre gleichsam als deren negative Begründung voraus.*)

Eine philosophische Theodicee soll durch Gründe der Vernunfteinsicht die Einwürfe heben, die von jeher gegen die Lehre von einer göttlichen Weltregierung gemacht worden sind. Die göttliche Weltregierung ist planvoll und zweckmäßig; nun existirt in der Welt so viel Zweckwidriges: wie reimt sich mit jener Theorie diese Erfahrung? Giebt es keine wissenschaftliche Lösung dieses Widerspruchs, so giebt es keine philosophische Theodicee. Der Widerspruch gegen die zweckmäßige Weltordnung erhebt sich in dreifacher Gestalt. Wir erklären den Weltzweck durch das absolut Gute, durch das relativ Gute und durch das richtige Verhältniß beider: das absolut Gute ist die moralische Gesinnung, das relativ Gute das natürliche Wohl, das richtige Verhältniß beider die der Tugend angemessene Glückseligkeit (die Gerechtigkeit in der Weltordnung). Nun existirt im Widerspruche mit dem Guten so viel Böses in der Welt, im Widerspruche mit dem Wohl so viele Uebel und Leiden, im Widerspruche mit der Gerechtigkeit so viel Mißverhältniß zwischen Tugend und Glückseligkeit. Dies sind die Einwände, welche, der letzte am stärksten, gegen die göttliche Weltregierung in die Wagschaale fallen: das Dasein des Bösen in der Welt streitet mit der Heiligkeit, das

*) S. oben Zweites Buch, Cap. I. S. 262.

Daſein der Uebel mit der Güte, das Mißverhältniß zwiſchen Tugend und Glück mit der Gerechtigkeit Gottes. Wenn es unmöglich iſt, dieſen dreifachen Einwand wiſſenſchaftlich zu widerlegen, dieſen dreifachen Widerſpruch zu löſen, ſo giebt es keine philoſophiſche Theodicee. Es iſt unmöglich. Hier behält Bayle wider Leibniz Recht. Philoſophiſch läßt ſich die ſittliche Weltregierung nicht beweiſen. Mit was für Gründen wollen die Vertheidiger der göttlichen Heiligkeit, Güte, Gerechtigkeit in der Welt gegen die Ankläger aufkommen, wenn dieſe auf die Thatſache des Böſen, des Uebels, der Ungerechtigkeit in der Welt mit ſo vielen Erfahrungen hinweiſen? Hat Gott das Böſe gewollt, ſo iſt er nicht heilig; hat er das Böſe nicht gewollt, ſondern zugelaſſen, weil er es nicht verhindern konnte, ſo iſt das Böſe eine unvermeidliche Folge der endlichen Weſen, alſo ſelbſt unvermeidlich und nothwendig, womit die Zurechnungsfähigkeit, die Schuld, das Böſe ſelbſt aufgehoben wird. Man verneint entweder die Heiligkeit Gottes oder das Böſe in der Welt: in keinem Falle läßt ſich durch Vernunftgründe einſehen, wie beide übereinſtimmen ſollen.

2. Die moraliſche Weltregierung.

Der bedeutendſte Einwurf iſt die in der Welt herrſchende Ungerechtigkeit: auf der einen Seite das ſtrafloſe Verbrechen, das ſich wohlbefindet, auf der andern die verkannte, unterdrückte, ins Elend geſtoßene Tugend. Zum Verbrechen gehört die Strafe, nicht blos die innere des Gewiſſens, die vielleicht mit dem zunehmenden Laſter immer mehr abnimmt, ſondern die äußere der Weltgerechtigkeit. Wenn dieſe Strafe ausbleibt, ſo ſteht die Gerechtigkeit in Frage. Zur Tugend gehört das Leiden, aber nur als die Bedingung, unter der ſich die Tugend erprobt, nicht als die Folge der Tugend, als deren letzte Folge. Wenn nun doch die Erfahrung ſo viele Fälle in der Welt antrifft, die den Ausſpruch des Dichters beweiſen: „Dem Schlechten folgt es mit Liebesblick, nicht dem Guten gehöret die Erde", ſo iſt wenigſtens in dieſer ſo beſchaffenen Welt die Gerechtigkeit nicht einheimiſch. Wegreden läßt ſich dieſer Widerſpruch nicht. Erwartet man ſeine Löſung in einer anderen, künftigen Welt, ſo iſt dies eine gläubige Hoffnung, aber kein wiſſenſchaftlicher Beweis.

3. Unmöglichkeit einer doctrinalen Theodicee.

Das Ergebniß heißt: man kann die göttliche Weltregierung nicht dogmatiſch beweiſen, auch nicht deren Gegentheil; die dafür aufgebrachten

Beweise lassen sich durch so viele Zweifel entkräften, aber ebensowenig gelten die Beweise dawider. So hat in der philosophischen Theodicee weder der Vertheidiger noch der Ankläger Recht, der Richter in dieser Sache kann weder lossprechen noch verurtheilen, es bleibt ihm nur übrig, den Angeklagten von der Instanz zu absolviren und die ganze Frage als eine solche, die keine richterliche Entscheidung zuläßt, abzuweisen. Wenn wir dessenungeachtet die göttliche Weltregierung und deren absolute Gerechtigkeit aus Vernunftgründen annehmen müssen, so werden diese Gründe nicht wissenschaftliche, sondern nur moralische sein können. Die Theodicee ist kein Gegenstand der Einsicht, sondern des Glaubens; sie ist nicht philosophisch, sondern moralisch. Vergleichen wir damit die Theodicee in der ehrwürdigen Form der altbiblischen Erzählung, den Streit zwischen Hiob und seinen Freunden, so wollen die letzteren die vernünftelnden Vertheidiger der göttlichen Gerechtigkeit sein, die Philosophen der Theodicee, die „doctrinalen Interpreten" der göttlichen Weltregierung; sie schließen aus Hiobs Leiden auf dessen Sünden, sie können das Leiden nur als verschuldetes Uebel begreifen und machen die göttliche Gerechtigkeit zum Obersatz ihrer Schlußfolgerungen, als ob sie von ihr eine demonstrative Gewißheit hätten. Hiob dagegen, sich des unverschuldeten Leidens bewußt, stützt sich wider seine vernünftelnden Ankläger auf den moralischen Glauben an die göttliche Gerechtigkeit, die nicht durch menschliche Vernunftschlüsse zu beweisen ist, aber unbedingt als Gottes unerforschlicher Rathschluß gilt. Wenn überhaupt die Theodicee ihrem Inhalte nach ein Gegenstand unserer Vernunft sein kann, so ist sie dieser Gegenstand nur in moralischer, nie in philosophischer Hinsicht.

III. Das Ende aller Dinge.

Es ist also einzuräumen, daß in dem Weltlaufe so viele Widersprüche mit der göttlichen Weltregierung, so viele Zweckwidrigkeiten existiren, welche die Natur der Dinge mit sich bringt und deren Lösung uns nicht wissenschaftlich einleuchtet. Die vollkommene Auflösung aller dieser Widersprüche, der eintretende Zustand göttlicher Gerechtigkeit wäre auf Erden zugleich das Endziel des Weltlaufs, „das Ende aller Dinge". Die christliche Glaubenslehre hat in ihrer Eschatologie diese Vorstellung theoretisch gemacht, nachdem unter den biblischen Schriften die Apokalypse sie bildlich ausgeführt hatte. Indessen ist eine solche Vorstellung eben so unmöglich, wie der philosophische Versuch einer Theodicee, welcher

Art er auch sei. Es ist eine vollkommene Schwärmerei, eine Vorstellung auszubilden, deren Object jenseits aller Erfahrungsgrenzen liegt. Ueber diese Grenzen hinaus reicht nur der moralische Glaube. Wie erscheint nun unter dem praktischen Glaubensgesichtspunkte das Ende aller Dinge? Als Kant diese Frage aufwarf und den merkwürdigen Aufsatz schrieb, der sie behandelt, war die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft schon erschienen. Man muß sich die besonderen Schicksale zurückrufen, welche die kantische Religionsphilosophie im Kampfe mit dem Kirchenglauben erlebt hatte, um das Schriftchen, welches die Ueberschrift führt: „Das Ende aller Dinge", ganz und richtig zu würdigen. Der überraschende und feine Contrast, worin Anfang und Ende der Schrift mit einander stehen, macht einen fast epigrammatischen Eindruck. Kant beginnt mit der Fernsicht nach dem jüngsten Tage, wo die Gläubigen das Ende aller Dinge suchen, und endet mit einem sehr deutlichen Hinblick auf die Gegenwart, die nach der vorausgegangenen Erklärung selbst wie das Ende aller Dinge aussieht.*)

1. Unitarier und Dualisten.

Der jüngste Tag erscheint als das jüngste Gericht, an dem sich die göttliche Gerechtigkeit in ihrer Vollendung offenbart und jedem zutheilt, was er nach seinem sittlichen Werthe verdient hat. Hier trifft den Bösen ewige Strafe und den Tugendhaften ewige Glückseligkeit. Unmöglich können alle selig gesprochen werden, sonst wäre entweder Gott nicht gerecht oder die Menschen nicht böse. Wenn man sich also das Ende aller Dinge als den Zustand einer allgemeinen und ausnahmslosen Seligkeit vorstellt, so hat man eine falsche Vorstellung entweder von der göttlichen Gerechtigkeit oder von der menschlichen Verderbniß. In diesem Punkte unterscheidet Kant die „Unitarier" von den „Dualisten": jene setzen das Ende aller Dinge gleich der Seligkeit aller, diese gleich dem jüngsten Gerichte, das nach dem Maße des sittlichen Werthes den Einen Verdammniß, den Andern Seligkeit zutheilt. Wenn der praktische Glaube zwischen beiden Vorstellungen entscheiden soll, so wird er zwar in theoretischer Rücksicht keine von beiden annehmen, aber in moralischer die dualistische vorziehen.

2. Das natürliche und übernatürliche Ende.

In Beziehung auf das Reich der Dinge, auf Welt und Natur, läßt sich das Ende der Dinge verschieden auffassen: es ist entweder

*) S. oben Zweites Buch, Cap. I. S. 262.

Weltverwandlung oder Weltvernichtung oder Weltumkehrung. Im ersten Fall ist es eine Epoche, die im Laufe der Weltbegebenheiten eintritt, den vorhandenen Weltlauf oder die bestehende Ordnung der Dinge abschließt und eine neue einführt: so erscheint es als ein Wendepunkt im Weltlauf, als ein relativ letztes Glied in der Kette der Dinge, als ein „natürliches Ende"; im zweiten Fall ist es als Vernichtung nicht innerhalb der Natur möglich, also „übernatürlich"; im letzten Fall ist es „widernatürlich", weil es die natürliche und moralische Ordnung der Dinge umkehrt. Das natürliche Ende aller Dinge macht einen vollkommen neuen Weltzustand, dessen Seligkeit die Leiden und Uebel von sich ausschließt: dieser Zustand ist eine ewige Dauer, worin entweder gar kein Wechsel oder eine ununterbrochene Veränderung stattfindet. Eines von beiden muß der Fall sein. Setzen wir, der Zustand, in dem alle Dinge enden, sei eine ewige Dauer ohne allen Wechsel, so giebt es in diesem Zustande keine Veränderung, also auch keine Zeit mehr: er ist zeitlos und alles Dasein darin wie versteinert. In dem Moment, wo die Dinge aufhören, hat auch die Zeit aufgehört, also der zeitlose Zustand angefangen. Die zeitlose Dauer hat angefangen! Anfang ist Zeitpunkt. Wie kann das Zeitlose einen Zeitpunkt haben? Wie kann die Zeit übergehen in die zeitlose Dauer? Ein solcher Uebergang ist schlechterdings undenkbar. So ist auch das natürliche Ende der Dinge als zeit- und wechsellose Dauer undenkbar. Wenn aber der Wechsel und die Veränderung ewig fortdauert, so kann dieser wandelbare und veränderliche Zustand wenigstens keine Seligkeit sein, denn wo Wechsel ist, da sind auch Uebel, und wo Uebel sind, da giebt es keine wahrhafte Befriedigung. So ist das natürliche Ende aller Dinge in jeder Weise undenkbar. Seligkeit ist weder in der wechsellosen Ruhe des Daseins noch in der ewigen Wandelbarkeit und Veränderung desselben möglich. Da nun das Dasein doch eines von beiden sein muß, entweder wechsellos oder wandelbar, so ist überhaupt die Seligkeit nicht im Dasein, sondern im Aufhören alles Daseins, in der Vernichtung, im Nichts zu suchen. Das Nichts allein ist die ewige Ruhe. Dies ist die buddhistische Vorstellung vom Ende aller Dinge, womit Kant die Lehre Spinozas vergleicht. Nach dem Naturgesetz giebt es nur Verwandlung und Metamorphose, keine Vernichtung. Das Naturgesetz erklärt: aus nichts kann nichts werden, es giebt kein Entstehen und Vergehen, weder Schöpfung noch Untergang. So übersteigt der Begriff einer vollkommenen Vernichtung alle naturgesetzliche Möglichkeit. Darum nennt Kant diesen

eschatologischen Glauben eine mystische Vorstellungsweise und die ewige Ruhe, die dem Nichts gleichkommt, „das übernatürliche Ende aller Dinge".

3. Das widernatürliche Ende.

Wenn die Ordnung der Dinge nicht aufhört (sei es relativ durch Verwandlung oder gänzlich durch Vernichtung), sondern sich umkehrt, so tritt das Ende aller Dinge ein, welches der Philosoph als „das widernatürliche" bezeichnet. Die Ordnung unserer Welt ist eine natürliche und moralische, unser Naturzweck ist Glückseligkeit, unser moralischer Zweck die Würdigkeit glückselig zu sein. Daß beide Ordnungen, die natürliche und moralische, übereinstimmen, daß die Tugend am Ende zur Glückseligkeit führt, daß die gesammte Weltordnung in ihrem letzten Grunde moralisch regiert wird, ist unser Glaube. Dieser Glaube gründet sich auf das moralische Gesetz, das die Pflichterfüllung fordert um der Pflicht willen, nicht in der Absicht oder Hoffnung auf eine künftige Glückseligkeit. Diese Ordnung wird vollkommen umgekehrt und ihrem Gesetze widersprochen, wenn die Moral vom Glauben abhängig gemacht wird und dieser von äußeren Gesetzen, die ihn durch Furcht vor Strafe oder Hoffnung auf Lohn erzwingen wollen: wenn mit einem Worte der Glaube, statt auf die reine Vernunft, sich blos auf die Autorität und deren Gewalt gründet.

In dem Vernunftglauben ist das Motiv der Pflichterfüllung die Pflicht, in dem Autoritätsglauben die Furcht: dort ist die innerste Wurzel des Handelns die Freiheit, hier deren äußerstes Gegentheil, die Unfreiheit in der Form der Unmündigkeit und Selbstsucht. Der Vernunftglaube ist in seinem Kern mit dem christlichen Glauben einverstanden: die christliche Religion will, daß die göttlichen Gebote nicht aus Furcht vor Strafe, nicht aus Hoffnung auf Lohn, sondern aus Liebe erfüllt werden. Dieses Motiv ist nicht das rigoristische der Moral, noch weniger das terroristische der Autorität. Daß es die Liebe zum Motive des sittlichen Handelns macht: darin besteht nach unserem Philosophen „der menschenfreundliche Charakter, die liberale Denkungsart, die Liebenswürdigkeit der christlichen Religion". Wenn man ihr diesen liebenswürdigen Charakter nimmt und an die Stelle der Liebe die Furcht setzt, so verwandeln sich ihre menschenfreundlichen Züge in die gebieterischen und abschreckenden der Autorität, die nur Abneigung und Widersetzlichkeit einflößen können. Damit aber ist die moralische Ordnung umgekehrt und das Ende aller Dinge in seiner widernatürlichen

Gestalt eingetreten. „Sollte es mit dem Christenthum einmal dahin kommen, daß es aufhörte, liebenswürdig zu sein (welches sich wohl zutragen könnte, wenn es, statt seines sanften Geistes, mit gebieterischer Autorität bewaffnet würde), so müßte eine Abneigung und Widersetzlichkeit gegen dasselbe die herrschende Denkart der Menschen werden, und der Antichrist, der ohnehin für den Vorläufer des jüngsten Tages gehalten wird, würde sein obzwar kurzes Regiment anfangen; alsdenn aber, weil das Christenthum allgemeine Weltreligion zu sein zwar bestimmt, aber es zu werden von dem Schicksale nicht begünstigt sein würde, das (verkehrte) Ende aller Dinge in moralischer Hinsicht eintreten.“*)

Wer erkennt in diesem so geschilderten Ende, in dieser Umkehr der moralischen Ordnung, in den Urhebern dieses widernatürlichen Weltendes nicht die Züge der Wöllner, Hilmer, Hermes, Woltersdorf u. a., die das antichristliche Princip entweder in eigener Person sind oder es herbeiführen? So ist der kantische Aufsatz vom Ende aller Dinge ein auf das verkehrte Treiben des damaligen Zeitalters geworfenes grelles Schlaglicht.

Die beiden Abhandlungen „über das Mißlingen aller philosophischen Versuche in der Theodicee“ vom Jahre 1791 und über „das Ende aller Dinge“ vom Jahre 1794 begrenzen den Zeitraum, in welchem Kant sein religionsphilosophisches System entwickelt. Sie bilden gleichsam den Rahmen zur „Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft“, deren Untersuchungen in den Zwischenjahren (1792 und 93) erscheinen. Diese begrenzende Einfassung ist auch für den Charakter der kantischen Religionslehre bezeichnend: der erste Aufsatz zeigt, daß der Inhalt des Glaubens nicht Sache der Wissenschaft ist, der zweite, daß der Beweggrund des Glaubens kein Werk der Autorität und Menschenfurcht sein darf. Gegenstand des Glaubens ist nur die moralische Weltregierung, und die moralische Weltregierung ist ein Gegenstand nur des Glaubens: dieser Glaube gründet sich auf die moralische Vernunft, nicht auf die Vernunfteinsicht, sondern auf das Vernunftbedürfniß. Ganz in demselben Sinn hatte Kant die Frage beantwortet: „was heißt, sich im Denken orientiren?“

*) Das Ende aller Dinge. (S. W. Bd. VI. S. 408.)

Drittes Capitel.

Das radicale Böse in der Menschennatur.

I. Das Gute und Böse unter religiösem Gesichtspunkt.

1. Das menschliche Erlösungsbedürfniß.

Der Zusammenhang zwischen Moral und Religion, wie die kritische Philosophie denselben begriffen hat, leuchtet uns vollkommen ein. Die negative Erklärung heißt: der religiöse Glaube ruht nicht auf irgend welcher Einsicht in die Natur der Dinge, die Sittlichkeit nicht auf irgend welchem religiösen Glauben; weder kann die Wissenschaft den Glauben noch dieser die Sittlichkeit erzeugen. Mit der Erforschung der Dinge beschäftigt, begegnen wir nirgends dem religiösen Glauben, er liegt mit der Wissenschaft und überhaupt mit der theoretischen Vernunft nicht in derselben Richtung; der Glaube, welcher scheinbar das menschliche Wissen ergänzt, in der Naturerklärung sich auf die Absichten Gottes beruft und den natürlichen Gründen übernatürliche hinzufügt, ist nicht religiös, sondern doctrinal und gehört in das Reich der Lehrmeinungen und Hypothesen. Die positive Erklärung heißt: die Religion gründet sich auf die Moral, und diese besteht in der Gesinnung; es ist die Gesinnung, die den Glauben erzeugt, es ist auch klar, wodurch sie ihn erzeugt. Wir haben das religiöse Element, den eigentlichen, in der sittlichen Gemüthsverfassung enthaltenen Glaubensfactor schon erkannt. Die pflichtmäßige Gesinnung ist die Achtung vor dem Gesetz, die alle Empfindungen zu Boden schlägt, die in der Selbstliebe wurzeln. Diese Achtung muß in jedem das Gefühl des eigenen Unwerthes, der eigenen sittlichen Unvollkommenheit erzeugen. Denn wer will, mit dem Gesetze verglichen, sich aufrechthalten? Niemand ist gut, jeder soll es sein; die sittliche Vollkommenheit erscheint als das zu erstrebende Ziel, die eigene Unvollkommenheit als der vorhandene Zustand, der von jenem Ziele unendlich weit absteht. Unvollkommenheit ist Mangel, Gefühl des Mangels ist Bedürfniß nach Befriedigung: die sittliche Vollkommenheit ist nicht unser Zustand, sondern unser Bedürfniß. Als Zustand oder als erreichtes Ziel gedacht, ist sie eine leere Einbildung, eine moralische Schwärmerei; als Bedürfniß empfunden, ist sie die tiefste Regung der menschlichen Natur, nicht eine vorübergehende und vereinzelte Neigung zufälliger Art, son-

dern ein nothwendiger und allgemeiner Gemüthszustand, ein Vernunftbedürfniß.*)

Dieses Bedürfniß ist es, welches den Glauben macht. Jedes Bedürfniß will Befriedigung. Was dieses Bedürfniß befriedigt, ist keine Einsicht, keine Handlung, sondern ein Glaube: nämlich die moralische Gewißheit, daß in der That das Sittengesetz Weltgesetz oder Weltzweck ist, daß in ihm die ewige Ordnung der Dinge besteht und sich vollendet. Wir sehen deutlich, wie sich mit der sittlichen Gesinnung ein Bedürfniß und mit dem letzteren ein Glaube nothwendig und unabtrennbar verbindet. In der moralischen Gesinnung liegt das Gefühl des eigenen Unwerthes, der eigenen moralischen Unvollkommenheit, in diesem Gefühle unseres Mangels das Bedürfniß nach Befreiung. Unser mangelhafter Zustand ist moralischer Art: die Befreiung von diesem Uebel ist die Erlösung. Wir sind erlöst, nicht wenn wir weniger unvollkommen sind, nicht also dadurch, daß wir vollkommener, sondern daß wir wirklich vollkommen werden. Nur der Zustand der Vollkommenheit ist Erlösung, nur diese Erlösung befriedigt unser moralisches Bedürfniß. Aber die Möglichkeit der Erlösung ist ein Object blos des Glaubens: daher ist es nur der Glaube, der jenem Bedürfnisse genugthut. Das Vernunftbedürfniß selbst ist ein Bedürfniß zu glauben, das sich auf unser sittliches Streben gründet, weil es ohne dieses Streben gar keinen Sinn hätte.

Aller Glaube, so weit derselbe rein religiöser Natur ist, entspringt aus diesem Bedürfniß und geht auf dieses Ziel, das wir als die Erlösung vom Uebel bezeichnen. Das Bedürfniß wird von der Vernunft selbst empfunden, es folgt unmittelbar aus der moralischen Vernunft: darum ist auch der Glaube, der aus dieser Bedingung hervorgeht, ein reiner Vernunftglaube oder „Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft".

2. Der Ursprung des Bösen. Der rigoristische Standpunkt.

Der Inhalt dieses Glaubens ist durch das Bedürfniß der moralischen Vernunft schon bestimmt; es wird geglaubt, was unsere sittliche Natur fordert: die Erlösung des Menschen vom Uebel. Dies ist, kurzgesagt, das Thema der Religion innerhalb der Grenzen der bloßen

*) Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft. Vorw. zur ersten Auflage. (S. W. Bd. VI. S. 160—70.)

Vernunft. Von hier aus begreift sich auch die Eintheilung der kantischen Religionslehre; es sind drei Stadien oder Stufen, die sich in dem Erlösungsproceß der Menschheit unterscheiden lassen: die Herrschaft des Bösen im Menschen ist der Ausgangspunkt, die vollendete Herrschaft des Guten der Zielpunkt der Erlösung, diese Herrschaft ist ein Sieg des Guten, der den Kampf mit dem Bösen voraussetzt; daher liegt in der Mitte zwischen den beiden Extremen, nämlich der Herrschaft des Bösen und dem Siege des Guten, „der Kampf des guten Princips mit dem bösen um die Herrschaft über den Menschen".

Die religiöse Betrachtung des Guten und Bösen ist von der moralischen unterschieden. Unter dem moralischen Gesichtspunkte wird bestimmt, was gut und böse ist, diese Bestimmung bleibt genau dieselbe unter dem religiösen Gesichtspunkt; es giebt nicht etwa verschiedene Erklärungen des Guten und Bösen, eine andere von Seiten der Moral, eine andere von Seiten der Religion. Gut ist der Wille, der durch nichts anderes motivirt wird, als allein durch die Vorstellung der Pflicht, das Böse ist das Gegentheil des Guten; der Glaube ändert an diesen Begriffen nicht das Mindeste, er vertieft und erweitert sie nur vermöge seiner ganzen Betrachtungsweise. Sein Object ist die Erlösung, d. h. die Vollendung des Guten. Was erlöst wird, muß von etwas erlöst werden; wovon wir erlöst werden sollen, ist das Uebel im moralischen Sinn (das Böse). Zur Vollendung und zum wirklichen Siege des Guten gehört, daß wir das Böse gründlich überwunden haben, daß wir in der Wurzel davon erlöst sind: daher ist die Wurzel des Bösen eigentlich dasjenige, wovon wir erlöst sein wollen. Die Vorstellung von dem Grunde des Bösen hängt darum mit der Vorstellung der Erlösung auf das Genaueste zusammen. In diesem Punkte unterscheidet sich die religiöse Betrachtungsweise von der moralischen. Diese bestimmt, was gut und böse ist; jene verfolgt beide Begriffe bis an die äußerste Grenze: das Gute bis zur Vollendung, das Böse bis zu seiner Wurzel. Unter dem religiösen Gesichtspunkte handelt es sich nicht blos um den Unterschied des Guten und Bösen, sondern um die Vollendung des Guten und um den Ursprung des Bösen. Von einer wissenschaftlichen Lösung dieser Fragen kann nicht die Rede sein. Die Moral verlangt, daß unter allen Umständen das Gute gethan, das Böse unterlassen werde. Auf das sittliche Handeln hat es keinen Einfluß, wie wir uns die Vollendung des Guten und den Ursprung des Bösen vorstellen: diese Vorstellungsweise ist also weder wissenschaftlich noch (im engeren Sinn)

moralisch, sondern religiös. Hier tritt uns der Unterschied des Glaubens von Wissenschaft und Moral deutlich entgegen.

Die erste Frage der religiösen Betrachtungsweise betrifft den Ursprung des Bösen. Dies ist der erste Punkt, den der Glaube aufsucht: die Grund- und Cardinalfrage aller Religion. Die Erlösung oder die Vollendung des Guten hat keinen Sinn, wenn nicht klar ist, wovon wir zu erlösen sind. Von dem, was allem Bösen zu Grunde liegt, von dem *Grunde des Bösen* selbst! Daher stellt Kant die Frage nach diesem Grunde an die Spitze seiner Religionslehre. Hier begegnet ihm wieder das Problem der menschlichen Freiheit, das schwierigste aller Probleme, und er wird noch einmal zu seiner Lehre vom intelligibeln Charakter zurückgeführt. In dieser ganzen Untersuchung über den Ursprung des Bösen, in der Art und Weise, wie Kant alle Schwierigkeiten der Sache einsieht, auseinanderlegt und bemeistert, erkennen wir eine jener Leistungen des menschlichen Tiefsinnes, die nur den größten Denkern gelingen. Es wundert uns nicht, warum diese Gegend der kantischen Philosophie so wenigeu heimisch geworden. Um gleich die Hauptschwierigkeit unserer Frage hervorzuheben: sie setzt voraus, daß überhaupt das Böse einen Grund hat. Wenn es einen Grund hat, so ist es nothwendig und eben darum unzurechnungsfähig und eben darum nicht böse; wenn es in Wahrheit böse ist, so ist es zurechnungsfähig, nicht nothwendig, grundlos. Entweder also hat, wie es scheint, die Frage nach dem Grunde des Bösen keinen Sinn, oder das Böse selbst hat keinen.

Gut ist nur die Gesinnung, daher kann auch das Böse nur in der Gesinnung gesucht werden. Gut ist die pflichtmäßige Gesinnung, böse die pflichtwidrige; die Maxime der pflichtmäßigen Gesinnung ist das Sittengesetz, die der pflichtwidrigen das Gegentheil des Sittengesetzes. Der erste Grund zur Annehmung einer solchen Maxime ist der Ursprung alles Bösen. Ein Object irgend welcher Art kann dieser erste Grund nie sein, kein Object macht den Menschen sittlich, keines macht ihn böse. In der Erfahrung kann darum der Ursprung des Bösen nicht gesucht werden, er liegt mithin *vor* aller Erfahrung; von außen kann der Grund nicht kommen, der die Gesinnung des Menschen verdirbt, also muß dieser Grund *im* Menschen selbst liegen; abgeleitet kann das Böse nicht werden, es ist mithin *ursprünglich*: es muß eine der menschlichen Natur angeborene Beschaffenheit sein, die den ersten Grund zur Annehmung der bösen Maxime enthält. Wir nennen diesen ersten Grund „angeboren" nur in dem negativen Sinn, daß er

nicht aus empirischen Bedingungen abgeleitet werden kann, daß er außerhalb der Erfahrung liegt: er ist, wie Kant sagt, *mit* der Geburt gegeben, *nicht durch* dieselbe.

Wir werden mit unserer Frage von der Erfahrung ab- und auf die Ursprünglichkeit der menschlichen Natur hingewiesen; wir müssen daher die Frage verallgemeinern: was ist der Mensch von Natur, gut oder böse? *)

Es giebt überhaupt zwei denkbare Grundverhältnisse des Guten und Bösen: das disjunctive und conjunctive. Entweder schließen beide einander aus und sind dergestalt getrennt, daß, wo eines ist, eben deshalb das andere nicht ist, oder sie lassen sich verbinden: im ersten Fall ist ihr Schauplatz eng und ausschließend, jedes hat den seinigen, sie können nicht beide auf demselben Schauplatze zusammen bestehen; im zweiten ist dieser Schauplatz so weit, daß er beide zugleich umfaßt und aufnimmt. Es kommt also darauf an, wie in Rücksicht des Guten und Bösen die menschliche Natur beurtheilt wird, ob als enger oder weiter Schauplatz: den ersten Standpunkt nennt Kant „*rigoristisch*", den zweiten „*latitudinarisch*". Dieser letztere hat wieder zwei Fälle: das conjunctive Verhältniß ist entweder positiv oder negativ, beide zusammen (Gutes und Böses) können demselben Subjecte entweder zu- oder abgesprochen werden. Die bejahende Form heißt: „sowohl das eine als auch das andere", die verneinende: „weder das eine noch das andere". Die Vereinigung des Guten und Bösen ist demnach entweder die negative der Indifferenz oder die positive der Mischung. Beide Standpunkte sind nach dem Ausdrucke Kants latitudinarisch: den ersten nennt er „*Indifferentismus*", den zweiten „*Synkretismus*". Es giebt mithin drei Standpunkte zur Beantwortung der Frage: was ist der Mensch von Natur in Rücksicht des Guten und Bösen? 1. die Rigoristen urtheilen: der Mensch ist von Natur *entweder* gut *oder* böse, 2. die Indifferentisten: der Mensch ist von Natur *weder* gut *noch* böse, 3. die Synkretisten: der Mensch ist von Natur *sowohl* gut *als* böse.

Das Gute ist die zur Maxime gewordene Pflicht, das zur Gesinnung gewordene Sittengesetz. Dieses Gesetz ist nur eines, es gilt in allen Fällen; wenn es in einigen Fällen nicht gilt, so gilt es überhaupt nicht. Es kann nicht zugleich gelten und nicht gelten: mithin ist der

*) Ebendas. Erstes Stück. Von der Einwohnung des bösen Princips neben dem guten, oder über das radicale Böse in der menschlichen Natur. (Bd. VI. S. 177—80.)

Standpunkt des Synkretismus unmöglich. Jede Handlung hat ihre Motive, sie ist gut, wenn ihre alleinige Triebfeder das Sittengesetz ist. Wenn ihre Triebfeder das Sittengesetz nicht ist, so hat sie andere Motive; alle Beweggründe, welche das Sittengesetz nicht sind, sind demselben entgegengesetzt. Die Abwesenheit des Sittengesetzes ist nothwendig die Anwesenheit einer anderen, d. h. einer entgegengesetzten Triebfeder. Daher giebt es zwischen Gutem und Bösem nichts Mittleres, es giebt keine Indifferenz beider: mithin ist der Standpunkt des Indifferentismus ebenfalls unmöglich.

Der einzig mögliche Standpunkt ist demnach der rigoristische: diesen Standpunkt nimmt Kant, ohne den Vorwurf der Schroffheit zu achten, der gewöhnlich dem Rigorismus gemacht wird. Die Moral soll schroff sein. Der rigoristische Standpunkt duldet keine andere Triebfeder als die Pflicht, er duldet keinerlei Vereinigung oder Vermischung der Pflicht mit der Neigung. Eben diese Vereinigung war es, der Schiller in seiner Abhandlung über Anmuth und Würde in ästhetischer Rücksicht das Wort geredet hatte; er wollte, daß die Neigung der Pflicht gleichkomme, daß die Pflicht selbst Neigung werde: in diese Uebereinstimmung zwischen Pflicht und Neigung, in diese freiwillige Tugend setzte er den Charakter der schönen Sittlichkeit, der Anmuth im Unterschied von der Würde, welche den sittlichen Willen in seiner unbedingten Erhabenheit offenbart. Kants Gegensatz zu Schiller ist hier der Gegensatz der rein moralischen und ästhetischen Denkweise, des rigoristischen und künstlerischen Standpunktes. Zugleich suchte Kant einen möglichen Vereinigungspunkt in einer solchen Verbindung der Tugend mit der Anmuth, welche der Strenge der Moral keinen Abbruch thut. „Herr Professor Schiller mißbilligt in seiner mit Meisterhand verfaßten Abhandlung über Anmuth und Würde in der Moral diese Vorstellungsart der Verbindlichkeit, als ob sie eine karthäuserartige Gemüthsstimmung bei sich führe; allein ich kann, da wir in den wichtigsten Punkten einig sind, auch in diesem keine Uneinigkeit statuiren, wenn wir uns nur unter einander verständlich machen können. Ich gestehe gern, daß ich dem Pflichtbegriff gerade um seiner Würde willen keine Anmuth beigesellen kann, denn er enthält unbedingte Nöthigung, womit Anmuth in geradem Widerspruch steht. Die Majestät des Gesetzes (gleich dem auf Sinai) flößt Ehrfurcht ein (nicht Scheu, welche zurückstößt, auch nicht Reiz, der zur Vertraulichkeit einladet), welche Achtung des Untergebenen gegen seinen Gebieter, in diesem Fall aber, da dieser in uns liegt, ein Gefühl des Erhabenen

unſerer eigenen Beſtimmung erweckt, was uns mehr hinreißt als alles Schöne. Aber die Tugend, d. i. die feſt gegründete Geſinnung, ſeine Pflicht genau zu erfüllen, iſt in ihren Folgen auch wohlthätig, mehr wie alles, was Natur oder Kunſt in der Welt leiſten mag; und das herrliche Bild der Menſchheit, in dieſer Geſtalt aufgeſtellt, verſtattet gar wohl die Begleitung der Grazien, die aber, wenn noch von Pflicht allein die Rede iſt, ſich in ehrerbietiger Entfernung halten. Wird aber auf die anmuthigen Folgen geſehen, welche die Tugend, wenn ſie überall Eingang fände, in der Welt verbreiten würde, ſo zieht alsdann die moraliſch gerichtete Vernunft (durch die Einbildungskraft) die Sinnlichkeit mit ins Spiel. Nur nach bezwungenen Ungeheuern wird Hercules Muſaget, vor welcher Arbeit jene guten Schweſtern zurückbeben. Dieſe Begleiterinnen der Venus Urania ſind Buhlſchweſtern im Gefolge der Venus Dione, ſobald ſie ſich ins Geſchäft der Pflichtbeſtimmung einmiſchen nnd die Triebfedern dazu hergeben wollen."*)

3. Die menſchlichen Triebfedern und deren Ordnung.

Der rigoriſtiſche Standpunkt iſt feſtgeſtellt: der Menſch iſt von Natur entweder gut oder böſe. Dieſe Beſchaffenheiten ſind angeborene, da ſie aus empiriſchen Urſachen nicht gbgeleitet werden können. Hieraus ſcheint ein Widerſtreit zwiſchen dem rigoriſtiſchen und moraliſchen Standpunkt zu folgen: jener behauptet den angeborenen Charakter des Guten und Böſen, dieſer die Freiheit als die alleinige Urſache beider. Die Standpunkte ſind beide begründet und müſſen vereinigt gelten: ſie ſind vereinigt, ſobald der Menſch als der *freie* Urheber ſeiner angeborenen guten oder böſen Beſchaffenheit angeſehen werden darf. Da nun der empiriſche Charakter dieſer freie Urheber *nicht* ſein kann, ſo iſt der Urſprung des Guten und Böſen im *intelligibeln* Charakter zu ſuchen. Nur müſſen dieſe angeborenen Beſchaffenheiten, deren Urheber wir ſelbſt ſind, von anderen Beſchaffenheiten, die auch angeboren, aber nicht durch uns ſelbſt verurſacht ſind, wohl unterſchieden werden. Die letzteren beſtimmt die Natur, nicht die Freiheit, ſie ſind uns gegeben und bilden unſere *Anlagen*, die, ſofern ſie zur Möglichkeit der menſchlichen Natnr als ſolcher gehören, *urſprüngliche* ſind. Anlagen ſind als ſolche weder gut noch böſe, denn es iſt nicht der Wille, der ſie macht. Wenn es die

*) Ebendaſ. Erſtes Stück. Von der Einwohnung des böſen Princips neben dem guten: oder über das radicale Böſe der menſchl. Natur. (Bd. VI. S. 177—84. S. 182 Anmkg.) Schillers Aufſatz üb. Anmuth u. Würde erſchien im 3. Stück d. Thalia (1793).

Anlagen wären, die den Charakter bestimmen, so würde dieser ein Werk der Natur und von Moralität nicht weiter die Rede sein. Anlagen sind Naturzwecke, die selbst wieder Mittel zu moralischen Zwecken sind; der sittliche Endzweck ist das Gute, daher kann kein natürliches Mittel zum Bösen bestimmt sein, sonst wäre es selbst böse. Alle ursprünglichen Anlagen der menschlichen Natur sind daher Mittel zum Guten, aber der Wille ist an diese ihre Bestimmung nicht gebunden und kann sich durch den Mißbrauch ins Böse verkehren. Um nun jene angeborene Beschaffenheit, die entweder gut oder böse ist, von diesen ursprünglichen Anlagen, die an sich weder gut noch böse, aber in der Ordnung der Dinge nur zum Guten bestimmt sind, genau zu unterscheiden, müssen wir die letzteren feststellen.

Der Mensch ist ein lebendiges, denkendes und moralisches Wesen: die blos organische Natur ist die Thierheit, die Vereinigung der lebendigen und vernünftigen Natur ist die Menschheit, die Vereinigung der vernünftigen und moralischen Natur ist die Persönlichkeit; die Anlage zum Leben ist animalisch, die zur Ueberlegung und Selbsterkenntniß ist menschlich, die zur Achtung vor dem Sittengesetz ist moralisch. An sich ist keine dieser Anlagen gut oder böse, an sich ist jede derselben von der Natur zum Guten bestimmt. Wenn der Wille die Richtung der moralischen Anlage nimmt und das Sittengesetz zu seiner Maxime macht, so ist er gut. Darin allein besteht das Gute. Es hängt vom Willen ab, welche von den ursprünglichen Anlagen, die eben so viele Triebfedern sind, als die herrschende gilt. Wenn die oberste Triebfeder nicht das Sittengesetz ist, nicht dieses allein, so ist der Wille böse. Denken wir uns den Willen unter der Herrschaft der animalischen Triebe, so daß die menschliche und moralische Natur unter die thierische herabsinken, so entstehen die sogenannten viehischen Laster, wie Völlerei, Wollust, wilde Gesetzlosigkeit; denken wir uns den Willen unter der Herrschaft blos der natürlichen Vernunft, so ist sein einziges Ziel das eigene Wohl, so sucht das Individuum nichts anderes als seine Glückseligkeit, seine größtmögliche Geltung, seine Vortheile auf Kosten und zum Schaden der anderen, mit seiner Selbstliebe steigen die feindlichen und gehässigen Gesinnungen, wie Bosheit, Neid, Undankbarkeit, Schadenfreude, sie wachsen ins Unermeßliche und bilden die sogenannten teuflischen Laster. Also nicht in der Anlage als solcher liegt das Böse, sondern in dem Verhältniß der Anlage zum Willen: in der Anlage, sofern sie Triebfeder wird; nicht in der Triebfeder als

solcher liegt das Böse, sondern in ihrem Verhältnisse zum Sittengesetz: darin also, daß die Triebfedern der thierischen Natur oder der klugen Selbstliebe im menschlichen Willen mehr gelten, als das Sittengesetz, daß sie dem letzteren übergeordnet und nicht, wie es die Pflicht verlangt, schlechterdings untergeordnet sind. Das Sittengesetz ist Maxime. Was sich dem Sittengesetze vergleicht, sich mit demselben in gleicher oder größerer Berechtigung behauptet, gilt als Maxime. Es ist also klar, worin allein das Böse besteht: nicht in der Anlage, auch nicht in der bloßen Triebfeder, sondern in der Triebfeder, sofern sie Maxime ist und die Richtschnur des Willens wie der Handlungen bestimmt: das Böse besteht in *den* Triebfedern, die nicht das Sittengesetz selbst sind. Wenn die unteren Anlagen (alle, ausgenommen die moralische) Willensmotive oder Triebfedern werden, wenn diese Triebfedern als Maximen gelten, so *herrscht* im menschlichen Willen die niedere Natur über die höhere: *diese* Herrschaft ist das Böse.

Jetzt erst ist die Frage, um die es sich handelt, so weit entwickelt, daß ihr Sinn einleuchtet und die Auflösung versucht werden kann. Der Mensch ist von Natur entweder gut oder böse. Wenn der menschliche Wille vermöge seiner ursprünglichen Richtung das Sittengesetz zu seiner Maxime macht, so ist er von Natur gut; wenn er vermöge seiner ursprünglichen Richtung eine andere Triebfeder zur Maxime erhebt und auf diese Weise die Ordnung der Triebfedern umkehrt, so ist er von Natur böse. Genau dieses ist der fragliche und zu entscheidende Punkt.*)

4. Das böse Herz oder der Hang zum Nichtguten.

Der Schauplatz, auf dem allein wir das Gute oder Böse antreffen, ist die Willensrichtung, die verschiedene Wege nimmt, je nachdem der Wille diese oder jene Maxime ergreift, diese oder jene Triebfeder zu seiner Maxime macht. Um unsere Frage zu entscheiden, müssen wir die Willensrichtung bis zu ihrer Wurzel verfolgen, die der bestimmten Handlungsweise und dem empirischen Charakter selbst vorhergeht. Das Element der Willensrichtung ist Willensneigung oder *Hang*. Hang ist nicht Trieb: den Trieb macht die Natur, den Hang der Wille; unsere Triebe sind nicht unsere eigene That, unser Hang ist Willensdisposition, elementare Willensrichtung. Wenn dieser Hang sich auf das Sittengesetz richtet, so ist der Mensch von Natur gut; wenn nicht, so ist er von Natur böse.

*) Ebendas. Erstes Stück. I. Von der ursprünglichen Anlage zum Guten in der menschlichen Natur. (Bd. VI. S. 184—87.)

Durch dieſe Beſtimmung faſſen wir das Böſe in ſeinem weiteſten Umfange: es iſt das contradictoriſche (nicht blos conträre) Gegentheil des Guten. Böſe iſt der Hang zu allem, was nicht das Sittengeſetz ſelbſt iſt: dieſer Hang iſt das böſe Herz, die Empfänglichkeit für alles außer der Pflicht. „Der Geiſt des moraliſchen Geſetzes beſteht darin, daß dieſes allein zur Triebfeder hinreichend ſei. Was nicht aus dieſem Glauben geſchieht, das iſt Sünde (der Denkungsart nach).“ In dieſem weiten Gebiete des Böſen dürfen gewiſſe Stufen unterſchieden werden, die zwar nach ihrem moraliſchen Unwerthe gleich, aber an Bosheit verſchieden ſind. Wenn das Sittengeſetz nicht die alleinige Triebfeder des Willens iſt, ſo ſind drei Fälle möglich: entweder wird der Wille durch keinerlei Maximen beſtimmt oder nicht allein durch das Sittengeſetz, ſondern auch durch andere Triebfedern oder endlich durch Maximen, die dem Sittengeſetze direct zuwiderlaufen. Wenn überhaupt keine Grundſätze, ſondern nur Begierden und Neigungen den Willen treiben, ſo iſt die Natur ſtärker als der Wille, dieſer alſo ſchwach: darin beſteht die Gebrechlichkeit der menſchlichen Natur. „Das Wollen habe ich wohl, aber das Vollbringen fehlt.“ Wenn ſich mit der Pflicht noch andere Triebfedern vermiſchen und die Selbſtliebe mit in den Beweggrund der Handlung einfließt, ſo beſteht darin die Unlauterkeit des menſchlichen Herzens. Wenn endlich ſtatt des Sittengeſetzes die entgegengeſetzte Maxime den Willen beſtimmt und die Selbſtſucht nicht blos als mitwirkende Triebfeder die Geſinnung trübt, ſondern als alleinige Maxime herrſcht, ſo beſteht darin die Bösartigkeit des Willens, die Verderbtheit oder Verkehrtheit des menſchlichen Herzens. Wenn nun der Wille in ſeiner urſprünglichen Richtung oder in ſeinem Hange ſich von dem Sittengeſetz abwendet und durch dieſe Abweichung die Gebrechlichkeit, Unlauterkeit und Bösartigkeit in die menſchliche Natur einführt, ſo iſt der Menſch von Natur böſe: dieſer Hang iſt der erſte Grund oder die Wurzel des Böſen. Als Hang iſt er Willensrichtung, alſo Willensthat vor der wirklichen empiriſchen Handlung, alſo verſchuldet und darum ſelbſt böſe: er iſt das urſprüngliche Böſe, die Urſünde im Menſchen, das „peccatum originarium“, womit verglichen alle anderen böſen Handlungen Folgen oder „peccata derivata“ ſind. Die ganze Frage läuft alſo darauf hinaus: ob ſich der Wille in ſeinem urſprünglichen Hange vom Sittengeſetz abwendet oder nicht?*)

*) Ebendaſ. Erſtes Stück. II. Von dem Hange zum Böſen in der menſchlichen Natur. (Bd. VI. S. 188—92.)

II. Das radicale Böse in der menschlichen Natur.

1. Die Thatsache der bösen Gesinnung.

Um diese Frage zu entscheiden, hören wir zuerst, was die Erfahrung bezeugt, soweit dieselbe im Stande ist, die sittliche Natur der Menschheit zu erkennen. Es sei die menschenkundigste Erfahrung in ihrem größten Umfange, die uns Auskunft geben soll, wie sie den empirischen Charakter des Menschen in allen Zeiten, in allen Lagen des Lebens, in allen Zuständen der Bildung findet. Ueberall erscheint der Mensch im Widerspruche nicht blos mit dem Sittengesetze, sondern gegen dasselbe, nicht blos in einem den Forderungen der Pflicht ungleichen Zustande, den selbst die Tugend nicht ganz überwindet, sondern in einer davon abgewendeten Richtung, die aus dem bösen Herzen hervorgeht. Wenn bei den rohen Naturvölkern die Triebe und Begierden bis zur äußersten Wildheit, die Leidenschaften des Hasses und der Rache bis zur äußersten Grausamkeit sinn- und zügellos walten, so läßt sich dieser sittenlose Zustand aus dem Naturtriebe, aus der Rohheit der Natur und aus dem Mangel aller Bildung erklären. Wenn man aber bemerkt, daß die Grausamkeit nicht blos eine Folge blinder Leidenschaft, sondern ein Object der Lust ist, daß diese Kinder der Natur ohne jede Nachbegierde martern können, blos um sich an fremden Qualen zu erfreuen, so hat eine solche ungereizte, durch keinen Naturtrieb motivirte Grausamkeit keinen anderen Grund, als die natürliche Bosheit. Betrachten wir die Menschen im Zustande der am weitesten vorgerückten Bildung und prüfen ihr Inneres, so verstecken sich zwar die Gesinnungen, so gut es geht, unter dem Scheine der Tugend, aber dicht unter der Oberfläche zeigt sich überall der wurmstichige Kern. Hinter dem Vertrauen, so aufrichtig es zu sein scheint, liegt immer noch irgend eine geheime Falschheit, gegen die empfangene Wohlthat regt sich der Undank, gegen fremdes Glück der Neid, gegen fremdes Unglück die Schadenfreude, und selbst das herzliche Wohlwollen ist nicht so rein, daß nicht die Bemerkung möglich wäre: „es sei in dem Unglück unserer besten Freunde etwas, das uns nicht ganz mißfalle". Das moralische Urtheil selbst wird abgestumpft und durch den Schein bestochen; wer nicht das Laster unverholen zur Schau trägt, wer den selbstsüchtigen Sinn mit Anstand bedeckt, heißt schon gut in der gebildeten Gesellschaft: „hier gilt derjenige für gut, der ein böser Mensch von der allgemeinen Classe ist." Wenn man die Gesinnungen entblößt, die unter dem Tugendscheine

nicht eben tief versteckt sind, und sie ernsthaft und unverblendet ansieht, so trifft man jeden an einer Stelle, wo er im geheimen Hinterhalt liegt gegen den andern. Mitten im Herzen der Welt lebt unverwüstlich der alte Naturzustand. Diese sittliche Verfassung der Menschen zu erklären, reicht die einfache Selbstliebe nicht hin. Es ist die Selbstliebe nicht in ihrer einfachen, sondern in ihrer übertriebenen Geltung, es ist die zur Herrschaft, zur Maxime erhobene Selbstliebe: die Selbstsucht, die nicht der Naturtrieb macht, sondern der Wille. Nicht blos in den Einzelnen, auch in den großen Verhältnissen der Menschheit führt sie die Zügel. Auch die Völker liegen wider einander in diesem geheimen Hinterhalt, woraus von Zeit zu Zeit die Furie der Kriege hervorbricht, welche die Selbstsucht an allen Enden, in allen ihren Gestalten entfesselt und keinen Zweifel darüber läßt, wie es im Innern der Menschen aussieht.*) So verhält es sich mit dem empirischen Menschencharakter. Wo man ihn immer findet und so weit man ihn immer verfolgt, erscheint er nicht etwa in seiner äußeren Handlungsweise, sondern in seiner Denkungsart als dem Sittengesetz abgeneigt, als innerlich auf das Gegentheil des Guten gerichtet, d. h. als böse. Wie erklärt sich diese allgemeine, von dem gesammten Menschengeschlecht geltende, von aller Erfahrung bezeugte Thatsache?

Offenbar wird der Erklärungsgrund in einer Bedingung gesucht werden müssen, die zur menschlichen Natur als solcher gehört, sonst könnte die Thatsache des Bösen nicht so umfassend sein, wie sie ist; offenbar wird jene Bedingung keine unfreiwillige, unwillkürliche, naturgesetzliche sein dürfen, sonst würde die zu erklärende Thatsache den Charakter des Bösen verlieren, also überhaupt nicht stattfinden. Nun sind die beiden Bedingungen, die zur menschlichen Natur als solcher gehören, Sinnlichkeit und Vernunft. In welcher von beiden liegt der Grund des Bösen? Wenn man ihn blos in der Sinnlichkeit findet und also die animalische Natur allein für die Beherrscherin des menschlichen Willens hält, so ist der letztere thierisch, aber nicht böse. Die Sinnlichkeit kann daher der zureichende Erklärungsgrund nicht sein, denn sie erklärt zu wenig. Wenn man den Grund des Bösen blos in die menschliche Vernunft setzt, so müßte sich diese in ihrem Ursprunge von dem Sittengesetze losgerissen und moralisch vollkommen verdunkelt haben, sie müßte

*) Ebendas. Erstes Stück. III. Der Mensch ist von Natur böse. (Bd. VI. S. 192–95.)

als ein abgefallener und böser Geist gelten, unter dessen Herrschaft wir genöthigt sind, nur das Gegentheil des Guten zu wollen und im Widerspruch gegen das Sittengesetz zu beharren: dann wäre der Mensch gleich einem gefallenen Engel, er wäre nicht mehr Mensch, sondern Dämon, und sein Wille nicht böse, sondern *teuflisch*, d. h. nichts als böse. Die Vernunft als solche kann demnach auch nicht der zureichende Erklärungsgrund des Bösen sein: sie erklärt zu viel.

Da wir den Grund des Bösen weder in der sinnlichen noch in der denkenden Natur suchen dürfen, so finden wir ihn vielleicht in der Vereinigung beider. Die Vernunft für sich (die reine Vernunft) enthält keinen anderen Antrieb als das Sittengesetz, die Sinnlichkeit für sich keine anderen Triebe als die natürlichen Begierden, die Befriedigung fordern. Wenn sich mit diesen Begierden die Vernunft verbindet und selbst nichts anderes sucht als das Wohl des Individuums, so entsteht die natürliche Selbstliebe. In der menschlichen Natur finden sich beide Triebfedern zugleich, die Selbstliebe und das Sittengesetz. Wenn in der menschlichen Natur kein anderer Antrieb als das Sittengesetz wäre, so könnte der Mensch gar nicht böse sein; wenn in ihm der Antrieb des Sittengesetzes gar nicht wirkte, so könnte er nur böse sein, womit zugleich der Charakter des Bösen aufgehoben wäre, denn was nur böse sein kann, ist durch ein unwiderstehliches Gesetz dazu gezwungen, aber die Möglichkeit des Bösen reicht nur so weit als die Freiheit. Die Antriebe der Selbstliebe und der moralischen Vernunft wirken in der menschlichen Natur zugleich. Wenn nun der Unterschied des Guten und Bösen schon in dem Unterschiede der Triebfedern enthalten wäre, so müßte der Mensch von Natur beides zugleich sein, was unmöglich ist.

Der Unterschied des Guten und Bösen liegt nicht in der Beschaffenheit der Triebfedern, sondern in deren *Geltung* oder in dem Werthe, den die Triebfedern im menschlichen Willen behaupten: d. h. der Unterschied liegt einzig und allein in den *Maximen*. Nicht der Antrieb des Sittengesetzes ist gut, sondern daß diese Triebfeder die *oberste Geltung* in unserem Willen behauptet, daß alle anderen ihr schlechterdings untergeordnet sind; nicht die Antriebe der Sinnlichkeit und Selbstliebe sind böse, sondern daß sie im menschlichen Willen das Regiment führen, daß sie mehr gelten als das Sittengesetz: darin allein besteht das Böse. Triebfedern, so verschiedenartig sie sind, können zusammenwirken und denselben Schauplatz einnehmen, Maximen dagegen schließen sich aus. Die letzteren bestimmen die Geltung, das Verhältniß, die Ordnung der

Triebfedern. Die Ordnung kann nur eine sein. Unmöglich können Selbstliebe und Sittengesetz zugleich die oberste Triebfeder bilden. Das Böse ist die Selbstliebe als oberste Triebfeder oder als Maxime, das Gute ist das Sittengesetz als Willensprincip: unmöglich also kann der Mensch von Natur gut und böse zugleich sein.

Das Böse liegt nicht in den Triebfedern, sondern in der Ordnung der Triebfedern, in der Umkehr der moralischen Ordnung. Die Herrschaft des Sittengesetzes ist die moralische Ordnung, die Herrschaft der Selbstliebe ist deren Umkehrung; diese macht nicht die Natur, nicht die Anlage, nicht die Materie der Triebfedern, sondern einzig und allein der Wille: nur im Willen und durch ihn können überhaupt die Triebfedern umgekehrt werden. Der einzige, zureichende Erklärungsgrund des Bösen ist demnach der menschliche Wille, der in seiner ursprünglichen Richtung die Ordnung der Triebfedern umkehrt, sich von dem Sittengesetz abwendet und an die Triebfedern der Sinnlichkeit hängt. Weil dieser Hang den empirischen Charakter des Menschen bedingt, also nicht zu dessen Wirkungen gehört, darum ist er nicht erworben, sondern angeboren oder natürlich. Wir verstehen unter „natürlich" an dieser Stelle das Gegentheil nicht der Willkür (Freiheit), sondern der Bildung. Der Hang zum Bösen ist nicht von außen in die menschliche Natur eingeführt worden, er ist nicht im Laufe der Zeit erworben, er ist der menschlichen Natur nicht angebildet, sondern ihr eigen: d. h. er ist angeboren oder natürlich. Dieser natürliche Hang entspringt nur im Willen, er ist eine Willensthat, also moralisch, zurechnungsfähig, schuldig; diese Schuld liegt in der ersten Willensrichtung, in der Wurzel des Willens, von hier aus ist der letztere im Princip verdorben worden; daher ist jener natürliche und zugleich moralische Hang zum Bösen radical: er ist „das radicale Böse in der menschlichen Natur".

Das Böse in seinen verschiedenen Gestalten der Gebrechlichkeit, Unlauterkeit und Bösartigkeit ist unsere eigene Schuld. Die Schnld der Gebrechlichkeit und Unlauterkeit ist der schwache Wille, der nicht den Vorsatz zum Bösen hat, dem aber die Kraft zum Guten fehlt; die Schuld der Bösartigkeit ist der böse Wille, der sich mit Absicht gegen das Sittengesetz kehrt. Der schwache Wille richtet sich auf etwas anderes als das Sittengesetz, er ist nur auf das Gute nicht gerichtet, der böse richtet sich auf das Gegentheil des Sittengesetzes. Beides ist moralische Schuld. Verglichen mit der Schuld im juristischen Sinne, könnte der schwache Wille „culpa", der böse „dolus" genannt werden: dieser ist

die eigentliche Tücke des menschlichen Herzens, die nicht blos den Keim des Bösen nährt, sondern den des Guten untergräbt und die Gesinnung in der Selbstsucht verhärtet. Hier gilt die Selbstliebe als Maxime, als oberstes und alleiniges Motiv des Willens; das Böse wird vermieden, nur so weit es schädlich ist oder der Selbstliebe widerspricht, das Gute wird angenommen als der täuschende Schein, hinter dem sich die Selbstliebe am wohlsten befindet, es wird angenommen, nur so weit es sich mit der letzteren verträgt. So wird die Gesinnung im Innersten verdorben. Nichts wird bereut als die schädlichen Folgen der Handlung, Reue ist nichts anderes als der Verdruß über eine zweckwidrige und unkluge Handlung: Verdruß aus Selbstliebe. Diese Art Reue nennt man Gewissen, und wenn man sich über die schlimmen Folgen seiner thörichten und schlechten Handlungen nur recht von Grund aus ärgert, so bildet man sich ein, wunder wie gewissenhaft zu sein, labt sich an seiner eigenen Gewissensstrenge und schmeichelt der Selbstliebe neben anderen Vorzügen auch mit dieser Tugend. Das unächte, sogenannte Gewissen, womit die menschliche Tücke das ächte verdunkelt, ist bei jeder Nichtswürdigkeit ruhig, wenn nur die schlimmen Folgen ausbleiben; es ist das Gewissen des Spielers, das nur aufwacht, wenn er verliert, und vollkommen schlummert oder vielmehr sich ganz zufrieden fühlt, wenn er gewinnt. Die Selbstliebe als Maxime kennt nur einen Zweck: ihren Vortheil; mit diesem verglichen, gilt ihr alles andere blos als Mittel, nichts schätzt sie höher, auch nicht die Menschenwürde, weder die eigene noch weniger die fremde. An die Stelle der Menschenwürde tritt der Scheinwerth, den allein die Selbstliebe sucht. Hier gilt, was jenes Mitglied des englischen Parlaments öffentlich erklärte: „ein jeder Mensch hat seinen Preis, für den er sich weggiebt". Beurtheilen wir diese in der Menschheit eingewurzelte Gesinnungsweise aus dem moralischen Gesichtspunkte, so müssen wir dem Ausspruche des Apostels beistimmen: „da ist keiner, der Gutes thut, auch nicht Einer".*)

2. Die Erbsünde.

Wir haben das Böse bis zu seiner Wurzel verfolgt, bis zu jenem Hange, den sich der menschliche Wille in seiner ersten Richtung gegeben hat, der die in unserer Natur wirksamen Triebfedern umkehrt, die Selbstliebe zur Maxime des Willens erhebt und in das Centrum der

*) Ebendas. Erstes Stück. III. Der Mensch ist von Natur böse. (Bd. VI. S. 192–200.)

Gesinnung aufnimmt. Woher rührt dieser Hang? Wie erklären wir diesen Ursprung des Bösen?

Der Grund des Bösen ist die Freiheit. Jener Hang selbst ist eine That der Willkür, sonst wäre er ein Trieb der Natur, die als solche niemals die Wurzel des Bösen sein kann. Der Hang zum Bösen ist selbst schon böse, er ist das radicale Böse. Das Böse kann nur aus dem Bösen erklärt werden, nicht aus dem, was nicht böse ist: weder aus der Natur noch aus dem Guten. Der erste Keim zum Bösen ist schon die böse Willensneigung selbst.

Die Freiheit ist eine intelligible Ursache. In der Zeitfolge der Begebenheiten giebt es keine Freiheit, daher darf nicht in der Zeit die Ursache des Bösen gesucht werden. Nie erklärt sich das Böse aus dem vorhergehenden Zustande: der Grund einer bösen Handlung liegt nicht in den früheren Handlungen, sonst wäre die gegenwärtige eine *nothwendige* Folge der vergangenen und eben deshalb nicht böse. Der Grund unserer sündhaften Beschaffenheit kann also nicht darin gesucht werden, daß auch unsere Eltern sündhaft waren und auch deren Eltern und zuletzt die ersten Menschen, so daß sich das Böse von Geschlecht zu Geschlecht fortpflanzt: eine solche Fortpflanzung wäre Anerbung. Was wir erben, ist nicht unsere That, also auch nicht unsere Schuld: daher läßt sich das Böse nicht anerben. Hier ist der Punkt, wo wir die Vorstellung von einem angeerbten Bösen, weil sie der Freiheit und darum der Natur des Bösen selbst widerstreitet, zurückweisen müssen. Wie man sich diese Anerbung auch vorstellen möge, ob mediciniſch als eine „Erbkrankheit", oder juriſtiſch als eine „Erbschuld", oder theologiſch als „Erbsünde": in allen Fällen gilt als der Grund des Bösen ein vorhergehender Zustand, eine zeitliche Ursache, also nicht die Freiheit. Die kantische Lehre vom radicalen Bösen in der Menschennatur muß von dem Dogma der Erbsünde wohl unterschieden werden, sie theilt mit diesem nur den tiefsinnigen Gedanken von der Ursprünglichkeit des Bösen. Das Böse ist nicht Race: der Grund desselben liegt nicht in der Zeugung, sondern im Willen.*)

3. Das Böse als Fall.

Nur die zeitlichen Ursachen sind erkennbar, nicht die intelligibeln: der Ursprung des Bösen ist darum unerforschlich. Wäre der Grund des

*) Ebendas. Erstes Stück. IV. Vom Ursprunge des Bösen in der menschlichen Natur. (Bd. VI. S. 200—202.)

Bösen erkennbar, so müßte er zeitlich sein; wäre er zeitlich, so müßte das Böse eine nothwendige Folge sein, womit seine Freiheit und mit dieser seine Schuld und Zurechnungsfähigkeit, d. h. sein ganzer Charakter aufgehoben wäre. Das Böse folgt nicht, wie eine Zeitbegebenheit auf eine andere; die Zeitfolge geschieht nach dem Gesetz der Causalität und Stetigkeit: daher läßt sich das Böse nicht als Zeitfolge oder Glied einer stetigen Veränderung begreifen, es ist nicht allmählich geworden, also überhaupt nicht geworden, sondern es *ist*. Jenes stetige Zunehmen oder Wachsen des Bösen, wie wir es an menschlichen Charakteren in der Erfahrung wahrnehmen, setzt schon in seinem ersten Beginn das Böse voraus: es ist kein Wachsen *des* Bösen, sondern ein Wachsen *im* Bösen. Wollen wir uns den Ursprung des Bösen sinnbildlich in einer Zeitbegebenheit vorstellen, gleichsam den Anfang der Sünde, so müssen wir die Vorstellung des stetigen Geschehens verlassen, der Zusammenhang reißt in dem Moment, wo das Böse eintritt; mit dem früheren Zustande verglichen, erscheint dasselbe nicht als *Folge*, sondern als *Fall*, wie auch die Bibel den Ursprung der ersten Sünde nicht als Folge der Unschuld, sondern als Abfall von Gott darstellt, als den gewollten Ungehorsam gegen das göttliche Verbot, als den Hang des Menschen zur Abweichung von dem Gesetz, als die Verführung des Menschen durch einen bösen Geist, d. h. als die unerforschliche, durch keine empirische Ursache begreifliche, böse Neigung. In diesem Spiegel erblicke jeder seine Schuld. So verhält es sich mit dem Bösen in der Menschennatur überhaupt. Was von Adam erzählt wird, gilt von allen. „Mutato nomine de te fabula narratur!“ In diesem Sinne, nicht in dem der Erbsünde, gilt das Wort: „in Adam haben alle gesündigt“.*)

III. Die Erlösung vom Bösen.

1. Das Gute als Selbstbesserung.

Wenn aber der Mensch von Natur böse ist, wo bleibt die Möglichkeit des Guten? In dieser Frage liegt das eigentliche Glaubensproblem. Wie können wir vom radicalen Bösen erlöst werden? Die menschliche Natur ist vermöge ihrer Anlagen ursprünglich zum Guten bestimmt, aber sie ist nicht ursprünglich gut, sondern durch ihren dem Sittengesetz abgewendeten Hang ursprünglich böse. Sie soll gut sein:

*) Ebendas. Erstes Stück. IV. (Bd. VI. S. 202—206.)

dies fordert mit unbedingter Nothwendigkeit die sittliche **Vernunft, der** kategorische Imperativ. Was die menschliche Natur unbedingt sein soll, muß sie auch sein können. Hier gilt der praktische Satz: „du kannst, denn du sollst!" Da wir nicht gut sind, so sollen wir es werden, also können wir es werden. Aber wie kann aus einer Natur, die radical böse ist, das Gute hervorgehen? Wie ist von dieser bösen Beschaffenheit der Uebergang zum Guten möglich? Wie kann der Böse aufhören, böse zu sein, wie kann er anfangen gut zu werden? In diesem Punkte liegt das Problem.

Nur der Wille ist gut oder böse. Der Wille sind wir selbst. Was wir durch ihn sind oder werden, dazu können nur wir selbst allein uns machen. Das Erste ist, daß wir uns selbst helfen. Aber böse, wie wir durch jenen ursprünglichen, unvertilgbaren Hang sind, scheinen wir zu einer solchen sittlichen Selbsthülfe unfähig. Doch ist mit dem Bösen die Möglichkeit des Guten in uns nicht vertilgt. Das radicale Böse ist nicht das absolut Böse. Der Antrieb des Sittengesetzes lebt in uns zugleich mit den Antrieben der Selbstliebe und Sinnlichkeit, das radicale Böse ist die Umkehrung dieser Triebfedern: in dieser Umkehrung wird die Triebfeder des Sittengesetzes den anderen untergeordnet. Unterordnung ist nicht Vernichtung. Mit dem Sittengesetz in uns lebt die Anlage und die Möglichkeit des Guten; böse ist nur der Hang zum Gegentheil, der gewollte Widerspruch gegen das Gute. Dieser Widerspruch wäre unmöglich, wenn nicht das Gute als Antrieb und Anlage in uns gegenwärtig wäre. So ist die Möglichkeit des Guten selbst dem radicalen Bösen gegenüber unauslöschlich und unvertilgbar.*)

2. Das Gute als Wiedergeburt.

Wir können nicht begreifen, wie das Böse entsteht; wir können ebensowenig begreifen, wie das Gute entsteht, denn die Entstehung ist in beiden Fällen eine That der Freiheit, eine intelligible That, also ein durch die menschliche Vernunft nicht zu erklärender Vorgang. Einen Uebergang vom Bösen zum Guten giebt es nicht, dieser wäre eine stetige Veränderung, worin keine Sprünge stattfinden und wir also in einem und demselben Momente beides zugleich sein müßten, was

*) Ebendas. Erstes Stück. Allg. Anmerkg. Von der Wiederherstellung der ursprünglichen Anlage zum Guten in ihre Kraft. — In der ersten Ausgabe des Werkes bildete diese Betrachtung Nr. V. des ersten Stücks. Wir folgen der Einrichtnng der zweiten Ausgabe (1794). Bd. VI. S. 206—216.

unmöglich ist. Wenn aber das Ende des Bösen und der Anfang des Guten nicht zugleich eintreten, wenn nicht ein und dasselbe Wesen in einem und demselben Momente zugleich gut und böse sein kann, so giebt es von dem einen zum andern keinen Uebergang.

Das Gute kann nur aus dem Guten entstehen, wie das Böse nur aus dem Bösen. Wir können im Guten allmählich zunehmen, allmählich zum Besseren fortschreiten, unsere Grundsätze befestigen, unsere Sitten ändern, aber die Voraussetzung ist, daß wir das Gute wollen. Die stetige Veränderung, die in einem allmählichen Uebergehen zum Besseren besteht, ist Reform. Der Anfang des Guten im Menschen, die Wurzel seiner Besserung bildet sich nicht in einer stetigen Veränderung, also nicht in Weise der Reform. Gut werden, heißt den Willen auf das Sittengesetz richten und von jenen anderen Triebfedern, an denen er hängt, ablenken, das Sittengesetz zur obersten Maxime erheben und die moralische Ordnung der Triebfedern im Willen wiederherstellen. Diese Wiederherstellung, die statt der früheren Ordnung die entgegengesetzte einführt, ist kein allmählicher Uebergang, keine Reform, sondern eine Revolution im Innern des Menschen, eine vollkommene Umwandlung in der Denkungsart, ein unvermittelter, plötzlicher, unwandelbarer Entschluß, nicht eine Besserung der Sitten, sondern die Gründung eines Charakters: es ist, wie die Bibel sagt, Wiedergeburt, das Anziehen eines neuen Menschen. In dieser Wiedergeburt besteht der Anfang des Guten: von hier aus entspringt der stetige Fortschritt und das Wachsthum im Guten. Wir begreifen, daß eine solche Wiedergeburt stattfinden soll, daß ohne sie gar keine Selbstbesserung möglich ist, aber wir können nicht erklären, wie sie geschieht.*)

3. Die Erlösung als Gnadenwirkung.

Die Erlösung des Menschen vom Bösen bildet den Kern des Glaubens. Was aber die Möglichkeit einer solchen Erlösung betrifft, so scheidet sich hier der Vernunftglaube vom Offenbarungsglauben, die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft von der Religion außerhalb dieser Grenzen. Die moralische Selbsterhebung von der bösen zur guten Gesinnung, diese innere Umwandlung der menschlichen Natur, diese innerste Herzensänderung ist ein durch die natürliche Vernunft

*) Ebendas. Erstes Stück. Allgem. Anmerkg. (Bd. VI. S. 206—214.)

schlechterdings unbegreiflicher Vorgang. Wir können nicht einsehen, wie die Selbstbesserung in der Wurzel möglich ist, während wir doch begreifen, daß sie sein soll. Diese Unbegreiflichkeit giebt dem Glauben den ersten Anstoß, die Vernunftgrenzen zu übersteigen und die Religion außerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft zu gründen. Ist die Selbstbesserung unbegreiflich, so ist sie auch unmöglich, so kann der Mensch von sich aus und vermöge des eigenen Willens niemals gut werden; also bleibt er entweder böse oder er muß seine Besserung von Gott erwarten, und zu dieser bedarf er mehr als nur des göttlichen Beistandes. Wenn uns Gott nur helfen soll, so muß der menschliche Wille mithelfen und auch von sich aus etwas zu seiner Besserung thun; aber böse, wie er ist, kann er selbst nichts dazu beitragen. Seine Besserung ist unmöglich, soweit sie auf ihm selbst ruht, sie ist daher Gottes *alleinige* Wirkung: von Seiten des Menschen durch gar nichts verdient, von Seiten Gottes durch gar nichts bedingt; sie ist eine *Gnadenwirkung*, der Durchbruch der göttlichen Gnade in der sündhaften Menschennatur, eine auf wunderbare Weise erfolgte Umwandlung.

Auf die Unmöglichkeit der Selbstbesserung gründet sich der Glaube an die Gnadenwirkungen Gottes. Dieser Glaube steht dem Vernunftglauben entgegen. Die Vernunft bejaht die Selbstbesserung und ist der Möglichkeit derselben gewiß, nicht aus wissenschaftlichen, sondern aus sittlichen Gründen: eben diese Gewißheit ist Glaube (Vernunftglaube). Der entgegengesetzte Glaube erwartet alles Gute nur von Gott und nichts von dem menschlichen Willen, der, verstrickt in das Böse, keine Kraft hat zum Guten. Auf Grund dieses Glaubens hoffen wir von Gott, daß er uns vermöge seiner Güte glücklich machen werde, und wenn die Bedingung zur Glückseligkeit unsere Besserung ist, so hoffen wir, daß er uns vermöge seiner Gnade und Allmacht bessern und heiligen werde; wir selbst können nichts weiter, als diese beiden Geschenke von Gott wünschen und erbitten und alles äußerlich thun, was ihm gefällig ist, damit wir uns seinen Willen geneigt machen und seine Gunst erwerben. So entsteht der Glaube ohne moralischen Kern: seine Absicht ist die Erwerbung der göttlichen Gunst, sein Mittel das äußere gottgefällige Thun, das gottesdienstliche Handeln, der Cultus. Die moralische Religion ist nur *eine*. Im Widerspruche mit ihr sind alle anderen Religionen gottesdienstliche Handlungen oder Culte, in der menschlichen Absicht geübt, sich dadurch den göttlichen Willen geneigt zu machen. „Man kann alle Religionen in die der *Gunstbewerbung* (des bloßen

Cultus) und die moralische, d. i. die Religion des guten Lebenswandels, eintheilen." *)

Der Glaube an die Gnadenwirkungen beruft sich auf eine innere Erfahrung, eine plötzliche Erleuchtung, einen Durchbruch göttlicher Wirksamkeit. Eine solche Erfahrung zu machen, hat die menschliche Vernunft kein Organ; eine Erfahrung aber, welche die Vernunft nicht machen kann, ist nicht wirklich, sondern eingebildet. Der Glaube an Einbildungen ist „Schwärmerei". Selbst wenn es solche Erfahrungen gäbe, so ließe sich durch nichts erkennen, daß sie göttliche Gnadenwirkungen sind; die göttliche Ursache ist unerkennbar, also sind es auch die Gnadenwirkungen Gottes. Der Glaube daran hat keinen Grund in der theoretischen Vernunft, er hat auch keinen in der praktischen: diese sagt, was wir thun sollen, um durch Würdigkeit glückselig zu werden; jener Glaube will, daß wir nichts thun, sondern alles von Gott erwarten sollen, er ist daher praktisch, wie theoretisch gleich werthlos.

Die kantische Glaubenslehre erblickt auf jedem ihrer Standpunkte die gegenüberliegende Stellung, welche die Religion außerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft einnimmt. Dem Glauben an die Selbstbesserung oder an die Wiedergeburt des Menschen liegt gegenüber der Glaube an die Gnadenwirkungen Gottes. Was beide Glaubensstellungen scheidet, ist die Vernunftgrenze; aber weil sie diesseits und jenseits einer gemeinschaftlichen Grenze liegen, berühren sie sich gegenseitig und sind einander benachbart. Was an die moralische Religion angrenzt und gleichsam neben ihr liegt, ohne ihr wesentlich anzugehören, nennt Kant ein „Parergon", und als solche Parerga behandelt er jedesmal die Glaubensstellungen jenseits der moralischen Religion. Innerhalb der letzteren sind sie nebensächlich.**) So verhält sich die moralische Religion zu dem Glauben an die Gnadenwirkungen nicht absolut ausschließend, sie bestreitet nicht die Möglichkeit solcher Wirkungen, sie macht daraus nur nicht die Hauptsache oder das eigentliche Glaubensobject; sie glaubt an die Wiedergeburt und die Möglichkeit der Selbstbesserung des Menschen, sie verwirft jeden Glauben, der eine Besserung des Menschen ohne die Bedingung der Wiedergeburt und der selbsteigenen inneren Umwandlung für möglich hält; es könnte sein, daß die menschliche Selbsthülfe zum Guten nicht ausreicht, daß unsere Erlösung des gött-

*) Ebendas. Erstes Stück. Allg. Anmrkg. (Bd. VI. S. 214—15.) — **) Ebendas. Erstes Stück. Allg. Anmrkg. (Bd. VI. S. 215—16. Diese Anmerkung unter dem Text ist ein Zusatz der 2. Ausgabe.)

lichen Beistandes bedarf; aber um diesen zu empfangen, ist die erste Bedingung unsere Empfänglichkeit, und dazu ist die erste Bedingung unsere Wiedergeburt. So hat der Glaube an die Wiedergeburt für den Glauben an die Gnadenwirkungen eine offene Seite: er läßt ihn als Parergon gelten, er läßt nur den Glauben an die Gnadenwirkungen nicht gelten, der in seinem Grunde die Möglichkeit der Wiedergeburt und der menschlichen Selbstbesserung aufhebt: ein solcher Glaube ist nach der praktischen Seite todt und nach der theoretischen eine leere Schwärmerei.

Die erste Bedingung unserer inneren Umwandlung ist demnach der Kampf mit dem Bösen.

Viertes Capitel.

Der Kampf des guten und bösen Princips.

I. Der Glaube an das Gute.

1. Das moralische Ideal als Sohn Gottes.

Der Mensch ist in der Wurzel seines Willens böse. Wenn diese Wurzel aus der menschlichen Natur nicht ausgerottet werden kann, so sind wir unfähig zum Guten und unerlösbar vom Bösen; wir können auf der Oberfläche unseres im Innersten selbstsüchtigen Willens Menschen von guten Sitten und legalen Handlungen werden, aber nicht sittlich gute Menschen. Nun ist die Läuterung des Willens nur durch die Wiedergeburt und diese nur durch den Kampf mit dem Bösen möglich. Augustin nannte die Tugenden, die nicht aus der Wiedergeburt entspringen, „glänzende Laster", Kant denkt in diesem Punkte nicht weniger rigoristisch, als der christliche Kirchenvater, er ist nur etwas milder in seinem Ausdruck: ohne den Kampf mit dem Bösen erscheinen ihm alle menschliche Tugenden als „glänzende Armseligkeiten".*)

Gutes und Böses können nicht auf demselben Schauplatz in gleicher Macht zusammen bestehen, jedes fordert die oberste Geltung im mensch-

*) Religion innerhalb der Gr. d. bl. V. Zweites Stück: Von dem Kampf des guten Principes mit dem bösen um die Herrschaft über den Menschen. (Bd. VI. S. 220. Anmerkg.)

lichen Willen oder die alleinige Macht über den Menschen. Getheilt zwischen beide kann diese Herrschaft nicht werden, sie gehört entweder dem Guten oder dem Bösen. Um zu entscheiden, wem sie von Rechtswegen gehört, müssen die Rechtsansprüche auf beiden Seiten untersucht und festgestellt werden. Es läßt sich voraussehen, mit welchen Gründen jede der beiden Parteien ihre Ansprüche auf die Herrschaft über den Menschen vertheidigen wird. Das Böse beruft sich auf sein früheres Recht, denn es hat sich des menschlichen Willens zuerst bemächtigt, das Gute dagegen auf sein unbedingtes und letztes Recht, denn es ist das Endziel. Jenes hat die Priorität, dieses enthält die ewige Bestimmung.

Das Gute ist der Wille, dessen alleinige Richtschnur und Maxime das Sittengesetz ausmacht, d. i. der Wille in völliger Uebereinstimmung mit der Pflicht, die Menschheit in ihrer sittlichen Vollkommenheit. In diesem Zustande ist die letztere kein Gegenstand der Erfahrung; nicht der empirische, sondern nur der ideale Mensch ist der vollkommene. Die sittliche Lauterkeit ist die Aufgabe oder Idee des Menschen. Vorgestellt als ein Individuum, ist diese Idee das Ideal der Menschheit. Die vernünftigen Wesen in der Welt haben keinen höheren Zweck, als diesem Ideale gleichzukommen, die Welt keinen höheren, als vernünftge Wesen zu erzeugen: ihr Zweck ist die Menschheit, ihr Endzweck die sittlich geläuterte Menschheit oder die Herstellung des moralischen Ideals.

Es kann von keinem moralischen Weltzweck geredet werden ohne die Voraussetzung eines moralischen Welturhebers. Gilt das moralische Ideal als der Weltzweck, so muß Gott als der moralische Welturheber gelten: er hat die Welt erschaffen, damit sie jenen Zweck erfülle, er hat sie um des moralischen Ideals willen erschaffen. Dieses selbst ist demnach nicht geschaffen, sondern ewig, wie Gott. Die Idee der Menschheit ist unmittelbar göttlichen Ursprungs: sie ist, symbolisch ausgedrückt, „der ewige und eingeborene Sohn Gottes". Diese Idee ist der Zweck, zu dem die Welt geschaffen worden, sie ist der göttliche Beweggrund der Schöpfung, das Schöpfungsmotiv, der Logos oder „das Wort, durch welches alle andern Dinge sind, und ohne das nichts existirt, was gemacht ist".*)

*) Ebendas. Zweites Stück. Abschn. I. Von dem Rechtsanspruch des guten Princips auf die Herrschaft über den Menschen. a. Personificirte Idee des guten Princips. (Bd. VI. S. 223 flgd.)

Das moralische Ideal ist die Idee der Menschheit in Individuo, dieses ideale Individuum ist ein vollkommener d. h. göttlich gesinnter Mensch, es ist, symbolisch zu reden, „das vom Himmel zu uns herabgestiegene Ebenbild Gottes oder Urbild der Menschheit: *der menschgewordene Sohn Gottes*“. In der göttlichen Gesinnung allein liegt die Vollkommenheit. Nun giebt es für die Gesinnung, diese innerste Willenseigenthümlichkeit, keinen andern Ausdruck, wodurch sie sich bethätigt und offenbart, als *Leben* und *Lehre*, keine andere Probe, wodurch sie sich hienieden bewährt, als das *Leiden*, und zwar das siegreich bestandene. Je schwerer dieses Leiden, desto stärker die sittliche Kraft, die sich triumphirend darüber erhebt. Der göttlich gesinnte Mensch offenbart sich im äußersten Leiden, und es giebt keines, das größer wäre, als der *Tod*, als der schmach- und qualvolle. Nun hat dieser Mensch das Böse in sich entwurzelt, er ist vermöge seiner menschlichen Natur zwar der Versuchung, wie jeder andere Mensch, preisgegeben, aber sie hat ihn nicht, wie die anderen, überwunden, er ist in seinem Innersten völlig lauter geblieben, also *sündlos*: er ist daher der *einzige*, dessen Leiden nicht als Sühne der eigenen Schuld gelten darf, denn er leidet unverdient. Wo ist hier der Zusammenhang zwischen Schuld und Leiden? Wie läßt sich diese vollkommene Tugend mit diesem äußersten Leiden in einer moralischen Verbindung denken? Wenn es doch immer eine Schuld sein soll, die das Uebel als Strafe verursacht, und der göttlich gesinnte Mensch völlig schuldlos ist, so kann sein Leiden nur als die Sühne *fremder* Schuld gelten: er leidet *für andere*, nicht für diesen oder jenen, sondern für die ganze Menschheit; er leidet, um den moralischen Weltzweck zu befördern, um die Idee des Menschen in sich zu verwirklichen und dadurch *vorbildlich* für alle zu machen.

Dies sind die Charakterzüge, in welchen sich das moralische Ideal ausprägt, es ist kein Erfahrungsobject, kein Gegenstand der Erkenntniß, sondern des Glaubens: wir glauben an das Gute, als den moralischen Weltzweck, an das moralische Ideal, als unser sittliches Vorbild. Dieser Glaube ist lediglich praktisch: der *praktische* Glaube an den Sohn Gottes. Eben darin besteht der Rechtsanspruch des guten Princips: wir sollen in diesem Sinn an den Sohn Gottes glauben, d. h. wir sollen des sittlichen Ideals und unserer Pflicht, seinem Vorbilde nachzufolgen, unbedingt gewiß sein.*)

*) Ebendas. Zweites Stück. Abschn. I. (Bd. VI. S. 224 flgd.)

2. Der praktische Glaube an den Sohn Gottes.

Dieser Glaube darf nichts enthalten, wodurch unsere Nachfolge aufgehoben oder ungültig gemacht werden könnte. Sie wäre ungültig, wenn jenes sittliche Vorbild solche Charakterzüge hätte, die von den Bedingungen unserer Natur ausgeschlossen und daher unserer Willenskraft völlig unerreichbar blieben. Dann müßte der Glaube an den Sohn Gottes seine praktische Bedeutung und damit seinen religiösen Werth verlieren. Das sittliche Vorbild besteht in der Gesinnung, diese bethätigt und offenbart sich im Lebenswandel, der einzige Ausdruck ihrer Lauterkeit ist das sündlose Leben. Der Sohn Gottes beglaubigt sich selbst vor den Menschen mit den Worten: „wer von euch kann mich einer Sünde zeihen?" Es sind demnach nicht übernatürliche Zeichen und Wunder, wodurch er sich offenbar macht, nicht als Wunderthäter darf und will er unser Vorbild sein, denn sonst könnten wir ihm nur nachfolgen, wenn auch wir die Kraft Wunder zu thun hätten oder empfingen. Der Glaube an den Sohn Gottes als moralisches Ideal ist praktisch, dagegen der Glaube an den Sohn Gottes als Wunderthäter ist ohne jeden praktischen und religiösen Werth, daher sind von dem praktischen Glauben an den Sohn Gottes alle übernatürliche Bedingungen und Charakterzüge des letzteren ausgeschlossen. Sobald derselbe als ein übernatürlicher Mensch erscheint, ist auf unserer Seite die Möglichkeit der Nachfolge, auf der seinigen die Möglichkeit, unser Vorbild zu sein, aufgehoben und damit die Grundlage des praktischen Glaubens an ihn vernichtet. Als Gegenstand des religiösen Glaubens oder, was dasselbe heißt, als das sittliche Vorbild der Menschheit, darf der Sohn Gottes seine Wesenseigenthümlichkeit weder auf eine übernatürliche Erzeugung noch auf eine angeborene Willensreinheit gründen, weil sonst die natürlichen, wie die sittlichen Bedingungen in ihm ganz anderer Art wären, als in uns, weil sich dann zwischen diesem Vorbilde und uns eine so unübersteigliche Kluft, eine so unermeßliche Differenz aufthun würde, daß von einer sittlichen Nachfolge, also auch von einem sittlichen Vorbilde und einem praktischen Glauben überhaupt nicht mehr die Rede sein könnte.

Wenn aber das sittliche Ideal, um als solches zu gelten, keinerlei übernatürliche Charakterzüge erfordert, so hindert nichts, daß sich dieses Vorbild in der realen Menschenwelt verwirklicht und in einem leibhaftigen Menschen vor den Augen der Welt erscheint. Wir sind demnach berechtigt, an den Sohn Gottes zu glauben, nicht als an ein bloßes

Ideal, sondern als an einen wirklichen Menschen: in dieser Fassung fällt der Gegenstand des moralischen Glaubens zusammen mit dem des christlichen.

Das gute Princip hat das Recht, einen solchen Glauben zu fordern. Wir bejahen die unbedingte Geltung des sittlichen Vorbildes, wir sollen und können demselben gleichkommen, wir können es, weil wir es sollen. Aber wie können wir dieses Ziel erreichen? Wenn auch die übernatürlichen Bedingungen von jenem Vorbilde ausgeschlossen bleiben, wenn wir an den Sohn Gottes auch nicht als den übernatürlich Erzeugten, als den Wunderthäter, als den geborenen Heiligen glauben, so bleibt doch der unendliche Abstand zwischen ihm, dem sündlosen Menschen, und uns, den sündhaften. Wenn diese Kluft sich nicht ausgleichen läßt, so bleiben wir unter der Herrschaft des Bösen, und es giebt für uns keine Erlösung vom Uebel. Wie läßt sich die Kluft füllen? In dieser Frage liegen die Schwierigkeiten, die eigentlichen Skrupel und Probleme des Glaubens.*)

3. Die Wiedergeburt.

Unser Zustand und Ausgangspunkt ist die Herrschaft des Bösen, unser Ziel die des Guten, der Abstand zwischen beiden unendlich, das Endziel so fern, daß es unerreichbar erscheint. Der erste Schritt auf dem Wege zum Guten ist unsere Besserung. Aber wenn das Uebel in der Wurzel des Willens liegt, so kann auch nur hier die Besserung stattfinden: sie ist keine Reform der Sitten, sondern eine Revolution der Gesinnung, eine totale Umkehr des verdorbenen Willens, das Anziehen eines neuen Menschen, eine vollständige innere Wiedergeburt. Wenn unsere Besserung nicht von Grund aus geschieht, so geschieht sie gar nicht. Besserung ist Umwandlung.**)

Der Begriff der Wiedergeburt gehört in die Lehre vom intelligibeln Charakter, der wir im Fortgange dieser unserer Darstellung der kantischen Philosophie zweimal begegnet sind: zuerst in der Auflösung des kosmologischen Problems der Causalität, dann in der des praktischen der moralischen Freiheit.***) Hier handelt es sich um das religiöse Problem der Erlösung. Kant hätte die Lehre vom

*) Ebendas. Zweites Stück. Abschn. I. b. Objective Realität dieser Idee. (Bd. VI. S. 225–30.) — **) S. ob. Buch II. Cap. III. S. 302 flgd. — ***) Desgl. dieses Werk: Bd. III. (3. Aufl.) Buch II. Cap. XIII. S. 498—501. Bd. IV. (3. Aufl.) Buch I. Cap. VII. S. 89—98.

intelligibeln Charakter, von der, als ihrer Grundlage, seine tiefsinnigen und schwierigen Ausführungen über das Böse, die Wiedergeburt und die Erlösung abhängen, in der Religionslehre noch einmal wiederholen und eingehender erörtern sollen, als er in der „Allgemeinen Anmerkung: von der Wiederherstellung der ursprünglichen Anlage zum Guten in ihrer Kraft" gethan hat.*)

Aus der kantischen Lehre vom intelligibeln Charakter erhellt die Möglichkeit einer radicalen Besserung der menschlichen Natur. Die Handlungen des empirischen Charakters sind nothwendig, jede ist eine unausbleibliche Folge aller vorhergehenden, die ganze Kette der Handlungen ist in ihrer sittlichen Beschaffenheit durch die Grundrichtung des Willens bestimmt, diese ist frei, denn sie ist eine That des intelligibeln Charakters. Nun ist unsere erste und ursprüngliche Willensrichtung, wie aus der Erfahrung einleuchtet und festgestellt worden, der Hang zum Bösen (die Herrschaft der Selbstsucht): unser empirischer Charakter ist radical böse, er ist es durch eine intelligible That, und so, wie er ist, sind alle seine Handlungen, die nicht anders sein können, als sie sind, und durch die Nothwendigkeit, womit sie erfolgen, die Möglichkeit der Aenderung und Besserung ausschließen. Innerhalb des empirischen Charakters giebt es daher wohl eine Veredlung der Sitten, die mit der Grundrichtung des Willens, d. h. mit dem Kern der Gesinnung (dem Charakter selbst) übereinstimmt, aber keine wahre Besserung, die jene Grundrichtung aufheben und umkehren, d. h. die Gesinnung selbst ändern müßte. Wenn der empirische Charakter nicht in der Wurzel seines Willens ein anderer wird, so wird er überhaupt kein anderer und besserer. Eben diese Besserung ist die Wiedergeburt: sie ist unmöglich in der Zeitfolge der Handlungen, denn sie würde dann ein Product aller vorhergehenden Handlungen, eine nothwendige Frucht des empirischen Charakters, also keine Besserung sein; sie kann daher nur unabhängig von allen zeitlichen Bedingungen stattfinden, als eine absolut freie oder intelligible That, d. h. durch den intelligiblen Charakter. Weil sie von der Kette der Zeit und der Begebenheiten unabhängig ist, darum ist sie an keinen Zeitpunkt gebunden und kann daher mit ihren Wirkungen in jedem Zeitpunkt hervortreten. Der Zeitlauf der Handlungen kann sie nicht bewirken, aber auch nicht hindern. Mit andern Worten: die Besserung des Menschen ist, da sie von keiner

*) Religion innerh. d. Gr. d. bl. Vern. Erstes Stück. Allg. Anmerkg. (Bd. VI. S. 206—214).

Zeit abhängt, zu jeder Zeit, d. h. immer möglich. Aber sie ist nie möglich auf der Oberfläche oder der Außenseite des empirischen Charakters, sondern nur in der Wurzel seines Willens, dessen Grundrichtung der intelligible Charakter bestimmt. Hier allein wirkt die Freiheit und führt das Steuer und lenkt den Willen. Wer nicht bis zu diesem Urgrunde des Willens sich vertiefen und in sein Innerstes einkehren kann, der hat nicht den Gebrauch seiner Freiheit, der ist nicht frei, sondern getrieben durch den Lauf der Dinge, durch den Lauf seiner Handlungen, die von dort aus ihre Richtung empfangen haben und in dieser Richtung fortgehen, bis sie von dort aus geändert wird. Wir sehen, wie die Lehre vom intelligibeln Charakter jede Scheinbesserung, die das alte Kleid mit neuen Lappen ausputzt, verwirft oder entwerthet und keine andere Besserung einräumt und zugleich ermöglicht, als die Umkehrung des empirischen Charakters, die Gründung eines neuen Menschen, d. h. die Wiedergeburt, ohne welche deshalb alle sogenannte Tugenden nur Scheintugenden oder „glänzende Armseligkeiten" sind. Wenn die Erlösung des Menschen nicht aus einer solchen Besserung hervorgeht, so kann sie nur in der Vernichtung bestehen. So unterscheiden sich die Heilswege der christlichen und buddhistischen Erlösungslehre. Kant entscheidet sich in seiner Religionslehre für den ersten, Schopenhauer für den anderen.*)

Jetzt ist der Zusammenhang der kantischen Lehre vom intelligibeln Charakter mit der Religionslehre völlig klar, und wir können an dieser Stelle die Grundgedanken der kritischen Philosophie in gedrängter und einleuchtender Kürze zusammenfassen. Ohne die Idealität des Raumes und der Zeit wäre die Sinnenwelt (Natur) nicht bloße Erscheinung, sondern ein Ding an sich, dann wäre der Mensch geschmiedet an die Kette der Dinge und gefesselt durch die Bande der Welt, dann gäbe es keine Freiheit. Ohne Freiheit keine Möglichkeit des intelligibeln Charakters, keine Grundrichtung des Willens in Uebereinstimmung oder im Widerstreit mit dem Gesetze der Freiheit, keine Willensrichtung, die anders sein sollte und könnte, als sie ist, kein radical böser Wille in der menschlichen Natur, kein Erlösungsbedürfniß in uns, keine Möglichkeit der Erlösung, kein Erlösungsglaube, keine Religion.

---

*) Vgl. meine Prorectoratsrede über das Problem der menschlichen Freiheit. (Heidelberg 1875.) S. 23—29.

II. Das Erlösungsproblem und dessen Auflösung.

Die Wiedergeburt ist der erste Schritt zur Erlösung, sie vollendet das Gute nicht, sondern macht uns nur dafür empfänglich. Die Erlösung selbst ist die Vollkommenheit im Guten, und gegen die Möglichkeit der letzteren erheben sich eine Reihe von Schwierigkeiten, die sich von Stufe zu Stufe steigern.

Das Zeugniß unserer Besserung sind unsere Thaten, diese sind Erscheinungen in der Zeit, die, weil sie im Guten *fortschreiten* sollen, nie der vollkommene Ausdruck desselben sein können, also stets mangelhaft sind und sein müssen. Unser zeitlicher Lebenswandel ist der Heiligkeit des Gesetzes nie völlig angemessen und kann es nicht sein. Darin besteht das *erste* Hinderniß unserer Erlösung. Nehmen wir an, es sei weggeräumt, so zeigt sich ein *zweites*, welches schwieriger ist: die wiedergeborene Gesinnung ist noch nicht die beharrliche; der Geist ist willig, aber das Fleisch ist schwach. Unsere Gesinnung bleibt auch nach ihrer Umkehrung wankelmüthig und gebrechlich. Wir sollen gut sein und sind es nicht, so lange wir nicht im Guten beharren. Lassen wir auch dieses Hinderniß gehoben sein, so steht unserer Erlösung ein *drittes* entgegen, welches das größte von allen ist. Vor der Wiedergeburt waren wir radical böse. Auch wenn die Sinnesänderung fest und unerschütterlich bleibt, so kann doch das Geschehene nicht ungeschehen gemacht werden; die alte Schuld wird nicht dadurch bezahlt, daß wir keine neue machen. Auch der wiedergeborene Mensch bleibt schuldig. Wie ist die Erlösung möglich, wenn die Schuld beharrt? Wir sollen gerecht sein und sind ungerecht.

Dies sind die Hindernisse und Schwierigkeiten, die unsere Erlösung und damit auch unser Erlösungsglaube zu überwinden hat. Wie ist nach der Wiedergeburt die Erlösung möglich, da unsere That immer mangelhaft, unsere Gesinnung immer wankelmüthig, unsere Schuld unaustilgbar ist? Wie kann unter solchen Bedingungen die Erlösung des Menschen sich noch mit der Heiligkeit, Güte und Gerechtigkeit Gottes vertragen?

1. Die mangelhafte That.

Unser Fortschritt im Guten, der unsere Empfänglichkeit für das Gute, d. h. die Wiedergeburt zur Voraussetzung hat, ist, wenn die Sinnesänderung beharrt, zwar stetig, aber eben deshalb in keinem Zeitpunkte vollendet, also in jeder gegebenen Zeit unvollkommen und mangelhaft.

Daher können es unsere Thaten nicht sein, wodurch das Ziel erreicht und die Erlösung verdient wird. Indessen ist dieser Mangel nicht unsere Schuld, da wir die Schranken und Bedingungen der Zeit nicht abstreifen können; der Grund des Mangels liegt nicht in unserer Gesinnung, sondern in der Einrichtung unserer Natur, vermöge deren unsere Handlungen in der Zeit erscheinen, verlaufen, fortschreiten müssen. Das Entwicklungsgesetz entschuldigt oder erklärt durch die Nothwendigkeit des Fortschrittes auch den Mangel desselben in jedem einzelnen Stadium. Darum können unsere Thaten wegen ihres stets mangelhaften Charakters die Erlösung zwar nicht verdienen, aber auch nicht verhindern. Was ihnen vermöge ihrer zeitlichen Schranke fehlt, darf die von den Schranken der Zeit unabhängige Gesinnung ergänzen. Vor der göttlichen Gerechtigkeit gilt die Gesinnung, dieser tiefste und verborgenste Grund aller unserer Handlungen, mit Recht als deren Einheit und vollendete Reihe. In der Zeit können die Thaten nicht vollendet werden, sie sind es in der Gesinnung.*)

2. Die wankelmüthige Gesinnung.

Aber die Gesinnung muß auch nach ihrer Wiedergeburt beharrlich dieselbe bleiben. Nur dann, wenn sie unerschütterlich feststeht, kann sie den Fortschritt im Guten verbürgen und zur Erlösung führen. Wer aber verbürgt uns diese Beharrlichkeit der Gesinnung? Was giebt uns die Sicherheit, daß die wiedergeborene Gesinnung unwandelbar dieselbe bleibt? Das eigene Zutrauen in die Festigkeit unseres Willens ist keine sichere, vielmehr eine sehr bedenkliche Bürgschaft, die uns leicht täuschen kann, diese gute Meinung von uns selbst ist eher ein Zeichen gefälliger Selbstliebe, als sittlicher Selbstprüfung. Es ist besser und der sittlichen Gesinnung gemäßer, daß wir uns im Guten nicht allzufest wähnen, daß wir vor dem möglichen Rückfall ins Böse stets auf unserer Hut sind, daß wir „mit Furcht und Zittern unsere Seligkeit schaffen". Für die Beharrlichkeit der guten Gesinnung giebt es keine andere Bürgschaft, als das beharrliche Streben nach dem Guten, das beständige Trachten nach dem Reiche Gottes, den ununterbrochenen Fortschritt im sittlichen Handeln. Es giebt keinen anderen Grund, worauf sich das Vertrauen in die Festigkeit der eigenen Gesinnung stützen kann. Wenn wir im

*) Religion innerhalb d. Grenzen d. bl. Vern. Zweites Stück. Abschn. I. c. Schwierigkeit gegen die Realität dieser Idee und Auflösung derselben. (Bd. VI. S. 230—31.)

Guten ſtetig wachſen und zunehmen, dann dürfen wir hoffen, daß der gute Geiſt in uns ſich immer tiefer befeſtigen und uns nicht mehr verlaſſen werde. Dieſe Hoffnung iſt unſer Troſt bei der Gebrechlichkeit unſerer Natur, der Geiſt, der das Gute in uns wirkt, iſt unſer „Paraklet", der, je beharrlicher wir im Guten fortſchreiten, um ſo ſicherer bei uns bleibt und uns erlöſt.

Der Glaube an die Erlöſung kann ſich nie auf das Bewußtſein unſerer Werke gründen, denn dieſe ſind ſtets mangelhaft: er gründet ſich auf die beharrlich gute Geſinnung. Aber dieſe gute Geſinnung iſt ihrer ſelbſt nicht ſicher, der Glaube an ihre Feſtigkeit iſt nur die Hoffnung, daß ſie beharren werde, und dieſe gründet ſich allein auf unſeren thatſächlichen und dauernden Fortſchritt im Guten. Sonſt iſt die Hoffnung leer und der Glaube an die gute Geſinnung nur eitle Selbſtgerechtigkeit. Durch nichts anderes, als die muthig vorwärtsſchreitende That kann ſich die Feſtigkeit der guten Geſinnung bewähren. Dieſe Bewährung allein nimmt uns die Furcht vor dem Rückfall ins Böſe und ſichert uns den Glauben an die Erlöſung.*)

3. Die alte Sündenſchuld.

Das erſte Hinderniß der Erlöſung lag in der ſtets mangelhaften That: dieſen Mangel ergänzt und hebt die gute Geſinnung. Das zweite Hinderniß lag in der wankelmüthigen Geſinnung: dieſes Hinderniß hebt die durch Thaten bewährte Geſinnung, die mit Recht hoffen darf, daß ihr der gute Geiſt treu bleiben werde. In beiden Fällen erſcheint die wiedergeborene Geſinnung als der zureichende Grund der Erlöſung.

Nun aber geht der Sinnesänderung vorher der böſe Wille, die tiefe Verſchuldung des Menſchen. Wenn die Wiedergeburt alles thut, was ſie vermag, ſo erzeugt ſie den guten Lebenswandel, der im Guten beharrlich fortſchreitet; ſie erzeugt damit nicht mehr, als das Sittengeſetz von uns fordert, nichts Ueberverdienſtliches, keinen Ueberſchuß, womit ſie die alte Schuld tilgen könnte. Der wiedergeborene Menſch iſt zugleich der ſchuldige. Er bleibt ſchuldig. Seine erſte und urſprüngliche Schuld kann durch die Wiedergeburt nicht getilgt werden. Und da der Menſch nichts weiter vermag, als ſeine Geſinnung von Grund aus zu ändern, ſo iſt überhaupt er ſelbſt nicht im Stande, ſeine erſte

*) Ebendaſ. Zweites Stück. Abſchn. I. c. (Bd. VI. S. 231—36.)

Schuld zu tilgen, da ihn seine Wiedergeburt nicht davon lossspricht. Entweder also bleibt er schuldig und darum unerlöst und unerlösbar, oder seine Schuld muß durch einen Andern getilgt werden. Aber wie ist dies möglich? Es handelt sich nicht um eine Geldschuld, sondern um eine Sündenschuld, um die innerste, allerpersönlichste Schuld, die es giebt. Kein Mensch kann statt des anderen wollen, also auch nicht statt des anderen sündigen, also auch nicht die fremde Sündenschuld auf sich nehmen und tilgen: die Verbindlichkeit, diese Schuld zu tilgen, ist schlechterdings unübertragbar, in Rücksicht der Sündenschuld giebt es „keine transmissible Verbindlichkeit".

Es giebt keine andere Art, das Unrecht zu tilgen, als daß man es durch die Strafe sühnt; es giebt keine andere Strafgerechtigkeit, als die Vergeltung. Welche Strafe aber soll groß genug sein, um die Schuld der Sünde, das Unrecht des bösen Willens zu vergelten? Der Wille hat sich absichtlich von dem ewigen Gesetze abgewendet. Unendlich, wie das Gesetz und die Maxime, die sich auf alle Handlungen bezieht, ist die Verschuldung; unendlich, wie die Schuld, muß die Strafe sein. So will es die Gerechtigkeit. Hier ist der Conflict zwischen Gerechtigkeit und Glaube. Die Gerechtigkeit fordert zur Vergeltung des Bösen die unendliche Strafe, der Glaube fordert auf Grund der Wiedergeburt die Erlösung. Nun ist der wiedergeborene Mensch zugleich der radical böse, er war es vor der Wiedergeburt und bleibt es, da die letztere nicht vermögend ist, diese Schuld zu tilgen.*)

4. Die erlösende Strafe.

Das Problem enthält zwei Fragen: wie muß die Strafe gedacht werden, damit sie mit der Gerechtigkeit übereinstimmt? wie vereinigt sich diese gerechte Strafe mit der Erlösung? Die Strafe ist die Folge der Sünde: sie darf nicht als eine Folge der Wiedergeburt erscheinen, sonst wäre sie nicht mehr gerecht, aber sie darf auch nicht der Wiedergeburt dergestalt vorhergehen, daß sie aufhört, sobald diese eintritt, sonst wäre sie nicht mehr unendlich. Der böse Mensch, so lange er böse ist, ist von Rechtswegen strafwürdig, aber er kann die Gerechtigkeit der Strafe nicht erkennen, weil zu dieser Einsicht schon die Wiedergeburt gehört; der gute Mensch dagegen hat die Strafe nicht verdient. Da es sich um die Vereinigung der Strafe mit der Erlösung handelt,

*) Ebendas. Zweites Stück. Abschn. I. c. (Bd. VI. S. 236—37.)

so können wir von einer Strafe *vor* der Sinnesänderung überhaupt nicht reden, denn in diesem Zeitpunkte hat sie nichts mit der Erlösung gemein. Die Strafe soll diese beiden Bedingungen zugleich erfüllen, sie soll zugleich *gerecht* und *erlösend* sein: vor der Wiedergeburt ist sie nicht erlösend, nach der Wiedergeburt (als deren Folge) ist sie nicht gerecht. Um beide Bedingungen zu vereinigen, bleibt daher nur *ein* Zeitpunkt übrig: daß sie im Momente der Sinnesänderung selbst, d. h. mit der Wiedergeburt zugleich eintritt.

Um Kants tiefen Gedanken zu verstehen, muß man sich den Begriff der Strafe deutlich vergegenwärtigen. Strafe ist verschuldetes Uebel: ein Uebel, dessen Grund die böse That ist. Innerhalb dieses Begriffs muß man die juristische Form der Strafe von der moralisch-religiösen wohl unterscheiden. Das bürgerliche Recht verlangt, daß der Verbrecher gestraft wird; die Strafe erfolgt wegen der äußeren Handlung, nicht wegen der Gesinnung. Wenn sich die böse Absicht nicht geäußert hat, so kann sie die schlimmste gewesen sein, sie ist im rechtlichen Sinne straflos; es ist darum bei der bürgerlichen Strafe auch ganz gleichgültig, was sie dem Verbrecher innerlich gilt, mit welcher Gesinnung sie gelitten wird, ob in dem Leiden auch das Schuldbewußtsein gegenwärtig ist oder nicht; denn ihr Zweck ist nicht die Besserung des Verbrechers, sondern die Bestrafung, d. h. die dem verletzten Gesetze schuldige Genugthuung. Ganz anders verhält es sich mit der Strafe im moralisch-religiösen Sinn. Sie ist auch ein verdientes Uebel, sie ist verschuldet durch die böse Gesinnung, ihr Grund ist nicht das bürgerliche, sondern das göttliche Recht, nicht das zeitliche, sondern das ewige Gesetz, ihr Zweck ist die Besserung des Menschen, nicht die äußere der Sitten, sondern die innere der Gesinnung, die ihn vom Bösen erlöst. Die erste Bedingung der moralischen Strafe ist daher, daß sie als Strafe, d. h. als ein verdientes Uebel empfunden wird: dieses Gefühl ist das *Schuldbewußtsein*. Wer die Schuld als solche empfindet, hat schon das Bedürfniß, sie zu sühnen, sich der Strafe zu unterwerfen, diese freiwillig auf sich zu nehmen und die Uebel zu dulden um des Guten willen. Wie alles Moralische, muß auch die Strafe in ihrer moralischen Bedeutung innerlich gewollt, freiwillig übernommen, als gerechte empfunden sein, nicht als ein äußerer unwiderstehlicher Zwang. So unterscheidet auch hier der Zwang das rechtliche Gebiet von dem moralischen. Damit wir uns selbst strafen, dazu gehört die Schuld und das tiefe Bewußtsein derselben. Aus diesem Grunde kann die bessernde und er-

lösende Strafe nie vor der Wiedergeburt eintreten, weil erst durch die Wiedergeburt das Bewußtsein der Schuld mit seiner ganzen Stärke in uns erwacht. Wenn auf dem Rechtsgebiete die Strafe blos durch die Handlung bedingt wird, so wird sie auf dem religiösen Gebiete durch die Gesinnung und deren Wiedergeburt bedingt. Durch die böse Gesinnung wird der Mensch strafbar vor dem göttlichen Gesetz, durch die Wiedergeburt erscheint er strafbar vor dem eigenen Gewissen.*)

5. Das stellvertretende Leiden.

Nun ist die radicale Sinnesänderung nothwendig mit einer Reihe von Uebeln, auch mit Uebeln im Sinne der Welt, d. h. mit äußeren Leiden verknüpft. Die Wiedergeburt ist das Anziehen eines neuen Menschen, also zugleich die Aufopferung des alten: beides ist ein Act. Eine solche Aufopferung ist schmerzlich, sie ist der Anfang einer langen Reihe von Uebeln, Entbehrungen und weltlichen Leiden, die der Mensch auf sich nimmt; diese Leiden gelten dem wiedergeborenen Menschen als verdiente Uebel, d. h. als Strafe: sie sind verdient durch den schuldigen Menschen, den alten Adam, sie werden erduldet durch den wiedergeborenen, neuen Menschen: also ist es der neue Mensch, der für den alten leidet, es ist die gute Gesinnung, welche die Strafe trägt, die sich die böse verdient hat. Die gute Gesinnung leidet statt der bösen: daher ist die erlösende Strafe ein „stellvertretendes Leiden". Die Erlösung fordert nicht blos die Wiedergeburt und Beharrlichkeit im Guten, sondern das Leiden, welches der Geist der guten Gesinnung trägt und als Strafe für die böse über sich nimmt. Denken wir uns die gute Gesinnung in der Idee der Menschheit vollendet, und diese Idee in einem Individuum, einem wirklichen Menschen verkörpert, so erscheint uns derselbe als leidend, durch Leiden seine Gesinnung bewährend, nicht die eigene Schuld sühnend, denn er ist sündlos, sondern fremde Schuld, die unsrige: wir denken ihn als den Erlöser der Menschheit, als deren Stellvertreter und Sachwalter vor der göttlichen Gerechtigkeit, als den Menschen, um dessenwillen alle erlöst und von ihren Sünden losgesprochen sind, alle, die an ihn glauben, d. h. ihm nachfolgen, die sich innerlich von dem Bösen abgewendet und das Gute zu ihrer Gesinnung, zu ihrer unwandelbaren und beharrlichen Willensrichtung gemacht haben.**)

*) Ebendas. Zweites Stück. Abschn. I. c. (Bd. VI. S. 237—39.) — **) Ebendas. Zweites Stück. Abschn. I. c. (Bd. VI. S. 239.)

6. Die erlösende Gnade.

Wir müssen das stellvertretende Leiden des wiedergeborenen Menschen von dem des sündlosen unterscheiden: jener leidet für die eigene Schuld, dieser für die fremde. Darum hat der wiedergeborene Mensch, wenn er im Leiden seine gute Gesinnung beharrlich festhält, nur den Rechtsanspruch, erlöst zu werden. Aber erlöst werden heißt noch nicht erlöst sein. Wer die Erlösung erst zu hoffen hat, ist ebendeshalb noch im Zustande der Nichterlösung. Um erlöst zu sein, müssen wir vor dem ewigen Gesetz, vor Gott als gerechtfertigt erscheinen. Nur dann ist die Erlösung gerecht. Diese Rechtfertigung folgt aber nicht aus unserem Lebenswandel, so beharrlich derselbe auch im Guten fortschreitet; wenn sie uns dennoch zu Theil wird, so empfangen wir sie gegen unser Verdienst und Würdigkeit, d. h. aus Gnade. Sie entspringt nur aus der Wiedergeburt, d. h. aus dem praktischen Glauben an den Sohn Gottes, sie vollendet sich nur durch die göttliche Gnade: sie ist in ihrem Ausgangspunkte die Rechtfertigung durch den Glauben, in ihrem Zielpunkte die Rechtfertigung durch die Gnade. Wir können nie durch unsere Werke oder durch unsere zeitlichen Verdienste erlöst werden: hier stimmt die kantische Lehre mit der lutherischen überein und macht mit der evangelischen Kirche gemeinschaftliche Sache gegen die katholische.*) Namentlich auf den Glauben an die Rechtfertigung durch die Gnade legt Kant den antikatholischen Nachdruck und betont ihren die Werkheiligkeit ausschließenden Charakter. Die Gnade kann die Bedingung der Wiedergeburt oder inneren Sinnesänderung nicht aufheben, diese hat kein Aequivalent in einem äußeren Werke; die Sündenschuld kann nicht äußerlich gesühnt werden durch sogenannte heilige Werke, durch Askese und Selbstpeinigungen, durch Gebete und Cultushandlungen, durch keinerlei Expiation büßender oder feierlicher Art. Jede Expiation ist eine äußere Handlung, ein Werk, das ohne die Wiedergeburt geschehen kann, das, die Wiedergeburt vorausgesetzt, nicht zu geschehen braucht, das ohne dieselbe vollkommen unnütz, mit ihr vollkommen überflüssig ist: ein bloßes „opus operatum“, das nicht im mindesten die Seligkeit des Menschen fördert, nicht das Gewissen erweckt, sondern einschläfert und darum nicht blos unfruchtbar, sondern schädlich und verderbenbringend ist, eine Art „Opium für das Gewissen“!

*) Ebendas. Zweites Stück. Abschn. I. c. (Bd. VI. S. 240—43.)

Was also das gute Princip mit Recht von dem Menschen fordert, ist: 1. der Glaube an das moralische Ideal, der praktische Glaube an den Sohn Gottes, die Wiedergeburt, 2. das beharrliche Fortschreiten und Wachsen im Guten, wodurch allein die Beharrlichkeit der guten Gesinnung sich kundgiebt, 3. das stellvertretende Leiden, d. h. die Uebernahme und das Dulden der Uebel (welche die gute Gesinnung nothwendig nach sich zieht), als eine durch die alte Sündenschuld verdiente Strafe.

III. Der Kampf des Bösen mit dem Guten.

1. Das Böse als Fürst dieser Welt.

Auf der entgegengesetzten Seite stehen die Rechtsansprüche des bösen Princips, das dem guten die Herrschaft über den Menschen streitig macht. Das Böse ist in seinem Principe dem ewigen Gesetze abgekehrt, es ist der Wille, der etwas anderes begehrt als das Gesetz. Was kann er anderes begehren, als die Güter der Welt? Wenn der Wille nicht sittlich ist, so ist er selbstsüchtig, es giebt kein Drittes. Wenn die Güter dieser Welt vor allem begehrt werden, wenn der Wille in seiner ursprünglichen Richtung diesen Zielen sich zuneigt, so ist er böse und zwar radical. Es ist die Sinnenwelt, in der allein das Böse sein Reich gründet. Wenn wir sagen, das Reich des Bösen sei „diese Welt", so muß der Ausdruck genau verstanden werden, um nicht die ganze Sache zu verwirren. Wir reden in diesem Zusammenhange nicht von der Welt, sofern sie Object der Erkenntniß ist, sondern blos, sofern sie das Object der Begierde ausmacht, nicht der natürlichen und einfachen, sondern der zur Maxime erhobenen Begierde, die als die oberste Triebfeder in unserem Willen herrscht. Wenn die Begierde nach den Gütern der Welt in uns herrscht und im Willen das Regiment führt, so besteht eben darin das Böse. Nur in diesem Sinne sagen wir, das Reich des Bösen sei diese Welt. Der böse Wille begehrt kein anderes Reich, als dieses; hier will er herrschen: er ist „der Fürst dieser Welt". Seit der ersten Sünde, d. h. vermöge des ursprünglichen Hanges zum Bösen, vermöge des radicalen Bösen in der menschlichen Natur sind die Menschen unterthan diesem Fürsten. Das Reich des Guten ist *nicht* von dieser Welt, das Reich des Bösen ist *nur* von dieser Welt. So stehen sich die beiden Reiche vollkommen entgegen: das Gute verlangt die Wiedergeburt und verheißt die Erlösung, das Böse verlangt die Herrschaft der Selbstsucht und verspricht die Reiche der Welt.

2. Das legale Gottesreich.

Denken wir uns ein Reich, in welchem das göttliche Gesetz gilt, aber nur äußerlich und zwangsmäßig, wie ein Rechtsgesetz, so wird ein solches Reich zwar äußerlich das Recht des guten Princips darstellen und behaupten, aber nicht innerlich die Macht des bösen Princips brechen. Wenn das göttliche Gesetz als ein fremdes gilt und befolgt wird, so herrschen im Innern des Willens die Triebfedern der Selbstliebe, die Begierde nach den Gütern der Welt, die Hoffnung auf Lohn, die Furcht vor Strafe, so dauert ungebrochen in der Gesinnung die Herrschaft des bösen Princips. Ein solches Reich war die jüdische Theokratie, die Herrschaft des Gesetzes in der Form blos der äußeren Legalität, ein politisches, nicht ein moralisches Gottesreich, eben darum unfähig zur Wiedergeburt und Erlösung des Menschen, eben darum unfähig, die Macht des Bösen zu stürzen. In dem moralischen Gottesreiche herrscht der Glaube und die gute Gesinnung, in dem politischen herrschen die Priester, deren Reich von dieser Welt ist.*)

3. Das moralische Gottesreich.

Der wirkliche und entscheidende Kampf mit dem bösen Princip beginnt erst dann, wenn sich das Reich Gottes als ein moralisches ankündigt, wenn sich das Gute in seiner sittlichen Vollkommenheit erhebt und die ihm gehörige Welt, das unsichtbare Gottesreich, den Menschen aufschließt. Als in der jüdischen Theokratie die hierarchischen Uebel aufs höchste gestiegen waren, erwachte in der innersten Tiefe des menschlichen Geistes das moralische Bedürfniß nach Erlösung. Die griechische Philosophie hatte tiefblickend die Vorstellung des Guten von dem Schauplatze der Welt in das Innere der geläuterten und von den Begierden gereinigten Menschenseele gelegt; dieser Gedanke hatte sich schon mit religiöser Sehnsucht ausgeprägt und war in das hierarchisch gestaltete jüdische Gottesreich eingedrungen. Jesus Christus erschien: in ihm offenbarte sich das Gute in seiner rein moralischen Gestalt, frei von der Macht des Bösen, unabhängig von den äußeren Bedingungen der Ceremonien- und Cultusherrschaft. Das moralische Gottesreich geht auf und erhebt

*) Ebendas. Zweites Stück. Abschn. II. Von dem Rechtsanspruch des bösen Princips auf die Herrschaft über den Menschen und dem Kampfe beider Principien mit einander. (Bd. VI. S. 244—45.)

seinen Rechtsanspruch auf die Herrschaft über den Menschen: der Kampf des guten und bösen Princips rückt an die entscheidende Stelle.

In diesem Kampfe offenbart sich, daß die Macht des Bösen auf die Herrschaft über den Menschen kein Recht hat, daß der Mensch dieser Macht nicht verfallen ist. Gegenüber den Gütern der Welt, die ihn verlocken wollen, besteht der gute Wille die Versuchung, er ist in seinem Ursprunge, in seiner ersten Richtung im Einklange mit dem göttlichen Gesetz, er ist radical gut, er begehrt nicht das zeitliche Glück, vielmehr erduldet er alles zeitliche Unglück, die Verfolgung, die Verleumdung, den Tod in der schmählichsten und qualvollsten Form: dadurch macht er offenbar, daß sein Reich nicht von dieser Welt ist. Dagegen sinken die Rechtsansprüche des bösen Princips in den Staub. Alle Mächte, die das Böse aufbieten kann, scheitern an dem Willen, der radical gut ist: hier scheitert die Versuchung und das Elend, die Güter der Welt reizen ihn nicht, das Leiden der Welt beugt ihn nicht; darum hat dieses Leben, weil es die Rechtsansprüche des bösen Princips zu nichte macht, eine erlösende Wirkung. So will der Tod des Erlösers gewürdigt sein, als das Schicksal, das ihn von Seiten der Welt trifft, als das äußerste Leiden, das er duldet um des Guten willen: er duldet den Tod, er nimmt ihn auf sich, er trägt das Kreuz. Diese Duldung bildet in dem Leben Jesu einen Charakterzug, den man vollkommen entstellt und aufhebt, wenn man diesen Tod aus einer schwärmerischen oder politischen Absicht erklären will, wenn man den Erlöser entweder mit Bahrdt den Tod suchen oder mit Reimarus das Leben in einem politischen Parteikampfe wagen und verlieren läßt.*)

Kant begreift den Kampf des guten und bösen Princips als die große Tragödie der Menschheit, die sich in dem Tode Jesu offenbart und entscheidet. Der gute Wille hat über die Herrschaft des Bösen, über die Macht dieser Welt gesiegt; die Welt hat ihn weder durch Versuchung noch durch Leiden brechen können, sie hat nichts vermocht als ihn zu tödten. Also hat der gute Wille die Macht des Bösen gebrochen und dafür sein Leben hingegeben. Die Macht des Bösen ist damit aus der Welt nicht vertrieben und wirkt noch immer, aber ihre Herrschaft gilt nicht mehr: dies ist der moralische Ausgang des Kampfes, der Sieg des guten Princips. Aber an dem äußeren Widerstande der Welt geht der Träger des guten Princips zu Grunde. Was ihm durch die

*) Ebendas. (Bd. VI. S. 245—47 Anmrkg.)

physische Gewalt genommen werden kann, wird ihm genommen: dies ist der physische Ausgang des Kampfes, der gewaltsame Tod um des Guten willen. In Rücksicht auf die biblische Geschichte dieses Kampfes sagt Kant: „Man sieht leicht, daß, wenn man diese lebhafte und wahrscheinlich für ihre Zeit auch einzige populäre Vorstellungsart ihrer mystischen Hülle entkleidet, sie (ihr Geist und Vernunftsinn) für alle Welt, zu aller Zeit praktisch gültig und verbindlich gewesen, weil sie jedem Menschen nahe genug liegt, um hierüber seine Pflicht zu erkennen. Dieser Sinn besteht darin: daß es schlechterdings kein Heil für die Menschen gebe, als in innigster Aufnehmung ächter, sittlicher Grundsätze in ihre Gesinnung, daß dieser Aufnahme nicht etwa die so oft beschuldigte Sinnlichkeit, sondern eine gewisse selbstverschuldete Verkehrtheit oder wie man diese Bösartigkeit noch sonst nennen will, ... entgegenwirkt, eine Verderbtheit, welche in allen Menschen liegt und durch nichts überwältigt werden kann, als durch die Idee des sittlich Guten in seiner ganzen Reinigkeit, mit dem Bewußtsein, daß sie wirklich zu unserer ursprünglichen Anlage gehöre, und man nur beflissen sein müsse, sie von aller unlauteren Beimischung rein zu erhalten und sie tief in unsere Gesinnung aufzunehmen, um überzeugt zu werden, daß die gefürchteten Mächte des Bösen dagegen nichts ausrichten [„die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen"] können, und daß, damit wir nicht etwa den Mangel dieses Zutrauens abergläubisch durch Expiationen, die keine Sinnesänderung voraussetzen, oder schwärmerisch durch vermeinte (blos passive) innere Erleuchtungen ergänzen und so von dem auf Selbstthätigkeit gegründeten Guten immer entfernt gehalten werden, wir ihm kein anderes Merkmal als das eines wohlgeführten Lebenswandels unterlegen sollen."*)

III. Der Erlösungsglaube als Wunderglaube.

1. Bestimmung des Wunderglaubens.

Es ist aus dem Vorigen klar, worin allein der Sieg des guten Princips besteht, und wodurch er bedingt ist. Was dem Leben Jesu die erlösende Kraft giebt, ist einzig und allein der gute Wille: der Wille, welcher durch eine sittliche Vollkommenheit die Versuchung der Welt und das Leiden bis zum Tode siegreich besteht. Wird die erlösende

*) Ebendas. (Bd. VI. S. 249—50.)

Kraft in irgend etwas anderes als den sittlichen Willen gesetzt, so hört die Erlösung und der Sieg des guten Princips auf, ein Gegenstand des Vernunftglaubens zu sein. Jenes andere aber, welches der sittliche Wille und die gute Gesinnung nicht ist und in Ansehung des erlösenden Lebens doch entweder als Bedingung oder als Kriterium gelten soll, ist eine übernatürliche, wunderthuende Kraft. Dann gründet sich der Erlösungsglaube auf den Wunderglauben, den Christus selbst mit den Worten bezeichnet und verworfen hat: „wenn ihr nicht Zeichen und Wunder sehet, so glaubet ihr nicht!" Der Erlösungsglaube liegt innerhalb, der Wunderglaube, der ein zweites „Parergon" ausmacht, außerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft.

Das Wunder als ein äußeres Zeichen gehört überhaupt nicht zum rein moralischen Glauben, sondern zu einer Religion, die in äußeren Zeichen, in Ceremonien und Cultushandlungen besteht. Die Gegenwart Gottes wird hier durch eine äußere, sinnlich wahrnehmbare Thatsache, d. h. durch ein Wunder verkündigt. Der Wunderglaube erklärt sich aus der Verfassung dieser Religionsart. Auch die geschichtliche Entwicklung vermeidet die Sprünge und fordert in ihrem äußeren Verlaufe stetige Uebergänge. Wenn nun die Religion des bloßen Cultus und der Observanzen ihr Ende erreicht und eine im Geist und in der Wahrheit begründete Religion ins Leben tritt, so erklärt sich aus psychologischen Gründen, wie in deren Anfängen der Wunderglaube noch fortdauert: auf diesem geschichtlichen Uebergange läßt sich psychologisch der Erlösungsglaube mit dem Wunderglauben vereinigen.

2. Kritik des Wunderglaubens.

Ganz anders dagegen verhält sich die Sache, wenn dogmatisch der Wunderglaube zur Grundlage des Erlösungsglaubens, die wunderthuende Kraft zur Bedingung der erlösenden gemacht wird. In eben demselben Maße verliert der Glaube an die Erlösung seine praktische und wahrhaft religiöse Bedeutung, als er sich auf den Wunderglauben stützt. Gegenstand des letzteren ist in allen Fällen eine äußere Thatsache, eine Begebenheit, die sich so oder so zugetragen hat; aber der Glaube an eine Begebenheit, welche es auch sei, ist nicht religiös, sondern historisch. Nun ist das Wunder eine übernatürliche Begebenheit, welche im Widerspruche mit den Naturgesetzen geschieht und nur durch deren momentane Aufhebung möglich ist. Ein äußeres Factum läßt sich nur erkennen durch äußere Erfahrung, nur naturgesetzliche Begeben-

heiten können erfahren werden, die natürliche Causalität ist die Bedingung aller äußeren Erfahrung. Mithin giebt es von Wundern keine Erfahrung, und der Wunderglaube stützt sich daher nicht auf eine wirkliche, sondern auf eine vermeintliche äußere Erfahrung. Mag das Wunder möglich sein, unsere Erfahrung desselben ist unmöglich. Eben so unmöglich ist es, daß irgend eine äußere Begebenheit eine erlösende Kraft hat. Hier gilt das Wort des Angelus Silesius: „wär' Christus tausendmal in Bethlehem geboren und nicht in dir, du bist doch ewiglich verloren!" Wenn irgend ein Vorgang in der Welt, unabhängig von mir und meiner Gesinnung, mich erlösen könnte, so wäre dies gleich einer Zauberei. Das Vertrauen auf solche magische Wirkungen ist Aberglaube. Es läßt sich ein Glaubensstadium denken, wo man in dem Erlöser zugleich einen Wunderthäter sieht; es läßt sich keines denken, in welchem die eigene Erlösung, Besserung, Wiedergeburt, mit einem Worte die eigene innerste Umwandlung abhängig erscheint von dem, was ein anderer äußerlich thut, von einer fremden Wunderverrichtung. Ein solches Vertrauen ist nie religiös, sondern nur abergläubisch. Wir dürfen nicht erst hinzusetzen, daß ein solcher Aberglaube die wahre Religion in ihrem innersten sittlichen Kerne bedroht und aufhebt.

Der Wunderglaube ist nicht praktisch im moralischen Sinn, d. h. er ist nicht religiös; er ist auch nicht praktisch im geschäftlichen oder pragmatischen Verstande, denn selbst diejenigen, welche an die Wunder der alten Zeit glauben, wollen nicht glauben, daß noch heute Wunder geschehen; selbst diejenigen, welche in der Theorie Wunder für möglich halten, glauben in ihrer eigenen Wirksamkeit an keine, sondern handeln und urtheilen in der Praxis, als ob Wunder unmöglich wären. Der Arzt, wie der Richter, auch wenn sie in Betreff der kirchlichen Wunder die Gläubigsten sind, lassen doch in ihrem ärztlichen und richterlichen Verfahren dem Wunder gar keine Geltung. So verhält sich die Regierung, die den Wunderglauben der Kirche autorisirt, vollkommen ungläubig und bedenklich gegen die Wunderthäter von heute. Dies ist eine offenbare Inconsequenz. Wenn Wunder jemals geschehen sind, so können sie auch heute geschehen; wenn Wunder in irgend einer Zeit wirklichen Glauben verdienen, so müssen sie in jeder Zeit, also auch heute, für möglich gehalten werden. Lavater hatte Recht, wenn er den Orthodoxen diese Inconsequenz vorwarf, wenn er den Wunderglauben auf alle Zeiten ausdehnte und deshalb auch heutige Wunder für möglich

hielt; Pfenninger hatte Recht, wenn er seinen Freund Lavater in diesem Punkte vertheidigte. Wer überhaupt an Wunder glaubt, der darf ihre Möglichkeit nicht auf ein bestimmtes Zeitalter einschränken und von anderen ausschließen, sondern muß dieselbe auch für seine Zeit einräumen. Wenn er nicht glaubt, daß auch heute noch Wunder möglich sind, so beweist er eben dadurch, daß er überhaupt nicht an Wunder glaubt. Praktisch, d. h. in seinem Thun, glaubt niemand an Wunder, wenigstens handelt er so, als ob sie unmöglich wären.

So ist der Wunderglaube, praktisch genommen, in jedem Sinne grundlos und in keinem brauchbar oder hülfreich. Theoretisch genommen, ist das Wunder eine Wirkung in der Natur, entstanden aus übernatürlichen Ursachen und verrichtet durch übernatürliche, d. h. geistige Kräfte. Diese Kräfte können göttliche oder dämonische sein, die dämonischen können von guten oder bösen Geistern herrühren, sie sind entweder englisch oder teuflisch. „Die guten Engel," sagt Kant, „geben, ich weiß nicht warum, wenig oder gar nichts von sich zu reden." Es bleiben daher für den theoretischen Wunderglauben nur die theistischen und die teuflischen Wunder übrig.

Ein theistisches Wunder wäre eine Wirkung Gottes im Widerspruche mit der natürlichen Ordnung der Dinge. Nun können wir uns von der göttlichen Wirkungsart nur durch die Ordnungen der Natur eine Art Vorstellung machen; wenn es aber göttliche Wirkungen giebt oder geben soll, welche die natürliche Ordnung der Dinge durchbrechen und aufheben, so können wir uns von Gott gar keine Vorstellung mehr machen. Das theistische Wunder hebt jede Möglichkeit einer theistischen Vorstellung und damit sich selbst auf. Nun läßt sich auch das theistische Wunder nicht mehr von dem dämonischen unterscheiden, da uns jeder Maßstab zur Beurtheilung der göttlichen Wirkungsart fehlt.

Wunder überhaupt sind nur im Widerspruch gegen die Naturgesetze möglich. Diese erlauben keine Ausnahmen, sie gelten entweder ausnahmslos oder gar nicht. Wenn es Wunder giebt, so giebt es keine Naturgesetze, also auch keine Naturwissenschaft, überhaupt keine theoretische Erkenntniß. Man kann den Naturgesetzen nichts abhandeln und die Wunder nicht etwa dadurch mit ihnen verträglich machen, daß man jene selten, höchst selten geschehen läßt. Wenn sie einmal geschehen können, so können sie immer geschehen. Also muß geurtheilt werden: entweder können die Wunder täglich geschehen oder nie. Die erste Behauptung ist aus praktischen und theoretischen Gründen unmöglich, also bleibt

nur die andere übrig. Der Wunderglaube ist daher aus allen Gründen unmöglich: er ist in keinem Sinne praktisch und in keinem theoretisch.*)

Fünftes Capitel.

Der Sieg des guten Princips und das Reich Gottes auf Erden.

I. Der Begriff der Kirche.

1. Der ethische Staat. Die sociale Wiedergeburt.

Auf die Macht der guten Gesinnung gründet sich der Sieg des guten Princips über das böse, sein Recht auf die Herrschaft im menschlichen Willen. Diese Herrschaft fordert den größten Umfang, sie soll in der Willenssphäre der gesammten Menschheit dergestalt gelten, daß sie gegen die Anfechtungen des Bösen feststeht. Es handelt sich hier um eine Macht, welche die Anreizungen zum Bösen nicht etwa mit gewaltsamer Hand zurückschreckt, sondern von innen entkräftet und ihnen den Boden nimmt, auf dem sie gedeihen. Dieser fruchtbare Boden, der unerschöpfliche Schooß der bösen Gesinnungen, ist die menschliche Selbstliebe als herrschende Willensrichtung, d. h. die Selbstsucht; der Schauplatz aber, auf dem diese lebt und ihre nie versiegende Nahrung findet, ist die menschliche Gesellschaft. Wenn wir den einzelnen Menschen für sich nehmen, abgesondert von den anderen, so haben wir es blos mit der rohen Menschennatur zu thun, aus der die sinnlichen Antriebe kommen, die ihn thierisch, aber nicht eigentlich böse machen. Die Selbstliebe ist in dem isolirten Menschen gegenstandslos, denn in der rohen Natur ist nichts, das sie reizt und bis zur Selbstsucht steigert: hier ist der Mensch weder arm noch reich, er wird erst arm in der Vergleichung mit anderen Menschen, die mehr haben als er, erst in diesem Contraste erscheint er sich selbst als elend. Jetzt erwacht der Neid, mit ihm die Habsucht, mit ihr die Herrschsucht. Aus der geselligen Verbindung der Menschen entspringen die Ungleichheiten und Contraste in den verschiedensten Formen und daraus die feindseligen Gesinnungen, wie Haß, Undank, Neid, Schadenfreude u. s. f., mit einem Worte die eigentlich teuflischen Laster.

---

*) Ebendas. Allg. Anmrkg. (Bd. VI. S. 250—57.)

Um die Herrschaft des Guten in der Menschheit dauernd zu befestigen, muß man diesen Anreizungen zum Bösen die Wurzel nehmen und die Gesellschaft innerlich in eine moralische Gemeinschaft oder einen ethischen Staat umwandeln. Soll die Wiedergeburt im einzelnen Menschen dauernd sein, so muß die ganze menschliche Gesellschaft ebenfalls wiedergeboren werden: die Menschen müssen sich innerlich auf dem Grunde des guten Princips vereinigen. Worin besteht eine solche Vereinigung? Wie muß sie der Idee nach gedacht werden, und wie erscheint sie in der Zeit unter den Bedingungen des geschichtlichen Menschenlebens? Das Erste ist „die philosophische", das Zweite „die historische Vorstellung" des ethischen Gemeinwesens oder der moralisch vereinigten Menschheit.*)

Der ethische Staat unterscheidet sich vom Rechtsstaate, wie die Herrschaft des moralischen Gesetzes von der des bürgerlichen. Im Rechtsstaat herrscht das Gesetz durch den Zwang, ganz unabhängig von der Gesinnung der einzelnen im Staate vereinigten Menschen; es ist gut, wenn auch die Gesinnung mit dem Gesetz übereinstimmt, aber auf diese Uebereinstimmung wird hier nicht gerechnet, das Gesetz muß gelten auch ohne dieselbe, es gilt durch seine äußere Gewalt, es herrscht durch den Zwang. Dagegen in dem ethischen Staate, in dem moralischen Reiche herrscht das Gesetz blos durch die Gesinnung, ohne allen Zwang. Eine andere Aufgabe hat der politische Staat, eine andere der ethische; jener beendet für immer den „juridischen" Naturzustand der Menschen, dieser den ethischen. Man muß den letzteren von dem ersteren wohl unterscheiden: beide decken sich keineswegs, beide sind gesetzlose Zustände, welche die gesetzmäßige Vereinigung ausschließen, in beiden verhalten sich die Menschen feindselig zu einander, aber im rechtlichen Naturzustande befehden sich die Rechte der einzelnen Personen, deren jede ihr Recht so weit ausdehnt, als sie vermag, unbekümmert um die Rechtssphäre der anderen; im ethischen Naturzustande dagegen befehden sich die Gesinnungen. Daher reicht der ethische Naturzustand weiter, als der rechtliche: er besteht fort, nachdem dieser schon längst aufgehört hat, er erstreckt sich mitten hinein in den bürgerlichen Staat. Den ethischen Naturzustand hebt der bürgerliche Staat nicht auf. Unter der Herrschaft und dem Schutze der äußeren Rechtsgesetze regiert un-

*) Religion innerh. d. Gr. d. bl. Vern. Drittes Stück: Der Sieg des guten Princips über das böse und die Gründung eines Reiches Gottes auf Erden. (Bd. VI. S. 261—63.)

gebrochen die Selbstliebe im menschlichen Willen, und die Gesinnungen stehen einander, wie im alten Naturzustande, feindselig entgegen. Das äußerlich geltende, unwiderstehliche Recht hindert nicht die Fortdauer des ethischen Naturzustandes, vielmehr kann es sogar der schnödesten Selbstsucht als Mittel dienen. Was, moralisch betrachtet, das größte Unrecht ist, kann in vielen Fällen, juristisch betrachtet, als das größte Recht gelten. Dies ist kein Tadel des bürgerlichen Rechts, das seinen sicheren Bestand nur in dieser von der Gesinnung unabhängigen, erzwingbaren Freiheitssphäre der Menschen haben kann, es ist nur der Beweis, daß im Innern des Rechtsstaates der ethische Naturzustand fortlebt.

Hier ist das Problem, welches der ethische Staat lösen soll. Die Lösung ist nothwendig und durch den bürgerlichen Rechtsstaat unmöglich. Er kann dieses Problem nicht lösen, er kann nicht einmal die Absicht haben, es zu lösen: in diesem nothwendigen Mangel des Rechtsstaates liegt die Rechtfertigung des ethischen Staates. Das Problem ist kein anderes, als die radicale Aufhebung des ethischen Naturzustandes. Diesen Zustand zu verlassen, ist eine Pflicht nicht des einzelnen Menschen gegen sich selbst, auch nicht gegen andere, sondern des menschlichen Geschlechts gegen sich selbst: es ist die einzige Pflicht dieser Art. Eben deshalb reicht auch der ethische Staat weiter, als der politische. Die natürlichen Schranken der äußeren Rechtsgemeinschaft engen ihn nicht ein, er endet nicht da, wo das Volk endet; vielmehr ist der ethische Staat seiner Natur nach auf die ganze Menschheit angelegt, sein Ziel ist „das Ideal eines Ganzen aller Menschen", „ein absolutes ethisches Ganzes". Wir fragen zunächst nach der Idee eines solchen Staates.*)

2. Die unsichtbare und sichtbare Kirche.

Kein Staat ist denkbar ohne die Vereinigung der Menschen unter Gesetzen, ohne die Herrschaft dieser Gesetze, ohne gesetzgebende Macht. In dem Rechtsstaat ist diese Gewalt das Volk, seine Gesetze gelten aus menschlicher Machtvollkommenheit: durch die Macht, mit der sie ausgerüstet sind, durch den Zwang, den sie ausüben, sie sind wandelbar, wie

*) Ebendas. Drittes Stück. Abth. I. Philosophische Vorstellung des Sieges des guten Princips unter Gründung eines Reiches Gottes auf Erden. I. Von dem ethischen Naturzustande. II. Der Mensch soll aus dem ethischen Naturzustande herausgehen, um ein Glied eines ethischen gemeinen Wesens zu werden. (Bd. VI. S. 264—67.)

alles von Menschen Gemachte, sie bedürfen im Laufe der Zeit der Veränderung und können zu jeder Zeit durch die gesetzgebende Gewalt selbst rechtmäßig abgeändert werden. Dagegen im ethischen Staat herrschen die Gesetze ohne allen Zwang und ohne jede Wandelbarkeit, sie herrschen nur durch die Gesinnung, sie sind ewig dieselben, unabhängig von der menschlichen Willkür, unabhängig von dem Laufe der Zeit und der Wandelbarkeit menschlicher Dinge: daher kann der Gesetzgeber in diesem Staate nicht das Volk sein. Die Gesetze, welche hier gelten, sind Pflichten, die als solche nur in der Gesinnung leben, denn nur diese kann sie erfüllen, und sie sind für sie allein gegeben: sie müssen von einem Wesen herrühren, welches die Gesinnungen kennt und richtet, von einem Herzenskündiger, der zugleich der moralische Gesetzgeber der Welt ist; daher kann als der Gesetzgeber des ethischen Staates nicht das Volk, sondern nur Gott gelten. Der ethische Staat ist „das Reich Gottes" in der Welt, die Bürger dieses Staates sind „das Volk Gottes": dieser Staat ist im Unterschiede von der bürgerlichen Rechtsgemeinschaft die Kirche. Als moralisches Gottesreich ist die Kirche unsichtbar; wenn ihre Gemeinschaft in der sinnlichen Welt erscheint, wird sie zur sichtbaren Kirche, die nur soweit wahrhafte Geltung hat, als sie mit der unsichtbaren übereinstimmt.

Ob die sichtbare Kirche mit der unsichtbaren übereinstimmt, läßt sich durch gewisse Merkmale erkennen und beurtheilen. Um diese Merkmale zu erschöpfen, braucht Kant die Topik seiner Kategorien und bestimmt die Charaktere der wahren Kirche in Ansehung ihrer Quantität, Qualität, Relation und Modalität. Wir lassen das Schema bei Seite und heben nur die Charakterzüge selbst hervor. Die unsichtbare Kirche oder das moralische Gottesreich gilt für alle Menschen ohne Ausnahme und ist daher in seiner Anlage durchaus allgemein; es vereinigt die Menschen blos unter moralischen Triebfedern, daher gelten seine Gesetze ohne jeden Zwang und unabhängig von jeder Willkür; hier vereinigt sich die vollkommenste Freiheit mit unwandelbarer Nothwendigkeit. Auf diesen Punkten beruht die Uebereinstimmung der sichtbaren Kirche mit der unsichtbaren. Eine sichtbare Kirche, zu deren Eigenthümlichkeit der ausschließende Charakter und die particularistische Geltung gehört, die Spaltung in Secten und Parteien, ist niemals die wahre; sie ist es ebensowenig, wenn in ihr andere als blos moralische Gesetze herrschen, wenn sie „dem Blödsinn des Aberglaubens, dem Wahnsinn der Schwärmerei" in sich Raum läßt; sie ist unwahr, wenn sie ihre Macht nicht auf

moralische Gesetze, sondern auf priesterliche Gewalt oder geheimnißvolle Erleuchtungen gründet, also nicht auf Gesetzen beruht, die unveränderlich gelten. Unveränderlich sind die sittlichen Wahrheiten, die so wenig, wie die mathematischen, eine willkürliche Abänderung dulden, aber die von Menschen gebildeten Glaubensregeln und kirchlichen Verfassungen sind hinfälliger Art. Symbole und kirchliche Administrationsformen sind veränderlich und der Veränderung bedürftig, nicht die ewigen Gesetze der Sittlichkeit selbst. Was daher der unsichtbaren Kirche widerspricht und in der sichtbaren unzweideutig beweist, daß sie mit der unsichtbaren nicht übereinstimmt und in ihrem Grunde unwahr ist, sind Sectenspaltungen, Aberglaube und Schwärmerei, Hierarchie und Illuminatismus, Wandelbarkeit im Grundgedanken und Starrheit in den Symbolen und äußeren Lebensformen.

Auch in der Verfassung unterscheidet sich die Kirche vom Staat. Die Verfassung der wahren Kirche kann weder monarchisch noch aristokratisch noch demokratisch gestaltet sein, denn sie *verbrüdert* die Menschen, alle ohne Ausnahme: ihre Vereinigung ist deshalb nicht politisch, sondern „familienähnlich".*)

3. Vernunft- und Kirchenglaube.

Nun kann die wahre Kirche unter den Bedingungen der Zeit, auf dem Schauplatze des geschichtlichen Menschenlebens, nur in einem stetigen Fortschritt erscheinen. Das Ziel ihrer Entwicklung ist die unsichtbare Kirche, die alle Menschen im reinen Vernunftglauben vereinigt. Von diesem Ziel ist jede sichtbare, erscheinende Kirche entfernt und muß es sein, um ihres zeitlichen Charakters willen: sie ist ächt und im Geiste des moralischen Gottesreiches gegründet, wenn sie sich die unsichtbare Kirche zum Ziel setzt, dagegen unächt, wenn sie sich gegen dieses Ziel verschließt und geflissentlich davon abwendet.

Der Unterschied jeder sichtbaren Kirche von der unsichtbaren liegt in zwei Punkten: sie vereinigt weder alle Menschen in sich, noch herrscht in ihr der reine Vernunftglaube. Nun ist die sichtbare Kirche von der unsichtbaren in den Anfängen ihrer zeitlichen Entwicklung, in ihren geschichtlichen Ausgangspunkten am weitesten entfernt. Die Gründung einer

*) Ebendas. III. Der Begriff eines ethischen gemeinen Wesens ist der Begriff von einem *Volke Gottes* unter ethischen Gesetzen. IV. Die Idee eines Volkes Gottes ist (unter menschlicher Veranstaltung) nicht anders als in der Form einer Kirche auszuführen. (Bd. VI. S. 268—72.)

Kirche kann unmöglich von dem reinen Vernunftglauben ausgehen, da dieser vielmehr das Ziel ausmacht, welches sie erstrebt, wenn sie die wahre Richtung ergreift und festhält. Wir unterscheiden daher den Glauben, der innerhalb einer sichtbaren Kirche in beschränkter und ausschließender Weise als deren Grundlage gilt, von dem Glauben, der kraft der bloßen Vernunft die ganze Menschheit durchdringen soll: jener heißt „Kirchenglaube", dieser „Vernunftglaube". Was den Glauben religiös macht, ist sein praktischer Werth, dieser liegt allein im Vernunftglauben, niemals in dem, was den Kirchenglauben vom Vernunftglauben unterscheidet: daher kann der letztere auch „reiner Religionsglaube" genannt werden.

Der reine Religionsglaube ist und soll das Ziel jeder sichtbaren Kirche sein, aber keine kann von ihm ausgehen. Wir müssen das menschliche Bewußtsein voraussetzen, wie es sich im ethischen Naturzustande findet, erfüllt von Selbstliebe und Selbstsucht, ohne alle wahre Selbsterkenntniß und sittliche Selbstprüfung. Die sittlichen Gesetze müssen diesem Bewußtsein als von außen gegebene, unter der Form göttlicher Gebote, d. h. als Pflichten gegen Gott erscheinen, die Erfüllung dieser Pflichten besteht in einem gottesdienstlichen Handeln und die Religion in einem Inbegriff der besonderen Pflichten, die uns gegen Gott obliegen, oder deren Erfüllung Gott von uns fordert: so wird die Religion zum Gottesdienst, zur Gottesverehrung, zum Cultus. Der Cultus ist das Gott wohlgefällige Handeln. Woher wissen wir aber, was Gott wohlgefällt, und wie er verehrt sein will? Nicht durch die eigene Vernunft, also nur durch Gott selbst, der uns darüber seinen Willen offenbart hat. Daher ist die Religion in dieser Form der Glaube an bestimmte göttliche Offenbarungen, d. h. „Offenbarungsglaube". Diese Offenbarung ist eine Begebenheit, die sich irgendwo und irgendwann unter solchen oder anderen Bedingungen zugetragen hat. Eine Begebenheit ist ein historisches Factum. Der Glaube, daß eine Begebenheit so oder anders geschehen sei, ist ein „historischer Glaube". Sein Gegenstand und Inhalt sind entweder die allgemein gültigen, in unserer Vernunft begründeten Sittengesetze oder besondere positive Bestimmungen, welche der göttliche Wille dem menschlichen giebt, die wir kraft der Vernunft nicht finden, sondern blos durch göttliche Offenbarungen empfangen können. Diese Bestimmungen haben keinen anderen Grund als den Willen Gottes, ihre Erfüllung hat kein anderes Motiv als den Gehorsam gegen die göttlichen Befehle: es sind nicht moralische Gesetze, sondern

göttliche Statute, die sich auf Gebräuche und äußere Werke beziehen. Der Glaube an solche Statute als göttliche Offenbarungen ist „statutarischer Glaube".

Darin unterscheidet sich der Kirchenglaube vom reinen Religionsglauben: jener gründet sich auf Offenbarung, dieser auf Vernunft, der erste ist historisch, der zweite moralisch; es ist möglich, daß beide denselben Inhalt haben, nämlich die sittlichen Gesetze. Ihr Unterschied fällt in die Form. Dem Kirchenglauben gelten diese Gesetze deshalb für Pflichten oder für absolut verbindlich, weil sie göttliche Offenbarungen sind; dem Religionsglauben gelten sie deshalb für göttlich, weil sie Pflichten, d. h. absolut verbindlich sind. Der Kirchenglaube hat einen Bestandtheil, den der Religionsglaube gar nicht hat: den statutarischen. Wenn er diesen Bestandtheil als die Hauptsache betrachtet, so entsteht der Gegensatz des reinen Religionsglaubens zum statutarischen Kirchenglauben.

Die sichtbare Kirche bedarf zu ihrem Ausgangspunkte den historischen Offenbarungsglauben, aus diesem soll sich der reine Vernunftglaube allmählich entwickeln, aus der gottesdienstlichen Religion soll die moralische hervorgehen. Das moralische Gottesreich ist „Kirche", die moralischen Religionslehrer sind „Geistliche". „Tempel waren eher, als Kirchen, und Priester eher, als Geistliche".*)

4. Schriftglaube und Orthodoxie. Der praktische Schriftglaube.

Wenn es aber einmal ein bestimmter Offenbarungsglaube ist, auf den sich die sichtbare Kirche gründet, so muß der Inhalt dieses Glaubens in seiner Ursprünglichkeit, unvermischt mit fremden Bestandtheilen, erhalten und in dieser ächten Gestalt ausgebreitet werden. Dies ist nicht möglich durch mündliche Fortpflanzung, sondern nur durch schriftliche Aufbewahrung. Der unverfälschte Kirchenglaube kann nur existiren in der Form des Schriftglaubens, jede andere Form als die schriftliche Festhaltung verändert ihn und verfälscht seinen ursprünglichen Inhalt. Die den Glauben bewahrende Schrift giebt die Glaubensnorm und Richtschnur. Wenn der Glaube damit übereinstimmt, so ist er recht oder richtig. Darin besteht die kirchliche Orthodoxie. Was dieser

*) Ebendas. V. Die Constitution einer jeden Kirche geht allemal von irgend einem historischen (Offenbarungs-) Glauben aus, den man Kirchenglauben nennen kann, und dieser wird am besten auf eine heilige Schrift gegründet. (Bd. VI. S. 273—77.)

Norm zuwiderläuft, heißt „Unglaube“: wer von dieser Richtung innerhalb derselben Kirche abweicht, ist entweder ein „Irrgläubiger“ oder ein „Ketzer“, jener dissentirt in unwesentlichen Punkten, dieser in wesentlichen. Es giebt eine despotische und eine liberale Orthodoxie. Die despotische, welche Kant auch die „brutale“ nennt, entzündet den feindseligen Religionseifer in allen seinen Abstufungen: der Ungläubige wird gehaßt, der Irrgläubige gemieden, der Ketzer ausgestoßen und verflucht. Die liberale Orthodoxie ist gegen Andersgläubige duldsam. In dem ausschließenden und particularistischen Charakter des Kirchenglaubens liegt der Grund der bis zum Fanatismus gesteigerten Orthodoxie. Es ist nicht der Glaube, der ausschließend macht, sondern die sichtbare Kirche, gleichviel welchen Namen sie führt. „Wenn eine Kirche, die ihren Kirchenglauben für allgemein verbindlich ausgiebt, eine katholische, diejenige aber, welche sich gegen diese Ansprüche anderer verwahrt (ob sie gleich diese öfters selbst gern ausüben möchte, wenn sie könnte), eine protestantische Kirche genannt werden soll, so wird ein aufmerksamer Beobachter manche rühmliche Beispiele von protestantischen Katholiken und dagegen noch mehrere anstößige von erzkatholischen Protestanten antreffen; die erste von Männern einer sich erweiternden Denkungsart (ob es gleich die ihrer Kirche wohl nicht ist), gegen welche die letzteren mit ihrer eingeschränkten gar sehr, doch keineswegs zu ihrem Vortheil abstechen.“*)

Der Schriftglaube verlangt die Schrifterklärung oder Auslegung. Hier entsteht die Frage: welches ist die richtige Art, die Schrift zu erklären? Wer ist der berufene Interpret? Die erste und unmittelbare Form würde sein, daß jeder die Schrift nach seiner Art nimmt, nach seinem Gefühl auslegt und demgemäß die göttliche Offenbarung beurtheilt. Aber das Gefühl ist seiner Natur nach niemals ein sicherer Probirstein der Wahrheit, es ist immer individuell und nie der Grund einer sicheren Erkenntniß; daher kann das Gefühl unmöglich der berufene Interpret der Schrift oder das auslegende Organ des Schriftglaubens sein.

Der nächste Zweck der Schrifterklärung ist das Schriftverständniß. Dieses fordert die sachliche Schriftkunde nach Form und Inhalt: das Verständniß der Form oder der Ursprache, in welcher die Schrift verfaßt ist, giebt „die Beurkundung“, das Verständniß des Inhalts „die

*) Ebendas. (Bd. VI. S. 277—81.)

Auslegung". Um die Urkunden der Offenbarung und deren Inhalt zu verstehen, dazu gehören Bedingungen wissenschaftlicher Art, die den Charakter der Schriftgelehrsamkeit ausmachen. Das gelehrte Schriftverständniß ist nicht das religiöse, es ist nicht für alle Menschen, sondern nur für die Schriftgelehrten und die es werden wollen, also für den Religionsglauben kein und für die Ausbreitung des Schriftglaubens ein sehr beschränktes Mittel. Es reicht nicht weiter, als die gelehrte Bildung. Die Schriftgelehrsamkeit ist ein berufener Interpret der Offenbarungsurkunden, aber nur der doctrinale Interpret, nicht der religiöse.

Der Schriftglaube soll Religionsglaube sein oder werden, darum ist die eigentliche Norm und Richtschnur seiner Erklärung die reine Religion. Die Offenbarungsschriften wollen im Sinne des praktischen Glaubens für alle Menschen erklärt sein. So erklärt sie die moralische Vernunft: daher ist diese zur Erklärung des Schriftglaubes der berufene und einzig authentische Interpret. Im Geiste der moralischen Vernunft wird jede Stelle der heiligen Schriften so erklärt, daß sie als ein Beweis und Symbol der moralischen Glaubenswahrheiten erscheint; nichts darf in diesen Schriften mit dem praktischen Glauben streiten. Es ist möglich, daß in manchen Fällen der buchstäbliche und eigentliche Sinn der Stelle ein anderer ist, als der ausgelegte moralische; es ist möglich, daß die moralische Erklärung in Vergleichung mit dem buchstäblichen Sinne gezwungen und gewaltsam erscheint und auch ist; nichts desto weniger muß sie gegeben und jeder anderen vorgezogen werden. Die buchstäbliche Erklärung gehört der doctrinalen Auslegung, der historischen Kritik, der Sprach- und Geschichtswissenschaft, die keinen anderen Glauben erzeugen kann, als den Geschichtsglauben, der zur Besserung und Erlösung des Menschen nichts beiträgt und „todt ist an ihm selber". Man soll die Moral nicht nach der Bibel, sondern die Bibel nach der Moral auslegen. Wenn z. B. in einer Bibelstelle Gott angefleht wird, daß er unsere Feinde vernichten möge, so versteht darunter der jüdische Psalm die Feinde des auserwählten Volks, die sichtbaren Feinde: dieser buchstäbliche Sinn widerstreitet der Moralität. Die religiöse Erklärung muß mithin die Stelle umdeuten: die Feinde, deren Vernichtung wir allein erflehen dürfen, sind die bösen Neigungen in uns. Wenn der Psalm in diesem Sinne ausgelegt, oder vielmehr wenn dieser Sinn in die Stelle hineingelegt wird, so ist sie zu einem Symbol des praktischen Glaubens umgedeutet und in religiöser Weise erklärt.

Kant fordert eine solche Erklärungsart der Schrift als die authentische, wobei er ausdrücklich hervorhebt, daß sie nicht den mindesten wissenschaftlichen, sondern allein religiösen oder moralischen Werth habe. Diese genaue Unterscheidung der moralischen und doctrinalen Interpretation verhütet die heillose Verwirrung, welche sonst die willkürlich allegorische Deutungsart auf dem Gebiete der Wissenschaft anrichten würde. Es ist nicht das erste Mal, daß die Erklärung heiliger Schriften unter einen solchen Gesichtspunkt gestellt wird, die allegorisch-moralische Deutung ist stets das Mittel gewesen, den Schriftglauben religiös zu behandeln; so haben die späteren Griechen und Römer die Mythologie, die späteren Juden ihre Offenbarungsurkunden ausgelegt, ähnliche Erklärungsweisen finden sich in Betreff der Vedas und des Koran. Die einzige Norm des Kirchenglaubens ist die Schrift und deren allein authentischer Interpret die Vernunftreligion.

Die moralische Erklärungsmethode, an sich betrachtet, ist vollkommen willkürlich, sie ist nur durch ihren Zweck nothwendig. Vorausgesetzt einmal, daß der Religionsglaube in der Form des Schriftglaubens existirt, so giebt es keinen anderen Weg, den Schriftglauben religiös zu behandeln und den Religionsglauben aus ihm zu entbinden. Der Schriftglaube als solcher ist historisch, der Religionsglaube praktisch. Soll aus dem Schriftglauben der Religionsglaube hervorgehen, so bildet das Mittelglied und den Uebergang „der praktische Schriftglaube", bedingt durch die praktische oder moralische Schrifterklärung. Die gelehrte oder wissenschaftliche Erklärung, das eigentliche Schriftverständniß erzeugt nur den doctrinalen Schriftglauben, der, wie jeder doctrinale Glaube, theoretischer Art ist und in das Gebiet wissenschaftlicher Meinungen gehört, die mit der Religion nichts gemein haben. So zweckwidrig und unfruchtbar die moralische Schrifterklärung in wissenschaftlicher Absicht ist, eben so zweckwidrig und unfruchtbar ist die doctrinale Schrifterklärung in religiöser.*)

II. Kirche und Religion. Gegensatz und Einheit.

1. Die Antinomie.

Um die philosophische Vorstellung der Kirche zu vollenden, bleibt nur die Einsicht übrig, wie sich der Kirchenglaube in den Religionsglauben verwandelt. Der Religionsglaube ist nur einer, in seiner

*) Ebendas. VI. Der Kirchenglaube hat zu seinem höchsten Ausleger den reinen Religionsglauben. (Bd. VI. S. 281—87.)

Eigenthümlichkeit unabänderlich und unwandelbar, in seiner Unwandelbarkeit nothwendig, in seiner Nothwendigkeit allgemein; der Kirchenglaube dagegen ist ein besonderer, in seiner Besonderheit ausschließend und einem anderen Kirchenglauben widerstreitend. Solche Gegensätze charakterisiren die *streitende* Kirche, über dieselben erhebt sich der Religionsglaube als *triumphirende* Kirche. So ist der Uebergang des historischen Offenbarungsglaubens in die reine Religion gleich dem der streitenden Kirche in die triumphirende.

Dieser Uebergang enthält ein schwieriges Problem, welches die moralische Schrifterklärung nicht auflöst. Sie macht den Schriftglauben praktisch, ohne seine historische Grundlage zu ändern; und doch muß der Kirchenglaube die ihm eigenthümliche historische Grundlage verlassen, um sich in den reinen Religionsglauben zu verwandeln, denn gerade in diesem Punkte sind Kirchen- und Religionsglaube einander entgegengesetzt. Die Grundlage des ersten ist eine historische Offenbarung, die Grundlage des anderen die bloße Vernunft. Die Offenbarung setzt dem Glauben die zu befolgenden Statuten und macht ihn dadurch zu einem statutarischen und gottesdienstlichen Glauben, der einen Lohn als Ertrag seiner gottesdienstlichen Handlungen erhofft: auf diese Weise wird der Glaube einer gottesdienstlichen Religion zum „*Frohn- und Lohnglauben*", während die reine Religion zur Seligkeit nichts als die innere Würdigkeit des Menschen fordert und darum das Vermögen besitzt, *alle* zu erlösen und selig zu machen. Diese Religion ist alleinseligmachend, denn selig werden kann die Menschheit nur auf *eine* Art. Wenn wir also die Grundlagen des Kirchen- und Religionsglaubens vergleichen, so sind beide einander völlig entgegengesetzt. Der Uebergang von dem einen zum anderen fordert eine Aenderung in dem Glaubensgrunde selbst, eine solche Aenderung, welche die Umbildung des einen in den anderen unmöglich erscheinen läßt. Hier entzündet sich der Streit zwischen Kirchen- und Religionsglauben. Was ist der eigentliche und letzte Grund des Glaubens: die geschichtliche Offenbarung oder die moralische Vernunft? Diese Frage bildet den Glaubensstreit in seinem innersten Kern. Unsere Aufgabe ist die Entscheidung der Frage.

Welches auch die Form des Glaubens sei, ob die kirchliche oder die moralische: sein Inhalt ist die Erlösung des Menschen vom Bösen. Um erlöst zu werden, müssen wir uns selbst bessern und der göttlichen Gerechtigkeit genugthuen; unsere Besserung ist die Wiedergeburt, die aber die alte Schuld nicht aufhebt, daher können wir durch eigene Kraft

auch nicht der göttlichen Gerechtigkeit Genüge leisten. Diese Genugthuung ist nicht unser Verdienst, sondern ein fremdes, also eine von uns unabhängige Thatsache, die wir durch Offenbarung erfahren und durch den Glauben an diese Offenbarung uns aneignen. So vereinigen sich in der Erlösung des Menschen diese beiden Bedingungen: die stellvertretende Genugthuung und unsere eigene Wiedergeburt, jene hat ihren letzten Grund in der göttlichen Gnade, diese in der menschlichen Freiheit. Wenn nun Gnade und Freiheit, stellvertretende Genugthuung und Wiedergeburt in der Erlösung des Menschen nothwendig zusammengehören, so müssen sie auch beide unter sich nothwendig verbunden sein, und es entsteht die Glaubensfrage: welcher von den beiden Erlösungsfactoren ist die Bedingung des anderen? Entweder ist die stellvertretende Genugthuung die Bedingung unserer Wiedergeburt und unseres neuen Lebens, oder unsere Wiedergeburt ist die Bedingung der stellvertretenden Genugthuung; entweder ist die göttliche Gnade nöthig zur Wiedergeburt, oder diese ist nöthig zur göttlichen Gnade.

Der Erlösungsglaube vereinigt den Glauben an die stellvertretende Genugthuung mit dem Glauben an die Wiedergeburt. Diese beiden Grundbestandtheile des Erlösungsglaubens verhalten sich zu einander, wie die beiden Grundbestandtheile der Erlösung selbst: entweder gründet sich der Glaube an die Wiedergeburt auf den Glauben an die stellvertretende Genugthuung, oder umgekehrt. Die Erlösung durch fremdes Verdienst ist eine uns offenbarte Thatsache, der Glaube daran ist ein geschichtlicher Offenbarungsglaube, der den Kirchenglauben im engeren Sinn bildet: entweder also ist der Kirchenglaube der Grund des religiösen Glaubens, welcher letztere die stellvertretende Genugthuung als Folge der Wiedergeburt betrachtet, oder der religiöse (praktische) Glaube bildet den Grund des kirchlichen.

Setzen wir den ersten Fall. Der Glaube an die stellvertretende Genugthuung, an die vollzogene Erlösungsthatsache sei der alleinseligmachende, er sei der Grund unseres Erlösungsglaubens. Dann ist zu unserer Erlösung nichts weiter nöthig, als daß wir die Botschaft, unsere Schuld sei durch fremdes Verdienst getilgt, gläubig annehmen, die uns angebotene Wohlthat gläubig empfangen und alles Heil von diesem Glauben erwarten. Wenn wir nur an den Erlösungstod Christi glauben und von dieser Thatsache fest überzeugt sind, so wandeln wir schon in einem neuen Leben und sind unserer Wiedergeburt gewiß. Aber wie soll eine von unserer Gesinnung und unserem Zuthun ganz unabhän-

gige Thatsache uns innerlich umwandeln und unsere Gesinnung von Grund aus verändern? Wie soll fremdes Verdienst unsere Schuld tilgen, unsere Willensschuld? Ist nicht zur Annehmung der göttlichen Gnade unsere Empfänglichkeit nöthig? Ist nicht diese Empfänglichkeit schon bedingt durch unsere gute und wiedergeborene Gesinnung? Nur die gute Gesinnung kann glauben, daß sie durch fremdes Verdienst miterlöst werde. Unmöglich also kann der historische Glaube den praktischen begründen.

Setzen wir den anderen Fall: unsere Wiedergeburt bedinge den Glauben an die Erlösung und sei die eigentlich erlösende That. Aber wie ist diese Wiedergeburt möglich? Können wir uns von der alten Schuld befreien? Können wir Geschehenes ungeschehen machen? Wir können es nicht, wir sind nicht im Stande, uns selbst zu erlösen. Der göttlichen Gerechtigkeit gegenüber sind und bleiben wir schuldig. Vor ihr kann unsere Schuld nur durch fremdes Verdienst gesühnt werden; nur im Glauben, daß dieses fremde Verdienst uns wirklich erlöst habe, können wir uns frei und wiedergeboren fühlen und in der That einen neuen Lebenswandel beginnen: so ist unsere Wiedergeburt bedingt durch unseren Glauben an die stellvertretende Genugthuung.

Wie also die Sache liegt, so läßt sich weder der historische Glaube dem moralischen, noch der moralische dem historischen zu Grunde legen. Hier gilt die Thesis eben so gut, wie die Antithesis; vielmehr gilt zunächst keine von beiden. Wir haben zwischen Kirchen- und Religionsglaube eine in der Natur der Sache begründete Antinomie: diese bildet den eigentlichen Kern und Mittelpunkt des zwischen Kirche und Religion, Offenbarung und Vernunft streitigen Glaubens. Wir müssen sie auflösen, um die Frage zu entscheiden: ob der Kirchenglaube (Geschichtsglaube) ein wesentlicher Bestandtheil des seligmachenden Glaubens sei oder als ein bloßes Leitmittel zur reinen Religion führen könne?*)

2. Die entgegengesetzten Extreme. Aberglaube und Unglaube.

Jede der beiden entgegengesetzten Glaubensrichtungen hat ihr eigenthümliches Recht. Wenn die Erlösung in die Besserung gesetzt wird, so kann sie keinen anderen Anfang haben als die Wiedergeburt, die in

*) Ebendas. VII. Der allmähliche Uebergang des Kirchenglaubens zur Alleinherrschaft des reinen Religionsglaubens ist die Annäherung des Reiches Gottes. (Bd. VI. S. 287—91.)

unserem Willen und durch denselben geschieht; wenn die Erlösung dagegen in unsere Entsündigung gesetzt wird, so ist diese nicht durch uns, sondern nur durch ein fremdes Verdienst möglich, nur die stellvertretende Genugthuung kann eine solche Entsündigung machen, nur der Glaube an eine solche Genugthuung kann uns die Entsündigung begreiflich machen. Der Glaube an die Wiedergeburt als Grund der Erlösung ist blos praktisch und läßt die Erlösung selbst unerkennbar; dagegen der Glaube an die stellvertretende Genugthuung ist blos theoretisch und macht die Erlösung zwar erklärlich, aber nicht wirklich. Der theoretische Glaube sagt: „deine Pflicht ist, an deine Entsündigung durch fremdes Verdienst zu glauben; daß du in Folge dieses Glaubens wirklich ein anderer und neuer Mensch wirst, ist eine That der göttlichen Gnade!" Der praktische Glaube sagt: „deine Pflicht ist, dich zu bessern, von Grund aus ein anderer Mensch zu werden; daß du in Folge deiner Wiedergeburt auch wirklich erlöst und entsündigt wirst, ist eine That der göttlichen Gnade!" So verhalten sich die beiden Glaubensrichtungen in der Art, wie sie die Erlösung zwischen menschliche Pflicht und göttliche Gnade theilen, völlig entgegengesetzt; sie divergiren und entfernen sich von einander bis zu den äußersten Extremen. Wenn die Pflicht in einen geschichtlichen Offenbarungsglauben gesetzt und die Religion auf die bloße Pflicht zu glauben eingeschränkt wird, so läßt sich mit dieser Religion selbst ein sträflicher Lebenswandel vereinigen, sogar durch dieselbe beschönigen; wenn die Pflicht blos in die menschliche Besserung gesetzt wird, so läßt sich ein guter Lebenswandel vorstellen, der sich zu Glaube und Offenbarung vollkommen gleichgültig, sogar verneinend verhält: das erste Extrem ist „der gottesdienstliche Aberglaube", das andere „der naturalistische Unglaube".*)

3. Die Auflösung der Antinomie.

Um den Streit jener beiden Glaubensrichtungen nicht in solche Extreme ausarten zu lassen, müssen wir ihn in seiner Wurzel fassen und hier die Glaubensantinomie auflösen. In der That ist die ganze Antinomie nur eine scheinbare, in Wahrheit besteht kein wirklicher Widerstreit zwischen dem Princip der stellvertretenden Genugthuung und dem der Wiedergeburt. Der göttlichen Gerechtigkeit genugthuen kann nur der sündlose, radical gute Mensch, die Menschheit in ihrer moralischen

*) Ebendas. VII. (Bd. VI. S. 292.)

Vollkommenheit, das Urbild der Menschheit, der Sohn Gottes: es ist vollkommen rational, daß wir an dieses Urbild glauben, wir glauben daran, als an unser Urbild, als an unser moralisches Ideal, es gilt uns als die Norm unserer Gesinnung, als das Richtmaß unserer Handlungen. Der rationale Glaube an das Urbild der Menschheit in Gott ist zugleich der praktische Glaube an unser eigenes sittliches Vorbild. So ist der theoretische Glaube an die stellvertretende Genugthuung und der praktische Glaube an die Wiedergeburt als die Bedingung zur Erlösung vollkommen ein und derselbe. Der Widerstreit entsteht erst, wenn der Glaube an den Sohn Gottes aufhört, rational zu sein, und sich historisch gestaltet, wenn er zum Glauben wird an die empirische und geschichtliche Erscheinung des Sohnes Gottes auf Erden, an die Menschwerdung Gottes in diesem bestimmten Individuum. Aber auch dieser Widerstreit ist nur scheinbar. Der Sohn Gottes ist kein Object der äußeren Erfahrung, denn es giebt kein empirisches Kennzeichen, wodurch er sich offenbart. Wenn er auch in der Erfahrung und in der Sinnenwelt erscheint, so läßt er sich doch nicht durch Erfahrung und sinnlichen Augenschein erkennen; er wird als Sohn Gottes erkannt oder geglaubt nur durch seine vollkommene Uebereinstimmung mit dem Urbilde der Menschheit in uns: nur der Geist in uns giebt von ihm Zeugniß, keine äußere geschichtliche Erfahrung. Also ist auch der historische Glaube an den Sohn Gottes in seiner Wurzel bedingt durch den rationalen Glauben, der gleich ist dem praktischen. Dieses Individuum ist der Sohn Gottes, d. h. es ist in seinem Leben und in seiner Lehre der vollkommene Ausdruck des menschlichen Urbildes oder des moralischen Ideals, es ist darum unser Vorbild, dem wir unbedingt nachfolgen, durch dessen Aufnahme in unseren Willen und in unsere innerste Gesinnung wir allein erlöst werden können. Hier ist der historische, der rationale und praktische Glaube in einem Principe verknüpft, sie bilden einen Glauben, worin sich jene Antinomie vollkommen auflöst.

Es ist demnach einleuchtend, wie allein der Gegensatz zwischen Kirchen- and Religionsglauben aufgehoben werden kann. Wird er in diesem Punkte nicht aufgehoben, so ist er überhaupt unversöhnlich. Der rationale Glaube ist mit dem praktischen ein und derselbe. Wenn der historische Glaube durch den rationalen bedingt ist, so ist zwischen Kirchen- und Religionsglaube kein Widerspruch; gilt dagegen der historische Glaube als unbedingt und von aller Vernunfteinsicht unabhängig, als der Glaube an ein wunderbares Factum, so ist der Widerspruch zwischen Kirche

und Religion niemals zu lösen, die Glaubensprincipien beider sind dann grundverschieden: das Princip des Kirchenglaubens ist empirisch, das des Religionsglaubens rational. Auf diesen verschiedenen Glaubensgrundlagen ist keine Vereinigung denkbar. In allen Religionen daher, die den historischen Glauben zur Hauptsache machen und deshalb im äußeren Cultus ihren Schwerpunkt haben, entsteht der unversöhnliche Streit zwischen Glaube und Vernunft. Das Grundthema aller dieser Streitfragen, womit die Geschichte der Religionen erfüllt ist, betrifft das Glaubensprincip: ob es empirisch ist oder rational, ob es Thatsache ist oder Idee?

Es giebt ein Kriterium, wonach wir sicher beurtheilen können, ob das Glaubensprincip einer kirchlichen Religion jeden rationalen Grund von sich ausschließt oder nicht: wenn das Mittel zur Erlösung in ein äußeres Thun gesetzt wird, wenn geglaubt wird, daß sich der Mensch durch Expiationen irgend welcher Art entsündigen könne! Dann ist der Glaube innerlich todt. Der Glaube an Expiationen ist die nothwendige Folge eines blos historischen und empirischen Offenbarungsglaubens. Ist die Erlösung ein von unserer Gesinnung unabhängiges Wunderwerk, so können wir dieselbe nur durch Gott empfangen, so ist es Gott allein, der in uns die Erlösung und auch den Glauben an die Erlösung bewirkt: „er erbarmet sich, welches er will, und verstocket, welchen er will", dann können wir Gott nur durch äußere Werke dienen, und der einzige Ausdruck eines ihm wohlgefälligen Wandels sind die Werke des Cultus, die Opfer und Expiationen. Dies ist der Punkt, den ein blos empirischer Kirchenglaube festhalten muß, und welchen der reine Religionsglaube niemals annehmen kann. Die Vernunft kann nie glauben, daß Expiationen erlösen. So lange solche Werke auf Grund des kirchlichen Glaubens religiösen Werth haben oder beanspruchen dürfen, wird auch der Streit dieses Glaubens mit der Vernunft, der Kirche mit der reinen Religion dauern: so lange werden die Priester über den Unglauben der Vernunft klagen. In demselben Maße, als der Kirchenglaube den Religionsglauben bekämpft, wird er sich ausschließend auf seine historische Grundlage, auf die Ueberlieferungen und den Cultus stützen; in demselben Maße, als er dem Religionsglauben zustrebt und sich demselben nähert, wird er jene Grundlage verlassen und auf die Gesinnung und den sittlichen Lebenswandel des Menschen das Hauptgewicht legen. Die äußeren Formen werden abgestreift, die hierarchische Scheidewand zwischen Priestern und Laien fällt, und allmählich, im

Wege einer ruhigen Reform, ändert sich die ganze innere Glaubensverfassung. So entwickelt sich die Religion, wie der Mensch selbst: „da er ein Kind war, redete er, wie ein Kind, und war klug, wie ein Kind; nun er aber ein Mann wird, legt er ab, was kindisch ist".

Wir haben erklärt, was den Kirchenglauben vom Religionsglauben unterscheidet. So lange der Kirchenglaube nicht aufhört, diese unterscheidenden Kennzeichen seiner Cultusformen für sein wahres Wesen zu halten, woran kein Buchstaben verloren gehen dürfe, befindet er sich in einer unendlichen Differenz und Entfernung von der unsichtbaren Kirche. Wenn der Kirchenglaube anfängt, alles, was ihn vom Religionsglauben trennt, für das weniger Wesentliche zu halten, so thut er den ersten Schritt zur Annäherung an den Vernunftglauben; dann beginnt sein Uebergang zur reinen Religion, und der Zeitpunkt ist gekommen, wo die Wirkung der unsichtbaren Kirche in der sichtbaren erscheint. Dieser Zeitpunkt ist der Anfang der geschichtlichen Kirche. Jetzt erst giebt es von dem Reiche Gottes auf Erden auch eine historische Vorstellung.*)

III. Die Religion als Kirche.

Die reine Religion, als der innerste Grund und der letzte Zweck alles Kirchenglaubens, lebt nur in der Gesinnung; sie ist und bleibt unsichtbar, sie ist kein Gegenstand der äußeren geschichtlichen Erfahrung und hat keine Geschichte. Geschichtlich ist nur ihre Erscheinung und Entwicklung in der Zeit. Diese Erscheinung ist die Kirche, und nur diese läßt sich historisch vorstellen. Es giebt eigentlich keine Religions-, sondern nur eine Kirchengeschichte, denn nicht die Religion, nur die Kirche ist wandelbar, d. h. der in einer kirchlichen Gemeinschaft und in kirchlichen Formen erscheinende Religionsglaube.

Religiös ist der Kirchenglaube nur, soweit er vom moralischen Glauben durchdrungen ist, diesen als seine ewige Grundlage erkennt, von dieser Grundlage sich abhängig weiß, diese Abhängigkeit öffentlich bekundet. Die historische Vorstellung, die wir suchen, hat keinen anderen Gegenstand als den religiösen Kirchenglauben und beginnt deshalb erst in dem Zeitpunkte, wo der religiöse Kirchenglaube in der Geschichte der Menschheit hervortritt, wo sich ein Glaube und eine Glaubensgemeinschaft auf rein moralischem Grunde bildet. Dazu gehört die

*) Ebendas. VII. (Bd. VI. S. 292—98.)

volle Einsicht in den Unterschied des moralischen und historischen Glaubens, in den Unterschied dieser beiden Glaubensprincipien: die volle Einsicht, daß kein historischer oder statutarischer Glaube den Menschen erlösen könne. Wo diese Ueberzeugung zum erstenmal in einer Glaubensgemeinschaft sich öffentlich ausspricht, da erscheint zum erstenmal der Religionsglaube, da beginnt die historische Vorstellung vom Reiche Gottes auf Erden, und die Geschichte der Kirche nimmt hier ihren Ausgangspunkt.*)

1. Die jüdische Kirche.

Dieser Ausgangspunkt ist *nicht* die jüdische Kirche. Die jüdischen Glaubensgesetze entbehren alle Bedingungen einer rein moralischen Gesetzgebung, sie sind, was moralische Gebote nie sein dürfen, Zwangsgesetze und fordern die äußere Beobachtung, die legale Erfüllung: diese ist ihr hauptsächlicher Zweck. Es giebt unter den jüdischen Glaubensgeboten keines, dessen Erfüllung nicht erzwungen werden könnte, dessen äußere Erfüllung nicht dem Gesetze genugthäte. Die Motive der Gesetzeserfüllung sind keineswegs moralische Triebfedern: der gerechte d. h. der legale Mensch wird belohnt, der ungerechte bestraft, Hoffnung auf Lohn und Furcht vor Strafe sind die Motive des Glaubensgehorsams und der Gesetzeserfüllung. Es ist nicht die Gerechtigkeit, nicht einmal die des äußeren Rechts, wonach im Sinne des jüdischen Glaubens gelohnt und gestraft wird. Die moralische Gerechtigkeit trifft nur den Schuldigen, die jüdische straft auch den Unschuldigen, sie ist nicht Gerechtigkeit, sondern Rache, maßlose Rache, sie rächt der Väter Missethat an den Nachkommen bis ins dritte und vierte Glied. Die Ankündigung einer solchen Strafgerechtigkeit will nicht bessern, sondern schrecken; eine solche terroristische Weltregierung oder der Glaube daran kann politische Gründe haben, niemals moralische, er kann eine Maßregel der Zweckmäßigkeit sein, d. i. eine Maßregel, die unter Umständen gilt. Der religiöse Glaube ist keine Maßregel, noch ist er abhängig von äußeren Umständen, er fordert die reine Gesinnung, die vollkommen lautere, ein Ziel, das nur in der Ewigkeit erreicht werden kann: deshalb fordert er die Unsterblichkeit der Seele. Der jüdische Glaube macht diese Forderung nicht, denn er hat sie nicht nöthig; der Gesetzgeber des jüdischen

*) Ebendas. Drittes Stück. Abth. II. *Historische Vorstellung* der allmählichen Gründung der Herrschaft des guten Princips auf Erden. (Bd. VI. S. 299—300.)

Glaubens hat auf das künftige Leben keine Rücksicht nehmen wollen, weil er nur ein politisches Gemeinwesen unter der Herrschaft des Glaubens bezweckte. Das sicherste Kennzeichen des religiösen Glaubens ist seine Universalität, seine unbedingte Gültigkeit für alle Menschen, das sicherste Kennzeichen des Gegentheils ist der Particularismus, die ausschließende Geltung für eine besondere Nation, der Glaube an ein auserwähltes Volk: daher ist der jüdische Glaube in seinem innersten Grunde nicht religiös, sondern blos theokratisch in politischer Absicht. In dieser Beurtheilung des jüdischen Glaubens unterscheidet sich Kant sehr charakteristisch von dem früheren Rationalismus der deutschen Philosophie. Die natürliche Theologie der Aufklärungszeit stand in ihren deistischen Begriffen dem Judenthum näher, als der christlichen Religion, sie gefiel sich sogar darin, mit ihrer Vorliebe für die Verständigkeit des jüdischen Gottesbegriffs Staat zu machen gegen die Mysterien des Christenthums. So viel wir sehen, ist Kant der erste Philosoph der neuen Zeit, der aus rationalen und kritischen Gründen den Unwerth der jüdischen Religion in ihrem Verhältniß zur christlichen erleuchtet. Der Grund zu dieser merkwürdigen Wendung liegt am Tage für die Wenigen, welche die kantische Lehre verstehen: er liegt nicht, wie bei Hamann, in einer Vorliebe für die Mysterien des christlichen Glaubens, sondern in der Lehre vom radicalen Bösen in der Menschennatur, die mit der Lehre vom intelligibeln Charakter, von der menschlichen Freiheit und dadurch mit den Grundlagen der gesammten kritischen Philosophie auf das Genaueste und Tiefste zusammenhängt. Diese Einsicht bestimmt und regulirt Kants Religionslehre, deren Thema kein anderes ist, als die Auflösung der Frage: wie ist die Erlösung möglich unter der Bedingung des radicalen Bösen in der Menschennatur? Hier ist keine andere Glaubensgrundlage denkbar, als die rein moralische, hier sind zur Erlösung keine anderen Bedingungen möglich, als die Wiedergeburt, das beharrliche Fortschreiten im Guten, die erlösende Strafe, das stellvertretende Leiden, der praktische Glaube an das radicale Gute. Wenn man mit diesen Glaubensvorstellungen die geschichtlichen Religionen vergleicht, so leuchtet ein, mit welcher von allen die kritische Philosophie im Kern der Sache übereinstimmen muß: entweder mit keiner oder allein mit der christlichen.*)

*) Ebendas. (Bd. VI. S. 300—303.) Vergl. oben, dieses Buch: Cap. III. S. 291—301. Cap. IV. S. 310—12.

2. Die christliche Kirche.

Erst aus dem Christenthume entspringt die allgemeine Kirche, nur von dieser giebt es eine welthistorische Vorstellung, nur die christliche Kirche hat eine weltgeschichtliche Entwicklung, weil sie in ihrem Princip auf die ganze Menschheit angelegt ist. Darin liegt die innere grundsätzliche Verschiedenheit der christlichen Religion von der jüdischen. Man muß sich über den Grund der Sache nicht durch den äußeren historischen Schein so sehr verblenden lassen, daß man im Christenthum nichts weiter sieht, als eine Fortsetzung und bloße Reform der jüdischen Religion. Vielmehr ist das Christenthum eine vollkommene und radicale Umwandlung der religiösen Vorstellungsweise, die hier zum erstenmal, von allen nationalen und politischen Einschränkungen frei, in den moralischen Grund des menschlichen Lebens selbst eindringt.

Seinen geschichtlichen Ursprung hat das Christenthum in der Person und dem Leben Jesu. Die erlösende Kraft dieses Lebens liegt allein in dem siegreichen Kampfe mit dem Bösen, der sich im Tode Jesu vollendet; es giebt keine höhere Bewährung des göttlich gesinnten Menschen, des radical guten Willens. – Die Erscheinungen Jesu nach dem Tode, die Auferstehung und Himmelfahrt, gehören nicht mehr zu den Bedingungen der erlösenden Kraft seines Lebens; es handelt sich hier nicht um ihren Werth als Thatsachen, sondern um ihren Werth als Glaubensobjecte, und als solche erscheinen die Vorstellungen sowohl der Auferstehung als der Himmelfahrt in den Augen Kants zu materialistisch, um moralisch fruchtbar zu sein. Zu den Bedingungen der Persönlichkeit gehört weder die Fortdauer des Leibes noch die räumliche Gegenwart in der Welt. Wenn die Fortdauer derselben Person davon abhängen soll, daß derselbe Körper wieder belebt wird, so erscheint eine solche Vorstellungsweise unserem Philosophen als „psychologischer Materialismus". Wenn das ewige Leben im Raume gegenwärtig sein soll, so erscheint ihm diese Ansicht als „kosmologischer Materialismus": die Vorstellung der Auferstehung ist ihm materialistisch in psychologischer Rücksicht, die der Himmelfahrt in kosmologischer.

Der nächste Gegenstand des christlichen Glaubens ist die Geschichte Jesu, daher ist die christliche Religion zunächst Geschichtsglaube. Genauer gesagt: das christliche Glaubensobject ist die Erzählung von der Geschichte Jesu, die mündliche und schriftliche Ueberlieferung; daher ist der christliche Geschichtsglaube, näher bestimmt, ein Traditions- und Schriftglaube. Der Schriftglaube verlangt zu seiner Bewährung und

Beglaubigung geſchichtliche Zeugniſſe, die ſelbſt wieder Geſchichtsforſchung und Gelehrſamkeit vorausſetzen und das meiſte Vertrauen verdienen, wenn ſie von unparteiiſchen Zeitgenoſſen herrühren.*)

3. Katholicismus, Proteſtantismus, Aufklärung.

In Rückſicht auf die Urgeſchichte des Chriſtenthums müſſen wir dieſe bewährenden Zeugniſſe bei den römiſchen Geſchichtsſchreibern ſuchen, hier aber finden wir ſolche Zeugniſſe erſt ſpät, auch dann nur ſpärlich, und keine, die den Urſprung des Chriſtenthums ſelbſt erleuchten. So bleibt die Geſchichte des Chriſtenthums dunkel bis zu dem Zeitpunkte, wo innerhalb der chriſtlichen Welt ſelbſt die Schriftgelehrſamkeit ſich erhebt und den chriſtlichen Glauben zu ihrem Gegenſtande macht. Jetzt wird aus dem Geſchichtsglauben ein ſtatutariſcher Wunder- und Kirchenglaube, eine Orthodoxie, die als kirchliches Zwangsgeſetz auftritt, die im Orient die cäſaropapiſtiſche Form der Staatskirche, im Occident die hierarchiſche des Papſtthums annimmt und in beiden Fällen eine despotiſche Kirchengewalt ausübt. So iſt die Geſchichte des Chriſtenthums in ihrem erſten Zeitraume dunkel, in den folgenden das allzu helle Schauſpiel eines vom reinen Religionsglauben ſich mit jedem Schritte mehr entfernenden Kirchenglaubens. Statt der Erlöſung des Menſchen erzeugt dieſer Glaube den fanatiſchen Glaubensſtreit, die Herrſchaft der Prieſter, die Verfolguug der Ketzer, die Religionskriege, ein Heer furchtbarer Uebel, im Hinblick auf welche man mit dem heidniſchen Dichter ausrufen möchte: „tantum religio potuit suadere malorum!“

Welche von den chriſtlichen Zeiten iſt die beſte? Offenbar diejenige, in welchem der Kirchenglaube ſich dem Religionsglauben wieder anzunähern beginnt. Als dieſes gute Zeitalter bezeichnet Kant ſein eigenes, die Epoche der Aufklärung, die im Proteſtantismus entſpringt. Die menſchliche Vernunft hat in theoretiſcher Rückſicht ihre Grenze erkannt, ſie beſcheidet ſich mit der Unerkennbarkeit der überſinnlichen Welt, ſie hadert nicht mehr über Exiſtenz und Nichtexiſtenz der Glaubensobjecte; die moraliſche Vernunft hat begriffen, daß der Geſchichts- und Kirchenglaube zur Erlöſung und Seligkeit des Menſchen nichts vermag; die Welt nimmt zu in der Einſicht, daß der religiöſe Glaube ſeine Wurzel in der Geſinnung habe, die jeden äußeren Zwang ausſchließt, daß kein kirchlicher Gewiſſenszwang ausgeübt werden dürfe, und die oberſte Staatsgewalt ſelbſt moraliſch verpflichtet ſei, die Gewiſſensfreiheit zu achten

*) Rel. innerh. d. Gr. d. bl. Vern. (Bd. VI. S. 303—305. S. 304 Anmerkg.)

und zu schützen.*) Damit sind die Bedingungen gegeben, unter denen der moralische Glaube Raum gewinnen, die sichtbare Kirche ihrem wahren Ziele, der unsichtbaren, zustreben und mit dieser das Reich Gottes erscheinen kann, nicht als ein messianisches Ende der Welt, wie es die Apokalypse verkündet, sondern als ein moralisches in dem Willen und den Gesinnungen der Menschen. „Das Reich Gottes kommt nicht in sichtbarer Gestalt. Man wird auch nicht sagen: siehe hier oder da ist es, denn sehet, das Reich Gottes ist inwendig in euch!“ **)

IV. Das Religionsgeheimniß.

1. Der Begriff des Mysteriums.

Unter dem Gesichtspunkte der Vernunftreligion ruht die Kirche und ihre Gemeinschaft auf dem Grunde des moralischen Glaubens. Diesem Begriff der Kirche liegt jenseits der Vernunftgrenzen eine andere Vorstellungsweise gegenüber, die den Grund der Kirche als ein undurchdringliches und heiliges Geheimniß betrachtet. Heilig kann ein Geheimniß nur sein, sofern es moralischer Natur ist. Wie aber kann das Moralische geheimnißvoll sein? Das Geheimniß verschließt sich der theoretischen Vernunft, es ist von Seiten unseres Verstandes undurchdringlich, weder erkennbar noch denkbar. Etwas kann sehr wohl unerkennbar sein und ist doch kein Geheimniß, das Unerforschliche ist nicht das Geheimnißvolle: die Freiheit ist kein Geheimniß und doch unerkennbar, die Schwere in der Natur ist allbekannt und doch in ihrem letzten Grunde unerforschlich. Also der Charakter des Geheimnisses liegt darin, daß etwas von uns nicht gedacht, nicht ausgesprochen, nicht mitgetheilt werden kann: das Geheimnißvolle ist das Unmittheilbare, sein Gegentheil das Mittheilbare oder Oeffentliche. Was sich nie mittheilen läßt und seiner Natur nach stets verborgen bleibt, ist ein ewiges Geheimniß.

Es giebt Geheimnisse, die nicht ewig sind und nur so lange bestehen, bis es dem weiter bringenden Geiste gelingt, den Schleier zu heben und zu durchschauen, was der früheren Welt verschlossen war: solche Geheimnisse sind die verborgenen Kräfte der Natur. Aber jede Natureinsicht ist an sich mittheilbar, das Naturgeheimniß besteht nur

*) Vgl. oben Buch I. Cap. XVII. S. 246 flgd. — **) Religion innerh. d. Gr. d. bl. Vern. (Bd. VI. S. 304—313).

darin, daß man die gewonnenen neuen Einsichten in die Beschaffenheit oder Behandlung der Naturkräfte nicht mittheilen will, daß man sie sorgfältig und geflissentlich geheim hält: ein solches Geheimniß ist ein „Arcanum". So sind auch die sogenannten geheimen Dinge in der politischen Welt an sich mittheilbar, nicht sie selbst, nur die Kenntniß davon ist verborgen, das Geheimniß besteht hier in der willkürlichen Geheimhaltung: solche politische Geheimnisse sind „Secreta", Dinge, die nicht alle Welt wissen soll und die nicht veröffentlicht werden dürfen.

Das ewige Geheimniß ist weder ein Arcanum noch ein Secretum, es kann auch nicht in unserem moralischen Handeln gesucht werden, denn die Gesinnung ist zwar verborgen, aber mittheilbar. Ewig geheimnißvoll ist allein das göttliche Handeln: dieses Geheimniß ist ein „Mysterium". Wir glauben an das höchste Gut, d. h. an eine moralische Weltordnung, vermöge deren die vollendete Sittlichkeit die Ursache der vollendeten Glückseligkeit ausmacht; diese Weltordnung ist eine sittliche Weltregierung und besteht in einer göttlichen Wirksamkeit, an die wir glauben, von der uns aber, wie sie geschieht, ewig verborgen bleibt: in diesem Punkte liegt das Mysterium, hier wird der Vernunftglaube zum „Vernunftgeheimniß".*)

2. Das Mysterium der Weltregierung. Die Trinität.

Die Regierung eines Staates erscheint als gesetzgebende, ausführende, rechtsprechende Gewalt. Nach dieser Analogie muß die göttliche Weltregierung oder Gott in seinem moralischen Verhältnisse zur Welt in diesen drei Formen gedacht werden: als Gesetzgeber, Regent und Richter der Welt. Als Gesetzgeber ist er absolut heilig, sein Zweck ist die Herrschaft des sittlichen Gesetzes in den Herzen der Menschen, das Reich Gottes auf Erden; als Regent ist er absolut gütig, er läßt unsere mangelhafte That durch die gute Gesinnung ergänzt werden und um der letzteren willen als voll gelten; als Richter ist er absolut gerecht, seine Gnade will durch die gute Gesinnung verdient sein. Die drei menschlichen Staatsgewalten können wir in einer gerechten Staatsverfassung nur getrennt, dagegen die drei göttlichen Gewalten in der Weltregierung nur vereinigt denken: als eine Persönlichkeit in drei verschiedenen Beziehungen, als „die dreifache moralische Qualität des Weltoberhauptes". Diese Vorstellungsweise bildet die Trinität des Ver-

*) Ebendas. Drittes Stück. Allg. Anmerkg. (Bd. VI. S. 314—16.)

nunftglaubens, ihr Gegenstand ist die moralische Weltregierung, gedacht nach dem Postulate der Vernunft, nicht nach menschlichen Analogien, also gereinigt von allen anthropomorphischen Vorstellungen. In diesem Sinne darf die Trinität als „das Glaubenssymbol der ganzen reinen Religion" gelten. Auch die vorchristlichen Religionen enthalten in der Tiefe ihres Glaubens eine trinitarische Gottesvorstellung, die sich in verschiedenen Formen bei den alten Persern, Indern, Aegyptern, den späteren Juden u. s. f. wiederfindet. Praktisch genommen, ist die Trinität ein Vernunftglaube, d. h. ein durch die eigene Vernunft geoffenbartes Geheimniß; theoretisch genommen, ist sie ein vollständiges Mysterium, dessen Ausdruck, wie man ihn auch stellen mag, ein unverständliches Symbol bleibt.*)

3. Das Mysterium der Berufung, Genugthuung und Erwählung.

Jede der göttlichen Eigenschaften enthält ein unauflösliches Geheimniß, einen Verein von Bedingungen, die der menschliche Verstand niemals vereinigen kann. Gott als der Gesetzgeber der Welt gründet ein Reich, dessen Bürger zu sein, alle Menschen berufen sind: dieses Reich ist Gottes Schöpfung, diese Bürger sind seine Geschöpfe. Nun ist die erste Bedingung zur Verwirklichung moralischer Zwecke, also zum Bürgerrecht in dem moralischen Reiche die Freiheit, das unbedingte Vermögen der Selbstbestimmung. Wie können Geschöpfe frei sein? Wie läßt sich frei sein und geschaffen (berufen) sein vereinigen? In der Vorstellung Gottes als des moralischen Weltgesetzgebers liegt das unauflösliche Mysterium der Berufung.

Gott als Regent der Welt macht, daß sein Gesetz erfüllt und die Menschen erlöst werden; die Erlösung ist der Zweck der göttlichen Weltregierung, aber böse, wie die Menschen in der Wurzel ihres Willens (von Natur) sind, können sie auch durch die Wiedergeburt dem Gesetze nicht völlig gerecht werden. Die Genugthuung geschieht durch die göttliche Güte, die durch fremdes Verdienst die Menschen erlöst; also empfängt der Mensch ein Gut, das nicht von ihm selbst herrührt. Wie läßt sich diese Erlösung, die in einem Erlöstwerden besteht, mit der Spontaneität des menschlichen Willens vereinigen? Diese Vereinigung ist das Mysterium der Genugthuung.

Gott als Richter der Welt entscheidet über Seligkeit und Ver-

*) Ebendas. Allg. Anmerkg. (Bd. VI. S. 316—20.)

dammniß der Menſchen. Vor dem gerechten Richter iſt die Bedingung zur Seligkeit die gute Geſinnung. Nun iſt der Menſch durch die urſprüngliche Beſchaffenheit ſeines Willens nicht gut, er iſt unfähig, von ſich aus die gute Geſinnung in ſich zu erwecken, es iſt alſo Gott, der ſie in ihm bewirkt. Verdient iſt dieſe göttliche Wirkung durch nichts, denn was ſie allein verdienen könnte, die gute Geſinnung des Menſchen, iſt erſt die Folge jener göttlichen Wirkung. Alſo iſt es Gott, der im Menſchen die Bedingung zur Seligkeit ſchafft, ohne alles Verdienſt, ohne allen Grund von Seiten des Menſchen, alſo vollkommen grundlos, aus reiner Willkür, nach ſeinem unbedingten Rathſchluß. Die Seligkeit und Verdammniß der Menſchen iſt eigentlich kein Richterſpruch, ſondern eine Wahl Gottes, er richtet nicht, er hat ſchon gerichtet, d. h. er hat die Einen zur Seligkeit, die Anderen zur Verdammniß erwählt. Wie vereinigt ſich dieſe grundloſe Wahl mit der nach Verdienſt austheilenden Gerechtigkeit? Wie vereinigt ſich die göttliche Gnade mit der göttlichen Gerechtigkeit? Durch den menſchlichen Verſtand iſt dieſe Vereinigung nicht zu begreifen: ſie iſt das Myſterium der Erwählung.

Alle dieſe Myſterien ſind nur verſchiedene Seiten eines und desſelben großen Geheimniſſes. Woher kommt in der Welt das Gute und Böſe? Wie kann aus dem Böſen das Gute hervorgehen? Wie können ſolche, die böſe ſind, gut werden? Warum werden es die Einen und nicht auch die Anderen? Warum beharren die Einen im Böſen, während ſich die Anderen zum Guten bekehren? Alle dieſe Fragen treffen den verborgenen Grund der moraliſchen Welt, der ſich nicht durch Begriffe erhellen läßt. Das intelligible Princip der Welt bleibt unerkennbar und läßt ſich nicht ergründen, wie die in der Natur wirkſamen Kräfte oder die geheimen Beweggründe in der politiſchen Welt. Das moraliſche Weltgeheimniß liegt in der Erlöſung des Menſchen vom Böſen. Als Poſtulat der religiöſen Vernunft iſt dieſe Erlöſung vollkommen gewiß und mittheilbar für alle Welt; als Object des Verſtandes, d. h. als Weltbegebenheit, iſt ſie vollkommen unbegreiflich. Die Trinität iſt nichts anderes als der Lehrbegriff dieſes Glaubens, als der in ein Dogma verwandelte Erlöſungsglaube, als der theologiſche Verſuch, die Thatſache der Erlöſung aus dem Weſen Gottes zu erklären. Soll der chriſtliche Glaube von anderen Glaubensarten durch eine theoretiſche Form unterſchieden werden, ſo iſt eine ſolche Erklärung nothwendig, und in dieſer Rückſicht bildet die Trinität die claſſiſche Formel des Kirchenglaubens. Für den praktiſchen oder religiöſen Glauben iſt das Symbol gleichgültig,

er glaubt die Erlösung, aber frägt nicht: wie ist sie möglich? Und nur auf diese Frage giebt das Symbol die aus dem Wesen Gottes geschöpfte, geheimnißvolle und unbegreifliche Antwort.*)

Sechstes Capitel.

Offenbarungs- und Vernunftglaube. Dienst und Afterdienst Gottes.

I. Geoffenbarte und natürliche Religion.

1. Naturalismus, Rationalismus, Supernaturalismus.

Die Aufgabe der kantischen Religionslehre ist durchgängig kritisch. Hatte es sich in der Metaphysik um die reine Vernunft in Ansehung der Erkenntniß, in der Sittenlehre um den reinen Willen gehandelt, so handelt es sich hier um den reinen Glauben. Die drei Hauptpunkte der bisherigen Untersuchung waren das radicale Böse, die Wiedergeburt und Erlösung, die Kirche als das moralische Gottesreich auf Erden. Es bleibt noch ein Punkt übrig, der mit der Lehre von der Kirche und dem Volke Gottes genau zusammenhängt: der Begriff des Gottesdienstes oder des Cultus. Wie die kritische Lehre überall das Aechte vom Unächten sondert, wie sie eben noch zwischen unsichtbarer und sichtbarer, wahrer und falscher Kirche unterschieden hatte, so gilt es jetzt, den Unterschied zwischen „Dienst und Afterdienst unter der Herrschaft des guten Princips" darzuthun.**)

Unser Gottesdienst richtet sich nach unserem Gottesglauben. Der religiöse Inhalt des letzteren ist Gott als moralischer Gesetzgeber der Welt, die Sittengebote (Pflichten) als Gottesgebote. Dieser Inhalt gilt in zwei möglichen Formen oder Vorstellungsweisen: entweder erscheinen uns jene Gebote darum als sittlich und verpflichtend, weil sie der göttliche Wille gegeben hat, oder sie erscheinen darum als göttlich, weil sie die ewigen Forderungen der sittlichen Vernunft sind. Im ersten Fall ist der Glaubensinhalt geoffenbart, weil er durch eine göttliche Willens-

---

*) Ebendas. Drittes Stück. Allgem. Anmerkg. (Bd. VI. S. 320—25.) —
**) Ebendas. Viertes Stück. Vom Dienst und Afterdienst unter der Herrschaft des guten Princips oder von Religion und Pfaffenthum. (Bd. VI. S. 329—32.)

äußerung bestimmt wird; im zweiten ist er natürlich, weil er durch unsere eigene Vernunft gegeben ist: jene Vorstellungsweise macht „die geoffenbarte", diese „die natürliche Religion".

Das Verhältniß zwischen Offenbarungs- und Vernunftglauben läßt sich aus drei Standpunkten beurtheilen: entweder gelten beide für unvereinbar, oder ihre Vereinigung gilt den Einen als eine mögliche, den Andern als eine nothwendige; der erste Standpunkt erklärt die Offenbarung für unmöglich, der zweite läßt sie gelten (ohne sie für nothwendig zu halten), der dritte fordert sie; die Naturalisten verneinen die Offenbarung, die Rationalisten räumen die Möglichkeit derselben ein, die Supernaturalisten behaupten ihre Nothwendigkeit.

Wie urtheilt die kritische Philosophie? Sie kann die Unmöglichkeit der Offenbarung nicht beweisen, also auch nicht behaupten: daher stimmt sie nicht mit den Naturalisten, die sich in ihrer Verneinung dogmatisch verhalten. Da sie die Unmöglichkeit der Offenbarung nicht beweisen kann, so kann sie auch deren Möglichkeit nicht widerlegen, sie läßt dieselbe gelten und stimmt in diesem Punkte mit den Rationalisten; sie kann die Nothwendigkeit der Offenbarung nicht beweisen, darum weder bestreiten noch behaupten. Wenn nun die Supernaturalisten diese Nothwendigkeit nicht dogmatisch beweisen wollen, so kann ihr Streit mit den Rationalisten auf einer gemeinschaftlichen Grundlage geführt werden: beide anerkennen den sittlich-religiösen Glaubensinhalt und die Möglichkeit seiner Offenbarung; worüber sie streiten, ist der Werth der Offenbarung in Absicht auf die Religion, d. h. die Geltung und das Recht, welches die Offenbarung auf dem religiösen Gebiete in Anspruch nimmt.

2. Die Offenbarung als Religionsmittel.

Der religiöse Glaubensinhalt soll allgemeingültig sein, also mittheilbar für alle. Ist er nicht allgemein verständlich, sondern nur wenigen zugänglich, so ist die Religion nicht natürlich, sondern gelehrt. Gesetzt, die göttliche Offenbarung wäre nicht allgemein mittheilbar, so könnte die natürliche oder moralische Religion auch nie geoffenbart, und die geoffenbarte Religion nie die allgemeingültige sein: dies war der Gesichtspunkt, unter dem H. S. Reimarus die geoffenbarte Religion bekämpfte; er zeigte, daß die Offenbarungsurkunden einer Einsicht und Erklärung bedürfen, die an einen besonderen und ausschließenden Bildungsgrad geknüpft seien und darum die Geltung einer geoffenbarten Religion nothwendig einschränken.

Wenn aber der Inhalt der göttlichen Offenbarung rein moralisch, also mit dem sittlichen Vernunftgesetz identisch und darum allgemein mittheilbar ist, so verträgt sich eine solche Offenbarung mit dem Vernunftglauben, und es kann in diesem Falle geoffenbarte und natürliche Religion in der Hauptsache eines sein. Die Menschen hätten aus eigener Vernunft auf die geoffenbarten Wahrheiten kommen können und sollen, nur würden sie niemals so früh darauf gekommen sein; die göttliche Offenbarung hat den langsamen und schwerfälligen Gang der menschlichen Vernunft beschleunigt, sie hat gehandelt, wie jede weise und richtige Erziehung, die ihren Zögling so leitet, daß er aus eigener Kraft sein Ziel sicherer und früher erreicht, als wenn er sich selbst und dem Zufall überlassen geblieben wäre: dies war der Gesichtspunkt, unter dem Lessing in seiner „Erziehung des Menschengeschlechts" die Offenbarung in der Religion rechtfertigte. In derselben rationalen Weise will Kant die Verbindung zwischen Offenbarung und Religion gefaßt wissen: die Offenbarung gelte als Religionsmittel, nicht als Religionsgrund; sie diene zur Entwicklung der Religion, nicht zu deren Erzeugung.*)

Es giebt eine solche zugleich geoffenbarte und natürliche (rein moralische) Religion: die Lehre Christi. Hier ist der religiöse Glaubensinhalt vollkommen in der Tiefe der menschlichen Vernunft begründet, doch hat dieser Glaube seinen geschichtlichen Grund und Ausgangspunkt in Christus, er ist durch ihn der Welt verkündet worden. Was Christus der Welt offenbart hat, ist in seiner reinsten und einfachsten Form der moralische Glaube in seiner ganzen Vollkommenheit. Hier tritt zum erstenmal die sittliche Bestimmung des Menschen ohne alle Blendung klar und anschaulich vor das Auge der Welt: das Gute besteht allein in der Gesinnung, die böse Gesinnung ist schon die böse That, im Herzen hassen heißt tödten, alle Wahrheit ist Wahrhaftigkeit, die das innere Gesetz fordert und kein bürgerliches Erpressungsmittel dem Menschen abzwingen kann. Die gute Gesinnung ist nur möglich durch die radicale Umwandlung des Willens, durch die Vernichtung der Selbstsucht; wo die Herrschaft der Selbstsucht gebrochen ist, da verstummen die feindseligen Gesinnungen, der Durst nach Rache und der Haß gegen die Feinde, Liebe und Wohlwollen werden die Triebfedern des wiedergeborenen Willens,

*) Ebendas. Viertes Stück. Theil I. Vom Dienst Gottes in einer Religion überhaupt. (Bd. VI. S. 333—37.)

der sich selbst das göttliche Gebot giebt: „liebe Gott über alles und deinen Nächsten als dich selbst".

Diese durch Christus geoffenbarte Lehre enthält nichts, das, einmal ausgesprochen, nicht in der Tiefe jedes Gemüthes seinen natürlichen Wiederhall findet und als das Gebot der eigenen Vernunft, welches jeder sich selbst geben sollte und könnte, sofort einleuchtet. In dieser Anerkennung haben die Gebote Christi sämmtlich ihre Geltung: sie gelten unbedingt, nicht um ihrer geschichtlichen Offenbarung, sondern um ihres menschlichen Ursprunges willen. So ist in Rücksicht der christlichen Gebote die Offenbarung nur das Mittel zu ihrer Verbreitung, zu ihrer öffentlichen Geltung, nicht die ausschließende und oberste Bedingung zu ihrer Geltung überhaupt.*)

3. Die Offenbarung als Religionsgrund.

Dieses richtige und normale Verhältniß zwischen Religion und Offenbarung wird umgekehrt, wenn die letztere nicht blos Mittel und Vehikel der Religion, sondern deren alleiniger Rechtsgrund sein will. Dann gelten die Gebote der Religion lediglich deshalb, weil sie geoffenbart sind, weil es in den heiligen Schriften so geschrieben steht, dann gilt die Offenbarung nicht wegen ihres Inhalts, sondern wegen ihrer Thatsache: weil es so geschehen ist, weil es die heiligen Urkunden so berichten. Und damit ändert sich von Grund aus die Religion selbst. Die Offenbarung gilt als Statut. Die Gültigkeit ihres Inhaltes ist bedingt nicht durch ihre Uebereinstimmung mit der moralischen Vernunft, sondern allein durch das Factum der Offenbarung, dieses Factum soll geglaubt werden, unabhängig von dem Zeugniß und der Prüfung des Geistes in uns. Der Glaube wird zum Befehl, zur „fides imperata", die Annahme dieses Glaubens wird mithin zur Befolgung eines Befehls: der Glaube verwandelt sich in Gehorsam, in den von der eigenen Vernunft unabhängigen, also blinden Gehorsam, er wird zur „fides servilis".

Nur in dieser Form kann der Offenbarungsglaube allgemein werden. Der blinde Gehorsam gegen die Offenbarungsstatute läßt sich erzwingen und durch Zwang verbreiten, dagegen ist die Einsicht in die Offenbarungsurkunde selbst, diese eigentliche Grundlage des Glaubens,

*) Ebendas. Th. I. Abschn. I. Die christliche Religion als natürliche Religion. (Bd. VI. S. 237—344.)

auf gewisse nur den wenigsten zugängliche Bedingungen eingeschränkt, sie erfordert Schriftgelehrsamkeit zur Schrifterklärung. Ein Glaube aber, der sich auf Gelehrsamkeit gründet, ist nicht natürliche, sondern gelehrte Religion, deren Verbreitung nicht weiter reicht, als der enge Kreis der Gelehrtenbildung. Wenn nun eine solche Religion, zu deren Beurkundung Gelehrsamkeit gehört, doch allgemein verbreitet werden soll, so müssen die Gläubigen, die Anhänger dieser Religion, in zwei grundverschiedene Klassen zerfallen: in Wissende und Gehorchende, in Kleriker und Laien; jene sind die berufenen Glaubensinterpreten, die Verwalter der Glaubensvorschriften, diese glauben, was die Kleriker sagen; die Einen verhalten sich in Glaubenssachen befehlend, die Anderen gehorchend. Wer nicht Kleriker ist, der ist Laie. Wo sich daher der Glaube blos auf die Thatsache der Offenbarung und deren Urkunde gründet, da folgt die Beherrschung der Laien durch die Kleriker, und die Gefahr liegt nahe, daß sich diese auf dem Glaubensgebiete einheimische Herrschaft auch über den Staat erstreckt, daß die Kleriker durch die Laien auch den Staat beherrschen, und der religiöse Glaube als despotische Gewalt auch im weltlichen Sinn auftritt. Wenn sich also die Offenbarung zum christlichen Glauben nicht als Mittel, sondern als alleinige Bedingung verhält, so muß diese Art der christlichen Religion sich kirchlich-hierarchisch gestalten. Ein solches Christenthum bleibt in seiner Grundlage jüdisch.*)

II. Der Afterdienst Gottes.

1. Der Religionswahn.

Von hier aus lassen sich die Folgen dieser Glaubensverfassung klar übersehen. Die Offenbarung gilt nicht als Religionsmittel, sondern als Religionsgrund. Demnach gilt auch der historische Offenbarungsglaube nicht als Mittel, sondern als Zweck der Religion. Der Besitz des Mittels erscheint in dieser Glaubensverfassung schon als der Besitz des Zwecks; das äußere, gehorsame Bekenntniß der Glaubensstatute, der blinde Glaubensgehorsam gilt jetzt als die Sache selbst, als die vollkommen fertige Religion. Das Mittel hat nur relative Geltung. Wenn man ihm absolute zuschreibt, so giebt man ihm einen imaginären

*) Ebendas. Th. I. Abschn. II. Die christliche Religion als gelehrte Religion. (Bd. VI. S. 344—49.)

Werth und täuscht sich selbst über den wahren. Die Art dieser Täuschung läßt sich an einem Fall aus dem gewöhnlichen und profanen Menschenleben anschaulich machen. Das Geld repräsentirt den öffentlichen Werth der Dinge, es ist ein Mittel, wodurch wir uns so viele Bedingungen zum Genuß und zur Bildung verschaffen können, sein Zweck ist diese für uns und andere nützliche Verwendung. Ist der Besitz dieses Mittels auch schon der Besitz dieses Zweckes? Heißt Geld haben schon so viel als besitzen, was wir durch Geld erwerben können? Wer sich das einbildet, wird im bloßen Besitze des Geldes vollkommen befriedigt sein und nichts weiter wollen als Geld haben, er wird meinen, durch diesen Besitz alles Weitere entbehren zu können oder eigentlich schon zu haben: diese Einbildung macht den Geiz; der Besitz des Geldes erscheint dem Geizigen als der Besitz alles anderen, als der absolute Besitz, der nichts zu wünschen übrig läßt. Diese Täuschung nennen wir Wahn. Wer im Besitze der Religionsmittel schon meint, auch im Besitze der Religionszwecke zu sein, wer sich durch den bloßen Gehorsam gegen die Glaubensstatute, durch die Befolgung der Glaubensbefehle für erlöst hält, lebt in derjenigen Täuschung, welche im „Religionswahn" besteht. Und wenn ein statutarischer Glaube als die nothwendige und oberste Bedingung des religiösen und gottwohlgefälligen Lebens gilt, so ist ein solcher Religionswahn die nothwendige Folge.*)

2. Die Rechtfertigung durch den Cultus.

Unter seiner Herrschaft wird der Dienst Gottes in etwas Anderes als die gute Gesinnung und den sittlichen Lebenswandel gesetzt. Was dieses Andere auch sei, unabhängig von der Gesinnung ist es ein äußerliches, moralisch werthloses Thun, das als Gottesdienst gelten will, als solcher befohlen und gläubig gehorsam geübt wird. So erzeugt sich der unächte Cultus, „der Afterdienst unter der Herrschaft des guten Princips". Die Befolgung des Religionswahns kann nichts anderes sein, als „Afterdienst Gottes". Was man ohne geläuterten und in der Wurzel umgewandelten Willen thun kann, ist vor Gott vollkommen werthlos und gilt nicht durch den Religionsglauben, sondern blos durch den Religionswahn. Es ist dabei vollkommen gleichgültig, was man zur vermeintlichen Ehre Gottes äußerlich thut: ob der Gottesdienst in

*) Ebendas. Th. II. Vom Afterdienst Gottes in einer statutarischen Religion. § 1. Vom allgem. subjectiven Grunde des Religionswahns. (Bd. VI. S. 350—53.)

öffentlichen Feierlichkeiten und Anpreisungen oder in persönlichen Aufopferungen, Büßungen, Kasteiungen, Wallfahrten u. dgl. besteht; ob man zur Ehre Gottes Worte oder Naturgüter oder die eigene Person selbst opfert. „Alles, was außer dem guten Lebenswandel der Mensch noch thun zu können vermeint, um Gott wohlgefällig zu werden, ist bloßer Religionswahn und Afterdienst Gottes."

Wenn einmal der Schwerpunkt des Gottesdienstes in etwas anderes fällt als das moralische Leben, so ist dem falschen Cultus Thor und Thür geöffnet und nicht mehr abzusehen, wo er Halt machen soll. Hat sich einmal die Religion in den Religionswahn verkehrt, so ist die Folge ein grenzenloser Afterdienst. Man bilde sich nicht ein, daß man auf diesem Gebiete des äußerlichen und unächten Cultus Grenzen bestimmen und Unterschiede feststellen könne. Es macht keinen Unterschied, ob der äußeren Opfer mehr oder weniger sind, ob ihre Form gröber oder feiner ist; sie sind im Principe werthlos, darum ist ihr Gradunterschied, wenn es einen giebt, im Principe gleichgültig. „Ob der Andächtler seinen statutenmäßigen Gang zur Kirche oder ob er eine Wallfahrt nach den Heiligthümern in Loretto oder Palästina anstellt, ob er seine Gebetsformel mit den Lippen oder wie der Tibetaner durch ein Gebetrad an die himmlische Behörde bringt, oder was für ein Surrogat des moralischen Dienstes Gottes es auch immer sein mag, das ist alles einerlei und von gleichem Werth. Es kommt hier nicht sowohl auf den Unterschied in der äußeren Form, sondern alles auf die Annehmung oder Verlassung des alleinigen Princips an, Gott entweder nur durch die moralische Gesinnung, sofern sie sich in Handlungen, als ihrer Erscheinung, als lebendig darstellt, oder durch frommes Spielwerk und Nichtsthuerei wohlgefällig zu werden."

Diesem falschen Gottesdienst, welcher Art er auch sei, liegt der Wahn zu Grunde, man könne durch eine äußere Cultushandlung Gott genugthuen, sich ihm wohlgefällig machen und sich vor ihm rechtfertigen: es ist der Glaube an eine Rechtfertigung durch den Cultus. Dieser vermeintlichen Rechtfertigung entgegen steht die Rechtfertigung durch den Glauben (d. h. die Wiedergeburt) und durch die Gnade. Der Glaube an eine Rechtfertigung durch den Cultus ist Religionswahn oder Aberglaube.*)

---

*) Ebendas. Th. II. § 2. Das dem Religionswahn entgegengesetzte moralische Princip der Religion. (Bd. VI. S. 353—59.)

3. Fetischdienst und Pfaffenthum.

Wenn nun als Bedingung des göttlichen Wohlgefallens doch die gute Gesinnung gilt, diese aber für eine Gnadenwirkung Gottes in uns erklärt wird, so folgt dem ersten Wahne ein zweiter. Man muß dann meinen, durch die äußere Cultushandlung diese Gnadenwirkung erzeugen, gleichsam den göttlichen Beistand dadurch an sich ziehen und herbeirufen, die göttliche Gnade sich geneigt machen zu können; dann schreibt man dem äußeren Thun eine übersinnliche Kraft, der natürlichen Ursache eine übernatürliche Wirkung, der sinnlichen That eine wunderwirkende Macht zu: dies aber heißt zaubern und, wenn es in Rücksicht auf Gott geschieht, „fetischmachen", der von der Gesinnung und der Willensumwandlung unabhängige Gottesdienst ist „Fetischdienst" und der Glaube an eine kirchliche Observanz als nothwendiges Mittel zur Erlösung „Fetischglaube". Wo dieser Glaube herrscht, wo das oberste Glaubensgesetz den Cultus oder gewisse Cultusformen zur Bedingung der Seligkeit macht, da ist die moralische Freiheit der Menschen vollkommen unterdrückt und der kirchliche Despotismus im uneingeschränktesten Sinne vorhanden. In einer solchen Kirche herrscht nicht Gott, sondern der Klerus, und ihre Verfassung besteht im Pfaffenthum. „Das Pfaffenthum ist also die Verfassung einer Kirche, sofern in ihr ein Fetischdienst regiert, welches allemal da anzutreffen ist, wo nicht Principien der Sittlichkeit, sondern statutarische Gebote, Glaubensregeln und Observanzen die Grundlage und das Wesentliche derselben ausmachen."

Ein solcher Religionswahn verdirbt nothwendig auch die Vorstellung von Gott. Ein Gott, dessen Wohlgefallen wir durch den Cultus zu erwerben glauben, wird durch die trübsten menschlichen Analogien verunstaltet, er wird als ein Wesen vorgestellt, das sich durch den Schein blenden und bestechen läßt, dessen Gnade man durch Lobpreisungen, Schmeicheleien, Demüthigungen und Geschenke gewinnen könne: der Gottesdienst wird zum „Hofdienst", der Gott zum Götzen, das Ideal zum „Idol", und der Cultus zur „Idololatrie".*)

4. Glaubenswahrhaftigkeit und Glaubensheuchelei.

Wenn Gott als das über allen menschlichen Neigungen erhabene und absolut heilige Wesen vorgestellt wird, so lautet das göttliche

*) Ebendas. Th. II. § 3. Vom Pfaffenthum als einem Regimente im Afterdienst des guten Princips. (Bd. VI. S. 359—70. Vergl. S. 333 Anmerkg. S. 351 Anmerkg.)

Gebot: „ihr sollt heilig sein, denn ich bin heilig!“ Vor diesem Gotte kann uns nichts weiter rechtfertigen, als die reine Gesinnung und das gottselige Leben. Indessen macht auch dieser Begriff noch nicht allein den moralischen Glauben. Denn noch steht die Frage offen: welches ist die Bedingung unseres inneren gottwohlgefälligen Lebens? Wenn diese Bedingung, die erste und oberste, nicht in die Tugend, in unsere eigenste und innerste That, sondern in die göttliche Gnade und eine fremde Genugthuung gesetzt wird, so ist der Glaube nicht rein moralisch, sondern seinem wahren Ursprunge untreu und auf dem Wege zur Idololatrie. Wenn die Bedingung zur Gottseligkeit etwas anderes als die Tugend, die Begründung der Religionslehre etwas anderes als die Tugendlehre sein soll, so suchen wir die göttliche Gnade und Versöhnung auf einem Wege, den nicht unser eigener Wille sich im siegreichen Kampfe mit dem Bösen bahnt; dann ist der Erlösungs- und Versöhnungsglaube, welcher Art er auch sei, in seinem Grunde nicht mehr rein moralisch und darum schon in seiner Wurzel verkehrt. Der Grund des Glaubens macht den Charakter der religiösen Gemüthsart. Von ihm hängt es ab, ob wir der Erlösung *gewiß* sind oder nicht. Die religiöse Gemüthsverfassung ist eine ganz andere, wenn diese Gewißheit in ihr lebt, eine ganz andere, wenn sie ihr mangelt. Es giebt nur eine einzige Form der Glaubensgewißheit: die moralische. Nur wenn die Tugend und die sittliche Wiedergeburt den Anfang gemacht hat, können wir vollkommen gewiß sein, daß das Ende die Erlösung sein wird. Ohne diese Bedingung ist aller Glaube unsicher und fühlt sich auch unsicher: das Gefühl dieser Unsicherheit ist es, das ihn so leicht *fanatisch* macht. Nur der moralische Glaube ist nie fanatisch, weil er seiner Sache ganz gewiß ist. Jede Ueberzeugung, die im Innersten die Gewißheit entbehrt, auf der sie fest und sicher ruht, wird böse, wenn ihr eine andere Ueberzeugung widerspricht, oder sie auch nur einer anderen Denkart begegnet. Daß sie sich erhitzt und böse wird, ist der Anfang des Fanatismus und die Folge ihrer eigenen innersten Unsicherheit. Die Erscheinung des Fanatismus ist nicht anders zu erklären. Daher ist derselbe besonders in der Religion zu Hause, weil hier die Ueberzeugungen, wenn sie nicht absolut gewiß sind, gar nichts gelten. Nur eine solche Gewißheit giebt den wahren Glaubensmuth, den daher nur die sittlich religiöse Ueberzeugung haben kann, und von dem religiöse Affecte, wie der Haß des jüdischen Glaubens gegen die Nichtjuden, der Stolz des alten Islam, die Kleinmüthigkeit der Hindus, die passive

Frömmigkeit einer gewissen Form des christlichen Glaubens durchaus verschieden sind. Die Tugend allein giebt den Muth, auf eigenen Füßen zu stehen. Wenn der Glaube auf einem anderen Grunde ruht, so hält er sich an Bedingungen, von denen er nie gewiß sein kann, daß sie erlösende Kraft haben. In Wahrheit ist er auch ungewiß und unsicher trotz aller Sicherheit, die zu besitzen er sich und anderen einbildet. Sein ganzes Ansehen zeugt gegen ihn, er sieht nicht aus, wie einer, der innerlich seiner Sache gewiß ist, er hofft alles von der göttlichen Gnade und davon, daß er an diese Gnade glaubt, er ist nur besorgt, sich dieselbe geneigt zu machen, er sucht sie auf allen möglichen Wegen, nur nicht durch die eigene sittliche Kraft, da er auch diese erst von der göttlichen Gnade hofft. So geräth er in „einen ächzenden, moralisch passiven Zustand, der nichts Großes und Gutes unternimmt, sondern alles von Wünschen erwartet". So entsteht die Vorstellung eines Gottes, dessen Wohlgefallen durch andere Mittel als durch die Tugend erworben werden kann, und so wird jeder Glaube, dessen Grund der rein moralische nicht ist, der von etwas anderem als der eigenen Wiedergeburt anhebt, ein falscher Gottesglaube, der sich in nichts von der Idololatrie unterscheidet.*)

Es ist eine moralische Pflicht gegen uns selbst, und zwar die erste von allen, daß wir nichts versichern, nichts betheuern, als wovon wir überzeugt oder dessen wir vollkommen gewiß sind. In der genauen Erfüllung dieser Pflicht besteht die Wahrhaftigkeit. Wer alles, wovon er überzeugt ist, auch sagt und öffentlich ausspricht, der ist offenherzig; wer nichts sagt, wovon er nicht überzeugt ist, der ist aufrichtig. Der Offenherzige sagt alles, was er mit Ueberzeugung glaubt; der Aufrichtige glaubt mit Ueberzeugung alles, was er sagt. Die Pflicht der Wahrhaftigkeit fordert unter allen Umständen die Aufrichtigkeit, sie fordert nicht ebenso die Offenherzigkeit. Ohne Aufrichtigkeit giebt es gar keine Wahrhaftigkeit. Wer wirklich aufrichtig ist, der kann nie lügen oder eine Unwahrheit sagen. Man mache uns nicht etwa folgenden Einwand: es könne wohl der Fall sein, daß wir nach unserem besten Wissen eine Aussage machen, aber unser Wissen selbst nicht das beste sei, die Sache verhalte sich anders, als wir meinen, so haben wir zwar eine Unwahrheit behauptet, aber nicht gelogen, denn wir haben ja selbst die Sache nicht besser gewußt, als dargestellt. Hier scheint die

*) Ebendas. Th. II. § 3. (Bd. VI. S. 367—70. S. 369. Anmerkg.)

Wahrhaftigkeit in der Form mit der Unwahrheit im Inhalte der Aussage sich zu vertragen. Dieser Schein ist nichtig. Wer nicht vollkommen überzeugt ist, kann auch nie glauben, daß er es ist, sondern muß bei einiger Selbstprüfung finden, daß seiner vermeintlichen Ueberzeugung die wirkliche Gewißheit fehlt; also betheuere er nichts und versichere nicht, was ihm nicht sicher ist, sonst giebt er uns gegen besseres Wissen eine Versicherung, die er nie geben durfte, wenn es ihm mit der Pflicht der Wahrhaftigkeit Ernst war. Die Unwahrheit der Sache ist immer ein Zeugniß gegen die Wahrhaftigkeit dessen, der sie versichert. Nicht in der Unwahrheit der Sache liegt das Kennzeichen der Lüge, denn jeder kann irren, sondern in dem Schein der Sicherheit, den die Aussage annimmt. In diesem Punkte giebt es keine Selbsttäuschung. Die Wahrheit der Sache ist nicht in allen Fällen ein Zeugniß für die Wahrhaftigkeit dessen, der sie behauptet. Es giebt Dinge, von deren Dasein und Beschaffenheit kein Mensch eine absolute Gewißheit haben kann. Wer dennoch mit vollkommener Sicherheit über diese Dinge urtheilt, der ist unwahr, selbst in dem Fall, daß er die Wahrheit, sachlich genommen, gesagt hätte. Ueber die Wahrhaftigkeit und deren Gegentheil entscheidet nie das Object, sondern allein das Gewissen. Das Gewissen sagt uns, ob wir wahrhaftig sind oder nicht, es sagt zu jedem, der mit Sicherheit behauptet, was er ohne Sicherheit weiß: „du lügst!" Wo es sich also um die Pflicht der Wahrheit handelt, da ist das Gewissen der einzige Leitfaden.*)

Wo wir schweigen dürfen, ohne eine Pflicht zu verletzen, brauchen wir nicht offenherzig zu sein. Wo aber das Gesetz fordert, daß der Glaube bekannt werde, da ist es die Pflicht der Wahrhaftigkeit, nichts zu bekennen oder gar zu beschwören, wovon wir nicht vollkommen überzeugt sind. Diese Gewißheit hat allein der moralische Glaube. Nur was wir moralisch sind und sein sollen, ist vollkommen gewiß: das sagt uns das Gewissen selbst. Von einem Factum außer uns giebt es keine absolute Gewißheit in uns, darum kann kein Geschichts- oder Offenbarungsglaube absolut gewiß sein. Ein bloßer Geschichtsglaube, weil ihm die moralische Gewißheit fehlt, läßt sich nicht betheuern oder als absolut gewiß behaupten; eine solche Betheuerung läßt sich von anderen nicht fordern, und wer sie verweigert oder andersgläubig ist, läßt sich nicht verdammen. Solche Betheuerungen, Forderungen, Ver-

*) Ebendas. Th. II. § 4. Vom Leitfaden des Gewissens in Glaubenssachen. (Bd. VI. S. 370—71.) Vgl. oben Buch II. Cap. I. S. 275—77.

dammungen sind und können niemals wahrhaftig sein, sie sind darum stets gewissenlos. Jede Verurtheilung im Namen des Glaubens ist pflichtwidrig, jedes verdammende Ketzergericht urtheilt gewissenlos. „Wenn sich der Verfasser eines Symbols, wenn sich der Lehrer einer Kirche, ja jeder Mensch, sofern er innerlich sich selbst die Ueberzeugung von Sätzen als göttlichen Offenbarungen gestehen soll, fragte: getraueſt du dich wohl in Gegenwart des Herzenskündigers mit Verzichtung auf alles, was dir werth und heilig ist, dieser Sätze Wahrheit zu betheuern? so müßte ich von der menschlichen (des Guten doch wenigstens nicht ganz unfähigen) Natur einen sehr nachtheiligen Begriff haben, um nicht vorauszusehen, daß auch der kühnste Glaubenslehrer hiebei zittern müßte.“ „Der nämliche Mann, der so dreist ist zu sagen: wer an diese oder jene Geschichtslehre als eine theure Wahrheit nicht glaubt, *der ist verdammt*, der müßte doch auch sagen können: wenn das, was ich euch hier erzähle, nicht wahr ist, *so will ich verdammt sein!* Wenn es jemand gäbe, der einen solchen schrecklichen Ausspruch thun könnte, so würde ich rathen, sich in Ansehung seiner nach dem persischen Sprichwort von einem Hadgi zu richten: ist jemand einmal als Pilger in Mekka gewesen, so ziehe aus dem Hause, worin er mit dir wohnt; ist er zweimal da gewesen, so ziehe aus derselben Straße, wo er sich befindet; ist er aber dreimal da gewesen, so verlasse die Stadt oder gar das Land, wo er sich aufhält.“

Jede Unaufrichtigkeit in Glaubenssachen ist Heuchelei. Wer einen Glauben betheuert ohne innere vollkommene Ueberzeugung, ist ein Heuchler. Gegen die Heuchelei schützt keineswegs der Vorwand, daß die öffentliche Gewalt das Glaubensbekenntniß befiehlt. Heuchelei ist das Gegentheil der Wahrhaftigkeit in Ansehung der Religion. Ueber die Wahrhaftigkeit entscheidet nie eine öffentliche Vorschrift, sondern allein das Gewissen. Wenn man also den vorgeschriebenen Glauben behauptet ohne innerste Gewißheit, so ist man der Kirche gehorsam und vor dem eigenen Gewissen ein Heuchler. „O Aufrichtigkeit! du Asträa, die du von der Erde zum Himmel entflohen bist, wie zieht man dich (die Grundlage des Gewissens, mithin aller inneren Religion) von da zu uns wieder herab? Ich kann es zwar einräumen, wie wohl es sehr zu bedauern ist, daß Offenherzigkeit (die ganze Wahrheit, die man weiß, zu sagen) in der menschlichen Natur nicht angetroffen wird. Aber *Aufrichtigkeit* (daß alles, was man sagt, mit Wahrhaftigkeit gesagt sei) muß man von jedem Menschen fordern können, und wenn auch selbst dazu keine An-

lage in unserer Natur wäre, deren Cultur nur vernachlässigt wird, so würde die Menschenrace in ihren eigenen Augen ein Gegenstand der tiefsten Verachtung sein müssen."

Mit der moralischen Freiheit in der Religion nimmt im gleichen Maße die Wahrhaftigkeit ab, in eben dem Maße wächst die Heuchelei. Denn wer hier nicht wahrhaftig ist, der ist schon ein Heuchler. Unter der Herrschaft eines statutarischen Glaubens wird die Heuchelei zur Gewohnheit und kommt bis zum Grade einer behaglichen Unbefangenheit. Man empfiehlt für das Glaubensbekenntniß das weiteste Gewissen gleichsam als Sicherheitsmaxime nach dem argumentum a tuto: das Sicherste sei, alles zu glauben und diesen Glauben unbedenklich zu betheuern; wenn manches unwahr und unnütz sei, so sei doch nichts schädlich, und der liebe Gott werde sich schon das Beste herausnehmen. Der sicherste Glaubensgrundsatz sei: „je mehr desto besser!" Bis dahin können Menschen gebracht werden: daß sie die Religion als Mittel brauchen, um ihrem Vortheile im gemeinen Sinne des Wortes die letzte Spur der Wahrhaftigkeit zu opfern!*)

III. Der wahre Gottesdienst.

Nur der moralische Glaube ist vollkommen gewiß und darum gültig für alle, er wird von dem Unterschiede zwischen Gelehrten und Nichtgelehrten nicht berührt, denn dieser trifft nur den Geschichtsglauben und begrenzt dessen Mittheilbarkeit. Um sich den Inhalt des Geschichtsglaubens anzueignen, dazu gehören Mittel der Einsicht und Untersuchung, die nicht jedem zugänglich sind. Von dieser Seite öffnet sich der Geschichtsglaube blos den Gelehrten; von Seiten seiner Form, als eine Erzählung von Begebenheiten, ist der Geschichtsglaube für die Menge und scheint in dieser Gestalt ganz besonders geeignet, Volksreligion zu werden, aber hier verschließt er sich wieder den Gelehrten, die in der Erforschung und Untersuchung jener Begebenheiten so viele bedenkliche, theils unglaubwürdige theils unglaubliche Züge finden, daß sie den Volksglauben nicht theilen. So bleibt als die allgemein mittheilbare, für alle Menschen gültige, von der gelehrten Bildung unabhängige Religion nur die moralische übrig.

Wenn aber der Geschichts- und Offenbarungsglaube durch den mora-

*) Religion innerh. d. Gr. d. bl. Vern. Viertes Stück. Th. II. § 4. (Bd. VI. S. 370—76. Die beiden Anmrkg. zu S. 375.)

lischen bedingt ist, so erleuchtet sich auch der wahre Grund, wie der religiöse Werth des Cultus. Dieser soll nicht etwa zerstört und der Religion entrissen werden, sondern an die Stelle der falschen Verbindung zwischen Gottesglaube und Gottesdienst soll die wahre treten. Die Verbindung ist falsch, wenn der Cultus die Bedingung der Religion ist, und diese nur in jenem besteht; sie ist richtig, wenn die Religion als sittliche Gesinnung dem Cultus zu Grunde liegt und dieser nichts anderes ist als die Darstellung oder das Sinnbild des Glaubens. „So viel liegt, wenn man zwei gute Sachen verbinden will, an der Ordnung, in der man sie verbindet! In dieser Unterscheidung besteht die wahre Aufklärung." *)

Hieraus erhellt, in welchem Sinne Kant den Cultus billigt und in welchem er denselben verwirft: er läßt ihn als moralisches Symbol gelten, nicht aber als mystisches Gnadenmittel. Als moralisches Symbol ist der Cultus eine Darstellung der guten Gesinnung, ein sinnbildliches oder symbolisches Handeln. Die gute Gesinnung will in der Tiefe des Gemüthes befestigt, nach außen in der Menschheit verbreitet, von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt und in der moralischen Gemeinschaft erhalten werden: in dieser Befestigung, Ausbreitung, Fortpflanzung und Erhaltung des wiedergeborenen Willens oder des praktischen Glaubens besteht das Reich Gottes auf Erden. Als ein Sinnbild der Befestigung erscheint die stille Andacht, das Privatgebet, die Einkehr des Menschen in das Innerste seines Gemüths, das Sinnbild der Ausbreitung ist die Theilnahme an der öffentlichen Gottesverehrung, das Kirchengehen, das der Fortpflanzung die Aufnahme der Kinder in das Reich Gottes, die Taufe, das der Erhaltung das gemeinschaftliche gläubige Mahl, die Communion.

Die Bedeutung des Sinnbildes liegt nicht im Bilde, sondern im Sinn. Der bedeutungsvolle Sinn dieser Cultushandlungen ist die moralische Gesinnung. Ohne diese ist jeder Cultus werthlos. Der Werth, den die Cultushandlung unabhängig von der Gesinnung haben soll, ist eine Einbildung, welche der Religionswahn erzeugt: dann ist die Bedeutung der Cultushandlung nicht mehr moralisch, sondern mystisch und sacramental, und die Handlung gilt nicht als Sinnbild, sondern als Gnadenmittel, dem eine erlösende Kraft, eine Gott wohlgefällige Beschaffenheit ohne Rücksicht auf unsere Gesinnung inwohnt. Eine solche Cultuslehre

*) Ebendas. Th. II. § 3. (Bd. VI. S. 363.)

widerspricht auf doppelte Weise den reinen Religionsbegriffen: sie macht erstens die göttliche Gnade unabhängig von der menschlichen Gesinnung und diese selbst zu einer Gnadenwirkung Gottes, sie bedingt zweitens die göttliche Gnade durch ein äußeres Thun, ein Werk, dem sie die magische Kraft zuschreibt, das göttliche Wohlgefallen zu gewinnen. Die grundlose Gnade widerstreitet dem Begriff der Gerechtigkeit, die durch äußere Mittel bedingte und auf den Menschen herabgelenkte Gnade ist gar nicht mehr Gnade, sondern Gunst. So wird durch eine solche Cultuslehre der Gottesglaube bis zur Idololatrie verdorben und der Mensch verführt, statt ein „Diener Gottes" lieber ein „Günstling und Favorit des Himmels" sein zu wollen. „Zu diesem Ende befleißigt er sich aller erdenklichen Förmlichkeiten, wodurch angezeigt werden soll, wie sehr er die göttlichen Gebote verehre, um nicht nöthig zu haben, sie zu beobachten, und damit seine thatlosen Wünsche auch zur Vergütung der Uebertretung derselben dienen mögen, ruft er: „Herr! Herr!" um nur nicht nöthig zu haben, „den Willen des himmlischen Vaters zu thun", und so macht er sich von den Feierlichkeiten im Gebrauch gewisser Mittel zur Belebung wahrhaft praktischer Gesinnungen den Begriff als von Gnadenmitteln an sich selbst, giebt sogar den Glauben, daß sie es sind, selbst für ein wesentliches Stück der Religion aus und überläßt es der allgütigen Vorsorge, aus ihm einen besseren Menschen zu machen, indem er sich der Frömmigkeit statt der Tugend befleißigt, welche letztere doch mit der ersteren verbunden allein die Idee ausmachen kann, die man unter dem Worte Gottseligkeit (wahre Religionsgesinnung) versteht."*)

IV. Summe der kantischen Religionslehre. Kant und Lessing.

Vergleichen wir die kantische Religionslehre, wie sie das Böse, die Erlösung, die Kirche und den Cultus in ihrem Zusammenhange aus einem Grundgedanken entwickelt hat, mit den geschichtlich gegebenen Glaubensformen: so macht sie gegen alle Religionen gemeinschaftliche Sache mit dem moralischen Kern und der Idee des Christenthums, sie verhält sich innerhalb der christlichen Kirche durchaus negativ zur katholischen und bejahend zum Kern der protestantischen Lehre, sie steht innerhalb des Protestantismus in der Lehre von der göttlichen Gnade gegen den calvinistischen Prädestinationsglauben, in der Lehre

*) Ebendas. Viertes Stück. Allgem. Anmerkg. (Bd. VI. S. 376—89.)

von den Sacramenten auf Seiten der reformirten Vorstellungsweise gegen die magische des katholischen und gegen die mystische des lutherischen Glaubens. Sie deckt sich mit keinem kirchlichen Dogma und ist sich dieser Ungleichheit deutlich bewußt, sie verhehlt dieselbe nirgends. Darf man sie mit außerkirchlichen Lehren vergleichen, ich meine mit der Idee des freien, nicht kirchlich gebundenen Christenthums, mit religiösen Vorstellungen ohne symbolische Geltung, so ist die größte Uebereinstimmung zwischen Kant und Lessing. In keinem Punkte hat Lessing die Aufklärung seines Zeitalters mehr überflügelt, als in seinen religiösen Ideen, in keinem ist er der kritischen Philosophie näher gekommen. Sein Gegensatz zu Reimarus, in welchem die Aufklärung am weitesten vorgeschritten war, berührt schon den kantischen Standpunkt; er weiß die Offenbarung so zu begreifen, daß ihr das Kriterium der allgemeinen Geltung nicht fehlt. Mit Lessings tiefsinniger Ansicht von der Offenbarung als einer „Erziehung des Menschengeschlechts" ist Kant ganz einverstanden, er urtheilt über die Geschichte der Kirche genau so, wie Lessing über die Geschichte der Religion. Kant würde zum Repräsentanten der idealen Religion vielleicht nicht eben einen Juden genommen haben, aber gewiß einen Menschen, der so denkt und handelt, wie Lessings Nathan. Soll die kantische Religionslehre durch ein Charakterbild anschaulich gemacht werden, so wüßte ich kein anderes zu wählen, als diesen Typus. Was unser Philosoph „die Religion des guten Lebenswandels" im Gegensatz zur „Religion der Gunstbewerbung" genannt hat, ist in Lessings Dichtung verkörpert: die eine in Nathan, die andere im Patriarchen. Jenem gilt die Pflicht, ein guter Mensch zu sein, als die erste und einzige, dieser dagegen kennt nur „die große Pflicht zu glauben", die sittliche Gesinnung hält er für nichts. Den Glauben praktisch zu machen und die Religion von aller unfruchtbaren Glaubensschwärmerei zu läutern, ist in Nathans Erziehung die weise und wahrhaft fromme Absicht. Was gilt ein Glaube, der sich nicht praktisch bethätigen kann? Wenn sich Rechas Phantasie im frommen Wunder- und Engelglauben wohlgefällt, so zeigt ihr Nathan den unfruchtbaren Kern in dieser schimmernden Hülle:

„— einem Engel, was für Dienste,
Für große Dienste könnt ihr dem wohl thun?
Ihr könnt ihm danken, zu ihm seufzen, beten,
Könnt in Entzückung über ihn zerschmelzen,
Könnt an dem Tage seiner Feier fasten,
Almosen spenden. — Alles nichts. — Denn mich

Deucht immer, daß ihr selbst und euer Nächster
Hierbei weit mehr gewinnt, als er. Er wird
Nicht satt durch euer Fasten, wird nicht reich
Durch eure Spenden, wird nicht herrlicher
Durch eur Entzücken, wird nicht mächtiger
Durch eur Vertrauen. Nicht wahr? Allein ein Mensch!"

Die Religion des guten Lebenswandels im Gegensatze zur bloßen Glaubensschwärmerei ist das Thema in Nathans erster Unterredung mit Recha. Derselbe Gegensatz ist das erste Thema in Kants Religionslehre und läßt sich nicht besser aussprechen, als mit jener Mahnung Nathans:

„— Geh! — Begreifst du aber,
Wie viel andächtig schwärmen leichter, als
Gut handeln ist? Wie gern der schlaffste Mensch
Andächtig schwärmt, um nur — ist er zu Zeiten
Sich schon der Absicht deutlich nicht bewußt —
Um nur gut handeln nicht zu dürfen?"

Und auf die Frage Saladins, welcher Glaube der wahre sei, ist Nathans positive Antwort genau dieselbe, welche die kantische Religionslehre giebt. Der wahre Glaube ist moralisch bedingt, nicht historisch; die verschiedenen Glaubensarten, sofern sie ausschließend sind, gründen sich auf Geschichte, geschrieben oder überliefert; es giebt nur ein Kriterium des wahren Glaubens, nur eine ächte Glaubensfrucht: das sittliche Handeln. Wo unter den Folgen des Glaubens sich eine feindselige und eben darum selbstsüchtige Gesinnung kundgiebt, da darf man sicher schließen, daß der Glaube an der Wurzel verfälscht und der Ring unächt ist. So lange man den Besitz eines Mittels für den Besitz des Zweckes hält, ist man im Religionswahn befangen und weit entfernt vom wahren Glauben. Der Besitz des Ringes ist nicht der Besitz seiner Kraft, vor Gott und Menschen angenehm zu machen. Das ist die Entscheidung Nathans, die er seinem Richter in den Mund legt:

„— Ich höre ja, der rechte Ring
Besitzt die Wunderkraft beliebt zu machen,
Vor Gott und Menschen angenehm. Das muß
Entscheiden! denn die falschen Ringe werden
Doch das nicht können! — Nun, wen lieben zwei
Von euch am meisten? — Macht, sagt an! Ihr schweigt?
Die Ringe wirken nur zurück? und nicht
Nach außen? Jeder liebt sich selber nur
Am meisten? — O so seid ihr alle drei
Betrogene Betrüger! Eure Ringe

Sind alle drei nicht ächt. Der ächte Ring
Vermuthlich ging verloren. Den Verluſt
Zu bergen, zu erſetzen, ließ der Vater
Die drei für einen machen. — Wenn ihr
Nicht meinen Rath ſtatt meines Spruches wollt:
Geht nur! — Mein Rath iſt aber der: ihr nehmt
Die Sache völlig, wie ſie liegt. Hat von
Euch jeder ſicher ſeinen Ring von ſeinem Vater:
So glaube jeder ſicher ſeinen Ring
Den ächten. — — — Wohlan!
Es eifere jeder ſeiner unbeſtochenen,
Von Vorurtheilen freien Liebe nach!
Es ſtrebe von euch jeder um die Wette,
Die Kraft des Steins in ſeinem Ring' an Tag
Zu legen! komme dieſer Kraft mit Sanftmuth,
Mit herzlicher Verträglichkeit, mit Wohlthun,
Mit innigſter Ergebenheit in Gott
Zu Hülf!

So lautet der Ausſpruch des beſcheidenen Richters. Das Kriterium des Glaubens iſt das geläuterte Leben und deſſen Wurzel die gute Geſinnung: dieſes Urtheil iſt das beſcheidenſte, es iſt zugleich das ſtrengſte. Nicht anders wird auch jener weiſere Mann am Ende der Zeiten urtheilen: er wird den Glauben richten nach der durch das Leben erprobten Geſinnung.*)

Siebentes Capitel.

Satzung und Kritik. Poſitive und rationale Wiſſenſchaften. Der Streit der Facultäten.

I. Wiſſenſchaft und Staat.

1. Poſitive und rationale Wiſſenſchaft.

Auf allen Punkten der kantiſchen Religionslehre hat ſich der Gegenſatz zwiſchen Vernunftglauben und ſtatutariſchem Kirchenglauben hervorgethan. Wenn beide die Form eines wiſſenſchenſchaftlichen Syſtems annehmen, ſo wird aus jenem „die rationale", aus dieſem „die poſitive

*) Vgl. meine Schrift: G. E. Leſſing als Reformator der deutſchen Literatur. Th. II. Nathan der Weiſe (3. Aufl. Cotta 1881). S. 181—84.)

Theologie". Wie sich der Vernunftglaube zum statutarischen Kirchenglauben verhält, so verhält sich die rationale Theologie zur positiven. Der Streit dieser Systeme ist so alt, wie sie selbst, und wird gewöhnlich so geführt, daß sich die Gewalt der Kirche oder des Staates in die Streitfrage einmischt und die Sache aus Gründen, die nicht wissenschaftlicher Art sind, entscheidet. Kant hatte selbst bei Gelegenheit seiner Religionslehre einen solchen Conflict erfahren. Wider ihn hatte sich die Streitfrage in eine persönliche und politische Verfolgung jener gehässigen Art verwandelt, deren wir in seinem Leben ausführlich gedacht haben. Diese Erlebnisse und die Wichtigkeit der Sache selbst legten es dem Philosophen nahe, das Verhältniß der rationalen und positiven Theologie zum Gegenstande einer wissenschaftlichen Untersuchung zu machen, die in der kantischen Religionslehre schon angelegt und begründet war.

Indessen haftet sie nicht an dem einzelnen Fall, sie begreift denselben aus seinem Princip und nimmt deshalb die Frage in ihrem ganzen Umfange. Die Theologie ist keineswegs der einzige Fall, wo es sich um das Verhältniß des Positiven und Rationalen handelt. Derselbe Unterschied und dasselbe Verhältniß findet sich in Ansehung der Rechtslehre, auch hier steht die positive Rechtswissenschaft der rationalen entgegen, und die wissenschaftliche Streitfrage kann auch hier principiell werden. Um also die Sache in ihrem ganzen Umfange zu würdigen, muß man dieselbe verallgemeinern: es handelt sich überhaupt um das Verhältniß der positiven Wissenschaft zur rationalen. Die positive Wissenschaft beruht auf gegebenen Satzungen, die Vernunftwissenschaft ist durchgängig kritisch: es handelt sich also überhaupt um das Verhältniß der Satzung zur Kritik.

Um das Verhältniß und die darin enthaltene Streitfrage wissenschaftlich zu würdigen und zu entscheiden, muß auch der Schauplatz, auf dem sie verhandelt wird, der rein wissenschaftliche sein. Man suche also die Wissenschaften in ihrem eigenen Reiche auf, wo sie in der gemeinschaftlichen Absicht, die Erkenntniß zu fördern, beisammen sind: dieses Reich ist die Universität, die Provinzen desselben, die Glieder dieses Gesammtorganismus der Wissenschaften sind die Facultäten, die, aus dem Interesse der Wissenschaft beurtheilt, denselben Werth und gleiche Geltung haben. Mit den Gelehrten verhält es sich, wie mit den Wahrheiten: die einen sind nicht vornehmer, als die anderen.

2. Die Rangordnung der Facultäten.

Ueber die Eintheilung der Facultäten entscheidet nicht das Interesse der Wissenschaft, sondern deren Verhältniß zum Staat: dadurch bestimmt sich der Rang der Facultäten. Es giebt Wissenschaften, die durch ein besonderes Interesse mit dem Staate verknüpft sind, mit ihren Vorstellungsweisen auf das öffentliche, praktische Leben einfließen und deshalb in dem, was sie lehren, von der regierenden Staatsgewalt abhängig sind; es giebt andere Wissenschaften, denen der Staat, was den Inhalt ihrer Lehre betrifft, nichts vorschreiben kann und darf, ohne ihr Dasein überhaupt zu vernichten; sie haben deshalb völlige Autonomie und sind von der Staatsgewalt unabhängig. Dieser Punkt macht den Eintheilungsgrund, er unterscheidet die „oberen Facultäten" von der „unteren": jene enthalten die abhängigen, diese die unabhängigen Wissenschaften; die ersten empfangen vom Staat ein „crede", wodurch ihre Lehren regulirt werden, die andere dagegen steht auf ihrem „credo", auf der eigenen, von jedem fremden Einfluß freien Ueberzeugung. Das Heil der Wissenschaft besteht allein in der unabhängigen, durch keinen äußeren Zwang gehemmten Untersuchung. Wenn ein Staat die Wissenschaft frei läßt und dieser Freiheit die nöthigen Bedingungen verschafft, so sorgt er aufs Beste für die Sache der Wissenschaft. In dieser Rücksicht verhält sich die Wissenschaft zum Staat, wie der Handel. „Ein französischer Minister berief einige der angesehensten Kaufleute zu sich und verlangte von ihnen Vorschläge, wie dem Handel aufzuhelfen sei, gleich als ob er darunter den besten zu wählen verstände. Nachdem Einer dies, der Andere das in Vorschlag gebracht hatte, sagte ein alter Kaufmann, der so lange geschwiegen hatte: „„schafft gute Wege, schlagt gut Geld, gebt ein promptes Wechselrecht u. dergl., übrigens aber laßt uns machen."" Dies wäre ungefähr die Antwort, welche die philosophische Facultät geben würde, wenn die Regierung sie um die Lehren befrüge, die sie den Gelehrten überhaupt vorzuschreiben habe: den Fortschritt der Einsichten und Wissenschaften nur nicht zu hindern."

Daß aber die abhängigen Facultäten die *oberen* genannt werden, die unabhängige dagegen die *untere*, erklärt sich aus der Natur der menschlichen Verhältnisse. Der Grund liegt darin, „daß der, welcher befehlen kann, ob er gleich ein demüthiger Diener eines Anderen ist, sich doch vornehmer dünkt, als ein Anderer, der zwar frei ist, aber niemandem zu befehlen hat." Es ist der Einfluß auf das praktische Leben, also die Nützlichkeit, wodurch sich dem Range nach die Facul-

täten abstufen. Es giebt gewisse Zwecke, in Absicht auf welche der Staat unter anderen Mitteln auch die Wissenschaften braucht, Zwecke, in deren Verfolgung Staat und Wissenschaft zusammentreffen: diese unter dem Gesichtspunkte des Staats brauchbaren Wissenschaften sind die praktischen, die anderen, die jenen Zwecken nicht unmittelbar dienen, sind die unpraktischen oder blos theoretischen. So fallen die positiven Wissenschaften mit den praktischen, die rationalen mit den theoretischen zusammen, und in dem „Streit der Facultäten" erscheint jetzt auf dem Gebiete der Wissenschaft selbst wieder der alte, schon oben entwickelte Gegensatz zwischen Theorie und Praxis.*)

Nun besteht der unmittelbare und nächste Zweck des Staates in dem Wohle der Bürger. Das menschliche Wohl ist dreifacher Art, es ist leiblich, bürgerlich, ewig: das leibliche ist die Gesundheit, das bürgerliche die Gerechtigkeit, das ewige die Seligkeit. Diese Unterscheidung ist zugleich eine Abstufung. Urtheilen wir nach dem Instincte der Natur, so kommen erst die zeitlichen, dann die ewigen Interessen, und unter den zeitlichen erst die leiblichen, dann die bürgerlichen; urtheilen wir nach dem moralischen Werthe, so gilt gerade die umgekehrte Reihenfolge und Rangordnung. Der Zweck bedingt die Mittel. Der Staat braucht Leute, die das Wohl seiner Unterthanen in allen drei Rücksichten besorgen: er braucht „Geschäftsführer des ewigen, bürgerlichen und leiblichen Wohls" d. h. Geistliche, Juristen und Aerzte. Solche Geschäftsführer zu bilden, sind Wissenschaften nöthig, die eben darin ihre praktische Geltung haben: Theologie, Jurisprudenz und Medicin. Daher sind diese Wissenschaften in der Universität die oberen Facultäten, die von dem ewigen Gute zu den zeitlichen abwärts steigen und darum der Theologie den Vorrang lassen, dieser folgt die Rechtswissenschaft, dieser die Heilkunde. Ihr praktischer Einfluß, ihre Richtung auf die Zwecke des Gemeinwohls bedingt ihre Abhängigkeit vom Staat, dieser giebt ihnen die Vorschrift und bindet sie durch ein Statut. Natürlich ist der Grad und die Weise dieser Abhängigkeit nach der Natur jener Wissenschaften selbst verschieden, und eben hierin zeigt sich die Eigenthümlichkeit jeder Facultät. Am wenigsten gebunden ist die Abhängigkeit der mediciniſchen. Das Statut, das sie bindet, berührt in keiner Weise ihren Lehrinhalt; als Wissenschaft kann die Arznei- und Heilkunde nur auf ihre eigenen Untersuchungen, Beobachtungen und Experimente an-

*) Der Streit der Facultäten in drei Abschnitten (1798). Erster Abschnitt. Einleitung. Eintheilung der Facultäten überhaupt. (Bd. I. S. 213—14.)

gewiesen sein: sie ist angewandte, praktische Naturwissenschaft und deshalb, was ihre wissenschaftliche Grundlage betrifft, der philosophischen Facultät am nächsten verwandt und, wie diese, in dem Inhalt ihrer Lehre vom Staat unabhängig. Die Regierung hat nur das Interesse, daß es zur öffentlichen Gesundheitspflege Aerzte gebe und nicht durch Afterärzte Schaden gestiftet werde. In Ansehung des leiblichen Wohles hat der Staat nur die Pflicht, für die Bequemlichkeit und Sicherheit seiner Unterthanen zu sorgen. Deshalb verordnet er die medicinischen Facultäten; die Medicinalordnung, die er vorschreibt, betrifft nicht die medicinische Wissenschaft, sondern die Gesundheitspolizei.

Anders verhält sich der Staat in Rücksicht auf die theologische und juristische Facultät. Hier wird die Lehre selbst durch das vorgeschriebene Statut eingeschränkt und verpflichtet: nicht die Vernunft, sondern die Bibel bildet die Richtschnur des Theologen, nicht das Naturrecht, sondern das Landrecht die des Juristen. Von diesem Kanon ist dem öffentlichen Glaubens- und Rechtslehrer keine willkürliche Abweichung gestattet. Die biblischen Glaubensvorschriften gelten dem positiven Theologen als unwandelbare Bestimmungen, durch Gott selbst geoffenbart und darum jeder menschlichen Veränderung unzugänglich. Ein solches Ansehen können die öffentlichen Rechtsgesetze nicht behaupten, sie verändern sich thatsächlich mit den Zeiten und Sitten. Der positive Jurist hat keine so feste Grundlage, wie der positive Theologe. Wenn es blos auf das Positive und dessen Festigkeit ankommt, so ist in diesem Punkte der Theolog besser daran, als der Jurist. Indessen ist dieser theologische Vortheil mit einem anderen Nachtheile verbunden. Statute bedürfen der Auslegung, diese fordert, um positiv zu gelten, einen letzten entscheidenden, authentischen Interpreten. Einen solchen entbehren die Glaubensgesetze, denn als ihre authentische Auslegung kann nur die göttliche Offenbarung selbst gelten, die sie gemacht hat. Dagegen die öffentlichen Rechtsgesetze erlauben um ihres menschlichen Ursprungs willen eine menschliche, also positive Auslegung, sei es durch den Richter oder durch den Gesetzgeber. Was daher die positive Auslegung der bindenden Statute betrifft, so ist der Jurist besser daran, als der Theolog.*)

So steht bei den Facultäten die innere Abhängigkeit zur äußeren Geltung in einem geraden Verhältniß: je größer die Abhängigkeit ist

*) Ebendas. Erster Abschn. Der Streit der philosophischen Facultät mit der theologischen. I. Vom Verhältnisse der Facultäten. Abschn. 1. Begriff und Eintheilung der oberen Facultäten. (Bd. I. S. 215–22.)

und je tiefer sie in die Lehre selbst eindringt, um so höher steht dem Range nach die Facultät. Die oberste Facultät ist die theologische, die unterste die philosophische. Diese ist in ihrer Lehre unabhängig: ihr Zweck ist die Wahrheit, unabhängig von jeder praktischen Geltung, von jedem öffentlichen Nutzen; ihr Vermögen ist die Vernunft, uneingeschränkt durch den Zwang fremder Statute, die autonome, nur sich selbst verpflichtete Vernunft. Nun ist die Vernunfterkenntniß nach den Principien, von denen sie ausgeht, entweder empirisch (historisch) oder rational. Die philosophische Facultät umfaßt das Gebiet der gesammten Vernunftgelehrsamkeit, d. h. alle historischen und rationalen Wissenschaften: sie ist durchaus universell. Alle Vernunfteinsicht ist Erkenntniß durch Gründe. Hier gilt nichts auf guten Glauben, aus unbedingtem Gehorsam, hier sind die Gründe nur so weit gut, als sie geprüft und untersucht sind; die Vernunfteinsicht verhält sich nirgends positiv, stillstehend, blos annehmend, sondern überall prüfend und untersuchend: daher ist die philosophische Facultät durchaus universell und durchgängig kritisch. Weil sie universell ist, umfaßt sie in ihrem Bereich auch die Wissenschaften der oberen Facultäten: alle, so weit sie theoretisch sind. Weil sie kritisch ist, prüft sie die Voraussetzungen, von denen jene in statutarischer Weise ausgehen. So behandeln die oberen Facultäten und die untere dasselbe Object, jene verhalten sich dazu positiv, diese kritisch: hieraus entsteht „der Streit der Facultäten", und zwar unvermeidlicher Weise. Ein nothwendiger Streit muß auch ein erlaubter und gesetzmäßiger sein können. Daher kommt alles darauf an, den gesetzmäßigen Streit der Facultäten von dem gesetzwidrigen genau zu unterscheiden. Es leuchtet ein, daß jenes Verhältniß der rationalen Wissenschaft zu den positiven, der theoretischen zu den praktischen, der Kritik zur Satzung gleichkommt dem Verhältniß der unteren Facultät zu den oberen.*)

3. Der gesetzwidrige und gesetzmäßige Streit.

Was einen Streit unrechtmäßig macht, ist die Beschaffenheit entweder seiner Materie oder seiner Form: der Materie, wenn es sich um eine Sache handelt, die keinen Streit erlaubt; der Form, wenn der Streit auf eine gesetzwidrige Art geführt wird. Wissenschaftlich genommen, muß jedes Object der Untersuchung ausgesetzt, also disputabel

*) Ebendas. Erster Abschn. I. Abschn. 2. Begriff und Eintheilung der unteren Facultät. (Bd. I. S. 222—25.)

sein: aus sachlichen Gründen giebt es daher zwischen den Facultäten keinen gesetzwidrigen Streit. Wenn über diese Objecte zu streiten, an sich verboten wäre, so gäbe es von Rechtswegen gar keine Wissenschaft. Es ist mithin nur die Form oder die Art und Weise der Streitführung, die gesetzwidrig sein kann. Sie ist es, wenn die Gegner nicht um der Sache willen streiten, sondern um den subjectiven Vortheil, um das persönliche Ansehen, um den praktischen Einfluß: kurz gesagt, wenn sie „pro domo" streiten. Dann handelt es sich nicht um die Erkenntniß der Sache, sondern um die größtmögliche Geltung der Person in der öffentlichen Meinung. Im Volke gelten die Theologen, Juristen und Mediciner als die Eingeweihten, die sich am besten verstehen: die ersten auf das ewige, die anderen auf das bürgerliche, die dritten auf das leibliche Wohl der Menschen. Man könne, so meinen die Leute, für das eigene Wohl in allen drei Rücksichten nicht besser sorgen, als wenn man diese Sorge jenen Männern des Faches ganz und gar überlasse, jenen „studirten Herrn", welche die Sache gelernt haben. So erscheinen sie dem Laienverstande des Volkes als „Wundermänner", im Besitze aller zum Wohle der Menschen probaten Geheimmittel. Nun ist es möglich, daß die Philosophen mit dieser öffentlichen Meinung nicht übereinstimmen und keineswegs eine solche magische Vorstellung von ihren Amtsgenossen haben, vielmehr überzeugt sind, daß die Menschen aus eigener Vernunft und Kraft ihre Seligkeit, Rechtlichkeit und Gesundheit am besten und sichersten selbst besorgen können durch sittliche Gesinnung, bürgerliche Rechtschaffenheit, richtigen und mäßigen Lebensgenuß. Wenn nun aus dieser Meinungsverschiedenheit ein Streit der Facultäten hervorgeht, so wird eigentlich nur um das öffentliche Ansehen, die praktische Geltung, den Werth in den Augen der Leute, mit einem Worte, um den persönlichen Vortheil gestritten, und darin besteht die Art der gesetzwidrigen Streitführung.*)

Dagegen ist der Streit gesetzmäßig, wenn es sich blos um die Wahrheit oder die Sache der Wissenschaft handelt: nicht das Object macht den Streit gesetzwidrig, sondern die Absicht. Die philosophische Facultät ist nur für die Wahrheit ihrer Untersuchungen und Lehren verantwortlich. Ihr Object ist alles Lehrbare. Was daher jene Wissenschaften betrifft, die in den anderen Facultäten gelehrt werden, so hat

*) Ebendas. Erster Abschn. I. Abschn. 3. Vom gesetzwidrigen Streit der oberen Facultäten mit der unteren. (Bd. I. S. 225—28.)

die philosophische Facultät nicht blos die Befugniß, sondern die Pflicht der Kritik. Die oberen Facultäten sind in ihren Lehren an gewisse Vorschriften gebunden. Die Vorschrift von Seiten des Staates (Kirche) hat praktische Gründe, der Vortrag von Seiten des akademischen Lehrers kann nur wissenschaftliche haben: daher sind die oberen Facultäten für den positiven Charakter ihrer Lehren dem Staat, für die Wahrheit derselben der Wissenschaft verantwortlich. Diese doppelte Verantwortlichkeit liegt in ihrer Stellung. Wer als Theolog oder Jurist den Lehrstuhl einer Universität betritt, verpflichtet sich, jeder wissenschaftlichen Prüfung seiner Lehre Rede und Antwort zu stehen und die vom Staat sanctionirte Lehre auch wissenschaftlich zu vertheidigen. Der Staat ist für die Lehren, die er sanctionirt, nicht wissenschaftlich verantwortlich und kann es nicht sein, aber es liegt in seinem Interesse, daß jene Lehren auch die Prüfung der Vernunft aushalten und die Probe der Kritik bestehen. Seine akademischen Lehrer sind zugleich seine wissenschaftlichen Vertheidiger. Wer unfähig ist, seine Lehre wissenschaftlich zu rechtfertigen, der gehört überhaupt nicht auf den Lehrstuhl einer Universität; wer aus wissenschaftlicher Ueberzeugung den sanctionirten Lehren nicht beistimmt, der paßt nicht auf den Lehrstuhl einer „oberen" Facultät und wähle seinen Platz in der philosophischen. Wie für die Thronrede des Königs im repräsentativen Staate dem Minister die politische Verantwortlichkeit zukommt, so haben für die sanctionirten Glaubens- und Rechtslehren die Professoren der beiden obersten Facultäten die wissenschaftliche Verantwortlichkeit; sie haben die Pflicht, diese Lehren zu vertheidigen; die philosophische Facultät hat die Pflicht, sie zu untersuchen und, wenn es die Prüfung so mit sich bringt, zu bekämpfen. Natürlich kann dieser in der Sache begründete Streit der Facultäten nicht durch eine freundschaftliche Uebereinkunft beigelegt, sondern nur durch ein wissenschaftliches Resultat beendet werden. Es ist nöthig, daß positive Lehren sind und als solche öffentlich gelten; es ist nöthig, daß sie geprüft werden. Der Streit der Facultäten kann darum nie aufhören.

Es ist aber von der größten Wichtigkeit, daß derselbe niemals seine natürlichen Grenzen überschreitet. Sobald er es thut, wird er gesetzwidrig. Die Grenze der Wissenschaft ist die seinige: es ist ein Streit innerhalb der wissenschaftlichen und gelehrten Welt, er suche nie einen anderen Schauplatz; es ist ein Streit Gelehrter gegen Gelehrte, er nehme nie eine andere Richtung. Der Streit der Facultäten gehört

nicht auf den offenen Markt vor das Volk oder gar auf die Kanzeln. Was soll das Volk, das man um Hülfe anruft, in der Wissenschaft entscheiden oder gegen die Wahrheit ausrichten? Der Streit der Facultäten geht nie gegen Staat oder Regierung, und der Staat selbst darf sich nicht als Partei in einem solchen Streite betrachten, er wird dadurch weder betroffen noch gefährdet. Kant vergleicht die Universität mit einem Parlamente, dessen rechte Seite die oberen Facultäten, die linke dagegen die philosophische ist: wie die politischen Parteien, die sich parlamentarisch bekämpfen, durch das gemeinsame vaterländische Interesse vereinigt und zusammengehalten werden, so sollen auch jene wissenschaftlichen Parteien durch das gemeinschaftliche Interesse der Erkenntniß und Wahrheit verbunden sein. Ihr Kampf ist kein Krieg, sondern einmüthige Zwietracht, eine „discordia concors".

Der gesetzmäßige Streit der Facultäten betrifft die Satzungen, die positiven Glaubens- und Rechtslehren: er besteht in wissenschaftlichen Gründen dafür und in kritischen Einwürfen dagegen; von beiden Seiten wird der Streit um der Wahrheit willen geführt. Der erste Anstoß, den die wissenschaftliche Kritik an dem Positiven nimmt, erschüttert noch lange nicht dessen öffentliche Geltung und will dieselbe auch nicht erschüttern, sondern nur das Statut wissenschaftlich untersuchen. Nicht die praktische, sondern die wissenschaftliche Geltung desselben wird fraglich. Wenn die Kritik in dem Streit erliegt, so gilt die Satzung aus allen Rechtsgründen, auch aus denen der Vernunft, sie steht jetzt nur um so fester; wenn dagegen die Vertheidigungsgründe immer schwächer werden, einer nach dem andern fällt, zuletzt alle das Feld räumen, so ist die Satzung wissenschaftlich unhaltbar. Ihre Umbildung und Verbesserung wird nothwendig. Ist über diese Nothwendigkeit erst die Wissenschaft und das Urtheil der Vernunft im Klaren, so wird die öffentliche Ueberzeugung schon nachfolgen und die praktische Aenderung selbst im Sinne des Besseren nicht ausbleiben. So ist der Streit der Facultäten, obwohl er nur innerhalb der Grenzen der Wissenschaft geführt wird, zugleich der Anfang zu einer wohlthätigen praktischen Reform. Ein solcher Anfang kann auf keine andere Weise gründlicher und gesetzmäßiger gemacht werden. Jetzt hat sich im Laufe der Dinge das Verhältniß der Facultäten umgekehrt: die philosophische geht voran, die anderen folgen, nach dem biblischen Worte, daß die Letzten die Ersten sein werden. Die Theologie gilt als die oberste Facultat, die Philosophie als die letzte; sie nannte sich einst die Magd der Theologie,

aber es kommt darauf an, welchen Dienst die Magd ihrer Herrschaft leistet: ob sie der gnädigen Frau die Schleppe nach oder die Fackel voranträgt?*)

II. Der Streit der philosophischen und theologischen Facultät.

1. Verhältniß zur Bibel.

Aus dem Gegensatze der positiven und rationalen Theologie erhellt das zwischen beiden streitige Object: der positive Theolog ist der Schriftgelehrte für den Kirchenglauben, der Philosoph dagegen der Vernunftgelehrte für den Religionsglauben; jenem ist die Theologie ein Inbegriff gewisser Lehren als göttlicher Offenbarungen, diesem ist sie der Inbegriff sittlicher Pflichten als göttlicher Gebote; dort gilt die göttliche Offenbarung als die erste und unbedingte Thatsache, hier gilt sie als bedingt durch die moralische Vernunft. Es handelt sich zwischen beiden um die Geltung der Schrift. Die Philosophie unterscheidet nach reiner Vernunfteinsicht den göttlichen Inhalt der Schrift von den menschlichen Zusätzen, sie unterscheidet den Inhalt von der Darstellung, von der durch die Umstände der Zeit und die Fassungskraft der Menschen bedingten Lehrart; sie verhält sich zur Schrift nicht unbedingt annehmend, sondern prüfend, sowohl was den religiös-sittlichen als den geschichtlichen Inhalt derselben betrifft.

Die Schrift bedarf der Auslegung, diese der Vernunft und der Grundsätze. Was in der Schrift Uebervernünftiges gelehrt oder erzählt wird, darf man rein moralisch erklären, das Widervernünftige muß man so auslegen. Die Lehren z. B. der Dreieinigkeit und Gottmenschheit, die Erzählungen der Auferstehung und Himmelfahrt erlauben und fordern eine moralische Deutung; ebenso die Lehre von der seligmachenden Kraft eines blos historischen Glaubens, von den Gnadenwirkungen Gottes, von der übernatürlichen Ergänzung unserer stets mangelhaften Gerechtigkeit. Die positiven Theologen selbst, so ausschließlich biblisch sie sein wollen, können sich der Auslegung nicht enthalten, sie brauchen dazu ihre Vernunft nicht blos als Organ, sondern auch als Maßstab. Wenn sie Stellen finden, wo die Gottheit menschenähnlich geschildert wird, als habe sie menschliche Empfindungen und Leidenschaften, da fordern die biblischen Theologen selbst, daß jene Ausdrücke auf eine dem wahren Wesen Gottes entsprechende Weise erklärt werden: was

*) Ebendas. Erster Abschn. I. Abschn. 4. Vom gesetzmäßigen Streit der oberen Facultäten mit der unteren. (Bd. I. S. 228—32.)

„ἀνθρωποπαθῶς“ gesagt sei, solle man „θεοπρεπῶς“ deuten. Wodurch unterscheiden sie den wahren Begriff Gottes vom falschen? Es heißt: durch Offenbarung! Aber wodurch unterscheiden sie die wahre Offenbarung von der falschen? Wonach beurtheilen sie, daß etwas göttliche Offenbarung sei? Darüber entscheidet allein unsere Idee Gottes. Also ist die Vernunft das zwar unfreiwillige, aber unvermeidliche Auslegungsprincip auch der biblischen Theologen. So ist z. B. kein Zweifel, daß in ihrem eigentlichen Sinn die paulinische Lehre von der Gnadenwahl nicht anders verstanden werden kann, als im Sinne der Prädestination, wie die Calvinisten sie nehmen; dennoch haben christliche Kirchenlehrer sie anders gedeutet, weil sie die Prädestination nicht mit den wahren Begriffen von Gott, d. h. nicht mit der Vernunft in Einklang bringen konnten. Wenn die biblischen Theologen der philosophischen Bibelerklärung vorwerfen, daß sie nicht biblisch, sondern philosophisch, nicht natürlich, sondern allegorisch und mystisch sei, so widerlegen sich diese Vorwürfe aus dem Begriff der Religion. Die religiöse Erklärung kann nur die rein moralische sein. Von der Göttlichkeit einer Lehre giebt das einzig authentische Zeugniß der Gott in uns, die moralische Vernunft. So weit die Bibel religiös ist, so weit ist diese Bibelerklärung auch biblisch, sie ist so wenig mystisch, daß sie vielmehr das Gegentheil aller Geheimlehren ausmacht. Was daher den Streit um die Bibel und deren Auslegung betrifft, so läßt sich derselbe durch einen einfachen Vergleich beilegen. Es soll den Philosophen verboten sein, ihre Vernunftlehren durch die Bibel zu bestätigen, aber es muß den biblischen Theologen ebenso verboten werden, in der Erklärung der Bibel die Vernunft zu brauchen. „Wenn der biblische Theolog aufhören wird, sich der Vernunft zu seinem Behuf zu bedienen, so wird der philosophische auch aufhören, zur Bestätigung seiner Sätze die Bibel zu gebrauchen. Ich zweifle aber sehr,“ setzt Kant hinzu, „daß der erstere sich auf diesen Vertrag einlassen dürfte“.*)

2. Kirchensecten und Religionssecten. Mystik und Pietismus.

Der Streit beider erstreckt sich zugleich auf den Gegensatz zwischen Kirchen- und Religionsglauben: der Kirchenglaube ist ausschließend, der Religionsglaube umfassend; jener beruht auf Statuten, dieser auf sitt-

*) Ebendas. Erster Abschn. II. Anhang einer Erläuterung des Streits der Facultäten durch das Beispiel desjenigen zwischen der theologischen und philosophischen. (Bd. I. S. 233—47.)

lichen, allgemein gültigen Pflichten. Der Kirchenglaube kann wegen seines positiv geschichtlichen Charakters und seines despotischen Zwanges sich keine wahrhaft allgemeine Geltung gewinnen und sichern, er hat fortwährend mit centrifugalen Bestrebungen zu kämpfen. Einzelne sondern sich von der öffentlichen Kirche ab und bilden *Separatisten*, diese sammeln sich zu besondern Gemeinden und bilden *Secten*, innerhalb der gemeinschaftlichen Kirche trennt sich ein Theil vom anderen, und es entsteht ein *Schisma*, diese getrennten Glaubensarten sollen dann durch Vermischung, die immer eine falsche Friedensstiftung ist, wieder zusammengeschmolzen werden (Synkretisten). Solche Spaltungen sind charakteristische Folgen des Kirchenglaubens, der wohl die Anlage hat, sie hervorzurufen, aber nicht die Macht, sie zu verhindern oder wieder aufzuheben. Kirchensecten kümmern den reinen Religionsglauben nicht. Die Frage ist, ob es auch *Religionssecten* giebt? Kirchen- und Religionssecten sind der Art nach verschieden: jene beziehen sich auf kirchliche Formen, die sie bejahen oder verneinen, diese gehen auf den religiösen Glauben selbst. Nun ist der religiöse Glaube seiner Natur nach allgemein und darum über die Sectenspaltung erhaben. Wie also sind Religionssecten möglich?

Der Zweck der reinen Religion ist nur einer: die Erlösung des Menschen durch seine Besserung. In der Anerkennung dieses Zweckes ist keine Verschiedenheit und darum keine Glaubensspaltung denkbar. Die Aufgabe der Religion ist rein moralisch und darum vollkommen übersinnlich. Es wäre denkbar, daß bei aller Uebereinstimmung im Zweck eine Verschiedenheit in den Mitteln zu diesem Zweck, in der Auflösung dieser Aufgabe stattfände. Eine Verschiedenheit in diesem Punkte würde die Religion selbst sectenartig spalten. Ist die Aufgabe übersinnlich, so liegt der Glaube nahe, daß die Auflösung *übernatürlich* sein müsse. Doch ist das Uebersinnliche als solches noch nicht übernatürlich: das Moralische ist übersinnlich, aber deshalb nicht übernatürlich, im Gegentheil, es liegt in der Natur des Menschen und folgt aus dem Wesen seiner Vernunft. Uebernatürlich ist allein Gottes unmittelbarer Einfluß. Die Erfahrung eines solchen Einflusses ist weder durch unsere Sinnlichkeit noch durch unseren Verstand möglich, also eine unbegreifliche und irrationale Erfahrung, ein geheimnißvolles mystisches Gefühl. Es ist daher möglich, daß die Aufgabe der Religion rein moralisch und die Lösung derselben *mystisch* gefaßt wird. Hier ist der Punkt, wo sich die Religionssecte bildet.

Der mystische Glaube steht dem Kirchenglauben entgegen, denn er legt den Brennpunkt der Erlösung allein in das menschliche Herz, unabhängig von allen Formen der kirchlichen Orthodoxie. Wie man die philosophische Richtung, welche die Erfahrung zum Princip der Erkenntniß macht, Empirismus nennt, so könnte man die Glaubensrichtung, welche die Orthodoxie zum Princip der Erlösung macht, „Orthodoxismus" nennen. Um uns also genau auszudrücken, so widerstreitet die Mystik dem Orthodoxismus und steht wider ihn auf der Seite des Religionsglaubens. Die religiöse Mystik ist das Gefühl eines unmittelbaren, göttlichen Einflusses im menschlichen Herzen, der Glaube an die dadurch bewirkte gänzliche Umwandlung des Menschen. Die Mystik stimmt mit dem reinen Religionsglauben darin überein, daß der Mensch von Natur böse ist und der Wiedergeburt bedarf, aber ihr gilt die letztere als Gottes unmittelbare Wirkung, deren sie sich auf das innigste gewiß fühlt. In diesem Punkte wird die Mystik zum *Pietismus*, welcher selbst aus diesem religiösen Beweggrunde in zwei besondere Formen eingeht, die sich als negative und positive unterscheiden. Unabhängig von Gottes unmittelbarem Einfluß, ist und bleibt das menschliche Herz böse. Wird nun in diesem Herzen die Gegenwart Gottes empfunden, so erhellt sich plötzlich der dunkle Abgrund des Bösen, es ist ein Durchbruch der göttlichen Gnade, wodurch der Gegensatz zwischen Gnade und Sünde, zwischen dem Guten, das von Gott kommt, und der radical bösen Menschennatur sich mit einem Male offenbart: das Gefühl des göttlichen Einflusses ist die Empfindung *dieses* Gegensatzes in seinem ganzen Umfange, in seiner ganzen Tiefe. Jetzt erst erkennt sich der Mensch als böse, erst unter Gottes unmittelbarem Einfluß erschließt sich im Menschen die moralische Selbsterkenntniß. Diese Selbsterkenntniß wird hier als unmittelbare Wirkung Gottes empfunden, sie besteht in der tiefsten Zerknirschung, in dem unendlichen Sündenbewußtsein; je sündhafter der Mensch sich fühlt, um so inniger zugleich fühlt er den göttlichen Einfluß, um so gewisser ist er der göttlichen Gnade: das Sündenbewußtsein selbst wird zum religiösen Genuß. Die Sünde trennt von Gott, das Gefühl der Sünde ist zugleich das Gefühl dieser Trennung, die *schmerzliche* Empfindung derselben, dieser Schmerz ist Sehnsucht nach Gott, und eine solche Sehnsucht kann in dem menschlichen, von Natur bösen Herzen nur durch Gott selbst erweckt werden. Wer auf diesem Wege die Erlösung sucht, kann nicht tief genug die eigene Sünde empfinden und sich selbst in diesem Sündenbewußtsein, in dem

Schmerz über seine eigene Sündhaftigkeit gar nicht genug thun. Jede Einschränkung dieses Schmerzes, jede Genugthuung im Gefühl der Sünde ist schon Selbstgerechtigkeit, d. h. neue Verhärtung im Bösen. „Hier geschieht die Scheidung des Guten vom Bösen durch eine übernatürliche Operation, die Zerknirschung und Zermalmung des Herzens in der Buße, als einem nahe an Verzweiflung grenzenden, aber doch auch nur durch den Einfluß eines himmlischen Geistes in seinem nöthigen Grade erreichbaren Gram, um welchen der Mensch selbst bitten müsse, indem er sich selbst darüber grämt, daß er sich nicht genug grämen (mithin also das Leidsein ihm doch nicht so ganz von Herzen gehen) kann. Diese Höllenfahrt des Selbsterkenntnisses bahnt nun, wie der selige Hamann sagt, den Weg zur Vergötterung. Nämlich, nachdem diese Gluth der Buße ihre größte Höhe erreicht hat, geschehe der Durchbruch, und der Regulus des Wiedergeborenen glänze unter den Schlacken, die ihn zwar umgeben, aber nicht verunreinigen, tüchtig zu dem Gott wohlgefälligen Gebrauch in einem guten Lebenswandel. Diese radicale Veränderung fängt also mit einem Wunder an und endigt mit dem, was man sonst als natürlich anzusehen pflegt, weil es die Vernunft vorschreibt, nämlich mit dem moralisch-guten Lebenswandel." Dies ist die negative Form der mystischen Auflösung, der Pietismus im engeren Sinne: die spener-francke'sche Glaubensrichtung.

Die positive Form ist die mildere. Die Wiedergeburt wird auch als göttliche Gnade empfunden, aber diese Gnade erscheint nicht im Sündenbewußtsein, nicht in der „Höllenfahrt des Selbsterkenntnisses", sondern in der Himmelfahrt der Erlösung, in dem Gefühle der innigsten Aufnehmung des Guten in das menschliche Herz, der innigsten Gemeinschaft und Vereinigung mit Gott. In diesem Gefühle wird das menschliche Leben in seinem Innersten glaubenshell, still und andächtig; die göttliche Gnade erscheint hier als die Heimath des Herzens, das von den bösen Neigungen geläutert und in Gott wiedergeboren ist, mit dem es nun in beständiger innerer Gemeinschaft lebt. In der Gestalt der Gemeinde oder Secte ist diese mystische Glaubensart die „mährisch-zinzendorf'sche" Richtung; unabhängig von der Gemeinde, ist sie das fromme, innerlich erleuchtete Stillleben der einzelnen Seele in Gott. So hat Goethe diese Religionsart in den „Bekenntnissen einer schönen Seele" dargestellt.

Diese beiden Arten der Mystik, der Pietismus und die herrnhutische Richtung, die spener'sche und zinzendorf'sche Frömmigkeit, sind

die einzig möglichen Sectenunterschiede der Religion: in beiden Formen wird die Aufgabe der Religion rein moralisch, d. h. übersinnlich, und die Auflösung mystisch, d. h. übernatürlich, vorgestellt, in der negativen Form als der fürchterliche Kampf mit dem bösen Geist, in der positiven als die innige Verbindung mit dem guten, dort als „herzzermalmendes", hier als „herzzerschmelzendes Gefühl des göttlichen Einflusses".

Das Verhältniß des Religionsglaubens zu diesen Religionssecten ist das Verhältniß des moralischen Glaubens zum mystischen. Der Unterschied liegt nicht in der Aufgabe der Religion, in der beide übereinstimmen, sondern in der Art, wie die Aufgabe gelöst wird. Von dem Uebernatürlichen giebt es keine Erfahrung in uns, es giebt kein Gefühl eines unmittelbaren göttlichen Einflusses, kein mystisches Gefühl, in welchem vereinigt sein soll, was sich innerhalb der menschlichen Natur nicht vereinigen läßt: das Uebernatürliche und die Erfahrung. Wie die Aufgabe der Religion, so ist auch deren Lösung übersinnlich, nicht mystisch, sondern moralisch und praktisch. Die Möglichkeit dieser Auflösung erklärt sich aus der Ueberlegenheit des moralischen Menschen über den sinnlichen, d. h. aus der Freiheit, anerkennbar aus theoretischen, aber einleuchtend und gewiß aus praktischen Gründen. So steht der reine Religionsglaube im Widerspruche sowohl zu einem „seelenlosen Orthodoxismus" als zu einem „vernunfttödtenden Mysticismus". Unter den Offenbarungsurkunden enthält die Bibel allein den rein moralischen Glauben: darum ist die reine Religion auch biblisch, sie ist moralischer, nicht historischer Bibelglaube. Der historische Glaube ist überhaupt nicht religiös. Will man den religiösen Bibelglauben Orthodoxie nennen, so ist zwischen dieser biblischen Orthodoxie und dem reinen Religionsglauben kein Zwiespalt.

Es ist für Kants religiöse Denkweise sehr bezeichnend, daß er ohne alle Anlage zur Mystik doch die religiöse Natur der letzteren im Unterschiede vom Kirchenglauben zu würdigen und zu durchdringen wußte. In gewisser Weise darf er sich der Mystik verwandter fühlen, als dem Kirchenglauben. Das Irrationale der Mystik ist freilich die Sache des kritischen Philosophen nicht, aber den religiösen Schwerpunkt, der im Moralischen liegt, hat er mit der Mystik gemein. Wenn man jene Frommen betrachtet, „die Stillen im Lande", deren einfacher Gottesdienst kein Dienst, sondern das schlichte Sinnbild gläubiger Andacht ist, deren Gesinnungen rein sittlich, deren Christenthum ganz innerlich ist, deren Bibelglaube auf dem eigenen inneren Zeugniß be-

ruht, die ebendeshalb von den Kirchentheologen angefeindet werden, so könnte man meinen, in diesen Leuten sei die kantische Religionslehre verkörpert. Diese Beobachtung war es, die Willmans zu dem Satz brachte: „die Mystiker seien die praktischen Kantianer"; er schrieb „über die Aehnlichkeit der reinen Mystik mit der kantischen Religionslehre" eine Abhandlung, die Kant selbst nicht ohne Billigung erwähnte.*) Auf den Zusammenhang zwischen Mystik und Pantheismus hatte schon Leibniz wiederholt hingewiesen. Der Zusammenhang zwischen Mystik und Religion ist ein wichtiges Thema der religionsphilosophischen Betrachtung. Von der mystischen Natur der Religion nahmen Novalis und Schleiermacher ihren Ausgangspunkt. Wir heben es ausdrücklich hervor, daß Kant den religiösen Charakter der Mystik erfaßt und in seiner sittlichen Tiefe verstanden hat.**)

III. Der Streit der philosophischen und juristischen Facultät.

1. Die Streitfrage.

Zwischen der juristischen und philosophischen Facultät kann sich ein möglicher Streit nur auf die Rechtsgesetze beziehen. Daß solche Gesetze factisch bestehen und gelten müssen, kann unmöglich bestritten werden; die Vernunft kann die positiven Gesetze weder geben noch aufheben wollen. Was die Philosophie im Namen der Vernunft allein in Anspruch nehmen kann, ist das Recht, die Gesetze zu prüfen. Der Maßstab einer solchen Prüfung kann nur die Vernunft selbst sein, der Zweck derselben nur die Verbesserung der Gesetze aus rationaler Einsicht; eine solche Verbesserung der Gesetze ist ein sittlicher Fortschritt der menschlichen Gesellschaft, ein wirklicher Fortschritt der Menschheit zum Bessern. Wenn es daher eine sittliche Entwicklung des menschlichen Geschlechts giebt, so müssen die öffentlichen Gesetze moralisch verbessert und zu diesem Zwecke durch Vernunfteinsicht geprüft werden, also das Object der Rechtswissenschaft zugleich ein Object der Philosophie sein dürfen. Der Streit der philosophischen Facultät mit der juristischen ist daher in der Frage enthalten: „ob das menschliche Geschlecht wirklich zum Besseren beständig fortschreite?"

*) De similitudine inter mysticismum purum et Kantianam religionis doctrinam. Auct. C. A. Willmans. Hal. Sax. 1797. — **) Der Streit der Facultäten. Erster Abschn. Allgem. Anmerkg. Von Religionssecten. (Bd. I. S. 247—62. Vergl. besonders S. 254—57.) Anhang: von einer reinen Mystik in der Religion. (Bd. I. S. 272—79.)

Diese Frage bezieht sich auf die Zukunft der Menschheit, und zwar auf deren sittliche Zukunft. Um die Frage zu lösen, müssen wir im Stande sein, die Zukunft der Menschheit vorauszusagen. In der Natur lassen sich nach bekannten Gesetzen künftige Begebenheiten, wie Sonnen- und Mondfinsternisse, vorherbestimmen; in der Geschichte dagegen sind wissenschaftliche Vorherbestimmungen künftiger Begebenheiten unmöglich. Die Voraussagung wird hier zur Wahrsagung. Es ist die Frage, ob es in Rücksicht der sittlichen Zukunft des Menschengeschlechts eine „wahrsagende Geschichte" oder, was dasselbe heißt, ob es „Geschichte a priori" giebt? Wie Kant diese Frage beantwortet, wissen wir schon aus seinen geschichtsphilosophischen Ansichten.*)

Die Bestimmung unserer geschichtlichen Zukunft richtet sich nach der Art, wie die geschichtliche Bahn der Menschheit überhaupt aufgefaßt wird. Hier sind drei Ansichten möglich: die Sittengeschichte des menschlichen Geschlechts erscheint entweder als ein beständiger Rückschritt, d. h. als zunehmende Verschlechterung, oder als beständiger Fortschritt, d. h. als zunehmende Verbesserung, oder endlich als ein Wechsel von beiden, d. h., im Ganzen genommen, als ewiger Stillstand. Wenn sich die Menschheit zunehmend verschlechtert, so ist ihr Ziel das absolut Schlechte, ein Zustand, in dem an der Menschheit nichts Gutes mehr übrig bleibt: diese Ansicht nennt Kant „die terroristische Vorstellungsart". Wenn sich die Menschheit zunehmend verbessert, so ist ihr Ziel das absolut Gute, ein Zustand, in dem alle Uebel aus der Menschheit verschwunden sind: diese Ansicht nennt Kant „die eudämonistische Vorstellungsart" oder auch den „Chiliasmus". Endlich, wenn die Geschichte zwischen Rückschritt und Fortschritt hin- und herschwankt, so bleibt sie schließlich auf demselben Punkte stehen, ihr ganzes Treiben ist ziel- und zwecklos, nichts als eine geschäftige Thorheit; Gutes und Böses neutralisiren sich gegenseitig, und die ganze Weltgeschichte erscheint als ein Possenspiel: diese Ansicht nennt Kant „die abderitische Vorstellungsart". Beurtheilt man die Weltgeschichte aus dem beschränkten Gesichtspunkte blos der Erfahrung, so kann ihre Bewegung den Einen als rückschreitend, den Anderen als fortschreitend, den Dritten als ein Wechsel von beiden erscheinen, gleich den Planetenbahnen, so lange man dieselben geocentrisch betrachtete; die Verwirrungen lösten sich, als Kopernikus den heliocentrischen Standpunkt ergriff und feststellte. Aber für die Betrachtung des sittlichen

*) S. oben Buch I. Cap. XVII. S. 236—40.

Kosmos und der Weltgeschichte fehlt dieser Sonnenstandpunkt, der, wie es scheint, in der göttlichen Vorsehung selbst gesucht werden muß.*)

2. Die Entscheidung der Streitfrage.

Der empirische Standpunkt kann über den geschichtlichen Gang und die Zukunft des menschlichen Geschlechts nichts ausmachen. Gesetzt, die Menschheit zeige bisjetzt nur Rückschritte, so kann die bloße Erfahrung nicht wissen, ob der Wendepunkt zum Besseren nicht noch eintreten und eben dadurch herbeigeführt werden wird, denn alles Menschliche hat sein Maß. Ebensowenig kann die bloße Erfahrung mit Sicherheit die entgegengesetzte Ansicht behaupten. So bleibt als der einzig mögliche Standpunkt, um die geschichtliche Zukunft des menschlichen Geschlechts zu bestimmen, nur die reine Vernunft übrig, die nach moralischen Gesetzen den beständigen Fortschritt zum Besseren fordert. Diese Forderung ist freilich noch kein Beweis, am wenigsten ein positiver, wie ihn in dem vorliegenden Falle die Philosophie braucht. Die positive Beweisführung geschieht durch Thatsachen. Läßt sich also durch eine Thatsache beweisen, daß die Menschheit beständig zum Besseren fortschreitet? Auf diesem Punkte steht die juristisch-philosophische Streitfrage.

Wenn der Menschheit eine Tendenz zum Guten, eine Richtung auf die sittliche Idee inwohnt, so ist davon der beständige Fortschritt zum Besseren die unausbleibliche Folge. Es ist die Frage, ob diese Tendenz zum Guten durch ein geschichtliches Factum bewiesen ist, durch eine Begebenheit, die gar nicht anders erklärt werden kann, als durch jene moralische Anlage der Menschheit? Giebt es eine solche Begebenheit, so ist sie das unzweideutige Zeichen, aus dem wir den beständigen Fortschritt der Menschheit erkennen; sie ist für den Satz des Philosophen der positive Beweisgrund, sie ist nicht selbst die Ursache des Fortschritts, sondern nur das geschichtliche Symptom oder der Erkenntnißgrund desselben. Unter der Tendenz zum Guten verstehen wir, daß in der Menschheit die Idee der Gerechtigkeit lebt, daß diese Vorstellung mächtiger ist, als die Neigungen der Selbstliebe, daß die Menschen fähig sind, den reinen Rechtsstaat zu wollen, daß sie bereit sind, diese Aufgabe mit persönlicher Aufopferung zu lösen und alles zu thun, damit die Gerechtigkeit in der Welt verwirklicht werde. Wenn die Menschheit eines solchen

*) Ebendas. Zweiter Abschn. Der Streit der philosophischen Facultät mit der juristischen. Erneuerte Frage: ob das menschliche Geschlecht in beständigem Fortschreiten zum Besseren sei? Nr. 1—4. (Bd. I. S. 280—86.)

Enthusiasmus, einer solchen Thatkraft fähig ist, so hat sie die Richtung, in welcher beständig zum Besseren fortgeschritten wird. Wenn es eine Begebenheit giebt, die einen solchen Enthusiasmus, eine solche Thatkraft in der Menschheit beweist, so ist die Frage gelöst, um die es sich handelt. Giebt es also ein Factum, das nur geschehen konnte, wenn die Rechtsidee mit einer solchen Gewalt in dem menschlichen Geschlechte lebt?

Diese bedeutungsvolle, für das gesammte Menschengeschlecht charakteristische Begebenheit findet Kant in dem Versuch des französischen Volks, den Rechtsstaat zu gründen. „Die Revolution eines geistreichen Volks, die wir in unseren Tagen haben vor sich gehen sehen, mag gelingen oder scheitern; sie mag mit Elend und Greuelthaten dermaßen angefüllt sein, daß ein wohldenkender Mensch, wenn er sie, zum zweitenmale unternehmend, glücklich auszuführen hoffen könnte, doch das Experiment auf solche Kosten zu machen nie beschließen würde, diese Revolution, sage ich, findet in den Gemüthern aller Zuschauer eine Theilnehmung dem Wunsche nach, die nahe an Enthusiasmus grenzt, die also keine andere, als eine moralische Anlage im Menschengeschlecht zur Ursache haben kann." „Wahrer Enthusiasmus geht nur aufs Idealische und zwar rein Moralische, dergleichen der Rechtsbegriff ist, und kann nie auf den Eigennutz gepfropft werden." „Selbst der Ehrbegriff des alten kriegerischen Adels verschwand vor den Waffen derer, welche das Recht des Volks, wozu sie gehörten, ins Auge gefaßt hatten und sich als Beschützer desselben dachten, mit welcher Exaltation das äußere zuschauende Publikum dann ohne die mindeste Absicht der Mitwirkung sympathisirte." „Diese Begebenheit ist das Phänomen nicht einer Revolution, sondern der Evolution einer naturrechtlichen Verfassung." „Nun behaupte ich, dem Menschengeschlechte nach den Aspecten und Vorzeichen unserer Tage die Erreichung dieses Zwecks und hiermit zugleich das von da an nicht mehr gänzlich rückgängig werdende Fortschreiten desselben zum Besseren auch ohne Sehergeist vorher sagen zu können. Denn ein solches Phänomen in der Menschengeschichte vergißt sich nicht mehr, weil es eine Anlage und ein Vermögen in der menschlichen Natur zum Bessern aufgedeckt hat, dergleichen kein Politiker aus dem bisherigen Lauf der Dinge herausgeklügelt hätte."*)

Diese Stelle ergänzt Kants Urtheile über die französische Revolution. Unter allen Umständen erschien ihm die Revolution, der ge-

*) Ebendas. Zweiter Abschn. Nr. 5—6. (Bd. I. S. 286—90.)

waltsame Umsturz der staatlichen Ordnung, als ein Unrecht und die Conventsregierung als ein mit den Bedingungen des Rechtsstaates unvereinbarer Despotismus. An dieser Stelle nimmt er die französische Revolution nach ihrer ursprünglichen Idee und betrachtet sie aus einem weltgeschichtlichen Gesichtspunkte, sie gilt ihm hier als weltgeschichtliche und epochemachende Begebenheit, d. h. nicht blos als ein Factum, sondern als ein Zeitalter. „Denn ein solches Phänomen in der Menschengeschichte vergißt sich nicht mehr"! Kant sah voraus, daß die französische Revolution die Reise um die Welt machen werde. Nachdem seit jenem Phänomen fast ein Jahrhundert vergangen ist, kann die Welt selbst urtheilen, ob Kants Wahrsagung richtig war.*)

Es ist klar, wohin seine Beweisführung zielt. Das Zeitalter der Staatsreform ist gekommen, die Nothwendigkeit, daß sich der gegebene Staat nach den Forderungen der Gerechtigkeit umbilde, ist in das Bewußtsein der Menschen eingetreten, dieses Bewußtsein wird sich immer deutlicher gestalten und mit jedem Tage an Umfang und Sicherheit zunehmen, es wird nicht mehr unterdrückt oder aus der Welt vertrieben werden können. Der vorhandene Staat will mit dem Rechtsstaat übereinstimmen, er sucht diese Uebereinstimmung, nicht durch einen gewaltsamen Umsturz, sondern im gesetzmäßigen Wege allmählicher Entwicklung und Reform: das ist die ausgesprochene Idee und Aufgabe der neuen Zeit. In einem solchen Zeitalter nun ist der Streit der positiven und rationalen Rechtswissenschaft ebenso gesetzmäßig als fruchtbar.**)

IV. Der Streit der philosophischen und medicinischen Facultät.

1. Die Vernunft als Heilkraft.

Wir verstehen den Streit der unteren Facultät mit den beiden oberen, die positiven Glaubens- und Rechtslehren brauchen die Vernunftkritik, so sehr sie dieselbe bestreiten. Aber was hat die philosophische Facultät mit der medicinischen, die Vernunftkritik mit der Heilkunde zu thun? Die medicinischen Lehren sind auch positiv, nicht weil sie vom Staate sanctionirt, sondern weil sie nur durch Erfahrung möglich sind. Was blos durch Erfahrung eingesehen werden kann, das kann unab-

*) S. oben Buch I. Cap. XI. S. 147—55, insbes. S. 148. — **) Der Streit der Facultäten. Zweiter Abschnitt. Nr. 5—10. (Bd. I. S. 286—96.)

hängig von der Erfahrung, d. h. durch bloße Vernunft, nicht einleuchten. Was also hat die bloße Vernunft mit der Medicin zu streiten? Als theoretische Wissenschaft hat die letztere für die Philosophie nirgends eine offene Seite. Es müßte also auf dem praktischen Gebiete der Heilkunde sich ein offener Platz für die Philosophie finden. Wenn wir nichts als bloße Vernunft anwenden, so können wir daraus gewisse Glaubens- und Rechtsbegriffe ableiten, wir können dem positiven Glauben einen Vernunftglauben, dem positiven Recht ein Vernunftrecht gegenüberstellen, dagegen lassen sich medicinische Einsichten nicht ebenso aus der reinen Vernunft schöpfen.

Indessen könnte es sein, daß die reine Vernunft von sich aus eine gewisse Heilkraft besäße, daß sie selbst dem leiblichen Wohle des Menschen in gewisser Rücksicht zuträglich wäre und deshalb als ein wohlthätiges Arzneimittel betrachtet werden könnte. Dieses Mittel zu verschreiben, würde dann die Philosophie das erste und natürliche Recht haben. Wie aber kann der Gebrauch der bloßen Vernunft dem Menschen heilsam sein zu seinem leiblichen Wohl? Es kann hier die Vernunft nur in ihrer praktischen Bedeutung genommen werden, nicht als Erkenntnißvermögen, sondern als Wille. Die Frage ist also: ob in der bloßen Willenskraft eine Heilkraft liegt? Es müßte mit Zauberei zugehen, wenn man mit dem Willen alle mögliche Krankheiten curiren könnte. Davon kann natürlich nicht die Rede sein. Der Wille ist keine Panacee. Doch wenn er auch nur im Stande ist, zur Erhaltung der Gesundheit beizutragen oder gewisse krankhafte Stimmungen zu vertreiben, so hat er schon dadurch ohne Zweifel eine heilsame Wirkung auf unser leibliches Wohl, und die Philosophie darf dann mit Recht auch in der Medicin eine Provinz in Anspruch nehmen, die vielleicht größer ist, als man meint. Die ganze philosophisch-medicinische Streitfrage betrifft diesen Einfluß des Willens auf die leiblichen Zustände, d. h. alles, was wir moralisch auf den Körper vermögen. Wir erinnern uns Kants eigener kritischer Gesundheitspflege, er war so zu sagen sein eigener Arzt nach Grundsätzen der bloßen Vernunft. Auf Grund dieser an ihm selbst bewährten Erfahrungen schreibt er die Abhandlung: „Von der Macht des Gemüthes, durch den bloßen Vorsatz seiner krankhaften Gefühle Meister zu sein".*)

*) Ebendas. Dritter Abschn. Der Streit der philosophischen Facultät mit der medicinischen. Von der Macht des Gemüthes u. s. f. Ein Antwortschreiben an

Diese Abhandlung ist zugleich Kants Antwort auf Hufelands Makrobiotik, welche die Kunst lehren wollte, das menschliche Leben zu verlängern und Krankheiten sowohl zu verhindern als zu heilen: in der ersten Rücksicht war sie Diätetik, in der anderen Therapeutik. Es begreift sich, daß der heilsame Einfluß des Willens besonders auf dem Gebiete der Diätetik wirksam ist, und die Heillehren der Vernunft mehr diätetischer als therapeutischer Art sein müssen. Der Philosoph giebt uns die treue Abschrift seiner eigenen wohlüberlegten Lebensordnung. Der erste diätetische Grundsatz betrifft die Nichtverweichlichung, die Abhärtung des Körpers in Rücksicht der Wärme, des Schlafes, der gemächlichen Pflege überhaupt. Zu dieser Abhärtung gehört die geordnete Diät und der feste Wille. Es giebt aber auch gewisse krankhafte Empfindungen, von denen man sich nur befreien kann durch den energischen Vorsatz, ihnen nicht nachzugeben. Läßt man sich von solchen Affecten beherrschen, so entsteht die Hypochondrie, das ewige Grübeln über den Sitz des Uebels, den man überall sucht und nirgends findet. Gegen die Grillenkrankheit, zu der Kant selbst eine natürliche Anlage hatte, hilft allein der feste Vorsatz, nicht an die Sache zu denken. Auch gegen schmerzhafte Empfindungen spastischer Art, die ihn am Schlaf hinderten, bot er seine Willensstärke auf und lenkte seine Aufmerksamkeit auf ganz andere, gleichgültige Vorstellungen (z. B. auf den viele Nebenvorstellungen enthaltenden Namen Cicero) und erzeugte dadurch die einschläfernde Zerstreuung. „Ich bin gewiß", setzt er hinzu, „daß viele gichtische Zufälle, wenn nur die Diät des Genusses nicht gar zu sehr dawider ist, ja Krämpfe und selbst epileptische Zufälle, auch wohl das für unheilbar verschrieene Podagra bei jeder neuen Anwandlung desselben durch die Festigkeit des Vorsatzes (seine Aufmerksamkeit von einem solchen Leiden abzuwenden) abgehalten und nach und nach gar gehoben werden könnte." Wir haben schon früher erzählt, wie Kant mit demselben Erfolge gegen Schnupfen und Husten die Willensenergie anzuwenden und diese krankhaften Zufälle „durch den Vorsatz im Athemziehen" zu bemeistern suchte. Zuletzt macht er die Gesundheitspolizei auf ein öffentliches den Augen namentlich der Gelehrten schädliches Uebel aufmerksam, d. i. „die elende

Herrn Hofrath u. Professor Hufeland. Dieser hatte dem Philosophen seine Schrift „von der Kunst, das menschliche Leben zu verlängern" zugesendet und dadurch den obigen Aufsatz veranlaßt, der zuerst in Hufelands Journal für praktische Heilkunde (Bd. V. 1797.) erschien. (Bd. I. S. 298—319.)

Ziererei der Buchdrucker", die den Leuten aus ästhetischen Rücksichten die Augen verderben. „Sie sollen desfalls unter Polizeigesetze gestellt werden, damit nicht, so wie in Marokko durch weiße Uebertünchung aller Häuser ein großer Theil der Einwohner blind ist, dieses Uebel aus ähnlicher Ursache auch bei uns einreiße." *)

Die krankhaften Zufälle, die durch den festen Willen bemeistert werden können, sollen alle spastischer Art sein, aber natürlich lassen sich nicht alle krampfhaften Zustände durch den Willen beherrschen. Kant selbst litt in den letzten Jahren an einer beständigen Kopfbedrückung, die sich der Kraft des Vorsatzes nicht unterwerfen ließ, im Gegentheil dadurch verstärkt wurde. Sie hinderte ihn im Denken, im Verknüpfen und im Zusammenhalten der Vorstellungskette, die Zwischenglieder entfielen ihm, er wußte mitten im Laufe der Vorstellungen nicht, wo er war, und konnte sich geistig nicht mehr orientiren. Es war ein Mangel nicht blos des Gedächtnisses, sondern der Geistesgegenwart; die Denkkraft war im Abnehmen. Die ungeheure Anstrengung selbst hatte sie aufgezehrt, und dagegen konnte kein Wille und keine Diät mehr helfen. Er hatte durch die Energie des Geistes seinen Körper zu beherrschen vermocht, jetzt konnte er den Geist nicht mehr regieren; sein menschliches Maß war erfüllt, er selbst fühlte sich am Ende. Er wußte, daß in seinen mündlichen und schriftlichen Vorträgen schon die Spuren der abnehmenden Denkkraft und der sich auflösenden Kette der Vorstellungen sichtbar hervortraten. Im Gefühle der schwindenden Geisteskraft beschloß Kant den Streit der Facultäten und zugleich seine schriftstellerische Laufbahn mit dieser Selbstschilderung als Abschied vom Leben: „Es begegnet mir, daß, wenn ich, wie es in jeder Rede jederzeit geschieht, zuerst zu dem, was ich sagen will, den Hörer oder Leser vorbereite, ihm den Gegenstand, wohin ich gehen will, in der Aussicht, dann ihn auch auf das, wovon ich ausgegangen bin, zurückgewiesen habe, und ich nun das Letztere mit dem Ersteren verknüpfen soll, ich auf einmal meinen Zuhörer [oder stillschweigend mich selbst] fragen muß: wo war ich doch? wovon ging ich aus? Welcher Fehler nicht sowohl ein Fehler des Geistes, auch nicht des Gedächtnisses allein, sondern der Geistesgegenwart [im Verknüpfen] d. i. unwillkürliche Zerstreuung und ein sehr peinigender Fehler ist." — „Hieraus ist auch zu erklären, wie jemand für sein Alter gesund zu sein sich rühmen kann, ob er zwar

*) Ebendas. Dritter Abschn. Nr. 5—6. Nachschr. (Bd. I. S. 313—15. S. 318 flgd.)

in Ansehung gewisser ihm obliegender Geschäfte sich in die Krankenliste mußte einschreiben lassen. Denn weil das Unvermögen zugleich den Gebrauch und mit diesem auch den Verbrauch und die Erschöpfung der Lebenskraft abhält, und er gleichsam nur in einer niedrigeren Stufe (als vegetirendes Wesen) zu leben gesteht, nämlich essen, gehen und schlafen zu können, was für seine animalische Existenz gesund, für die bürgerliche [zu öffentlichen Geschäften verpflichteten] Existenz aber krank d. i. invalid heißt, so widerspricht sich dieser Candidat des Todes hiermit gar nicht. Dahin führt die Kunst, das menschliche Leben zu verlängern, daß man endlich unter den Lebenden nur so geduldet wird, welches eben nicht die ergötzlichste Lage ist. Hieran aber habe ich selber Schuld. Denn warum will ich auch der hinanstrebenden jüngeren Welt nicht Platz machen und, um zu leben, mir den gewohnten Genuß des Lebens schmälern? Warum ein schwächliches Leben durch Entsagungen in ungewöhnliche Länge ziehen, die Sterbelisten, in denen doch auf den Zuschnitt der von Natur Schwächeren und ihre muthmaßliche Lebensdauer mitgerechnet ist, durch mein Beispiel in Verwirrung bringen und das alles, was man sonst Schicksal nannte (dem man sich demüthig und andächtig unterwarf) dem eigenen festen Vorsatze unterwerfen, welcher doch schwerlich zur allgemeinen diätetischen Regel, nach welcher die Vernunft unmittelbar Heilkraft ausübt, aufgenommen werden und die therapeutischen Formeln der Officin jemals verdrängen wird?“

Drittes Buch.

Die Kritik der Urtheilskraft.

Erſtes Capitel.

Aufgabe und Entſtehung der Kritik der Urtheilskraft. Die Lehre von der natürlichen Zweckmäßigkeit. Teleologie und Aeſthetik.

I. Die Aufgabe der Kritik der Urtheilskraft.

1. Die Lücke des Syſtems.

Das Syſtem der reinen Vernunft iſt in ſeinem ganzen Umfange dargeſtellt. Auf der Grundlage der Vernunftkritik hat ſich das neue Lehrgebäude erhoben und in die beiden Flügel der metaphyſiſchen Natur- und Sittenlehre (der Natur- und Moralphiloſophie) getheilt, mit welcher letzteren die Grundzüge der Geſchichtsphiloſophie und die Religionslehre genau zuſammenhängen. Es bleibt noch eine Aufgabe übrig, deren Thema aus der Verfaſſung unſeres Lehrgebäudes einleuchtet, und deren Löſung die Vollendung desſelben bezweckt. Soweit ſeine Ausführung uns vorliegt, fehlt ihm der Abſchluß, es zerfällt in die beiden Haupttheile der Natur- und der Freiheitslehre, die in derſelben Vernunft vereinigt, aber in ihren Principien einander entgegengeſetzt ſind. Wenn dieſer Gegenſatz unvermittelt bleibt, ſo enthält das Syſtem eine offenbare „Lücke", die nicht blos den Eindruck eines auffallenden architektoniſchen Mangels machen, ſondern auch wider den Zuſammenhang, die Einheit und Haltbarkeit des geſammten Fundaments Bedenken erregen muß. Jene Lücke auszufüllen und das Vernunftſyſtem im Geiſte der Vernunftkritik zu vollenden, iſt daher die neue und letzte Aufgabe.

Die Principien der metaphyſiſchen Naturlehre waren die reinen Verſtandsbegriffe, ohne welche keine Erfahrung, alſo auch keine Gegenſtände der Erfahrung, keine Natur oder Sinnenwelt möglich iſt, und die deshalb Naturbegriffe ſind und heißen, das Princip der metaphyſiſchen Sittenlehre war der Freiheitsbegriff: beide gelten zwar

in dem Gebiet der Erscheinungen, aber in grundverschiedener Weise; jene geben die Grundsätze der Erfahrung, dieser die des sittlichen Handelns, die Geltung der ersten ist nur theoretisch, die des anderen blos praktisch oder rein moralisch, der Freiheitsbegriff erklärt nichts in der Natur, die Verstandes- oder Naturbegriffe begründen nichts in der sittlichen Welt. Grundverschieden, wie ihre Geltung, ist ihr Ursprung. Die Naturbegriffe entspringen aus dem Verstande, der Freiheitsbegriff aus der Vernunft, jener verhält sich gesetzgebend durch seine Naturbegriffe, diese durch ihren Freiheitsbegriff, die Gesetzgebung des Verstandes ist theoretisch, die der Vernunft praktisch, die theoretische Gesetzgebung gilt nur für die Erkenntniß, die praktische nur für den Willen, das Gebiet der Erkenntniß ist die Natur oder der Inbegriff der Erfahrungsobjecte, das des Willens ist die sittliche Welt oder die moralische Ordnung der Dinge. Wie sich die Natur zur Freiheit, die sinnliche Welt zur sittlichen, die Naturbegriffe zum Freiheitsbegriff verhalten, so verhält sich der Verstand zur Vernunft, das Erkenntnißvermögen zum Begehrungsvermögeu, die theoretischen Gemüthskräfte zu den praktischen. Hier sind nun jene Gegensätze, ohne deren Vermittlung eine ausgemachte Lücke sein und bleiben würde, die in unserer Vernunft die theoretischen Vermögen von den praktischen oder den Verstand vom Willen, in unseren Vorstellungen die Naturbegriffe vom Freiheitsbegriff oder die Anschauungen und Begriffe von den Ideen, in den Erscheinungen die natürliche Welt von der moralischen oder die sinnliche von der intelligiblen völlig scheidet und trennt.

2. Die Ausfüllung der Lücke.

Aus dieser Betrachtung folgt das Problem. Jene beiden Gesetzgebungen, die theoretische und praktische, sind einander entgegengesetzt und bestehen zusammen in demselben Subject. Die menschliche Vernunft ist *eine* und fordert deshalb in ihren Vermögen, wie in ihren Gebieten, Zusammenhang und durchgängige Einheit. Wenn ihre Grundkräfte einander nur entgegengesetzt und zwischen ihnen keinerlei Verbindung möglich wäre, so würde der Zusammenhang in der Einrichtung unserer Vernunft und damit diese selbst aufgehoben sein. Wir können jenen Gegensatz zwischen den Vernunftkräften, wie zwischen den Vernunftgebieten, nicht verneinen und müssen ihre Verbindung fordern: diese kann daher nicht in der Identität, sondern nur in der Vermittlung beider, d. h. in einem *Mittelgliede* bestehen, welches die theoretische

und praktische Vernunft, das Erkenntniß- und das Begehrungsvermögen, die Gebiete der Natur und der Freiheit verknüpft.

Nun ist die Möglichkeit einer *solchen* Vereinigung in der bisherigen Ausführung der kantischen Lehre schon grundsätzlich enthalten. Der Gegensatz zwischen Verstand und Willen, wie zwischen Natur und Freiheit, ist keineswegs so ausschließend geblieben, als ihn die Vernunftkritik zuerst eingeführt und wir denselben noch eben hingestellt haben. Die beiden Vermögen und Gebiete würden sich gegenseitig ausschließen, wenn sie einander blos nebengeordnet wären. Sie sind es nicht und können es nicht sein. Die Gesetze der Freiheit sollen in der Sinnenwelt ausgeführt werden, also muß die Natur selbst in ihrem intelligibeln Grunde zur Uebereinstimmung mit jenen Gesetzen angelegt sein. „Es muß doch einen Grund der *Einheit* des Uebersinnlichen, welches der Natur zum Grunde liegt, mit dem, was der Freiheitsbegriff praktisch enthält, geben, wovon der Begriff, wenn er gleich weder theoretisch noch praktisch zu einem Erkenntniß desselben gelangt, mithin kein eigenthümliches Gebiet hat, dennoch den Uebergang von der Denkungsart nach den Principien der einen zu der nach Principien der anderen möglich macht.“ *) Die sittlichen Gesetze sind *universell*, sie sind Weltgesetze und gelten für alle sinnlich-vernünftigen Wesen, während die Naturgesetze blos für die sinnlichen Dinge gelten; daher reicht die praktische Vernunft weiter, als die theoretische, und ist der letzteren nicht neben- sondern übergeordnet: d. h. sie hat den *Primat*. In dem Begriffe des Primats der praktischen Vernunft, diesem Kern der kantischen Sittenlehre, ist schon angezeigt, nicht blos *daß*, sondern auch *wie* Natur und Freiheit zu vereinigen oder durch welches Mittelglied die Naturbegriffe mit dem Freiheitsbegriffe verknüpft sind.

3. Teleologie und Urtheilskraft.

Naturerscheinungen lassen sich nur nach dem Gesetz der *mechanischen* Causalität, dagegen freie Handlungen nur nach dem der *moralischen* erklären. Die moralische Ursache ist Endursache (Absicht) oder *Zweck*, daher ist die einzig mögliche Art, Natur und Freiheit zu vereinigen, die Verknüpfung zwischen dem Natur- und dem Zweckbegriff: beide sind vereinigt in dem Begriff der *natürlichen Zweckmäßigkeit*. Die Function unseres Verstandes besteht darin, die Natur zu erkennen,

*) Kritik der Urtheilskraft. Einleitung. II. (Bd. VII. S. 14.)

die unserer praktischen Vernunft darin, die Freiheit zu verwirklichen: jenes mittlere Vermögen zwischen beiden wird daher keine andere Function haben können, als der Freiheit die Natur unterzuordnen oder, was dasselbe heißt, diese durch jene, d. h. durch den Begriff des Zwecks vorzustellen. Eine solche mittelbare Vorstellung ist ein Urtheil: daher wird jenes Mittelglied zwischen der theoretischen und praktischen Vernunft kein anderes Vermögen sein können, als die Urtheilskraft.

Nun aber ist das Urtheil selbst eine Function des Verstandes und fällt also mit diesem zusammen oder steht mit ihm auf der Seite der (oberen) Erkenntnißvermögen. Soll die Urtheilskraft das Mittelglied zwischen dem Erkenntniß- und dem Begehrungsvermögen bilden, so muß sie als ein besonderes Vermögen von jenen beiden unterschieden, also eine Urtheilskraft anderer Art als diejenige sein, welche theoretische Erkenntnisse leistet. In jedem Erkenntnißurtheile wird ein besonderer Fall unter eine Regel subsumirt oder diese auf jenen angewendet; daher besteht ein solches Urtheil in der Anwendung einer gegebenen Regel oder in der Unterordnung eines besonderen Begriffs unter einen gegebenen allgemeinen, wodurch jener bestimmt und erkannt wird: dieses Urtheil nennt Kant „das bestimmende". Wenn wir dagegen ohne gegebene Regel urtheilen oder einen besonderen Begriff unter einen allgemeinen subsumiren, der nicht gegeben ist, was offenbar geschieht, sobald wir die Dinge als zweckmäßig beurtheilen, so ist ein solches Urtheil nach dem Ausdruck unseres Philosophen nicht bestimmend, sondern „reflectirend". Wie sich der Begriff der natürlichen Zweckmäßigkeit zu dem Natur- und Freiheitsbegriff, so verhält sich die reflectirende Urtheilskraft zur theoretischen und praktischen Vernunft: sie bildet jenes nothwendige Mittelglied zwischen beiden und vollzieht jene Unterordnung der Natur unter die Freiheit (Zweckmäßigkeit), wozu der Primat der praktischen Vernunft uns berechtigt.

Wenn Natur und Freiheit vereinigt werden sollen, so ist diese Vereinigung nur durch den Begriff der natürlichen Zweckmäßigkeit möglich; wenn dieser Begriff feststeht, so ist das einzige ihm entsprechende Vermögen die reflectirende Urtheilskraft; wenn es eine solche Urtheilskraft giebt, so wird deren transscendentales Princip die natürliche Zweckmäßigkeit sein müssen, wie Raum und Zeit die Grundformen der Sinnlichkeit, die Kategorien die des Verstandes, die Ideen die der Vernunft waren. Dieses „wenn" gilt zunächst hypothetisch. Es ist darzuthun, daß die natürliche Zweckmäßigkeit kein willkürlich gemachter

oder erkünstelter Begriff, sondern ein Vernunftprincip ist: ein Begriff, den unsere Vernunft nicht entbehren kann, sondern nothwendig braucht, zwar nicht zur Erklärung und Erkenntniß, wohl aber zur reflectirenden Betrachtung oder Beurtheilung der Dinge.

Wir bestimmen jetzt die Aufgabe der neuen und letzten kritischen Untersuchung nur in der Absicht, um ihr Thema zu vorläufiger Orientirung kenntlich zu machen. Es leuchtet ein, welche Lücke des Systems auszufüllen ist und wodurch: sie besteht zwischen der theoretischen und praktischen Gesetzgebung der Vernunft und soll durch die Lehre von der natürlichen Zweckmäßigkeit ausgefüllt werden. Demnach zerfällt das System der Philosophie in drei Haupttheile: theoretische Philosophie, praktische Philosophie und Teleologie. Nun gründet sich das Vernunftsystem auf die Untersuchung oder Kritik der Vernunftvermögen: die theoretische Gesetzgebung geschieht durch den Verstand, die praktische durch die moralische Vernunft, die teleologische (sofern sie Gesetzgebung heißen darf) durch die reflectirende Urtheilskraft. Demnach hat die gesammte Vernunftkritik drei Hauptaufgaben zu lösen: diese sind 1. die Kritik der Erkenntnißvermögen oder, wie unser Philosoph den Inbegriff der letzteren genannt hat, der reinen Vernunft, 2. die Kritik der praktischen Vernunft und 3. die Kritik der (reflectirenden) Urtheilskraft. Die beiden ersten sind gelöst, die Kritik der Urtheilskraft ist das letzte noch auszuführende Thema, um die Grundlegung der kritischen Philosophie zu vollenden.

4. Das Gefühl der Lust und die ästhetische Urtheilskraft.

Die reflectirende Urtheilskraft, sofern sich dieselbe blos reflectirend verhält, bildet das Mittelglied zwischen der theoretischen und praktischen Vernunft, zwischen dem Erkenntniß- und dem Begehrungsvermögen; aber sofern sich dieselbe doch auch urtheilend, also erkennend verhält, gehört sie zu den Erkenntnißvermögen, und zwar zu den oberen, da sie, wie diese, nach Principien urtheilt. Es giebt drei Arten grundsätzlicher Urtheile: theoretische oder wissenschaftliche, praktische oder moralische, und teleologische. Es giebt demgemäß auch drei obere Erkenntnißvermögen: das theoretische, praktische und teleologische, oder Verstand, Vernunft und reflectirende Urtheilskraft. Diese stellt sich zwischen die beiden ersten und erscheint demnach in der Ordnung der drei oberen Erkenntnißvermögen als das mittlere.

Wenn wir nun Verstand, Urtheilskraft und Vernunft als die Formen

des oberen Erkenntnißvermögens im weiteſten Sinne betrachten, ſo erſchöpfen ſie nicht die geſammte Einrichtung unſerer Vernunft, ſondern bilden unter den Grundkräften des Gemüths überhaupt diejenige Gruppe, welche alle Vermögen urtheilender oder erkennender (theoretiſcher) Art umfaßt. Das Gemüth aber verhält ſich nicht blos urtheilend oder erkennend, ſondern auch begehrend oder wollend: ſeine beiden Grundkräfte ſind das Erkenntnißvermögen in ſeinem ganzen Umfange (der die beſtimmende, reflectirende und moraliſche Urtheilskraft in ſich ſchließt) und das Begehrungsvermögen (Wille). Hier würde nun in der Verfaſſung unſerer geſammten geiſtigen Natur zwiſchen den Grundkräften des Erkennens uud Wollens wieder eine Lücke ſein, wenn es nicht eine dritte, mittlere Grundkraft gäbe, die aus unſerer inneren Erfahrung ſogleich einleuchtet. Das Gemüth verhält ſich nicht blos erkennend und begehrend, ſondern auch fühlend. Zwiſchen dem Erkenntnißvermögen und dem Begehrungsvermögen ſteht das Gefühl der Luſt und Unluſt, das ſich mit jenen beiden verbindet und von ihnen unterſcheidet.

Vergleichen wir jetzt die Einrichtung unſerer Gemüthskräfte im Allgemeinen mit der unſerer oberen Erkenntnißvermögen im Beſonderen, ſo erſcheinen auf beiden Seiten drei Grundvermögen: dort das Erkenntnißvermögen, das Gefühl der Luſt oder Unluſt und das Begehrungsvermögen, hier der Verſtand, die reflectirende Urtheilskraft und die (praktiſche) Vernunft. Die mittlere Grundkraft des Gemüths iſt das Gefühl der Luſt und Unluſt, das mittlere Erkenntnißvermögen die reflectirende Urtheilskraft. Wie ſich das Gefühl der Luſt und Unluſt zum Erkenntniß- und Begehrungsvermögen, ſo verhält ſich die reflectirende Urtheilskraft zur theoretiſchen und praktiſchen Vernunft. Was ſeiner Stellung und Bedeutung nach in der Einrichtung unſeres Gemüths das Gefühl der Luſt und Unluſt, das iſt ſeiner Stellung und Bedeutung nach in der Einrichtung unſeres Erkenntnißvermögens die reflectirende Urtheilskraft. Es läßt ſich hieraus ſchon vermuthen, daß zwiſchen beiden, jenem Gefühl und dieſer Urtheilskraft, eine eigenthümliche Zuſammengehörigkeit und Verwandtſchaft ſtattfinden wird, und es läßt ſich aus unſerer inneren Erfahrung auch leicht erkennen, was in den folgenden Unterſuchungen erſt näher nachgewieſen und begründet werden kann: daß es ein Gefühl der Luſt und Unluſt giebt, welches weder intellectueller noch moraliſcher Art iſt, daher nichts mit dem Erkenntniß- und Begehrungsvermögen zu thun hat, ſondern ſich von beiden

unterſcheidet und gerade darin ſeine volle Eigenthümlichkeit offenbart: nämlich das äſthetiſche Gefühl. Und eben ſo giebt es eine reflectirende Urtheilskraft, die weder theoretiſch noch praktiſch, weder wiſſenſchaftlich noch moraliſch urtheilt, ſondern ſich ſowohl von der theoretiſchen als von der praktiſchen Vernunft unterſcheidet, dadurch recht eigentlich die Mitte zwiſchen beiden hält und in ihrer vollen Eigenthümlichkeit erſcheint: nämlich die äſthetiſche Urtheilskraft. Hier liegt nun die Zuſammengehörigkeit des Gefühls der Luſt und Unluſt mit der reflectirenden Urtheilskraft deutlich am Tage: das Vermögen, die Objecte auf jenes Gefühl zu beziehen und demgemäß zu beurtheilen, iſt der Geſchmack. Die reflectirende Urtheilskraft wird ſich demnach in die teleologiſche (im engeren Sinn) und äſthetiſche unterſcheiden, welche letztere, weil ſie recht eigentlich jenes mittlere Vermögen iſt, das die Lücke ausfüllt, einen ſo weſentlichen Theil des Ganzen ausmacht, daß Kant ſeine „Teleologie" und Kritik der Urtheilskraft auch „die Kritik des Geſchmacks" nennen konnte, als ob ſie mit dieſer ſich völlig deckten.

Wir haben aus der ſyſtematiſchen Verfaſſung der Vernunft und des Gemüths überhaupt, wie uns dieſelbe nach der Richtſchnur der kantiſchen Kritik einleuchtet, die Lücke des Syſtems, wie auch die einzig mögliche Art ihrer Ausfüllung dargethan und dieſen Weg zur Beſtimmung unſerer Aufgabe nicht nach ſubjectivem Gefallen genommen, ſondern weil ihn der Philoſoph ſelbſt zur Begründung der Kritik der Urtheilskraft gewählt und wiederholt erklärt hat, daß er ſich über die Aufgabe der letzteren und die Art ihrer Löſung aus den Ergebniſſen ſeiner Vernunftkritik und nach der Architektonik ſeines Syſtems orientirt habe. Wir mußten uns den Ideengang, der unſerem Philoſophen in der Beſtimmung und Ausführung ſeines letzten Themas zum Leitfaden gedient hat, vergegenwärtigen, um nach dieſer Richtſchnur zunächſt die Entſtehung der Kritik der Urtheilskraft verfolgen zu können, deren Geſammtaufgabe in die beiden Hauptprobleme der Teleologie (im engeren Sinn) und der Aeſthetik zerfällt.

II. Die Entſtehung der Kritik der Urtheilskraft.

1. Das Problem der Teleologie.

Das Werk entſteht in den Jahren 1787—1790,*) in der Ausführung desſelben bildet die Kritik der äſthetiſchen Urtheilskraft den

*) Die Kritik der Urtheilskraft erſcheint im Frühjahr 1790. Die beiden folgenden Ausgaben, die Kant noch erlebte (1793 und 1799), ſind von der erſten nicht

ersten, die der teleologischen den zweiten Theil; dagegen in dem Entwicklungsgange der Ideen Kants, die zu der Entstehung seines letzten kritischen Hauptwerks geführt haben, verhält es sich mit der Folge jener beiden Themata umgekehrt: die Grundfrage der Teleologie hat unsern Philosophen weit früher beschäfttgt, als die der Aesthetik, und man sieht, wie Kant durch den Begriff des Zwecks und dessen Geltung in der Natur der Dinge dazu gebracht wurde, die reflectirende Urtheilskraft von der bestimmenden zu unterscheiden.

Schon in den ersten Anfängen seiner vorkritischen Periode hatte er auf die Geltung dieses Begriffs hingewiesen und es in der Vorrede zur „Naturgeschichte des Himmels" ausgesprochen, daß man nach dem Gesetz der mechanischen Causalität zwar die Entstehung und Verfassung des Weltgebäudes, aber nicht den kleinsten organischen Naturkörper, kein einziges Kraut noch eine Raupe zu erklären vermöge; er wollte schon hier die organisirende Naturkraft von der blos bewegenden und durch äußere Ursachen bestimmten Kraft unterschieden und die Grenze der mechanischen Grundsätze innerhalb der Erfahrung und Naturbetrachtung anerkannt wissen.*)

In seinen späteren Untersuchungen über die Entstehung der Menschenracen und die Bestimmung ihres Begriffs hatte ihn die einleuchtende Uebereinstimmung zwischen den Racen und Erdtheilen, die ihr entsprechende Anpassungsfähigkeit der Menschheit und deren Anlage zur Verbreitung über die Erde genöthigt, die zweckmäßige Organisation der menschlichen Natur zu lehren und gegen Forster den „Gebrauch der teleologischen Principien in der Philosophie" zu vertheidigen. Dieser Aufsatz erschien zwei Jahre vor der Kritik der Urtheilskraft und zwei Jahre nach den metaphysischen Anfangsgründen der Naturwissenschaft, er wurde geschrieben, als Kant schon mit der Ausarbeitung jenes letzten kritischen Hauptwerks beschäftigt war.**)

---

sachlich, wohl aber durch mancherlei Hinzufügungen und namentlich durch größere Sorgfalt und Correctheit sowohl der Schreibart als des Drucks in einem solchen Grade unterschieden, daß die zweite eine „verbesserte Auflage" hätte genannt werden können, was auch von Seiten des Verlegers beabsichtigt war, aber von Kant verhindert wurde, weil ihm diese Bezeichnung sachlich nicht gerechtfertigt genug schien. In der Gesammtausgabe der Werke hat Rosenkranz die erste Ausgabe ohne Vergleichung der späteren, Hartenstein die zweite mit Vergleichung der ersten, B. Erdmann in seiner Separatausgabe (Leipzig, L. Voß, 1880) die zweite mit Vergleichug der dritten, K. Kehrbach in der seinigen (Leipzig 1878) die erste mit Vergleichung der beiden folgenden zum Grundtext genommen. — *) Vgl. Bd. III. (3. Aufl.) S. 146. — **) S. oben S. 221—29.

Organisirende Ursachen sind zweckthätige und darum innere, mechanische dagegen äußere. In seiner metaphysischen Naturlehre hatte Kant bewiesen, daß in der Körperwelt keine anderen Ursachen als räumliche, also äußere oder mechanische erkennbar seien, daß jede Erklärung aus inneren Ursachen Hylozoismus und dieser der Tod aller Naturphilosophie sei.*) Organische Wesen sind auch Körper. Wenn daher eine teleologische Betrachtung oder Beurtheilung derselben nothwendig ist, so kann diese nie die Geltung naturwissenschaftlicher Erkenntnißurtheile in Anspruch nehmen, sondern muß von einer Urtheilskraft herrühren, die anderer Art ist, als die bestimmende.

Die Nothwendigkeit einer teleologischen Beurtheilung der organischen Körper vertheidigt Kant gegen Forster, der die organisirenden Ursachen für mechanische und erkennbare erklärt hatte. Unser Philosoph bestreitet nicht die Möglichkeit, sondern nur die Erkennbarkeit des mechanischen Ursprungs organischer Wesen, wir vermögen nach der Verfassuug unserer Vernunft nicht einzusehen, wie äußere oder mechanische Ursachen organische Körper erzeugen. Wir machen die Erfahrung, daß die letzteren zweckmäßig eingerichtet sind und werden durch diese Erfahrung genöthigt, uns die Entstehung der Organismen aus zweckthätigen (organisirenden) Kräften herzuleiten, die wir als solche von den mechanischen unterscheiden müssen. Nun sind aber zweckthätige Kräfte nur so weit bestimmbar, als sie erkennbar sind, sie sind nur so weit erkennbar, als sie gegeben sind, und sie sind uns nur in unserer inneren Erfahrung, nie in der äußeren gegeben. Oder anders ausgedrückt: zweckthätige Kräfte sind uns nur so weit einleuchtend und erkennbar, als sie intelligent und bewußt sind, dagegen unerkennbar und unerforschlich, so weit sie ohne Intelligenz und Bewußtsein wirken, wie die Kräfte in der Körperwelt. Daher sind zweckthätige Naturkräfte unerkennbar, und es darf innerhalb der Naturphilosophie nicht von einer organisirenden Grundkraft geredet werden. Wenn wir nun in der Betrachtung der organischen Natur doch durch unsere Erfahrung selbst genöthigt werden, die Zweckbegriffe anzuwenden, d. h. diese Körper so zu beurtheilen, als ob sie durch zweckthätige Kräfte entstanden wären, so ist diese Art der Beurtheilung zwar nothwendig und durch unsere Vernunft gefordert, aber nicht erkennend oder bestimmend, sondern nur reflectirend. Es muß daher ein Beurtheilungsvermögen geben, das in unserer Vernunft

*) Ebendas. Buch I. Cap. III. S. 37—38.

gegründet und nur auf Erfahrungsobjecte anwendbar oder empirisch brauchbar ist, aber nicht dazu dient, die Erscheinungen zu erkennen oder zu bestimmen, weder durch metaphysische noch durch empirische Begriffe: dieses Vermögen ist die reflectirende Urtheilskraft und deren transscendentales Princip das der natürlichen Zweckmäßigkeit. Nach allen vorausgegangenen Untersuchungen läßt die nothwendige wie die unmögliche Geltung der Teleologie keine andere Fassung derselben übrig, als welche Kant in der Kritik der Urtheilskraft ergriffen und ausgeführt hat.*)

Das ganze Thema der Teleologie in seinem weitesten Umfange war schon in dem grundlegenden Hauptwerk der kantischen Lehre enthalten, und es ist sehr wichtig, diesen Zusammenhang zwischen der Kritik der reinen Vernunft und der Kritik der Urtheilskraft deutlich zu erkennen. Der Anknüpfungspunkt liegt in dem Resultat der Ideenlehre: in jenem „Anhang zur transscendentalen Dialektik", worin „von dem regulativen Gebrauch der Ideen der reinen Vernunft" und „von der Endabsicht der natürlichen Dialektik der menschlichen Vernunft" gehandelt wird. Die Vernunftkritik lehrt uns die Entstehung der Erscheinungen und ihrer Erkenntniß, sie zeigt, wie aus dem mannichfaltigen Stoff der Eindrücke (Empfindungen) durch die Grundformen der Anschauung verknüpfte Eindrücke oder Erscheinungen werden, wie aus diesen durch die Grundbegriffe des Verstandes verknüpfte Erscheinungen oder Erfahrung, wie aus dieser durch die Grundbegriffe der Vernunft, d. h. die Ideen, verknüpfte Erfahrungen oder ein System aller Erfahrungserkenntnisse entsteht, das zwar niemals vollendet und fertig werden kann, aber immer angestrebt werden soll und in unaufhörlich fortschreitender Ausbildung begriffen ist. Die Ideen sind nicht die Einheit der Dinge, sondern die unserer Erfahrung, auch geben sie nicht die Einheit aller Erfahrung, sondern fordern dieselbe, sie sind nicht Objecte, sondern Ziele, sie machen nicht die Erfahrung, sondern reguliren dieselbe und nöthigen uns, die empirischen Einsichten systematisch zu ordnen und in der Ausbildung dieses Systems unausgesetzt nach einer höchsten Einheit zu streben, die als solche nie objectiv erreichbar, aber stets subjectiv nothwendig ist. Darum nannte der Philosoph die Ideen Maximen oder regulative Principien. Das System aller Erfahrung fordert den einheitlichen und durchgängigen Zusammenhang

*) Ebendas. Buch I. Cap. XVI. S. 229—33.

aller Erſcheinungen: die höchſte Einheit in der höchſten Mannichfaltigkeit, ein geordnetes Stufenreich, worin alle Erſcheinungen verknüpft ſind, und das von den unterſten Individuen durch die niederen zu den höheren Arten bis zu einer höchſten Gattung ſtetig empor- und von dieſer eben ſo ſtetig abwärts ſteigt. Wenn wir dieſe nothwendigen Forderungen in der Form der *Geſetze* ausſprechen, ſo ſind es die drei der durchgängigen Einheit, Mannichfaltigkeit und Verwandtſchaft aller Erſcheinungen oder, wie Kant ſie genannt hat: der Homogeneität, Specification und Affinität (Continuität) in der Natur der Dinge.*)

Setzen wir, daß in Wirklichkeit aus einem einzigen Weſen durch fortſchreitende und ſtetige Differenzirung die unendliche Mannichfaltigkeit der Erſcheinungen in ſtufenmäßiger Ordnung hervorgeht, ſo wird dieſes *Naturgeſetz der Specification* ein Naturſyſtem erzeugen, welches alle die Forderungen erfüllt, die unſerer Erfahrung durch die Vernunftideen geſtellt und zur Richtſchnur gemacht werden. Dann würde die Natur ſo *logiſch* handeln, wie der urtheilende und ſyſtematiſch eintheilende Verſtand, ſie würde ein lebendiges Kunſtwerk ſein, das ſich durch eigene zweckthätige Kräfte ausführt und zuletzt von einer höchſten Intelligenz abſtammt. Jenes Geſetz der Specification fällt demnach mit der natürlichen Zweckmäßigkeit oder, was dasſelbe heißt, mit der Zweckthätigkeit der Naturkräfte, d. h. mit der „Technik der Natur" zuſammen und beſteht in einer völligen Uebereinſtimmung zwiſchen dem *Naturſyſtem der Dinge* und dem *Erkenntnißſyſtem unſerer Vernunft*; die Natur erſcheint, wenn ſie ein ſolches Geſetz hat und erfüllt, unſerem Urtheilsvermögen völlig angemeſſen: ſie iſt und wirkt vernunftgemäß.

Aus dieſen Erörterungen erhellt, daß und in welchem Sinne der Philoſoph zur Grundlegung ſeiner Kritik der Urtheilskraft folgende Bezeichnungen als gleichwerthig braucht: Syſtem aller Erfahrung = Naturſyſtem = Naturgeſetz der Specification = *ſpecifiſche Geſetzmäßigkeit der Natur* = natürliche Zweckmäßigkeit (vernunftgemäße Wirkungsart der Natur) = Uebereinſtimmung oder Angemeſſenheit der Natur mit unſerem Erkenntniß- oder Urtheilsvermögen. Nun aber iſt das Syſtem aller Erfahrung nicht gegeben, ſondern gefordert, es hat nicht den Charakter der objectiven, ſondern nur den der ſubjectiven

*) Vgl. dieſes Werk: Bd. III. (3. Aufl.) Buch II. Cap. XIV. Nr. IV. Die kritiſche Bedeutung der Ideenlehre. S. 514—20.

Einheit oder der Maxime: daher ist auch die natürliche Zweckmäßigkeit kein constitutives, sondern ein regulatives Princip und das Urtheilsvermögen, welches dieser Richtschnur folgt, nicht die bestimmende, sondern die reflectirende Urtheilskraft, die sich zu den Erscheinungen nicht erkennend, sondern nur beurtheilend verhält und in der Anwendung ihres Princips die Grenze der Erfahrung nicht überschreitet.

Der Zusammenhang zwischen der Kritik der reinen Vernunft und der Kritik der Urtheilskraft, näher gesagt: zwischen der Ideenlehre der ersten und der Einleitung in die zweite, besteht darin, daß die Maxime der Specification oder der specifischen Gesetzmäßigkeit der Natur gleichbedeutend ist mit dem Princip der natürlichen Zweckmäßigkeit. Die Ideenlehre giebt unserer Erkenntniß das Gesetz der Specification oder die Maxime der specifischen Gesetzmäßigkeit der Natur; das Grundthema der Einleitung in die Kritik der Urtheilskraft ist das Princip der natürlichen Zweckmäßigkeit. Dieses zu setzen, nöthigt uns nicht blos die Vollständigkeit unseres Vernunftsystems, sondern die Natur selbst und die Thatsachen unserer Erfahrung.

Wir verstehen unter der Natur unsere Sinnenwelt oder den Inbegriff aller möglichen Erfahrungsobjecte; alle natürlichen Dinge sind Gegenstände möglicher Erfahrung, zugleich ist jedes eine eigenthümliche Erscheinung. Unsere Verstandesbegriffe sind die Bedingungen der Erfahrung überhaupt, sie geben die Grundsätze der reinen Naturwissenschaft oder die allgemeinen Naturgesetze; wir erkennen durch jene Begriffe die allgemeine Natur der Dinge, nicht deren specifische Art und Bildung. Doch ist diese auch eine Thatsache der Erfahrung und unterliegt als solche dem Grundsatz und Gesetze der Causalität: daher gilt nach dem letzteren nicht blos die allgemeine, sondern auch die specifische Gesetzmäßigkeit der natürlichen Dinge. Nun ist die allgemeine Gesetzmäßigkeit die der mechanischen oder äußeren Ursachen, woraus die eigenthümliche Art und Bildung der natürlichen Dinge, insbesondere die Einrichtung der organischen Körper nicht erklärt werden kann: mithin bleibt für die specifische Gesetzmäßigkeit nur die der inneren Ursachen oder der Zwecke übrig. Hieraus folgt: daß wir 1. ohne Teleologie die natürliche Gesetzmäßigkeit der Dinge nicht vollständig erfahren können und 2. von der Teleologie nur einen empirischen Gebrauch machen dürfen. Da aber unsere wissenschaftliche Erfahrung nicht weiter reicht, als unsere Verstandesbegriffe, durch welche innerhalb der Körperwelt keinerlei innere Ursachen oder Zwecke zu erkennen sind, so folgt:

3. daß die Teleologie unsere Erfahrung nicht bestimmen, sondern nur leiten, d. h. derselben zum Leitfaden oder zur Richtschnur dienen kann, und daß demnach jenes nothwendige Vermögen unserer Vernunft, welches teleologisch urtheilt, nicht der Verstand und die bestimmende Urtheilskraft ist, sondern die reflectirende, zu der sich das Princip der natürlichen Zweckmäßigkeit verhält, wie Raum und Zeit zu unserer Sinnlichkeit, wie die Kategorien zu unserem Verstande, und die Ideen zu unserer Vernunft.*)

2. Das Problem der Aesthetik.

In der Kritik der Urtheilskraft erscheint das Thema der Aesthetik in einer eigenthümlichen dreifachen Stellung: es ist 1. dem der Teleologie untergeordnet, denn die ästhetische Zweckmäßigkeit ist, wie sich zeigen wird, eine besondere Art der natürlichen, es ist 2. dem der Teleologie nebengeordnet, denn die Kritik der Urtheilskraft zerfällt in die Kritik der ästhetischen und die der teleologischen Urtheilskraft, und es ist 3. nicht blos der eine und erste, sondern der wesentliche Theil des Ganzen, der auch diejenigen Entdeckungen enthält, die in den vorhergehenden Untersuchungen am wenigsten oder so gut als gar nicht vorbereitet waren. Denn es handelt sich um zwei Einsichten, die Kant vor der Kritik der Urtheilskraft nicht gehabt hat: die erste betrifft die Eigenthümlichkeit des ästhetischen Gefühls und Urtheils d. h. ihre Verschiedenheit von allen übrigen Arten der Gefühle und Urtheile; die zweite betrifft die Allgemeinheit und Nothwendigkeit, d. h. die Apriorität der Principien, auf die sich das Geschmacksurtheil gründet, und ohne welche eine Kritik desselben im Sinne unseres Philosophen unmöglich wäre. Zwar hat das Thema der Aesthetik unter den früheren Arbeiten und Projecten Kants nicht gefehlt, wohl aber das Problem, welches die Kritik der Urtheilskraft stellt und auflöst.

In seiner vorkritischen Periode haben wir jene „Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabenen" (1764) kennen gelernt,

---

*) Vgl. die obige Ausführung S. 399 und S. 402—404. Kants Kritik der Urtheilskraft. Vorrede und Einleitung: I. Von der Eintheilung der Philosophie. II. Von dem Gebiete der Philosophie überhaupt. III. Von der Kritik der Urtheilskraft als einem Verbindungsmittel der zwei Theile der Philosophie zu einem Ganzen. IV. Von der Urtheilskraft als einem a priori gesetzgebenden Vermögen. V. Das Princip der formalen Zweckmäßigkeit der Natur ist ein transscendentales Princip der Urtheilskraft. (Bd. VII. Vorr. S. 3—7. Einl. S. 8—26.)

die mit der englischen Moralphilosophie und Rousseau zusammenhingen und das moralische Gefühl als eine Species des ästhetischen nahmen, das sie empirisch auffaßten und behandelten.*)

Als der Philosoph gleich nach seiner Inauguraldissertation an die Ausführung seiner neuen Lehre ging, hatte er zunächst die Absicht, ein Werk über die Grenzen der Sinnlichkeit und Vernunft zu schreiben, worin auch „ein Entwurf dessen, was die Natur der Geschmackslehre, Metaphysik und Moral ausmacht", enthalten sein sollte. So schrieb er an M. Herz den 7. Juni 1771.**)

Es könnte scheinen, daß schon damals eine Kritik des Geschmacks beabsichtigt war, die sich der Kritik der reinen und der praktischen Vernunft nebenordnen und, wie diese, auf transscendentale Principien gegründet sein sollte. Indessen verhält es sich so keineswegs. Denn in der Kritik der reinen Vernunft, die zehn Jahre später erschien, verneint Kant die Möglichkeit einer solchen Geschmackslehre und läßt keine andere transscendentale Aesthetik gelten, als die Kritik des sinnlichen Erkenntnißvermögens, d. i. die Lehre von Raum und Zeit. Er sagt es ausdrücklich in einer Anmerkung, womit er die Einleitung der transscendentalen Aesthetik begleitet: „Die Deutschen sind die einzigen, welche sich jetzt des Wortes Aesthetik bedienen, um dadurch das zu bezeichnen, was andere Kritik des Geschmacks heißen. Es liegt hier eine verfehlte Hoffnung zum Grunde, die der vortreffliche Analyst Baumgarten faßte, die kritische Beurtheilung des Schönen unter Vernunftprincipien zu bringen und die Regeln derselben zur Wissenschaft zu erheben. Allein diese Bemühung ist vergeblich, denn gedachte Regeln oder Kriterien sind ihren Quellen nach blos empirisch und können also niemals zu Gesetzen a priori dienen, wonach sich unser Geschmacksurtheil richten müßte, vielmehr macht das letztere den eigentlichen Probirstein der Richtigkeit der ersteren aus. Um deswillen ist es rathsam, diese Benennung wiederum eingehen zu lassen und sie derjenigen Lehre aufzubehalten, die wahre Wissenschaft ist, wodurch man auch der Sprache und dem Sinne der Alten näher treten würde, bei denen die Eintheilung der Erkenntniß in *αἰσθητά* und *νοητά* sehr berühmt war." Er wiederholt dieselbe Anmerkung in der zweiten Ausgabe der Vernunftkritik (1787) mit einigen Modificationen, die Hartenstein in seinen

*) Vergl. dieses Werk: Bd. III. (3. Aufl.) Buch I. Cap. XIV. S. 231. —
**) Ebendas. Buch I. Cap. IV. S. 66.

beiden Gesammtausgaben (1838 und 1867) hervorzuheben unterlassen hat. Es heißt hier: „Allein diese Bemühung ist vergeblich, denn gedachte Regeln oder Kriterien sind ihren vornehmsten Quellen nach blos empirisch und können also niemals zu bestimmten Gesetzen a priori dienen, wonach sich unser Geschmacksurtheil richten müßte" u. s. f. Am Schlusse wird hinzugefügt, als ob für die Geschmackslehre die Benennung Aesthetik gerettet werden solle, daß diese „theils im transscendentalen Sinn, theils in psychologischer Bedeutung zu nehmen" sei. Da nun nach der Vernunftkritik keine andere Psychologie als die empirische gelten darf, so läßt auch hier der Philosoph die Geschmackslehre nur auf empirischer Grundlage gelten.*) Wir dürfen annehmen, daß Kant diese Ansicht noch gegen Ende des Jahres 1786 (wo jene Anmerkung bereits gedruckt war) festgehalten hat, und der Umschwung erst im Laufe des nächsten Jahres erfolgte.

In die Zeit und auch in die Art der Entstehung der neuen Geschmackslehre gewähren uns Kants gleichzeitige Briefe an C. L. Reinhold einen näheren Einblick. Dieser hatte damals seine „Briefe über die kantische Philosophie" erscheinen lassen und so eben sein Lehramt in Jena angetreten. Der Philosoph dankt ihm für jene „herrlichen Briefe" und sendet ihm für den deutschen Merkur seinen uns bekannten Aufsatz „über den Gebrauch teleologischer Principien in der Philosophie." Im Laufe dieser Zuschrift vom 18. December 1787 sagt er: „Ich darf, ohne mich des Eigendünkels schuldig zu machen, wohl versichern, daß ich, je länger ich auf meiner Bahn fortgehe, desto unbesorgter werde, es könne jemals ein Widerspruch oder sogar eine Alliance (dergleichen jetzt nichts ungewöhnliches ist) meinem System erheblichen Abbruch thun. Dies ist eine innigliche Ueberzeugung, die mir daher erwächst, daß ich im Fortgange zu anderen Unternehmungen nicht allein es immer mit sich selbst einstimmig befinde, sondern auch, wenn ich bisweilen die Methode der Untersuchung über einen Gegenstand nicht recht anzustellen weiß, nur nach jener allgemeinen Verzeichnung der Elemente der Erkenntniß und der dazu gehörigen Gemüthskräfte zurücksehen darf, um Aufschlüsse zu bekommen, deren ich nicht gewärtig war. So beschäftige ich mich jetzt mit der Kritik des Geschmacks, bei welcher Gelegenheit eine andere Art von Principien a priori entdeckt wird, als die bisherigen. Denn die Vermögen des Gemüths sind drei: Erkenntnißvermögen, Gefühl

*) Vgl. ebendas. Buch II, Cap. IV. S. 329.

der Lust und Unlust und Begehrungsvermögen. Für das erste habe ich in der Kritik der reinen (theoretischen), für das dritte in der Kritik der praktischen Vernunft Principien a priori gefunden. Ich suchte sie auch für das zweite, und ob ich es zwar sonst für unmöglich hielt, dergleichen zu finden, so brachte das Systematische, das die Zergliederung der wahren vorher betrachteten Vermögen mich im menschlichen Gemüthe hatte entdecken lassen, und welches zu bewundern und, wo möglich, zu ergründen, mir noch Stoff genug für den Ueberrest meines Lebens an die Hand geben wird, mich doch auf diesen Weg, so daß ich jetzt drei Theile der Philosophie erkenne, deren jede ihre Principien a priori hat, die man abzählen und den Umfang der auf solche Art möglichen Erkenntniß sicher bestimmen kann: theoretische Philosophie, Teleologie und praktische Philosophie, von denen freilich die mittelste als die ärmste an Bestimmungsgründen a priori befunden wird. Ich hoffe gegen Ostern mit dieser unter dem Titel der „Kritik des Geschmacks" im Manuscript, obgleich nicht im Drucke fertig zu sein".*)

Wir sehen: der Philosoph hatte gegen Ende des Jahres 1787 für das ästhetische Gefühl Principien a priori gefunden, was er sonst für unmöglich gehalten und noch ein Jahr vorher ausdrücklich verneint hatte. Die Ausarbeitung der neuen Geschmackslehre verzögerte sich, und das Werk, das Ostern 1788 vollendet sein sollte, war auch zu Michaeli d. J., wie der Philosoph in seinem folgenden Briefe in Aussicht gestellt hatte, noch nicht druckfertig.**) Mancherlei Hemmungen traten dazwischen, Amtsgeschäfte und die Polemik mit Eberhard, die in der Schrift „über eine Entdeckung, nach der alle neue Kritik der reinen Vernunft durch eine ältere entbehrlich gemacht werden soll" zu Tage trat. Inzwischen erweitert sich die Kritik des Geschmacks zur Kritik der Urtheilskraft, von der jene ein Theil ist, und die zur Herbstmesse 1789 erscheinen soll. So schrieb Kant den 12. Mai 1789.***) Doch bleibt auch diese Aussicht unerfüllt, und das Werk erscheint, gleichzeitig mit jener Schrift gegen Eberhard, erst zu Ostern 1790. Unter den Hemmungen hatten sich unserem Philosophen auch die Beschwerden des Alters fühlbar gemacht. „Es ist schlimm mit dem Altwerden", schrieb er den 1. December 1789. „Im 66. Lebensjahre fallen überdem subtile

*) S. W. Bd. X. S. 505—506. Mit diesem Briefe an Reinhold vergl. unsere obige Auseinandersetzung der Entstehungsart der Kritik der Urtheilskraft. S. 401. — **) Br. an Reinhold vom 7. März 1788 (Bd. X. S. 508.) — ***) Ebendas. Bd. X. S. 516.

Nachforschungen immer schwerer, und man wünscht von ihnen ausruhen zu dürfen, wenn man sich nur so glücklich findet, daß andere sie aufnehmen und fortsetzen möchten. Das letztere glaube ich in Ihrer Person zu finden, wofür ich Ihnen, so wie es das Publicum auch sein wird, lebhaft verbunden bin. Ich habe etwas über Eberhard unter der Feder. Dieses und die Kritik der Urtheilskraft wird hoffentlich Ihnen um Ostern zu Handen kommen".*)

Die zweite Ausgabe der Kritik der reinen Vernunft war bereits erschienen und die der praktischen Vernunft so gut wie druckfertig, als Kant die Begründung seiner neuen Geschmackslehre zur nächsten Aufgabe nahm. Dies sehen wir aus einem Briefe an Chr. G. Schütz, der nachweislich und erwiesenermaßen im Druck falsch datirt und (nicht den 25. Januar, sondern) wahrscheinlich den 25. Juni 1787 geschrieben ist,**) denn Kant setzt im Eingange des Briefes voraus, daß Schütz bereits ein Exemplar der neuen Ausgabe der Vernunftkritik erhalten habe, die Ostern 1787 erschienen war. Am Schlusse heißt es: „Herders Ideen, dritten Theil, zu recensiren, wird nun wohl ein anderer übernehmen und sich, daß er ein anderer sei, erklären müssen, denn mir gebricht die Zeit dazu, weil ich alsbald zur Grundlage der Kritik des Geschmacks gehen muß".***)

Die Begründung der neuen Geschmackslehre fordert, daß Kant in der reinen Vernunft die Principien des ästhetischen Gefühls und Urtheils gefunden, also die Entdeckung gemacht hat, deren Möglichkeit noch in der zweiten Ausgabe der Vernunftkritik in Abrede gestellt war. Das neue Werk entsteht demnach in der zweiten Hälfte des Jahres 1787, es verändert sich schon in der ersten Ausführung und heißt gegen Ende dieses Jahres nicht mehr „Grundlage der Kritik des Geschmacks", sondern „Kritik des Geschmacks". Die Principien des letzteren stellen sich unter den Grundsatz der natürlichen Zweckmäßigkeit und bilden eine besondere Art der Teleologie, die von der logischen und moralischen völlig verschieden ist und zwischen beiden recht eigentlich die Mitte hält. Da nun in der Eintheilung der gesammten Philosophie die Teleologie das Mittelglied zwischen der theoretischen und praktischen Philosophie ausmachen soll, so identificirt Kant die Teleologie als solche mit der Kritik des Geschmacks. So steht die Sache im December 1787, wie aus dem ersten Briefe an Reinhold erhellt. Nun aber ist die

*) Ebendas. Bd. X. S. 525 flgd. — **) B. Erdmann: Kants Kriticismus u. s. w. S. 160. — ***) S. W. Bd. X. S. 499—500.

Teleologie, wie schon aus der Ideenlehre der Vernunftkritik und aus der Geltung des Zweckbegriffs in der organischen Naturlehre einleuchtet, das Princip der reflectirenden Urtheilskraft überhaupt: daher mußte sich in der Ausführung die Kritik des Geschmacks zur Kritik der Urtheilskraft erweitern und durfte ihr Gebiet nicht mehr auf die gesammte Teleologie, sondern nur auf einen Theil derselben erstrecken, der wegen der Neuheit seines Inhaltes, und weil er der wesentliche war, der erste wurde. So gestaltet sich von der Mitte des Jahres 1787 bis gegen die Mitte des Jahres 1789 dieses dritte und letzte der kritischen Hauptwerke Kants in fortschreitender Entwicklung zu dem, was es ist: zuerst heißt es „Grundlage der Kritik des Geschmacks", dann „Kritik des Geschmacks", zuletzt, wie aus dem dritten Briefe an Reinhold hervorgeht „Kritik der Urtheilskraft".

Zur Einführung und Begründung dieses Werks waren zwei Aufgaben zu lösen: 1. mußte aus der systematischen Verfassung und Einheit der Vernunft der Grundsatz der Teleologie (natürlichen Zweckmäßigkeit) und die Nothwendigkeit der reflectirenden Urtheilskraft dargethan und 2. aus dem Princip der Teleologie die Unterscheidung dieser Urtheilskraft in die ästhetische und teleologische hergeleitet werden. Die Lösung dieser beiden Aufgaben ist das Thema der Einleitung.

III. Die Einleitung in die Kritik der Urtheilskraft.

1. Die beiden Einleitungen.

Kant hat zu seiner Kritik der Urtheilskraft zwei Einleitungen verfaßt, von denen er die eine in das Werk selbst aufgenommen, die andere zurückgelegt und einige Jahre später Jac. Sig. Beck, dem Commentator seiner Hauptwerke, zu beliebigem Gebrauche mitgetheilt hat, als dieser seinen „erläuternden Auszug aus den kritischen Schriften des Hr. Prof. Kant auf Anrathen desselben" herausgab.*) Beck machte einen wörtlichen Auszug aus dem Manuscript, der dasjenige enthielt, „was er Eigenthümliches darin gefunden", und veröffentlichte dieses Excerpt als Anhang des II. Bandes (1794) unter dem Titel: „Anmerkungen zur Einleitung in die Kritik der Urtheilskraft".**) Vierzig Jahre später erschien dieser Aufsatz in einer von Fr. Chr. Starke gemachten „Sammlung kleiner vorzüglicher Schriften Kants" unter dem

*) S. dieses Werk: Bd. V. S. 161—63. — **) J. S. Beck: Erl. Ausz. u. s. w. Bd. II. Vorr. S. I.—II.

Titel: „Ueber Philosophie überhaupt und die Kritik der Urtheilskraft insbesondere". Die beiden Herausgeber der sämmtlichen Werke Kants ließen nur den ersten Theil dieser Bezeichnung stehen und gaben der Schrift den für ihren Inhalt zu weit gefaßten Titel: „Ueber Philosophie überhaupt", Hartenstein hat in seiner zweiten Gesammtausgabe (1867) den genaueren, sachgemäßen Titel gewählt: „Ueber Philosophie überhaupt zur Einleitung in die Kritik der Urtheilskraft".*)

Becks Auszug kommt der gegenwärtigen Einleitung in die Kritik der Urtheilskraft an Umfang beinahe gleich, daher muß der handschriftliche Aufsatz des Philosophen weit umfangreicher und keineswegs ein bloßer „Entwurf der Einleitung" gewesen sein, wie der jüngste Herausgeber ihn genannt hat. Kant selbst hat, als er jene handschriftliche Aufzeichnung seinem Commentator mittheilte, erklärt, daß er dieselbe ehedem zur Einleitung in sein Werk bestimmt und nur wegen ihrer Stärke verworfen habe.**) Es ist demnach sicher, daß der Aufsatz, den Beck erhielt, kein Entwurf, sondern die ursprüngliche Einleitung selbst in einer Ausdehnung war, welche die Grenzen einer Einleitung zu weit überschritten hatte. Der Philosoph sah sich deshalb zu einer kürzeren Fassung genöthigt, die nicht in einem Auszuge aus dem vorhandenen Manuscript, sondern in einer neuen Bearbeitung und Umschreibung bestand, aus welcher die gegenwärtige Einleitung hervorging, die dem Werke selbst sowohl durch das Maß ihres Umfangs als durch die präcisere Artikulirung der in ihr enthaltenen Themata besser und genauer angepaßt war. Eine solche vortreffliche Einleitung schreibt oder redigirt man am besten nach vollendetem Werk. Es ist mir deshalb wahrscheinlich, daß jene erste Einleitung, woraus Beck sein Excerpt gemacht hat, der Ausführung (der beiden Theile) des Werks vorausging und in der zweiten Hälfte des Jahres 1787 entstand, wogegen die neue, die Kant in sein Werk aufnahm, nachträglich verfaßt wurde, vielleicht erst im Januar 1789. Wenn der Philosoph in einem Briefe

*) Kants vorzügliche kleine Schriften und Aufsätze. Bd. I. (Leipzig 1833.) S. W. (Hartenstein. Erste Ausgabe. Bd. I. S. 137—72: Zweite Ausgabe. Bd. VI. S. 373—404). B. Erdmann hat in seiner Separatausgabe der Kritik der Urtheilskraft den Aufsatz unter der Ueberschrift: „J. S. Becks Auszug aus Kants ursprünglichem Entwurf der Einleitung in die Kritik der Urtheilskraft (1789. 1794)" dem Hauptwerke folgen lassen. (S. 371—73. Einl. S. XIV.—XVII.) — **) S. W. Bd. I. S. 138.

vom 29. December 1789 dem Redacteur der Berliner Monatsschrift Joh. Erich Biester schreibt: „ich habe jetzt eine Arbeit von etwa nur einem Monat zu vollenden",*) so kann darunter wohl kein anderes Werk als die Kritik der Urtheilskraft gemeint sein. Ich glaube, daß die ursprüngliche Einleitung, die wir auszugsweise kennen, das Erste, und die gegenwärtige Einleitung das Letzte war, was in der Ausarbeitung jenes Werkes niedergeschrieben wurde.

Wenn wir den beck'schen Auszug in seinen sieben, durch besondere Ueberschriften bezeichneten Abtheilungen mit den neun Nummern unserer Einleitung vergleichen, so tritt uns in beiden derselbe Entwurf und der gleiche Gang der Disposition entgegen, der von dem System und der Eintheilung der gesammten Philosophie zu der Begründung und Eintheilung der reflectirenden Urtheilskraft fortschreitet und mit einem Schema des vollendeten Vernunftsystems schließt.**)

Beide Einleitungen sind darin unterschieden, daß Kant jenen von uns erläuterten Zusammenhang zwischen der Kritik der reinen Vernunft

---

*) Ebendas. Bd. X. S. 536. — **) Der Entwurf, der beiden Einleitungen in die Kritik der Urtheilskraft zu Grunde liegt, erhellt aus folgender Parallele:

Das erste Thema betrifft das System und die Eintheilung der gesammten Philosophie. Im Auszuge lauten die beiden ersten Ueberschriften: 1. Von der Philosophie als einem System. 2. Von dem System aller Vermögen des menschlichen Gemüths. In der Einleitung: I. Von der Eintheilung der Philosophie. II. Von dem Gebiet der Philosophie überhaupt.

Das zweite Thema betrifft die Begründung und Eintheilung der Urtheilskraft. A. Die Begründung. Im Auszuge lauten die beiden folgenden Ueberschriften: 3. Von der Erfahrung als einem System für die Urtheilskraft. 4. Von der reflectirenden Urtheilskraft. In der Einleitung: III. Von der Kritik der Urtheilskraft als einem Verbindungsmittel der zwei Theile der Philosophie zu einem Ganzen. IV. Von der Urtheilskraft als einem a priori gesetzgebenden Vermögen. V. Das Princip der formalen Zweckmäßigkeit der Natur ist ein transscendentales Princip der Urtheilskraft. VI. Von der Verbindung des Gefühls der Lust mit dem Begriffe der Zweckmäßigkeit der Natur. B. Die Eintheilung. Im Auszuge lauten die beiden nächsten Ueberschriften: 5. Von der Aesthetik des Beurtheilungsvermögens. 6. Von der Nachsuchung eines Princips der technischen Urtheilskraft. In der Einleitung: VII. Von der ästhetischen Vorstellung der Zweckmäßigkeit der Natur. VIII. Von der logischen Vorstellung der Zweckmäßigkeit der Natur.

Das dritte Thema betrifft die Einrichtung und das Schema des vollendeten Systems der Vernunftkritik. Im Auszug lautet die letzte Ueberschrift: Eine encyklopädische Introduction der Kritik der Urtheilskraft in das System der Kritik der reinen Vernunft. In der Einleitung: IX. Von der Verknüpfung der Gesetzgebungen des Verstandes und der Vernunft durch die Urtheilskraft.

und der Kritik der Urtheilskraft, zwischen der Ideenlehre und dem reflectirenden Urtheilsvermögen, zwischen dem Princip der Specification (specifischen Gesetzmäßigkeit) der Natur und dem der natürlichen Zweckmäßigkeit in der ersten genauer und ausführlicher erörtert hat, als in der zweiten. Auf dieser breiten, systematischen Grundlage ruht die Teleologie und die Nothwendigkeit der reflectirenden Urtheilskraft, auf dieser die aprioriſche Begründung des ästhetischen Gefühls und Urtheils, d. h. die Kritik des Geschmacks. Als der Philosoph im Juni 1787 schrieb: „ich muß alsbald zur Grundlage der Kritik des Geschmacks gehen", trug er sich mit den Ideen, die er in seiner ersten Einleitung so ausführlich behandelt hat, daß sich dieselbe zur Kritik der Urtheilskraft, wie die Grundlegung der Metaphysik der Sitten zur Kritik der praktischen Vernunft verhalten mochte, vielleicht auch verhalten sollte.

Da wir nun die systematische Begründung der Teleologie und der reflectirenden Urtheilskraft auf der Grundlage der Vernunftkritik und nach der Richtschnur beider Einleitungen bereits ausführlich entwickelt haben,*) so ist jetzt darzuthun, in welche Arten der Begriff der natürlichen Zweckmäßigkeit und das ihm entsprechende Urtheilsvermögen sich unterscheiden.

2. Die ästhetische und teleologische Urtheilskraft.

Zwecke sind Absichten, die durch zweckthätige Kräfte gesetzt sein wollen, welche letztere, nach unserer Erfahrung zu urtheilen, keine andere als intellectuelle Vermögen sein können, da uns zweckthätige oder innere Ursachen in der körperlichen Natur unerkennbar sind und bleiben. Wenn wir daher natürlichen Dingen eine zweckmäßige Verfassung zuschreiben, so beziehen wir dieselben auf eine Intelligenz, deren Absichten sie uns zu erfüllen scheinen. Diese Intelligenz ist entweder unsere eigene, die sich nur vorstellend, d. h. betrachtend und urtheilend verhalten kann, oder eine von der unsrigen verschiedene, die dem Dinge selbst, d. h. seiner Erzeugung oder Entstehung zu Grunde liegt. Im ersten Fall besteht die natürliche Zweckmäßigkeit des Dinges in seiner Uebereinstimmung mit unserer Betrachtung, im zweiten dagegen in seiner Uebereinstimmuug mit der Idee, die das Object hervorgebracht hat und sich in seinem Dasein offenbart: die Zweckmäßigkeit der ersten Art ist

*) Vergl. ob. S. 397—401.

subjectiv, die der zweiten objectiv; jene ist blos formal oder ästhetisch, da es die bloße Vorstellung des Dinges ist, die mit einer gewissen Art unseres Gefühls übereinstimmt, diese dagegen real oder logisch, da es der Begriff eines Naturzwecks ist, der sich, wie es uns scheint, in dem Dasein des Dinges verwirklicht. Auf die ästhetische Art der natürlichen Zweckmäßigkeit gründet sich das ästhetische, auf die logische das teleologische Urtheil.

Setzen wir, daß die Zweckmäßigkeit des Dinges nur in seiner Beziehung auf unsere Intelligenz oder Vorstellung besteht, so kann der Zweck, den es erfüllt, in nichts anderem, als in unserer bloßen Betrachtung liegen, die als solche nichts von dem Stoff des Dinges und der Art seiner Zusammensetzung erfährt, sondern blos die Form desselben erkennt und beurtheilt: daher ist die subjective Zweckmäßigkeit gleich der formalen. Es ist kein Unterschied, ob wir sagen: „die bloße Form des Dinges" oder „unsere bloße Betrachtung desselben": daher ist der Charakter der subjectiven oder formalen Zweckmäßigkeit lediglich in unserer Betrachtung, d. h. in dem zweckmäßigen Verhältniß oder in der Uebereinstimmung derjenigen vorstellenden Kräfte zu suchen, die in unserer Betrachtung der Dinge zusammenwirken. Diese sind Einbildungskraft und Verstand. Wenn in der bloßen Betrachtung eines Dinges diese beiden intellectuellen Vermögen unwillkürlich übereinstimmen oder sich wechselseitig fördern, so entsteht eine Harmonie unserer Gemüthskräfte, also ein harmonischer oder zweckmäßiger Gemüthszustand, der als solcher lediglich subjectiv ist, den wir aber mit der Erscheinung, wodurch er geweckt worden, nothwendig verknüpfen und die letztere demgemäß als zweckmäßig beurtheilen. Diese Beurtheilung ist gar nicht praktisch, sondern blos theoretisch, denn sie ist nur betrachtender Art; sie enthält nichts, wodurch wir das Object selbst bestimmen, daher ist sie nicht erkennend, sondern blos reflectirend; sie bezieht das Object auch nicht auf einen bestimmten Zweckbegriff, der in dem Dasein des Dinges angestrebt oder erreicht erscheint, daher ist sie nicht teleologisch, sondern ästhetisch.

Nehmen wir nun, daß die bloße Form oder Vorstellung eines Gegenstandes jene Betrachtung in uns weckt, in welcher unsere intellectuellen Vermögen der Einbildung und des Verstandes unwillkürlich harmoniren: so entsteht ein Verhältniß unserer Gemüthskräfte, das wir als solches percipiren müssen. Was wir empfinden, ist keine Sinnesaffection, sondern ein Gemüthszustand. Die Empfindung desselben

ein Gefühl, und zwar, je nachdem unsere Gemüthskräfte übereinstimmen oder einander widerstreiten, also der Gemüthszustand harmonisch oder disharmonisch gestimmt ist, ein Gefühl der Lust oder Unlust. Wenn nun die bloße Form oder Betrachtung eines Gegenstandes ein solches Gefühl in uns weckt, so verhalten sich beide (jene Vorstellung und dieses Gefühl), wie Grund und Folge: daher entsteht zwischen beiden eine nothwendige Verknüpfung oder ein synthetisches Urtheil, das, weil es sich auf einen Gemüthszustand oder auf unser Gefühl der Lust und Unlust gründet, lediglich subjective, aber wegen seiner Nothwendigkeit zugleich allgemeine Geltung hat, d. h. für jeden Urtheilenden überhaupt gilt. Dieses Gefühl verhält sich weder begehrend noch erkennend. Was wir durch dasselbe vorstellen, ist nur die ästhetische Zweckmäßigkeit oder Beschaffenheit des Gegenstandes, wodurch derselbe in keiner Weise, wie es durch unsere Empfindungen, Anschauungen und Begriffe geschieht, bestimmt und erkannt wird. Eine solche rein theoretische und völlig erkenntnißlose Betrachtung der Dinge ist nur durch das Gefühl der Lust und Unlust möglich. Darum sagt Kant: „Was an der Vorstellung eines Objects blos subjectiv ist, d. i. ihre Beziehung auf das Subject, nicht auf den Gegenstand ausmacht, ist die ästhetische Beschaffenheit derselben; was aber an ihr zur Bestimmung des Gegenstandes (zum Erkenntnisse) dient oder gebraucht werden kann, ist ihre logische Gültigkeit". „Dasjenige Subjective aber an einer Vorstellung, was gar kein Erkenntnißstück werden kann, ist die mit ihr verbundene Lust oder Unlust; denn durch sie erkenne ich nichts an dem Gegenstande der Vorstellung, obgleich sie wohl die Wirkung irgend einer Erkenntniß sein kann."*)

Die reflectirende Urtheilskraft zerfällt demnach in die ästhetische und teleologische. „Hierauf gründet sich die Eintheilung der Kritik der Urtheilskraft in die der ästhetischen und der teleologischen, indem unter der ersteren das Vermögen, die formale Zweckmäßigkeit (sonst auch subjective genannt) durch das Gefühl der Lust oder Unlust, unter der zweiten das Vermögen, die reale Zweckmäßigkeit (objective) der Natur durch Verstand und Vernunft zu beurtheilen verstanden wird." Das Thema der ästhetischen Betrachtung ist die Naturschönheit, das der teleologischen sind die Naturzwecke.**)

---

*) Kritik der Urtheilskraft. Einleitung. VII. (Bd. VII. S. 28—32.) — **) Ebendas. Einleitung. VIII. (Bd. VII. S. 32—36.)

3. Das System der reinen Vernunft.

Der Begriff der natürlichen Zweckmäßigkeit hat unserem Philosophen zuerst in der Nothwendigkeit einer teleologischen Beurtheilung der Natur, insbesondere der organischen, eingeleuchtet. Die Vernunftkritik nöthigte ihn, diese Betrachtungsart von der Verstandeserkenntniß und darum die reflectirende Urtheilskraft als ein besonderes Vermögen von der bestimmenden zu unterscheiden. Das Princip der natürlichen Zweckmäßigkeit vereinigt die beiden Vernunftgebiete der Natur und der Freiheit, indem es zwischen den beiden Vernunftprincipien der natürlichen Gesetzmäßigkeit und der moralischen Zweckmäßigkeit (Verbindlichkeit) das verknüpfende und von beiden unterschiedene Mittelglied ausmacht. Die gleiche mittlere Stelle und Geltung behauptet unter den Vernunftvermögen die (reflectirende) Urtheilskraft zwischen Verstand und Vernunft.

Das Princip der natürlichen Zweckmäßigkeit hat demnach die doppelte Geltung der ästhetischen Zweckmäßigkeit und der Naturzwecke, daher zerfällt die reflectirende Urtheilskraft in die beiden Arten der ästhetischen und teleologischen. Das System der reinen Vernunft fordert, daß die Lücke zwischen dem Princip der natürlichen Gesetzmäßigkeit und dem der moralischen Zweckmäßigkeit durch das dritte mittlere Princip der natürlichen Zweckmäßigkeit ausgefüllt werde: dies geschieht, strenggenommen, nur durch die ästhetische Zweckmäßigkeit, nicht durch die Naturzwecke, da diese eine reale und logische Geltung beanspruchen und eine aprioriſche nicht haben. Und eben so verlangt das System der reinen Vernunft, daß die Lücke zwischen dem Vermögen der Begriffe und dem der Ideen (Verstand und Vernunft) durch das dritte mittlere der reflectirenden Urtheilskraft ausgefüllt werde: dies geschieht eigentlich nur durch die ästhetische Urtheilskraft, die sich rein betrachtend und gar nicht erkennend verhält, während die teleologische der Erkenntniß dient, wenn sie auch nicht dieselbe macht.

Zur Vollendung des Systems der reinen Vernunft und zur Ausfüllung seiner Lücke erscheint demnach die ästthetische Urtheilskraft mit ihrem Princip der formalen Zweckmäßigkeit als die richtige Mitte und als der eigentliche Repräsentant der reflectirenden. „In einer Kritik der Urtheilskraft ist der Theil, welcher die ästhetische Urtheilskraft enthält, ihr wesentlich angehörig, weil diese allein ein Princip enthält, welches die Urtheilskraft völlig a priori ihrer Reflexion zum Grunde legt, nämlich das einer formalen Zweckmäßigkeit der Natur nach ihren

besonderen (empirischen) Gesetzen für unser Erkenntnißvermögen, ohne welche sich der Verstand in sie nicht finden könnte, anstatt daß gar kein Grund a. priori angegeben werden kann, ja nicht einmal die Möglichkeit davon aus dem Begriffe einer Natur als Gegenstandes der Erfahrung im Allgemeinen sowohl als im Besonderen erhellt, daß es objective Zwecke der Natur, d. i. Dinge, die nur als Naturzwecke möglich sind, geben müsse." *)

Da nun der eigenthümliche Charakter der Urtheilskraft, insbesondere der ästhetischen, darin besteht, daß sie betrachtend ist, ohne erkennend zu sein, und zu den theoretischen oder urtheilenden Vernunftkräften (welche Kant die oberen Erkenntnißvermögen nennt) gehört, ohne irgend welche Erkenntniß zu liefern, so muß sie in der Verfassung unseres Gemüths eine besondere, von dem Erkenntniß- wie von dem Begehrungsvermögen verschiedene Wurzel haben. Diese ist das Gefühl der Lust und Unlust, und das Vermögen, durch dieses Gefühl zu urtheilen, ist der Geschmack oder die ästhetische Urtheilskraft, und zwar nur diese.**) Wenn es verschiedene Gemüthskräfte giebt, so muß es auch ein Verhältniß der Harmonie und Disharmonie derselben, also auch ein Gefühl dieses Gemüthszustandes geben, das als solches keinem der anderen Vermögen anhängt noch von ihnen abhängt, sondern eine Grundkraft des Gemüths, die mittlere zwischen dem Erkenntniß- und dem Begehrungsvermögen, ausmacht.

Hieraus erklärt sich das Schema des Systems der reinen Vernunft, wie es Kant an den Schluß seiner beiden Einleitungen gestellt hat. Er unterscheidet die Grundkräfte des Gemüths überhaupt, die der Erkenntniß im Besonderen, die Grundsätze, die jene Vermögen beherrschen, (Vernunftprincipien oder Principien a priori) und die Vernunftgebiete, die er in der ersten Einleitung als „Producte" jener Vermögen, in der zweiten als die Gegenstände ihrer „Anwendung" bezeichnet. In diesem vierfachen Gliederbau des Vernunftsystems bildet jedes Glied eine dreitheilige Gruppe. Die Gemüthskräfte sind: „Erkenntnißvermögen, Gefühl der Lust und Unlust, Begehrungsvermögen; die (oberen) Erkenntnißvermögen: „Verstand, Urtheilskraft, Vernunft"; die Principien a priori: „Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Verbindlichkeit oder Endzweck"; die Vernunftgebiete: „Natur, Kunst, Sitten".***)

*) Ebendas. Einleitung. VIII. (Bd. VII. S. 34.) — **) Ebendas. Einleitung. VIII. (S. 36.) — ***) Becks Auszug (Bd. I. S. 172) = Kritik der Urtheilskraft. Einl. IX. (Bd. VII. S. 39.)

Das Gefühl der Luſt und Unluſt iſt der äſthetiſche Sinn: ihm entſpricht unter den oberen Erkenntnißvermögen die Urtheilskraft, unter den Principien die Zweckmäßigkeit, in der Welt der Objecte die Kunſt. Genauer geſagt: ihm entſpricht unter den theoretiſchen Vermögen die äſthetiſche Urtheilskraft, unter den Principien die formale oder äſthetiſche Zweckmäßigkeit, unter den Erſcheinungen die Schönheit der Natur und Kunſt d. h. die äſthetiſche Weltvorſtellung. Man ſieht, wie der Philoſoph ſein Schema für die äſthetiſche Urtheilskraft eingerichtet und ſo prokruſtesartig geſtaltet hat, daß die teleologiſche darin keinen Platz findet.

Das Princip der natürlichen Zweckmäßigkeit, die blos ſubjective oder formale Geltung hat, d. h. nur in dem zweckmäßigen Verhältniß unſerer Gemüthskräfte beſteht, alſo auf dem Gefühle der Luſt und Unluſt beruht, gilt nur für die äſthetiſche Urtheilskraft, daher ſind die Regeln dieſer Urtheilskraft oder die äſthetiſche Geſetzgebung anderer Art, als die des Verſtandes und der (praktiſchen) Vernunft: ſie gilt, wie die erſte, für alle Erſcheinungen, aber nicht in objectivem, ſondern nur in ſubjectivem Sinn, d. h. nicht für unſere Erkenntniß, ſondern blos für den Geſchmack, nicht für das beſtimmende, ſondern blos für das reflectirende Urtheil; ſie iſt, wie jene beiden, autonom, aber die Tragweite ihrer Geſetze reicht nur ſoweit als das geſetzgebende Vermögen. Das Naturgeſetz gilt nicht blos für den Verſtand, der es giebt, ſondern für alle ſinnlichen oder empiriſchen Objecte; das Sittengeſetz gilt nicht blos für den reinen Willen, der es giebt, ſondern auch für den ſinnlichen oder empiriſchen Willen, es iſt ein unbedingtes Gebot für alle ſinnlich-vernünftigen Weſen. Dagegen gilt die Geſchmacksregel oder das äſthetiſche Geſetz blos für die äſthetiſche Urtheilskraft, die es allein giebt und allein befolgt. Weil ſie ihr Geſetz ſelbſt giebt, iſt ſie autonom. Weil ſie aber dieſes Geſetz nur ſich ſelbſt giebt, darum müßte man, wie Kant ſagt, die äſthetiſche Geſetzgebung im Unterſchiede von der theoretiſchen des Verſtandes und der praktiſchen der Vernunft eigentlich Heautonomie nennen.*)

*) Becks Auszug. (Bd. I. S. 156.) Vgl. Kritik der Urtheilskraft. Einleitung V. (Bd. VII. S. 25 flgd.)

Zweites Capitel.

Die kritische Grundfrage und die Themata der Kritik der Urtheilskraft. Die Analytik des Schönen.

I. Die Grundfrage der Aesthetik.

Um Kants Lehre vom Schönen zu verstehen, ist vor allem nöthig, daß wir die neue, der Vernunftkritik conforme Stellung und Richtung der Grundfrage ins Auge fassen. Die dogmatischen Philosophen hatten die Kriterien des Schönen aus der uns gegebenen Natur der Dinge, ob sie dieselbe nun rationalistisch oder empiristisch erkennen wollten, ob sie den ästhetischen Charakter in gewisse Eigenschaften oder in gewisse Verhältnisse der Dinge setzten, herzuleiten gesucht und sich mit ihrer Geschmackslehre in einem ähnlichen Irrthum befunden, wie mit ihrer Lehre von Raum und Zeit. Hatte doch selbst Kant auf diesem Gebiete noch in der zweiten Ausgabe seiner Vernunftkritik die Ansicht der Empiristen unterstützt und die Möglichkeit einer aprioriischen Begründung der Regeln und Kriterien des Geschmacks verneint, er wollte der Aesthetik als einer Lehre vom Schönen keine andere Grundlage einräumen, als die empirische und psychologische. Diese Meinung änderte sich völlig, als er die gründliche Prüfung der Sache unternahm, gleich nachdem er die Kritik der reinen Vernunft zum zweiten mal bearbeitet und die der praktischen vollendet hatte.*)

Die Einsicht, welche in der Geschmackslehre die kritische Epoche herbeiführte, lag in der neuen Fassung des Problems. Der Philosoph erkannte, daß die Dinge nicht an sich ästhetisch sind, daß es unabhängig von unserer Betrachtung nichts Schönes oder Erhabenes giebt, so wenig, wie das Gute unabhängig vom Willen, die Wahrheit unabhängig vom Verstande, die sinnlichen Eigenschaften der Dinge unabhängig von unseren Sinnen existiren. Das Aesthetische ist eine gewisse *Vorstellungsart* in uns, es ist eine Eigenthümlichkeit nicht der Dinge, sondern unserer Vorstellung, d. h. ein *Prädicat*, das wir mit der letzteren verbinden; darum lautet die kritische Grundfrage nicht: wie sind ästhetische Dinge, sondern: *wie sind ästhetische Urtheile möglich?* Nun sind die ästhetischen Prädicate, wie schön, erhaben u. s. f.

*) S. vor. Cap. S. 407—412.

keineswegs in dem Inhalt der Vorstellung gegeben und gehören also nicht zu den Merkmalen der letzteren, sondern sie sind in der Art und Weise enthalten, wie wir dieselbe empfinden und beurtheilen. Ohne die Beziehung der Vorstellung auf jenen subjectiven Gemüthszustand, den wir als das Gefühl der Lust und Unlust schon kennen gelernt haben, giebt es kein ästhetisches Urtheil. Dieses verbindet demnach die Vorstellung mit einem Prädicat, das nicht in ihr enthalten ist, sondern derselben hinzugefügt wird: daher ist jedes ästhetische Urtheil *synthetisch*. Es könnte als solches blos empirisch sein. Aber das Geschmacksurtheil nimmt zwar nicht den Werth einer objectiven Erkenntniß, wohl aber eine allgemeine und nothwendige Geltung in Anspruch, die auf einen *aprioriſchen* Ursprung hinweist und empirischen Wahrnehmungen oder Eindrücken nie zukommt. Das ästhetische Urtheil ist demnach ein synthetisches Urtheil *a priori*. Das Grundproblem der Vernunftkritik erneut sich in einer Frage, die mit der Erkenntniß nichts zu thun hat, und auf welche die Vernunftkritik selbst so wenig gefaßt war, daß sie vielmehr das Thema derselben für unmöglich erklärt hatte. Wie sind *solche* synthetische Urtheile a priori, wie die ästhetischen, möglich? In der Auflösung dieser Frage liegt der Kern des Problems.

Wir folgen in der Auseinandersetzung des letztern dem Vorbilde der Vernunftkritik. Bevor gefragt werden durfte: „wie ist Erkenntniß möglich?" mußte man fragen: „was ist Erkenntniß?" Demnach lautet die erste Frage: „*was sind ästhetische Urtheile?*" und die zweite: *wie sind sie möglich?* Die erste Frage geht auf den Inhalt oder die Merkmale des ästhetischen Urtheils, die zweite auf seine Entstehung oder Begründung.

Wir müssen das ästhetische Urtheil zergliedern und in seine Elemente auflösen, um seine wesentlichen Merkmale zu finden. Diese Untersuchung besteht in der „*Analytik der ästhetischen Urtheilskraft*". Die Begründung, welche die Aufgabe der zweiten Untersuchung ausmacht, geschieht durch die „*Deduction der reinen ästhetischen Urtheile*". Unser Philosoph unterscheidet zwei Arten der ästhetischen Vorstellung oder der Prädicate des ästhetischen Urtheils: das *Schöne* und das *Erhabene*. Nicht die Fassung des Problems, wohl aber diese Stellung und Eintheilung des Themas erinnert uns an seine „Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabenen" und erscheint noch wie eine Nachwirkung seiner ersten ästhetischen Schrift. Die Ana-

lytik der ästhetischen Urtheilskraft zerfällt demnach in zwei Themata: in die Analytik des Schönen und die des Erhabenen.

Jedes Urtheil ist, wie uns die transscendentale Logik in ihrer Kategorientafel gelehrt hat, durch die vier Merkmale der Qualität, Quantität, Relation und Modalität bestimmt. Dies gilt auch von dem ästhetischen Urtheil. Daher wird die Analytik der ästhetischen Urtheilskraft, insbesondere die des Schönen, diese vier Fragen zu beantworten haben: was ist das Geschmacksurtheil in Ansehung seiner Qualität, Quantität, Relation und Modalität?*)

II. Die Analytik des Schönen.

1. Das uninterressirte Wohlgefallen.

Das Prädicat schön ist allemal der Ausdruck eines Wohlgefallens, das wir an einer Vorstellung empfinden und darum derselben zuschreiben. Jede Beurtheilung eines Gegenstandes als schön gründet sich auf unser Wohlgefallen, das als solches nicht unter den Merkmalen der Vorstellung, sondern nur in ihrer Beziehung auf uns enthalten, daher auch nicht aus dem Inhalte der Vorstellung geschöpft sein kann, sondern derselben hinzugefügt oder mit ihr verknüpft werden muß: deshalb ist jedes ästhetische Urtheil synthetisch.

Aber nicht jede wohlgefällige Vorstellung ist schön: es muß also ein Wohlgefallen eigenthümlicher Art sein, deren Verbindung mit einer Vorstellung unser Urtheil ästhetisch macht. Die Frage: was ist schön? oder worin besteht das ästhetische Urtheil, welches dieses Prädicat einer Vorstellung zuschreibt? fällt daher mit der Frage zusammen: worin besteht der Charakter des ästhetischen Wohlgefallens im Unterschiede von allen übrigen Arten des Wohlgefallens? Aus der Beantwortung dieser Frage erhellt die Qualität des Schönen oder des Geschmacksurtheils, die in der Analytik des letzteren das erste Thema bildet.

Auch das Angenehme wie das Gute und Nützliche sind wohlgefällige Vorstellungen, die wir aber bei näherer Untersuchung sowohl von einander als von dem Schönen genau unterscheiden müssen, da ihre Beziehungen auf uns verschiedener und ganz anderer Art sind, als

*) Kritik der Urtheilskraft. Erster Theil: Kritik der ästhetischen Urtheilskraft. (Bd. VII. S. 41—226.) Abschn. I.: Analytik der ästhetischen Urtheilskraft. (S. 43—133.) Buch I.: Analytik des Schönen. (S. 43—91.)

die ästhetische. Das Angenehme in der ganzen Fülle der ihm angehörigen Empfindungen, wie lieblich, anmuthig, ergötzend, erfreulich u. s. w., ist der Ausdruck eines sinnlichen Wohlgefallens, das Gute und Nützliche der eines praktischen. Die angenehmen Empfindungen beziehen sich nicht auf den empfundenen Gegenstand, sondern nur auf unseren Empfindungszustand: sie sind blos subjectiv. Wenn wir urtheilen: „die Wiese ist grün", so gehört dieses Prädicat zu dem wahrgenommenen Objecte; wenn wir urtheilen: „die Wiese ist angenehm", so bezeichnen wir damit die Art und Weise, wie wir uns durch den Anblick derselben sinnlich erregt finden. „Angenehm ist das, was den Sinnen in der Empfindung gefällt." Es gefällt ohne Begriff. Anderer Art ist das Wohlgefallen am Guten und Nützlichen. Nützlich ist, was zu etwas gut ist, gut dagegen, was an sich gut ist, d. h. blos um seiner selbst willen geschieht oder geschehen soll. Nützlich sind die Mittel, gut der Zweck, und zwar der Endzweck; beide sind Objecte unseres Wohlgefallens, und zwar des praktischen, denn sie beziehen sich auf unseren Willen: beide gefallen durch den Begriff des Zwecks, dem sie dienen oder den sie erfüllen; das Nützliche gefällt als Mittel, das Gute als Endzweck, jenes gefällt mittelbar, dieses unmittelbar. „Gut ist das, was vermittelst der Vernunft durch den bloßen Begriff gefällt. Wir nennen Einiges wozu gut (das Nützliche), was nur als Mittel gefällt, ein Anderes ist an sich gut, was für sich selbst gefällt." Das Gute ist Object nicht blos des praktischen, sondern näher des moralischen Wohlgefallens.*)

Hieraus erhellt, wie sich das Angenehme, Nützliche und Gute unterscheiden und worin sie übereinstimmen. Das Angenehme kann zugleich schädlich sein, die Glückseligkeit ist die größte Summe der Annehmlichkeiten des Lebens und doch kein unbedingtes Gut.**) Aber wie verschieden diese Arten des Wohlgefallens sind, das sinnliche (pathologische), praktische und moralische, so haben sie doch etwas mit einander gemein. Die angenehmen Empfindungszustände, wie die nützlichen Objecte und das Gute als Endzweck erscheinen begehrenswerth und werden begehrt. Der Hungrige empfindet an der Speise, die ihn sättigt, der Arbeiter an der Brauchbarkeit seiner Werkzeuge, der Tugendhafte an dem Sittengesetz das höchste Wohlgefallen, aber diese Empfindungen sind alle bedingt durch einen Begehrungszustand, der im ersten

*) Kritik der Urtheilskraft. Erster Theil. Abschn. I. Buch II. § 3—4. (Bd. VII. S. 46—48. — **) Ebendas. § 4. (S. 49 flgd.)

Fall sinnlich, im zweiten praktisch, im dritten moralisch ist. In allen drei Fällen wird etwas begehrt, das zu unserer Befriedigung dient, und das wir zu derselben bedürfen: daher gründet sich unser Wohlgefallen in jenen drei Arten auf gewisse Bedürfnisse unserer Natur, gleichviel ob diese sinnliche oder vernünftige sind. Wir wollen das vorgestellte Object genießen oder als Werkzeug brauchen oder als Endzweck verwirklichen, es ist nicht die bloße Vorstellung des Objects, sondern dieses selbst, dessen Genuß, Gebrauch oder Verwirklichung uns die Befriedigung verschafft, die wir begehren und bedürfen. Unser Wohlgefallen verbindet sich hier nicht mit einer bloßen Vorstellung, sondern es geht auf die Sache selbst, d. h. auf das Dasein des Objects, das mit unseren Lebenszwecken oder Interessen unmittelbar zusammenhängt. Wir wollen etwas von oder mit ihm, daher sind wir an seiner Existenz interessirt und darauf gründet sich unser Wohlgefallen an ihm. „Etwas aber wollen und an dem Dasein desselben ein Wohlgefallen haben, d. h. daran ein Interesse nehmen ist identisch." *) Nicht die bloße Vorstellung der Speise interessirt den Hungrigen, sondern der reelle Genuß derselben, nicht die bloße Vorstellung guter Werkzeuge interessirt den Arbeiter, sondern deren reeller Gebrauch, nicht die bloße Vorstellung der Pflicht genügt dem moralischen Gefühl, sondern es begehrt, daß dieser Idee gemäß gehandelt, daß die Pflicht erfüllt werde und wirksam erscheine. Ohne ein solches Interesse am Dasein des Objects giebt es weder ein sinnliches noch ein praktisches noch ein moralisches Wohlgefallen. Alle diese Arten des Wohlgefallens sind interessirt, und da alle Arten unserer Interessen in den Fällen, die wir unterschieden haben, erschöpft sind, so muß dasjenige Wohlgefallen, welches weder pathologisch noch praktisch ist, völlig uninteressirt sein. Eben darin besteht der Charakter des ästhetischen Wohlgefallens. „Man muß nicht im mindesten für die Existenz der Sache eingenommen, sondern in diesem Betracht ganz gleichgültig sein, um in Sachen des Geschmacks den Richter zu spielen. Wir können aber diesen Satz, der von vorzüglicher Erheblichkeit ist, nicht besser erläutern, als wenn wir dem reinen uninteressirten Wohlgefallen im Geschmacksurtheile dasjenige, was mit Interesse verbunden ist, entgegensetzen, vornehmlich, wenn wir zugleich gewiß sein können, daß es nicht mehr Arten des Interesses gebe, als die eben jetzt namhaft gemacht werden sollen." **)

---

*) Ebendas. § 4 (S. 50.) — **) Ebendas. § 2 (S. 45 flgd.)

Schon in der Grundlegung der neuen Geschmackslehre ist dargethan worden, daß die ästhetische Betrachtung der Dinge sich keineswegs erkennend verhalte. Das ästhetische Urtheil ist kein Erkenntnißurtheil. Daher ist das Schöne, wie vom Angenehmen, Nützlichen und Guten, so auch vom Wahren unterschieden. Hier zeigt sich sehr deutlich der Unterschied der kantischen Aesthetik von der dogmatischen, die das Schöne entweder in sensualistischer Weise dem Angenehmen oder in metaphysischer dem Wahren und Guten gleichgesetzt hatte. Was die kritische Philosophie untersucht, soll von allen heterogenen Bestimmungen gesondert und in seiner Reinheit erkannt werden. Dies ist immer der Zweck ihrer Zergliederungen: darum nennt sie sich Kritik der reinen Vernunft. So hat sie in ihren früheren analytischen Untersuchungen die reine Anschauung, den reinen Verstand, den reinen Willen, den reinen Glauben dargethan und festgestellt. Jetzt handelt es sich um das rein ästhetische Urtheil und das rein ästhetische Wohlgefallen. Nun war alles Wohlgefallen nichtästhetischer Art durch irgend ein Interesse entweder pathologisch oder praktisch (moralisch) bedingt, also interessirt, und da alle unsere Interessen oder Lebenszwecke, die sinnlichen wie die intellectuellen, in den angegebenen Fällen enthalten sind, so läßt sich der obige Satz umkehren und als unmittelbare Folgerung aussprechen: alles interessirte Wohlgefallen ist nicht ästhetisch. Das rein ästhetische Wohlgefallen ist demnach völlig uninteressirt. Man verstehe dieses Wort nicht unrichtig und nehme es in dem Sinn, den der Philosoph ausdrücklich erklärt hat: interessirt sein heißt etwas wollen oder begehren.

Wenn mir ein Gegenstand ohne alles Interesse gefällt, so mischt sich in dieses Wohlgefallen keine Art der Begierde, kein Bedürfniß und keine Regung des Willens, ich will von dem Gegenstande nichts haben oder mit ihm vornehmen, ich bezwecke nichts mit ihm oder durch ihn, ich will ihn weder genießen noch brauchen, weder erkennen noch verwirklichen, sondern blos betrachten. In der reinen Betrachtung verstummt jede Begierde und Willensunruhe. Der Wille und die bloße Betrachtung verhalten sich negativ zu einander: so wie jener in Absicht auf den Gegenstand sich regt, trübt und verdunkelt sich diese. Der Wille ist stets bewegt, gespannt, unruhig, die bloße Betrachtung ist immer ruhig. Wenn wir uns zu den Objecten völlig bedürfniß- und begierdelos, d. h. völlig uninterressirt verhalten, so können wir uns nicht anders als blos betrachtend oder rein ästhetisch zu ihnen verhalten.

Gegenstand der bloßen Betrachtung ist die Form. Das Dasein des Objects kann uns in verschiedener Weise, je nach der Art unserer Bedürfnisse, interessiren, dagegen kann die bloße Form kein Interesse oder Bedürfniß erregen, weil sie keines befriedigt. Wenn uns also die bloße Betrachtung eines Gegenstandes doch Befriedigung gewährt, so besteht die letztere in einem uninteressirten oder rein ästhetischen Wohlgefallen. Was uns durch bloße Betrachtung gefällt, ist schön.

Das interessirte Wohlgefallen reicht so weit, als unsere Bedürfnisse und Begehrungen, die immer mit den Dingen selbst verwickelt und von Absichten erfüllt sind, die durch den Dienst der Dinge erreicht werden sollen. Daher ist alles interessirte Wohlgefallen so abhängig, wie die Bedürfnisse, und so ernst, wie die Lebenszwecke. Das ästhetische Wohlgefallen ist *frei*, weil es von keinem Bedürfnisse abhängt, und *spielend*, weil es nichts mit dem Ernste des Lebens zu thun hat. Was uns gefällt, ist entweder die bloße Vorstellung oder das Dasein des Gegenstandes: im ersten Fall ist unser Wohlgefallen rein ästhetisch, uninteressirt, frei und spielend, im anderen ist es nicht ästhetisch, sondern interessirt, unfrei und von dem Ernste des Daseins und der Arbeit gedrückt.

„Das Geschmacksurtheil ist blos *contemplativ*, d. i. ein Urtheil, welches indifferent in Ansehung des Daseins eines Gegenstandes, nur seine Beschaffenheit mit dem Gefühl der Lust und Unlust zusammenhält. Aber diese Contemplation selbst ist auch nicht auf Begriffe gerichtet, denn das Geschmacksurtheil ist kein Erkenntnißurtheil (weder ein theoretisches noch praktisches) und daher auch nicht auf Begriffe *gegründet* oder auch auf solche *abgezweckt*". Das ästhetische Wohlgefallen ist das „*einzig freie*", welches Kant, da es von dem Werth der Objecte unabhängig ist, auch mit dem Worte *Gunst* bezeichnet. „Ein Gegenstand der Neigung und einer, welcher durch ein Vernunftgesetz uns zum Begehren auferlegt wird, lassen uns keine Freiheit, uns selbst irgend woraus einen Gegenstand der Lust zu machen. Alles Interesse setzt Bedürfniß voraus oder bringt eines hervor, und als Bestimmungsgrund des Beifalls läßt es das Urtheil über den Gegenstand nicht mehr frei sein."*)

Der Geschmack empfindet und beurtheilt auch die sinnlichen Genüsse, wie die sittlichen Formen nach seiner, von den natürlichen Trieben, wie von den moralischen Gesetzen unabhängigen Art. Es ist ein großer

*) Ebendas. § 5. (S. 50—51.)

Unterschied, ob man im Essen und Trinken blos Appetit oder Geschmack zeigt: dieser verhält sich wählend, jener nicht. „Was das Interesse der Neigung beim Angenehmen betrifft, so sagt jedermann: Hunger ist der beste Koch, und Leuten von gesundem Appetit schmeckt alles, was nur eßbar ist: mithin beweiset ein solches Wohlgefallen keine Wahl nach Geschmack. Nur wenn das Bedürfniß befriedigt ist, kann man unterscheiden, wer unter vielen Geschmack habe oder nicht." Eben so ist ein großer Unterschied zwischen dem sittlichen Geschmack und der moralischen Gesinnung. „Es giebt Sitten (Conduite) ohne Tugend, Höflichkeit ohne Wohlwollen, Anständigkeit ohne Ehrbarkeit u. s. w. Denn wo das sittliche Gesetz spricht, da giebt es objectiv weiter keine freie Wahl in Ansehung dessen, was zu thun sei, und Geschmack in seiner Aufführung (oder in Beurtheilung anderer ihrer) zeigen, ist etwas ganz anderes, als seine moralische Denkungsart äußern, denn diese enthält ein Gebot und bringt ein Bedürfniß hervor, da hingegen der sittliche Geschmack mit den Gegenständen des Wohlgefallens nur spielt, ohne sich an eines zu hängen".*)

Wir unterscheiden demnach das sinnliche, ästhetische und praktische oder moralische Wohlgefallen: der Gegenstand des ersten ist das Angenehme, der des zweiten das Schöne, der des dritten das Gute; das Angenehme vergnügt, das Schöne gefällt, das Gute wird gebilligt. Was uns vergnügt, ist ein Object der Neigung; was uns gefällt, ein Object der Gunst; was wir billigen, ein Object der Achtung.**) Das Angenehme gehört nur in das Gebiet der sinnlichen, das Gute nur in das der vernünftigen, das Schöne nur in das der sinnlich-vernünftigen Wesen: daher ist das letztere specifisch menschlich, das Angenehme ist auch in der thierischen Empfindung, das Gute nur in der reinen Intelligenz, das Schöne nur in der Menschheit möglich. Darum erkannte Schiller in dem ästhetischen Gefühl das Object, wie die Richtschnur der menschlichen Erziehung und Bildung. Er ist in seinen Briefen über die ästhetische Erziehung der Menschheit der neuen Lehre Kants gefolgt und hat namentlich zwei Punkte, die jener hervorgehoben, vollkommen erleuchtet und seinen Betrachtungen zu Grunde gelegt. Der Philosoph hatte dem Satz von dem uninteressirten Charakter des ästhetischen Wohlgefallens eine „vorzügliche Erheblichkeit" zugeschrieben und daraus gefolgert, daß dieses Wohlgefallen das einzig

*) Ebendas. § 5. (S. 51—52.) — **) Ebendas. § 5. (S. 51.)

freie sei und sich zu den Gegenständen seiner Betrachtung spielend verhalte. Nun hat niemand die Lehre von der ästhetischen Freiheit und dem ästhetischen Spiel so tief aufgefaßt, so ausführlich entwickelt, so fruchtbar angewendet, wie Schiller.*)

Die erste Frage in der Analytik des Schönen betraf die Qualität desselben. Jetzt ist die Antwort gefunden, sie lautet: „Geschmack ist das Beurtheilungsvermögen eines Gegenstandes oder einer Vorstellungsart durch ein Wohlgefallen oder Mißfallen ohne alles Interesse. Der Gegenstand eines solchen Wohlgefallens heißt schön".**)

2. Das allgemeine Wohlgefallen.

Vergleichen wir das interessirte Wohlgefallen mit dem uninteressirten oder rein ästhetischen, so gewinnen wir eine neue Einsicht in die Natur des letzteren. Das Interesse ist jederzeit persönlich, jeder hat sein eigenes welches nach Zeit und Umständen verschieden ausfällt; was dem Einen angenehm und nützlich erscheint, ist einem Anderen keines von beiden, vielleicht sogar widerwärtig und schädlich; was wir heute begehren, wird in einer anderen Zeit nicht mehr begehrt, in einer anderen sogar vermieden: das interessirte Wohlgefallen, ausgenommen das rein moralische, ist daher particular. Der Satz ist so richtig, daß man ihn umkehren darf: jedes particulare, d. h. nur in den Privatgefühlen der Individuen begründete Wohlgefallen ist immer interessirt. Die Interessen sind verschieden, wie die einzelnen Menschen. Wie sich die Bedürfnisse der Individuen unterscheiden, so unterscheiden sich ihre Neigungen, Begierden und Interessen. Wo also das Wohlgefallen besonderer Art ist, da ist es stets vom Interesse abhängig. Vergleichen wir jetzt das interessirte Wohlgefallen mit dem uninteressirten, so springt folgender Schluß in die Augen: das besondere Wohlgefallen ist stets interessirt, das ästhetische Wohlgefallen ist gar nicht interessirt, also ist das letztere nicht besonderer, sondern allgemeiner Art, nicht particular, sondern universell. Mithin hat auch das ästhetische Urtheil allgemeine Geltung: in der Anerkennung des Schönen stimmen alle überein, während die Urtheile über das Angenehme und Nützliche so verschieden sind, wie die Individuen.

Diese Allgemeingültigkeit giebt dem ästhetischen Urtheile den Schein

*) Vgl. meine Schrift: Schiller als Philosoph. VII. S. 88—89. — **) Kritik der Urtheilskraft. Erster Theil. Abschn. I. Buch I. Erstes Moment des Geschmacksurtheils der Qualität nach. § 5. (Bd. VII. S. 52.)

einer objectiven Geltung, zu dieser gehört die Bestimmung durch Begriffe (die logische Bestimmung), der allgemeine Begriff ist der für alle gültige oder objective. Wenn nun das ästhetische Urtheil diese objective Geltung annehmen darf, so scheint es eben dadurch ein logisches Urtheil zu werden. Dieser Schein ist falsch. Wenn man ihm nachgiebt, so verblendet man sich über den Ursprung und die Geltung der ästhetischen Urtheile. Das ästhetische Urtheil beruht auf einem freien Wohlgefallen, welches sich allein auf das Gefühl der Lust oder Unlust gründet, dieses Gefühl ist durchaus verschieden von dem Vermögen der Begriffe. Das ästhetische Urtheil gründet sich auf keinen Begriff, auf keine logische Vorstellung, die als solche auch mit keinerlei Wohlgefallen, weder mit Lust noch mit Unlust, verbunden ist. Es wäre gar nicht zu begreifen, wie ein logisch begründetes Urtheil jemals ästhetisch werden sollte, es müßte denn einen Uebergang vom Begriff zum Gefühle der Lust und Unlust oder vom Verstande zum Gefühl geben: ein Uebergang, der nur dann möglich wäre, wenn sich beide Vermögen blos dem Grade nach unterschieden. Sie sind der Art nach verschieden: daher kann das ästhetische Urtheil nie logisch begründet sein, der logische Begriff ist weder der Grund noch der Zweck des ästhetischen Urtheils. Auch nicht der Zweck. Denn wenn das ästhetische Urtheil einen Begriff bezweckte, so hätte es die Absicht auf Erkenntniß und wäre von dieser Absicht oder diesem Interesse abhängig, also nicht auf ein freies, uninteressirtes Wohlgefallen gegründet und mithin nicht ästhetisch.

Das ästhetische Urtheil ist demnach wohl allgemein, aber nicht vermöge eines Begriffs. Die ästhetische Allgemeinheit ist nicht die logische, weil das ästhetische Wohlgefallen von keiner logischen Vorstellung abhängt, da eine solche Vorstellung weder den Grund noch den Zweck eines solchen Wohlgefallens ausmacht. Das ästhetische Urtheil hat demnach keine logische Allgemeinheit. Nach seiner logischen Quantität ist es lediglich singular: es gründet sich auf das Gefühl, und das sich fühlende Subject ist stets das einzelne. Daher müssen wir beides von dem ästhetischen Urtheil behaupten: es gilt für jeden, und es gilt nur für den Einzelnen; das Erste ist seine ästhetische, das Andere seine logische Geltung, nach der ästhetischen Quantität ist es universell, nach der logischen singular. Vereinigen wir beides: das ästhetische Urtheil gilt für jeden als Einzelnen, es gilt für alle Einzelnen, es ist daher gemeingültig, aber hat nicht objective, sondern subjective Allgemeinheit. Wie erklärt sich diese Allgemeinheit oder Gemeingültig-

keit des ästhetischen Urtheils? Es ist ein einzelnes Urtheil, weil es nicht auf Begriffen, sondern blos auf dem Gefühle beruht, das seiner Natur nach singular ist; es ist zugleich ein allgemeines oder gemeingültiges Urtheil, sofern das ästhetische Wohlgefallen (Gefühl der Lust oder Unlust) selbst für alle Einzelnen gilt oder sich denselben mittheilen läßt. Also die allgemeine Mittheilbarkeit des ästhetischen Gefühls ist der eigentliche Erklärungsgrund des ästhetischen Urtheils. Wie aber kann ein Gefühl allgemein mittheilbar sein? In diesem Punkte liegt, wie sich Kant selbst ausdrückt, „der Schlüssel zur Kritik des Geschmacks."*)

Unter welcher Bedingung ist nun ein Gefühl oder ein Wohlgefallen fähig, allen mitgetheilt zu werden? Kein Sonderinteresse ist allgemein mittheilbar, es haftet am Individuum und ist durch dessen Bedürfnisse und Begierden bedingt, die selbst wieder durch die Objecte, worauf sie sich beziehen, empirisch bedingt sind. Hier ist es der empirische Gegenstand selbst, welcher gefällt, nicht blos die Vorstellung oder Betrachtung desselben. Das Wohlgefallen ist von dem Object unmittelbar abhängig, die Beurtheilung des letzteren ist abhängig von diesem Wohlgefallen. Wenn wir einen Gegenstand als angenehm beurtheilen, so müssen wir ihn als angenehm empfunden haben: dieses Gefühl der Lust geht der Beurtheilung vorher und ist deren Bedingung. Wenn der Beurtheilung das Gefühl der Lust vorhergeht, so ist es nicht von der Betrachtung, sondern vom Dasein des Objects abhängig, also empirisch bedingt und daher keineswegs allgemein mittheilbar. Soll demnach das Gefühl der Lust mittheilbar für alle sein, so darf es der Beurtheilung des Objects nicht vorhergehen, sondern muß ihr folgen. Wenn aber ein solches Gefühl aus der Beurtheilung des Gegenstandes hervorgehen soll, so muß es nicht auf ein Interesse am Gegenstande, sondern allein auf die bloße Betrachtung desselben gegründet sein. Wir können dieses auf die bloße Betrachtung gegründete Gefühl der Lust „contemplatives Wohlgefallen" oder „contemplative Lust" nennen.

Was ein Gefühl allgemein mittheilbar macht, ist allein dieser contemplative Charakter, dieser theoretische Ursprung. In der Betrachtung eines Gegenstandes wirken unsere vorstellenden Kräfte, die das Object bildend und begreifend verknüpfen: die bildende Verknüpfung vollzieht die Phantasie, die begreifende der Verstand; jene giebt der Vorstellung die anschauliche, dieser die gesetzmäßige Einheit. In der

*) Ebendas. § 6—9. (S. 52—59.)

freien Betrachtung des Gegenstandes müssen diese beiden Vermögen, Verstand und Einbildungskraft, zusammenwirken. Wenn wir das Product der Einbildungskraft (anschauliche Vorstellung) mit dem Producte des Verstandes (Begriff) verbinden, so entsteht das Urtheil; Urtheile sind immer allgemein mittheilbar, aber die so bestimmten Urtheile sind nicht ästhetisch, sondern logisch. So befinden wir uns mit jenem Gefühle der Lust, welche zur allgemeinen Mittheilung fähig sein soll, zwischen einer Scylla und Charybdis. Wenn wir das Gefühl *vor* der Betrachtung aufsuchen, so findet es sich empirisch bedingt und darum zur allgemeinen Mittheilung unfähig; wenn wir es nach der Betrachtung aufsuchen, so finden wir das allgemein Mittheilbare nicht mehr als Gefühl, sondern als Urtheil und Erkenntniß. Das allgemein mittheilbare Gefühl ist contemplativ, aber es ist nicht Erkenntniß; es gründet sich auf Betrachtung, aber es ist nicht Einsicht. Also zwischen Contemplation und Erkenntniß, zwischen Betrachtung und Einsicht finden wir das zur allgemeinen Mittheilung fähige Gefühl. Die Betrachtung besteht in dem Zusammenwirken von Verstand und Einbildungskraft, die Erkenntniß besteht in der Einheit beider Vermögen, im Urtheil, welches die Vorstellung des einen durch den Begriff des anderen bestimmt. Was ist nun Betrachtung ohne Erkenntniß? Offenbar das Zusammenwirken von Verstand und Einbildungskraft ohne die Vereinigung beider im Urtheil, eine Verbindung beider, welche die Unterordnung ausschließt: eine solche Verbindung, in welcher beide unabhängig übereinstimmen. Diese Betrachtung ohne Erkenntniß ist das zweckmäßige Verhältniß oder die Harmonie von Verstand und Einbildungskraft. Die Betrachtung ohne die Absicht auf Erkenntniß ist die absichtslose Harmonie von Verstand und Einbildungskraft oder das *freie Spiel* beider Kräfte.

Das Verhältniß der betrachtenden Gemüthskräfte ist demnach kein Urtheil, sondern ein bloßer *Gemüthszustand*, der lediglich subjectiv und in Ansehung seiner Beschaffenheit rein menschlich ist. Einbildungskraft und Verstand sind Vernunftkräfte, also ist ihr Verhältniß ein Vernunftzustand: ein Zustand, der nicht diesem oder jenem Individuum angehört, sondern der menschlichen Gemüthsverfassung als solcher. Unserer Gemüthszustände werden wir durch das *Gefühl* inne. Wir können sie *nur* fühlen. Sobald wir sie zu erkennen suchen, sind sie nicht mehr unsere Zustände, sondern unsere Gegenstände. Das Gefühl jener contemplativen Verfassung, worin Verstand und Einbildungskraft harmo-

niren, ist das eines rein menschlichen Gemüthszustandes, also selbst ein rein menschliches und eben darum allgemein mittheilbares Gefühl: dieses Gefühl erklärt die Allgemeinheit des ästhetischen Urtheils.

An dieser Stelle gewinnt die kantische Aesthetik eine ihrer tiefsten Einsichten. Von wo die Analyse des Schönen auch ausgeht, immer wird die tief eindringende Untersuchung auf diesen Punkt hingeführt werden. Hier läßt sich auch der Unterschied zwischen dem ästhetischen und religiösen Gefühl deutlich einsehen: das religiöse gründet sich auf ein Vernunftbedürfniß, das ästhetische auf einen Vernunftzustand; jenes kann nur moralischer Natur sein, dieser nur ästhetischer. Vernunftzustand ist nicht Vernunftkraft, er ist weder ein theoretisches noch ein praktisches Vermögen, überhaupt kein Vermögen, sondern ein Verhältniß der Gemüthskräfte. Es ist klar, daß die in der Vernunft vereinigten Kräfte, so verschieden sie sind, doch in einem Verhältnisse zu einander stehen müssen: dieses ist ein Zustand entweder der Harmonie oder der Disharmonie, diesen Zustand percipiren wir durch das Gefühl, und zwar den der Harmonie durch das Gefühl der Lust, den der Disharmonie durch das der Unlust, dieses Gefühl ist weder sinnlich noch moralisch, sondern rein ästhetisch. Wenn wir jetzt das Schöne mit dem Angenehmen und Guten vergleichen, so erklärt sich der von beiden verschiedene Umfang seiner Geltung: das Angenehme ist nie allgemeingültig, das Gute ist allgemeingültig vermöge seines Vernunftbegriffs, das Schöne ist allgemeingültig ohne Begriff. Diese ästhetische Allgemeinheit bildet die Quantität des ästhetischen Urtheils und die zweite Erklärung des Schönen: „Schön ist das, was ohne Begriff allgemein gefällt".*)

3. Die ästhetische Zweckmäßigkeit.

Aus dieser Erklärung folgt eine neue wichtige Einsicht. Das Schöne gefällt „ohne Begriff". Was durch Begriffe gefällt, das gefällt nicht rein ästhetisch. Nennen wir das durch Begriffe bedingte Wohlgefallen „intellectuell", so werden wir jetzt das ästhetische Wohlgefallen von dem intellectuellen eben so sorgfältig unterscheiden müssen, wie vorher von dem sinnlichen und moralischen.

Was uns gefällt, gilt in irgend einer Rücksicht als zweckmäßig. Etwas ist zweckmäßig, d. h. es entspricht der Absicht, um deren willen es existirt, es ist aus einer Absicht entstanden, d. h. der Begriff oder

*) Ebendas. Zweites Moment des Geschmacksurtheils, nämlich seiner Quantität nach. § 6—9. (S. 52—62.) S. voriges Cap. S. 416 flgd.

die Vorstellung der Sache war die Ursache ihres Daseins: das Object selbst ist eine absichtliche Wirkung. Etwas als zweckmäßig beurtheilen, heißt daher die Absicht seines Daseins aufsuchen. Ist diese gefunden, so ist damit die Zweckmäßigkeit der Sache erkannt. Wenn ich meine Absicht erreicht, meine Aufgabe gelöst, mein Werk glücklich vollbracht habe, so freue ich mich der gelungenen That und des guten Erfolges: dieses Gefühl ist auch eine Lust, ein praktisch bedingtes Wohlgefallen. Wenn ich in der Betrachtung fremder Werke der Natur oder der Kunst die ursprünglichen Absichten erkenne und erreicht finde, so gewährt mir der Anblick dieser zweckmäßigen Gebilde ein Gefühl der Befriedigung: diese Lust gründet sich auf die wohlerkannten Zwecke, auf den deutlichen Begriff der Absichten, sie ist um so größer, je deutlicher diese Erkenntniß und dieser Begriff ist: daher ist ein solches Wohlgefallen intellectuell.

Wenn nun das Schöne ohne Begriff gefällt, so ist das ästhetische Wohlgefallen weder praktisch noch intellectuell. Das Schöne gefällt, also ist es zweckmäßig; es gefällt ohne Begriff, also wird es nicht als zweckmäßig, nicht als absichtliche Wirkung erkannt. Sobald der Begriff der Absicht hinzukommt, erlischt das Gefallen ohne Begriff (das ästhetische Wohlgefallen); hier gilt ganz eigentlich das goethe'sche Wort: „man fühlt die Absicht, und man wird verstimmt." Das Schöne darf nicht gefallen wollen. Was gefallen *will*, das will nicht blos betrachtet, sondern begehrt werden, es will uns nicht blos zur reinen Betrachtung der Form stimmen, sondern Interesse am Gegenstande selbst oder am Dasein des Objects in uns erregen, also uns, sei es durch Reiz oder Rührung, sinnlich afficiren. Reiz und Rührung sind sinnliche Affectionen, nicht rein ästhetische Wirkungen. Das Object wirkt dann nicht durch die Form, sondern durch den Stoff. Wenn sich der Geschmack nur durch solche Wirkungen bestimmen läßt, wenn er gereizt und gerührt sein will und nur für solche Erregungen empfänglich ist, so ist er nicht ästhetisch, sondern roh und barbarisch. Wird derselbe nicht allein durch die Form, sondern auch durch Reiz und Rührung bestimmt, so ist er nicht rein, sondern sinnlich. Man darf auch in Ansehung des Geschmacks das reine Urtheil vom empirischen unterscheiden. Das reine Geschmacksurtheil ist blos formal, das empirische ist material: das erste wird nur durch die Form bestimmt, das andere auch durch sinnliche Empfindungen, die mit der Begierde zusammenhängen. Sobald sich aber mit dem Schönen das Angenehme, mit dem Geschmacke die Sinnenlust vermischt, so sind beide nicht mehr rein ästhetisch, sondern von sinnlichen Interessen

abhängig; die rein ästhetische Wirkung darf im Object keine andere Ursache haben, als die reine Form im strengsten Sinn des Worts: die Form ohne alles auf die Sinne berechnete Beiwerk. Wenn also das Schöne ohne Begriff gefällt, so ist es zweckmäßig, ohne darum als absichtliche Wirkung zu gelten: es ist zweckmäßig, ohne als zweckmäßig vorgestellt zu werden. In seiner zweckmäßigen Wirkung darf die Vorstellung des Zwecks nicht gegenwärtig sein, denn sie vernichtet die ästhetische Wirkung. Die vorgestellte Zweckmäßigkeit ist die objective. Wenn nun das Schöne ohne Begriff gefällt, so kann die ästhetische Zweckmäßigkeit in keiner Weise objectiv, sondern blos subjectiv sein. Wir haben in diesem Punkte schon früher die Grenze zwischen dem ästhetischen und teleologischen Urtheil erkannt.

Es ist sehr wichtig, diese Grenze genau zu bestimmen. Hier unterscheidet sich die Kritik der ästhetischen Urtheilskraft von den dogmatischen Theorien, die in Betreff des Schönen bei den Metaphysikern der vorkantischen Zeit gegolten hatten. Wenn wir ein Ding als objectiv zweckmäßig beurtheilen, so gilt es als eine absichtliche Wirkung: die Absicht, um deren willen es existirt, liegt entweder in ihm selbst oder außer ihm; das Object gilt als zweckmäßig in Beziehung entweder auf ein anderes oder auf seinen eigenen Begriff. Wir unterscheiden demnach die objective Zweckmäßigkeit als äußere und innere. Wenn ein Object für ein anderes zweckmäßig ist, so gilt es als Mittel; wenn dagegen der Zweck desselben kein anderer ist, als sein Dasein, so existirt das Object um seiner selbst willen, es ist zweckmäßig an sich, und wenn sein Dasein diesem seinem Zwecke entspricht, so läßt das Ding nichts zu wünschen übrig: die äußere Zweckmäßigkeit ist die *Nützlichkeit*, die innere die *Vollkommenheit*. Ob nun ein Gegenstand als nützlich oder als vollkommen beurtheilt wird: beide Urtheile sind nur durch den deutlich gedachten Zweckbegriff möglich und um so vollkommener, je deutlicher die vorgestellte Zweckmäßigkeit ist; daher sind solche Urtheile in keiner Weise ästhetisch. Das Wohlgefallen, das sich mit der Betrachtung dieser objectiven Zweckmäßigkeit, d. h. mit der Einsicht in den Nutzen oder in die Vollkommenheit der Objecte verknüpft, ist eine intellectuelle Lust, keine ästhetische.

Vollkommenheit ist ein metaphysischer Begriff. Das Ding erscheint als vollkommen, wenn es dem Begriffe entspricht, der nach unserer Verstandeserkenntniß sein Wesen ausmacht. Nun galt bei den vorkantischen Philosophen der Unterschied zwischen Sinnlichkeit und Verstand für

graduell: daher nahmen sie jene als unklaren, verworrenen Verstand und unterschieden demnach in unserer Erkenntniß der Vollkommenheit der Dinge die klare und unklare Form derselben. In die dunkel oder verworren gedachte, d. h. sinnlich vorgestellte Vollkommenheit setzten die deutschen Metaphysiker den Begriff des Schönen. Baumgarten hatte diese von Leibniz eingeführte Lehre systematisch gemacht und ein Lehrgebäude der Aesthetik, das erste dieser Art, darauf gegründet. Jetzt galt das Schöne für wesensgleich mit dem Wahren und Guten und von beiden nur graduell verschieden. Der Unterschied zwischen dem Geschmacks- und Erkenntnißurtheil, zwischen dem ästhetischen und intellectuellen Wohlgefallen war aufgehoben oder auf eine nur graduelle Differenz zurückgeführt. Kant entdeckt den specifischen Unterschied, er widerlegt durch diese Einsicht den ästhetischen Standpunkt der Metaphysiker, insbesondere Baumgartens Lehre und begründet den wesentlichen Unterschied zwischen der Aesthetik und der Metaphysik. „Es ist von der größten Wichtigkeit, in einer Kritik des Geschmacks zu entscheiden, ob sich auch die Schönheit wirklich in den Begriff der Vollkommenheit auflösen lasse."*)

Das Schöne ist weder von einem Interesse noch von einem Begriff abhängig: es ist mithin gar nicht abhängig, sondern vollkommen frei. Die Schönheit ist unfrei, wenn sie zu irgend etwas dient, sei es um eine Begierde zu befriedigen oder einen Begriff zu versinnlichen. Sie ist ein Object blos der Betrachtung, sie gefällt durch die bloße Form, d. h. durch eine Zweckmäßigkeit, die wir fühlend und betrachtend genießen, ohne den Begriff eines Zwecks damit zu verknüpfen, wir empfinden die ästhetische Wirkung als wohlthuend und unsere Gemüthskräfte belebend, wir empfinden sie als zweckmäßig, aber nicht als beabsichtigt. Darin besteht die Causalität des Schönen oder die Relation des ästhetischen Urtheils. Aus diesem dritten Moment folgt die Erklärung des Schönen: „Schönheit ist Form der Zweckmäßigkeit eines Gegenstandes, sofern sie ohne Vorstellung eines Zwecks an ihm wahrgenommen wird".**)

4. Die ästhetische Nothwendigkeit.

Was allgemein gilt, muß eben darum auch nothwendig gelten, nun war die Allgemeinheit des ästhetischen Urtheils weder die praktische

*) Ebendas. § 15. (S. 71.) — **) Ebendas. § 17. Drittes Moment der Geschmacksurtheile nach der Relation der Zwecke, welche in ihnen in Betrachtung gezogen wird. § 10—17. (Bd. VII. S. 62—82.) Die Lehre von der anhängenden Schönheit und von ihrem Ideale (§ 16 u. 17) werden wir im vierten Capitel näher erörtern.

des Guten noch die theoretische des Wahren, sondern jene subjective Gemeingültigkeit, die sich aus der Universalität (allgemeinen Mittheilbarkeit) des ästhetischen Gefühls erklärt hat. Dieser Allgemeinheit des ästhetischen Urtheils entspricht seine Nothwendigkeit, die weder aus praktischen noch theoretischen, weder aus moralischen noch logischen Gründen folgt, sondern aus der Natur des ästhetischen Gefühls. Die Universalität des ästhetischen Urtheils war die Geltung desselben für alle Einzelnen, d. h. Gemeingültigkeit. Dieser entspricht der Gemeinsinn. Die ästhetischen Urtheile gründen sich auf ein rein menschliches Gefühl, das wir den ästhetischen Gemeinsinn nennen wollen: darum haben sie exemplarische und in diesem Sinne nothwendige Geltung. In dieser Nothwendigkeit besteht die „Modalität des ästhetischen Urtheils". Aus diesem vierten Moment folgt die Erklärung: „Schön ist, was ohne Begriff als Gegenstand eines nothwendigen Wohlgefallens erkannt wird".*)

Die Analytik des Schönen ist vollendet. Fassen wir alles in eine Erklärung zusammen, so ergiebt sich die kantische Definition des Schönen: „Schön ist, was ohne Interesse allen durch seine bloße Form nothwendig gefällt". Was ohne Interesse gefällt: darin besteht die Eigenthümlichkeit des ästhetischen Wohlgefallens (Qualität). Was allen gefällt: darin besteht die ästhetische Allgemeinheit (Quantität). Was durch die bloße Form gefällt: darin besteht die ästhetische Zweckmäßigkeit (Relation). Was nothwendig vermöge des ästhetischen Gemeinsinnes gefällt: darin besteht die ästhetische Nothwendigkeit (Modalität).

Drittes Capitel.

Die Analytik des Erhabenen.

I. Die Thatsache des Erhabenen.

1. Das Schöne und Erhabene.

Wir haben mit der vollständigen Analyse des Schönen keineswegs die ästhetische Urtheilskraft erschöpft, vielmehr findet eine einfache Beobachtung, daß die Gattung des ästhetischen Urtheils verschiedene

*) Ebendas. Viertes Moment nach der Modalität des Wohlgefallens an den Gegenständen. § 18—22. (Bd. VII. S. 83—87.)

Arten unter sich begreift, von denen wir nur die eine kennen gelernt haben. Wir können einen Gegenstand rein ästhetisch beurtheilen, unser ästhetisches Wohlgefallen ist dabei völlig uninteressirt, allgemein und nothwendig, und doch empfinden wir den Gegenstand nicht als schön. Genau dieser Fall findet statt, wenn wir ein Object als erhaben vorstellen. Offenbar wird durch das Prädicat „erhaben" ebensowenig vom Gegenstande erkannt, wie durch das Prädicat „schön", offenbar ist dieses Prädicat ebenfalls rein ästhetisch, allgemeingültig, nothwendig und doch ist erhaben etwas ganz anderes als schön. Worin liegt der Unterschied?*)

Das Schöne gefällt durch die bloße Form, diese aber ist als das freie Object unserer ruhigen Betrachtung begrenzt. Nehmen wir dem Gegenstande die Formbegrenzung und maßvolle Einheit, aber lassen ihm alle übrigen ästhetischen Beschaffenheiten: er sei ein Gegenstand unseres uninteressirten, allgemeinen, nothwendigen Wohlgefallens; ein solcher Gegenstand ist nicht schön, wohl aber ästhetisch, er ist erhaben. Was ist das Erhabene? Unter welchen Bedingungen wird ein Object als erhaben beurtheilt, oder wie kommt das ästhetische Urtheil zu diesem Prädicate? Das ist die Frage die in der „Analytik des Erhabenen" aufgelöst werden soll. Wir erkennen sogleich, daß die ästhetische Gemüthsverfassung im Erhabenen eine ganz andere sein wird, als im Schönen. Nur das formbegrenzte Object fällt ganz und mühelos in unsere Anschauung, nur ein solches kann Gegenstand einer völlig ruhigen Betrachtung sein, einer solchen Betrachtung, worin unsere Gemüthskräfte einfach und spielend übereinstimmen. Im Erhabenen dagegen hat die Betrachtung nicht den Charakter der Ruhe, hier werden nicht, wie beim Schönen, die Gemüthskräfte leicht und spielend harmoniren. Wir können voraussehen, daß in der Betrachtung des Erhabenen eine Bewegung unserer Gemüthskräfte stattfindet, die erst durch den Streit zur Harmonie kommt. Der ästhetische Vorstellungszustand oder die Harmonie unserer Gemüthskräfte ist im Erhabenen ganz anderer Art, als im Schönen.**)

2. Das mathematisch und dynamisch Erhabene.

Das Erhabene ist im Unterschiede vom Schönen das Unbegrenzte oder Formlose. Das Unbegrenzte ist erhaben, nur sofern es ästhetisch beurtheilt wird. Nun gehört die Grenze zur Größenbestimmung, diese

*) Kritik der Urtheilskraft. Theil I. Abschn. I. Buch II. Analytik des Erhabenen. § 24. (Bd. VII. S. 95 flgd.) — **) Ebendas. § 23. (S. 93.)

allein können begrenzt oder unbegrenzt sein: daher ist das Erhabene im Unterschiede vom Schönen quantitativer Natur. Die Größe in der Natur ist sowohl extensiv als intensiv, Größe der Ausdehnung (in Raum und Zeit) und der Kraft: jene ist „mathematisch", diese „dynamisch". Setzen wir nun die Eigenthümlichkeit des Erhabenen in die unbegrenzte Größe, so müssen wir das mathematisch Erhabene und das dynamisch Erhabene unterscheiden: jenes ist die erhabene Größe, dieses die erhabene Macht. Zur Beurtheilung der Größe gehört der Maßstab, die ästhetische Beurtheilung nimmt den ihrigen nicht aus der objectiven Erkenntniß, sondern aus unserer subjectiven Fassungskraft: das Maß der erhabenen Größe ist unsere Anschauung, das der erhabenen Macht unsere Widerstandskraft. In diesem Sinne läßt Kant das mathematisch Erhabene auf unsere Intelligenz, das dynamisch Erhabene auf unseren Willen bezogen sein.

Unbegrenzt groß erscheint der ästhetischen Betrachtungsweise dasjenige, womit verglichen jedes ästhetische Maß zu klein ist. Wenn eine Naturgröße jedes Maß unserer Anschauung überbietet, so nennen wir eine solche Erscheinung aus ästhetischen Gründen „schlechthin groß"; wenn eine Naturmacht alle unsere sinnliche Widerstandskraft übersteigt, so ist eine solche Erscheinung „gewaltig": das mathematisch Erhabene ist das schlechthin Große, das dynamisch Erhabene ist das Gewaltige.*)

Aus der ästhetischen Beurtheilung ist jede objective Zweckmäßigkeit ausgeschlossen. Es ist möglich, daß etwas in Rücksicht auf einen bestimmten Zweck das richtige Größenmaß so weit übersteigt, daß jener Zweck dadurch zu nichte gemacht wird: dann ist die Größe durch Uebermaß zweckwidrig, aber ein solches Uebermaß ist keine ästhetische Vorstellung, und eine solche zweckwidrige Größe darum nie erhaben. Wenn ein Object, mit dem Zwecke seines Daseins verglichen, zu groß ist, so erscheint es als „ungeheuer"; wenn es in Vergleichung mit dem Zwecke, sinnlich vorgestellt zu werden, zu groß ist, so erscheint es als „colossalisch". In beiden Fällen liegt die Beurtheilung der Größe in ihrer Vergleichung mit einem bestimmten Zweckbegriff, sie ist daher nicht ästhetisch, sondern teleologisch.**)

Die Analytik des Erhabenen frägt: worin besteht das schlechthin Große und das Gewaltige? Worin liegt der Grund, daß wir solche Objecte vorstellen und als erhaben beurtheilen?

---

*) Ebendas. § 24. (Bd. VII. S. 95—96). — **) Ebendas. § 26. (S. 102 flgd.)

3. Die logische und ästhetische Größenschätzung.

Wir nennen eine Erscheinung schlechthin groß, mit der verglichen, alles andere absolut klein erscheint, oder, was dasselbe heißt, die über alle Vergleichung groß ist. Wenn wir uns zu der Größe der Naturerscheinungen erkennend verhalten, so bestimmen wir dieselbe durch Messung, d. h. durch Vergleichung mit anderen Größen, wir brauchen eine gewisse Größe als Maßstab oder Einheit und erkennen durch die Zählung derselben, *wie groß* eine gegebene Größe ist. Die Größenschätzung durch Größenvergleichung ist *mathematisch* und, sofern sie durch Zahlbegriffe geschieht, zugleich *logisch*. Für eine solche Art der Schätzung sind alle Größen relativ, keine ist über alle Vergleichung oder schlechthin groß, sondern größer oder kleiner in Rücksicht auf die mit ihr verglichene Größe. Je nachdem man den Maßstab wählt, erscheint das Kleine groß und das Große klein; nach der zu schätzenden Größe bestimmen wir den Maßstab oder die messende Größeneinheit, sie kann ein Fuß, eine Meile, der Durchmesser der Erde u. s. w. sein. In Beziehung auf den Menschen erscheint die Erde groß; mit der Größe des Planetensystems verglichen, erscheint sie klein, wie dieses selbst klein erscheint in Vergleichung mit den zahllosen Sonnenwelten u. s. w. Die teleskopischen und mikroskopischen Betrachtungen belehren uns auf eine sehr anschauliche Weise über die relative Größe aller Erscheinungen, jene lassen uns die große Welt, die wir bewohnen, in verschwindender Kleinheit erscheinen, diese zeigen uns in ungeahnter Größe, was wegen seiner Kleinheit kaum wahrzunehmen war. Daher giebt es für unsern Verstand und seine bestimmende Urtheilskraft nichts schlechthin Großes oder Erhabenes, da er jede gegebene Größe logisch und mathematisch beurtheilt, durch Zählung oder Messung erkennt und niemals aufhört, gegebene Größen zu vergleichen: er kennt daher nur relative, nicht absolute Größen, d. h. solche, die über alle Vergleichung groß sind, oder mit denen verglichen, alles andere klein ist.*)

Nun ist jede Größenbetrachtung zugleich Größenschätzung. Wenn es für jene etwas schlechthin Großes geben soll, so darf diese nicht die logische oder mathematische, sondern muß eine solche sein, deren Maßstab oder Grundmaß nicht durch Zahlbegriffe bestimmt werden kann. Ein solches Grundmaß ist die subjective Fassungskraft unserer Anschauung: die Beurtheilung gegebener Größen nach diesem Maßstab ist

*) Ebendas. A. Vom mathematisch Erhabenen. § 25—26. (S. 96—101.)

die ästhetische Größenschätzung, die (nicht durch den Verstand, sondern) durch unsere Einbildungskraft geschieht und kein bestimmendes, sondern ein reflectirendes Urtheil enthält. Die Einbildungskraft nimmt sich selbst zum Maßstab und beurtheilt daher eine Erscheinung, deren Größe durch dieses Maß nicht gefaßt werden kann, oder mit welcher verglichen, alles Maß unserer Einbildung zu klein ist, als schlechthin groß. Um eine gegebene Größe anschaulich oder bildlich vorzustellen, müssen wir die einzelnen Theile derselben nicht blos einen nach dem andern auffassen, sondern auch alle zusammenfassen: wenn mit der Auffassung (Apprehension) die Zusammenfassung (Comprehension) gleichen Schritt hält, so liegt das Bild der Größe völlig in der Fassungs- und Vorstellungskraft unserer Phantasie. Die Auffassung der Theile kann ins Unendliche fortgehen, nicht eben so deren Zusammenfassung, die, je weiter jene vorrückt, um so schwieriger ihr nachkommt und zuletzt eine Grenze erreicht, die sie nicht mehr zu überschreiten vermag. Hier ist die Schranke der Einbildungskraft, sie bezeichnet das Maximum ihres Fassungsvermögens oder „das ästhetisch größte Grundmaß der ästhetischen Größenschätzung". Eine solche Schranke giebt es in der logischen und mathematischen Größenschätzung nicht, der Verstand kann in der Auffassung und Zusammenfassung der Größen, der wachsenden wie der abnehmenden, ins Unendliche fortschreiten, da es ihm nicht um das Bild der Größe, sondern um ihren arithmetischen (algebraischen) Begriff oder ihre Gleichung zu thun ist. Das Maß der Einbildung oder das Grundmaß der ästhetischen Größenschätzung ist das Bild des Objects. Wenn die Auffassung seiner Theile weiter geht, als deren Zusammenfassung, die letztere also das Bild des Objects nicht zu Stande bringen kann, so ist das Maß unserer Einbildungskraft überschritten. Ein solches Object nun, dessen Größe bildlich vorzustellen unsere Phantasie sich vergeblich bemüht, oder in Vergleichung mit welchem jedes Bild, d. h. das Grundmaß unserer ästhetischen Größenschätzung zu klein ist, erscheint als schlechthin groß.*)

4. Widerstreit und Harmonie zwischen Einbildungskraft und Vernunft.

Nun fordert die Vernunft kraft jener Idee der Einheit und des Ganzen, die sie unserer Erkenntniß zum Ziel setzt, daß wir jedes Object in seiner Totalität vorstellen, also auch das Bild desselben vollenden;

*) Ebendas. § 26. (S. 101. S. 102—106.)

aber diese Forderung kann die Einbildungskraft nicht erfüllen. Hieraus entsteht in uns ein Widerstreit zwischen Sollen und Können, zwischen Vernunft und Einbildungskraft, ein Mißverhältniß unserer Gemüthskräfte, dessen erste Empfindung nur die unseres Unvermögens oder das Gefühl der Unlust sein kann. Wir fühlen die Ohnmacht unserer Einbildungskraft, unseres sinnlichen Vorstellungsvermögens und damit die unserer Sinnlichkeit überhaupt; wir erscheinen uns selbst als Sinnenwesen unendlich klein und nichtig in der Vergleichung mit dem schlechthin Großen. Aber indem wir als Sinnenwesen vor uns selbst gleichsam verschwinden und in den Staub sinken, offenbart sich darin zugleich unsere höhere Natur, denn wir selbst sind es, denen ihre eigene Sinnlichkeit unendlich klein und nichtig erscheint: also müssen wir unendlich mehr sein, als blos sinnliche Wesen, es muß uns ein der sinnlichen Natur schlechterdings überlegenes Vermögen inwohnen, welches kein anderes als unsere übersinnliche Natur oder die reine Vernunft selbst sein kann. Wenn wir uns selbst als Sinnenwesen vernichtet fühlen, so fühlen wir uns eben dadurch als übersinnliche, intelligible, vernünftige oder rein moralische Wesen, weil wir sonst unsere eigene Nichtigkeit nicht empfinden oder derselben inne sein könnten. Wären wir nur sinnliche Wesen, so könnten wir nicht vor uns selbst als solche erscheinen und die Nichtigkeit unserer sinnlichen Natur durchschauen. Die Ohnmacht unserer Sinnlichkeit und ihres Einbildungsvermögens fühlen wir nur kraft unserer übersinnlichen Natur und unserer reinen Vernunft. In der Ohnmacht der ersten fühlen wir die Macht der zweiten.

Die Vernunft ist das Vermögen der Ideen, diese lassen sich nicht sinnlich vorstellen, daher kann der Vernunft die Einbildungskraft nicht gleichkommen: eben darin offenbart sich das Vermögen der reinen Vernunft, daß ihre Begriffe von keiner sinnlichen Vorstellung gefaßt werden können, daß es von ihnen kein Bild noch Gleichniß giebt. Wenn daher die Einbildungskraft nicht zu leisten vermag, was die Vernunft fordert, so besteht eben darin das richtige Verhältniß beider: dieses Nichtkönnen der Einbildungskraft ist ihre der Vernunft angemessene Haltung. Jede Uebereinstimmung mit der letzteren wäre ein Widerspruch in der Natur dieser Vermögen, daher giebt es zwischen Vernunft und Einbildungskraft keine tiefere Uebereinstimmung, als wenn diese die Schranke ihrer Kraft, ihr Unvermögen und ihre Ohnmacht empfindet. Nicht daß sie unvermögend ist, sondern daß sie ihr Unvermögen empfindet, macht die Einbildungskraft conform der Vernunft. Wir em-

pfinden das Unvermögen unserer Einbildungskraft, ihren Widerstreit mit der Vernunft, ihre Unfähigkeit zu leisten, was jene fordert: diese erste Empfindung ist ein Gefühl der Unlust. Aber indem wir dieses Unvermögen der Einbildungskraft *fühlen*, so fühlen wir uns eben dadurch als reine Vernunft, die durch ihre Ideen fassen kann, was bildlich vorzustellen, die Einbildungskraft schlechterdings nicht vermag: diese unterwirft sich der Vernunft, erkennt deren Ueberlegenheit und stimmt eben dadurch mit derselben überein. Was wir jetzt empfinden, ist die Harmonie zwischen Einbildungskraft und Vernunft: diese zweite Empfindung ist ein Gefühl der *Lust*, vermittelt durch jenes erste Gefühl der Unlust.*)

II. Die Erklärung des Erhabenen.

1. Das erhabene Subject.

Die Harmonie zwischen Einbildungskraft und Vernunft besteht darin, daß die Vernunft als das höhere, der sinnlichen Vorstellung unendlich überlegene Vermögen anerkannt wird. Jedes andere Verhältniß wäre Disharmonie. Wir empfinden die Harmonie zwischen Einbildungskraft und Vernunft, sobald wir unser übersinnliches Wesen oder unsere reine Intelligenz erhaben fühlen über unsere Sinnlichkeit: *dieses Gefühl ist das Erhabene*. Es ist auch ein Gefühl der Lust, auch ein ästhetisches Wohlgefallen und eine Folge reiner Betrachtung, die sich auf die Harmonie unserer Gemüthskräfte gründet, aber hier besteht die Harmonie nicht zwischen Einbildungskraft und Verstand, sondern zwischen Einbildungskraft und Vernunft: diese Uebereinstimmung ist die Ueberlegenheit der Vernunft und das Gefühl derselben die erhabene Gemüthsstimmung. Das Erhabene ist daher unsere *Gemüthserhebung*. Wir nennen erhaben auch in objectiver Hinsicht nur, was uns durch seine bloße Betrachtung in diese Gemüthsstimmung versetzt. *Erhaben ist, was uns erhebt*. Das Erhabene im kantischen Sinn ist allein das Erhebende.

Erhebend sind diejenigen Objecte, in deren freier Betrachtung sich unsere Vernunft über unsere Sinnlichkeit erhebt, oder (was dasselbe heißt) deren reine Betrachtung niemals durch unsere sinnliche Vorstellungskraft zu Stande kommt: das sind solche Objecte, deren Größe

*) Ebendas. § 26—27. (S. 106—11.)

jeden sinnlichen Maßstab übertrifft, sowohl das Kräftemaß unserer Einbildung als das unseres sinnlichen Widerstandes. Diese Objecte sind schlechthin groß und gewaltig. Solche Erscheinungen erheben uns; darum erscheinen sie uns erhaben: das Große ist das Erhabene im mathematischen, das Gewaltige das im dynamischen Sinn. Vergleichen wir damit die kantischen Erklärungen, so sind dieselben jetzt völlig einleuchtend: „Erhaben ist das, was über alle Vergleichung groß ist." „Erhaben ist das, mit welchem in Vergleichung alles Andere klein ist." „Erhaben ist, was auch nur denken zu können, ein Vermögen des Gemüths beweist, das jeden Maßstab der Sinne übertrifft." „Erhaben ist das, was durch seinen Widerstand gegen das Interesse der Sinne unmittelbar gefällt." „Man kann das Erhabene so beschreiben: es ist ein Gegenstand (der Natur), dessen Vorstellung das Gemüth bestimmt, sich die Unerreichbarkeit der Natur als Darstellung von Ideen zu denken." In der Betrachtung des Erhabenen wird die Gewalt der Vernunft über die Sinnlichkeit durch die Einbildungskraft ausgeübt.*)

Der Kern in allen diesen Erklärungen ist derselbe. Sie bezeichnen ein Object, in dessen bloßer Betrachtung jedes beschränkte Vermögen niedersinkt, seine Ohnmacht erkennt, und eben deshalb das unbeschränkte Vermögen der Vernunftfreiheit sich erhebt. Das Bewußtsein dieser Freiheit ist eigentlich moralisch, die bloße Betrachtung ist rein ästhetisch. Wenn wir in der bloßen Betrachtung unserer Vernunftfreiheit innewerden, so ist dieses Bewußtsein oder diese Wahrnehmung der eigenen Unendlichkeit ästhetisch: es ist die Einbildungskraft im Gefühl ihres Unvermögens, die jenes Bewußtsein in uns erweckt.

Hieraus erklärt sich, warum im Erhabenen unsere Betrachtung nicht, wie im Schönen, ruhig ist, sondern bewegt. Die Harmonie der Gemüthskräfte ist hier nicht einfach und positiv, wie im Schönen die Uebereinstimmung zwischen Einbildungskraft und Verstand. Im Erhabenen wird das sinnliche Vermögen überwältigt und niedergeworfen, um das übersinnliche zu erheben und aufzurichten. Das für die Einbildungskraft Ueberschwängliche ist gesetzmäßig für die Vernunft. Das Gemüth wird abgestoßen und angezogen, das Gefühl des Erhabenen ist daher der schnelle Wechsel dieser beiden Gemüthsbewegungen, es ist eine aus Unlust entspringende Lust, eine in Harmonie sich auflösende Dissonanz, wir fühlen uns unendlich klein und gerade dadurch unend-

*) Ebendas. § 25. (S. 97, 99, 100.) Allg. Anmerkg. zur Expositon der ästhetischen reflectirenden Urtheile. (S. 120.)

lich groß. Genau so beschreibt Faust das erhabene Gefühl, das ihm die Erscheinung des Erdgeistes erweckt hat: „In jenem sel'gen Augenblicke ich fühlte mich so klein, so groß!" Diese Gemüthsbewegung in der bloßen Betrachtung eines Objects hat denjenigen ästhetischen Charakter, welcher das eigentliche Wesen des Erhabenen ausmacht. So gelangen wir zur letzten Erklärung des Erhabenen. Vorher wurde gesagt: erhaben ist, was uns erhebt, die erhebenden Objecte sind die erhabenen. Aber genau genommen sind es nicht die Objecte, die uns erheben, sondern unsere Betrachtung derselben, d. h. wir selbst erheben in dieser Betrachtung unsere Vernunft über unsere sinnliche Vorstellungskraft und bringen dadurch diese beiden Vermögen in ihr richtiges Verhältniß, d. h. in Harmonie. Also müssen wir, genau genommen, erklären: erhaben ist, was sich über das sinnliche Dasein erhebt. Zu dieser Erhebung ist nur die reine Vernunft in einem Sinnenwesen fähig, nur der Mensch als sinnlich-vernünftiges Wesen kann sich wahrhaft erheben. Darum ist das wahrhaft Erhabene nur der Mensch im Triumphe seiner moralischen Kraft über das sinnliche Vermögen und Dasein. In diesem Triumph erscheint das rein moralische Wesen des Menschen, und diese Sphäre unserer Freiheit ist das eigentliche Gebiet des Erhabenen. Nicht die Natur als solche ist erhaben, sondern allein der Mensch in seiner Erhebung, die als solche immer moralischer Natur ist. „Also ist die Erhabenheit in keinem Dinge der Natur, sondern nur in unserem Gemüthe enthalten, sofern wir der Natur in uns, dadurch auch der Natur (sofern sie auf uns einfließt) außer uns überlegen zu sein, uns bewußt werden können.*) So nimmt Schiller das Erhabene, wenn er den Astronomen zuruft: „Euer Gegenstand ist der erhabenste freilich im Raume, aber, Freunde, im Raum wohnt das Erhabene nicht!"

2. Die Subreption.

Die Einsicht in die eigentliche Natur des Erhabenen ist zunächst nicht ästhetisch, sondern kritisch. Man muß das Gefühl des Erhabenen genau analysiren, um zu dieser Erkenntniß zu gelangen. Das ästhetische Gefühl analysirt nicht sich selbst. Die Zergliederung ist Sache der Kritik. Jenes ist in die Betrachtung seines Gegenstandes vollkommen versenkt und nimmt darum für objective Erhabenheit, was im Grunde nur subjective ist. So ist das Gefühl des Erhabenen in einen Schein gehüllt

*) Ebendas. B. Vom Dynamisch-Erhabenen in der Natur. § 28. (S. 116.) Vgl. 25 u. 26. (S. 94. S. 105.)

und in einer Täuschung befangen, die erst die kritische Untersuchung des Geschmacks entdeckt und vernichtet: dieser Schein ist auch eine unvermeidliche Illusion, nicht in logischer, sondern in ästhetischer Rücksicht. Das Gefühl des Erhabenen ist eine durch Unlust bedingte Lust, eine negative Lust, die wir am besten Bewunderung nennen. Was uns mit Bewunderung und Achtung erfüllt, ist nicht das Sinnenobject, sondern die in uns entbundene Vernunftfreiheit, die Idee der Menschheit, die sich unwillkürlich in der Betrachtung solcher Objecte erhebt, welche vorzustellen kein sinnliches Vermögen ausreicht, und vor denen unser sinnliches Dasein gleichsam versinkt. Weil wir in dieser Betrachtung blos in das Object versenkt sind und nicht zugleich uns selbst beobachten (was nicht mehr ästhetitch, sondern kritisch wäre), so gewinnt unwillkürlich das Object den Schein des Erhabenen. Wir leihen dem letzteren den erhabenen und bewunderungswürdigen Charakter, den in der Betrachtung desselben unsere eigene übersinnliche Natur offenbart: dieses Leihen oder diese unwillkürliche Unterschiebung nennt Kant eine „gewisse Subreption". „Also ist das Gefühl des Erhabenen in der Natur Achtung für unsere eigene Bestimmung, die wir einem Objecte der Natur durch eine gewisse Subreption (Verwechselung einer Achtung für das Object, statt der für die Idee der Menschheit in unserem Subjecte) beweisen, welches uns die Ueberlegenheit der Vernunftbestimmung unserer Erkenntnißvermögen über das größte Vermögen der Sinnlichkeit gleichsam anschaulich macht." Es liegt in der Natur des Erhabenen, daß es die Sinnlichkeit zurückstößt und unter allen ästhetischen Vorstellungen am wenigsten auf die Sinne eingeht, daher auch am wenigsten sich mit solchem Beiwerk bekleidet, welches die letztere gewinnt und anzieht. Das wahrhaft Erhabene ist nie reizend: sein Charakter ist großartige Einfalt, so ist auch der Stil, in dem es dargestellt sein will.*)

3. Das erhabene Object.

Wenn uns die kantische Analytik des ästhetischen Urtheils lehrt, daß es im Grunde keine objective Erhabenheit giebt, so ist diese Erklärung blos auf die Erscheinungen der Natur oder Sinnenwelt zu beziehen und nicht so verstehen, als ob jener Schein des Erhabenen, den wir ihnen leihen, eine willkürliche Erdichtung wäre. Vielmehr giebt es gewisse Erscheinungen, die uns entweder durch ihre Größe, wie der

*) Ebendas. § 27. (S. 107—108.) B. Vom Dynamisch-Erhabenen in der Natur. § 28. (S. 111 - 118.) Allg. Anmerkg. zur Exposition u. s. f. (S. 129.)

gestirnte Himmel, das Weltmeer u. s. w., oder durch ihre Gewalt, wie Gewitter, Orkane, Erdbeben, Meeresstürme u. s. w., *nöthigen*, sie als schlechthin groß und gewaltig vorzustellen, weil sie das Maß unserer sinnlichen Vorstellungs- und Widerstandskraft absolut übersteigen, wir *müssen* in der bloßen Betrachtung solcher großen und gewaltigen Objecte die Ohnmacht unserer Sinnlichkeit fühlen, uns durch dieses Gefühl und die freie Betrachtung über die Schranken unserer sinnlichen Natur *erheben* und dadurch unserer Freiheit oder des unbeschränkten Vermögens unserer Vernunft inne werden. Aus dieser Erhebung entspringt jenes „begeisterte Wohlgefallen", das wir als das Gefühl des Erhabenen bezeichnen, *nur* in der Betrachtung solcher Objecte empfinden und daher nothwendig mit der Vorstellung derselben verknüpfen. „Die *Qualität* des Gefühls des Erhabenen ist: daß sie ein Gefühl der Unlust über das ästhetische Beurtheilungsvermögen an einem Gegenstande ist, die darin doch zugleich als zweckmäßig vorgestellt wird, welches dadurch möglich ist, daß das eigene Unvermögen das Bewußtsein eines unbeschränkten Vermögens desselben Subjects entdeckt, und das Gemüth das letztere *nur* durch das erstere ästhetisch beurtheilen kann." *) Die Nothwendigkeit dieses ästhetischen Urtheils folgt aus dem bestimmten Verhältniß unserer Gemüthskräfte, das in der Einrichtung unserer Vernunft selbst begründet ist, und von dem die Möglichkeit aller ästhetischen Betrachtung abhängt. Darin liegt der tiefste Grund, warum die letztere den Charakter der Gemeingültigkeit und Nothwendigkeit hat. „In dieser Modalität der ästhetischen Urtheile, nämlich der angemaßten Nothwendigkeit derselben, liegt ein Hauptmoment für die Kritik der Urtheilskraft. Denn die macht eben an ihnen ein Princip a priori kenntlich und hebt sie aus der empirischen Psychologie, in welcher sie sonst unter den Gefühlen des Vergnügens und Schmerzens (nur mit dem nichtssagenden Beiwort eines *feineren* Gefühls) begraben bleiben würden, um sie und vermittelst ihrer die Urtheilskraft in die Classe derer zu stellen, welche Principien a priori zum Grunde haben, als solche aber sie in die Transscendentalphilosophie hinüberzuziehen." **)

Das Gefühl des Erhabenen ist *Kraft-* und *Freiheitsgefühl*, das nur aus unserem eigensten Wesen hervorgehen und durch kein Object der Welt gemacht werden kann, wohl aber durch gewisse Objecte, die wir als schlechthin groß und gewaltig vorstellen müssen, hervorge-

*) Ebendas. § 27. (S. 110.) — **) Ebendas. § 29. (S. 118.)

rufen wird. Kraft wird durch Kraft geweckt. Unsere moralische Kraft ist unbeschränkt, unsere sinnlichen Kräfte sind beschränkt, sie sind, mit jener verglichen, absolut nichtig, jene ist, mit ihnen verglichen, absolut groß. Wir empfinden die Größe der einen durch die Nichtigkeit der anderen, und umgekehrt. Je tiefer daher alle Kräfte unserer sinnlichen Natur niedergeschlagen werden, um so höher und mächtiger erhebt sich das Gefühl unserer Freiheit und moralischen Kraft. Nun sind es die gewaltigen und unwiderstehlichen Mächte der Natur, gegen welche alle sinnlichen Menschenkräfte vergeblich aufgeboten werden, und deren Anblick uns die Nichtigkeit der letzteren und ihres Widerstandes so fühlbar macht, daß eben dadurch das moralische Kraft- und Freiheitsgefühl geweckt wird. Die Vorstellung der erhabenen Naturkräfte weckt die erhabene Willenskraft. Das dynamisch Erhabene außer uns weckt das moralisch Erhabene in uns und ruft dadurch unser höchstes Kraftgefühl hervor.

Die drohenden und zerstörenden Naturgewalten, die jedes menschlichen Widerstandes spotten und deshalb unsere Furcht erregen, diese furchtbaren Mächte der Natur sind recht eigentlich im dynamischen Sinn erhaben. Aber das Erhabene ist ein Object freier Betrachtung, und es giebt keinen Affect, der für die Gemüthsfreiheit erdrückender und tödtlicher wäre, als die Furcht. Man kann das Erhabene durch die Furcht so wenig empfinden, wie das Schöne durch den Appetit. Daher wird der Anblick jener furchbaren Mächte nur dann mit dem Gefühl des Erhabenen verknüpft sein, wenn man sie nicht fürchtet. Nur suche man diese Furchtlosigkeit nicht etwa in dem behaglichen Gefühle der Sicherheit vor der Gefahr, die von uns glücklicherweise so weit entfernt ist, daß wir nicht nöthig haben, sie zu fürchten. Das heißt die Furcht nicht überwinden, sondern genießen und den Zustand derselben, weil man für den eigenen Leib nicht zu zittern braucht, auf die ruhigste oder angenehmste Art in der Phantasie erleben. Der Gefahr Trotz bieten und die Zerstörung unseres leiblichen Daseins nicht fürchten, sondern die unzerstörbare moralische Kraft dagegen einsetzen und sich mit diesem Aufschwunge des Gemüths über das ganze Reich der vergänglichen Dinge erheben: darin besteht der wahrhaft erhabene, unerschütterliche und freie Willenszustand, wie jenes Kraft- und Freiheitsgefühl, das wir nur im Anblick vernichtender Gewalten, sei es in Wirklichkeit oder in der Phantasie, erleben. Wenn wir sie in der Phantasie erleben, so sind wir in die Betrachtung des Objects der-

gestalt versenkt, daß wir unseren inneren, durch ihren Anblick hervorgerufenen Zustand nicht erkennen und darum unsere Erhabenheit für die ihrige ansehen. So entsteht das dynamisch Erhabene oder so verwandelt sich die furchtbare Naturerscheinung in eine erhabene. „Also heißt die Natur hier erhaben, blos weil sie die Einbildungskraft zur Darstellung derjenigen Fälle erhebt, in welchen das Gemüth die eigene Erhabenheit seiner Bestimmung selbst über die Natur sich fühlbar machen kann." *)

Wenn wir nun jenes Kraft- und Freiheitsgefühl, das durch den Anblick furchtbarer Erscheinungen hervorgerufen wird und mitten in der Gefahr über ihr steht, nicht blos in der Phantasie erfahren, sondern in der Wirklichkeit bewähren, so *sind* wir selbst erhaben, und was allen erhabenen Erscheinungen zu Grunde liegt und ihr Wesen ausmacht, erscheint jetzt selbst als ein *Gegenstand*, dessen Erhabenheit jedem, auch ohne alle Cultur des ästhetischen Urtheils, auf der Stelle einleuchtet. Es giebt demnach Objecte, die erhaben sind und als erhabene Erscheinungen ohne alle Subreption beurtheilt werden: wir finden sie nicht in der Natur, sondern in der moralischen Welt, ihre Erhabenheit ist nicht dynamischer, sondern *moralischer* Art und erscheint in solchen Menschen, die das wirklich *sind* und *thun*, was wir im ästhetischen Gefühl des Erhabenen blos vorstellen und phantasiren.

Das nächste und treffende Beispiel, welches Kant wählt, um seine Lehre von der objectiven Erhabenheit auch im Hinblick auf die wilden Völker zu bestätigen, ist die kriegerische Tapferkeit, der Heldenmuth, welchen der *Krieg* braucht und erzeugt, und den alle Völker, die rohsten wie die civilisirtesten, mit Recht als eine erhabene Erscheinung betrachten, weil die Gefahr ihn nicht schreckt und die Aufopferung des Lebens ihm nichts kostet. Obgleich unser Philosoph kein Freund der Kriege war und in dem ewigen Frieden das erhabenste Ziel der Menschheit erblickte, hat er doch wegen der Todesverachtung, welche der Krieg mit sich bringt, die ästhetische Erhabenheit des letzteren im Gegensatz zu den Schwächen langer Friedenszustände vollständig zu würdigen gewußt. Für das ästhetische Urtheil ist der Feldherr immer erhabener, als der *Staatsmann*. „Selbst der Krieg, wenn er mit Ordnung und Heiligkeit der bürgerlichen Rechte geführt wird, hat etwas Erhabenes an sich und macht zugleich die Denkungsart des Volks, welches ihn auf

*) Ebendas. B. Vom Dynamisch-Erhabenen der Natur. § 28. (S. 111—13.)

diese Art führt, nur um desto erhabener, je mehreren Gefahren es ausgesetzt war und sich muthig darunter hat behaupten können; da hingegen ein langer Frieden den bloßen Handelsgeist, mit ihm aber den niedrigen Eigennutz, Feigheit und Weichlichkeit herrschend zu machen und die Denkungsart des Volks zu erniedrigen pflegt." *) Man ist an die Worte des Chors in der Braut von Messina erinnert:

Denn der Mensch verkümmert im Frieden,
Müssige Ruh ist das Grab des Muths,
— — — — — — — — — —
Aber der Krieg läßt die Kraft erscheinen,
Alles erhebt er zum Ungemeinen,
Selber dem Feigen erzeugt er den Muth.

Auch jenes erhabene Gefühl, welches der Anblick zerstörender Naturgewalten in uns weckt und zurückläßt, hat Schiller völlig im Geiste Kants dargestellt, wie er uns die Feuersbrunst und die Gemüthsstimmung schildert, womit der seiner Habe völlig beraubte Mensch auf die leergebrannte Stätte hinblickt: „Müssig sieht er seine Werke und bewundernd untergehen!"

Nun ist die Vorstellung jener moralischen Kraft, welche nicht blos zum subjectiven Gefühl des Erhabenen gehört, sondern in dem objectiven Charakter desselben erscheinen und ausgedrückt sein will, nothwendig mit der Idee des sittlichen Endzwecks verbunden. „Also muß das Erhabene jederzeit Beziehung auf die Denkungsart haben, d. i. auf Maximen, dem Intellectuellen und den Vernunftideen über die Sinnlichkeit Obermacht zu verschaffen." **) Daher ist es die von der Idee der Freiheit und Menschenwürde erfüllte Gesinnung und Thatkraft, die im genauesten Sinn den erhabenen Charakter und Gegenstand ausmacht. Der gute Wille ist als solcher kein wahrnehmbares, also auch kein ästhetisches Object, doch wird er das letztere, wenn er als Kraft erscheint, als feuriger Thatendrang, der ihn zu handeln nöthigt. Dann ist das Gute nicht blos Maxime, sondern Affect, nicht blos ideale Willensrichtung, sondern ein von den höchsten Zwecken der Menschheit ganz ergriffener Gemüthszustand: es ist nicht blos Gesinnung, sondern Begeisterung oder Enthusiasmus. „Die Idee des Guten mit Affect heißt der Enthusiasmus. Dieser Gemüthszustand scheint erhaben zu sein, dermaßen, daß man gemeiniglich vorgiebt, es könne ohne ihn nichts Großes ausgerichtet werden." ***

*) Ebendas. § 28. (S. 112—14.) — **) Ebendas. Allg. Anmerkung zur Exposition der ästhetischen reflectirenden Urtheile. (S. 128.) — ***) Ebendas. (S. 125.)

Der Enthusiasmus ist nicht Schwärmerei: jener ist ein erhabener, diese ein kranker Gemüthszustand; der Enthusiast erhebt seine Einbildungskraft über die Sinnenwelt und lebt mit ganzer Seele für die Verwirklichung der Ideen oder die Aufgaben der übersinnlichen Welt, der Schwärmer dagegen verliert sich brütend und grüblerisch in die Geheimnisse der Geisterwelt und verwandelt sie in imaginäre Objecte, die er wahrzunehmen sich einbildet; die Phantasie des ersteren ist zügellos, die des anderen regellos; jener mit seiner ungefesselten Einbildungskraft kann die wirkliche Welt und ihre Gesetze vergessen, dieser dagegen wird mit seiner verkehrten Einbildung dieselbe verfälschen, daher läßt sich der Enthusiasmus mit dem Wahnsinn, die Schwärmerei mit dem Wahnwitz vergleichen. In dieser Würdigung des Enthusiasmus und der Schwärmerei begegnen uns in der Kritik der Urtheilskraft dieselben Ansichten wieder, die wir in dem Versuch „über die Krankheiten des Kopfs" und in der Satyre „Träume eines Geistersehers" u. s. w. kennen gelernt haben.*)

Wie das Gefühl des Erhabenen ein begeistertes Wohlgefallen, so ist der Enthusiasmus die begeisterte gute Gesinnung. Was die Begeisterung von der rein moralischen Gesinnung unterscheidet, ist der Affect, der durch seine fortreißende Kraft die Gesinnung in unwillkürliche Handlung verwandelt und darum ästhetisch wirkt, aber zugleich durch seine blinde, ungestüme Art die Ueberlegung beeinträchtigt und die Gemüthsfreiheit hemmt. Man muß die Affecte wohl von den Leidenschaften unterscheiden, womit man sie nur zu häufig verwechselt hat: jene sind Gefühls- oder Empfindungszustände, diese dagegen Begehrungszustände; der Affect bestimmt die Temperatur und Triebkraft des Willens, die Leidenschaft die Richtung und das Object desselben; jener kann das Gute stürmisch und unüberlegt verfolgen, diese ergreift und verfolgt ihre unsittlichen Zwecke mit voller Absicht und Ueberlegung. Daher wird im Affect die Freiheit des Gemüths nur gehemmt, in der Leidenschaft aber aufgeboben. Unwille und Zorn sind Affecte, Haß und Rache sind Leidenschaften.**)

Je affectloser und freier (im moralischen Sinne) das Gemüth ist, um so erhabener erscheint der Charakter, wenn diese Affectlosigkeit sich in seiner Handlungsweise darstellt. Eine solche ruhige Erhabenheit nennt

*) Ebendas. (S. 129.) Vgl. dieses Werk: Bd. III. (3. Aufl.) Buch I. Cap. XV. S. 239—41. S. 256 flgd. — **) Kritik der Urtheilskraft. Erster Theil. Abschn. I. Buch II. Allg. Anmerkg. u. s. w. (S. 125 Anmerkg.)

unſer Philoſoph edel und bewunderungswürdig. Die Leidenſchaft iſt nie erhaben, die Affecte können es ſein, wenn ſie feuriger, thatkräftiger, rüſtiger Art ſind, wie die „wackeren Affecte", die Kant von den „ſchmelzenden" unterſcheidet. Es gilt die gute Sache, die affectvoll ergriffen und gewollt wird. So kann der Unwille und Zorn über das Schlechte, ſelbſt die Verzweiflung darüber, wenn ſie entrüſtet und nicht etwa verzagt iſt, einen erhabenen Eindruck machen. In ſolchen Affecten erſcheint die Kraft zum Guten mit dem Bewußtſein ihrer ſiegreichen Macht über den Widerſtand des Schlechten. Mit Recht redet man von einem edlen Zorn und einer edlen Entrüſtung.*) Wie erhaben hat Schiller dieſe Affecte empfunden! Wie ergreifend und herrlich haben die beiden Freunde des Dichters, Dannecker und Goethe, uns den Ausdruck derſelben dargeſtellt!

Nur die tapferen Affecte des Guten ſind erhaben, nie die ſchmelzenden, da dieſe unſere Kraft zum Guten, wie unſere Widerſtandskraft gegen das Böſe und die Uebel der Welt nur als Ohnmacht und alles Vertrauen darauf mit Unluſt empfinden: woraus ein weicher, leicht rührbarer und gerührter Seelenzuſtand hervorgeht, der nie eine erhabene, doch in der Form der Frömmigkeit und des Gottvertrauens eine ſchöne Sinnesart zeigen kann, aber als Hang zur Rührung in eine völlig werthloſe Empfindelei ausartet. Wie der Enthuſiasmus durch ſeine moraliſche Thatkraft von aller Schwärmerei, durch die ungeſtüme Macht ſeines Affects von der Beſonnenheit der rein moraliſchen Geſinnung, durch die Uneigennützigkeit ſeiner affectvollen Empfindung von aller Leidenſchaft, ſo iſt er durch die Energie und Tüchtigkeit ſeiner Affecte von aller Empfindſamkeit oder Sentimentalität unterſchieden. Wie die Schwärmer, ſo ſind auch die ſentimentalen Leute nicht Enthuſiaſten, ſondern Phantaſten: beide nehmen Objecte, die nur in ihrer Phantaſie ſind, für wirkliche Dinge; jene ſehen Geiſter, wo keine ſind und ſein können, dieſe täuſchen ſich nicht blos über die Macht, ſondern auch über die Exiſtenz der Uebel, ſie halten die wirklichen für unüberwindlich und die eingebildeten für wirklich: daher befinden ſie ſich mit Vorliebe in ſchmerzlich gerührter Stimmung und genießen ihre kraftloſen und weichen Affecte als die Vorzüge feiner und gefühlvoller Seelen.**)

Die erhabene Gemüthsart ſteht im Gegenſatze gegen die zahlreichen Mächte der Welt, die dem Guten widerſtreben, und das tiefe und ſchmerz-

*) Ebendaſ. (S. 126.) — **) Ebendaſ. (S. 126—27.)

liche Gefühl dieſes Contraſtes kann ſie dergeſtalt beherrſchen, daß ſie ſich iſolirt und von der Welt zurückzieht. Nun iſt die Frage: ob „die Abſonderung von aller Geſellſchaft auch als etwas Erhabenes anzuſehen ſei?“ Es wird alſo gefragt: ob mit den Affecten erhabener Charaktere auch eine gewiſſe Art des Weltſchmerzes oder der peſſimiſtiſchen Stimmung ſich vertragen könne? Da man die großen Denker heutzutage auf den Peſſimismus zu unterſuchen pflegt, ſo ſollte man bei Kant nicht überſehen, wie er in ſeiner Kritik der Urtheilskraft dieſe Frage geſtellt und beantwortet hat. Sie lautet in der kürzeſten Form: giebt es eine erhabene Miſanthropie? Menſchenhaß und Menſchenſcheu ſind nie erhaben, jener iſt eine häßliche Leidenſchaft, dieſe ein furchtſamer und verächtlicher Affect. Es kann daher nur von einer ſolchen Miſanthropie die Rede ſein, welche ſich mit der Philanthropie nicht blos verträgt, ſondern aus ihr hervorgeht: d. i. eine ſolche, die nicht das Wohlwollen für die Menſchen, nur das Wohlgefallen an ihnen nach einer langen und traurigen Erfahrung verloren hat. Der Gegenſtand dieſer Erfahrung ſind die wirklichen Uebel, die nicht etwa das Schickſal über uns verhängt, ſondern welche die Menſchen ſich gegenſeitig anthun, und die aus ihren feindſeligen Geſinnungen, d. h. aus der häßlichen Miſanthropie entſpringen. Aus dem grundſätzlichen Wohlwollen folgt eine grundſätzliche Antipathie wider jene gehäſſigen Geſinnungen, die das Gegentheil aller Menſchenliebe ausmachen und in der Menſchenwelt eben ſo weit verbreitet als tief eingewurzelt ſind. Die Leiden, welche das Schickſal uns zufügt, erwecken ſchmerzliche und mitleidige Affecte, die ſchmelzender, aber nicht erhabener Art ſind, wogegen diejenigen Leiden, welche die menſchliche Bosheit und Schlechtigkeit verurſacht, energiſchen Unwillen und jene grundſätzliche Antipathie hervorrufen müſſen, die zu den rüſtigen Affecten gehört und den Eindruck einer erhabenen Trauer macht. Wenn Sauſſure von einer Alpengegend in Savoyen ſagt: „es herrſcht daſelbſt eine gewiſſe abgeſchmackte Traurigkeit“, ſo kannte er „doch auch eine intereſſante Traurigkeit, welche der Anblick einer Einöde einflößt, in die ſich Menſchen wohl verſetzen möchten, um von der Welt nichts weiter zu hören noch zu erfahren, die denn doch nicht ſo ganz unwirthbar ſein muß, daß ſie nur einen höchſt mühſeligen Aufenthalt für Menſchen darböte. Ich mache dieſe Anmerkung nur in der Abſicht, um zu erinnern, daß auch Betrübniß (nicht niedergeſchlagene Traurigkeit) zu den rüſtigen Affecten gezählt werden könne, wenn ſie in moraliſchen

Ideen ihren Grund hat, wenn sie aber auf Sympathie gegründet und als solche auch liebenswürdig ist, sie blos zu den schmelzenden Affecten gehöre, um dadurch auf die Gemüthsstimmung, die nur im ersten Fall erhaben ist, aufmerksam zu machen".*)

Die erhabene Gemüthsart wurzelt, wie die religiöse, in der moralischen Kraft und Gesinnung. Da nun die Furcht nie erhaben sein kann, so mußte sich unser Philosoph die Frage aufwerfen: ob denn die Gottesfurcht, dieser Grundzug der religiösen Gesinnung, den Charakter einer erhabenen Gemüthsart entbehre? Es giebt, wie seine Religionslehre gezeigt hat, eine wahre und eine falsche Gottesfurcht: jene ist erhaben, weil sie das Gegentheil aller niedrigen Furcht ist, diese dagegen niedrig und klein, wie die Furcht selbst, die sich in den Staub wirft, weil sie vor der Macht Gottes, wie vor einer zerstörenden Naturgewalt, zittert und durch die äußeren Zeichen der Demuth die göttliche Strafe abwenden und die Gunst Gottes erwerben möchte. Eine solche Furcht verfälscht die Erhabenheit Gottes, während die wahre Gottesfurcht, d. h. die gottgefällige Gesinnung allein im Stande ist, diese Erhabenheit zu erkennen. „Auf solche Weise unterscheidet sich Religion von Superstition, welche letztere nicht Ehrfurcht für das Erhabene, sondern Furcht und Angst vor dem übermächtigen Wesen, dessen Willen der erschreckte Mensch sich unterworfen sieht, ohne ihn doch hochzuschätzen, im Gemüthe gründet, woraus dann freilich nichts als Gunstbewerbung und Einschmeichelung statt Religion des guten Lebenswandels entspringen kann." So stimmt Kants Lehre vom Erhabenen in der Kritik der Urtheilskraft mit seiner Religionslehre völlig überein und bestätigt durch das ästhetische Gefühl, was diese von der religiösen Gesinnung erklärt hatte.**)

Da sich die erhabenen Gefühle und Erscheinungen auf das moralische Gefühl gründen, so ergeben sich hieraus einige Folgerungen, die das Urtheil über das Erhabene in seinem specifischen Unterschiede von dem Urtheil über das Schöne betreffen. Beide sind allgemeingültig und nothwendig, weil sie allgemein mittheilbar sind, aber der Sinn für das Erhabene wird in seiner Ausbildung mit der des moralischen Gefühls gleichen Schritt halten müssen und sich darum langsamer entwickeln, als der Sinn für das Schöne; er bedarf, um richtig zu urtheilen, mehr als dieser der Cultur, so wenig er durch die letztere er-

*) Ebendas. (S. 129—31.) — **) Ebendas. § 29. (S. 114—16.)

zeugt wird. Die Urtheile über das Schöne wie über das Erhabene sind ästhetischer Art und gehören zu dem Beurtheilungsvermögen, welches wir Geschmack nennen, doch lassen wir dieses Wort in der Anwendung lieber von der Beurtheilung des Schönen, als von der des Erhabenen gelten. Dies zeigt sich besonders in der negativen Anwendung. Die Unempfindlichkeit und Gleichgültigkeit für das Schöne erscheint uns stets als ein Mangel an Geschmack, dagegen die für das Erhabene als ein Mangel an Gefühl. Wem der Sinn für die Schönheit einer Erscheinung fehlt, von dem sagen wir: er habe keinen Geschmack. Wem dagegen der Sinn für die Erhabenheit der Natur oder großer Charaktere abgeht, von dem sagen wir: er habe kein Gefühl. „Beides aber fordern wir von jedem Menschen und setzen es auch, wenn er einige Cultur hat, an ihm voraus, nur mit dem Unterschiede, daß wir das Erstere, weil die Urtheilskraft darin die Einbildung blos auf den Verstand als Vermögen der Begriffe bezieht, geradezu von jedermann, das Zweite aber, weil sie darin die Einbildungskraft auf Vernunft als Vermögen der Ideen bezieht, nur unter einer subjectiven Voraussetzung (die wir aber jedermann ansinnen zu dürfen uns berechtigt glauben) fordern, nämlich des moralischen Gefühls im Menschen, um hiermit auch diesem ästhetischen Urtheile Nothwendigkeit beizulegen.“*)

Viertes Capitel.

Die Deduction der reinen ästhetischen Urtheile und die Dialektik der ästhetischen Urtheilskraft.

I. Natur und Kunst.

1. Die freie Schönheit.

Wir haben in der reflectirenden Urtheilskraft das mittlere, vom Verstande zur Vernunft gleichsam auf dem Uebergange begriffene Vermögen, dessen Princip die natürliche Freiheit oder Zweckmäßigkeit war, entdeckt und die ästhetische Beurtheilung von der logischen und moralischen genau unterschieden. Zwischen dem logischen und ästhetischen Urtheile steht das teleologische, zwischen dem ästhetischen Urtheile und

*) Ebendas. § 29. (S. 116—18.)

dem moralischen, genauer gesagt zwischen dem Schönen und Guten, steht der Begriff des Erhabenen; in der Mitte, gleich weit entfernt von dem Sinnlichen, Logischen und Moralischen, steht das Schöne. Es ist unabhängig von jedem Interesse sinnlicher oder praktischer Art, es ist das Wohlgefallen in der freien und ruhigen Betrachtung der Dinge. Kants großes Verdienst ist, daß er zuerst diese Eigenthümlichkeit der ästhetischen Vorstellungsweise erleuchtet hat. Das erste von ihm zur Erläuterung gewählte Beispiel ist gerade in dieser Rücksicht gut und lehrreich, denn es läßt den Punkt, auf den es ankommt, deutlich hervorspringen. „Wenn mich jemand fragt, ob ich den Palast, den ich vor mir sehe, schön finde, so mag ich zwar sagen: ich liebe dergleichen Dinge nicht, die blos für das Angaffen gemacht sind, oder wie jener irokesische Sachem: ihm gefalle in Paris nichts besser als die Garküchen; ich kann noch überdem auf gut rousseauisch auf die Eitelkeit der Großen schmälen, welche den Schweiß des Volkes auf so entbehrliche Dinge verwenden; ich kann mich endlich gar leicht überzeugen, daß, wenn ich mich auf einem unbewohnten Eilande ohne Hoffnung, jemals wieder zu Menschen zu kommen, befände und ich durch meinen bloßen Wunsch ein solches Prachtgebäude hinzanbern könnte, ich mir auch nicht einmal diese Mühe darum geben würde, wenn ich schon eine Hütte hätte, die mir bequem genug wäre. Man kann mir alles dieses einräumen und gut heißen, nur davon ist jetzt nicht die Rede. Man will nur wissen, ob die bloße Vorstellung des Gegenstandes in mir mit Wohlgefallen begleitet sei, so gleichgültig ich auch immer in Ansehung der Existenz des Gegenstandes dieser Vorstellung sein mag. Man sieht leicht, daß es auf dem, was ich aus dieser Vorstellung in mir selbst mache, nicht auf dem, worin ich von der Existenz des Gegenstandes abhänge, ankomme, um zu sagen, er sei schön, und zu beweisen, ich habe Geschmack. Ein jeder muß eingestehen, daß dasjenige Urtheil über Schönheit, worin sich das mindeste Interesse mengt, sehr parteilich und kein reines Geschmacksurtheil sei. Man muß nicht im Mindesten für die Existenz der Sache eingenommen, sondern in diesem Betracht ganz gleichgültig sein, um in Sachen des Geschmacks den Richter zu spielen.“*)

Wenn nun ein Object durch die bloße Betrachtung unmittelbar gefällt, so gründet sich dieses Gefühl der Lust auf das freie Spiel unserer vorstellenden Kräfte, d. h. auf die spielende Uebereinstimmung

*) Kritik der Urtheilskraft. Erster Theil. Abschn. I. Buch I. § 2. (Bd. VII. S. 45.) Vgl. oben S. 425.

zwischen Einbildungskraft und Verstand. Die Einsicht in dieses Verhältniß der Gemüthskräfte ist maßgebend für die Erkenntniß des Schönen. Die Einbildungskraft harmonirt mit dem Verstande, d. h. sie bildet ihre Vorstellung vollkommen gesetzmäßig, sie handelt nicht regellos, sondern intellectuell; sie stimmt mit dem Verstande spielend überein, d. h. sie steht nicht unter dem Zwange des Verstandes und bildet ihre Vorstellung nicht nach vorgeschriebenen Begriffen, sondern handelt völlig ungezwungen, frei und unabhängig von jeder gegebenen Regel. In der ästhetischen Betrachtungsweise ist die Einbildungskraft ebenso gesetzmäßig als frei: sie ist gesetzmäßig ohne Gesetz, sie schafft zweckmäßig ohne Absicht. Es liegt darum in der Natur der ästhetischen Einbildungskraft, daß ihre Vorstellungen jede absichtliche Gesetzmäßigkeit, jede erzwungene Regelmäßigkeit ausschließen. Das absichtlich Regelmäßige ist steif und deshalb stets geschmackswidrig. Ein englischer Park in seiner scheinbaren Regellosigkeit ist dem Spiele der ästhetischen Einbildungskraft weit angemessener, als die steife und prosaisch symmetrische Gartenkunst des französischen Geschmacks.*)

Wenn das Object durch die bloße Betrachtung gefällt, so gefällt es durch seine bloße Form. Was die letztere außerdem noch gefällig macht, ist nicht mehr rein ästhetisch, sondern sinnliches, auf Reiz und angenehme Empfindungen berechnetes Beiwerk. Die Form ist die Hauptsache, sie ist das eigentlich ästhetische Object. In der bildenden Kunst besteht die reine Form in der Zeichnung, in der musikalischen in der Composition.**)

Das rein ästhetische Object ist die freie Schönheit. Frei ist das vorgestellte Object, wenn es weder von einem andern abhängt, noch zu seiner Betrachtung einen Begriff verlangt, durch den es bestimmt und vervollständigt wird. So sind z. B. alle Zierrathen, wie Schmuck, Rahmen u. dgl. dienende Schönheiten oder „ästhetische Parerga".***) Daher nennt Kant alle Objecte des ästhetischen Wohlgefallens, in denen sich eine Gattung verkörpert, „anhängende Schönheiten", weil ihre Betrachtung den Gattungsbegriff voraussetzt und ihre Schönheit diesem Begriffe gleichsam anhängt. Jedes Kunstwerk ist nach einer Idee geschaffen, die in unserer Betrachtung gegenwärtig sein muß, oder wir können das Kunstwerk selbst nicht ästhetisch beurtheilen. Das eigentliche Gebiet der freien Schönheit, wie Kant den Begriff nimmt, wird darum

*) Ebendas. Allg. Anmerkg. zum ersten Abschnitt der Analytik. (Bd. VII. S. 87—91.) — **) Ebendas. § 14. (S. 69 flgd.) — ***) Ebendas. § 14. (S. 70.)

nicht in der Kunst, sondern blos in der Natur entdeckt werden. Auch die animalische Naturschönheit ist noch anhängender Art. Wir müssen die Gattung, den Typus des Thier- und Menschenleibes kennen, um diese Naturformen ästhetisch zu würdigen und sie als schön oder nicht schön zu beurtheilen. Je nachdem sich die Gattung vollkommener oder unvollkommener in den Individuen ausprägt und darstellt, bestimmt sich das ästhetische Urtheil: hier verbindet sich der Begriff der Schönheit mit dem der Vollkommenheit, das ästhetische Wohlgefallen mit dem intellectuellen. Daher ist das Gebiet der freien Schönheit eigentlich nur auf dem Schauplatz des ungebundenen, elementaren Naturlebens zu suchen. Je absichtsloser die Naturerscheinungen sind, je weniger sie etwas Bestimmtes bedeuten, um so freier ist ihre Schönheit, um so reiner ihre ästhetische Wirkung. So werden wir mit dem Begriffe der freien und ungebundenen Schönheit auf die landschaftliche Natur und das Stillleben hingewiesen, und Rousseaus ästhetische Empfindungsweise rechtfertigt sich noch vor dem Richterstuhle der kantischen Kritik. Zugleich bemerken wir, wie unter dem Gesichtspunkt der letzteren Schönheit und Erhabenheit in der objectiven Welt unendlich weit von einander abstehen und gleichsam die Pole der ästhetischen Welt ausmachen: das Gebiet der Schönheit ist die einsame, freie, absichtslos waltende Natur, das idyllische Naturleben; das der Erhabenheit der sittliche Wille in seiner Hingebung und Aufopferung für die Idee der Menschheit. Man könnte die freie Schönheit im Sinne Kants mit den Worten des Chors in der Braut von Messina bezeichnen: „Auf den Bergen ist Freiheit! Der Hauch der Grüfte steigt nicht hinauf in die reinen Lüfte, die Welt ist vollkommen überall, wo der Mensch nicht hinkommt mit seiner Qual!"*)

2. Die anhängende Schönheit.

Der Begriff der „anhängenden Schönheit" bahnt uns den Weg zu einer wichtigen ästhetischen Lehre. Das Object gefällt auch hier blos durch seine Form, aber diese gefällt mehr oder weniger: das ästhetische Wohlgefallen ist graduell verschieden, das ästhetische Urtheil richtet sich nach der Formvollkommenheit, die eine unendliche Stufenleiter von Graden erlaubt. Freie Schönheiten sind nicht graduell verschieden. Schöne Landschaften lassen sich schwer oder gar nicht vergleichen, jede ist nur sie selbst. Dagegen beurtheilen wir den thierischen oder mensch-

*) Ebendas. § 16. (S. 74—77.)

lichen Körper ästhetisch verschieden, wir finden den einen schöner als den andern, je nachdem uns seine Form mehr oder weniger vollkommen erscheint. Nun ist diese Vollkommenheit nichts anderes als der Uebereinstimmungsgrad zwischen Gattung und Individuum; je reiner der Typus der ersten sich in der Bildung des zweiten darstellt, um so vollkommener ist die Form des letzteren, um so schöner das Individuum selbst. Mithin besteht hier die ästhetische Beurtheilung in der Vergleichung des Objects mit seinem Gattungsbegriff: diese Vergleichung ist intellectuell, die Beurtheilung der anhängenden Schönheit daher ein intellectuelles Geschmacksurtheil. Ein solches Urtheil verlangt eine Richtschnur oder ein Richtmaß, wonach sich der Grad des ästhetischen Wohlgefallens bestimmt. Die vorgestellte Form wird beurtheilt, indem wir sie mit dem Begriff der Gattung vergleichen: daher ist der letztere das Richtmaß unseres Urtheils. Nun ist die Gattung als solche keine Erscheinung, sondern eine Idee; die im Individuum verkörperte Idee ist das Ideal. Die Gradunterschiede unseres ästhetischen Wohlgefallens und Urtheils sind demnach nur möglich kraft eines *Ideals*, womit wir die gegebene Erscheinung vergleichen. Hier entsteht die Frage: welches ist das Ideal des ästhetischen Urtheils?

3. Das Ideal der Schönheit.

Die Idee der Gattung ist der Zweck, dem das Individuum entsprechen soll, sie ist dessen *innerer* Zweck. Erscheinungen, die keinen Zweck haben, der sich bildlich vorstellen läßt, haben auch kein Ideal: es giebt von Landschaften und Gegenden keine Ideale, denn diese sind nicht gattungsmäßige (anhängende), sondern individuelle (freie) Schönheiten. Erscheinungen, die ihren Zweck außer sich haben, sind ebenso wenig eines Ideals fähig: es giebt von Mitteln, Geräthschaften und dergleichen keine Ideale. Erscheinungen, die dienender Natur sind, selbst wenn ihre Zweckmäßigkeit innerer Art ist, erlauben nur ein untergeordnetes, relatives Ideal, also kein solches, das für die ästhetische Urtheilskraft überhaupt maßgebend sein kann. Das ästhetische Ideal muß die *höchste Idee* der ästhetischen Urtheilskraft sein. Es bleiben mithin nur solche Objecte übrig, die ihren Zweck in sich selbst haben und schlechterdings nicht dienender Natur sind. Die einzige Erscheinung dieser Art ist der *Mensch*, darum ist nur der Mensch fähig, das Ideal der Schönheit zu sein: die höchste Vorstellung der ästhetischen Urtheilskraft ist das *menschliche Ideal*. Hier unterscheiden sich auf das Deutlichste

die freie und anhängende Schönheit: jene in ihrer Vollendung ist die idyllische Natur, diese in ihrer Vollendung ist das menschliche Ideal. Hier unterscheidet sich auf das Deutlichste die reine Vernunft und die ästhetische Urtheilskraft: das Ideal der ersten ist Gott, das der zweiten der Mensch.

Zu der Bestimmung des menschlichen Ideals gehören zwei Begriffe: 1. die Idee des Selbstzwecks, dieser Grundbegriff der moralischen Vernunft, und 2. die Vorstellung der normalen menschlichen Erscheinung. Erst durch die letztere wird die Idee des Menschen zum ästhetischen Ideal. Kant nennt sie deshalb „die ästhetische Normalidee": Idee, weil diese Vorstellung nicht empirisch gegeben ist, auch durch sie nichts empirisch gegeben werden kann; ästhetische Idee, weil es die Einbildungskraft ist, die sie hervorbringt, und Normalidee, weil sie unserem ästhetischen Urtheile die Norm oder Richtschnur giebt. Die ästhetische Normalidee ist kein Gattungsbegriff, den der Verstand macht; sie ist nicht eine Summe von Merkmalen, sondern eine individuelle Vorstellung, welche die Einbildungskraft aus dem ihr geläufigen Stoff bekannter Vorstellungen hervorbringt. Aus so vielen Menschen, die sie wahrgenommen, bildet die Phantasie die normale Erscheinung, gleichsam den mustergültigen Menschen, den „Kanon", wie die Alten gesagt haben. Nach diesem Kanon beurtheilt sie die menschlichen Formen, nach seiner Vorschrift richtet sich die künstlerische Darstellung. Was zur Normalidee hinzukommen muß, um sie individuell und lebendig zu machen, ist das Charakteristische. Das Normale und Charakteristische vereinigen und durchdringen sich in der wirklichen Schönheit. Wenn das Charakteristische auf Kosten des Normalen übertrieben wird, so geht die Schönheit verloren, und es entsteht die Carricatur; wenn sich das Normale auf Kosten des Charakteristischen und Individuellen geltend macht, so entsteht die leblose, abstracte Figur, die nicht schön ist, sondern nur richtig, nicht künstlerisch, sondern akademisch, nicht ästhetisch, sondern schulgerecht.*)

II. Die schöne Kunst.

1. Der Begriff der Kunst.

Der Begriff des Ideals bahnt uns den Weg zu einer neuen ästhetischen Einsicht. Das Ideal ist in der natürlichen Erscheinung nicht voll-

*) Ebendas. § 17. (S. 77—82.)

kommen dargestellt, es ist nicht empirisch gegeben, sondern soll ästhetisch gegeben werden, also muß dasselbe als natürliche Erscheinung ästhetisch hervorgebracht werden: dies geschieht durch die Kunst.

Die Erkenntniß des Schönen ist nicht Wissenschaft, sondern Kritik, die Erzeugung desselben nicht Wissenschaft, sondern Kunst. Wie das Schöne vom Angenehmen und Nützlichen, so ist die schöne Kunst von der angenehmen und mechanischen zu unterscheiden: sie soll das Ideal in eine natürliche Erscheinung verwandeln: ihre Aufgabe ist daher die vollkommene Darstellung der ästhetischen Idee. Das Schöne ist demnach die Aufgabe und Absicht der Kunst, während es doch keine absichtliche Wirkung sein, noch als solche gelten will. Die Kunst handelt absichtsvoll, doch soll ihr Werk als ein absichtsloses erscheinen und beurtheilt werden, sie soll schaffen, wie die Einbildungskraft vorstellt: gesetzmäßig ohne Gesetz, zweckmäßig ohne Zweck. „Also muß die Zweckmäßigkeit im Producte der schönen Kunst, ob sie zwar absichtlich ist, doch nicht absichtlich scheinen: d. i. die schöne Kunst muß als Natur anzusehen sein, ob man sich ihrer zwar als Kunst bewußt ist. Als Natur aber erscheint ein Product der Kunst dadurch, daß zwar alle Pünktlichkeit in der Uebereinkunft mit Regeln, nach denen allein das Product das werden kann, was es sein soll, angetroffen wird, aber ohne Peinlichkeit, ohne daß die Schulform durchblickt, d. i. ohne eine Spur zu zeigen, daß die Regel dem Künstler vor Augen geschwebt und seinen Gemüthskräften Fesseln angelegt habe."*)

2. Eintheilung und Werth der Künste.

Der Begriff des Ideals enthält zugleich das Eintheilungsprincip der Kunst. Die Kunst ist der Ausdruck ästhetischer Ideen, die ästhetische Normalidee ist der Mensch. Nun ist die Ausdrucksweise des Menschen, wodurch er sein Inneres offenbart, eine dreifache: nämlich Wort, Geberde und Ton oder Articulation, Gesticulation und Modulation; das Wort ist die ausdrucksvolle Vorstellung, die Geberde der ausdrucksvolle Körper, der Ton die ausdrucksvolle Stimmung und Empfindung. Die Erscheinung des menschlichen Ideals in seinem ganzen Umfange fordert daher drei verschiedene Künste: die ästhetische Darstellung der Gefühle und Gedanken ist die redende Kunst, die des menschlichen Körpers die

*) Ebendas. Buch II. Deduction der reinen ästhetischen Urtheile. § 43—45. (Bd. VII. S. 163—67.)

bildende Kunst, die der Affecte und Stimmungen die Musik. Die redenden Künste sind Beredsamkeit und Dichtkunst, die bildenden Plastik und Malerei, die ihre Ideen in der Sinnenanschauung ausdrücken: die Plastik geht auf die Sinnenwahrheit, die Malerei auf den Sinnenschein. Das nächste Object der Plastik ist der menschliche Körper, ihre weiteren sind die Körper, welche mit dem menschlichen Dasein zunächst zusammenhängen, das Haus und die Geräthe: sie ist Bildhauerkunst, Baukunst, Tektonik. Unter den bildenden Künsten steht am höchsten die Malerei, genauer gesagt die Zeichenkunst, weil sie die Grundlage aller bildenden Kunst ausmacht und den größten Umfang der Darstellung hat, denn sie kann alles sichtbar Gestaltete ausdrücken. Zur Malerei im weitesten Sinn rechnet Kant auch die kunstvolle auf den schönen Sinnenschein berechnete Zusammenstellung der Objecte, die malerisch ordnende Gartenkunst, die ästhetische Einrichtung und Decoration der Zimmer, die Bekleidung der Wände, Anordnung der Zimmergeräthe u. s. f., zuletzt auch die menschliche Kleidung, das künstlerisch behandelte Kostüm.

Von der redenden und bildenden Kunst, in welcher letzteren die Zeichnung das Wesentliche ausmacht, unterscheidet Kant die Musik und Malerei, soweit diese nicht Zeichnung ist, sondern Farbenkunst. Rede und Form (Zeichnung) machen uns Vorstellungen anschaulich, Ton und Farbe dagegen stellen für sich nichts Bestimmtes vor und beziehen sich nicht auf Vorstellungen, sondern auf Empfindungen, deren genußreiches und schönes Spiel durch die künstlerische Zusammenstellung der Farben und Töne bewirkt wird. Gleichartige Sinnesempfindungen, wie die des Gesichts oder des Gehörs, sind graduell verschieden, und die verschiedenen Empfindungs- oder Stimmungsgrade stehen zu einander in bestimmten Verhältnissen; die richtigen Verhältnisse oder die wohlgemessenen Proportionen der Töne und Farben bilden deren Form und Ordnung: diese ist durch die Wissenschaft mathematisch bestimmbar und wird durch die Kunst ästhetisch vernehmbar. Beurtheilen wir die Musik (und nach ihrer Analogie die Farbenkunst) als sinnliche Darstellung der Tonverhältnisse, die selbst mathematisch bestimmte Ordnungen und Formen sind, so gilt die Musik durchaus als schöne Kunst. Dieses Urtheil wird dadurch bestätigt, daß zu ihrer Auffassung das bloße Sinnesorgan nicht ausreicht, denn das beste Gehör im akustischen Sinn ist noch lange nicht musikalisches Gehör. Beurtheilen wir dagegen die Musik blos als das genußreiche Spiel der Empfindungen, so ist ihre Wirkung ein sinn-

liches Wohlgefühl, das Kant bis in die körperlichen Organe verfolgt. Dann gilt die Musik nur als angenehme Kunst.*)

Diese Erwägung bestimmt den doppelseitigen Werth, den Kant der Musik in der Rangordnung der Künste zuerkennt. Offenbar ist die höchste unter allen Künsten die Poesie, denn nirgends bringt die Einbildungskraft tiefer und umfaßt ein größeres Gebiet. Beurtheilen wir den Werth der Künste nach dem Umfange und der Stärke der Einbildungskraft, wie weit dieselbe reicht und wie tief in die menschliche Natur sie eindringt, so ist kein Zweifel, daß die Dichtkunst den ersten Rang behauptet. Dagegen ist die Beredsamkeit, wenn sie sich mit poetischen Mitteln ausschmückt, eine falsche Kunst. Will sie überzeugen, so ist sie ein Geschäft des Verstandes; will sie blenden und überreden, so braucht sie die Mittel der Einbildungskraft als Kunstgriffe, Kunstgriffe aber sind nicht Kunst. „In der Dichtkunst geht alles ehrlich und aufrichtig zu. Sie erklärt sich, ein bloßes, unterhaltendes Spiel mit der Einbildungskraft, und zwar der Form nach einstimmig mit Verstandesgesetzen, treiben zu wollen, und verlangt nicht, den Verstand durch sinnliche Darstellung zu überschleichen und zu verstricken." „Ich muß gestehen", sagt Kant anmerkungsweise, „daß ein schönes Gedicht mir immer ein reines Vergnügen gemacht hat, anstatt daß die Lesung der besten Rede eines römischen Volks- oder jetzigen Parlaments- oder Kanzelredners jederzeit mit dem unangenehmen Gefühl der Mißbilligung einer hinterlistigen Kunst vermengt war, welche die Menschen als Maschinen in wichtigen Dingen zu einem Urtheile zu bewegen versteht, das im ruhigen Nachdenken alles Gewicht bei ihnen verlieren muß."**)

Vergleicht man mit der redenden Kunst die anderen Künste, so steht der Sprache nichts näher als der Ton, der Poesie nichts näher als die Musik. Sie ist die Sprache der Empfindung. Kant beurtheilt an dieser Stelle die Musik durch ihre Vergleichung mit der menschlichen Stimme. „Der Reiz derselben, der sich so allgemein mittheilen läßt, scheint darauf zu beruhen, daß jeder Ausdruck der Sprache im Zusammenhang einen Ton hat, der dem Sinne desselben angemessen ist, daß dieser Ton mehr oder weniger einen Affect des Sprechenden bezeichnet und gegenseitig auch im Hörenden hervorbringt, der denn in diesem umgekehrt auch die Idee erregt, die in der Sprache mit solchem Tone ausgedrückt wird, und daß, so wie die Modulation gleichsam eine

*) Ebendas. § 51. (S. 183—89.) — **) Ebendas. § 53. (S. 192 Anmerkg.)

allgemeine jedem Menschen verständliche Sprache der Empfindungen ist, die Tonkunst diese für sich allein in ihrem ganzen Nachdruck, nämlich als Sprache der Affecte ausübt und so nach dem Gesetze der Association die damit natürlicher Weise verbundenen ästhetischen Ideen allgemein mittheilt; daß aber, weil jene ästhetischen Ideen keine Begriffe und bestimmte Gedanken sind, die Form der Zusammensetzung dieser Empfindungen (Harmonie und Melodie) nur, statt der Form einer Sprache, dazu dient, vermittelst einer proportionirten Stimmung derselben (welche, weil sie bei Tönen auf dem Verhältniß der Zahl der Luftbebungen in derselben Zeit, sofern die Töne zugleich oder auch nacheinander verbunden werden, beruht, mathematisch unter gewisse Regeln gebracht werden kann) die ästhetische Idee eines zusammenhängenden Ganzen einer unnennnbaren Gedankenfülle einem gewissen Thema gemäß, welches den in dem Stücke herrschenden Affect ausmacht, auszudrücken." *)

In dieser Bedeutung als schöne Kunst steht die Musik über den bildenden Künsten, die von der Malerei durch die Bildhauerei zur Baukunst herabsteigen; als angenehme Kunst beurtheilt, die nur mit Empfindungen spielt und keine bestimmten Vorstellungen bietet, steht die Musik unter der bildenden Kunst und ist von allen Künsten die unterste. Sie geht von Empfindungen zu unbestimmten Ideen, die bildende Kunst von bestimmten Ideen zu Empfindungen; die plastischen Eindrücke sind bleibend, die musikalischen vorübergehend. Zu dieser der Musik ungünstigen Vergleichung fügt Kant noch den Vorwurf, den er persönlich gegen sie auf dem Herzen hat: „Außerdem hangt der Musik ein gewisser Mangel der Urbanität an, daß sie, vornehmlich nach Beschaffenheit ihrer Instrumente, ihren Einfluß weiter, als man ihn verlangt, (auf die Nachbarschaft) ausbreitet und so sich gleichsam aufdrängt, mithin der Freiheit anderer außer der musikalischen Gesellschaft Abbruch thut, welches die Künste, die zu den Augen reden, nicht thun, indem man seine Augen nur wegwenden darf, wenn man ihren Eindruck nicht einlassen will. Es ist hiermit fast so, wie mit der Ergötzung durch einen sich weit ausbreitenden Geruch bewandt. Der, welcher sein parfümirtes Schnupftuch aus der Tasche zieht, tractirt alle um und neben sich wider ihren Willen und nöthigt sie, wenn sie athmen wollen, zugleich zu genießen; daher es auch aus der Mode gekommen ist". Dazu

*) Ebendas. § 53. (S. 193.)

fügt er die Anmerkung: „Diejenigen, welche zu den häuslichen Andachtsübungen auch das Singen geistlicher Lieder empfohlen haben, bedachten nicht, daß sie dem Publicum durch eine solche lärmende (eben dadurch gemeiniglich pharisäische) Andacht eine große Beschwerde auflegten, indem sie die Nachbarschaft entweder mitzusingen oder ihr Gedankengeschäft niederzulegen nöthigten".*)

Uebrigens will Kant seine Eintheilung der Künste ausdrücklich nur als Versuch betrachtet wissen, der keine ausschließende Geltung beansprucht. Das Wichtigste ist der Grundgedanke selbst: daß die Künste unter den Gesichtspunkt des menschlichen Ideals gestellt und von hier aus unterschieden werden. Dieser könnte fruchtbarer und strenger durchgeführt werden, als Kant in seiner Skizze versucht hat; er faßt das eintheilende Princip so eng, daß er sich die Möglichkeit nimmt, die Architektur als eine selbständige Kunst zu begreifen. Ueberhaupt leistet er mehr in der Association, als in der Unterscheidung der Künste. So wird der Malerei die Gartenkunst, der Musik die Farbenkunst zugesellt, die beiden letzteren bilden eine eigene Gattung unter dem Namen des „schönen Spiels der Empfindungen". Dieses Spiel selbst ist in gewisser Rücksicht nichts weiter als ein angenehmer Wechsel, und hier bietet sich von selbst die Vergleichung mit allen von der Kunst im weitesten Sinn erfundenen Spielen, die den Menschen angenehm unterhalten und erheitern. So wird dem Tonspiele das Glücksspiel und Gedankenspiel verglichen, die insgesammt den vergnüglichen Wechsel der Empfindungen zum Ziel haben. Das Gedankenspiel ist das spielende Urtheil oder der Witz. Bei dieser Gelegenheit giebt Kant seine Erklärung des Lächerlichen. Der Witz ist der lächerliche Einfall, es werden Vorstellungen in uns erregt, die unsere Erwartung spannen, wir sind begierig, wie sich die Reihe dieser Vorstellungen vollenden wird, da wird eine neue Idee hinzugefügt, die den angeregten vollkommen widerspricht und unsere Erwartung damit in nichts auflöst: in dieser Auflösung besteht das Lächerliche. „Das Lachen ist ein Affect aus der plötzlichen Verwandlung einer gespannten Erwartung in nichts." Wir haben etwas ganz Anderes erwartet, als plötzlich eintritt. Diese plötzliche Täuschung ist als spielende Ueberraschung ein angenehmer und darum ergötzlicher Wechsel von Empfindungen; es ist die angenehme Zerstreuung, womit wir uns vom Ernste des Lebens abspannen. Den Druck des Lebens zu erleichtern,

*) Ebendas. § 53. (S. 195.) Vgl. Kants Brief an Hippel vom 9. Juli 1784. (Bd. III. dieses Werks. 3. Aufl. S. 94.)

habe uns die Natur den Schlaf und die Hoffnung gegeben, sagte Voltaire. „Den Schlaf, die Hoffnung und das Lachen," setzt Kant hinzu.

Das Erhabene und Lächerliche sind entgegengesetzte Empfindungsweisen: im Erhabenen geht das ästhetische Wohlgefallen in das moralische über, im Lächerlichen besteht das ästhetische Wohlgefallen im Wechsel angenehmer Empfindungen; das Erhabene wird von Kant moralisch, das Lächerliche sensualistisch begründet. Während er Burkes physiologische Theorie vom Gefühle des Schönen und Erhabenen ganz verwirft, weil dadurch die Gemeingültigkeit dieser Gefühle unbegreiflich gemacht werde,*) giebt er selbst von den Wirkungen des Lächerlichen eine rein physiologische Erklärung.**)

3. Das Genie.

Wir haben den Begriff der Kunst bestimmt und eingetheilt. Jetzt entsteht die Frage nach ihrer Möglichkeit. Der Geschmack erklärt das ästhetische Urtheil, nicht das ästhetische Product. Welches also ist das künstlerische Vermögen? Das Schöne ist die Absicht der Kunst, aber nicht die Wirkung dieser Absicht; die Kunst handelt gesetzmäßig ohne Gesetz, absichtlich ohne Absicht. Das Gesetz, wonach sie schafft, ist keine Verstandesregel, keine Kunstvorschrift, also kann dieses Gesetz nur eine Naturnothwendigkeit innerer Art sein; es ist die Natur des Künstlers, die das Gesetz giebt, es ist eine angeborene Gemüthsanlage, die der Kunst die Regel vorschreibt: diese Anlage ist *Genie*, das Kunstwerk ist Product des Genies, und die Kunst selbst nur durch Genie möglich.

Das Genie ist nicht die Geschicklichkeit, nach einer Regel zu handeln, sondern die Macht, die Regel zu geben: es ist schöpferisch und durchaus *originell*. Seine Originalität ist gesetzmäßig und darum vorbildlich; nicht alles Originelle ist genial, auch der Widersinn kann originell sein: das Genie ist in seiner Ursprünglichkeit mustergültig oder *exemplarisch*. Es handelt mustergültig und zugleich vollkommen natürlich, es ist in keiner Weise durch den Verstand oder Willen gemacht, in keiner Weise von der Reflexion abhängig: es ist in seiner Art völlig reflexionslos oder *naiv*. Weil es naturmäßig schafft, darum ist sein Product weder wissenschaftlich noch moralisch, sondern ästhetisch oder künstlerisch. Das Genie kann nur künstlerisch wirken und sein

*) Ebendas. Allg. Anmerkg. zur Exposition der ästhetischen reflectirenden Urtheile. (S. 131 flgd.) — **) Ebendas. § 54. Anmerkg. (S. 195—200.)

Product nichts anderes sein als ein Kunstwerk. Darum giebt es nur in der Kunst Genies, nicht in der Sittlichkeit noch in der Wissenschaft.

Was auf Begriffen beruht, kann gelernt werden; was dagegen hervorzubringen, nur durch Naturanlage möglich ist, das ist unlernbar. Darin ist das Genie einzig in der Rangordnung der Geister. Was das Genie erzeugt, hätte niemals durch Nachahmung erzeugt, also niemals erlernt werden können: darin liegt der specifische Unterschied zwischen dem Genie und dem wissenschaftlichen Kopf, der absolute Unterschied zwischen ihm und dem bloßen Nachahmungsgeiste, der nichts selbst hervorbringen, sondern nur dienen kann, wie das Werkzeug dem Werkmeister, wie der Pinsel dem Maler, daher der Philosoph die Köpfe dieser Art mit dem Worte „Pinsel" bezeichnet. Es giebt auch in der Wissenschaft erfinderische und bahnbrechende Geister, sogenannte „große Köpfe", die aber anderer Art als die Genies sind, denn was sie entdeckt und erfunden haben, hätte auch können gelernt werden und ist vollständig begriffen und gelernt worden. In den Werken Newtons, eines der größten Köpfe, ist nichts Unlernbares, sein ganzer Entdeckungsgang läßt sich durchschauen und vollkommen begreiflich darstellen. Dagegen die Schöpfung eines Kunstwerks ist schlechterdings unnachahmlich, unlernbar. Homer ist nicht ebenso begreiflich, wie Newton! „Im Wissenschaftlichen also ist der größte Erfinder vom mühseligsten Nachahmer und Lehrlinge nur dem Grade nach, dagegen von dem, welchen die Natur für die schöne Kunst begabt hat, specifisch unterschieden." In dem Genie wirken alle ästhetischen Vermögen, Geschmack, Verstand, Einbildungskraft, in der höchsten Belebung auf schöpferische Weise; aber wie diese Vermögen in der genialen Natur gemischt sind, das läßt sich eben so wenig kritisch bestimmen, wie das Genie selbst. Hier ist die Grenze, wo die Kritik der Kunst mit ihren rationalen Einsichten still steht.*)

Es ist interessant, an dieser Stelle die kritische Philosophie mit ihren Nachfolgern zu vergleichen. Kant unterscheidet genau zwischen Wissenschaft und Kunst: als letzten Grund der Erkenntniß erklärt die Kritik der reinen Vernunft das reine Bewußtsein; als letzten Grund der Kunst erklärt die Kritik der ästhetischen Urtheilskraft das Genie. Fichte macht das reine Bewußtsein zum Princip der Philosophie, Schelling das Genie, indem er den Unterschied zwischen Wissenschaft und Kunst, Philosophie und Poesie aufhebt. So wird aus dem kantischen

*) Ebendas. § 46—50. (S. 168—83.)

Kunstprincip in der Naturphilosophie ein Weltprincip, in der ihr verwandten Romantik ein Lebensprincip.

III. Die Deduction der reinen Geschmacksurtheile.

1. Der Bestimmungsgrund der ästhetischen Urtheile.

Das ästhetische Urtheil ist durchgängig bestimmt. Das Schöne und Erhabene muß unterschieden werden, ebenso die freie und anhängende Schönheit, der Begriff der anhängenden Schönheit oder Formvollkommenheit führte zur Lehre vom Ideal, diese zur Lehre von der Kunst, diese zum Begriff des Genies. Die Frage: was sind ästhetische Urtheile? ist vollständig beantwortet. Jetzt ist zu untersuchen, wie ästhetische Urtheile möglich sind? Die Möglichkeit der Kunst erklärt sich aus dem Genie, wie das ästhetische Urtheil aus dem Geschmack. Wie ist der Geschmack selbst möglich? Die Auflösung dieser Frage geschieht durch die „Deduction der reinen ästhetischen Urtheile". So verlangte die Vernunftkritik die Deduction der reinen Verstandesbegriffe, d. h. die Rechtfertigung derselben in Rücksicht auf die Erfahrung, die Begründung ihrer Rechtsansprüche auf empirische Geltung oder objective Realität. Damals wurde gefragt: mit welchem Rechte können Begriffe, die doch in ihrem Ursprunge durchaus subjectiv sind, allgemeine und nothwendige, d. h. objective Geltung in Anspruch nehmen? Jetzt wird gefragt: mit welchem Rechte können Geschmacksurtheile, die doch völlig subjectiv sind, die Beistimmung jedes Einzelnen oder nothwendige Geltung beanspruchen? Dies ist die Frage, die in der Deduction der reinen ästhetischen Urtheile gelöst werden soll.

In jedem ästhetischen Urtheil wird eine anschauliche Vorstellung (Wahrnehmung) als ein Object des Wohlgefallens beurtheilt und letzteres dem Objecte von uns hinzugefügt: daher war das ästhetische Urtheil synthetisch. Das ästhetische Wohlgefallen ist nicht particular, wie die sinnlich afficirte Empfindung, sondern es wird in jedem anderen Subjecte vorausgesetzt, und die Beistimmung der anderen gilt, ohne daß wir ihre Urtheile eingeholt und deren Uebereinstimmung mit dem unsrigen erfahren haben: das ästhetische Wohlgefallen ist allgemein. Diese Allgemeinheit ist nicht empirisch begründet, sondern unabhängig von allen empirischen Beweisgründen; daher muß das ästhetische Wohlgefallen in der menschlichen Natur als solcher begründet sein und a priori gelten: ästhetische Urtheile sind daher synthetische Urtheile

a priori. Die Aufgabe der Kritik der Urtheilskraft gehört unter das allgemeine Problem der Transscendentalphilosophie: wie sind synthetische Urtheile a priori möglich?*)

Das Wohlgefallen gründet sich auf das Gefühl der Lust oder Unlust. Wie kann ein Gefühl a priori sein? In diesem Punkte liegt die Schwierigkeit. Durch das Gefühl nehmen wir nur unseren Gemüthszustand wahr; jede Wahrnehmung, sie sei äußere oder innere, ist empirisch und darum nie a priori. Eine ganz andere Bewandtniß hatte es mit den reinen Verstandesbegriffen, die nicht wahrgenommen, sondern nur gedacht werden konnten. Wir haben in den kritischen Untersuchungen ein Gefühl a priori kennen gelernt: das moralische. Dieses Gefühl war die nothwendige Wirkung des Sittengesetzes auf unsere Empfindung, es war bedingt durch die Vorstellung der Pflicht, also durch einen Vernunftbegriff von allgemeiner Geltung. Das ästhetische Gefühl ist durch keinerlei Begriffe bedingt. Daher ist die Aufgabe der ästhetischen Deduction in jeder Rücksicht eigenthümlicher und von allen ähnlichen Aufgaben im Reiche der Kritik verschiedener Art. Wir beurtheilen einen Gegenstand durch das Gefühl der Lust, durch diese individuelle, von dem Begriffe des Gegenstandes ganz unabhängige Empfindung; wir urtheilen zugleich, daß dem vorgestellten Gegenstand dieses Gefühl in jedem anderen Subjecte anhängt. Wie ist das möglich? „Wie ist ein Urtheil möglich, das blos aus dem eigenen Gefühle der Lust an einem Gegenstande, unabhängig von dessen Begriff, diese Lust, als der Vorstellung desselben Objects in jedem anderen Subject anhängig, a priori, d. i. ohne fremde Beistimmung abwarten zu dürfen, beurtheilt?" **)

Es handelt sich in der ganzen Frage blos um den Bestimmungsgrund des ästhetischen Wohlgefallens. Ist dieser allgemeiner Natur, so ist es auch das ästhetische Wohlgefallen. Also wodurch wird das letztere bestimmt? Nicht durch den sinnlichen Eindruck, sondern durch die bloße Betrachtung oder Beurtheilung des Objects, aber diese Beurtheilung wird nicht durch Begriffe bestimmt. Begriffe bilden die Materie oder den Inhalt des Urtheils: diese Anschauung wird unter diesen Begriff subsumirt. Wenn nun die Betrachtung des Objects nicht durch Begriffe, also nicht durch den Urtheilsinhalt bestimmt wird, so kann sie nur bestimmt werden durch die von jedem bestimmten Stoff unabhängige

*) S. oben Cap. II. S. 421—22. — **) Kritik der Urtheilskraft. Theil I. Abschn. I. Deduction der reinen ästhetischen Urtheile. § 36. Von der Aufgabe der Deduction der Geschmacksurtheile. (S. 144 - 46.)

Urtheilsform, d. h. durch die Form der Urtheilskraft. Dann ist es nicht diese Anschauung, die diesem Begriff untergeordnet wird, sondern es ist das Vermögen der Anschauung, das sich dem Vermögen der Begriffe subsumirt: es ist die Verbindung dieser beiden Gemüthskräfte, die Uebereinstimmung zwischen Einbildungskraft und Verstand, worin die reine Form der Urtheilskraft besteht. Wenn also ein Object uns durch seine bloße Betrachtung unmittelbar gefällt, so ist der Grund kein anderer als die Zweckmäßigkeit dieser Vorstellung für die bloße Form unserer Urtheilskraft oder ihre Angemessenheit zur harmonischen Beschäftigung der vorstellenden Gemüthskräfte, d. h. der Vorstellungszustand, in dem Einbildungskraft und Verstand spielend übereinstimmen. Kurz gesagt: der Bestimmungsgrund des ästhetischen Wohlgefallens ist die Form unserer Urtheilskraft; diese Form ist in allen dieselbe, also ist auch das dadurch bestimmte Wohlgefallen in allen dasselbe Gefühl der Lust, mithin haben die ästhetischen Urtheile mit Recht Anspruch auf allgemeine Geltung.*)

2. Die ästhetische oder erweiterte Denkart.

Der ästhetische Sinn ist Gemeinsinn. Wenn wir einen Gegenstand rein ästhetisch beurtheilen, so urtheilen wir zugleich in der Seele jedes anderen oder denken an der Stelle desselben. Daher ist die ästhetische Betrachtungsweise eine erweiterte Denkart, da sie sich über die Schranken des bloßen Privaturtheils erhebt. Alles Denken, sofern es im Urtheilen besteht, muß drei Forderungen erfüllen, die man als Maximen des gemeinen oder gesunden Menschenverstandes ansehen kann. Man urtheilt nicht, wenn man nicht selbst urtheilt, sondern nur fremde und überlieferte Meinungen nachspricht. Daher heißt die erstere Forderung: „Selbstdenken". Unser Denken kann selbständig, also vorurtheilsfrei, aber zugleich sehr bornirt und in die Schranken der privaten Urtheilskraft dergestalt eingeengt sein, daß wir unfähig sind, uns in den Standpunkt anderer zu versetzen. Darum fordert die zweite Maxime: „an der Stelle jedes Andern denken". Dies geschieht durch die erweiterte Denkart, die das Gegentheil der bornirten und die Wohlthat der ästhetischen Betrachtung ist, vermöge deren wir uns über die subjectiven Privatbedingungen des Urtheils, worin so viele wie eingeklammert sind, erheben und in den Standpunkt anderer, also in einen allgemeinen Stand-

*) Ebendas. § 37—38. (S. 146—47.) Vgl. oben Cap. II. S. 430—33.

punkt versetzen, von dem aus wir über unser eigenes Urtheil reflectiren. Aber es ist nicht genug, vorurtheilsfrei, d. h. nach eigener Art, und in der Seele anderer, d. h. in Uebereinstimmung mit dem ästhetischen, allgemein mittheilbaren Gefühl zu denken, es soll auch vernunftgemäß d. h. folgerichtig gedacht werden. Daher lautet die dritte Forderung: „jederzeit mit sich selbst einstimmig denken". „Die erste ist die Maxime der vorurtheilsfreien, die zweite der erweiterten, die dritte der consequenten Denkungsart". „Man kann sagen: die erste dieser Maximen ist die Maxime des Verstandes, die zweite der Urtheilskraft, die dritte der Vernunft." Es leuchtet ein, daß und warum die erweiterte Denkungsart mit der Ausübung der ästhetischen Urtheilskraft zusammenfällt.*)

IV. Die Dialektik der ästhetischen Urtheilskraft.

1. Die Antinomie des Geschmacks.

Diese Erklärung der ästhetischen Urtheile enthält zugleich die Auflösung des Widerspruchs, den die Kritik in der Gültigkeit der ästhetischen Urtheile entdeckt. Die Entdeckung und Auflösung widerstreitender Vernunftsätze ist bekanntlich die Sache der Dialektik. Es giebt auch eine Dialektik der ästhetischen Urtheilskraft, wie es eine der theoretischen und der praktischen Vernunft gab.

Der Bestimmungsgrund des Geschmacks ist blos subjectiv: darum ist der Geschmack individuell oder jeder hat seinen eigenen. Die Harmonie in Geschmacksurtheilen erscheint als eine zufällige Uebereinstimmung, die nicht auf Begriffe gegründet noch durch Beweise festgestellt werden kann: darum läßt sich über den Geschmack nicht disputiren. Doch streitet man über die ästhetischen Eindrücke und Urtheile, über Kunst und Kunstkritik. Dies wäre unmöglich, wenn nicht objective Bestimmungsgründe des Geschmacks angenommen würden. Ueber die Verschiedenheit der Empfindungen und Sensationen streitet niemand, aber sein ästhetisches Urtheil vertheidigt jeder, so sehr er den Geschmack selbst für etwas Eigenartiges hält. Man wird also in Ansehung des Geschmacks beides behaupten: daß er blos individuell und zugleich allgemeingültig oder allgemein mittheilbar sei, daß er keine Norm und daß er eine

*) Kritik der Urtheilskraft. Theil I. Abschn. I. Deduction u. s. w. § 40. Vom Geschmack als einer Art von sensus communis. (S. 151—55.)

Norm habe, daß er sich nicht auf Begriffe und daß er sich auf Begriffe gründe, daß man über den Geschmack nicht disputiren und doch streiten könne. Offenbar verhalten sich diese Sätze, welchen Ausdruck sie auch annehmen mögen, wie Thesis und Antithesis, sie bilden eine Antinomie, die Kant so formulirt: „1. Thesis. Das Geschmacksurtheil gründet sich nicht auf Begriffe, denn sonst ließe sich darüber disputiren (durch Beweise entscheiden). 2. Antithesis. Das Geschmacksurtheil gründet sich auf Begriffe, denn sonst ließe sich darüber auch nicht einmal streiten (auf die nothwendige Beistimmung anderer mit diesem Urtheile Anspruch machen)".*)

Nach dem, was wir ausgemacht haben, ist die Auflösung einfach. Das ästhetische Urtheil gründet sich auf das Gefühl, also nicht auf Begriffe: mithin hat die Thesis Recht. Aber das ästhetische Gefühl gründet sich auf die Harmonie der Gemüthskräfte, d. h. auf einen rein menschlichen, allgemeinen Gemüths- oder Vorstellungszustand, also ist auch das ästhetische Gefühl allgemein mittheilbar und nicht blos individuell: mithin hat die Antithesis ebenfalls Recht. Das Wort Begriff ist vieldeutig. In einem anderen Sinn nimmt es die Thesis, in einem anderen die Antithesis: diese Verschiedenheit klar machen, heißt die Antinomie der ästhetischen Urtheilskraft auflösen. Begriff ist jede Vorstellung von umfassender und allgemeiner Geltung. Wenn sich diese Vorstellung anschaulich darstellen läßt, so ist der Begriff bestimmt; wenn sie sich nicht anschaulich machen läßt, so ist der Begriff unbestimmt. Von den Objecten der Anschauung, von den Bedingungen der Erfahrung haben wir bestimmte Begriffe; dagegen von der Zweckmäßigkeit der Natur, von ihrer Angemessenheit zur Form unserer Urtheilskraft, von der Harmonie zwischen Verstand und Phantasie nur einen unbestimmten. Vergleichen wir mit dieser Unterscheidung der Begriffsarten unsere Antinomie, so ist ihre Auflösung einleuchtend. Das Geschmacksurtheil gründet sich nicht auf Begriffe, nämlich nicht auf bestimmte: in diesem Sinn hat die Thesis Recht. Das Geschmacksurtheil gründet sich auf Begriffe, nämlich auf unbestimmte: in diesem Sinn hat die Antithesis Recht. So vertragen sich beide Sätze vollkommen miteinander, und ihr Widerstreit ist beseitigt.**)

---

*) Ebendas. Abschn. II. Die Dialektik der ästhetischen Urtheilskraft. § 55. § 56. Vorstellung der Antinomie des Geschmacks. (S. 203—205.) — **) Ebendas. § 57. Auflösung der Antinomie des Geschmacks. (S. 205—208.)

2. Der Idealismus der Zweckmäßigkeit.

Die Zweckmäßigkeit der Natur für die Form unserer Urtheilskraft ist ein unbestimmter Begriff, weil dieselbe nicht weiter bestimmt werden kann. Der Bestimmungsgrund dieser Zweckmäßigkeit kann nur in dem liegen, wovon wir keinen Begriff haben noch jemals gewinnen können: „in dem übersinnlichen Substrate der Menschheit", in ihrem intelligibeln Wesen. Dieses Princip der subjectiven Zweckmäßigkeit ist die einzige Möglichkeit, die Antinomie des Geschmacksurtheils zu lösen, der einzige Erklärungsgrund des Geschmacks. Nehmen wir irgend ein anderes Princip als diese Idealität der natürlichen Zweckmäßigkeit, so ist das Geschmacksurtheil unmöglich.

Das Princip des Geschmacks ist entweder empirisch oder rational und demgemäß die Geschmackslehre entweder Empirismus oder Rationalismus. Setzen wir, sie sei Empirismus, so ist der Geschmack gleich dem Gefühle des Angenehmen oder Unangenehmen, d. h. sinnlich: dann ist das Geschmacksurtheil particular, wie die Empfindung, es ist ein Wahrnehmungsurtheil, also nicht mehr ästhetisch. Setzen wir, die Geschmackslehre sei Rationalismus, so ist das Princip des Geschmacks entweder ein Verstandes- oder ein Vernunftbegriff oder der Begriff der natürlichen Zweckmäßigkeit: im ersten Fall wäre das Geschmacksurtheil logisch, im zweiten moralisch, in beiden Fällen ein allgemeingültiges Erkenntnißurtheil, also nicht mehr ästhetisch. Es bleibt daher nur der Rationalismus mit dem Princip der natürlichen Zweckmäßigkeit übrig: dieses gilt entweder objectiv oder nur subjectiv und begründet daher entweder den Realismus oder den Idealismus der Zweckmäßigkeit. Setzen wir, die Geschmackslehre beruhe auf dem Realismus der Zweckmäßigkeit, so müßte die Natur selbst die Absicht haben, ihre Producte der menschlichen Betrachtung wohlgefällig zu machen, sie müßte nicht Natur, sondern Künstler und Kunstwerk sein: dann richtet sich unsere Beurtheilung nach Naturzwecken, mit denen wir die Naturproducte vergleichen, und unser Geschmacksurtheil ist nicht mehr ästhetisch, sondern teleologisch.

Also ist das einzig mögliche Princip des Geschmacks die Idealität der natürlichen Zweckmäßigkeit. Nur dadurch läßt sich die Antinomie der ästhetischen Urtheilskraft auflösen. Richtet sich das Geschmacksurtheil nach der subjectiven Zweckmäßigkeit, so ist es einerseits blos subjectiv, andererseits auf ein Princip oder eine Idee gegründet und darum allgemeingültig. Demnach sind es die Principien des kritischen oder

transſcendentalen Idealismus, wodurch allein die Antinomien und Widerſprüche der Vernunft gelöſt werden können. Wenn Raum und Zeit für Beſchaffenheiten der Dinge an ſich gelten, ſo giebt es für die Antinomien der rationalen Kosmologie keinerlei Löſung, ſo iſt die Freiheit undenkbar, alſo auch die Antinomie der praktiſchen Vernunft unlösbar. Wenn die äſthetiſche Zweckmäßigkeit eine Beſchaffenheit der Dinge an ſich iſt, ſo iſt die Antinomie des Geſchmacks unlösbar, und der Geſchmack ſelbſt unmöglich. Daher iſt es 1. die Idealität des Raumes und der Zeit und 2. die Idealität der natürlichen Zweckmäßigkeit, wodurch allein in der menſchlichen Vernunft Erkenntniß, Freiheit, Geſchmack möglich und begreiflich werden, worauf ſich das Wahre, Gute und Schöne, jedes in ſeiner Weiſe, gründen.

Fünftes Capitel.

Die Analytik der teleologiſchen Urtheilskraft.

I. Das Princip der Teleologie.

1. Die objective Zweckmäßigkeit.

Das Princip der natürlichen Zweckmäßigkeit vereinigte den Naturbegriff mit dem Freiheitsbegriff. Ohne dieſe Vereinigung blieb ein unverſöhnlicher Gegenſatz zwiſchen Natur und Freiheit, ſinnlicher und ſittlicher Welt, theoretiſcher und praktiſcher Vernunft. Auch iſt gezeigt worden, daß die Einrichtung der menſchlichen Vernunft dieſes Princip fordert und enthält. Das Princip ſelbſt iſt weder theoretiſch noch praktiſch, es wird dadurch weder unſere Erkenntniß der Dinge noch unſer Handeln beſtimmt, es wird überhaupt dadurch nicht beſtimmend, ſondern allein reflectirend geurtheilt. Als *natürliche* Zweckmäßigkeit unterſcheidet ſich dieſes Princip von allen Freiheitsbegriffen, d. h. es iſt in keiner Weiſe praktiſch; als natürliche *Zweckmäßigkeit* unterſcheidet es ſich von allen Naturbegriffen, d. h. es iſt in keiner Weiſe theoretiſch im Sinne der Erkenntniß. Dieſem Unterſchiede nach beiden Seiten entſpricht die reflectirende Urtheilskraft, ſie iſt ein drittes, von Verſtand und Wille verſchiedenes Vernunftvermögen; die natürliche Zweckmäßigkeit gilt nicht als Erkenntnißprincip, ſondern blos als Maxime

der Beurtheilung. Innerhalb dieser wohlbestimmten Grenze mußte zwischen subjectiver und objectiver Zweckmäßigkeit der Natur unterschieden werden. In keinem Falle wird die Erscheinung als zweckmäßig bestimmt, sie wird nur so betrachtet oder beurtheilt; diese Beurtheilung selbst kann eine doppelte sein: es kommt darauf an, ob die Erscheinung in Beziehung auf ihr eigenes Dasein oder nur auf unsere Betrachtung als zweckmäßig gilt, ob mit anderen Worten ihr Zweck darin besteht, zu sein (was sie ist) oder blos von uns betrachtet zu werden: im ersten Falle beurtheilen wir die natürliche Zweckmäßigkeit als eine objective, im anderen als eine subjective; dort ist ihre Geltung teleologisch, hier ästhetisch. Die ästhetische Urtheilskraft ist untersucht; es bleibt noch die teleologische übrig, deren Kritik die Lehre von der natürlichen Zweckmäßigkeit und damit das kritische Lehrgebäude selbst abschließt. Zunächst muß erklärt werden, was das teleologische Urtheil ist, und worin die objective Zweckmäßigkeit der Natur besteht. Dies geschieht „durch die Analytik der teleologischen Urtheilskraft".*)

2. Die objectiv-formale Zweckmäßigkeit.

Wenn der Zweck der Erscheinungen nur darin besteht, daß sie von uns betrachtet werden, so ist es nicht ihr Dasein, sondern blos ihre Vorstellung oder Form, die wir als zweckmäßig beurtheilen. Die ästhetische Zweckmäßigkeit ist lediglich subjectiv und deshalb rein formal. Es giebt eine Zweckmäßigkeit, die ebenfalls nur formal ist, aber nicht subjectiv und deshalb nicht ästhetisch. Offenbar sind die Größen, die Zahlen und Figuren zu mathematischen Erkenntnissen wie zur Lösung mathematischer Aufgaben tauglich; aus dem Begriffe des Zirkels, der Parabel, der Kegelschnitte überhaupt lassen sich leicht und sicher eine Menge der wichtigsten geometrischen Probleme auflösen. In dieser Rücksicht sind diese Figuren ohne Zweifel zweckmäßig; ihre Zweckmäßigkeit liegt in ihrer Form, sie ist lediglich formal, aber in keiner Weise ästhetisch. Nicht die bloße Betrachtung ist der Zweck, den sie erfüllen, zu dem sie gemacht sind, sondern die Lösung von Aufgaben; sie sind zweckmäßig, um mit ihrer Hülfe gewisse Einsichten zu gewinnen: ihre Zweckmäßigkeit ist intellectuell und darum objectiv. Wir haben hier das Beispiel einer Zweckmäßigkeit, die zugleich objectiv und blos formal ist. Will man von der Schönheit mathematischer Figuren reden, so ist diese so-

*) Kritik der Urtheilskraft. Zweiter Theil. Kritik der teleologischen Urtheilskraft. § 61. Von der objectiven Zweckmäßigkeit der Natur. (S. 229—31.)

genannte Schönheit nicht im ästhetischen, sondern nur im intellectuellen Sinn zu verstehen. Die mathematische Zweckmäßigkeit ist nicht ästhetisch, sie ist auch nicht teleologisch; mathematische Figuren sind nicht Naturerscheinungen sondern Constructionen. Ihr ganzes Dasein ist ihre Form; wir machen diese Form und damit zugleich deren Zweckmäßigkeit: diese Zweckmäßigkeit ist objectiv, denn sie liegt in der Natur der construirten Größe, aber sie ist nicht natürlich, denn es fehlt der mathematischen Größe das natürliche (den Raum erfüllende) Dasein; sie ist nichts als ein construirter, d. h. anschaulich gemachter Begriff.*)

3. Die objectiv-materiale Zweckmäßigkeit.

Wenn wir also in der teleologischen Betrachtungsweise von einer natürlichen Zweckmäßigkeit im objectiven Sinne reden, so können wir darunter nicht die mathematische verstehen und überhaupt keine objective Zweckmäßigkeit, die blos formal ist. Das natürliche Dasein im Unterschiede von der bloßen Größe ist materiell, die natürliche Zweckmäßigkeit im objectiven Sinn daher nicht blos formal, sondern material. Mit anderen Worten: es handelt sich hier um solche Naturerscheinungen, deren Dasein nicht anders beurtheilt werden kann, als nach dem Principe der Zweckmäßigkeit. Jedes natürliche Dasein ist eine Wirkung. Wenn das Dasein zugleich Zweck sein soll, so ist die Ursache desselben durch die Vorstellung der Wirkung bestimmt: es ist die Idee der Wirkung, ohne welche die Ursache niemals eine solche Erscheinung hätte hervorbringen können. Nun ist die Frage: ob es solche Erscheinungen giebt, deren Dasein wir als die Wirkung zweckthätiger Ursachen zu beurtheilen genöthigt sind?

Wir werden die objectiv-materiale Zweckmäßigkeit im Sinne der teleologischen Urtheilskraft noch genauer begrenzen müssen. Wenn geurtheilt wird, daß etwas in der Natur kraft einer zweckthätigen Ursache existirt, so gilt die Erscheinung ihrem materiellen Dasein nach als beabsichtigt. Es ist damit noch nicht gesagt, was mit der Erscheinung selbst bezweckt wird, ob blos deren Dasein und nichts Anderes; es ist noch nicht gesagt, ob der Zweck, den das Ding durch seine Existenz erfüllt, blos in ihm selbst oder außer ihm in anderen Dingen liegt. In beiden Fällen gilt die Existenz des Dinges als zweckmäßig, also die Zweckmäßigkeit desselben als material, aber diese beiden Fälle sind

*) Ebendas. Abth. I. Analytik der teleolog. Urtheilskr. § 62. Von der objectiven Zweckmäßigkeit, die blos formal ist, zum Unterschiede von der materialen. (S. 232—37.)

wohl zu unterscheiden: im ersten hat das Ding keinen anderen Zweck als sein eigenes Dasein, dieser Zweck liegt in ihm selbst, seine objective und materiale Zweckmäßigkeit ist innerer Art; im anderen existirt es um anderer Dinge willen, denen es durch sein Dasein dient oder nützt, der eigentliche Zweck des letzteren liegt außer ihm, seine objective und materiale Zweckmäßigkeit ist eine äußere oder relative, es ist ein Mittel entweder für den Menschen oder für andere Naturwesen: die auf den Menschen bezügliche Zweckmäßigkeit der Dinge nennen wir „Nutzbarkeit", die auf andere Naturwesen bezügliche „Zuträglichkeit". So ist z. B. das fruchtbare Land, welches die Flüsse anschwemmen, nutzbar für den Menschen, und die Sandschichten, welche die Meere absetzen, zuträglich für die Fichten, aber niemand wird urtheilen, daß die Flüsse ihren Schlamm ablagern, um das Pflanzenreich zu vermehren und den Menschen zu nützen, oder daß die Meere die Sandebenen absetzen, um Fichtenwälder zu erzeugen. Vielmehr wird jeder diese Wirkungen rein mechanisch erklären; der fruchtbare Erdschlamm und die Sandstriche sind keineswegs Kunstwerke der Flüsse und Meere, ihre Zweckmäßigkeit für andere Wesen ist ihrer Entstehung und ihrem Dasein selbst vollkommen zufällig: eine solche zufällige Zweckmäßigkeit kann niemals ein nothwendiges teleologisches Urtheil begründen. Man kann über den natürlichen Nutzen der Dinge allerhand Reflexionen anstellen, aber die Natur der Dinge selbst nöthigt uns nicht zu solchen Urtheilen teleologischer Art.

Jetzt leuchtet ein, auf welche Vorstellung sich die natürliche Zweckmäßigkeit im objectiven Verstande zurückzieht und einschränkt: wir reden hier nicht von der blos formalen, sondern materialen, nicht von der äußeren, sondern inneren Zweckmäßigkeit der Dinge. Die äußere Zweckmäßigkeit ist der Nutzen, den die Dinge durch ihr Dasein uns oder anderen Wesen gewähren, aber der Gebrauch, den wir von den Dingen machen, ist diesen selbst vollkommen äußerlich, gleichgültig, zufällig und hat mit ihrer Entstehung gar nichts gemein. Zur Erklärung und Beurtheilung der Dinge ist die Vorstellung ihrer Nutzbarkeit oder Zuträglichkeit ohne alle Bedeutung; die mechanische Erklärung und Ableitung der Dinge leidet dadurch nicht den mindesten Abbruch. Die Ursachen, aus denen die Dinge entstanden sind, und die Zwecke, zu denen sie von anderen Wesen gebraucht werden, stehen mit einander in keiner der natürlichen Beurtheilung offenen Gemeinschaft. Man sieht leicht, daß die Naturbetrachtung überhaupt aufhört, sobald wir die Richtschnur der äußeren Zweckmäßigkeit verfolgen. Hier ist ein Ding Mittel, ein

anderes ist Zweck, dieses ist wieder Mittel für andere, die auch wieder Mittel sind, so setzt sich die Kette der Mittel und Zwecke von Erscheinung zu Erscheinung fort und läuft zuletzt auf die Frage hinaus: welches Wesen ist der Zweck aller übrigen und Mittel für keines? Was ist der Endzweck der Schöpfung? Diese Frage müßte beantwortet werden, um den Nutzen der Dinge zugleich als deren Entstehungsgrund zu beurtheilen. Aber die Auflösung dieser Frage, die einer Einsicht in den Schöpfungsplan gleichkäme, übersteigt die Grenze der Naturbetrachtung und liegt also jenseits der teleologischen Urtheilskraft.*)

Wenn wir demnach von der teleologischen Betrachtungsweise die formale Zweckmäßigkeit der mathematischen Figuren und die materiale des nützlichen Gebrauchs ausschließen, so bleibt nur die materiale Zweckmäßigkeit innerer Art übrig. Die materiale Zweckmäßigkeit bedeutet, daß die Erscheinungen ihrer Existenz nach als zweckmäßig beurtheilt sein wollen; die innere Zweckmäßigkeit bedeutet, daß die Existenz der Erscheinungen keinen anderen Zweck hat als sich selbst. Mithin stehen der teleologischen Betrachtung solche Erscheinungen gegenüber, von welchen wir urtheilen müssen, daß sie die Natur nicht aus mechanischen, sondern aus zweckthätigen Ursachen hervorgebracht habe. Was die Natur erzeugt, ist Naturproduct; was die Natur bezweckt, ist Naturzweck. Also handelt es sich hier um solche Naturproducte, die als Naturzwecke beurtheilt sein wollen, um solche Dinge, die nur als Zwecke möglich sind oder erscheinen.

Ein Ding ist nur als Zweck möglich, d. h. sein Dasein wird bewirkt, indem es zugleich bezweckt wird. Die Wirkung ist in diesem Falle nicht blos die Folge, sondern zugleich das Ziel der Ursache, sie ist in der Ursache gegenwärtig als der Trieb, der ihre Wirkungsweise bestimmt. Dasselbe Wesen ist hier zugleich Ursache und Wirkung. Wenn eine Erscheinung sich selbst bezweckt, so ist sie Ursache und Wirkung ihrer selbst. Auf diesen Begriff führt uns die Vorstellung der inneren Zweckmäßigkeit der Natur, die Vorstellnng der Dinge als Naturzwecke. Wie aber ist es möglich, daß etwas sich selbst bewirkt? Antworten wir zuerst mit einem Beispiele, um die Sache anschaulich zu machen. Wenn aus dem Samenkorn der Baum, die Frucht, der Samen und daraus wieder ein anderer Baum hervorgeht, so hat der Baum ein anderes Wesen derselben Gattung und in diesem Sinne sich selbst erzeugt; wenn er

*) Ebendas. § 63. Von der relativen Zweckmäßigkeit der Natur zum Unterschiede von der inneren. (S. 237—41.)

wächst, so erzeugt er sein eigenes Individuum; wenn die Erhaltung jedes seiner Theile von der Erhaltung der anderen abhängt und zu derselben beiträgt, so erzeugen auch die Theile des Baumes sich selbst: wir haben in der Fortpflanzung und dem Wachsthume des Baumes, in der Erzeugung und Erhaltung seiner Theile das Beispiel einer Naturerscheinung, die Ursache und Wirkung ihrer selbst ist, das Beispiel eines Naturproducts, welches zugleich Naturzweck ist.*)

II. Das Object der Teleologie.

1. Die Naturproducte als Naturzwecke.

Jedes Ding in der Natur hat seine Ursache. Diese ist entweder ein anderes Ding oder sie liegt in der Natur jenes Wesens selbst, dessen Dasein zugleich die Wirkung ausmacht: im ersten Fall wirkt die Ursache mechanisch, im anderen zweckthätig, die mechanische Ursache ist causa efficiens (wirkende Ursache), die zweckthätige causa finalis (Endursache). Es giebt daher eine doppelte Causalität: das System der wirkenden Ursachen und das der Endursachen, der Causalzusammenhang nach Art der ersten ist „nexus effectivus", der nach Art der zweiten „nexus finalis". Im effectiven Causalzusammenhange wird eine Erscheinung von einer anderer hervorgebracht, dagegen im finalen ist das wirkende Princip die Vorstellung oder Idee der zu erzeugenden Wirkung. Wir können darum die wirkenden Ursachen auch reale und die Endursachen ideale nennen. Alle in der Welt wirksamen Ursachen sind eines von beiden: entweder reale oder ideale.

Bei menschlichen Kunstproducten begreift sich sehr leicht, wie die Wirkung zugleich Ursache sein kann. Die Vorstellung oder Idee der Wirkung ist die Ursache. Ein Haus wird gebaut, es wird vermiethet und dadurch zu einer Quelle von Einkünften, diese sind eine reale Wirkung des Hauses; jetzt wird ein Haus gebaut, um vermiethet zu werden und Geld daraus zu gewinnen: die Absicht (vorgestellte Wirkung) ist die Ursache des Hauses, die ideale Ursache desselben.

Wie werden demnach die Erscheinungen beschaffen sein, die wir als entstanden aus idealen und natürlichen Ursachen beurtheilen? Wir reden nicht von menschlichen Kunstproducten, sondern von den Naturproducten idealer Ursachen. Die Ursache wird bestimmt durch die

*) Ebendas. § 64. Von dem eigenthümlichen Charakter der Dinge als Naturzwecke. (S. 241—44.)

Idee der Wirkung, diese Idee ist der Begriff des Ganzen, die absolute Einheit der Vorstellung, die alles zur Erscheinung Gehörige in sich begreift. Setzen wir nun, daß der Begriff des Ganzen einer Erscheinung ursächlich zu Grunde liegt, so ist jeder Theil des Dinges durch jenen Begriff bedingt und nur durch seine Beziehung auf das Ganze möglich, kein Theil ist von den übrigen unabhängig, sondern mit allen anderen im Begriffe des Ganzen verknüpft, sie bringen gemeinschaftlich das letztere hervor und stehen daher in einer durchgängigen Gemeinschaft oder wechselseitigen Causalität.

2. Die organisirten Naturproducte.

Wenn aber unter der Idee des Ganzen die Theile dasselbe gemeinschaftlich hervorbringen, so ist dadurch ihr Verhältniß und Zusammenhang bestimmt: da keiner unabhängig von den anderen sein kann, so existirt jeder durch alle übrigen, jeder ist also Ursache und Wirkung der anderen: mithin stehen alle in dem Verhältniß der Wechselwirkung oder Gemeinschaft. Jeder Theil bringt mit den anderen gemeinschaftlich das Ganze hervor, er ist also Mittel des Ganzen und dadurch zugleich Mittel für alle übrigen Theile, jeder existirt nicht blos durch alle anderen, sondern auch um aller anderen willen: ihr Verhältniß ist mithin eine Zweckgemeinschaft, worin jeder Theil ein Werkzeug der anderen ausmacht. Endlich, wenn diese Theile gemeinschaftlich das Ganze hervorbringen, so bringen sie dadurch auch sich gegenseitig hervor, jeder ist in Beziehung auf alle übrigen nicht blos Werkzeug, sondern hervorbringendes Organ: ihr Verhältniß ist daher eine productive Zweckgemeinschaft oder Organisation. Sobald die Theile eines Dinges sich wechselseitig hervorbringen, müssen wir von dem Dinge urtheilen, daß es sich selbst organisire. Es sind die sich selbst organisirenden Wesen, die organisirten Naturkörper, die wir nach dem Princip der inneren Zweckmäßigkeit der Natur zu beurtheilen genöthigt sind und als durch ideale und natürliche Ursachen entstanden denken. Aus dem Princip der inneren Zweckmäßigkeit kann nichts Anderes folgen als lebendige, sich selbst organisirende Wesen, und wo uns solche Erscheinungen entgegentreten, da müssen wir sie nach dem Reflexionsprincip der inneren Zweckmäßigkeit beurtheilen.

3. Natur- und Kunstproduct.

Hieraus erhellt der Unterschied zwischen Kunst- und Naturproduct. Jenes ist zweckmäßig, es ist in allen seinen Theilen durch die Idee

des Ganzen bestimmt, jeder seiner Theile ist auf alle übrigen bezogen und mit ihnen zweckmäßig verknüpft, aber es organisirt nicht sich selbst, seine Theile sind nicht Organe, sie bedingen einander, aber sie bringen sich nicht gegenseitig hervor. Kein Rad in der Uhr erzeugt das andere Rad, keine Uhr die andere Uhr, dieses Product kann sich nicht selbst bilden und fortpflanzen, es kann weder seine Verluste ersetzen noch aus Störungen sich wiederherstellen, es ist eine todte Maschine, in der alles durch bewegende Kräfte geschieht und aus mechanischen Ursachen folgt. Dagegen Körper, die sich selbst organisiren, wie die lebendigen Wesen der Natur, können wir nicht blos aus mechanischen Principien erklären und ihre Erscheinungen nicht allein aus dem Bewegungsvermögen herleiten, ihre Kraft ist hervorbringend, darstellend, plastisch, sie ist bildende, fortpflanzend bildende Kraft. Die Analogie der Kunst reicht hier nicht aus, sie erklärt zu wenig, sie erklärt das Charakteristische dieser Erscheinungen, nämlich die Selbstorganisation, gar nicht.

Zutreffender ist die Analogie des Staates, der die Individuen nicht blos als Theile zusammenfügt, sondern als Glieder ordnet, der nicht Staatsmaschine, sondern Staatsorganismus ist, in dem jeder einzelne Bürger zugleich als Mittel und Zweck des Ganzen gilt. Kant bezeichnet an dieser Stelle die französische Revolution als den Uebergang aus dem mechanischen in das organische Staatswesen, als den Versuch einer Staatsorganisation, die in allen Gliedern die Idee des Ganzen im politischen Sinne verwirklicht. Schiller hat im Eingange seiner Briefe über die ästhetische Erziehung des Menschen diesen Gedanken ausgeführt; vielleicht daß ihm dazu jene Bemerkung in der Kritik der Urtheilskraft die erste Anregung gegeben.*)

III. Die Geltung des teleologischen Urtheils.

Wir sehen, welches Object Kant als das Thema der teleologischen Urtheilskraft betrachtet: die organisirende Natur und die lebendigen Körper. Die reflectirende Urtheilskraft überhaupt hat es mit zwei Hauptbegriffen zu thun, mit der Schönheit und dem Leben: die Schönheit gehört der ästhetischen, das Leben der teleologischen Urtheilskraft. Einer der frühesten Gedanken Kants tritt hier in die volle Beleuchtung der kritischen Philosophie: daß in der Natur das Leben nicht Mechanismus, sondern Organisation sei, und daß sich diese nicht aus den be-

*) Ebendas. § 65. Dinge als Naturzwecke sind organisirte Wesen. (S. 244—48. S. 247 Anmerkg.)

wegenden Kräften der Materie hinreichend erklären lasse. Er mußte den Begriff des Lebens im Unterschiede vom Mechanismus bestimmen und auseinandersetzen. In seiner Abhandlung über den Gebrauch der teleologischen Principien in der Philosophie wurde gezeigt, daß zweckthätige Ursachen zur Erklärung des Lebens gesetzt werden müssen, aber in keiner Weise bestimmt werden können, weder als blinde noch als intelligente. Das Urtheil über die zweckthätige Naturkraft ist kein bestimmendes, es kann also nur ein reflectirendes sein; es ist als Erkenntniß unmöglich, aber als Betrachtung nothwendig: diese Lehre ist das Thema der Kritik der teleologischen Urtheilskraft.*)

Die kritische Bestimmung hat in diesem Punkte ihre großen Schwierigkeiten. Der Begriff der natürlichen Zweckmäßigkeit will sehr vorsichtig behandelt und zwischen den Klippen, die ihn von entgegengesetzten Seiten bedrohen, behutsam hindurchgesteuert werden. Das Leben in der Natur ist Organisation, ihre Einrichtung ist innere Zweckmäßigkeit, ihre Ursachen sind zweckthätige Kräfte. Wie sollen diese bestimmt werden? Entweder als der Materie inwohnend oder als der Materie nicht inwohnend, entweder als natürliche oder als übernatürliche Kräfte. Wenn wir die zweckthätigen Kräfte der Materie zuschreiben, so gerathen wir in den Hylozoismus, den „Tod aller Naturphilosophie"; wenn wir die zweckthätigen Kräfte außer die Materie und mithin über die Natur setzen, so gerathen wir in den Theismus. Dann ist die Beurtheilung der natürlichen Zweckmäßigkeit nicht mehr teleologisch, sondern theologisch, und das Naturleben nicht mehr Naturproduct, sondern göttliches Kunstproduct: eine Vorstellung, welche die Grenze der Naturbetrachtung überschreitet.

Die teleologische Betrachtung darf weder Hylozoismus noch Theismus sein, und doch scheint es, daß sie eines von beiden sein müsse. Sie will Naturbetrachtung sein, darum hütet sie sich vor dem theistischen Princip, denn Teleologie ist nicht Theologie; aber sie darf auch nicht Hylozoismus werden, dies verbietet die Naturphilosophie. Hylozoismus und Theismus sind die Klippen, die zu vermeiden sind. Gerade in diesem Punkte liegt die kritische Schwierigkeit. Was bleibt übrig? Daß die teleologische Urtheilskraft sich blos an die Natur, d. h. an die Erfahrung hält und im Gebiete der Erscheinungen bleibt, aber nicht Naturerkenntniß sein will (sonst wäre sie Hylozoismus), sondern blos

*) Vgl. oben Buch I. Cap. XVI. S. 232 flgd.

Naturbetrachtung; daß sie ihr Princip nicht für einen bestimmenden Naturbegriff, sondern nur für eine Maxime der Naturbeurtheilung ausgiebt. Sie läßt die Frage nach der Beschaffenheit der zweckthätigen Kräfte ganz offen; sie läßt ganz unbeantwortet, ob es materielle oder göttliche Kräfte sind, die hier wirken, ob es absichtliche oder unabsichtliche Zwecke sind, die hier ausgeführt werden; sie verfährt gar nicht bestimmend, sondern blos reflectirend. So bleibt sie innerhalb der Naturbetrachtung, ohne metaphysisch zu werden; sie wird in ihren Urtheilen nicht theologisch, aber auch nie hylozoistisch. Wenn sie von der Sparsamkeit, Weisheit, Vorsorge, Wohlthätigkeit der Natur redet (Ausdrücke, die alle den Begriff der Zweckmäßigkeit bezeichnen), so hütet sie sich, diesen Ausdrücken ein dogmatisches Gepräge zu geben: sie will damit nur Erscheinungen beurtheilen, aber nicht Principien bestimmen.*)

Die Organisation als innere Zweckmäßigkeit der Dinge ist nicht erkennbar: mit dieser kritischen Einsicht vermeidet die teleologische Betrachtungsweise den Hylozoismus ebenso sehr wie den Theismus. Aber die Einsicht in diese Unerkennbarkeit selbst ist bedingt durch die teleologische Beurtheilung. Wären die Organismen nicht innerlich zweckmäßig, sondern blos mechanisch, so wären sie vollständig erkennbar, und dann wäre kein Grund, warum wir nicht Organismen machen könnten so gut wie Maschinen. Das Wort: „gebt mir Materie, und ich will euch eine Welt daraus bauen" wäre dann auch auf die lebendigen Körper anwendbar. Weil diese sich selbst organisiren, darum können wir sie nicht machen, darum können wir sie nicht vollständig erkennen. „Denn nur so viel sieht man vollständig ein, als man nach Begriffen selbst machen und zu Stande bringen kann".**) Erkennen heißt schaffen. Dieses Wort stammt, wie man sieht, aus der kritischen Philosophie, und es war schon alt, als die spätere Naturphilosophie es nachsprach.

Um also genau zu bestimmen, wohin uns die Analytik der teleologischen Urtheilskraft geführt hat, so ist dargethan worden: das Leben in der Natur kann nur als Organisation oder innere Zweckmäßigkeit gedacht und beurtheilt werden; damit ist das große Princip, welches Aristoteles zuerst ergriffen und für die Philosophie gewonnen hatte,

*) Kritik der Urtheilskraft. § 66. Vom Princip der Beurtheilung der inneren Zweckmäßigkeit in organisirten Wesen. § 67. Vom Princip der teleologischen Beurtheilung über Natur überhaupt als System der Zwecke. § 68. Von dem Princip der Teleologie als innerem Princip der Naturwissenschaft. (S. 248—58.) — **) Ebendas. § 68. (S. 258.)

von Kant wieder entdeckt und kritisch gerechtfertigt worden. Diese Rechtfertigung ist zugleich eine Einschränkung. In seiner kritischen Geltung erscheint jenes Princip als eine Maxime der Beurtheilung, als ein bloßes Regulativ der Erfahrung. Wenn der Gedanke einer organisirenden, nach Ideen thätigen und wirksamen Natur die kritische Schranke abstreift, die bescheidene Stellung einer Reflexionsmaxime aufgiebt und sich der Welt als absolutes Princip verkündet, so wird aus der kantischen Kritik der teleologischen Urtheilskraft schelling'sche Naturphilosophie. Die Kritik der ästhetischen Urtheilskraft bildet den Ausgangspunkt für Schiller und die folgende Aesthetik, die Kritik der teleologischen Urtheilskraft den Ausgangspunkt für Schelling und dessen Naturphilosophie.

Wir haben noch zwei Fragen zu beantworten. Wie verhält sich das Princip der Organisation zum Principe des Mechanismus? Wie verhält sich überhaupt die teleologische Betrachtung zur Erkenntniß der Dinge? Auf die erste Frage antwortet die Dialektik, auf die zweite die Methodenlehre der teleologischen Urtheilskraft.

Sechstes Capitel.

Die Dialektik der teleologischen Urtheilskraft.

I. Die Antinomie der Urtheilskraft.

1. Die mechanische und teleologische Erklärungsart.

In den metaphysischen Anfangsgründen der Naturwissenschaft hatte Kant bewiesen, daß die Formen wie die Bewegungserscheinungen der Körper nur aus äußeren oder mechanischen Ursachen zu erkennen sind; in der Kritik der teleologischen Urtheilskraft wird erklärt, daß die organischen Körper nicht blos nach mechanischen Grundsätzen beurtheilt werden können: hier sind zwei verschiedene Principien, die von unserer Betrachtung und Beurtheilung der Körper gelten sollen, also zwei Maximen der Urtheilskraft, die, wie es scheint, einander widerstreiten. Wenn ein solcher Widerstreit wirklich besteht, so bildet derselbe eine „Antinomie der Urtheilskraft". Die erste Maxime behauptet: „Alle Erzeugung materieller Dinge und ihrer Formen muß als nach blos

mechanischen Gesetzen möglich beurtheilt werden". Die zweite: „Einige Producte der materiellen Natur können nicht als nach blos mechanischen Gesetzen möglich beurtheilt werden (ihre Beurtheilung erfordert ein ganz anderes Gesetz der Causalität, nämlich das der Endursachen)". Nun ist es in den Untersuchungen der kritischen Philosophie allemal das Geschäft der Dialektik, solche Antinomien, welche aus der Natur unserer Erkenntnißvermögen folgen und darum einen unvermeidlichen Schein mit sich führen, zu entdecken und aufzulösen. Die obige Antinomie enthält daher das Thema, welches die „Dialektik der teleologischen Urtheilskraft" zu untersuchen hat".*)

Die Ableitung der Körper und ihrer Formen aus äußeren, materiellen Ursachen oder bewegenden Kräften ist die Sache der physischen oder mechanischen Erklärungsart, dagegen die aus inneren, idealen Ursachen oder zweckthätigen Kräften die Sache der teleologischen, welche letztere nach dem Vorbilde der Kunst auch die technische heißen darf. In unserer Antinomie behauptet die Thesis die durchgängige und alleinige Geltung der ersten Erklärungsart, wogegen die Antithesis diese Geltung verneint und für die organisirten Körper eine andere Beurtheilungsart fordert.

Setzen wir, daß jene beiden Maximen von derselben Urtheilskraft gelten, so ist ihre Antinomie unauflöslich. Wenn sie dagegen von verschiedenen Arten der Urtheilskraft gelten sollten, die Thesis von der bestimmenden, die Antithesis von der reflectirenden Urtheilskraft, so ist ihr Widerstreit gar keine Antinomie, sondern hat nur den Schein derselben: die beiden Sätze streiten nicht mit einander.

Setzen wir, daß jene beiden Behauptungen nicht als Maximen unserer Urtheilskraft angesehen werden, sondern ohne alle Beziehung auf unser Erkenntnißvermögen von der Natur der Dinge selbst gelten sollen, so ist ihre Antinomie unauflöslich, wenn nämlich beide Sätze bewiesen werden können; wenn sie unbeweisbar sind, so haben wir eine unmögliche Contradiction, aber keine Antinomie.

2. Der Schein und die Auflösung der Antinomie.

Um daher unsere Antinomie aufzulösen oder den bloßen Schein derselben darzuthun, dürfen ihre Sätze nicht dogmatisch, sondern müssen

*) Kritik der Urtheilskraft. Zweiter Theil. Abth. II. Dialektik der teleologischen Urtheilskraft. § 69. Was eine Antinomie der Urtheilskraft sei? § 70. Vorstellung dieser Antinomie. (S. 259—61.)

kritisch genommen, d. h. auf unser Erkenntnißvermögen bezogen und auf ihren intellectuellen Ursprung aus unserer Vernunft geprüft werden: sie sind nicht Principien der Dinge, sondern Maximen der Urtheilskraft. Dann sind die Arten der Urtheilskraft, von denen sie gelten, wohl zu unterscheiden: die Thesis gilt von der bestimmenden, die Antithesis von der reflectirenden Urtheilskraft. Wir sehen den Weg vor uns, auf dem die Dialektik der teleologischen Urtheilskraft ihre Aufgabe löst.*)

Sobald wir jene Sätze dogmatisch nehmen, handeln sie nicht mehr von unserer Erklärungs- oder Beurtheilungsart der Körper, sondern von der Entstehungs- oder Erzeugungsart der letzteren: sie sind nicht mehr Maximen, sondern Naturgesetze, die unabhängig von der Erscheinung der Körper und ihrer Erfahrung gelten. Dann lautet der erste Satz: „Alle Erzeugung materieller Dinge ist nach blos mechanischen Gesetzen möglich". Und der zweite: „Einige Erzeugung derselben ist nach blos mechanischen Gesetzen nicht möglich". Hier ist nun ein contradictorischer Widerstreit. Wenn der eine Satz wahr ist, so muß der andere falsch sein; die Thesis behauptet ein allgemeines Naturgesetz, dessen Geltung die Antithesis verneint: es ist ein Widerstreit zwischen Grundsätzen, die von der Erfahrung gelten sollen, aber in diesem Falle nicht gelten können, da der Ursprung oder Urgrund der Dinge nie ein Object unserer Erfahrung sein kann. Daher ist keine der beiden Behauptungen beweisbar, also auch ihr Widerstreit eigentlich keine Antinomie, sondern nur eine Contradiction solcher Sätze, die beide ungültig sind. „Die Vernunft kann weder den einen noch den andern dieser Grundsätze beweisen, weil wir von Möglichkeit der Dinge nach blos empirischen Gesetzen der Natur kein bestimmendes Princip a priori haben können."**)

Die Thesis ist kein Gesetz der Physik, sondern eine Maxime unserer Urtheilskraft: sie erklärt nicht, daß alle materiellen Dinge nur mechanisch entstehen können, sondern daß nur ihre mechanische Entstehung unserem Verstande einleuchtet, da wir nach der Einrichtung unseres Erkenntnißvermögens keine anderen Ursachen der materiellen Erscheinungen zu erkennen im Stande sind, als die äußeren oder mechanischen. Die Antithesis ist ebenfalls kein physikalischer Lehrsatz, sondern eine Maxime der Urtheilskraft: sie sagt keineswegs, daß einige Producte der materiellen Natur, nämlich die organischen Körper, unmöglich mechanisch entstehen

*) Ebendas. § 70. (S. 261.) § 71. Vorbereitung zur Auflösung obiger Antinomie. (S. 263 flgd.) — **) Ebendas. § 70. (S. 261.)

können, sondern nur, daß uns die mechanische Entstehung dieser Körper nicht einleuchtet, da wir nach der Beschaffenheit unseres Erkenntnißvermögens nicht im Stande sind, aus blos mechanischen Ursachen die Erfahrungsthatsache der organischen Zweckmäßigkeit zu erklären. Die fragliche Antinomie besteht demnach nicht zwischen Naturgesetzen oder Grundsätzen der Erfahrung, sondern zwischen Maximen der Urtheilskraft: sie betrifft nicht die Entstehungsart der materiellen Dinge und ihrer Formen, sondern nur unsere Erklärungsart derselben; sie behauptet in der Thesis die durchgängige Geltung der mechanischen, in der Antithesis die auf die organischen Körper eingeschränkte Geltung der teleologischen Erklärungsart. Da nun beide Behauptungen mit Fug und Recht gelten, so würde zwischen diesen Maximen eine unauflösliche Antinomie sein, wenn die Antithesis wirklich das verneinte, was die Thesis bejaht. So aber verhält sich die Sache nicht. Wenn die Thesis erklärt, daß nur die mechanische Entstehung der materiellen Dinge und ihrer Formen erkennbar sei, so hat sie damit weder die mechanische Entstehung aller Körper, noch auch die Erkennbarkeit aller mechanischen Entstehung behauptet. Es könnte sehr wohl sein, daß es gewisse Körper giebt, deren mechanische Entstehung unerkennbar ist. Dies behauptet die Antithesis von den organischen Körpern: sie widerstreitet also in diesem Punkte keineswegs der genau und richtig verstandenen Thesis. Wenn diese lehrt: daß nur die mechanische Entstehung der materiellen Dinge und ihrer Formen erkennbar sei, so folgt unmittelbar, daß jede andere Art ihrer Entstehung, wie die Erzeugung aus zweckthätigen Ursachen, unerkennbar ist. Wenn nun die Antithesis behaupten wollte, daß die Entstehung der organischen Körper aus zweckthätigen Ursachen erkennbar wäre, so würde damit freilich der Thesis widersprochen, aber es könnte zu keiner Antinomie kommen, weil sich der Streit beider Sätze sogleich entscheiden ließe: die Thesis hat Recht und die Antithesis hätte Unrecht. Indessen behauptet die letztere die Erkennbarkeit zweckthätiger Ursachen in der Natur so wenig, daß sie dieselbe vielmehr ausdrücklich verneint: ihre teleologische Erklärungsart nimmt keineswegs dieselbe Geltung in Anspruch, als die mechanische, und macht dieser daher nirgends das Feld streitig, sie giebt, genau zu reden, überhaupt keine Regel zur Erklärung, sondern nur zur Beurtheilung der organischen Körper sie ist kein Erkenntnißprincip, sondern ein Reflexionsprincip, also kein Grundsatz der bestimmenden, sondern der reflectirenden Urtheilskraft. Nur wenn man diese beiden Arten der Urtheilskraft nicht

unterscheidet, so entsteht zwischen ihren Principien ein unauflöslicher Widerstreit. „Aller Anschein einer Antinomie zwischen den Maximen der eigentlich physischen (mechanischen) und der teleologischen (technischen) Erklärungsart beruht also darauf: daß man einen Grundsatz der reflectirenden Urtheilskraft mit dem der bestimmenden und die Autonomie der ersteren (die blos subjectiv für unseren Vernunftgebrauch in Ansehung der besonderen Erfahrungsgesetze gilt) mit der Heteronomie der anderen, welche sich nach den von dem Verstande gegebenen (allgemeinen oder besonderen) Gesetzen richten muß, verwechselt." *)

Aller Streit zwischen der Naturphilosophie und der Kritik der Urtheilskraft, zwischen der mechanischen und der teleologischen Erklärungsart wird demnach vermieden, wenn die letztere als ein Grundsatz der reflectirenden Urtheilskraft auftritt, der 1. die Möglichkeit einer mechanischen Entstehung der organischen Körper nicht leugnet, sondern nur die Unerkennbarkeit einer solchen Erzeugungsart behauptet und aus der Einrichtung unseres Verstandes erklärt, 2. die Erkennbarkeit organisirender oder zweckthätiger Ursachen keineswegs behauptet, vielmehr verneint und das Princip der Zweckmäßigkeit nur zur Beurtheilung der organischen Naturformen braucht, also 3. dieses Princip blos auf Thatsachen der Erfahrung anwendet und zwar nicht als einen constitutiven, sondern als einen regulativen Grundsatz, d. h. als einen Leitfaden der Beobachtung.**)

Der Begriff der Naturzwecke ist und bleibt ein „Fremdling in der Naturwissenschaft", diese in genauestem Sinne verstanden.***) Da wir aber in unserer Betrachtung und Erfahrung der organischen Naturerscheinungen genöthigt sind, jenen Begriff anzuwenden, was auch diejenigen thun und thun müssen, die ihm alle Geltung absprechen, so ist der Gebrauch desselben zu reguliren und dergestalt zu begrenzen, daß er das Gebiet der Erfahrung nicht überschreitet. Dies geschieht, sobald über den Ursprung der organischen Körper und der materiellen Dinge überhaupt, d. h. über die erzeugende Urkraft selbst teleologisch geurtheilt wird. Wir können die mechanische Entstehung der organischen Körper nicht begreifen: der Grund liegt in der Einrichtung unseres Verstandes; die Folge ist, daß wir genöthigt sind, die Erscheinungen und Formen der organischen Natur teleologisch zu beurtheilen. Aber

*) Ebendas. § 71. (S. 264.) — **) Ebendas. § 72. Von den mancherlei Systemen über die Zweckmäßigkeit der Natur. (S. 264.) — ***) Ebendas. § 72. (S. 265.)

wir dürfen den Ursprung der organischen Körper, wie der Dinge überhaupt, nicht teleologisch bestimmen oder feststellen. Alle Versuche dieser Art führen zu verschiedenen, einander widerstreitenden und insgesammt ungültigen Systemen.

Es sind demnach zwei Punkte, welche die Dialektik der teleologischen Urtheilskraft noch auszumachen hat. Um die Nothwendigkeit der teleologischen Beurtheilung zu begründen, muß gezeigt werden, daß unser Verstand nicht die Mittel besitzt, die organischen Körper mechanisch zu erklären. Um die Grenzen der teleologischen Beurtheilung zu sichern und ihren Weg nicht auf falsche Ziele zu richten, muß gezeigt werden, daß alle Systeme über die Zwecke und zweckthätigen Kräfte der Natur ungültig sind und nicht leisten, was sie versprechen.

II. Die Systeme der dogmatischen Teleologie.

1. Die zu erklärende Thatsache.

Es ist ein Factum der Erfahrung, daß die organischen Körper uns als zweckmäßig eingerichtet erscheinen und wir demgemäß über sie urtheilen. Diese Thatsache ist zu erklären. Sie folgt entweder aus der Einrichtung der Natur selbst oder aus der unseres Verstandes. Wenn alle Versuche der ersten Erklärung vergeblich sind, so bleibt nur die zweite übrig. Wenn alle möglichen Systeme über die erzeugenden Ursachen der Dinge nicht begründen können, wie jener unwillkürliche Schein zweckmäßiger Naturgebilde oder unsere nothwendige Vorstellung derselben entsteht, diese Thatsache vielmehr unerklärt und unerklärlich lassen, so sind diese dogmatischen Theorien sämmtlich verfehlt. Wir wollen sehen, welcher Art diese Systeme sind, und ob sie ihre Aufgabe lösen.

2. Der Idealismus und Realismus der natürlichen Zweckmäßigkeit.

Wenn die Natur selbst die Erscheinung zweckmäßiger Producte erzeugen soll, so müssen ihre Kräfte zweckthätig oder zweckähnlich wirken, und es muß derselben eine Technik zugeschrieben werden, die entweder absichtsvoll oder absichtslos, entweder planmäßig oder blind und planlos verfährt. Im ersten Fall hat die Natur selbst Zwecke, die sie in ihren Producten verwirklicht, daher ist die Zweckmäßigkeit der letzteren eine reale; im anderen Fall dagegen hat die Natur keine Zwecke, daher können ihre Producte auch nicht wirklich zweckmäßig eingerichtet sein, sondern nur so erscheinen; diese Zweckmäßigkeit kommt nicht auf Rech-

nung der Natur, ſondern auf die unſerer Vorſtellungsart, ſie iſt alſo keine reale, ſondern eine ideale oder blos vorgeſtellte. Auf den Begriff der Naturzwecke und der zweckthätigen Naturkräfte gründet ſich demnach das Syſtem des „Realismus“, auf das der blind und planlos waltenden Naturkräfte das des „Idealismus der natürlichen Zweckmäßigkeit.“

Nun können die in der Natur wirkſamen Kräfte, die blinden wie die zweckthätigen, entweder als materielle oder als nicht materielle angeſehen werden: im erſten Fall haben ſie einen „phyſiſchen“, im zweiten einen „hyperphyſiſchen Grund“. Daher wird jedes der beiden Syſteme phyſiſcher und hyperphyſiſcher Art ſein. Wenn die blinden Kräfte der Materie zugeſchrieben werden, ſo fallen ſie mit den bewegenden Naturkräften zuſammen, und es giebt dann in der Welt keine andere Cauſalität und keine anderen Geſetze, als die des allgemeinen Naturmechanismus. Daß in den Producten der Natur Einheit, Zuſammenhang und Zweckmäßigkeit erſcheint, muß unter dieſer Vorausſetzung als ein Werk des Zufalls gelten: deshalb bezeichnet Kant das phyſiſche Syſtem des Idealismus der natürlichen Zweckmäßigkeit auch als das der „Caſualität“ und findet es in der Lehre der Atomiſten, insbeſondere in der des Demokrit und Epikur, ausgeführt. Wenn dagegen die blinden Kräfte auf den Urgrund der Welt bezogen und einem einzigen Urweſen ohne Verſtand und Willen zugeſchrieben werden, ſo folgt aus der Einheit der Urkraft auch die durchgängige Einheit und Ordnung aller Dinge, die uns als Uebereinſtimmung und Zweckmäßigkeit erſcheint: dieſen Zuſammenhang macht nicht der Zufall, ſondern die blind waltende Nothwendigkeit der Welt oder das Schickſal, daher nennt der Philoſoph dieſes hyperphyſiſche Syſtem des Idealismus auch das der „Fatalität“ und läßt Spinoza als den Vertreter, nicht als den Urheber dieſer viel älteren Lehre gelten. Eben ſo giebt es auch ein phyſiſches und hyperphyſiſches Syſtem des Realismus: jenes ſetzt die zweckthätigen Kräfte in die Materie und faßt die letztere als ein lebendiges und beſeeltes Weſen, dieſes bezieht ſie auf den abſoluten Urgrund aller Dinge und faßt denſelben als den perſönlichen, intelligenten Welturheber. Das phyſiſche Syſtem des Realismus ruht auf dem Begriff der Weltſeele, das hyperphyſiſche auf dem des Weltſchöpfers: jenes iſt der „Hylozoismus“, dieſes der „Theismus“.

Die vier Syſteme aller dogmatiſchen Teleologie ſind demnach das der Caſualität und der Fatalität, des Hylozoismus und des Theismus:

ihre Principien sind „die leblose Materie" und „der leblose Gott", „die lebende Materie" und „der lebendige Gott".*)

3. Die Widerlegung dieser Systeme.

Wenn nach der Ansicht der Atomisten in der Welt nur die blinden Kräfte der Materie wirken, so fällt die Technik der Natur mit ihrer Mechanik zusammen, und es kann daraus eine zweckmäßige Einrichtung der Naturproducte so wenig hervorgehen, daß auch der bloße Schein einer solchen Zweckmäßigkeit nur durch Zufall entsteht. Daher vermag das System der Casualität nicht zu erklären, was erklärt werden soll: die Nothwendigkeit dieses Scheines oder, was dasselbe heißt, die unserer teleologischen Vorstellungsart.**)

Wenn nach der Lehre Spinozas alle Dinge aus der absoluten Einheit der Substanz oder des unpersönlichen Urwesens mit Nothwendigkeit folgen, so können sie nicht anders sein, als sie sind, sie können Zwecke weder erfüllen noch verfehlen, also überhaupt keine haben, noch auch den Schein einer zweckmäßigen Verfassung begründen. Dieses System erklärt wohl den Zusammenhang und die Einheit der Dinge, aber nicht ihre zweckmäßige Uebereinstimmung oder Verknüpfung. Denn die ontologische Einheit ist nicht Zweckeinheit noch erklärt sie dieselbe. Daher kann das System der Fatalität so wenig wie das der Casualität seine Aufgabe lösen.***)

Wir haben den Hylozoismus wiederholt kennen gelernt und erörtert. Er kann die fragliche Thatsache nicht erklären, weil sein Erklärungsgrund nichtig ist. Dieser ist entweder die lebende oder die belebte Materie: jene ist ein ungereimter Begriff, denn die Leblosigkeit (Trägheit) oder die Abwesenheit aller inneren, zweckthätigen Ursachen gehört zum Wesen der Materie; diese ist ein leerer Begriff, der aus einem falschen Zirkel im Erklären hervorgeht, man überträgt die Eigenschaften der lebendigen Individuen auf die Materie im Ganzen und stellt sich nun

---

*) Ebendas. § 72. (S. 264—67. Anmerkg.) — **) Ebendas. § 73. Keines der obigen Systeme leistet das, was es vorgiebt. (S. 267 flgd.) — ***) Ebendas. § 73. (S. 268—69.) Wenn Kant hier behauptet, daß „Spinoza die Zweckverknüpfung der Dinge der Natur nicht leugne", aber zu erklären unvermögend sei, so ist zu bemerken, daß Spinoza eine solche Zweckverknüpfung entschieden leugnet und die Idee derselben aus der menschlichen Imagination begründet. — Vgl. folgende Parallelstellen über Spinoza: Methodenlehre der teleologischen Urtheilskraft. § 80 u. § 85. (S. 300—301. S. 322 flgd.)

die letztere als belebt vor, um sie als den erzeugenden Grund der organischen Körper zu denken.

Der Theismus würde uns durch die Annahme eines architektonischen Verstandes, d. h. eines intelligenten und zweckthätigen Urwesens die Realität zweckmäßiger Naturproducte begreiflich machen, wenn er im Stande wäre, seine Annahme zu begründen oder, was dasselbe heißt, die Möglichkeit einer mechanischen Entstehuung der organischen Körper zu widerlegen. Da aber der Ursprung der Dinge überhaupt unerkennbar ist, so kann unsere bestimmende Urtheilskraft die Möglichkeit eines mechanischen Ursprungs der lebendigen Dinge weder bejahen noch verneinen. Daher ist der Theismus, sofern derselbe die Nothwendigkeit der Schöpfung durch die Unmöglichkeit der materiellen Entstehung organischer Wesen begründet, ein dogmatisches, also hinfälliges System, das uns die fragliche Thatsache eben so wenig erklärt, als die atomistische, pantheistische und hylozoistische Ansicht. Ueber die Bedeutung, die dem Theismus in der Teleologie gebührt, kann nicht die bestimmende, sondern nur die reflectirende Urtheilskraft entscheiden. Er gilt nicht als dogmatisches System. Was er gilt, wird die Methodenlehre der teleologischen Urtheilskraft darthun.*)

III. Die Begründung der Teleologie.

1. Die Unmöglichkeit der objectiven Begründung.

Keines der Systeme, die über die Natur und Entstehung der Dinge (dogmatisch) urtheilen, macht uns begreiflich, warum die Einrichtung derselben, insbesondere die der organischen Körper, zweckmäßig zu sein scheint. Halten wir uns an die Systeme der „Casualität" und der „Fatalität", so ist dieser Schein grundlos und illusorisch, also nicht nothwendig; halten wir uns an den Hylozoismus, so ist dieser Schein eben so nichtig, wie sein Erklärungsgrund, also im Grunde unmöglich; halten wir uns an den Theismus, so ist dieser Schein zwar nothwendig, da die Dinge nach den Absichten eines architektonischen Verstandes gemacht sein sollen, aber die Dinge selbst sind nicht mehr Naturproducte,

*) Ebendas. § 73. (S. 270–71.) § 74. Die Ursache der Unmöglichkeit, den Begriff einer Technik der Natur dogmatisch zu behandeln, ist die Unerklärlichkeit eines Naturzweckes. (S. 271—73.) § 75. Der Begriff einer objectiven Zweckmäßigkeit der Natur ist ein kritisches Princip der Vernunft für die reflectirende Urtheilskraft. (S. 273—77.)

sondern göttliche Kunstproducte.*) Wir fragen nach dem nothwendigen Scheine der Zweckmäßigkeit gewisser Naturproducte. Wenn man uns diese Frage so beantwortet, daß darüber entweder der Schein den Charakter der Nothwendigkeit oder die Dinge den der Naturproducte verlieren, so sind wir so klug, wie vorher.

2. Die Nothwendigkeit des subjectiven Ursprungs.

Es bleibt demnach nur eine einzige Möglichkeit der Erklärung übrig: die kritische. Der Grund, warum wir die organischen Naturproducte als zweckmäßig anzusehen genöthigt sind, darf nicht in der Natur der Dinge, sondern muß in der Einrichtung unserer Vernunft oder in der Beschaffenheit unserer Erkenntnißvermögen gesucht werden. Wir leugnen nicht die Möglichkeit eines mechanischen Ursprungs der lebendigen Wesen, sondern nur die Erkennbarkeit einer solchen Entstehung; wir leugnen diese Erkennbarkeit nicht überhaupt, sondern nur von Seiten unseres Erkenntnißvermögens. Wenn wir im Stande wären, uns die Entstehung und Einrichtung der lebendigen Dinge mechanisch zu erklären, so würden wir nicht genöthigt sein, teleologisch darüber zu urtheilen. Also der Grund, daß wir sie als Naturzwecke betrachten, liegt in unserem Unvermögen, sie als mechanische Naturproducte zu erkennen. Und zwar ist dieses Unvermögen nicht etwa ein Mangel, den wir mit der Zeit durch fortschreitende Erkenntniß loswerden können, sondern die Natur und Eigenthümlichkeit des menschlichen Verstandes bringt es mit sich, daß wir die Thatsachen der organischen Natur nicht als mechanische Erzeugnisse zu begreifen vermögen, sondern im Interesse der Erfahrung selbst teleologisch darüber urtheilen müssen. „Es ist nämlich ganz gewiß, daß wir die organisirten Wesen und deren innere Möglichkeit nach blos mechanischen Principien der Natur nicht einmal zureichend kennen lernen, viel weniger uns erklären können, und zwar so gewiß, daß man dreist sagen kann, es ist für Menschen ungereimt, auch nur einen solchen Anschlag zu fassen oder zu hoffen, daß noch dereinst ein Newton aufstehen könne, der auch nur die Erzeugung eines Grashalms nach Naturgesetzen, die keine Absicht geordnet hat, begreiflich machen werde, sondern man muß diese Einsicht den Menschen schlechterdings absprechen, daß dann aber auch in der Natur, wenn wir bis zum Princip derselben in der Specification ihrer

*) Ebendas. § 74. (S. 273.)

allgemeinen uns bekannten Gesetze durchdringen könnten, ein hinreichender Grund der Möglichkeit organisirter Wesen, ohne ihrer Erzeugung eine Absicht unterzulegen (also im bloßen Mechanismus derselben) gar nicht verborgen liegen könne, das wäre wiederum von uns zu vermessen geurtheilt, denn woher wollen wir das wissen? Wahrscheinlichkeiten fallen hier ganz weg, wo es auf Urtheile der reinen Vernunft ankommt."*) „Schlechterdings kann keine menschliche Vernunft (auch keine endliche, die der Qualität der unsrigen ähnlich wäre, sie aber dem Grade nach noch so sehr überstiege), die Erzeugung auch nur eines Gräschens aus blos mechanischen Ursachen zu verstehen hoffen."**)

3. Die Eigenthümlichkeit des menschlichen oder discursiven Verstandes.

Es gehört zu den Grundlehren der kritischen Philosophie, daß alle menschliche Erkenntniß aus zwei Elementen besteht: Anschauungen und Begriffen, daß jene ohne diese blind, diese ohne jene leer sind, daß in jedem Erkenntnißurtheil das Vermögen der Anschauung und das der Begriffe zusammenwirken, aber von Natur verschieden sind: jenes ist die Sinnlichkeit, dieses der Verstand. Unser Verstand ist ein Vermögen blos der Begriffe, er verhält sich nur denkend und nicht anschauend: daher giebt es in der intellectuellen Einrichtung der menschlichen Natur keinen anschauenden oder intuitiven Verstand. Es wird nicht behauptet, daß ein solcher Verstand in anderen Wesen oder an sich unmöglich ist: er ist es in uns. Der Verstand denkt, d. h. er erzeugt und bildet Begriffe. Ein intuitiver Verstand muß daher, was er denkt, zugleich anschauen, seine Begriffe sind angeschaute Objecte, d. h. sie stellen wirkliche, nicht blos mögliche Gegenstände vor. Mit dem Unterschied zwischen Denken und Anschauen erlischt alle Unterscheidung zwischen der bloßen Möglichkeit und Wirklichkeit: ein intuitiver Verstand hat daher keine anderen Objecte, als wirkliche.***)

Ein solcher Verstand ist der menschliche nicht. Uns sind die Objecte nur in der Anschauung und nicht durch Begriffe gegeben, sie sind uns nicht durch intellectuelle, sondern durch sinnliche Anschauung gegeben: daher müssen wir Möglichkeit und Wirklichkeit unterscheiden. In unserer Anschauung kann etwas gegeben sein, wovon wir keinen Begriff haben, und in unserem Verstande kann etwas gedacht werden, das in der Anschauung nicht existirt; es giebt für uns wirkliche Ob-

*) Ebendas. § 75. (S. 276—77.) — **) Ebendas. § 77. (S. 288.) — ***) Ebendas. § 76. Anmerkg. (S. 277—79.)

jecte, deren Möglichkeit wir nicht begreifen, und mögliche oder denkbare Objecte, deren Wirklichkeit uns nicht einleuchtet. Wäre unser Verstand intuitiv, so würden die intelligiblen Objecte auch angeschaute und erkennbare sein; die Dinge an sich sind für uns nur darum unerkennbar, weil der menschliche Verstand nicht anschauend, sondern blos denkend ist.

Weil unsere Anschauungen und Begriffe nicht zusammenfallen oder identisch sind, so müssen wir beide erst zusammenbringen oder verknüpfen, indem wir unsere Anschauungen unter unsere Begriffe, das Besondere unter das Allgemeine subsumiren: daher besteht unser Erkennen nicht in einem intellectuellen Anschauen, sondern im Urtheilen, und das Erkenntnißvermögen unseres Verstandes in der bestimmenden Urtheilskraft. Weil unser Verstand die Begriffe nicht anschaut, darum muß er von seinen Begriffen zu den Anschauungen oder vom Allgemeinen zum Besonderen fortgehen, und da dieses in jenem nicht enthalten ist, also auch nicht daraus abgeleitet werden kann, so muß er die Verbindung beider durch die Ausübung der Urtheilskraft synthetisch herstellen. Er muß Anschauungen vergleichen und verallgemeinern, um Begriffe zu bilden, er muß sie mit diesen Begriffen vergleichen, um Urtheile zu bilden, er muß seine ursprünglichen Begriffe, d. h. die Kategorien auf die Erscheinungen richtig anwenden und diese durch jene vorstellen, um zu allgemeingültigen Erkenntnißurtheilen zu gelangen. Was er auf diesen Wegen nicht zu erkennen vermag, bleibt ihm unerkennbar, während dem intuitiven Verstande alles mit einem Schlage einleuchtet: daher ist der menschliche Verstand nicht intuitiv, sondern „discursiv".*)

Wenn nun diesem Verstande in der Erfahrung und zwar in der äußeren, d. h. in der Körperwelt ein Ganzes gegeben ist, so wird er dasselbe nur zu erkennen vermögen, indem er vom Allgemeinen zum Besonderen, von den Bedingungen zum Bedingten, von der Ursache zur Wirkung fortgeht; er muß Theil für Theil auffassen und das Ganze als die Composition dieser Theile oder als die Wirkung ihrer concurrirenden bewegenden Kräfte, d. h. als ein mechanisches Aggregat oder als ein mechanisches Product begreifen. Hieraus erhellt, daß der menschliche Verstand die Erscheinungen der Körperwelt nach mechanischen Grundsätzen erkennt, und daß, wenn ihm die Entstehung eines materiellen

*) Ebendas. § 77. Von der Eigenthümlichkeit des menschlichen Verstandes, wodurch uns der Begriff eines Naturzwecks möglich wird. (S. 282—84.)

Ganzen aus den Bedingungen und Kräften der Theile einleuchtet, er dasselbe vollkommen erkennt und keiner anderen Erklärungsart bedarf.

Wenn ihm aber in seiner Erfahrung Körper, wie die organischen, gegeben sind, deren Verfassung es ihm unmöglich macht, das Ganze als ein bloßes Aggregat oder Resultat der Theile aufzufassen, so wird ein discursiver Verstand, wie der menschliche, nicht vermögen, die Entstehung und Einrichtung solcher Körper blos mechanisch zu erklären. Vielmehr nöthigen ihn hier die in seiner Erfahrung und Beobachtung gegebenen Thatsachen zu einem umgekehrten Verfahren: er kann sich das Ganze nicht aus den Theilen, sondern muß diese, sowohl was ihre Form als die Art ihrer Wirksamkeit und Verknüpfung betrifft, aus jenem erklären oder das Ganze als die Bedingung und den erzeugenden Grund der Theile betrachten. Nun ist für den discursiven Verstand das reale Ganze nur durch die Theile gegeben, welche die Elemente oder Factoren desselben ausmachen. Wenn daher ein solcher Verstand das Ganze als den erzeugenden Grund [der Beschaffenheit und Wirkungsart] der Theile zu setzen genöthigt ist, so kann dieses den Theilen vorhergehende Ganze nie das reale, sondern nur das ideale, d. h. der Begriff oder die Idee des Ganzen sein. Jetzt gilt die Vorstellung des Ganzen als Ursache und das reale Ganze als Wirkung. Wenn aber die Ursache durch die Vorstellung der Wirkung bestimmt wird, so ist die letztere bezweckt und die erstere zweckthätig. So entsteht unter den Bedingungen unseres discursiven Verstandes nothwendigerweise eine Betrachtungsart, welche den organischen Körpern zweckthätige Ursachen zu Grunde legt und sie demgemäß teleologisch beurtheilt. Da aber der Zweck niemals ein Object unserer äußeren Anschauung sein kann, so ist auch die teleologische Beurtheilung nicht die Sache der bestimmenden, sondern der reflectirenden Urtheilskraft.*)

Wenn in der Natur der Dinge die Theile früher sind, als das Ganze, und dieses aus jenen zusammengesetzt oder abgeleitet werden muß, so ist die Entstehung wie die Erklärung desselben rein mechanisch. Für den menschlichen discursiven Verstand ist nur diese Entstehungsart der Körper erkennbar. Wenn aber, wie die Alten vom Staate gesagt haben, das Ganze früher ist, als die Theile, und diese aus jenem hervorgehen, so kann der discursive Verstand eine solche Entstehungsart der Körper nicht nach mechanischen Grundsätzen erklären, also über-

*) Ebendas. § 77. (S. 285—86.) Vgl. oben S. 476—79.

haupt nicht erkennen. Denn in der Erscheinung ist ihm ein reales Ganze der Natur nie vor seinen Theilen gegeben, daher kann er ein solches Ganze nur *denken* oder begrifflich vorstellen, er muß also den *Begriff* des Ganzen als die Ursache der gegebenen Erscheinung denken oder, was dasselbe heißt, diese Ursache als bestimmt durch die Vorstellung der Wirkung auffassen: er faßt sie als zweckthätige Kraft und beurtheilt demgemäß ihre Wirkung teleologisch. Anders ausgedrückt: wenn dem discursiven Verstande aufgegeben wird, er soll in Ansehung gewisser Körper das Ganze als den erzeugenden Grund der Theile vorstellen, so kann er diese Aufgabe nur durch den Begriff des *Zwecks* und zwar des *Naturzwecks* lösen. Nun muß er in der Betrachtung der *organischen* Körper diese Aufgabe *sich selbst* stellen: daher muß er den Begriff des Naturzwecks auf diese Erscheinungen anwenden und teleologisch über dieselben urtheilen oder reflectiren.

Dagegen würde ein intuitiver Verstand das Ganze, welches früher ist als die Theile und deren erzeugenden Grund ausmacht, nicht blos denken, sondern zugleich anschauen; es würde in seiner (intellectuellen) Anschauung ein solches Ganze unmittelbar gegeben sein, also den Charakter eines *realen* Ganzen haben, aus welchem die Theile eben so nothwendig hervorgehen, wie nach mechanischen Grundsätzen das Ganze aus den Theilen. Während der discursive Verstand den Ursprung der organischen Körper nicht zu erkennen, sondern nur teleologisch vorzustellen vermag, würde der intuitive Verstand die mechanische Nothwendigkeit dieser Entstehung einsehen. Darum ist der mechanische Ursprung organisirter Naturproducte zwar für uns unerkennbar, aber an sich so wenig unmöglich, wie der intuitive Verstand selbst. Für den discursiven Verstand sind Anschauungen und Begriffe zwei verschiedene Vorstellungsarten: darum müssen wir die Möglichkeit und Wirklichkeit der Objecte unterscheiden, die mechanische und teleologische Erklärungsart trennen und die letztere durch die reflectirende Urtheilskraft ausüben, während in dem intuitiven Verstande die Möglichkeit und Wirklichkeit der Objecte, die Endursachen und die wirkenden Ursachen, die teleologische und mechanische Betrachtungsweise zusammenfallen und identisch sind. Wie nun in der Erkenntniß eines anschauenden Verstandes diese beiden Erklärungsarten sich unmittelbar vereinigen, so werden auch in dem Urgrunde der Erscheinungen, jenem „Uebersinnlichen, welches wir der Natur als Phänomen unterlegen müssen", diese beiden Erzeugungsarten, die zweckthätige und die mechanische, unmittelbar zusammenhängen.

Aber der Urgrund der Dinge ist für uns unerkennbar, denn der intuitive Verstand ist nicht der unsrige. Daher müssen wir beide Betrachtungsweisen wohl unterscheiden, und es ist eine der vorzüglichsten Aufgaben und Belehrungen der Kritik, sie richtig zu trennen und richtig zu verbinden. Nie darf die eine an die Stelle der anderen treten, sie dürfen so wenig verwechselt, als mit gleicher wissenschaftlicher Berechtigung coordinirt werden. Die mechanische Erklärungsart ist die wissenschaftliche, sie gilt für alle Körper, auch für die organischen: daher darf sie nirgends verlassen und muß auch im Gebiete der organischen Natur so weit als nur immer möglich geführt werden. Wo unser Erkenntnißvermögen die Grenze derselben erreicht, da hilft uns die Teleologie und erleuchtet das Labyrinth der Lebenserscheinungen, ohne in die Stelle und in die Rechte der mechanischen Erklärung einzutreten.*)

Wir haben die Begründung der teleologischen Denkart so genau erörtert und dargestellt, weil dieser Punkt in der Kritik der teleologischen Urtheilskraft eigentlich das kritische Thema ausmacht, und die Erforschung des subjectiven Ursprungs der natürlichen Zweckbegriffe zu den tiefsinnigsten wie schwierigsten Untersuchungen der kantischen Lehre gehört. Wie uns der Philosoph aus den intellectuellen Bedingungen der menschlichen Natur die teleologische Urtheilskraft erklärt hat, so erhellt daraus, daß ihr Ursprung wie ihre Geltung nur subjectiv und ihre Anwendung blos empirisch ist. Sie betrifft die Erfahrung, deren Objecte die organischen Körper sind, sie verhält sich zu derselben nicht bestimmend, sondern nur leitend, sie dient unserer Erfahrung zur Richtschnur, um auf dem Gebiete der organischen Natur den Zusammenhang der Erscheinungen nach einer anderen Regel als der des bloßen Mechanismus zu denken und dadurch verborgenen Naturgesetzen auf die Spur zu kommen: daher sind ihre Grundsätze nicht constitutiv und gesetzgebend, sondern regulativ und heuristisch.

Der Weg der teleologischen Urtheilskraft hat seine bestimmte Richtung, in welcher fortgeschritten werden muß, die aber nicht verlassen werden darf, und er hat gewisse Grenzen, die nicht zu überschreiten sind. Daher gehört zur richtigen Ausübung dieses Vermögens eine Methodenlehre, womit Kant seine Kritik der Urtheilskraft, und wir die Darstellung seines Systems schließen.

*) Dialektik der teleologischen Urtheilskraft. § 78. Von der Vereinigung des allgemeinen Mechanismus der Materie mit dem teleologischen in der Technik der Natur. (S. 288—94.) Vgl. dieses Werk: Bd. III. (3. Aufl.) S. 29.

Siebentes Capitel.

Die Methodenlehre der teleologischen Urtheilskraft.

I. Die teleologische Naturbetrachtung.

1. Die ursprüngliche Organisation der Materie.

Da die teleologische Betrachtung eine grundsätzliche Geltung in Anspruch nimmt, so wird sie sich zu dem Umfange einer Weltansicht erweitern und in das System der Vernunft und der Wissenschaften als ein wohlberechtigtes Glied eintreten müssen. Nur muß diese Stellung und Erweiterung so eingerichtet sein, daß sie dem Charakter der Teleologie entsprechen, den wir durch die vorhergehenden kritischen Untersuchungen begründet haben. Sie gehört nicht zur praktischen Philosophie, denn sie ist eine gewisse Art der Betrachtung und Beurtheilung der Dinge, und wenn die theoretische Philosophie theils rationale Naturwissenschaft, theils rationale Gotteslehre sein soll, so werden wir die Teleologie nicht zur ersten zählen dürfen, da sie nicht den Charakter der Wissenschaft hat, und auch nicht zur zweiten, da der nächste Gegenstand ihrer Betrachtung nicht Gott, sondern die Natur ist: sie ist eine gewisse Art der Naturlehre ohne den doctrinalen Charakter der Wissenschaft, sie ist eine Wissenschaft, die zu gar keiner Doctrin, sondern zur Kritik gehört und zwar zu der unserer reflectirenden Urtheilskraft. Daher besteht das Thema ihrer Methodenlehre in der Frage: wie muß über die Natur nach dem Princip der Endursachen geurtheilt werden?*)

Wir dürfen in der Erklärung der Natur von den mechanischen Grundsätzen den weitesten Gebrauch machen, aber wir können dieselben nicht überall mit demselben Erfolge anwenden. Die Befugniß der mechanischen Naturerklärung ist unbeschränkt, aber das Vermögen ist beschränkt. In Ansehung der organischen Naturerscheinungen reichen die mechanischen Principien nicht aus, und die teleologische Betrachtung wird nothwendig. Erklären können wir die physischen Körper nur mechanisch, beurtheilen können wir die lebendigen Körper nur teleologisch: daher muß die naturwissenschaftliche Betrachtung jene Erklärungs-

*) Kritik der Urtheilskraft: Th. II. Methodenlehre der teleologischen Urtheilskraft. (In der 2. Ausgabe als „Anhang" bezeichnet.) § 79. Ob die Teleologie, als zur Naturlehre gehörend, abgehandelt werden müsse. (Bd. VII. S. 295—96.)

weise mit dieser Beurtheilungsweise vereinigen. Unmöglich können wir uns vorstellen, daß aus der leblosen Materie lebendige Körper hervorgehen, die Theorie der sogenannten „generatio aequivoca“ macht uns die Entstehung der Organismen in keiner Weise begreiflich; doch läßt sich denken, daß aus einer ursprünglich organisirten Materie die lebendigen Körper durch mechanische Veränderungen der ursprünglichen Form entstanden sind, und man könnte auf diese Art das Princip des Mechanismus mit dem der Teleologie vereinigen: dann wäre der Mechanismus in Ansehung der lebendigen Körper Erklärungsprincip, der Organismus Erzeugungsprincip. Aus einer ursprünglichen Organisation sollen die lebendigen Körper entstanden und ihre Bildung auf mechanische Weise zu erklären sein: dies wäre eine „generatio univoca“, die den teleologischen Erklärungsgrund nicht aufhebt, sondern bis an den Ursprung der Dinge zurückschiebt.

2. Die Urformen und das Stufenreich der Natur.

In dieser Fassung beweist das teleologische Princip sein heuristisches Vermögen, denn es nöthigt uns, die ursprünglichen Organisationen aufzusuchen, durch Vergleichung der vorhandenen organischen Formen zu finden, diese auf die einfachsten Urgebilde zurückzuführen, auf die elementaren Grundrisse, die sich nicht weiter vereinfachen und ableiten lassen, und von hier aus die Bildungsprocesse zu verfolgen und den Veränderungen nachzugehen, in denen sich aus der Urform die Mannichfaltigkeit der specifischen Formen entwickelt. So wird der teleologische Gedanke für die wissenschaftliche Naturbeobachtung selbst fruchtbar und von der bedeutsamsten Tragweite. Er giebt den Anstoß zur comparativen Anatomie, indem er auf die Urformen hinweist, und zur Morphologie, indem er den Weg der Umbildungen verfolgt. Was Goethe in seinen Naturbetrachtungen das Urphänomen z. B. der Pflanzen genannt hat, ist jene Elementarform organischer Bildung, die aufzusuchen das teleologische Beurtheilungsprincip den Naturforscher treibt. Unter allen kantischen Schriften war die Kritik der Urtheilskraft diejenige, welche der Geistesart Goethes am meisten entsprach, wie unter den Principien der kritischen Philosophie ihm keines homogener war, als die Idee der inneren Zweckmäßigkeit der Natur in der methodischen Bedeutung, die Kant diesem Gedanken giebt: als ein Regulativ der Naturbeobachtung oder als ein heuristisches Princip.

Die Vergleichung der organischen Naturformen und ihre Zurück-

führung auf die einfachsten Urgebilde zeigt uns ihre Verwandtschaft, ihren Familienzusammenhang, die Einheit ihres Ursprungs und ihrer Abstammung. Die Reiche der lebendigen Natur rücken einander näher, die Uebergänge entdecken sich von einem Reiche in das andere, stufenartig nähert sich eine Thiergattung der anderen, aufwärts bis zum Menschen, abwärts bis zum Polyp, und von hier aus lassen sich die Uebergänge verfolgen in die unteren Reiche der Natur bis zu Moosen und Flechten und „endlich bis zur niedrigsten, uns merklichen Stufe der Natur, zur rohen Materie, aus welcher und ihren Kräften nach mechanischen Gesetzen (gleich denen, wonach sie in Krystallzeugungen wirkt) die ganze Technik der Natur, die uns in organischen Wesen so unbegreiflich ist, daß wir uns dazu ein anderes Princip zu denken genöthigt glauben, abzustammen scheint". „Hier steht es nun dem Archäologen der Natur frei, aus den übrig gebliebenen Spuren ihrer ältesten Revolutionen nach allem ihm bekannten oder gemuthmaßten Mechanismus derselben jene große Familie von Geschöpfen (denn so müßte man sie sich vorstellen, wenn die genannte, durchgängig zusammenhängende Verwandtschaft einen Grund haben soll) entspringen zu lassen. Er kann den Mutterschooß der Erde, die eben aus ihrem chaotischen Zustande herausging (gleichsam als ein großes Thier), anfänglich Geschöpfe von minder zweckmäßiger Form, diese wiederum andere, welche angemessener ihrem Zeugungsplatz und ihrem Verhältnisse unter einander sich ausbildeten, gebären lassen, bis diese Gebärmutter selbst, erstarrt, sich verknöchert, ihre Geburten auf bestimmte, fernerhin nicht ausartende Species eingeschränkt hätte, und die Mannichfaltigkeit so bliebe, wie sie am Ende der Operation jener fruchtbaren Bildungskraft ausgefallen war. Allein er muß gleichwohl zu dem Ende dieser allgemeinen Mutter eine auf alle diese Geschöpfe zweckmäßig gestellte Organisation beilegen, widrigenfalls die Zweckform der Producte des Thier- und Pflanzenreichs ihrer Möglichkeit nach gar nicht zu denken ist. Alsdann aber hat er den Erklärungsgrund nur weiter aufgeschoben und kann sich nicht anmaßen, die Erzeugung jener zwei Reiche von der Bedingung der Endursachen unabhängig gemacht zu haben." *)

---

*) Ebendas. § 80. Von der nothwendigen Unterordnung des Princips des Mechanismus unter dem teleologischen in Erklärung eines Dinges als Naturzwecks. (S. 297—99.)

3. Der architektonische Verstand.

Wenn eine ursprüngliche Organisation als das Erzeugungsprincip der organischen Naturformen gelten soll nach dem Grundsatz, daß Lebendiges nur aus Lebendigem hervorgehen könne, so entsteht die doppelte Frage: 1. woher kommt die ursprüngliche Organisation? und 2. wie folgen aus ihr die lebendigen Körper?

Unmöglich kann die Materie, die an sich nicht organisirt ist, der letzte Grund des Lebendigen sein, ebensowenig vermag die Materie sich selbst zu organisiren, wenigstens kann der menschliche Verstand, dem die Materie blos als äußere Erscheinung einleuchtet, ihre Selbstorganisation niemals begreifen; er kann ihr nur bewegende, blind wirkende Kräfte zuschreiben und sie daher nicht als das allvermögende Princip der Natur ansehen. Auf die Erscheinungen des Lebens läßt sich der Grundsatz der „Autokratie der Materie" nicht anwenden. Wenn nun die organischen Naturproducte die organisirte Materie als ihren natürlichen Urgrund voraussetzen, die Materie aber sich nicht selbst organisiren kann, so müssen wir ihre ursprüngliche Organisation von einer Ursache ableiten, die nach Absichten handelt, also von einer intelligenten Ursache oder einem architektonischen Verstande. Die lebendigen Körper sind Naturzwecke und zugleich Naturproducte: als Naturzwecke sind sie absichtliche Wirkungen, die auf einen architektonischen Verstand als ihre letzte Ursache hinweisen; als Naturproducte sind sie materielle Wirkungen, die aus mechanischen Ursachen hervorgehen. Hier ist der Punkt, wo sich das teleologische Beurtheilungs- und Erzeugungsprincip mit der mechanischen Erklärungsweise vereinigt. Der teleologische Grund reicht ohne die Beigesellung des Mechanismus zur Erklärung des Lebens nicht hin. Aus bloßen Absichten läßt sich das körperliche Dasein, aus blos mechanischen Kräften das lebendige Dasein nicht ableiten: es ist Schwärmerei, alles in der Natur teleologisch erklären, und es ist phantastisch, das Leben in der Natur nur mechanisch begreifen zu wollen. Wenn in der Natur das zweckthätige Princip allein wirksam wäre und die lebendigen Körper nur teleologisch erklärt würden, so wären die Naturzwecke nicht mehr Naturproducte. Die erste Ursache der Entstehung lebendiger Wesen ist zweckthätig, die Mittelursachen sind mechanisch. So wird die mechanische Wirksamkeit der technischen untergeordnet. Der Mechanismus ist das Mittel oder Werkzeug, wodurch der architektonische Verstand als Natur handelt. In den Erklärungstheorien des Lebens wird es also darauf ankommen, zu bestimmen, wie viel zur Entstehung

des lebendigen Individuums die göttliche Wirksamkeit (der architektonische Verstand), und wie viel die Natur dazu beiträgt.

4. Occasionalismus und Prästabilismus. Evolution und Epigenesis.

Hier stehen sich zwei Ansichten gegenüber. Die lebendigen Individuen gelten für unmittelbare oder mittelbare Producte der göttlichen Wirksamkeit: entweder soll jedes lebendige Individuum, so oft eines entsteht, unmittelbar aus der Hand Gottes hervorgehen, so daß es im eigentlichen Sinn von Gott gemacht wird, und die Natur nur den äußeren Anlaß dazu bietet, oder Gott soll im Ursprung der Dinge alles Lebendige geschaffen und die Anlage dazu der Natur eingepflanzt haben, so daß diese im Wege ihrer Wirkungsart die lebendigen Körper nur zu entwickeln braucht. Die erste Ansicht ist der „Occasionalismus", die andere der „Prästabilismus". Es ist klar, welche der beiden Ansichten die Kritik der teleologischen Urtheilskraft sogleich verwerfen muß. Der Occasionalismus hebt die Natur auf und verwandelt alles Leben in Wunder, er widerstreitet in der Erklärung und Beurtheilung der Lebenserscheinungen allem Vernunftgebrauch, und die Idee der inneren Zweckmäßigkeit der Natur läßt sich mit einer solchen Vorstellung gar nicht vereinigen.*)

Es bleibt mithin nur der Prästabilismus übrig, nach dessen Lehre die Lebensanlagen im ganzen Reichthume der Lebensformen ursprünglich kraft der göttlichen Wirksamkeit gegeben sind. Daß aus derselben die lebendigen Individuen auf den Schauplatz der Welt hervortreten, ist die Wirkung der natürlichen Zeugungsprocesse, deren Bedingungen durch den Schöpfungsact selbst bestimmt sind. So ist die erste Ursache des Lebens Schöpfung, alle Mittelursachen Zeugung. In diese Grundansicht des Prästabilismus theilen sich Lehrmeinungen entgegengesetzter Art. Es lassen sich zur näheren Bestimmung jener ursprünglichen Anlage, woraus im Wege der Zeugung das lebendige Individuum hervorgeht, zwei Möglichkeiten denken. Nach der einen Ansicht ist jene Uranlage schon das Individuum selbst, das nun von der Natur nicht erst hervorgebracht, sondern nur herausgebracht zu werden braucht: es ist, wie es auf dem Schauplatze der Welt erscheint, eigentlich kein Product, sondern nur ein Educt der Natur, es entsteht nicht durch die

*) Ebendas. § 81. Von der Beigesellung des Mechanismus zum teleologischen Princip in der Erklärung eines Naturzwecks oder Naturproductes. (S. 300—302.)

natürliche Zeugung, sondern wird dadurch nur entwickelt. Sein Gezeugt- und Geborenwerden ist „Evolution (Auswickelung)", sein Zustand vor der Geburt und Zeugung „Involution (Einschachtelung)"; gezeugt und geboren werden ist hier nicht eigentlich entstehen, sondern ein Uebergehen aus dem Zustande der Involution in den der Evolution, eine bloße Veränderung der Lebenszustände oder Metamorphose. Dies war Leibnizens Lehre von Geburt und Tod, von Leben und Sterben: die Lebensanlage ist nicht der Samen, sondern das Samenthier. Diese Ansicht heißt „Evolutionstheorie". Ihr steht die andere gegenüber, nach der die Anlage zu einem lebendigen Individuum auch ursprünglich gegeben, aber nicht schon das Individuum selbst, sondern nur der Keim desselben ist, den erst der befruchtende Zeugungsproceß zum individuellen Leben erweckt. Nach dieser Ansicht wird das lebendige Individuum wirklich hervorgebracht oder erzeugt, nicht blos entwickelt. Eine Lebensgeneration erzeugt aus sich ein neues Geschlecht, eine wirkliche Nachkommenschaft, im eigentlichen Sinn Epigonen: die Theorie der „Epigenesis". Der Prästabilismus erklärt demnach die natürliche Entstehung der lebendigen Körper entweder durch Evolution oder durch Epigenesis. Zufolge beider Theorien ist die Anlage zum Leben gegeben, also das ursprünglich lebendige Wesen selbst präformirt: nach der ersten Ansicht ist es als Individuum, nach der anderen als Gattung (blos der Anlage nach) präformirt. Demnach läßt sich die Evolutions- oder Eductionstheorie als die Lehre von der „individuellen Präformation", die der Epigenesis oder der Production als die Lehre von der „generischen Präformation" bezeichnen.

Von diesen beiden Ansichten wird aus kritischen Gründen diejenige den Vorzug verdienen, die mit der Erfahrung am meisten übereinstimmt und den möglich kleinsten Aufwand übernatürlicher Kräfte in Anspruch nimmt. Diesen Vorzug entbehrt offenbar die Evolutionstheorie: hier thut Gott das meiste, die Natur das wenigste, daher steht diese Lehre dem Occasionalismus am nächsten. Jedes Individuum geht unmittelbar aus der Hand des Schöpfers hervor, der natürliche Zeugungsproceß ist eine bloße Formalität, Gott bildet die Frucht, der Mutter bleibt nur die Ernährung und Auswickelung, der männliche Samen hat keine bildende, die Frucht bestimmende Kraft, sondern dient dem Embryo nur zum ersten Nahrungsmittel. Hier finden wir den größten Aufwand des Uebernatürlichen und die wenigste Uebereinstimmung mit der Erfahrung, die gleich den Einwurf erhebt: wenn Gott das Indi-

viduum schafft und der natürliche Zeugungsproceß zur Bildung desselben nichts beiträgt, woher die Bastardzeugungen in der Natur?

Der Ursprung des Organischen kann nur nach einem teleologischen Princip beurtheilt und durch eine absichtlich wirkende Ursache vorgestellt werden: in diesem Punkte bejaht die kritische Teleologie den Prästabilismus, aber innerhalb desselben nimmt sie den Weg der Natur und ergreift diejenige Richtung, welche sich von der occasionalistischen Lehre am weitesten entfernt. Mit der organisirten Materie kommt in die Natur eine lebenbildende und zeugende Kraft, die Blumenbach, der sich um die Begründung und Anwendung der Theorie der Epigenesis besonders verdient gemacht, im Unterschiede von der mechanischen Bildungskraft den Bildungstrieb genannt hat.*)

II. Die teleologische Weltansicht.

1. Der Mensch als Endzweck der Natur.

Alle Naturbegriffe gehen auf die Verknüpfung und den Zusammenhang der Erscheinungen und richten sich daher auf das Ganze der Natur, die teleologischen Begriffe ebenso wohl als die mechanischen. Die teleologische Naturbetrachtung verknüpft die Erscheinungen nach Zwecken und beurtheilt die Natur als eine zweckmäßige Ordnung der Dinge, sie richtet sich auf das zweckmäßige Ganze der Naturwesen und begründet ein teleologisches Natursystem, worin die Naturproducte als Naturzwecke verknüpft werden, und jedes Ding in der Zweckbeziehung auf ein anderes, das selbst wieder Mittel für ein anderes u. s. f. ist, erscheint. Wenn in dieser Ordnung der Dinge ein Naturproduct keinen anderen Zweck hat als sein eigenes Dasein, so ist es letzter Zweck, Endzweck der Natur; wenn es dagegen blos um eines anderen willen existirt, so ist es Mittel der Natur oder relativer Naturzweck. Diese relative Zweckmäßigkeit ist die äußere, welche selbst in der inneren Zweckmäßigkeit der ganzen Naturordnung begründet ist. Nur für organisirte Wesen können andere Naturdinge zweckmäßig sein. Wasser, Luft, Erde können als Mittel für Pflanzen und Thiere, aber nicht als Mittel für Gebirge gelten. Es giebt nur eine einzige äußere Zweckmäßigkeit in der Natur, die zugleich eine innere ist, nur einen einzigen Fall, wo es der innere Naturzweck eines Daseins ist, Mittel für ein

*) Ebendas. (S. 303—305.)

anderes zu sein: wenn zwei Erscheinungen dergestalt für einander organisirt sind, daß sie zusammen ein lebendiges, organisirendes Ganze bilden. So verhalten sich innerhalb derselben Gattung die beiden Geschlechter, die zusammen die zeugende Gattung selbst ausmachen. Die Kette der Naturzwecke läuft nach der äußeren Zweckmäßigkeit fort, die das Dasein jedes Dinges einem anderen als Mittel unterordnet. So sind die Pflanzen Mittel für die pflanzenfressenden Thiere, diese Mittel für die Raubthiere, diese wieder Mittel für den Menschen, oder, um mit Linné den umgekehrten Weg zu nehmen, „die gewächsfressenden Thiere sind da, um den üppigen Wuchs des Pflanzenreichs, wodurch viele Species derselben erstickt werden würden, zu mäßigen; die Raubthiere, um der Gefräßigkeit jener Grenzen zu setzen; endlich der Mensch, damit, indem er diese verfolgt und vermindert, ein gewisses Gleichgewicht unter den hervorbringenden und zerstörenden Kräften der Natur gestiftet werde. Und so würde der Mensch, so sehr er auch in gewisser Beziehung als Zweck gewürdigt sein möchte, doch in anderer wiederum nur den Rang eines Mittels haben".*)

Soll das teleologische Natursystem vollendet sein, so muß es in der Kette der Naturzwecke ein letztes Glied geben, dem alle anderen Dinge als Mittel untergeordnet sind: einen letzten Naturzweck, einen Endzweck der Natur und der Schöpfung. In der Sinnenwelt giebt es nur bedingte Zwecke oder Mittel. Man würde der Wirkungsart der Natur, wie die Erfahrung sie zeigt, auf das äußerste widersprechen, wollte man annehmen, daß irgend ein Ding letzter Zweck der Natur wäre; wenigstens behandelt diese selbst keines ihrer Geschöpfe, als ob es ihr um die Erhaltung desselben einzig zu thun sei. Jedes Geschöpf ist den verwüstenden Naturgewalten ausgesetzt und verfällt dem allgemein waltenden, alles beherrschenden Naturmechanismus. Innerhalb der Sinnenwelt erscheint die Zweckmäßigkeit der Natur nirgends auf einen letzten Zweck berechnet, noch ist ein solcher unter ihren Erscheinungen zu entdecken. Ein letzter Zweck könnte nur ein solches Wesen sein, dessen Dasein nicht Mittel für ein anderes, sondern nur sein eigener Zweck ist. Aber sich selbst zu seinem Zwecke machen kann nur dasjenige Wesen, welches fähig ist, Zwecke zu setzen, nach Zwecken zu handeln und sich die Natur als Mittel zu unterwerfen. Dazu gehört ein Vermögen der Vernunft und Freiheit, welches den materiellen Erscheinungen

*) Ebendas. § 82. Von dem teleologischen System in den äußeren Verhältnissen organischer Wesen. (S. 305—307.)

fehlt. Unter den Geschöpfen der Natur giebt es nur eines, welches diese Fähigkeit besitzt: der Mensch. Darum ist er allein fähig, als Endzweck der Natur beurtheilt zu werden, nicht sofern er Geschöpf der Natur oder lebendiges Wesen, sondern sofern er Intelligenz und Wille ist: hier führt uns die Teleologie auf den Punkt zurück, von welchem die kritische Philosophie ausging, nämlich vom Menschen als Vernunftwesen.

2. Die menschliche Glückseligkeit, Gesellschaft und Bildung.

Indessen darf der Mensch nicht unbedingt und nicht in jeder Rücksicht als Endzweck der Natur gelten. Die Vollkommenheit seines sinnlichen Zustandes, d. i. die allseitige, dauernde und größte Befriedigung seiner Triebe oder die Glückseligkeit ist nicht der letzte Zweck der Natur. Ihre Absicht ist nicht, den Menschen glücklich zu machen. Unsere Wohlthäterin zu sein, darin besteht nicht die Summe ihrer Wirkungen, das Ziel ihres Handelns, das Facit ihrer Rechnung. So träumte Rousseau die Natur. Dem widerstreitet die Erfahrung. Wäre die Glückseligkeit des Menschen der letzte Naturzweck, so würde die Natur ihr Ziel verfehlen. Der Mensch ist nicht glücklich. Jede menschliche Glückseligkeit ist flüchtig, jede unserer Befriedigungen ist von kurzer Dauer, sie läßt neue Bedürfnisse entstehen, und jedes Bedürfniß ist Gefühl des Mangels, Schmerz, Nichtbefriedigung, Gegentheil der Glückseligkeit. Der Mensch ist so wenig, als irgend ein anderes Geschöpf, der Liebling der Natur, er ist, wie jedes andere Naturwesen, ein Ding unter Dingen, ein Glied in der Kette der Erscheinungen, und an der Kette giebt es keine Glückseligkeit. Er ist so wenig, als sonst ein Ding, von den Plagen und Zerstörungen der Natur ausgenommen. Und selbst wenn die menschliche Glückseligkeit der letzte Zweck der Natur wäre, so könnte sie niemals der letzte Zweck des Menschen selbst sein. Ein freies Wesen kann unmöglich auf das bloße Wohlsein ausgehen, noch weniger kann sein Zweck sein, sich wohlthun zu lassen, und noch dazu sein letzter Zweck! Hier führt uns die Teleologie zu dem Punkte zurück, wo die Sittenlehre stand, als sie erklärte, der Zweck des Menschen sei nicht seine Glückseligkeit.*)

Der Mensch ist der letzte Zweck der Natur als intelligentes, selbstthätiges Wesen, sofern er selbst seine Ziele bestimmt, seine Mittel wählt, die Natur als Mittel für die eigenen Zwecke braucht: diese menschliche,

*) Ebendas. § 83. Von dem letzten Zwecke der Natur als eines teleologischen Systems. (S. 311—12.)

die Natur beherrschende Zweckthätigkeit ist unsere Cultur. Die erste Bedingung zur Cultur ist die Geschicklichkeit. Die menschliche Bildung ist der die menschliche Glückseligkeit weit überragende Naturzweck. An die Stelle des Naturgenusses tritt die Arbeit, die erfinderische Thätigkeit, die unser Leben umgestaltet und erhöht, jeder braucht seine Kräfte und mißt sie wetteifernd mit allen anderen, daraus entsteht die Ungleichheit und die Zwietracht mit allen ihren Plagen und Hindernissen für die freie Entwicklung der menschlichen Naturanlagen. Um diese Hindernisse wegzuräumen und die Bedingungen herzustellen, welche den Spielraum der menschlichen Kräfte entfalten und sichern, giebt es kein anderes Mittel als die bürgerliche Gesellschaft, den Rechtsstaat, zuletzt die weltbürgerliche Föderation. Hier führt uns die Teleologie wieder zu dem Schlußpunkt der kantischen Rechtslehre zurück.*)

Die Bildung bändigt und ordnet die rohen Naturtriebe, sie verfeinert die menschlichen Begierden, vervielfältigt durch die gesellige Cultur die Bedürfnisse und Neigungen, erweckt durch die zunehmende Geschicklichkeit, durch den wachsenden Reichthum den Hang zum Entbehrlichen und erschafft so den Luxus, woraus ohne Zweifel eine Menge Uebel hervorgehen. Rousseau sah im Luxus nur eine Entartung der menschlichen Natur und in seinem Gefolge das bloße Verderben. Indessen hat die Liebe zum Entbehrlichen auch ihre wohlthätige und befreiende Wirkung. In demselben Grade als der Mensch von der Nothdurft des Lebens frei wird, erweitert sich sein Gemüth und erhebt sich über die dürftigen Befriedigungen des materiellen Daseins und den engen Kreis der gemeinen Begierden; er begehrt die Dinge nicht mehr zum rohen Genuß, sondern fängt an sie zu betrachten und an ihrem Scheine, an ihrer Form Wohlgefallen zu empfinden. Die Bildung bahnt den Weg zur ästhetischen Naturbetrachtung, zur Kunst und Wissenschaft. Der rohe Naturmensch verhält sich zu den Dingen sinnlich begehrend und eben darum nicht ästhetisch betrachtend. „Durch der Begierde blinde Fessel nur an die Erscheinungen gebunden, entfloh ihm ungenossen, unempfunden die schöne Seele der Natur.“ Der Endzweck der Sinnenwelt erscheint uns in der Menschheit, nicht im Zustande der Natur, sondern in dem der Bildung, im freien Rechtsstaat, in der wissenschaftlichen und ästhetischen Betrachtung der Dinge, in Philosophie und Kunst. Hier führt uns die Teleologie wieder auf die Punkte zurück,

*) Ebendas. § 83. (S. 313—14.)

welche die Kritik der ästhetischen Urtheilskraft erleuchtet hatte: zu jener Harmonie der Gemüthskräfte, woraus das contemplative Wohlgefallen und der Genuß ästhetischer Weltbetrachtung hervorging.*)

3. Der sittliche Endzweck der Welt.

Mit der zunehmenden Freiheit des Menschen nähert sich die Natur immer mehr der letzten Erfüllung ihres Endzwecks. Wahrhaft frei ist der Mensch, wenn er völlig unbedingt handelt, völlig unabhängig von der Natur und den Dingen, also auch unabhängig von seinen eigenen natürlichen, d. h. selbstsüchtigen Zwecken: dieses von aller Selbstsucht freie Handeln ist das moralische. Die wahre Freiheit ist allein die sittliche, nur der moralische Mensch ist wirklich frei: die Lauterkeit der Gesinnung ist der höchste Zweck des menschlichen Lebens, der einzige unbedingte Zweck, den wir kennen, der letzte Zweck der Natur, der Endzweck der Schöpfung. Nicht in dem, was man genießt, liegt der Werth des Lebens, sondern in dem, was man thut. Wenn der Werth des Lebens in der Summe der Lebensgenüsse bestände, so wäre er nichtig, denn jeder Genuß ist Verwesung. Den Werth unseres Handelns macht allein die Freiheit. Abhängig von der Natur und unseren Begierden, haben unsere Handlungen keinen anderen Zweck und darum auch keinen anderen Werth, als den Genuß. Wenn der Werth des Lebens nicht im Genuß besteht, so kann er nur in der moralischen Gesinnungs- und Handlungsweise gefunden werden. Daher ist der Endzweck der Natur der Mensch als Subject der Moralität. Hier führt uns die Teleologie wieder auf den Punkt, wo die kantische Sittenlehre stand, als sie erklärte, der Zweck des Menschen sei das sittliche, in der guten Gesinnung gegründete Leben.*)

III. Die teleologische Gottesidee.

1. Physikotheologie und Moraltheologie.

Die teleologische Betrachtungsweise verknüpft die Dinge durch den Begriff der Zwecke und bildet so die Vorstellung einer zweckmäßigen Ordnung der Dinge; sie kann nicht irgendwo an einem beliebigen Punkte stehen bleiben, sondern muß fortschreiten und sich zu dem Ganzen einer teleologischen Weltbetrachtung, zu der Idee einer nach Zwecken

*) Ebendas. § 83. (S. 315 flgd.) — **) Ebendas. § 84. Vom Endzweck des Daseins einer Welt, d. i. der Schöpfung selbst. (S. 316—18.)

geordneten Welt erweitern. Um den Begriff eines zweckmäßigen Weltganzen zu bilden, sind drei Bedingungen nothwendig: 1. die Erfahrung zweckmäßig bestimmter Objecte (organisirter Erscheinungen) und die fortlaufende Verknüpfung derselben zu einer Reihe von Naturzwecken, 2. die Vollendung dieser Reihe durch einen letzten Naturzweck und einen Endzweck der Welt, 3. die Begründung derselben durch eine oberste Ursache. Eine endlose Reihe bildet kein System. Um ein solches auszuführen, muß die Reihenfolge der Dinge durch ein Princip, woraus sie folgt, und durch ein letztes Glied, das sie vollendet, geschlossen sein.

Dieses letzte Glied in der Ordnung der Naturzwecke, dieser Endzweck der Welt ist dargethan: es ist der Mensch als zwecksetzendes Wesen, der moralische Mensch, der seine Freiheit zum Zwecke seines Handelns macht, es ist die menschliche Freiheit als Selbstzweck. Zweckbestimmung ist Werthbestimmung. Wenn die Welt einen Zweck hat, so muß sie auch einen Werth haben. Jede Werthbestimmung ist ein Begriff, ein Urtheil. Wenn es in der Welt keine vernünftigen Wesen giebt, die fähig sind, den Werth der Dinge zu beurtheilen, so haben die letzteren keinen Werth, und die Welt keinen Zweck. Dieses urtheilende Wesen ist der Mensch, er *allein* unter allen Geschöpfen der Natur. Darum ist alle Zweckmäßigkeit der Natur durch das Dasein des Menschen bedingt, und er der Endzweck der Dinge.

Das Erste ist: daß wir Zwecke in der Welt erfahren und unsere teleologischen Erfahrungsurtheile verknüpfen; das Zweite: daß wir die Reihe durch ein letztes Glied schließen; das Dritte: daß wir sie durch eine oberste Ursache begründen. Der Begriff der natürlichen oder empirischen Zwecke bildet das Thema der „physischen Teleologie", der Begriff der moralischen Zwecke das der „moralischen Teleologie" die Idee einer obersten Ursache der nach Zwecken geordneten Welt das der „Theologie". Unsere letzte Aufgabe ist demnach die Bestimmung der Theologie auf Grund der Teleologie, d. h. die Ausführung der teleologischen Gottesidee. Die Teleologie unterscheidet sich in die physische und moralische. In beiden Richtungen kann der Weg zur Theologie gesucht werden. Bestimmen wir den Begriff der obersten Endursache der Welt nach Maßgabe der physischen Zweckmäßigkeit, so entsteht die „*Physikotheologie*"; bestimmen wir diesen Begriff nach Maßgabe der moralischen Zweckmäßigkeit, so entsteht die „Moral- oder Ethikotheologie".

Untersuchen wir zuerst, ob die Physikotheologie ihre Aufgabe löst,

ob es nämlich möglich ist, von der Grundlage der physischen Teleologie zur Theologie, d. h. zum Begriffe Gottes zu gelangen? Es seien uns in der Erfahrung zweckmäßige Naturerscheinungen gegeben, Naturproducte, die wir nicht anders denn als Naturzwecke beurtheilen können; es sei erlaubt, von der Wirkung auf eine ihr proportionale Ursache zu schließen, von zweckmäßigen Naturerscheinungen auf zweckthätige und darum intelligente Naturkräfte, auf verständige Urwesen oder göttliche in der Natur wirksame Kräfte: solche Kräfte sind nicht Gott, solche mit gewissen Vollkommenheiten ausgerüstete Naturen sind kein absolut vollkommenes Wesen. Viele Vollkommenheiten sind nicht alle Vollkommenheit, gewisse göttliche oder vielmehr dämonische Naturkräfte haben nicht den Charakter der göttlichen Einheit. Die physische Teleologie kommt nicht einmal zur Einheit, geschweige zur Vollkommenheit und Weisheit des göttlichen Wesens. Und wenn die Einheit der Welturssache mit Spinoza in pantheistischer Weise gedacht wird, so wird auf diesem Wege die Intelligenz und Weisheit derselben eingebüßt. So kommt die physische Teleologie, wenn sie sich streng an die Richtschnur hält, die ihre Ausgangspunkte bezeichnen, zur Dämonologie, aber nicht zur Theologie. Es giebt daher keine Physikotheologie. Was man so nennt, ist mißverstandene physische Teleologie; der Begriff der Naturzwecke kann den Begriff Gottes propädeutisch vorbereiten, aber nicht philosophisch begründen. Es bleibt also zur Bestimmung der obersten Welturssache oder zur Begründung des teleologischen Weltsystems nur die Moraltheologie übrig.*)

Man kann die oberste Welturssache nicht ohne Einsicht in den letzten Weltzweck bestimmen. Kein Naturzweck ist unbedingt, keiner ist der letzte. Schon aus diesem Grunde ist die physische Teleologie unvermögend zur Begründung der Theologie. Erst müssen wir die Kette der Naturzwecke ganz übersehen und die natürliche Zweckmäßigkeit völlig durchschauen, bevor sich über die oberste Welturssache irgend etwas ausmachen läßt. Nur der Mensch kann als Endzweck der Welt gelten: nicht der menschliche Weltgenuß, auch nicht die menschliche Weltbetrachtung, sondern der menschliche Wille, nicht der sinnliche, selbstsüchtige, sondern der freie, moralische Wille. „Es ist nur das Begehrungsvermögen, aber nicht dasjenige, was ihn von der Natur (durch sinnliche Antriebe) abhängig macht, nicht das, in Ansehung dessen der Werth

*) Ebendas. § 85. Von der Physikotheologie. (S. 318—25.)

seines Daseins auf dem, was er empfängt und genießt, beruht, sondern der Werth, welchen er allein sich selbst geben kann, und welcher in dem besteht, was er thut, wie und nach welchen Principien er, nicht als Naturglied, sondern in der Freiheit seines Begehrungsvermögens handelt, d. h. ein guter Wille ist dasjenige, wodurch sein Dasein allein einen absoluten Werth, und in Beziehung auf welches das Dasein der Welt einen Endzweck haben kann." Also ist der Endzweck der Welt der Mensch nicht nach, sondern unter moralischen Gesetzen, d. i. der Mensch, der nicht nach dem Zwange des Sittengesetzes handelt, sondern das selbstgegebene Gesetz mit Freiheit und blos um des Gesetzes willen ausführt. Der moralische Mensch kann nicht anders als das höchste Gut zu seinem Endzweck machen: d. i. die Würdigkeit glückselig zu sein, die Glückseligkeit als Folge der Tugend. Er muß demnach die Natur in Beziehung zur Sittlichkeit, d. h. als zweckmäßig für die moralische Freiheit, als Bedingung zur Verwirklichung des höchsten Gutes ansehen, er muß demgemäß die Welt als bedingt durch eine Ursache betrachten, welche die Natur zweckmäßig für die moralische Freiheit eingerichtet, die letztere zum Endziele der Welt und die sittlich vollkommene Menschheit zur Absicht der Schöpfung gemacht hat: er muß die oberste Welturſache als den moralischen Welturheber, d. h. als Gott denken. Zu dieser Idee Gottes führt uns die moralische Teleologie. Es giebt keinen anderen Beweis für Gottes Dasein als das moralische Argument, keine andere Theologie als die, welche auf ethischen Begriffen beruht: das ist nicht theologische Ethik, sondern „Ethikotheologie". Der moralische Beweis gilt nicht für die Erkenntniß, sondern blos für das Handeln: er ist nicht zur Sittlichkeit, sondern durch dieselbe nothwendig. Nicht die Ueberzeugnug vom Dasein Gottes macht die Sittlichkeit, sondern die Sittlichkeit macht diese Ueberzeugung. So führt uns die Kritik der teleologischen Urtheilskraft wieder auf den Punkt zurück, wo die Kritik der reinen Vernunft stand, als sie auf den einzig möglichen Ausweg hinblickte, den die rationale Theologie übrig behielt, nachdem ihre theoretischen Grundlagen alle zerstört waren. Sie führt uns genau auf den Punkt, welchen die Kritik der praktischen Vernunft einnahm, als sie den Begriff des höchsten Guts festgestellt und die Antinomie desselben aufgelöst hatte.*)

*) Ebendas. § 86. Von der Ethikotheologie. (S. 325—31.) § 87. Von em moralischen Beweise des Daseins Gottes. (S. 331—35. S. 333 Anmerkg.)

2. Moraltheologie und Religion.

Der Begriff der moralischen Zweckmäßigkeit der Welt giebt für das Dasein Gottes den einzig möglichen und haltbaren Beweisgrund. Aus dem Begriffe Gottes folgt nie das Dasein Gottes, es folgt eben so wenig aus dem Begriffe der Welt oder der existirenden Dinge, eben so wenig aus dem der natürlichen Zweckmäßigkeit. Dieser letzte, physikotheologische Beweis, um den sich besonders Reimarus verdient gemacht hat, wird in der Ausführung unwillkürlich mit dem moralischen Argumente vermischt und gewinnt dadurch die überzeugende Beweiskraft, die seinen eigenen Mitteln fehlt; er selbst hat kein Recht, von einem Endzwecke der Welt zu reden, also auch keines, sich auf die Weisheit Gottes zu berufen, denn es giebt keine Weisheit ohne Endzweck und keinen Begriff Gottes ohne Weisheit. Eine solche Vermischung heterogener Vorstellungen mag hingehen, wenn es blos um eine gemüthliche Beweisführung zu thun ist. Handelt es sich aber um kritische Einsicht, so muß jede Verwirrung sorgfältig vermieden und der moralische Beweis von dem physikotheologischen genau abgesondert werden.

Der moralische Beweis gründet sich auf den Begriff des moralischen Weltzwecks, also auf ein teleologisches, d. h. reflectirendes Urtheil: er hat mithin nur subjective Geltung. Nach der Beschaffenheit unseres Erkenntnißvermögens können wir die Welt nur so beurtheilen, daß sie durch einen sittlichen Endzweck bedingt und darum durch göttliche Weisheit geschaffen ist. Der moralische Beweis ist vollkommen überzeugend, aber nicht in theoretischer Weise, denn es giebt keinen Grad des theoretischen Fürwahrhaltens, der uns das Dasein Gottes begreiflich oder annehmbar machen könnte. Gott ist kein Object der Erfahrung noch einem Objecte der Erfahrung vergleichbar: darum ist sein Dasein weder durch einen logischen Vernunftschluß noch durch Analogie zu beweisen. Gott ist nicht bedingt: darum darf sein Dasein auch nicht in bedingter Weise gelten, es giebt von dem Dasein Gottes weder einen Wahrscheinlichkeitsbeweis noch einen hypothetischen Vernunftschluß. Die Vorstellung des sittlichen Endzwecks gründet sich auf das Vermögen der Freiheit, diese ist eine Thatsache in uns, unter allen Ideen ist sie die einzige, deren Existenz feststeht. Von hier aus empfängt der moralische Beweis seine Geltung. Die Freiheit ist ein praktisches Vermögen, die darauf gegründete Ueberzeugung daher praktische Gewißheit oder Glaube, Glaube aus Vernunftbedürfniß, Vernunftglaube. So begründet die Moraltheologie nicht eine Gotteserkenntniß, sondern Gottes-